Dr Johannes B. Kißling

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Dritter Band:
Der Kampf gegen den passiven Widerstand
Die Friedensverhandlungen

...erische Verlagshandlung
...reiburg im Breisgau

...atslexikon

...Dritte, neubearbeitete
...und vierte Auflage

...itwirkung von Fachmännern
...geben im Auftrag der Görres-
...ft zur Pflege der Wissenschaft
...katholischen Deutschland
...ulius Bachem in Köln und
...ann Sacher in Freiburg i. Br.
...Fünf Bände. Lex.-8°
...geb. in Halbfranz M 90.—

...uckbogen starker Anhang berücksich-
...hrend der Drucklegung eingetretenen
... (Reichsversicherungsordnung, Privat-
...sicherung, Privilegium fori des Klerus,
...Marokko, China etc.), so daß das Werk
...anz auf der **Höhe der Zeit** steht.

...uflage des Werkes hatte einen so **un-**
...hen Erfolg, daß noch vor Erscheinen
... Bandes ein unveränderter Neudruck
...rangehenden Bände erfolgen mußte.

...eiterliste weist die hervorragendsten
... katholischen Gelehrtenwelt auf, wie
... der Görresgesellschaft ziemt.

... angelegtes, hervorragendes Werk. . . .
...kon ist ein Sammelwerk, das in geschlossener
...ragen des öffentlichen Lebens behandelt. Es
...teilung genommen zu den großen Kultur-
...r Vergangenheit und Gegenwart. . . . **Wir**
...s (sachlich objektive) großartige Werk
...henkwerk empfehlen. . . .«
...ative Monatschrift, Berlin 1910, Dez.-Heft.)
...höchst wertvolle Bürgerkunde und sicher
...nzipienlehre.«
(Hochland, München 1911/12, 3. Heft.)
...em modern, christlich und durch und durch
(Badische Rechtspraxis, Karlsruhe 1911, Nr 24.)
Professor Dr Stier-Somlo nennt es in seinem
...erwaltungsrechts **»ein Werk ersten Ranges«.**

...slexikon ist durch die meisten
...ungen gegen bequeme Raten-
... zahlung zu beziehen

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Dritter Band

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands

von

Dr Johannes B. Kißling

Drei Bände – Dritter Band

Der Kampf gegen den passiven Widerstand Die Friedensverhandlungen

Freiburg im Breisgau 1916
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg

Inhaltsverzeichnis.

Neuntes Buch.

Die letzten kirchenpolitischen Zwangsgesetze.

		Seite
40. Kapitel.	Der Höhepunkt des parlamentarischen Kulturkampfes im Reichstage	1
41. Kapitel.	Papst und Reichskanzler (1874/75)	20
42. Kapitel.	Neue kirchenpolitische Gesetze für Preußen. Das Sperrgesetz. Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens	34
43. Kapitel.	Weitere Vertreibung von Orden und Kongregationen	57
44. Kapitel.	Die Entfernung der Kirchenparagraphen aus der preußischen Verfassungsurkunde. Das Altkatholikengesetz	71

Zehntes Buch.

Im Kampfestoben.

45. Kapitel.	Preußische Bischöfe im Kerker und in der Verbannung	89
46. Kapitel.	Die Drangsale von Klerus und Volk im Kulturkampfe	106
47. Kapitel.	Die Schulära Falk	136
48. Kapitel.	Kulturkampf, innere und äußere Politik	149
49. Kapitel.	Der Römerzug der deutschen Intelligenz	167
50. Kapitel.	Das Erwachen der Kritik hinsichtlich des Kulturkampfes in Literatur und Parlament	188

Elftes Buch.

Die Ära der diskretionären Vollmachten.

51. Kapitel.	Die Anfänge des Pontifikates Leos XIII. Die innerpolitische Wandlung im Deutschen Reiche und in Preußen	208
52. Kapitel.	Bismarcks Trennung von den Nationalliberalen. Ergebnislose Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle	230

Seite

53. Kapitel. Das erste Milderungsgesetz (14. Juli 1880) . . 250
54. Kapitel. Das zweite Milderungsgesetz (31. Mai 1882) . . 271
55. Kapitel. Das dritte Milderungsgesetz (11. Juli 1883) . . 289

Zwölftes Buch.

Die Anbahnung eines modus vivendi.

56. Kapitel. Das erste Friedensgesetz (21. Mai 1886) . . . 314
57. Kapitel. Das zweite Friedensgesetz (29. April 1887) . . 331
58. Kapitel. Fürst Bismarck und der Kulturkampf: ein Epilog . 353

Dreizehntes Buch.

Fortsetzung und Ende der kirchenpolitischen Kämpfe in außerpreußischen Staaten des Deutschen Reiches. Schlußbetrachtung.

59. Kapitel. Der schleichende Kulturkampf in Bayern . . . 371
60. Kapitel. Die Entspannung der kirchenpolitischen Lage in Baden 392
61. Kapitel. Kirchenpolitische Schwierigkeiten im Großherzogtum Hessen, in den Reichslanden Elsaß-Lothringen und im Königreich Sachsen. Der kirchenpolitische Friedenszustand im Königreich Württemberg und im Großherzogtum Oldenburg 406
62. Kapitel. Die weltgeschichtliche Stellung des Kulturkampfes . 424

Anhang 438
Register 465

Neuntes Buch.

Die letzten kirchenpolitischen Zwangsgesetze.

Vierzigstes Kapitel.

Der Höhepunkt des parlamentarischen Kulturkampfes im Reichstage.

Im Juli 1874 hatte die liberale Presse es nicht notwendig, die saisongemäße berühmte Seeschlange auftauchen zu lassen; sie konnte ihre Leser über ein Ungeheuer anderer Art unterhalten, über den „meuchelmörderischen Ultramontanismus".

Den Anlaß bot der fluchwürdige Anschlag, den am 13. Juli 1874 der Böttchergeselle E. Kullmann aus Neustadt bei Magdeburg gegen den zum Kurgebrauch in Kissingen weilenden Fürsten Bismarck unternommen hatte. Der Reichskanzler war von dem Verbrecher durch einen Schrotschuß leicht an der rechten Hand verletzt worden.

Aus „streng katholischer", „ultramontaner" Familie sollte Kullmann den ersten telegraphischen Berichten der offiziösen Presse zufolge stammen. Als Wahrheit wurde binnen kurzer Frist konstatiert, daß der Vater ein notorischer Trinker war, die Mutter im Irrenhause weilte und Kullmann selber als religiös verwahrloster Mensch bezeichnet werden mußte. Daran änderte auch nichts die Tatsache, daß bei dem Verbrecher ein Lobgedicht auf Pius IX. gefunden wurde, das Kullmann aus einer katholischen Tageszeitung ausgeschrieben hatte. Der von Kindesbeinen an „ultramontan" Gesinnte nun, so war weiter in den gesinnungs-

tüchtigen Blättern zu lesen, sei Mitglied des Gesellenvereins zu Salzwedel gewesen und dort durch „fanatisierende Verhetzungen" zum Meuchelmord angestiftet worden. In Salzwedel existierte niemals ein Gesellenverein; wohl aber gab es einen den Zwecken geselliger Unterhaltung dienenden katholischen Verein, in dem naturgemäß auch der katholische Ortspfarrer Störmann verkehrte. Diesen Verein nun hatte der Attentäter früher gelegentlich besucht, wie er sagte, des billigen Bieres und der guten Zigarren wegen. Bei Pfarrer Störmann wurde sofort eine Haussuchung angeordnet, man erzielte auch den Erfolg, das Manuskript eines Vortrages über die Menschenfurcht zu finden. Hatte dieser zu freiem Bekenntnis des Glaubens auffordernde Vortrag, den übrigens Kullmann erwiesenermaßen nicht gehört hatte, wirklich den Zweck verfolgt, zum Verbrechen aufzureizen, so war der Pfarrer von Salzwedel sofort dem Strafgericht zu übergeben. Das geschah nicht; dem liberalen Philister jedoch kam bei den dunklen Andeutungen, mit welchen die Presse von dem saisierten Manuskript sprach, eine Gänsehaut nach der andern. Pfarrer Störmann war ein durchaus untadeliger Geistlicher; daß ihm von Gerichtswegen keine Möglichkeit geboten wurde, seine von der liberalen Presse in unverantwortlichster Weise in den Kot gezogene Ehre wiederherzustellen, war ihm ein herber Schmerz; er starb bereits am 8. November 1874.

Nicht minder grausam wurde einem andern, an dem Attentat ebenfalls völlig unbeteiligten katholischen Geistlichen mitgespielt. Der Pfarrer Siegmund Hauthaler von Walchsee (Tirol) hatte, im Besitze von fünfzig ersparten Gulden, eine Erholungstour durch Bayern gemacht und war in der Frühe des 13. Juli nach Kissingen gekommen in der Absicht, Deutschlands berühmten Staatsmann zu sehen. Als der Wagen des Fürsten Bismarck sich zeigte, begab sich Pfarrer Hauthaler auf die andere Seite der Straße, um den Reichskanzler besser sehen zu können. Diesen Vorgang schilderte die halbamtliche „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" (15. Juli) mit den Worten: „Eine kurze, untersetzte Pfaffenfigur

lief derart vor die Pferde, daß dadurch eine momentane Verzögerung der Fahrt eintrat." Drei Tage später wußte dieselbe Zeitung, daß Hauthaler die Pferde angehalten und dem „Mörder" Zeichen gegeben habe, ja, daß vier Schwarzröcke bei dem Vorgange zugegen gewesen seien und zwei von ihnen sich mit den Worten: „Schlagt die Hunde tot", in die Büsche des Kurparkes geschlagen hätten. Bald sollte gar Hauthaler 5000 Gulden bares Geld und zwei Fläschchen mit Gift bei sich getragen haben. Auf die vagsten Gerüchte hin wurde der Pfarrer verhaftet. Obschon der requirierte österreichische Staatsanwalt im Pfarrhaus zu Walchsee nicht das geringste Verdachtsmoment hatte feststellen können, wurde der Geistliche vier Tage lang in Haft gehalten; nach seiner Entlassung säumten sowohl die staatlichen Instanzen wie die Presse recht lange, dem Manne die gebührende Genugtuung zuteil werden zu lassen, den sie zum Mitschuldigen oder gar intellektuellen Urheber eines entsetzlichen Verbrechens gestempelt hatten. Die Verleumdungssucht der „zahmen" Presse hatte Hauthaler gegenüber gar keine Grenzen mehr gekannt. Selbst die im preußischen Ministerium des Innern herausgegebene „Provinzialkorrespondenz" hatte am 15. Juli aus dem Attentat gefolgert, „daß in unserem Volke die Macht des Wahnes und der Glaubensverirrung noch stark genug ist, um unter dem Deckmantel der christlichen Religion und (allem Anschein nach) unter dem Einflusse von Priestern einer christlichen Konfession die schwersten Verbrechen zu erzeugen". Und noch acht Tage später hatte antiklerikaler Eifer der gleichfalls offiziösen „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" den Mut zu der Behauptung gegeben, soweit sich die Jesuitenmoral erstrecke, sei Leben und Sicherheit des deutschen Volkes und seiner besten Männer täglich und stündlich von Banditen bedroht, da der Papst in der Lage sei, „jemanden" in Deutschland für vogelfrei zu erklären und „Vollstrecker seiner Sentenzen zu finden". Erst am 13. August gab die „Provinzialkorrespondenz", von Pfarrer Hauthaler unter Berufung auf das Preßgesetz gedrängt, in vier Zeilen die Nachricht,

daß der auf den Geistlichen gefallene Verdacht „ohne tatsächliche Beweise geblieben" sei.

Die liberale Presse konnte sich in ihrem Bestreben, für das Kullmannsche Attentat den „Ultramontanismus" verantwortlich zu machen, leider auf ein Wort des Fürsten Bismarck berufen, der am Abend des 13. Juli bei einem ihm gebrachten Fackelzuge geäußert hatte, der Anschlag des Verbrechers habe nicht seiner Person gegolten, sondern der von ihm vertretenen Sache, der Größe, Einheit und Freiheit des Vaterlandes[1].

Für eine solche Auffassung gab das Würzburger Schwurgerichtsurteil vom 29. Oktober, das gegen Kullmann auf Zuchthausstrafe von 14 Jahren erkannte, nicht den geringsten Anhaltspunkt. Material für „antiultramontane" Hetze war aus dem Prozesse nicht zu gewinnen; die Verhandlungen entsprachen in nichts dem Sensationsbedürfnis, das in den Tagen nach dem Attentat so heftig war aufgestachelt worden. „Uninteressant", so meinte Paul Lindaus „Gegenwart"[2], „wie seine vermeintlichen Souffleurs, war auch Kullmann. Schlecht geartet, hatte er früher seine Mitgesellen im bösen Streit mit dem Messer verwundet und sich dann später gegen den Fürsten Bismarck in einen Haß hineingegrübelt, der ihn zu dem hirnverrückten Streich in Kissingen trieb. Das war so ziemlich alles. Der ganze Prozeß gewann nur eine romantische Schattierung, als das Bild des im Selbstmord untergegangenen Großvaters, der im Irrsinn gestorbenen Mutter und des als Säufer verkommenen Vaters den Geschworenen und dem Publikum vor Augen gestellt wurde. Da nahm die Verhandlung einen dramatischen Anlauf, und die furchtbaren Probleme der Verantwortlichkeit, welche die Generationen bis ins zweite und

[1] Die Fürstin Bismarck depeschierte (14. Juli) an eine Freundin: „Tiroler Priester und Magdeburger Handwerker aus Katholischem Verein Schandtat verübt. Beide gefaßt. Gottlob!" (Erinnerungen an Bismarck, herausgeg. von A. v. Brauer, E. Marcks und K. A. v. Müller, Stuttgart 1915, 399).

[2] „Die Gegenwart", herausgeg. von Paul Lindau, Berlin 1874, II 319.

dritte Glied übertragen, dämmerten dunkel in dem Hörer und Leser auf."

War dies das Ergebnis des Prozesses, so hatte auch die unsagbare Nichtswürdigkeit der „antiultramontanen" Volksverhetzung das verdiente Brandmal erhalten. „Die Ultramontanen sind es", so hatte am 16. Juli die „Nationalzeitung" deklamiert, „aus deren Reihen der Meuchelmord als politische Waffe in unsere Geschichte eingeführt worden ist." Das gleiche Blatt hatte am 18. Juli verraten, wohin die Tendenz dieser neuesten Hetze ziele: Die bisherigen Waffen im Kampfe gegen den Ultramontanismus hätten nicht ausgereicht, so sei man denn an einem Wendepunkt angelangt. „Wir stehen vor einem zweiten Feldzug mit verstärkten Kräften." Der gleiche Ruf nach einer Verschärfung des Kulturkampfes ging durch die gesamte offiziöse Presse. Alle nationalliberalen Hauptblätter waren mit einem Mal, wie die „Vossische Zeitung" (21. Juli) konstatierte, „zur Erkenntnis der intellektuellen Urheberschaft aller Katholiken an dem Attentat gelangt, wobei nicht einmal mehr ein Unterschied zwischen Ultramontanen und andern Katholiken gemacht wurde". Offiziöse Heißsporne verstiegen sich nach dem Bericht des gleichen Blattes zum Rufe nach strengster Überwachung der katholischen Zeitungen und Vereine, ja „sogar zur Forderung von Oktroyierungen, die mit Rechten, Freiheiten und Gesetzen kurzen Prozeß machen sollten".

Auf Stimmungsmache hat sich die Leitung des offiziösen Zeitungswesens in der Kulturkampfära ausgezeichnet verstanden. So waren denn auch sofort wieder alle „nichtreichsfeindlichen" Kreise wohlvorbereitet, als der Minister des Innern am 15. Juli, ausgehend von der „Gefahr", die der öffentlichen Ordnung durch Vereine drohe, welche kirchenpolitische Fragen „zum Gegenstand erregter Beratungen" machten, die Polizeibehörden anwies, den katholischen Vereinen „ihre volle und unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden". Denn der Mordversuch Kullmanns habe „erwiesen" (!), „bis wohin die aufgestachelten politisch-religiösen Leidenschaften zu führen vermögen". Unter dem gleichen Datum instruierte der Justizminister,

ebenfalls unter Berufung auf das Kissinger Attentat, die Oberstaatsanwälte, auf die Blätter, die kirchenpolitische Fragen in „feindseliger" Weise besprächen, genau zu achten und gegen Ausschreitungen mit der vollen Schärfe des Gesetzes vorzugehen[1].

Der Prozeß gegen Kullmann stand damals noch in weiter Ferne, eine Schuld oder Mitschuld der katholischen Presse und des katholischen Vereinswesens war nicht im geringsten bewiesen. So gehören denn diese beiden Erlasse zu den Unbegreiflichkeiten, an denen die Geschichte des Kulturkampfes so reich ist.

Alsbald meldeten die Blätter von zahlreichen Haussuchungen, durch die Katholiken allerorts belästigt wurden. In Berlin erstreckte der Staatsanwalt seine Tätigkeit nicht allein auf die Wohnungen der Redakteure der „Germania" und das katholische Vereinshaus, sondern auch auf das Palais des Fürsten Radziwill, das Pfarrhaus von St Hedwig, die Wohnung des ehemaligen Armeebischofs Namszanowski. Der Berliner Gesellenverein, die St Bonifatius- und Piusvereine wurden am 21. Juli durch den Polizeipräsidenten „vorläufig" geschlossen, ein Verbot erging auch gegen einen „Verein zur Ehre der heiligen Familie", der gar nicht existierte. „In einem Rechtsstaate", so kritisierte die „Vossische Zeitung" (24. Juli) das Vorgehen der Behörden, „müßte die Exekutivbehörde vor der vorläufigen Schließung eines Vereins das Anklagematerial bereit haben, hier wird es erst gesucht, wie die vielen Haussuchungen schließen lassen, die in allen katholischen Vereinszentren vorgenommen werden."

Besonders schwere Prüfungen sollten die neuen Erlasse über den Mainzer Verein deutscher Katholiken bringen. —

Als der Reichskanzler zum erstenmal wieder im Reichstage das Wort ergriff, nahm er sofort die Gelegenheit wahr, den vom katholischen Volk entsandten Abgeordneten vorwurfsvolle Unfreundlichkeiten zu sagen. Zur Beratung stand ein Antrag Liebknechts,

---

[1] Die Erlasse s. bei F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen, Essen 1882, 346 ff.

der Beurlaubung dreier inhaftierter sozialdemokratischer Deputierten erstrebte (21. November 1874)[1].

Windthorst hatte unter scharfer Ablehnung der sozialistischen revolutionären Tendenzen es befürwortet, daß den Inhaftierten die Möglichkeit geboten werde, an den Reichstagsverhandlungen teilzunehmen, und daß eventuell ein Zusatz zu § 31 der Verfassung zu machen sei, der dem Reichstage das Recht geben würde, auch für einen in Strafhaft sich befindenden Abgeordneten die Aufhebung der Haft für die Dauer der Reichstagssession verlangen zu können. Neuerdings, so führte der Redner aus, nehme die Kriminalrechtspflege einen solchen Umfang an, daß bald nur noch der salonfähig sein werde, der im Gefängnisse gesessen habe, selbst deutsche Botschafter seien nicht mehr sicher, wie der Fall Arnim zeige.

Wenn der Vorredner, so replizierte Fürst Bismarck, wohl in der Absicht, die Regierung zu verdächtigen, auf die neuerliche Häufigkeit von Einsperrungen hingewiesen habe, so müsse gesagt werden, daß nicht die Regierungen die Schuld treffe. Die wahre Ursache der gesteigerten Kriminalität liege in der modernen „Tendenz der Kritik, der Tendenz der Auflehnung gegen die Gesetze", „in den hochstehenden Beispielen derer, die vorzugsweise auf die Achtung vor dem Gesetze halten sollten, die aber in erster Linie das Beispiel der Mißachtung, der Bekämpfung der Gesetze, der Auflehnung gegen die Gesetze geben". Wahrscheinlich sei auch die ehemalige geistliche Schulaufsicht an der heutigen Verwilderung der sozialen Verhältnisse mitschuldig.

August Reichensperger erwiderte, daß die unglückselige kirchenpolitische Gesetzgebung mit ihren gewissenswidrigen Zumutungen es sei, die in so großem Maße dazu helfe, die Gefängnisse zu füllen. Seit vielen Jahren sei des Rühmens über die hohe Blüte des preußischen Schulwesens kein Ende gewesen, und nun solle auf einmal dieselbe Schule die Schuld an der sittlichen Verwilde-

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, II. Legislaturperiode, II. Session 1874/75 I 253 ff.

rung vieler tragen. In seiner Antwort führte Fürst Bismarck aus, er könne nicht die Berechtigung des persönlichen Gewissens über die Berechtigung der Staatsgesetze stellen. Andernfalls müßte er übrigens einem Gewissen aus der Zentrumspartei dieselbe Berechtigung einräumen wie einem sozialdemokratischen; die Sozialisten verträten doch auch nur die Überzeugung, daß ihrem Gewissen nach die jetzige Gesetzgebung unrichtig sei, sie befänden sich auf der gleichen Basis wie die Zentrumspartei. „Ich wollte Sie nur bitten, sich dieser Gleichheit mit den Sozialdemokraten bei der Gegenüberstellung des persönlichen Ermessens und der Majestät des Gesetzes vollständig bewußt zu werden bis in die höchsten Instanzen Ihrer Partei hinauf."

Diesem ungeheuerlichen Vorwurf revolutionärer Tendenzen ließ der Reichskanzler einige Tage später nicht minder schwere Anklagen folgen. Bei der Beratung der Etatspositionen für den Bundesrat richtete Edmund Jörg, der bayerische Patriot, an den Reichskanzler die Frage, aus welchen Gründen der in der Reichsverfassung Art. 8 vorgesehene diplomatische Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten niemals zusammengetreten sei. Ob sich die Existenz eines solchen Ausschusses vielleicht mit dem persönlichen Regiment des Kanzlers nicht vertragen wolle? Sicherlich wäre eine Betätigung dieses Ausschusses mitunter schon recht wünschenswert gewesen, so z. B. in der Intervention des Reichskanzlers hinsichtlich der Hirtenbriefe französischer Bischöfe, die so ganz dem 1871 für die äußere Politik verkündeten Programm der Nichtintervention widerspreche. Eine andere, diesmal spanische Interventionsfrage sei im Juli 1874 aufgetaucht, „in den Tagen, als aus Anlaß der Freveltat eines halbverrückten Menschen in Kissingen ein guter Teil der deutschen Denkernation nahezu ins Delirium geraten war", die Frage nach Anerkennung des Diktators Serrano. Auch da wäre es nützlich gewesen, den diplomatischen Ausschuß in Aktivität treten zu lassen.

Auf die staatsrechtliche Seite der Frage, so erklärte der leitende Staatsmann, werde er nicht eingehen; genug, daß der diploma-

tische Ausschuß als Nummer 8 existiere. Ein Bedürfnis, diesen Ausschuß einzuberufen, habe im Jahre 1874 nicht bestanden. Von dem Fiasko seiner äußeren Politik, das Jörg insinuieren wolle, könne keine Rede sein. Dann fuhr er fort:

„Der Herr Vorredner hat ferner in einer etwas gewagten Weise — ich hätte an seiner Stelle doch lieber davon geschwiegen — den Vorgang des Kissinger Attentates erwähnt und hat dabei den Mörder als einen halbverrückten Menschen bezeichnet. Ich kann Ihnen versichern, daß der Mann, den ich selbst gesprochen habe, vollkommen im Besitze seiner geistigen Fähigkeiten ist." Sicherlich wolle der Abgeordnete Jörg jede Gemeinschaft mit Kullmann abweisen, ebenso sicher habe Jörg nie im Innersten seiner Seele auch nur den leisesten Wunsch gehabt: Wenn dieser Kanzler einmal irgendwie verunglücken könnte! „Aber mögen Sie sich lossagen von diesem Mörder, wie Sie wollen, er hängt sich an Ihre Rockschöße fest, er nennt Sie *seine* Fraktion." Der Attentäter sei durch Pfarrer Störmann verhetzt worden, habe das Verbrechen unternommen, weil der Kanzler die vom Mörder als die „seinige" bezeichnete Zentrumsfraktion angeblich beleidigt habe. „Verstoßen Sie diesen Mann, wie Sie wollen! Er hängt sich doch an Ihre Rockschöße." [1]

Große Bewegung entstand bei diesen Worten im Reichstage, die Rechte wie die Linke des Hauses riefen stürmisch Bravo, das Zentrum äußerte lebhaften Widerspruch, aus dem Munde des Zentrumsabgeordneten Grafen Ballestrem wurde ein wiederholtes Pfui gehört. Dem Grafen erklärte der Präsident, M. v. Forckenbeck, daß Pfui nicht parlamentarisch sei, und Fürst Bismarck setzte hinzu: „Pfui ist ein Ausdruck des Ekels und der Verachtung. Glauben Sie nicht, daß mir diese Gefühle fern liegen! Ich bin nur zu höflich, um sie auszusprechen."

Ludwig Windthorst beleuchtete zunächst die eigenartige Weise, in der vom Reichskanzler die Ausführungen Jörgs bezüglich der

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1874/75 I 486.

äußeren Politik behandelt worden seien, und kam sodann auf den Fall Kullmann zu sprechen. „Die Tat eines solchen Menschen in irgend welche Kausalverbindung zu bringen mit bestimmten Parteien, ja mit bestimmten Persönlichkeiten, das geht viel zu weit." Eine darauf hinzielende Parole sei in Kissingen sofort vom Altan herunter verkündet worden, die offiziöse Presse habe den Wink verstanden. „Ich behaupte, die Tat Kullmanns war schändlich, aber schändlich war auch das Benehmen der offiziösen Presse." Der Reichskanzler habe aus einer Unterredung mit dem Attentäter Mitteilungen gemacht; welcher Kriminalist habe jemals davon gehört, daß der vom Verbrecher Verletzte die Untersuchung gegen diesen leite? Weiterhin führte Windthorst aus, daß er persönlich ebenso wie der verstorbene H. v. Mallinckrodt die drohendsten Zuschriften erhalten hätten; solche Ungebühr irgend einer Partei zuzuschreiben, habe ihnen ferngelegen. „Wenn die politischen und kirchlichen Streitigkeiten zu einem Siedepunkt gelangen, dann muß man sich nicht wundern, wenn hier und da unglückliche Menschen zu einem wahnsinnigen Unternehmen hingerissen werden. Das liegt eben an der unglücklichen Konstellation, und diejenigen mögen es sich zuschreiben, welche diese Konstellation herbeiführten." Seien denn ehedem die Attentate eines Sand, eines Blind den Parteien imputiert worden, in deren Namen diese Verbrecher zu handeln geglaubt hatten? Bei ruhiger Überlegung werde sich der Reichskanzler auch sagen müssen, daß dem verstorbenen Pfarrer Störmann, dem man die Verteidigung unmöglich gemacht habe, bitteres Unrecht geschehen sei.

Fürst Bismarck versicherte dem Vorredner, daß er in Kissingen nicht daran gedacht habe, eine Parole für die Presse auszugeben. Habe denn Windthorst temperierend auf die katholische Presse eingewirkt, deren Wühlereien an dem Attentat schuld seien?

Zwei Nationalliberale, E. Lasker und Professor Beseler, fühlten sich berufen, die im Hause herrschende Feindseligkeit gegen das Zentrum durch weitere unmotivierte Angriffe noch zu verstärken

und festzustellen, daß die Partei der „Reichsfeinde" nun einen vernichtenden Schlag erhalten habe.

Wie die Kanzlerrede in der Reptilienpresse zum Zwecke der Verhetzung ausgebeutet wurde, illustriert schon ausreichend die Tatsache, daß die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" es wagen durfte, anstatt vom Zentrum von der „Fraktion Kullmann" zu reden. Doch regte sich auch hier und da, vorerst noch ganz schüchtern, eine Stimme der Kritik. Die „Vossische Zeitung" (8. Dezember) meinte, im liberalen Lager werde man den Tag der Kullmann-Debatte „durchaus nicht zu den Sonnentagen in dem Leben des jungen deutschen Reiches zählen können". „Es ist für kein patriotisch fühlendes Herz erfreulich, vor dem Auslande das Trauerspiel der feindlichen Brüder aufzuführen und zu zeigen, daß die parlamentarischen Parteien sich nicht bloß bekämpfen, sondern auch hassen, ja sogar nichtachten." Das Blatt wünschte, „daß im Interesse des Vaterlandes diese Szene der Welt erspart geblieben wäre".

Unvergleichlich schärfere Urteile über den Vorgang wurden später laut. O. Klein-Hattingen[1], der fortschrittlich gesinnte Gegner des Zentrums und Biograph Bismarcks, bezeichnet die Kullmann-Debatte als den „allerschärfsten Waffengang im Kulturkampf" und sieht den Kanzler „auf dem Gipfel des Hasses gegenüber dem Zentrum". Bismarck habe sich als Meister der sarkastisch-boshaften Insinuation erwiesen, indem er den Attentäter als Kind vom Geiste des Zentrums hinstellte. „Wir erkennen auch aus dieser Debatte, daß der Kulturkampf für Bismarck eine Sache des Hasses ist, wobei ihm jedes Mittel recht ist, um den Gegner herunterzubringen. Indem er das Zentrum mittelbar als eine Verbindung von Mordgesellen hinstellt, führt er sozusagen den Sauhieb im Kampf, er gibt ein Beispiel verleumderischer Agitation, welches durch nichts zu überbieten ist."

In Ausdrücken höchster Verehrung und Bewunderung hatten die Nationalliberalen am Schlusse der Kullmann-Debatte vom Reichs-

[1] Bismarck und seine Welt II, 1, Berlin 1903, 91 f.

kanzler geredet. Wenige Tage später sah die Welt das Schauspiel, daß die Regierungstreue der auf Bismarcks Namen gewählten Fraktion sich als aufs heftigste erschüttert darstellte.

Am 11. Dezember teilte das Berliner Stadtgericht dem Reichstage mit, es habe die Verhaftung des Abgeordneten Paul Majunke angeordnet und vollzogen, der als Redakteur der „Germania" sich der Beleidigung des Kaisers und des Reichskanzlers schuldig gemacht habe und zu einem Jahre Gefängnis und 400 Talern Geldstrafe rechtskräftig verurteilt sei. Ob § 31 der Reichsverfassung einen Abgeordneten für die Dauer der Reichstagssession nicht allein vor willkürlicher Untersuchungshaft, sondern auch vor Strafvollstreckung sicherstellen wolle, konnte als zweifelhaft gelten. Aber daß die Verhaftung Majunkes eine durchaus tendenziöse Maßregel war und einen Schlag gegen die Würde des Reichstages bedeutete, war nach Ansicht aller Parteien um so sicherer, als die Praxis der Gerichte für gewöhnlich aus gar nicht schwerwiegenden Gründen wirtschaftlichen oder persönlichen Charakters Aufschub des Strafvollzuges zu gewähren pflegte. Ein Antrag Lasker, der einstimmig angenommen wurde, beauftragte zunächst die Geschäftsordnungskommission, die angesichts des Falles Majunke nötig erscheinenden Schritte einzuleiten.

Die Kommission konnte nicht zur Klarheit über die Rechtsfrage gelangen; die Mehrheit des Hauses aber nahm am 16. Dezember einen Antrag des fortschrittlichen Freiherrn v. Hoverbeck an: „Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären: Behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstages ist es notwendig, im Wege der Deklaration bzw. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde."[1] Mehr als 30 Nationalliberale stimmten für diesen Antrag; besonders eifrig war E. Lasker für das Recht des Reichstages und damit für den verhafteten Zentrumsabgeordneten eingetreten.

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1874/75 II 756.

Wie die offizielle „Provinzialkorrespondenz" (23. Dezember) referierte, sah Fürst Bismarck in diesem Reichstagsbeschluß eine Begünstigung des „schlimmsten ultramontanen Agitators" und ein bedenkliches Versagen des von Lasker geführten linken Flügels der Nationalliberalen. Der Fürst habe sich gefragt, „ob die Mehrheit des Reichstages in sich die Kraft und Entschiedenheit und in wichtigen Augenblicken die richtige Leitung besitze, um der Regierung des Kaisers die Stütze zu sein, deren sie zur Durchführung ihrer schweren Aufgabe in dieser Zeit bedarf". Weil ihm die Bürgschaften für eine zuverlässige Regierungsmehrheit zu fehlen schienen, reichte der Kanzler am 17. Dezember bei dem Monarchen ein Entlassungsgesuch ein. Wie zu erwarten war, lehnte der Kaiser das Gesuch ab. Die Heftigkeit aber, mit der die offiziöse Presse gegen E. Lasker, „den vordringlichen Juden", Sturm lief, ließ das Hauptmotiv erraten, das den Reichskanzler zu dem vielerörterten Schritte gedrängt hatte. Auch im persönlichen Verkehr ersuchte Bismarck nationalliberale Politiker, unter Abschüttelung der Führerschaft Laskers ihm zu einer absolut sicheren Regierungsmehrheit zu verhelfen[1]. Die nächste Folge dieser Ereignisse war, daß der Reichstag auf den Hoverbeckschen Antrag nicht mehr zurückkam; um Weihnachten wurde Majunke nach Plötzensee verbracht, um dort seine lange Gefängnisstrafe zu verbüßen.

Schon am 18. Dezember glaubte der Führer der Rechtsliberalen, R. von Bennigsen, einen Anlaß gekommen, die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, daß die Fühlungnahme zwischen seiner Fraktion und dem leitenden Staatsmanne wiederhergestellt sei. Bei der Beratung des Reichsetats beantragte L. Windthorst, den geheimen Dispositionsfonds des Reichskanzleramtes zu streichen, da der Regierung für geheime Zwecke, zumal zur Erkaufung der Presse, im Reptilienfonds bereits überreiche Mittel zur Verfügung ständen. Bennigsen sprach gegen diesen Antrag und sah „eine

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I, Breslau 1894, 69 f.

sehr erwünschte Gelegenheit, der jetzigen deutschen Politik und ihrem Leiter ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu geben". Die rechte wie die linke Seite des Hauses applaudierten lebhaft, und Bennigsen konstatierte, daß er „der Zustimmung der großen Mehrheit dieser Versammlung sicher sei" [1].

Trotz alledem stand im Kreise der Intimen Bismarcks fest, daß die Auflösung der Allianz zwischen Liberalismus und Regierung nur eine Frage der Zeit sein werde. —

Die zahlreichen liberalen Parteimänner, die von dem „Kulturkampfe" erwarteten, daß er die lang ersehnte Verweltlichung des öffentlichen Lebens herbeiführen und dem Staate auch die letzten an den christlichen Charakter erinnernden Züge nehmen werde, fühlten sich zu den verwegensten Hoffnungen berechtigt, als die Regierung am 6. Januar 1875 dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vorlegte. Die proponierte Reichszivilehe war seit langem eine liberale Forderung gewesen; sollte nun auch noch der Taufzwang fallen, so waren wiederum einige der liberalerseits viel zitierten „mittelalterlichen Untertänigkeiten" beseitigt. Die linksstehende Presse jubilierte. Man betrachtete es als ausgemacht, daß viele Eltern ihre Kinder nicht mehr würden zum Taufbecken bringen wollen, dann forderte die Konsequenz für diese ungetauften Kinder auch religionslose Schulen. Allen „freien" Geistern mußte es ferner als hocherwünscht erscheinen, daß die kirchliche Trauung künftig nur noch als „Luxuszeremonie" zu gelten habe. Schließlich war aus Gründen der Folgerichtigkeit notwendig, daß der Begriff des konfessionellen Friedhofes falle und der Gemeindefriedhof dessen Stelle einnehme. „Denn den Toten, die außerhalb der Kirche gestorben, gebührt auch ein Ruheplatz außerhalb derselben." Bangigkeit aber beschlich die liberalen Herzen bei dem Gedanken, daß alle diese Herrlichkeiten ihnen nur deshalb beschert werden sollten, weil zufällig Staat

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1874/75 II 808 ff.

und Kirche im Zwiste lebten, und daß dem Liberalismus vielleicht nur ganz vorübergehend die Rolle des sich freuenden Dritten zufalle. So fürchtete man denn, daß nach einem Friedensschlusse zwischen den beiden Gewalten alle von den Kirchen als „provokatorisch" empfundenen Bestimmungen aus der Zivilstandsgesetzgebung wieder getilgt würden; man war nicht einmal sicher, ob diese das „militärpflichtige Alter" erreichen werde[1].

Die neue Vorlage hatte eine lange Vorgeschichte. Für die vom Abgeordneten Völk angeregte und vom Reichstage am 19. Juni 1872 angenommene Resolution[2], die Einführung der obligatorischen Zivilehe und Ordnung der Zivilstandsregister forderte, hatte die Regierung damals sehr geringe Gegenliebe gezeigt. Dies bewog die Abgeordneten Dr Völk und Professor Hinschius, einen Gesetzentwurf über die bürgerliche Form der Eheschließung einzubringen; über den Antrag verhandelte der Reichstag am 23. April 1873, die Vorlage wurde an eine Kommission verwiesen. Derselben Kommission wurde am 6. Mai auch noch die Beratung eines von Hinschius verfaßten Gesetzentwurfes über die Beurkundung des Personenstandes übertragen. Die beiden Gesetzentwürfe ließen in den Details den Landesregierungen ein gewisses Maß von Bewegungsfreiheit. Dieser beinahe partikularistische Zug in den Vorlagen war den Antragstellern eine erhebliche Verlegenheit, aber sie hielten es, wie Hinschius[3] ausführte, „für politisch richtiger, nicht durch ein weiter uniformierendes Detail die Annahme der Gesetzentwürfe zu erschweren und zunächst die Prinzipien der staatlichen Standesregisterführung und der Zivilehe zum Reichsrecht zu erheben, weil damit ein unwiderstehlicher Zwang zur Beseitigung des konfessionellen Eherechtes gegeben war, während anderseits die

[1] Vgl. das Räsonnement in der demokratischen Zeitschrift „Die Wage", herausgeg. von Guido Weiß, Berlin 1874, 177 ff.

[2] Siehe dieses Werk II 118 f.

[3] P. Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Berlin 1875, 14.

Hereinziehung dieses den Gegnern nur ein erwünschtes Mittel gewähren konnte, die ganze Maßregel zum Scheitern zu bringen".

Als im Plenum über den Kommissionsbericht verhandelt wurde (4. Juni 1873)[1], beantragte der Zentrumsabgeordnete Freiherr Wilderich von Ketteler im Hinblick auf die leeren Bänke des Hauses Namensaufruf der anwesenden Abgeordneten; das Resultat war die Konstatierung, daß das Haus nicht beschlußfähig war; vergebens hatte am Tage zuvor Präsident Simson mehr als hundert abwesende Mitglieder des Hauses telegraphisch einberufen lassen. Mit der Miene betrübter Lohgerber schauten die Nationalliberalen auf den Vorgang, der das Scheitern ihrer Hoffnungen für diese Session bedeutete.

Indessen wurden sowohl durch die Ausdehnung der Kompetenz des Reiches auf das gesamte bürgerliche Recht (Gesetz vom 20. Dezember 1873) wie durch die Einführung der Zivilehe in Preußen (Gesetz vom 9. März 1874) der Reichszivilehe die Wege geebnet. Den neuen Entwurf zu einem derartigen Gesetze brachten Hinschius und Völk im März 1874 im Reichstage ein; dieser verhandelte darüber bereits in den Sitzungen vom 24. bis 28. März[2]. Angesichts der Tatsache, daß Preußen nunmehr seit einigen Monaten die Zivilehe besaß, konnten die nationalliberalen Redner nur schwer verbergen, daß es bei der neuesten Aktion sich hauptsächlich darum handle, die gepriesene Institution in dem Königreiche Bayern einzuführen, wo ihr sowohl die parlamentarische Mehrheit der „Patrioten" wie auch verfassungs- und konkordatmäßige Bedenken im Wege standen. Natürlich versäumte man liberalerseits nicht, sich schwärmerisch über die großen Ziele zu äußern, deren Verwirklichung durch die Zivilehe erstrebt werde. Professor Baumgarten schilderte begeistert die Kirche der Zukunft: „Der deutsche Katholizismus muß sich frei machen von Rom

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages, I. Legislaturperiode, IV. Session 1873 II 949 ff.

[2] Ebd., II. Legislaturperiode, I. Session 1874 I 537 ff.

und von dem, was daran hängt, und der deutsche Protestantismus muß sich frei machen von dem Weltelement des Staatskirchentums. Dann werden wir die Volkskirche erringen, dann wird die Volkskirche kommen. . . ." Gegen die Einführung der Zivilehe sprachen aus den Reihen des Zentrums die beiden Theologen Dr Westermayer und Dr Moufang. Bei der Spezialberatung brachte Dr Moufang einen originellen, auch von einzelnen Konservativen belobten Abänderungsvorschlag ein: „Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches muß jede Ehe, damit sie in ihren bürgerlichen Wirkungen anerkannt werde, durch die Ehegatten in Person dem Standesbeamten angezeigt werden." Die Nationalliberalen lehnten das Amendement mit Entrüstung ab.

Die vom Reichstage am 28. März 1874 in dritter Lesung angenommene Vorlage fand auf seiten verschiedener Bundesstaaten mancherlei Beanstandungen, die dazu führten, daß der Justizausschuß des Bundesrates den Reichstagsentwurf ablehnte und den Kanzler ersuchte, unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Wünsche eine neue Vorlage ausarbeiten zu lassen. Der Bundesrat votierte dementsprechend, ließ aber erst am 6. Januar 1875 die umgearbeitete Vorlage dem Reichstage zugehen. Eine ganze Reihe von Bundesstaaten, vor allem Sachsen, hatten sich gegen das Reichszivilehegesetz ausgesprochen, während Bayern für dieses eintrat[1].

So kam es denn, daß in den Reichstagsdebatten[2] (12. bis 19. Januar 1875) vor allem die Frage zur Diskussion stand, ob nach der bayrischen Verfassung und dem Konkordate von 1817 die Zivilehe in dem süddeutschen Königreiche rechtlich zulässig sei. Edmund Jörg verneinte, Dr Völk und der zum Bundesrat bevollmächtigte bayrische Justizminister von Fäustle bejahten die Frage. Großen Eindruck machte die Erklärung des Freiherrn

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat III, Stuttgart 1898, 86 ff.

[2] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1874/75 II 960 ff.

zu Franckenstein, der konstatierte, daß derselbe bayrische Justizminister, der soeben im Reichstage für die Zivilehe eingetreten sei, im Jahre zuvor der bayrischen Kammer der Reichsräte versichert habe, so lange die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes nicht vollendet sei, könne man sicher sein, „die Zivilehe von Reichswegen nicht eingeführt zu sehen". Auch während der Spezialdebatte erwies sich Freiherr zu Franckenstein als trefflichen Kämpen für die christliche Ehe. Ihm trat August Reichensperger zur Seite, indem er die Verhältnisse schilderte, unter denen in Frankreich und damit auch in den heutigen Rheinlanden die Zivilehe eingeführt worden sei. Das sei in Zeiten vollständiger Auflösung und Verwirrung aller Verhältnisse geschehen, und die Motive seien keineswegs Kirchen- und Religionshaß gewesen, wie es denn auch zur Zeit noch in Frankreich als wider die gute Sitte und die öffentliche Ordnung verstoßend gelte, sich mit dem zivilen Eheabschluß zu begnügen. Wenn liberalerseits betont worden sei, die Zivilehe sei eine Konsequenz der von dem liberalen Programm geforderten Trennung von Kirche und Staat, so klinge das wie ein Hohn in der Zeit, wo man eine so umfangreiche Gesetzgebung aufgeführt habe, nicht um die Kirche vom Staate zu trennen, sondern sie unter die absolute Staatsomnipotenz zu beugen. Ihm entgegnete Dr Völk, das neue Gesetz richte sich nicht gegen die Kirche, sondern nur „gegen deren Herrlichkeit und Oberherrschaft" —, eine Variierung des tausendmal wiederholten liberalen Gemeinplatzes.

Lichtvolle Ausführungen widmete A. Reichensperger dem § 79 des Entwurfes (im Gesetze § 82), der lautete: Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Der Redner nannte diesen als „Kaiserparagraph" berühmt gewordenen Paragraphen, der auf Drängen Kaiser Wilhelms eingefügt worden war, eine lex imperfecta, einen „Monolog", weil ihm eine vollziehende Gewalt nicht zur Seite stehe. Die Absicht, durch diesen Gesetzesartikel aufgeregte Gemüter zu beruhigen, habe die Reichsregierung noch

auf anderem Wege verwirklichen können; jedenfalls sei der Paragraph, wie er ohne gesetzgeberischen Zweck und ohne Exekution dastehe, zum mindesten überflüssig.

Bei der Schlußabstimmung am 25. Januar stand der Minderheit von 72 Stimmen eine 205 Stimmen zählende Mehrheit gegenüber. Kaiser Wilhelm vollzog das Gesetz am 6. Februar 1875. Auch dieses Gesetz hatte dem Monarchen ähnliche innere Kämpfe gekostet wie das preußische Zivilehegesetz; zumal hatten die Hofprediger nicht versäumt, ihn wegen der Folgen des neuen Gesetzes zu beunruhigen. Im Januar 1875 berief der Kaiser beim Ordensfeste im Schlosse zwei Männer zu sich, die als heftige Gegner einander gegenüberstanden, den Kultusminister Dr Falk und den Hofprediger Rudolf Kögel. Zu dem Hofprediger sagte er: „Sie haben die Gemeinde wiederholt im Dom darauf angeredet, daß jetzt ohne Taufe und Trauung ein heidnisches Geschlecht heranwachse. Mir sind bei Einführung des Gesetzes die Folgen als harmlose geschildert worden. Nun soll aber die Reichsgesetzgebung einen Paragraphen zum ausdrücklichen Schutz der kirchlichen Handlungen bringen." Wie Kögel[1] erzählt, bedeutete es für Dr Falk eine große Verlegenheit, in Gegenwart des Hofpredigers diese Worte hören zu müssen. Der Monarch aber konnte das Gefühl nicht los werden, von dem er an den Reichskanzler Fürsten Bismarck schrieb: „Es scheint mir, daß Falk diese mir sehr am Herzen liegende Angelegenheit nicht allzu ernst genommen hat."[2] Das Mißtrauen, das an allerhöchster Stelle gegen den Kultusminister Dr Falk wach geworden war, sollte fortan nicht mehr zur Ruhe kommen und bedeutsame Folgen zeitigen.

---

[1] G. Kögel, Rudolf Kögel. Sein Werden und Wirken III, Berlin 1904, 111 f.

[2] E. Berner, Kaiser Wilhelms d. Gr. Briefe, Reden und Schriften II[4], Berlin 1906, 302.

Einundvierzigstes Kapitel.

Papst und Reichskanzler (1874/75).

Für den Reichskanzler Fürsten Bismarck war der Winter 1874/75 überaus reich an außergewöhnlichen Aufregungen. Auf ihm ruhte die wuchtige Last des „Kulturkampfes"; auf diesen kam es ihm, wie er am 18. Januar 1875 Christoph von Tiedemann sagte, „in erster Linie an"; „alles andere ist Nebensache"[1]. Nicht geringe Sorgen machten ihm die unsichere Haltung der Nationalliberalen, „der Unfug der Fraktion Lasker", und die unveränderte Frontstellung der seinem Ausdrucke nach „ganz verbohrten" Altkonservativen, die nicht ungern die zur Bekämpfung der Bismarckschen Politik gegründete, von Joachim Gehlsen redigierte „Deutsche Reichsglocke" lasen. Diese Kreise erschienen in Bismarcks Augen als ganz besondere Schützlinge der Kaiserin Augusta, die ihn „ihre Ungnade andauernd fühlen" ließ[2]. Das alles war für die Nerven des Staatsmannes, „des Mannes in reifen Jahren", „eine harte Probe". So war es denn erklärlich, daß der mächtigste Mann in Deutschland zahlreiche schlaflose Nächte hatte; die Fürstin Bismarck meinte, weil ihr Gemahl „sich soviel ärgere, könne er nicht schlafen, und weil er nicht schlafen könne, ärgere er sich so viel"[3].

Im Christmonat jenes Winters beschäftigte außer alledem ein Prozeß von europäischer Berühmtheit die Aufmerksamkeit des Staatslenkers, das Verfahren gegen den ehemaligen Botschafter Grafen v. Arnim, der am 19. Dezember wegen „Vergehens wider die öffentliche Ordnung" erstinstanzlich zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Daß die Leidenschaft, mit der Bismarck den Grafen verfolgte, denn doch mehr war als „bureau-

---

[1] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten. Bd II: Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck, Leipzig 1909, 3.

[2] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Volksausgabe II, Stuttgart 1905, 188.

[3] Chr. v. Tiedemann a. a. O. 18.

kratische Rechthaberei eines in seiner Autorität mißachteten Vorgesetzten"[1], kann nicht bestritten werden; vielerorts wird die Auffassung vertreten, daß der von Kaiser und Kaiserin auffallend ausgezeichnete, von den Altkonservativen als kommender Mann betrachtete Botschafter dem leitenden Minister als ein zu fürchtender Rivale galt, der beseitigt werden mußte. „Sie konspirieren mit der Kaiserin", hatte der Kanzler im Herbste 1874 dem Grafen zugerufen, „und Sie ruhen nicht eher, bis Sie hier am Tische sitzen, wo ich sitze, und gesehen haben werden, daß es auch nichts ist. Ich kenne Sie von Jugend an. In jedem Vorgesetzten, sagten Sie mir vor Jahren, sehen Sie Ihren natürlichen Feind. Der Feind bin ich in diesem Augenblick."[2] Die Reizbarkeit Bismarcks war auch dadurch erregt worden, daß Arnim geglaubt hatte, des Chefs Art der Kriegsführung im Kulturkampfe kritisieren zu dürfen, und am 2. April 1874 in einer Wiener Zeitung ein 1870 verfaßtes kirchenpolitisches Promemoria[3] veröffentlichte, das den damaligen römischen Gesandten als den weiter und tiefer blickenden Staatsmann erweisen sollte.

So war es gekommen, daß während des Arnimprozesses auch diplomatische Depeschen kirchenpolitischen Inhaltes verlesen wurden. Der Gerichtshof hatte beschlossen, daß die Öffentlichkeit während der Verlesung von fünf derartigen Depeschen „im Interesse des öffentlichen Friedens" ausgeschlossen werde.

Damit die Sekretierung dieser Aktenstücke nicht Verdächtigungen als Anhalt diene, veröffentlichte am 29. Dezember 1874 der amtliche „Deutsche Reichsanzeiger und Königlich Preußische Staatsanzeiger" das die Grundlage des ganzen Faszikels bildende Schriftstück, nämlich des Reichskanzlers Zirkulardepesche vom 14. Mai 1872, durch die eine Aussprache der Mächte hinsichtlich der nächsten

---

[1] O. Fürst v. Bismarck a. a. O. 193.

[2] H. v. Arnim, Pro Nihilo! Vorgeschichte des Arnimschen Prozesses, Zürich 1876, 78 f.

[3] Über dieses s. Bd I, S. 352.

Papstwahl hatte angeregt werden sollen. Die von den verschiedenen Regierungen zugesandten Antwortnoten wurden aus Gründen der Diskretion nicht publiziert, obwohl „dem Inhalte nach nichts davon das Licht des Tages zu scheuen habe". Aber, so hieß es in dem Artikel des „Reichsanzeigers" weiter, „soweit es sich um das Intimste, das nur Deutschland angeht, handelt, kann alles an das Licht gezogen werden, ohne unsere auswärtigen Beziehungen zu schädigen, geschweige denn den Frieden zu gefährden". Diese Wendung war für den Heiligen Stuhl, die erste geistige Macht der Welt, außerordentlich beleidigend, zumal mit der fraglichen Depesche nichts anderes hatte erreicht werden sollen als eine Verfälschung und damit Vernichtung des Papsttums: wurden doch die Regierungen aufgefordert, sich das Recht zuzuschreiben, die Persönlichkeit eines neugewählten Papstes einer Prüfung zu unterziehen und je nachdem ihre Anerkennung des Gewählten auszusprechen. „Ein Papst", so hieß es wörtlich, „welchem die Gesamtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein."

Die Ausführungen der Zirkulardepesche über die durch das Vatikanum angeblich veränderte Stellung des Papstes zu den Bischöfen, die nunmehr nur noch päpstliche Beamte ohne eigene Verantwortlichkeit seien, und die angeblich zum wahrsten Absolutismus gewordene Verfassung der katholischen Kirche nötigten den deutschen Episkopat zu einer Gegenäußerung.

Dreiundzwanzig Oberhirten des Deutschen Reiches unterzeichneten in den Monaten Januar und Februar des Jahres 1875 eine Kollektiverklärung, in der sie in ausführlicher Beweisführung darlegten, daß die Voraussetzungen der Papstwahldepesche unbegründet und die daraus gezogenen Folgerungen ungerechtfertigt seien. Die richtig interpretierten Beschlüsse des Vatikanums böten für die Aufstellung, daß die Bischöfe jetzt nur noch Werkzeuge

des Papstes seien, ebensowenig eine Grundlage wie für die Annahme, das letzte Konzil habe den Papst zum absoluten kirchlichen Souverän gemacht. Deshalb dürfe auch nicht gefolgert werden, die Stellung des Papstes gegenüber den Regierungen sei durch die vatikanischen Beschlüsse verändert worden. Bezüglich der vom Reichskanzler geplanten Einmischung in die Papstwahl erklärte der Episkopat, er erhebe gegen den versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl feierlich Einspruch, und bemerkte, „daß über die Gültigkeit der Papstwahl jederzeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik wie in allen Ländern so auch in Deutschland rückhaltlos sich unterwerfen wird".

Die liberale Presse wollte finden, daß die bischöfliche Kollektiverklärung eine einschränkende und abmildernde Interpretation des Vatikanums darstelle. Wie unberechtigt dieses Manöver war, zeigte ein Breve Pius' IX. an den deutschen Episkopat (2. März 1875), das ausdrücklich feststellte, daß in der Erklärung der wahre Sinn der Konzilsbeschlüsse richtig erläutert worden sei[1].

Seitdem der Reichskanzler die vielbesprochene Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 versandt hatte, war sein Papsthaß bedenklich gewachsen. Im Herbst 1874 benutzte er bei der Beratung des Reichsetats die Gelegenheit, gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche Attacken heftigster Art zu wagen. Am 4. Dezember 1874 hatte Fürst Bismarck dem Reichstage mitteilen lassen, daß die Reichsregierung den im Spezialetat des Auswärtigen Amtes enthaltenen Posten für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle zurückziehe. Der Reichskanzler selber legte am folgenden Tage im Reichstage die Gründe dar, die ihn zu dem auffallenden Schritte bewogen hatten. Den Papst als kirchliches Oberhaupt der Katholiken nicht anerkennen zu wollen, falle ihm nicht ein. Aber sowenig etwa Rußland beim armenischen Patriarchen einen diplo-

[1] R. Siegfried, Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf, Freiburg 1882, 264 ff 270 f.

matischen Vertreter unterhalte, könne das Deutsche Reich sich bei dem Haupt einer Konfession vertreten lassen. Wenn jemals wieder das Bedürfnis sich geltend machen werde, eine dauernde diplomatische Vertretung in Rom zu haben, werde es wohl auch gelingen, die gesetzgebenden Faktoren von diesem Bedürfnisse zu überzeugen. Die Streichung dieser Position sei einstweilen eine Sache des staatlichen Anstandes, da der Papst Ansprüche erhebe, die mit einem geordneten Staatswesen unverträglich seien, und die Bischöfe im Widerstande gegen die Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermutige. Auf die lange Reihe von friedlichen Päpsten sei nun wieder ein kämpfender Papst gefolgt. „Ich will eine bestimmte Tatsache nennen, die mir verbürgt worden ist und die sich in den amtlichen Akten einer deutschen Regierung befindet. Diese deutsche Regierung hatte Anlaß, mit dem damaligen Nuntius in München, Meglia, zu verhandeln über gewisse Arrangements in ihrem eigenen Staate, und im Laufe des Gespräches bekam sie von diesem, wie es scheint, nicht so verschwiegenen Prälaten unter anderem die Bemerkung zu hören: „Wir können uns auf Vergleiche nicht mehr einlassen, uns kann doch nichts helfen als die Revolution." Eine Revolution sei zwar nicht gekommen, aber der Krieg von 1870. „Daß der Krieg im Einverständnis mit der römischen Politik gegen uns begonnen worden ist, daß das Konzil deshalb abgekürzt ist, daß die Durchführung der Konzilsbeschlüsse, vielleicht auch ihre Vervollständigung, in ganz anderem Sinne ausgefallen wäre, wenn die Franzosen gesiegt hätten, daß man damals in Rom wie auch anderswo auf den Sieg der Franzosen als auf eine ganz sichere Sache rechnete, daß an dem französischen Kaiserhofe gerade die katholischen Einflüsse, die dort . . . tätig waren, den eigentlichen Ausschlag für den kriegerischen Entschluß gaben, einen Entschluß, der dem Kaiser Napoleon sehr schwer wurde, und der ihn fast überwältigte, daß eine halbe Stunde der Frieden dort fest beschlossen war, und dieser Beschluß umgeworfen wurde durch Einflüsse, deren Zusammenhang mit den jesuitischen Prinzipien nachgewiesen ist — über das alles bin ich vollständig in der Lage, Zeugnis ablegen

zu können." Der eigentliche Platz aber, auf diese Fragen einzugehen, werde der preußische Landtag sein[1].

Der letzte Teil dieser Kanzlerrede war nur eine neue Aufmachung der dem Fürsten bereits sehr geläufigen Legende von der Verschwörung der Jesuiten mit der „bigotten" Kaiserin Eugenie; dieses Märchen ist in den Kreisen der Historiker längst gerichtet[2]. Die Pointe zu dem sehr übeln Witze, die in der modernen Welt als hyperkonservativ und reaktionär angesehene römische Kurie nun als Alliierte der Revolution zu bezeichnen, hatte der Redner sich von dem ehemaligen württembergischen Minister Freiherrn v. Varnbüler servieren lassen, dem daran gelegen sein mochte, sein tragikomisches Vae victis! von 1866 vergessen zu machen. Aber noch andere Leute in Stuttgart hatten die Akten über die Besprechungen des Nuntius Meglia mit einem Vertreter der württembergischen Regierung gelesen. Aus diesen Kreisen wurde der „Frankfurter Zeitung" geschrieben: „Die Worte des Nuntius lauten doch etwas anders, als Herr v. Varnbüler berichtete, und besagen nicht mehr, als daß die katholische Kirche von der Revolution eher Stärkung als Schädigung zu erwarten habe. Das weiß nun der Herr Nuntius nicht gewiß, aber sagen darf er es doch."[3]

Ludwig Windthorst gab den Empfindungen Ausdruck, welche das Vorgehen der Regierung bei den Katholiken wecken müsse. Offenbar wolle der neueste Schritt des Reichskanzlers so gedeutet werden: Wir haben mit dem päpstlichen Stuhle nichts ferner zu tun, wir können allein fertig werden, und es wird uns schon gelingen, die 15 Millionen Katholiken in Deutschland so zu stellen, daß sie des päpstlichen Stuhles ferner nicht bedürfen. „Man will vielleicht auch dem jetzigen Inhaber des päpstlichen Stuhles eine persönliche Unfreundlichkeit beweisen. Der Heilige Vater wird sich darüber zu trösten wissen. Und was die 15 Millionen Katho-

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1874/75 I 508 ff.
[2] Siehe Bd I, S. 383 f.
[3] Zitiert in der „Germania" 1874, Nr 296.

liken betrifft, so werden diese fortan überzeugt sein, daß die Regierungen Deutschlands ihre vitalsten Interessen ferner nicht mehr berücksichtigen wollen."

Wie hinterhältig die Politik Napoleons III. dem Papsttum gegenüber gewesen war, wie wenig die Kirche vom Kaiser der Franzosen zu hoffen und wie viel sie von ihm zu fürchten hatte, gab August Reichensperger zur Widerlegung der Kanzlerrede dem hohen Hause zu bedenken. Die Jesuiten, die sonst als Ausbund von Klugheit hingestellt würden, müßten außerordentlich kurzsichtig sein, wenn sie mit diesem Manne sich in Intriguen eingelassen hätten. Der jetzige Kampf gegen das Papsttum werde sich noch lange fortsetzen, doch um die Zukunft der katholischen Kirche brauche man nicht bange zu sein: „Sie wird viele Trübsale zu bestehen, sie wird Prüfungen, Heimsuchungen mancher Art noch zu bestehen haben; aber ihre Zukunft ist ihr garantiert, sie ist ihr in den Höhen garantiert, an welche keine irdische Macht hinanreicht."

Im liberalen Lager bewunderte man die großartige Folgerichtigkeit, in der sich Bismarcks Politik gegenüber dem päpstlichen Stuhle seit der Weihnachtsallokution von 1872 entwickelt habe. Eingeweihte Kreise aber wußten, an welchen starken inneren Widersprüchen die Kulturkampfpolitik des Fürsten krankte, und daß gar von einem förmlichen Zickzackkurse dieser Politik geredet werden konnte. Wenige Monate vorher hatte er mit demselben Papste, mit dem vollständig zu brechen ihn jetzt angeblich die Pflicht des staatlichen Anstandes zwang, vertrauliche Verhandlungen anknüpfen lassen. Schon im Frühjahr 1874 waren dem Staatsmanne Anwandlungen gekommen, in denen ihm das Fiasko, das die Regierung im Kulturkampf erleiden werde, unabwendbar schien. In einer dieser Stimmungen hatte er den Botschafter des Deutschen Reiches beim Quirinal, R. v. Keudell, telegraphisch anweisen lassen, „im kurialistischen Lager die Anschauung zu fördern, daß Rom am besten allein und mit Bismarck selbst Frieden machen könne"; der preußische Episkopat und das Zentrum sollten offenbar bei den Friedensverhandlungen ausgeschaltet werden. Man begreift, daß

Keudell hoch überrascht war und nicht wußte, was er mit der Instruktion „anfangen sollte". Dem Botschafter kam der gerade in Rom weilende badische Staatsrat Heinrich Gelzer zu Hilfe. Dieser veranlaßte, wie Fürst Chlodwig von Hohenlohe[1] erzählt, „auf Umwegen", daß er zum Kardinalstaatssekretär Antonelli gerufen wurde. In den Verhandlungen suchte Staatsrat Gelzer nachzuweisen, „daß der Kirchenkonflikt der Kirche schade", während der Kardinal betonte, welch große Nachteile der preußische Staat infolge des Kulturkampfes erleide. Da alle weiteren Instruktionen von Berlin ausblieben, konnte der Meinungsaustausch nicht zu einem bestimmten Resultate führen; der Kardinalstaatssekretär, „der von Gelzer mehr erwartet hatte", war begreiflicherweise über den Vorgang einigermaßen erstaunt.

Dieses Intermezzo ließ deutlich erkennen, wie hilflos der Reichskanzler sich zuzeiten dem Konflikte gegenüber fühlte, den er heraufbeschworen hatte; es vermittelt die überaus wichtige psychologische Erkenntnis, daß Bismarck in Sachen des Kirchenkampfes gar nicht der unbeirrt selbstsichere Staatsmann war, als der er der liberalen Umwelt zu erscheinen trachtete. Gerade die nervös heftigen kulturkämpferischen Vorstöße, zu denen in der Folge noch energievolle Aufwallungen seines Temperamentes ihn hinreißen, lassen auf die Heftigkeit der Zweifel schließen, die ihn hinsichtlich des Enderfolges der großen Unternehmung quälen.

Dem Papste mußte daran liegen, in feierlichster Weise der Welt kundzugeben, daß auf Grundlage der Maigesetze nie und nimmer ein Friedensschluß zwischen Preußen und der katholischen Kirche werde zustande kommen. Am 18. Februar 1875 überraschte der „Westfälische Merkur" das deutsche Lesepublikum mit dem Abdruck einer Enzyklika Pius' IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe Preußens, die vom 5. desselben Monats datiert war[2]. Den preußischen Ober-

[1] Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Denkwürdigkeiten II, herausgeg. von Friedrich Curtius, Stuttgart 1907, 140.

[2] R. Siegfried, Aktenstücke 267 ff.

hirten war das denkwürdige Schriftstück nicht auf dem üblichen Wege, sondern durch private Vermittlung zugestellt worden. Die Enzyklika charakterisierte zunächst den Geist, aus dem die kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens entsprungen sei, und alle die Härten, mit denen man diese Gesetze zur Ausführung gebracht habe. Mit Worten höchster Anerkennung gedachte der Heilige Vater sodann der eingekerkerten Bischöfe und fuhr fort: „Die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Bedrängnis, von der nicht bloß die genannten, sondern auch die andern Diözesen Preußens getroffen werden, verlangen von Uns, daß Wir, dem Uns, wenn auch ohne Unser Verdienst, von Gott übertragenen apostolischen Amte gemäß, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits angerichteten und vieler noch zu befürchtenden Übel sind, und daß Wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht unseres Amtes zu erfüllen, erklären Wir durch dieses Schreiben ganz offen allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze nichtig (irritae) sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreffen, sondern den hl. Petrus, dem Er nicht bloß seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Jo 21, 16 17), und darum können auch von keiner noch so hochstehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der Heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um die Kirche zu regieren (Apg 20, 28)."

Im weiteren betont das päpstliche Schreiben, daß die Bischöfe gern bereit seien, und zwar um des Gewissens willen, in allen Dingen, die ihrer Natur nach der staatlichen Gewalt unterstehen, dem Könige Gehorsam zu leisten; zum Schlusse tröstete das Oberhaupt der Kirche den Episkopat wegen der zahllosen ihn

erwartenden Leiden mit dem Hinweise auf das Wort des Heilandes: In der Welt werdet ihr Bedrängnis haben, doch seid getrost, ich habe die Welt überwunden.

Zunächst gab die Enzyklika den Staatsanwälten zu schaffen. Diese befolgten den auffallenden Modus, den Abdruck des Aktenstückes hauptsächlich dann strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, wenn der Abdruck in einer katholischen Zeitung erfolgt war. Gegen die verantwortlichen Redakteure wurden Geldstrafen von 30 bis 400 Mark und Gefängnisstrafen von 14 Tagen bis zu 1 Jahr verhängt; vielerorts erfolgte allerdings auch Freisprechung des Redakteurs[1]. Die „staatsfreundlichen" Zeitungen durften die Enzyklika straflos abdrucken. Da dem katholischen Volke durch Konfiskation der einschlägigen Zeitungsnummern die Lektüre des päpstlichen Rundschreibens vorenthalten werden sollte, sah sich der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Wendt veranlaßt, am 18. März 1875 die Enzyklika im Abgeordnetenhause zu verlesen; in der Folge durfte sie aus den Landtagsberichten ungestraft in die Presse übergehen. „Als Freiherr v. Wendt", so wird von einem Augenzeugen[2] berichtet, „mit der Verlesung begann, erhob sich ein gewaltiger Lärm, aber der hünenmäßige westfälische Edelmann fuhr, während die andern Parteien den Sitzungssaal verließen, in der Vorlesung fort, und der lutherische Hospitant des Zentrums Dr Brüel rief ihm, am Fuße des Rednerpultes stehend, zu: Lassen Sie sich nicht einschüchtern!"

Die Antwort der preußischen Regierung auf die päpstliche Enzyklika war ein Artikel der „Provinzialkorrespondenz" vom 19. Februar. Die Auslassung wollte zunächst feststellen, daß der Papst sich die Herrschaft auf bürgerlichem Gebiete anmaße, und damit alle Beziehungen der Staatsgewalt zum päpstlichen Stuhle geändert seien. Mit dieser Anmaßung noch nicht zufrieden, suche

---

[1] Die Einzelheiten s. Historisch-politische Blätter I (1875) 862 ff.

[2] Jul. Bachem, Erinnerungen eines alten Publizisten und Politikers, Köln 1913, 109 f.

der Papst auch das preußische Volk gegen die Regierung aufzuwiegeln. „Das Schreiben des Papstes ist ein Aufruf und eine Aufmunterung zu revolutionärer Leidenschaft. Das von katholischer Seite so geflissentlich in Zweifel gezogene Wort des päpstlichen Nuntius Meglia, daß die katholische Kirche sich nötigenfalls auf die Revolution stützen müsse, findet jetzt in dem Auftreten des Papstes selbst seine tatsächliche Bestätigung." Die Wege, die der päpstlich revolutionären Anmaßung gegenüber zu betreten seien, finde die Regierung nunmehr klar vorgezeichnet; insbesondere werde sie ihre ganze Aufmerksamkeit der nächsten Papstwahl zuzuwenden haben.

Diesen Stilübungen gegenüber konstatierte die katholische Presse, daß der Papst sich vollständig innerhalb seiner, der kirchlichen, Kompetenz gehalten und die staatsrechtliche Gültigkeit der Kirchengesetze ganz unberührt gelassen habe. Durch die staatlicherseits bei Erlaß der Maigesetze begangene Kompetenzüberschreitung seien eben diese Gesetze vor dem Forum des Gewissens in sich nichtig, ungültig. Der Anwurf, daß der Papst preußische Untertanen zur Revolution aufreizen wolle, wurde von den Katholiken als dreiste Verleumdung bezeichnet, der gegenüber der Heilige Vater keiner Verteidigung bedürfe.

Eine sehr wenig aufregende Folge der päpstlichen Enzyklika war die, daß die „Staatskatholiken" zu einer neuen Aktion schritten. Zehn Unterzeichner, von deren katholischem Taufzeugnisse in der Öffentlichkeit sehr wenig bekannt war, erklärten in einem Aufrufe vom 27. Februar, daß sie gegen das Rundschreiben Pius' IX. protestierten, besonders aber gegen die Berechtigung des Papstes, verfassungsmäßig zustande gekommene Staatsgesetze für ungültig zu erklären. „Indem wir", so hieß es weiter, „hiermit unsere Stellung zur päpstlichen Enzyklika vom 5. Februar klar legen und rückhaltlos die Kompetenz des Staates zum Erlaß der kirchenpolitischen Gesetze sowie deren verfassungsmäßige Wirksamkeit anerkennen, fordern wir alle gleichgesinnten patriotischen Katholiken auf, diesem unserem Proteste zuzustimmen, um dadurch die Gemeinsamkeit mit allen denjenigen Katholiken aus-

zuschließen, welche den Eingriff der päpstlichen Kurie in das Gebiet der Staatsgewalt für berechtigt halten."

Noch nicht 1700 Katholiken schlossen sich nach und nach dieser Adresse an; wiederum war auf eine Hoffnung der Altkatholiken ein Reif gefallen. Der Altkatholik Dr Petri, der der Genesis der Erklärung angewohnt hatte, war von der Überzeugung beseelt, daß „diese Leute sich von selbst in unser Lager protestieren". „Die Leute schweben schon jetzt so in der Luft, daß sie uns notwendig als reife Äpfel in den Schoß fallen müssen." Ähnlich urteilte der Kultusminister Dr Falk, der zwar, wie er gelegentlich sagte, von dem „ganzen Institut der Staatskatholiken gar nichts hielt." Da jedoch die „Staatskatholiken", die sich des Wohlwollens hoher Kreise zu erfreuen hätten, damit umgingen, sich eine feste Verfassung zu geben, glaube er, sie müßten den Altkatholiken von selber in die Arme fallen[1]. Die gleiche Auffassung vertrat die „National-Zeitung", die (9. März 1875) die Staatskatholiken auf die Bundesgenossenschaft der „stetig zunehmenden, wohlorganisierten und opferfreudigen Altkatholiken" hinwies. Es sei nicht wohlgetan, „mit nächstverwandten Bundesgenossen um den Schatten eines Schattens zu hadern".

In dem gleichen Monat Februar des Jahres 1875, in dem die päpstliche Enzyklika einen so großen Teil des öffentlichen Interesses in Anspruch genommen hatte, tauchten aufs neue Gerüchte von einer schleichenden Ministerkrise auf; der Gesundheitszustand des Fürsten Bismarck, so hieß es, sei dermaßen unbefriedigend, daß ein Wechsel an der leitenden Stelle über kurz oder lang eintreten müsse. Die öffentliche Meinung zeigte sich sehr beunruhigt, während die erfahrenen Politiker an der Auffassung festhielten, die Eduard Lasker gelegentlich dem Fürsten Hohenlohe gegenüber aussprach: Bismarck sei eine zu dämonische Natur, als daß er die Gewalt aus der Hand geben wolle[2].

---

[1] J. F. v. Schulte, Lebenserinnerungen I[2], Gießen 1908, 385 ff.
[2] Chl. zu Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 138.

Aber diesmal schien es dem Fürsten Bismarck wirklich ernst zu sein. Er konzipierte in den ersten Tagen des Hornung ein Entlassungsgesuch[1], in dem er ausführte, daß seine Kräfte nicht mehr ausreichten, um seinen hohen Ämtern in gewissenhafter Weise vorstehen zu können. „Die Ärzte haben mir wiederholt erklärt, daß meine körperlichen Kräfte meiner bisherigen Lebensweise nicht mehr gewachsen sind, vielmehr unter derselben in kurzer Zeit zusammenbrechen werden. Vom besten Willen erfüllt, Eurer Majestät und dem Vaterland meine Dienste zu widmen, fühle ich mich mit tiefem Bedauern außerstande dazu und bin gezwungen, Allerhöchstdieselben davon alleruntertänigst in Kenntnis zu setzen." Die günstige Lage der inneren Verhältnisse und der auswärtigen Beziehungen Deutschlands gestatte dem Kaiser „eine Änderung, die in kurzem, von jedem menschlichen Willen unabhängig, eintreten muß, im gegenwärtigen Moment in jeder zweckmäßig erscheinenden Gestalt eintreten zu lassen". Man fragt sich erstaunt, wie der Staatsmann diesen Satz niederschreiben konnte angesichts eines innerstaatlichen Konfliktes von dem Umfang und der Tragweite des Kulturkampfes und gegenüber der von Frankreich drohenden Gefahr eines Revanchekrieges, von dem die offiziöse Presse in jenen Wochen soviel Aufregendes zu melden hatte. Der Brief stellte die innere wie die äußere Lage des Reiches unrichtig dar; was der Kanzler erstrebte, war auch gar nicht seine Entlassung, sondern ein Urlaub von größtmöglicher Dauer. Das wird klar an dem Schicksal, das dem im Februar entworfenen Brief zuteil ward: erst am 4. Mai gelangt das Schreiben, das viel fordert, um ein geringeres desto sicherer zu erlangen, in die Hände des Kaisers, ein langfristiger Urlaub wird in der Folge dem Kanzler bewilligt.

Zeit gewonnen, alles gewonnen, mochte der Staatsmann denken, der in Sachen des Kulturkampfes am Ende seiner politischen Weisheit angekommen war. Was konnte nicht alles während

[1] O. Klein-Hattingen, Bismarck und seine Welt II, 1, 194 ff.

des langen Urlaubes geschehen! Daß in seinen Berechnungen die Möglichkeit eines baldigen Ablebens des Papstes Pius IX., der im Mai 83 Jahre alt geworden war, als wichtiger Faktor eingestellt war, hat Fürst Bismarck nie zu verhehlen gesucht. Auch an anderer hoher Stelle konnte möglicherweise eine Änderung eintreten, und so ein Ausweg aus dem Labyrinth des Kirchenkonfliktes gefunden werden. Der Kaiser, so sagte der Reichskanzler am 24. Oktober 1874 zu dem Fürsten Chlodwig v. Hohenlohe[1], könne in der Kirchenfrage keinen Schritt zurücktun. „Dem Kronprinzen werde es leicht sein, Frieden zu machen."

So war denn des Fürsten Stimmung genau so beschaffen, wie ein ausgezeichneter Kenner der Psyche Bismarcks, Graf v. Roon, sie schilderte, als er an Moritz v. Blanckenburg hinsichtlich der Gefahr eines Kanossaganges schrieb: „Bismarck rechnet auch in dieser Beziehung auf sein altes Glück, bezw. auf irgend einen günstigen, zufällig eintretenden Umstand. Und der wird auch wohl kommen. Daß er aber länger ausbleibt, als er wünscht, das macht unsern Freund ungeduldig."[2]

Roon vermochte es nicht, wegen der in der Presse umlaufenden Krisengerüchte sich zu beunruhigen. „Hat Prometheus das Feuer geraubt, so muß er sich nun auch die Fesseln und den Geier gefallen lassen. Alle Stellvertreter, die ihm die Meinung der vulgären, klatschenden Menge setzen möchte, sind unmöglich." Der Kampf mit den Ultramontanen müsse von Bismarck in Person durchgekämpft werden. „Es kann gar nicht darauf ankommen, was er lieber möchte oder seine Familie. Man nascht nicht ungestraft von dem Baume der Unsterblichkeit. Wollte er jetzt, rebus sic stantibus, um jeden Preis in das Behagen des Landlebens, so würde er, ganz abgesehen von der übernommenen,

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 138.

[2] A. Graf v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4], herausgeg. von Waldemar v. Roon, Breslau 1897, 424.

schwerwiegenden Verantwortlichkeit für das Begonnene, sich selbst den Kranz von der Schläfe reißen, den ihm das Publikum vindizierte."[1]

Ehe Bismarck im Frühjahr 1875 den idyllischen Frieden des geliebten Varzin zu langem Aufenthalte aufsuchen konnte, hatte er noch eine sehr lange und aufregende parlamentarische Kampagne durchzukämpfen.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Neue kirchenpolitische Gesetze für Preußen. Das Sperrgesetz. Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Das Ehebündnis zwischen dem Fürsten Bismarck und der nationalliberalen Partei war von Anfang an nicht das, was man als eine glückliche Ehe zu bezeichnen pflegt. Die Kontrahenten gaben sich von vornherein darüber keiner Täuschung hin, daß sie beiderseits durchaus praktische, selbstsüchtige Ziele verfolgten, und daß es ihrem Bunde doch gar sehr an der Harmonie der Seelen fehlte. Dem gestrengen Eheherrn mochten die Beteuerungen der Liebe und Bewunderung des andern Teiles durchaus angenehm sein; das hinderte ihn aber nicht, durch bedeutsames Stirnrunzeln oder selbst heftige Gebärden immer wieder zum Ausdruck zu bringen, daß er unbedingte Unterwürfigkeit verlange, und daß in seinem Hause ein Pantoffelregiment undenkbar sei[2]. Bruno Bauer, als Politiker ebenso konservativ wie radikal als Theologe, hat drastisch geschildert, wie eigentümlich die Stellung der Nationalliberalen in ihrem Verhältnisse zu Bismarck war: „Den Kanzler schwärmerisch verehren und ihn vorwärts treiben, ihm dienen und immer neue Ideale zeigen, brachte ihnen Gewinn und strenge Verweise; der Mächtige seinerseits benutzte und zügelte sie, hätschelte und

[1] A. Graf v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 414.

[2] Vgl. Klein-Hattingen, Bismarck und seine Welt II, 1, 264 ff.

fuhr sie auch mit rauhen Worten an, drückte sie ans Herz und an die Wand."[1]

Die Empfindlichkeit, mit der Fürst Bismarck gegen einzelne taktische Fehlgriffe der von E. Lasker geführten nationalliberalen Gruppe reagiert hatte, mußte bei nachdenklichen Zuschauern die ersten Zweifel an der Dauer und Lebensfähigkeit des Bündnisses zwischen Regierung und Nationalliberalen hervorrufen. Ostentativ zeichnete der Fürst den von E. Lasker so heftig angegriffenen Geheimrat Hermann Wagener aus; dieser wurde gar 1874 als Regierungskommissar zum dritten Kongresse des Vereins für Sozialpolitik entsandt. Daß die preußische Regierung überhaupt sich bei dieser Veranstaltung der als „Kathedersozialisten" verschrieenen Gelehrten und Politiker vertreten ließ, mußte den Nationalliberalen, zumal deren Wirtschaftspolitikern, als bedenklich erscheinen. Dieses Ereignis war in der Tat der erste Vorbote der sozialpolitischen Umkehr Bismarcks, die für die nationalliberale Fraktion so verhängnisvoll werden sollte.

Die Partei hatte nach alledem Anlaß genug zur Befürchtung, daß die Tage ihrer Herrschaft gezählt seien, und der leitende Staatsmann sobald als möglich seine Politik so einrichten werde, daß eine Mehrheitsbildung auf konservativ-klerikaler Grundlage herbeigeführt werden könne. So erforderte es denn die Taktik der nationalliberalen Partei, daß das Feuer des Kulturkampfes tüchtig weiter geschürt und der Kampf gegen das Zentrum, die „Reichsfeinde", möglichst verschärft werde. Auf der parlamentarischen Tribüne wie in den Kabinetten der Minister und in der Presse haben die Nationalliberalen in der Folgezeit alle nur erdenkliche Mühe aufgewandt, damit der unselige, das Staats- und Volksleben aufs tiefste schädigende Konflikt in voller Gluthitze erhalten bleibe.

Hans Blum, der nationalliberale Politiker und Redakteur der bismarckoffiziösen „Grenzboten", eröffnete den Jahrgang 1875

[1] Bruno Bauer, Zur Orientierung über die Bismarcksche Ära, Chemnitz 1880, 262.

seiner Zeitschrift[1] mit einem programmatischen Kulturkampfartikel, in dem es hieß: „Die Bahn des Gesetzes, des Rechtes soll den schwarzen Friedensbrechern [= den Katholiken!] gegenüber mit nichten verlassen werden in Zukunft. Aber vor allem muß ein Schritt geschehen, der in demselben Maße politisch ist wie juristisch gerechtfertigt. Das Gesetz muß bestimmen, daß kein renitenter Priester, kein deutscher Staatsbürger, welcher der Beihilfe der ultramontanen Verschwörung und Auflehnung gegen den deutschen Staat überführt ist, irgend einen Pfennig mehr aus den Mitteln deutscher Partikularstaaten oder des Reiches erhalten darf. Damit ist unseres Erachtens die Schlacht gegen Rom entschieden, der ganze prahlerische Widerstand der Hierarchie gebrochen. . . . Die Klage darüber kann nicht laut genug erhoben werden, daß die von jedem einzelnen in schwerer Arbeit aufgebrachten Steuern dazu verwendet werden, um ein Heer zu unterhalten und zu füttern, das an Feindseligkeit gegen Deutschland hinter dem französischen durchaus nicht zurücksteht, an unmittelbarer Kriegsbereitschaft diesem weit überlegen ist. Es steht zu hoffen, daß diese einfache Erkenntnis sich bald allseitig Bahn bricht und zu Gesetzen führt, die uns das siegreiche, baldige Ende des größten Kampfes unserer Tage verbürgen."

Der Artikel sollte die öffentliche Meinung auf die Gesetzesvorlage vorbereiten, die zurzeit im Schoße des preußischen Kultusministeriums bearbeitet und am 4. März 1875 als „Gesetzentwurf betreffend die Einbehaltung sämtlicher Staatsleistungen für die katholischen Bistümer und Geistlichen" dem Abgeordnetenhause zugestellt wurde[2].

§ 1 der Vorlage bestimmt, daß, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an, sämtliche für die preußischen Bistümer, ihre Institute und Geistlichen — mit Ausnahme der Anstaltsgeistlichen —

[1] „Die Grenzboten" (1875) I 5 f.

[2] Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten 1875, Drucksache Nr 109.

aus Staatsmitteln und aus den unter staatlicher Verwaltung stehenden Fonds zu zahlenden Leistungen einbehalten werden. „Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amt befindliche Bischof oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Staatsgesetze zu befolgen" (§ 2). Sobald einzelne Empfangsberechtigte der Diözesen, in denen die Leistungen aus Staatsmitteln wieder gezahlt werden, den Staatsgesetzen den Gehorsam verweigern, werden die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einbehalten. Jeder einzelne Empfangsberechtigte kann dadurch, daß er verspricht, die Staatsgesetze beobachten zu wollen, oder durch Handlungen die Absicht an den Tag legt, die Gesetze des Staates zu befolgen, die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen bewirken. Über die Verwendung der zurückbehaltenen Beträge ist gesetzliche Bestimmung vorbehalten. „Die exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesamten Umfang eines Sprengels solange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert" (§ 9). Wer die Gehorsamserklärung laut § 2 widerruft, ist durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte zu entlassen; zuständig ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. „Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 11 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfall bis zu 3000 Mark bestraft" (§ 14).

Die beigegebenen Motive nahmen Bezug auf die päpstliche Enzyklika vom 5. Februar, die von den Bischöfen ohne Widerspruch hingenommen worden sei, obschon sie den Ungehorsam gegen Gesetze des preußischen Staates sanktioniere. Die katholische Kirche in Preußen könne vom Staate Nutzungen nur so lange beanspruchen, als sie die Majestät seiner Gesetze anerkenne.

Zu deutlich hatte die offiziöse Presse es ausgeplaudert, daß die neue Vorlage nichts anderes erstrebe, als die unerschütterte Festung der katholischen Kirche in Preußen durch das alle Bande der Disziplin auflösende Mittel des Hungers zu nehmen; die Vorlage erhielt denn auch sofort vom parlamentarischen Witz den Namen „Brotkorbgesetz".

Der von der katholischen Presse erhobene Vorwurf, die Regierung suche durch unwürdige Mittel auf den Gang eines Kampfes einzuwirken, von dem die Katholiken tausendmal erklärt hatten, sie führten ihn lediglich um des Gewissens willen, machte den Offiziösen viel zu schaffen. Um diesen Vorwurf von der Regierung abzuwälzen, begab sich Professor Emil Friedberg wieder einmal ans Nachdenken und kam denn auch glücklich auf die folgende Beweisführung: Der Geistliche, der aus „der Botmäßigkeit der Bischöfe trete", tue nur das, „was er als Deutscher und als Staatsbürger längst zu tun verpflichtet gewesen wäre"; den, der „reuig auf den Weg der Pflicht trete", könnten nur „die Schmähungen Verworfener treffen, die er sich zur Ehre rechnen mag". Der Staat locke nicht mit Geld, sondern mache den Kleriker nur „von den äußeren Rücksichten frei, die bisher seine Entschließung zur Ungebühr beeinflußten"[1].

In den Jubel, mit dem die nationalliberale Presse die neue siegverheißende Vorlage begrüßte, vermochten die Organe, die dem katholischen Leben näher standen und die von der Opferwilligkeit des Klerus und des katholischen Volkes eine Vorstellung hatten, nicht einzustimmen. So erklärte z. B. die „Kölnische Zeitung" (6. März): „So schwach die Hoffnung ist, daß die katholische Geistlichkeit jetzt im letzten Augenblicke eine Vermittlung in dem traurigen Streite herbeizuführen suche, wollen wir diese Hoffnung doch nicht ganz aufgeben." Selbst die „Nationalzeitung" (5. März) meinte im Hinblick auf das von den Bischöfen und Geistlichen geforderte schriftliche Bekenntnis zum unbedingten staatlichen

[1] „Im neuen Reich" (1875) I 426 f.

Gehorsam, viel Papier werde zunächst wohl nicht verschrieben werden, man könne nun aber schon wieder etwas besser abwarten — was die „Frankfurter Zeitung" „sehr bescheiden, aber auch sehr mager" fand.

Die demokratische Presse bewillkommnete das neue Gesetz, weil es in der Trennung von Kirche und Staat einen Schritt weiter führe, geißelte aber die Inkonsequenz der Kulturkämpfer, die dem kirchentreuen Klerus das Staatsgehalt nehmen und dieselben Kleriker doch noch wegen Vornahme kirchlicher Handlungen strafgesetzlich verfolgt wissen wollten: „Es ist uns", so schrieb die Berliner „Volkszeitung" (9. März), „ganz unfaßbar, daß einem Katholiken etwas verboten sein soll, was allen andern Staatsangehörigen erlaubt ist. Ein katholischer Geistlicher, der abgesetzt ist, der vom Staate kein Gehalt bezieht, ist ein Privatmann; vollzieht er irgend eine religiöse Handlung — eine Taufe, eine Trauung, eine Begräbniszeremonie: wenn die gesetzlichen Pflichten laut dem Standesregister erfüllt sind, so kann er nicht schlimmer daran sein als irgend ein Dissident. Sind dies Handlungen, welche der Staat als solcher nicht befiehlt, so ist es uns ganz unfaßbar, weshalb der Staat sich darum kümmern soll, wer sie vollzieht. Zahlt der Staat kein Gehalt dafür, so hat er auch kein Recht, sich in solche Privatangelegenheiten zu mischen. Wenn aber solche Handlungen aufhören, Amtshandlungen zu sein, so kann unmöglich eine den Staat noch viel weniger berührende Handlung, wie das Lesen einer Messe, die Abnahme einer Beichte, irgendwie als ‚Amtshandlung' angesehen werden, und am allerwenigsten in einer Gemeinde, welche ohne Staatsbeihilfe ihre Kultusbedürfnisse aus eigenen, freiwilligen Mitteln bestreitet."

Der schon lange vorbereitete Gesetzentwurf sollte auch den Auslassungen der offiziösen Presse nach die Antwort der Regierung auf die päpstliche Enzyklika vom 5. Februar sein. Der Staat werde, so wurde gesagt, nicht mehr die „Handlanger und Werkzeuge" des „revolutionären" Papstes besolden und habe deswegen den in der Bulle De salute animarum enthaltenen Vertrag zerrissen. Dementgegen betonte die katholische Presse, daß ein völker-

rechtlicher Vertrag nicht einseitig könne aufgehoben werden, und erinnerte daran, daß die in der Zirkumskriptionsbulle stipulierten Summen kein Gnadengeschenk des Staates an die Kirche seien, sondern ein nur sehr geringer Ersatz für die der Kirche durch die Säkularisation entzogenen überaus bedeutenden Besitztümer. Übrigens habe Preußen sich 1821 verpflichtet, die Dotation der Bistümer bis spätestens 1833 auf Staatsdomänen zu radizieren und der Kirche zur selbständigen Verwaltung zu übergeben, dieses feierliche Versprechen aber nicht eingelöst. —

Auf diese Tatsachen bezog sich auch der Abgeordnete Peter Reichensperger, als am 16. März 1875 die Generaldebatte[1] über die neue Vorlage auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses stand. Große Bewegung rief es hervor, als der Redner aus der Begründung, die seiner Zeit der Minister v. Ladenberg dem Art. 15 der Verfassungsurkunde gegeben hatte, den Satz zitierte, der Staat könne das bestehende Leistungsverhältnis gegenüber der Kirche „nur durch einen Wort- und Treubruch auflösen".

Der Kultusminister empfahl seine Vorlage, die in erster Linie ein „energisches Zeugnis" dafür ablege, daß der Staat sich nicht verhöhnen lasse. Ein äußerer Erfolg dieses Gesetzes werde gar nicht so unmöglich sein, wie das Zentrum wahr haben wolle. Bezüglich seines persönlichen Verhältnisses zum Kulturkampf erklärte Dr Falk, daß ein großer Teil der Last und der Verantwortung auf seinen Schultern ruhe. Aufrecht erhalte ihn sein Gefühl treuer Erfüllung der Pflichten gegenüber den jetzigen „heillosen Zuständen", wo nicht das Wort des Landesgesetzes für die Katholiken maßgebend sei, „sondern das Wort des Papstes in Rom".

Professor Heinrich v. Sybel schien der Ansicht zu sein, daß ihm im Kulturkampf eine historische Führerrolle zugefallen sei. Die weitläufige Rede, mit der er die Vorlage verteidigte, entsprach der Weise, in der ein Universitätslehrer sein Auditorium in guter

[1] Stenographische Berichte der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 II 823 ff.

Stimmung zu erhalten sucht. So erzählte er denn niedliche Scherze von rheinischen Dienstmädchen, die ihren Hausherren die bitterbösen liberalen Blätter unterschlagen, von Schulmädchen am Mittelrhein, die der Meinung sind, der Kaiser heiße Pius, von den schlimmen Münstereifelern, die bei der Stadtratswahl einen Kandidaten durchfallen lassen, weil er am Sedansfeste geflaggt hat, von Konrad v. Bolandens Roman „Die Reichsfeinde", in dem neben dem gutmütigen Kaiser Diokletian ein kahlköpfiger, sechs Fuß hoher, die Christen verfolgender Minister Markus Trebonius, gewöhnlich aber nur „— Mark" genannt, die Hauptrolle spiele.

Fürst Bismarck sprach von dem ihm auferlegten Kampfe gegen fremden Geistesdruck; die Frage stehe nicht, wie der Vorredner, E. L. v. Gerlach, gesagt habe, ob man Gott mehr dienen dürfe als den Menschen, sondern: Soll man dem Papst mehr dienen als dem König? „Zwischen Papst und Gott ist für mich ein wesentlicher Unterschied."

Wenn die katholische Kirche in Preußen vom Kirchenkonflikte den so großen inneren Gewinn gehabt habe, den die Katholiken rühmten, so müsse sie ihm, dem leitenden Staatsmann, ein Denkmal setzen, dann sei es aber auch Heuchelei, über die Verfolgung zu klagen. Das neue Gesetz werde ja wohl bei den Reichtümern, über die Papst und Jesuiten verfügten, keinen großen Erfolg erzielen: „Aber wir tun einfach unsere Pflicht, indem wir die Unabhängigkeit unseres Staates und der Nation gegen fremden Einfluß schützen, indem wir die geistige Freiheit gegen Unterdrückung durch den Jesuitenorden und durch einen jesuitischen Papst sicher stellen. Dafür kämpfen wir mit Gott für König und Vaterland."

In der Spezialdebatte führten die Zentrumsabgeordneten Thissen, Dr Adolf Franz, Windthorst, v. Schorlemer-Alst, Dr Lieber u. a. den von vornherein aussichtslosen Kampf gegen die einzelnen Bestimmungen der Vorlage. Der Ministerpräsident Fürst Bismarck wollte es nicht unterlassen, auf die Erfolge hinzuweisen, die der Staat bislang im Kulturkampf errungen habe. An innerer Geschlossenheit habe das preußische Staatswesen außerordentlich

gewonnen, der Kampf sei für die Staatsmänner eine sehr nützliche Schule geworden, die Notwendigkeit eines starken Staates sei in allen Kreisen erkannt worden. „Die Folge davon wird sein, daß wir mit der Zeit nur zwei große Parteien haben werden, eine, die den Staat negiert und ihn bekämpft, und eine andere große Majorität der dem Staate anhänglichen, achtbaren, patriotisch gesinnten Leute, womit ich die andern durchaus nicht als weniger achtbar bezeichnen will — gewiß, alles achtbare Leute. Diese große Partei wird sich bilden in der Schule dieses Kampfes."

Noch bedeutungsreicher war die Art, in der der Ministerpräsident in die Verhandlungen des Herrenhauses über das Sperrgesetz eingriff (14. April). Wiederum hatten die Altkonservativen Graf zur Lippe und Hans v. Kleist-Retzow, die katholischen Grafen Brühl und Mielzyński ihre zahlreichen Bedenken gegen die Vorlage dargelegt. Der neukonservative Freiherr v. Maltzahn dagegen war temperamentvoll für den Gesetzentwurf eingetreten, indem er erklärte, man dürfe keine Munition in die feindliche Festung einführen. „Eines wünschen wir und um eines bitten wir", so hatte der Redner ausgerufen, „daß jetzt der Herr Kultusminister und der Oberkirchenrat nun endlich und ernstlich an eine starke evangelische Kirche denken, sonst mögen sie sich den Dank holen ... in Rom und bei den Jesuiten."

Darauf erwiderte Fürst Bismarck, er könne sich nicht versagen, seine Freude darüber auszusprechen, daß endlich einmal von der konservativen Seite des Hauses aus „ein freies, fröhliches Bekenntnis zu unserem Evangelium der Reformation" abgelegt worden sei. „Wäre dieses Bekenntnis vor Jahren mit derselben Bestimmtheit hier ausgesprochen worden, hätte dieses Bekenntnis die Beschlüsse dieses Hauses, seiner evangelischen konservativen Stützen, geleitet bei dem ersten schmerzlichen Beginnen des Bruches zwischen den Konservativen und mir, bei Gelegenheit des Schulaufsichtsgesetzes, auch der Kampf mit der katholischen konservativen Partei, auch selbst mit der katholischen Revolution wäre nicht so heftig geworden, wie er geworden ist, wenn mir damals die Evangelisch-

konservativen im Sinne des protestantischen Evangeliums treu zur Seite gestanden hätten, wenn es eine Mehrheit unter ihnen gegeben hätte, die ... den Gedanken vertreten hätte, daß uns unser Evangelium, unsere durch das Papsttum bedrohte und gefährdete Seligkeit ... höher steht als eine augenblickliche politische Opposition gegen die Regierung." Das Bekenntnis des Vorredners sei für den leitenden Staatsmann eine Brücke, um alte Beziehungen wieder anzuknüpfen. Die evangelischen Altkonservativen, zumal Kleist-Retzow, hätten nicht Rechte der Kirche verteidigt, sondern Rechte des Papstes, und das sei ein Abfall von König und Vaterland und Evangelium zugleich. „Folge ich dem Papste, geht für mich die Seligkeit verloren; der Papst hat sie für mich nicht."

Es ist nicht ohne Nutzen, wenn wir hier einen Augenblick pausieren, um auf die lange Reihe von Faktoren zurückzublicken, durch die bislang Fürst Bismarck des Kulturkampfs Werden und Wesen zu erklären gesucht hat. In seinem Erinnerungskreis sind zurückgetreten „Herr Krätzig" und der Polonismus, ebenso auch der „bigotten" Kaiserin Eugenie Verschwörung mit den Jesuiten. Weniger entscheidend ist nun des Zentrums „Mobilmachung gegen den Staat" und desselben Zentrums „Wahl eines welfischen geschäftsführenden Mitgliedes". Der Kulturkampf ist ihm auch nicht mehr der rein politische Kampf gegen eine politische Partei, nicht mehr ein Werk der Altkonservativen und ihrer Fahnenflucht. Noch weniger ist er ihm eine neue Evolution des uralten Machtstreites zwischen Agamemnon und Kalchas, zwischen Königtum und Priestertum. Nein, endlich hat der Staatsmann die „ursprünglichsten, tiefsten, mit unserer Seele und ihrem Heile zusammenhängenden Grundlagen dieses Kampfes" entdeckt und offenbart. Der Kulturkampf ist der Kampf „um unser Evangelium", „um unsere durch das Papsttum bedrohte und gefährdete Seligkeit". Wahrlich, man ist versucht, das Wort zu unterschreiben, mit dem O. Klein-Hattingen die buntschillernden Motive charakterisiert, aus denen in stufenweiser Entwicklung Bismarck die Entstehung des Kulturkampfes hergeleitet hat: „Er hat so viele Beweggründe, daß er

eigentlich keinen Beweggrund hat."[1] Nun sehen wir den deutschen Reichskanzler auf dem Standpunkte des 16. und 17. Jahrhunderts angekommen, das unerbittlichen Haß gegen den „römischen Antichrist und Widersacher" verlangte und den Religionskrieg predigte.

Wie müssen den Nationalliberalen im Lande an jenem 14. April die Ohren geklungen haben, als der Fürst, um die Gunst der Konservativen werbend, eine Brücke gefunden zu haben erklärte, „um alte Beziehungen, die nicht ohne schwere Verletzung für mich haben zerrissen werden müssen, wieder anzuknüpfen".

Die Nationalliberalen reagierten denn auch sofort auf des Fürsten Herrenhausrede. Ihr führendes Organ, die „Nationalzeitung", konstatierte (15. April) zunächst als den „merkwürdigsten Zug" der Rede ihren „spezifisch protestantischen Charakter". Wenn aber Fürst Bismarck nunmehr auf die Konservativen als mögliche Bundesgenossen im Kampfe gegen Rom hinblicke, so scheine er „die Perspektive nicht richtig zu nehmen". Die Altkonservativen, wie der Graf zur Lippe, Hans v. Kleist-Retzow, die mit dem „Todfeinde Preußens", der römischen Kurie, gemeinsame Sache gemacht hätten, könnten nie den „entscheidenden Stützpunkt im Kampfe gegen Rom abgeben". „Große Politik, wie sie die Welt von Fürst Bismarck gewohnt ist, wird auf dem Wege solcher Diskussionen nicht gemacht; es hat jene Herrenhausverhandlung auch mehr den Charakter einer häuslichen und heimatlichen Auseinandersetzung gehabt."

Alles in allem: die Nationalliberalen waren mit dem Geschehenen gar nicht zufrieden. Mit wenigen Strichen zeichnete Ludwig Windthorst die neue Situation, indem er am 19. April den Liberalen im Abgeordnetenhause zurief: „Sie werden erst dann zu den richtigen Prinzipien der Freiheit, also auch in Beziehung auf die Freiheit der Kirche, zurückkehren, wenn Sie einst gründlich von der Regierung wieder auf die Stellung der Opposition

[1] O. Klein-Hattingen, Bismarck und seine Welt II, 1, 95; vgl. ebd. II, 1, 131 ff.

zurückgeführt werden. Vielleicht geschieht das rascher als Sie denken, denn was kann aus der Handreichung zwischen Maltzahn und Bismarck kommen?" —

Die Rede des Fürsten Bismarck erhielt noch in derselben Sitzung des Herrenhauses die gebührende Zurückweisung. Der Herr Ministerpräsident, so erwiderte Graf Brühl, habe sich mit anerkennenswerter Offenheit als einen Feind der katholischen Kirche erklärt. Die heute verkündete Politik führe zum Bürgerkriege. „Ich glaube, daß der Herr Ministerpräsident erst dann Erfolge erlangen wird, wenn er zu seiner Politik von Blut und Eisen zurückkehren wird. Hiermit wird er Siege erzielen über die Katholiken, aber nicht über die katholische Kirche."

Schroff erwiderte der Angegriffene, er sei kein Feind der katholischen Kirche; er habe nur dem Herrn v. Kleist sagen wollen, daß der Papst ein Feind des Evangeliums und damit auch des preußischen Staates sei. Wenn die päpstlichen Glaubensartikel vollständig zur Ausführung kämen, würde alles Verfassungsleben aufhören, gegen die Ketzer Meuchelmord, Marter und Verbrennung geübt.

Graf v. Landsberg und Freiherr v. Landsberg-Ossenbeck verteidigten ihre Kirche auch gegen diese neuen Angriffe. In der Spezialdebatte wurde vonseiten der Altkonservativen ohne Erfolg eine Amendierung der Vorlage erstrebt[1].

Der König vollzog den von beiden Häusern angenommenen Gesetzentwurf am 22. April 1875. Am 2. desselben Monats hatten die Bischöfe Preußens, dem Vorgange einiger Domkapitel[2] folgend, in einer Immediateingabe versucht, das Gesetz, in dem sie eine Verletzung wohlerworbener Rechte und eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung erblickten, von

---

[1] Stenographische Berichte der Verhandlungen des Herrenhauses 1875 I 219 ff.

[2] Die besonders bedeutsame Eingabe des Domkapitels zu Limburg s. im Katholik 1875 I 535 ff.

dem Lande abzuwenden[1]. Ausnahmsweise beantwortete das Staatsministerium, von dem Monarchen beauftragt, die Eingabe (9. April 1875) und versuchte darzutun, daß in andern Staaten ebensolche Gesetze, wie die preußischen Kirchengesetze, von dem Klerus beobachtet würden. Die Vorlage sei nur mit allerhöchster Genehmigung an den Landtag gelangt. „Die Forderung, daß Se Majestät der Vorlage dennoch, nach der Annahme durch den Landtag, die Sanktion verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, daß die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht." Übrigens hätten die Bischöfe den ganzen Konflikt abwenden können, wenn sie auf dem Vatikanum ihrer Überzeugung treu geblieben wären.

Daß in irgend einem Lande, so erwiderten Ende April die preußischen Bischöfe, eine solche Kette von Gesetzen, die systematisch die kirchliche Selbständigkeit vernichteten, von katholischen Geistlichen und Kirchenobern bereitwilligst angenommen oder gar beschworen würde, sei eine ihnen vollständig unbekannte Tatsache. Die königliche Genehmigung zur Vorlegung eines Gesetzentwurfes im Landtage könnten sie nicht als identisch mit der Allerhöchsten definitiven Sanktion ansehen. Lange bevor der Heilige Stuhl die Kirchengesetze verurteilt habe, sei von dem preußischen Episkopat gegen diese protestiert worden, weil eine Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen unvereinbar mit dem Wesen der katholischen Kirche sei. Wenn den Bischöfen zugemutet werde, sie hätten sich den vatikanischen Entscheidungen nicht unterwerfen sollen, so bedeute das die Zumutung des Abfalles vom katholischen Glauben. Die Haltung einzelner Bischöfe gegenüber der Opportunität der Unfehlbarkeitserklärung sei etwas ganz anderes gewesen, als im

[1] A. Siegfried, Aktenstücke 271 f.

Schreiben des Staatsministeriums vorausgesetzt werde. Die vatikanischen Beschlüsse könnten in keiner Weise als die Ursache der jetzigen Wirren bezeichnet werden, wie denn auch Fürst Bismarck am 30. Januar 1872 im Abgeordnetenhause erklärt habe, jedes Dogma, das von Millionen Staatsbürgern geglaubt werde, müsse der Staatsregierung heilig sein[1]. —

Sechzehn Millionen „einbehaltener staatlicher Leistungen an die katholische Kirche" haben sich bis zum Ende des Kulturkampfes in den staatlichen Kassen angesammelt, ein unwiderlegbarer Beweis dafür, daß der vom Staate geplante Versuch einer Korruption des Klerus nicht geglückt ist. Diese sechzehn Millionen bezeichnete 1886 Paul Majunke in einem Rückblicke zutreffend als eine „Steuer, welche in den letzten zehn Jahren von der katholischen Bevölkerung in Preußen aufgebracht worden war; denn das brave katholische Volk ließ seine Priester nicht Not leiden und gab ihnen das, was ihnen der Staat entzog". „Das Sperrgesetz war und blieb für Klerus und Volk das schönste Ehrendenkmal in der ganzen Geschichte des Kulturkampfes."[2]

Hier und da ist durch befreundete Staatsbeamte einzelnen Geistlichen das Staatsgehalt weiterhin eingehändigt worden, bis der Heilige Stuhl unter Strafe der Suspension die weitere Entgegennahme des Gehaltes verbot. Wäre die Zahl der Empfänger irgendwie von Belang gewesen, so hätte die Regierung deren Veröffentlichung sicher nicht hintangehalten. Die kleinen Summen, die in den alljährlichen „Nachweisungen der infolge des Gesetzes vom 22. April 1875 eingestellten Leistungen aus Staatsmitteln für römisch-katholische Bistümer und Geistliche" als „gezahlt" erscheinen, lassen keinen Schluß auf die kirchenpolitische Haltung der Geistlichen zu, weil die Regierung niemals, trotz wiederholter Anträge des Zentrums, spezifiziert hat, welche Summen für kirch-

---

[1] Ebd. 274 ff.

[2] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland, Paderborn 1886, 433.

liche Bauten und Reparaturen, und welche an Staatsgehalt für Geistliche gezahlt worden sind. So gering demnach der Gewinn war, den die Regierung mit dem „Brotkorbgesetz" erzielte, so war ihr doch eine kleine, ganz kleine Genugtuung auf einem verwandten Gebiete beschieden.

In einigen wenigen Fällen erzielte das von den Staatsbehörden und regierungsfreundlichen Laienpatronen verfolgte Bestreben, katholische Pfründen im Widerspruche zu dem kanonischen Rechte mit Geistlichen ohne bischöfliche Sendung zu besetzen, einen Erfolg. Wohldotierte Stellen übten auf eine kleine Anzahl von schwachen, teilweise schon lange mit ihrem Berufe zerfallenen Klerikern eine solche Anziehungskraft aus, daß sie das dem Bischofe bei der Ordination geschworene Gelöbnis priesterlichen Gehorsams vergaßen und aus Händen, die nichts zu vergeben hatten, Pfarreien annahmen. Nur in drei Bistümern gab es solche „Staatspfarrer", in Gnesen-Posen 12, in Breslau 10, in Kulm 2: 24 gegenüber 4000 kirchentreuen Geistlichen. Papst Pius IX. belegte in der Enzyklika vom 5. Februar 1875 die Abtrünnigen mit der großen Exkommunikation und belehrte die Gemeinden, daß sie dem Gottesdienste jener Geistlichen fernzubleiben hätten und sich von ihnen keine Sakramente dürften spenden lassen. Die Gläubigen kamen diesen Weisungen pünktlich nach; so predigten denn die Staatspfarrer, die nur mit Hilfe der Gendarmen in ihr Amt konnten eingewiesen werden, vor leeren Bänken und waren in Kirche und Schule von ihrer Herde gemieden.

Angesichts der kirchentreuen Haltung aller katholischen Gemeinden wird klar, wie weltfremd und doktrinär die kulturkämpferische deutsche Wissenschaft war, die gerade in diesen Tagen einen siegreichen Ausgang des Kirchenkampfes davon erhoffte, daß der Staat den Gemeinden neue Rechte einräume, ihnen die Verwaltung des Kirchenvermögens übertrage. Ottokar Lorenz, der spätere Jenenser Historiker, schrieb 1875 eine Abhandlung nieder, in der er alles Heil von der Bildung freier Kirchengemeinden erwartete. „Sollte es nicht", so fragte der Gelehrte, „viel zweck-

mäßiger sein, wenn Ordnung und Regelung der kirchlichen Angelegenheiten auf Grund der Gesetze durch die selbständigen Kirchengemeinden vor sich ginge? Wird nicht der Staat von gehässigen Maßregeln gegenüber einzelnen Widersachern enthoben sein, wenn er es den Kirchengemeinden überläßt, mit den Kirchendienern auf Grund der Gesetze fertig zu werden, gleichwie ja auch die politische Gemeinde ihre Selbständigkeit heute nirgends zum Nachteil des Staates mißbraucht? Bildung von Kirchengemeinden und freie Verwaltung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch dieselben: hierin liegt die große gesetzgeberische Aufgabe der Neuzeit, durch welche der seit Gregor VII. geborene hierarchische Drache einzig und allein besiegt werden kann. Mag es zunächst auch nur ein beschränkterer Wirkungskreis sein, welchen die Kirchengemeinden in der Verwaltung des Kirchenvermögens besitzen: mit der zunehmenden Tätigkeit und Bedeutung der Laien in der Kirche wird auch ihr Einfluß ein stetig steigender werden." [1]

Eine derartigen liberalen Erwartungen entsprechende Vorlage ging dem Abgeordnetenhause am 27. Januar 1875 zu mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden". Es sollte künftig in jeder katholischen Kirchengemeinde ein Kirchenvorstand von 4 bis 12 Mitgliedern bestehen, dem der Pfarrer präsidiert, daneben eine Gemeindevertretung von 16 bis höchstens 40 Mitgliedern, die von der Gemeinde gewählt werden. Der Kirchenvorstand hat die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen, bei wichtigeren Verwaltungsakten ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Als Kirchenvermögen gelten das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und

[1] Ottokar Lorenz, Drei Bücher Geschichte und Politik, Berlin 1876, 187 ff.

der Anniversarien, ferner die zu wohltätigen und Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke und die zu irgend einem kirchlichen Zwecke innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten Stiftungen, für die nicht eigene Verwaltungsorgane bestehen. Die §§ 5—27 enthalten die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der beiden Körperschaften, § 28 ff handeln über die Wahlen, die aktive und passive Wahlberechtigung, die Stellung des Patrons usw. An den Orten, wo Wahlen zum Kirchenvorstand und zur Gemeindevertretung nicht zustande kommen, ordnet der Regierungspräsident eine kommissarische Verwaltung des Kirchenvermögens an. Desgleichen gehen die Aufsichtsrechte der Kirche an den Staat über, wenn die bischöfliche Behörde von ihren Befugnissen keinen Gebrauch macht. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen kirchlicher und Staatsbehörde (Regierungspräsident) entscheidet letztinstanzlich der Kultusminister[1].

Schon längst waren in Teilen Preußens nach Gewohnheitsrecht katholische Laien in der kirchlichen Vermögensverwaltung tätig, aber nicht, wie es der protestantischen Auffassung entsprochen hätte, als Vertreter der Gemeinde, sondern als Organe des Bischofs, wie denn nach katholischer Auffassung die Gesamtkirche Eigentümerin des kirchlichen Vermögens ist. So konnten denn die Bischöfe in einer an das Abgeordnetenhaus gerichteten Eingabe mit Recht die Vorlage als den Versuch einer Säkularisation bezeichnen, da sie das Kirchenvermögen als Eigentum der bezüglichen Kirchengemeinden darstelle und behandle, „während es nach den unzweifelhaften Grundsätzen des gemeinen und kanonischen Rechtes, womit auch die richtig verstandene Auffassung des Allgemeinen Preußischen Landrechtes sowohl als des französischen Rechtes übereinstimmt, nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den Kirchen selbst zusteht".

Bei den Debatten im Abgeordnetenhause (16. Februar) geißelte Peter Reichensperger die auf eine Demokratisierung der katho-

[1] Stenographische Berichte der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Anlagen, Drucksachen Nr 250 u. 278.

lischen Kirchenverwaltung abzielenden Bestrebungen der Regierung, während der Fortschrittler Eduard Windthorst die Vorlage wegen ihrer „besonders erfreulichen strategischen Bedeutung" empfahl. Als sehr bedeutsam wurden allenthalben die Ausführungen des geistlichen Abgeordneten Dauzenberg angesehen, der darlegte, daß die Vorlage im Unterschied zu den Maigesetzen das innere Lebensgebiet der Kirche nicht betrete, wenigstens nicht direkt, und seine Wünsche für eine Amendierung der Vorlage aussprach. Mit einem gewissen Nachdruck zählte Kultusminister Falk vier Fälle auf, wo Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung katholischen Kirchenvermögens vorgekommen waren. Der Minister wurde von Freiherrn v. Schorlemer-Alst an alle die Defizits erinnert, die trotz schärfster staatlicher Aufsicht in Staats- und Sparkassen noch letzthin möglich gewesen seien. Der Redner erkundigte sich ferner zwecks Erläuterung der Bedürfnisfrage, ob der Herr Kultusminister eine einzige katholische Gemeinde namhaft machen könne, welche die Einmischung des Staates in die kirchliche Vermögensverwaltung wünsche.

Am folgenden Tage hielt Windthorst eine seiner großen meisterhaften Reden. Er ging von der Tatsache aus, daß im vorigen Jahre die Katholiken bei der Beratung der evangelischen Synodal- und Gemeindeordnung eine taktvolle Reserve beobachtet hätten; heute habe ein evangelischer Prediger (Abgeordneter Gringmuth) zugunsten eines ausschließlich katholische Angelegenheiten betreffenden Gesetzes das Wort ergriffen. Dann wandte sich Windthorst der Frage zu, ob die Vorlage mit dem (abgeänderten) § 15 der Verfassung vereinbar sei. Wenn in diesem § 15 gesagt werde, die Kirche verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, im § 1 der Vorlage aber es heiße: die Gemeindevertretung sorgt für die Verwaltung des Vermögens, dann sei es doch sehr fraglich, ob da noch die Kirche es sei, die verwalte. Das Gesetz oktroyiere der katholischen Kirche das protestantische Gemeindeprinzip und greife daher in die inneren Verhältnisse der durch feierliche Ver-

träge anerkannten Kirche ein. Offensichtlich verfolge die Vorlage den Zweck, einem Altkatholikengesetze vorzuarbeiten, das Kirchenvermögen womöglich in die Hände von Minoritäten zu bringen. Warum sei in der Vorlage nicht die Zahl derjenigen angegeben, die bei den Wahlen mitzuwirken haben? Die betreffende Bestimmung der Vorlage bedeute, „daß eine ganz geringe Minorität, vielleicht ein Mann, die Wahl machen kann, denn bei der Theorie von den Minoritätswahlen ist es ja eine bekannte Streitfrage, ob nicht selbst ein einzelner die Wahl vornehmen kann". Am bedenklichsten aber sei an der ganzen Vorlage, daß ihre Ausführungsbestimmungen die letzte und entscheidende Verfügung über das Kirchenvermögen der Regierung in die Hände legten; über die katholisch-kirchlichen Voraussetzungen bei den Kirchenvorstehern, die gegebenenfalls vom Staate oktroyiert werden könnten, schweige die Vorlage sich aus. „Wollen Sie den Frieden", so rief Windthorst am Schlusse der Mehrheit zu, „so können Sie ihn sehr sicher haben, wenn nur in verständiger Weise mit den berechtigten Organen verhandelt wird. Aber man will einen Kampf, der durch die Jahrhunderte gegangen ist, hier auf dem Wege einseitiger Gesetzgebung oder des Majoritätsdiktamens zu schlichten versuchen. Was in allen Jahrhunderten nicht gelungen ist, wird auch jetzt nicht gelingen. Sie werden die katholische Kirche nicht wegdekretieren, nicht wegsetzen, nicht wegreglementieren, davon seien Sie überzeugt. Erkennen Sie deshalb die Existenz derselben an, wie die preußischen Könige es getan haben! Verhandeln Sie mit ihr über das, was Sie notwendig erachten in der gegenwärtigen Zeit, und die Sache wird sicher in Ordnung gebracht. Die Frage einer Vertretung der Gemeinden bei der lokalen Kirchenvermögensverwaltung z. B. würde im Wege der Verhandlung mit den berechtigten Organen in zwei Stunden zu lösen gewesen sein, aber nicht auf dem Wege der gegenwärtigen einseitigen Vorlage. Ich spreche das aus vollster, tiefster Seele, denn der jetzige Kampf ruiniert den Staat und schädigt die Kirche."

Nachdem noch Professor v. Sybel die Vorlage empfohlen hatte, wurde diese (17. Februar) an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen.

Die Kommission beschloß eine Reihe von „Amendements", die bedenkliche Verschärfungen der Vorlage bedeuteten; als besonders tendenziös wurde vom Zentrum die „Verbesserung" des § 13 empfunden, nach der dem Pfarrer der Vorsitz im Kirchenvorstande entzogen wurde. Der von der Minorität gestellte Antrag, daß das passive Wahlrecht für die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen von kirchlichen Qualitäten abhängig sein solle, wurde selbstverständlich abgelehnt. Ganz kulturkämpferisch war der neue § 53: „Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, solange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder solange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt ist. Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen dreißig Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes in allen Punkten Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über. Solange in einem bischöflichen Sprengel die Leistungen aus Staatsmitteln an die Geistlichen eingestellt sind, darf der Kirchenvorstand an die Geistlichen Besoldungen, Gebühren oder Abgaben aus dem kirchlichen Vermögen nur mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde auszahlen." Eine papstfeindliche Spitze durfte der Arbeit der Kommission auch nicht fehlen. Ein Amendement verlangte, daß zum örtlichen Kirchenvermögen auch gehörten „die Erträge der durch kirchliche Organe . . . innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten usw." Damit sollte das Sammeln des Peterspfennigs künftig verhindert werden, wie denn der Abgeordnete Petri bei der Spezialdebatte (24. April) offen zugestand: „Ich habe in der Kommission die Tendenz verfolgt,

dahin zu wirken, daß unsere Nation fernerhin Rom nicht mehr tributpflichtig sei, ... daß dem ärgsten Feind unserer Nation keine Subsidien mehr gezahlt werden." „Ich hoffe, wenn diese Bestimmung Gesetz wird, daß dann unser törichtes katholisches Volk nicht mehr seinen sauren Schweiß für Rom opfern wird." Die Bestimmung wurde mit einer kleinen Modifikation angenommen.

Der gleiche kulturkämpferische Geist der Mehrheit ließ es nicht zu, daß bei der Spezialberatung der § 13 des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werde, obschon der Regierungskommissar Ministerialdirektor Förster die Wiederherstellung befürwortet hatte. So wurde denn dem Pfarrer der Vorsitz im Kirchenvorstand entzogen. Vergebens hatte Windthorst auf die evangelische Kirchenordnung hingewiesen und konstatiert: „Für die Katholiken soll alles gut genug sein, was irgend welches Belieben, hervorgegangen aus Abneigung, statuieren will."

Besonders lebhaft gestaltete sich die Debatte über die §§ 27 und 28, bei denen das Zentrum nachdrücklichst, aber, wie sich bei der Mehrheit von selber verstand, vergeblich, die Einführung kirchlicher Qualifikation in die Wahlbestimmungen forderte. Den Kampf gegen den so odiösen § 53b führte der Abgeordnete Menken; er fragte die Mehrheit, auf welchem Wege denn sie dazu komme, in eine die Verwaltung von Kirchenvermögen betreffende Vorlage eine derartige exorbitante Bestimmung einzufügen, die mit den Prinzipien des geplanten Gesetzes nichts zu tun habe, sondern nur dem „Kulturkampfe" dienen solle. Durch den Sperrparagraphen würden nicht die Geistlichen getroffen, sondern die schon so hoch belasteten Gemeinden; denn dessen könne man sicher sein, daß die Gemeinden den Geistlichen auch das aus dem Kirchenvermögen einbehaltene Einkommen freudig erstatten würden. Die Majorität akzeptierte denn auch ein Amendement Wehrenpfennig, nach dem aus dem Kirchenvermögen Gehaltzahlungen an staatlich gesperrte Geistliche nur so lange nicht erfolgen dürften, als in der Kirchengemeinde die kirchlichen Vermögensangelegenheiten kommissarisch besorgt würden.

Die dritte Lesung und Annahme der Vorlage durch das Abgeordnetenhaus erfolgte am 1. Mai 1875.

Im Herrenhause[1] sprachen (21. Mai) Graf zur Lippe und der Freiherr v. Landsberg-Ossenbeck gegen die Vorlage, während Ministerialdirektor Dr Förster sie verteidigte: Das neue Gesetz sei keines von den Kampfgesetzen, die zur „unmittelbaren" Abwehr der Angriffe und zur Brechung des Widerstandes der katholischen Geistlichkeit gegen die Staatsgesetze neuerdings seien erlassen worden. Hans v. Kleist-Retzow bemängelte vor allem, daß die Bischöfe wegen der Vorlage nicht seien befragt worden. Da die Art der Verwaltung des Kirchenvermögens auch für die inneren Verhältnisse der Kirche von Bedeutung sei, müsse für die Mitglieder der verwaltenden Körperschaften eine positive kirchliche Qualifikation gefordert werden. Die Mehrheit räumte bei der Spezialberatung dem Pfarrer wiederum den Vorsitz im Kirchenvorstande ein (§ 12) und strich den „Sperrparagraphen" (§ 53 b). Diesem letzteren Beschlusse trat das Abgeordnetenhaus bei (4. Juni), nicht aber der Amendierung des § 12. Bei der Schlußberatung (11. Juni) ersuchte der Kultusminister das Herrenhaus, den Paragraphen in der Fassung des andern Hauses anzunehmen; ein gegenteiliges Vorgehen würde nur den Widerstand der Bischöfe kräftigen und müßte dann zu weiteren Repressalien von seiten des Staates führen. Zwar habe die Regierung das Bedenken gehabt, daß es unpolitisch sei, in einer Zeit, „wo man einen wesentlichen Einfluß gewinnen wolle auf den niedern Klerus im Gegensatz zu dem höheren", ein Recht des Pfarrers zu beschränken. Aber diesen Einwand habe man fallen lassen; denn man habe es vorläufig noch „mit einer jüngeren Geistlichkeit zu tun, die erzogen sei in einem Sinne, den die Staatsregierung bekämpfe". Das Haus willfahrte denn auch dem Wunsche der Regierung. Das Gesetz wurde am 20. Juni 1875 publiziert.

---

[1] Stenographische Berichte der Verhandlungen des Herrenhauses 1875 I 341 ff.

Die Erklärungen, die der preußische Episkopat hinsichtlich der neuen Vorlage wie an das Abgeordnetenhaus so auch an das Herrenhaus und die Staatsregierung hatte gelangen lassen, ließen über die prinzipielle Stellungnahme der Bischöfe zu diesem Gesetze nicht dem geringsten Zweifel Raum. Aber schon seit dem ersten Bekanntwerden der Vorlage war innerhalb des Episkopates die Meinung vertreten worden, man könne, ohne das Gesetz förmlich anzuerkennen, dieses dennoch tolerieren und den Geistlichen wie den Laien gestatten, sich an der Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes insofern zu beteiligen, als es notwendig erscheine, das Eigentum der Kirche zu wahren und vor Schädigungen zu beschützen. Zur Erlangung dieses Zieles erschien es notwendig, daß allenthalben als Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter nur treue katholische Männer gewählt würden, die bei Ausführung des Gesetzes immer ihre Verantwortlichkeit der Kirche gegenüber vor Augen hätten. Ein solches Vorgehen erschien um so mehr berechtigt, als bislang in fünf preußischen Bistümern gewählte Kirchenvorstände bestanden. In einem Schreiben vom 5. April 1875 trugen die Bischöfe diese Auffassung dem Heiligen Vater vor und erhielten am 3. Mai die päpstliche Genehmigung für ein Vorgehen im gedachten Sinne. Als aber die verschärfenden Amendements des Abgeordnetenhauses bekannt geworden waren, wurde ein großer Teil des Episkopates schwankend, eine neue Anfrage an den Heiligen Stuhl erschien notwendig. Kardinal Antonelli beschied die Bischöfe (15. Mai), daß die in § 53a des amendierten Gesetzentwurfes geforderte bischöfliche Gehorsamserklärung unzulässig sei, im übrigen aber es bei dem ersten Bescheide beruhe[1].

Demgemäß wurden die Pfarrer instruiert, die ihnen gesetzlich im Kirchenvorstande zugestandenen Rechte auszuüben und dafür

[1] Pfülf, Bischof von Ketteler III 200 ff. Msgr. Fuzet, Archevêque de Rouen, Les associations cultuelles en Prusse. Législation et Documents, Paris (s. a.), 41 ff.

zu sorgen, daß von seiten der Gemeinden nur kirchlich bewährte Laien in die beiden durch das Gesetz geforderten Körperschaften gewählt würden.

Zweifelsohne ist der liberalerseits geplante Versuch, durch das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens die katholische Kirche zu demokratisieren und dadurch auf den Gang des Kulturkampfes entscheidend einzuwirken, im großen und ganzen fehlgeschlagen. Das Vertrauen, das die Bischöfe auf die katholische Gesinnung und kirchliche Treue der Laien gesetzt hatten, fand seine Rechtfertigung. Daß das Gesetz in sich gefahrvoll war, trat immerhin in Erscheinung[1]; im ganzen aber erwies sich die Maßnahme, von der liberalerseits soviel erhofft worden war, als ein kläglicher Rechenfehler.

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Weitere Vertreibung von Orden und Kongregationen.

Freiheit war für den Liberalismus von jeher nur ein werbendes Schlagwort; sein esoterisches Ideal aber war Machterwerb und rücksichtslose Ausnützung der erworbenen Macht zur Niederwerfung jeder andern Ansicht und Erzwingung einer liberalen Gesellschaftsordnung. Diese seine eigene innere Unwahrheit hat den Liberalismus zu allen Zeiten daran gehindert, in der katholischen Kirche das zu sehen, was sie allein sein will: die göttliche Heilsanstalt zur Entsündigung, Heiligung und Beglückung der Menschheit. Einem ungetrübten Auge mußte der katholisch-seelsorgerliche Gedanke als die gewaltige Triebfeder des gesamten Wirkens der Kirche erscheinen; der Liberalismus jedoch vermochte darin nur hierarchische Herrschsucht zu entdecken. Verhängnisvoll wurde der liberalen Welt diese Auffassung zumal dann, wenn es sich darum handelte, zu den Orden und Kongregationen

[1] Mancherlei Fälle von Übergriffen einzelner katholischer Laien s. bei Franz Heiner, Die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in Preußen, Paderborn 1885, 25 ff.

der katholischen Kirche, den dem Heiland durch Befolgung der evangelischen Räte zur Erlangung christlicher Vollkommenheit nachstrebenden, dem Seelenheile der Mitmenschen und der Ausübung werktätiger Liebe lebenden klösterlichen Vereinen, eine Stellungnahme zu finden. In dem Nönnchen, das aufopferungsvollst der Pflege verlassener Waisenkinder lebt, in dem Krankenbruder, der dem sterbenden Armen den Todesschweiß von der Stirne trocknet, konnte der Vulgärliberalismus nicht Engel der Barmherzigkeit sehen, sondern nur Werkzeuge kirchlicher Unterjochungssucht, die unbedingt im Namen der Freiheit ekrasiert werden müßten.

Es ist eines der nachdenklichsten geschichtlichen Kuriosa, daß gerade die sich evangelisch nennende Theologie die evangelischen Räte aus dem Neuen Testamente hinwegexegesiert und geholfen hat, den Haß der modernen Welt gegen das Klosterwesen zu begründen. Das Aufklärungszeitalter sodann erwies sich auch in seiner bornierten Feindseligkeit gegen die „Möncherey" als Kind der „Reformation". Diese Stimmungen hat das 19. Jahrhundert oder, wenn wir Heinrich Gelzers[1] scharfes, gelegentlich einer Verteidigung des Mönchtums geprägtes Wort gebrauchen dürfen, „die geschichtsfeindliche Barbarei, welche man gemeinhin Gesittung des 19. Jahrhunderts nennt", nahezu restlos übernommen. Sobald verlautete, die preußische Regierung werde zum Zweck der Fortsetzung des Kulturkampfes auch zu neuer Vertreibung katholischer Orden schreiten, bejubelte die sich als vornehme Revue betrachtende Zeitschrift „Im neuen Reich"[2] dieses Vorgehen gegen „diese kulturfeindlichen Institutionen", die Auswüchse „krankhafter Verirrungen des menschlichen Gesellschaftstriebes"; man müsse gegen sie einschreiten „wie gegen Reblause, Koloradokäfer und andere Reichsfeinde". Und als man zur selben Zeit, im Frühjahr 1875, in Berlin den Versuch eines Karnevalszuges riskierte, durfte eine

[1] H. Gelzer, Pro monachis, in Ausgewählte kleine Schriften, Leipzig 1907, 163.

[2] 1875 I 636.

Gruppe sich unsagbar unflätig benehmender Nonnenmasken und „Jesuiten mit Heiligenscheinen" nicht fehlen; man nannte das in der Reichshauptstadt „politische Satire". Die Tagespresse aber konnte sich nicht genugtun im Kampfe gegen die Klöster, die „Zwinganstalten geisttötender Dressur, knechtischen Gehorsams und unterwühlender gefährlicher Bestrebungen im Dienste auswärtiger Obern".

Das katholische Volk, das zur Zeit der Säkularisation mit tiefer Trauer so manches Kloster hatte dahinsinken sehen, liebte die wiedergekehrten Ordensleute. Ihre Wiederkehr war ein hochbedeutsamer Teil der so erstaunlichen katholischen Restauration in Deutschland gewesen, die den Liberalismus so sehr alarmiert hatte. Gerade gegenüber derartigen Alarmrufen fand sich die Mainzer Zeitschrift „Der Katholik"[1] genötigt zu konstatieren, daß der Wiedererstehung der Orden „jede feindselige Tendenz gegen die Protestanten oder gegen den Staat und die bestehenden Verhältnisse fernlag, daß sie einzig auf die eigene innere Erneuerung gerichtet war". „Auch ist sie nicht von irgend einer äußeren Anregung oder von einer Einwirkung von oben, sondern ganz aus dem Herzen deutscher Jünglinge und Männer, deutscher Jungfrauen und Frauen ausgegangen, welche Gnade und Glaube und Liebe dazu bewegten." Wie Professor Hinschius in einer offiziösen Schrift[2] nachwies, gab es 1872/73 in Preußen 1032 Mitglieder männlicher und 7763 weiblicher Orden bzw. Kongregationen.

Der die Austreibung der meisten dieser Vereinigungen fordernde Gesetzentwurf vom 1. Mai 1875[3] enthielt folgende Bestimmungen: Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen. Niederlassungen der Orden oder Kon-

---

[1] 1875 I 553.

[2] P. Hinschius, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen, Berlin 1874, 14 ff.

[3] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Drucksache Nr 305.

gregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann der Minister auch nach Ablauf dieses Zeitraumes einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugnis gewähren, Unterricht zu erteilen. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen ist von den Staatsbehörden in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und dient zum Unterhalt der Mitglieder jener aufgelösten Niederlassungen. Die Auflösung hat binnen sechs Monaten stattzufinden.

Wie die Motive ohne die geringste Angabe von Tatsachen behaupten, „sind die Gefahren, welche die übermäßige Zahl der Niederlassungen und Mitglieder der geistlichen Genossenschaften bei dem durch das Verhalten des Episkopates und der römischen Kurie immer mehr verschärften Konflikt für den Staat darbietet, derartig, daß ein schleuniges Eingreifen dringend geboten erscheint". Es müsse verhindert werden, „daß dieses zahlreiche, der Lenkung der Kurie und des Episkopates willenlos preisgegebene Personal zu einer staatsfeindlichen Einwirkung auf die ihm weit und breit zugängliche Masse der katholischen Bevölkerung benutzt wird".

Wiederum war die Majestät des Gesetzes angerufen worden, um einer strategischen Maßregel im Kulturkampfe einen heiligenden Nimbus zu verleihen. Ob diese neueste Taktik auch nur irgendwie helfen werde, den Sieg an die Fahne des Staates zu heften, wurde selbst in ganz kirchenfeindlichen Kreisen bezweifelt; auch dort konnte als einzig sicherer Erfolg der Vorlage nur die

weitere Entfremdung des katholischen Volksteiles vom Staate bezeichnet werden. „Es ist hohe Zeit", so schrieb die demokratische Berliner „Volkszeitung"[1], „daran zu mahnen, daß wir in den drei Jahren dieser Konfliktsgesetzgebung zwar die Gefängnisse gefüllt haben, aber auch nicht einen einzigen Schritt vorwärts gekommen sind in der Sympathie der katholischen Bevölkerung, für deren Befreiung aus den Fesseln des Klerus wir doch eigentlich nur kämpfen sollen und dürfen."

Wie illiberal es sei, Gesellschaften zu verfolgen aus dem vorgegebenen Grunde, daß diese keine Garantie gäben, nicht eventuell zu staatsfeindlichen Zwecken mißbraucht zu werden, mußte sich die Regierung beim Beginn der Debatten (7. Mai) aus dem Munde Peter Reichenspergers sagen lassen; die Regierung habe in Fragen des Vereinsrechtes lediglich dem Repressiv- aber keineswegs dem Präventivsystem zu folgen, da schließlich doch kein einziger menschlicher Verein absolute Garantien geben könne. Außerordentlich unbequem waren dem Kultusminister die reichdokumentierten Darlegungen, in denen P. Reichensperger zeigte, als wie freiheitlich die preußische Regierung selber nach 1850 und noch im Jahre 1869 die verfassungsmäßige Stellung der Ordensgesellschaften betrachtet wissen wollte.

Wenn die Staatsleitung, so replizierte Dr Falk, nunmehr die einschlägigen Verfassungsbestimmungen anders deute wie ehedem, so komme das daher, daß man endlich angefangen habe, diese Dinge vom Standpunkte des Staates und nicht von dem der Kirche zu betrachten. Es handle sich nicht um eine Verfolgung von Gesinnungen, denn es lägen Tatsachen vor, welche die Staatsgefährlichkeit der Orden bewiesen, zunächst die klösterliche Töchtererziehung. Es gebe viele Katholiken, die es nicht wagen dürften, mit kräftigem und mutigem Entschlusse auf die Seite der Staatsregierung zu treten, und zwar — aus Furcht vor ihren ultramontanen Frauen. Neulich hätten sogar Vinzenzschwestern osten-

[1] vom 4. Mai 1875.

tativ eine Kirche im Posenschen verlassen, als ein staatsfreundlich gesinnter Pfarrer die Kanzel zur Predigt bestiegen habe. Ursulinerinnen in Breslau hätten ein Darlehen aufgenommen, wohl um das Sperrgesetz illusorisch zu machen.

Die beschränkt liberale Auffassung über das Ordenswesen in ihrer Reinkultur trug der Abgeordnete Jung vor, der ausrief: „Wer heutzutage glaubt, seine Religion umhertragen zu müssen und einen besondern Rock dafür notwendig hält, wer die grotesksten Gelübde ablegt, herdenweise sich zusammenschart und zuletzt einen Kadavergehorsam nach Rom schwört, dem ärgsten Feind unserer jungen deutschen und preußischen Herrlichkeit, den können wir in unserem Staate nicht brauchen. Darum sage ich: weg mit ihm so schnell wie möglich!"

In seiner frischen Weise fragte Freiherr v. Schorlemer-Alst, ob nicht endlich der Freimaurerorden, auf den alle Merkmale einer staatsgefährlichen Vereinigung zuträfen, aufgehoben werde; gegenüber den Anklagen gegen den klösterlichen Gehorsam konstatierte der Redner, daß gerade die liberale Partei in ausgiebigster Weise das sacrificio dell' intelletto bringe — und zwar dem Fürsten Bismarck. „Kein Ordensmitglied beugt sich so tief vor seinen Obern und nirgendwo wird die Menschenwürde so verletzt wie bei der Kreuzkriecherei vor dem Fürsten Bismarck." Gegen den Kultusminister wandte sich Ludwig Windthorst in ausführlicher Rede und beleuchtete besonders Dr Falks Behauptung über die Staatsgefährlichkeit der Orden. Der Minister, so führte er aus, hätte doch ganz andere Argumente für seine Aufstellungen beibringen müssen, zumal angesichts der Tatsache, daß in den letzten Kriegen alle Orden in der Pflege der verwundeten Soldaten einen Patriotismus bewiesen hätten, der sehr viel bedeutsamer gewesen sei als die Vaterlandsliebe derer, „welche zu Hause hinter dem Champagner auf das Wohl unserer tapfern Krieger angestoßen haben".

In der Spezialdebatte erwarb sich besonders der Zentrumsabgeordnete Dr A. Franz ein Verdienst in Zurückweisung zahl-

reicher Schiefheiten, die bezüglich des katholischen Ordenswesens sowohl vom Vertreter der Regierung wie von nationalliberaler Seite waren vorgetragen worden. Bemerkenswert war aus der Rede Professor Virchows die Konstatierung, daß die Ärzte während der drei letzten großen Kriege mit den Barmherzigen Schwestern „die allerbesten Erfahrungen gemacht haben". „Ich persönlich muß anerkennen, daß die vielfachen Beziehungen, welche ich während der letzten Kriege zu diesem Orden gehabt habe, mir in keiner Richtung irgend ein Moment des Bedenkens und Anstandes ergeben haben. Im Gegenteil, ich bin den Schwestern von Herzen dankbar für die große und fortdauernde Hilfe, welche ich bei ihnen gefunden habe." Das hinderte aber den fortschrittlichen Doktrinär nicht, als Klosterfeind aufzutreten und zu versichern, „daß eine gedeihliche Entwicklung des Krankenpflegewesens nur auf dem Gebiete der bürgerlichen Entwicklung möglich ist".

Während der dritten Lesung beteiligten sich von seiten des Zentrums Graf Praschma, Domkapitular Thissen, Dr Röckerath und Ludwig Windthorst aufs eifrigste an den Debatten. Sehr bezeichnend war es, daß die liberalen Redner notgedrungen mancherlei Rühmliches von den katholischen Orden aussagen mußten und zur Verteidigung der Vorlage nur liberale Gemeinplätze, wie „Geistessklaverei", „starrer Dogmatismus", „staatsgefährliche Zentralisation", vorzubringen hatten. Die Vorlage wurde mit 243 gegen 80 Stimmen angenommen (10. Mai).

In echt ritterlicher Weise stritten im Herrenhause (22. Mai) Graf Hompesch, Hans v. Kleist-Retzow, Graf v. Landsberg für das gute Recht der Ordensgesellschaften. Einen großen Mangel an Geschmack offenbarte Dr Falk, als er zur Empfehlung des Gesetzentwurfes sich auf das Vorgehen „katholischer" Staaten berief und die Bestimmungen des Ordensgesetzes verlas, das vom Freimaurerregime der Republik Mexiko erlassen war. Die Mehrheit des hohen Hauses zeigte sich den Wünschen der Regierung willfährig und akzeptierte das Gesetz, das am 31. Mai 1875 verkündet wurde.

Die Rücksicht auf die Pflege verwundeter Soldaten im Falle eines Krieges hatte bewirkt, daß die krankenpflegenden Kongregationen eine vergleichsweise mildere Behandlung fanden. Aber auch ihre Existenz war von der diskretionären Vollmacht der Regierung abhängig, und das Aufsichtsrecht des Staates wurde in kleinlichster Weise geübt. Am 16. Juli 1875 erschien in der Berliner Filiale der Grauen Schwestern eine aus fünf Mitgliedern bestehende, von zwei Schutzleuten begleitete Kommission, welche die Oberin einer siebenstündigen Vernehmung unterzog, sich alle Journale und Kassenbücher vorlegen ließ und das Inventar bis zum letzten Kochtopfe aufnahm. Jede Aufnahme einer Novizin in eine krankenpflegende Kongregation wurde von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht, jede Versetzung einer Schwester nach einer andern Station führte zu weitläufigen polizeilichen Ermittlungen behufs Genehmigung durch die Minister des Innern und des Kultus. Späterhin wurde die Erleichterung gestattet, daß die vorgekommenen Personalveränderungen nur allmonatlich angezeigt werden mußten. Derartige Milderungen hatten die Schwestern vor allem der Fürsprache der Kaiserin Augusta zu verdanken[1].

Die hohe Frau war eine besondere Gönnerin auch der „Armenschwestern vom hl. Franziskus" und deren ausgezeichneter Generaloberin Franziska Schervier. Als an diese um Kirche und Vaterland so hochverdiente Ordensfrau ein überaus umfangreicher, von echt bureaukratischer Neugier inspirierter Fragebogen gelangte, der als Grundlage für die staatliche Beaufsichtigung ihrer Kongregation dienen sollte, lehnte sie die Ausfüllung der verlangten „Nachweisungen" ab, weil die einzelnen Fragen die Befürchtung wachriefen, „daß die Staatsaufsicht die freie Verfügung über die Unterhaltungsmittel und die freie Verwendung der Mitglieder der Genossenschaft nicht gestatten und folglich deren Tätigkeit lähmen,

[1] J. Jungnitz, Die Kongregation der Grauen Schwestern von der hl. Elisabeth, Breslau 1892, 69 ff.

sogar aufheben werde, und daß namentlich der kirchliche Charakter der Genossenschaft darunter leiden werde". Auch hier machte sich der mildernde Einfluß der Kaiserin geltend, so daß allzu schroffe Maßregeln abgewandt wurden. Aber die Tätigkeit der Kongregation erfuhr dennoch sehr drückende Einschränkungen, zu deren Illustrierung die folgende Einzelheit genüge. Die Armenschwestern hatten in den rheinischen Großstädten Aachen, Köln, Düsseldorf als Heim für stellenlose Dienstmädchen sog. Mägdehäuser gegründet, deren Notwendigkeit und Nutzen von allen Einsichtigen anerkannt wurde. Die Regierung verlangte Aufhebung dieser Häuser, lenkte aber ein, als einzelne Damen sich erboten, die Leitung zu führen, so daß den Ordensschwestern nur noch die Verrichtung der Hausarbeit verblieb. Die Bureaukratie verlangte nun noch, daß das Mädchenheim von den Wohnräumen der Schwestern baulich getrennt werde: so konnte denn kein „staatsfeindlicher Hauch" in diese andern Räume eindringen[1].

Überaus drückend war die Lage der Lehrorden. Ein Wirkungskreis nach dem andern war seit dem Ministerialerlaß vom 15. Juni 1872 ihnen verschlossen worden. Besaßen sie noch hie und da eine Schule oder Lehranstalt, so hatte die Staatsregierung das nur aus dem Grunde geduldet, weil ein Ersatz für die Lehrschwestern noch nicht hatte gefunden werden können. Nach vier Jahren, so verlangte in dem neuen Gesetze der Staat, der so lange noch die Dienste der Ordensleute in Anspruch nahm und ohne sie in schwerste Verlegenheit gekommen wäre, mußte auch die letzte Ordensschule geschlossen sein. Aus vielen hundert Waisenhäusern, die infolge des Krieges von 1870/71 von hilfsbedürftigen Waisenkindern noch recht überfüllt waren, wurden selbst diejenigen Schwestern ausgewiesen, die keinen Unterricht erteilten; offenbar wurde die Besorgung von Hausarbeit durch Ordensleute als höchst bedenklich angesehen. Die moderne „Laienfürsorge" für die Waisen zeigte sich in ihrem vollen Lichte darin, daß zahlreiche

[1] J. Jeiler, Franziska Schervier[2], Freiburg 1897, 523 ff.

dieser armen Waisen in den öffentlichen Blättern „mindestfordernden" Privatpflegern angeboten wurden. Auch die Tätigkeit in Industrieschulen und Kleinkinderbewahranstalten wurde sehr zum Schaden des Volkswohles den Klosterfrauen untersagt. An einzelnen Orten konnten sich sehr bescheidene Niederlassungen von Lehrschwestern dann erhalten, wenn diese sich ausschließlich der Krankenpflege widmeten[1]. Wie weit ministerieller Doktrinarismus sich verirren konnte, illustriert die Tatsache, daß den Frauen vom Guten Hirten nur noch die Aufnahme solcher Büßerinnen gestattet wurde, die körperlich oder psychisch krank waren; was aus den übrigen sittlich Gefährdeten oder Gefallenen wurde, brauchte ja den Staat nicht zu kümmern, wenn nur das liberale Prinzip gewahrt war. Ebensowenig lag den liberalen Doktrinären daran, daß Staat und Gemeinden durch die vollständig unmotivierte Vertreibung der Orden und die dadurch notwendig gewordene Anstellung von weltlichem Lehr- und Pflegepersonal mit sehr erheblichen Mehraufwendungen belastet wurden; diese Kosten sind an der Hand sorgfältiger Einzelangaben auf zirka eine Million pro Jahr berechnet worden[2].

Daß auch die nur dem Gebete lebenden beschaulichen Orden, wie die Kartäuser, die Benediktinerinnen von der ewigen Anbetung, die Karmeliterinnen, eine Gefahr für den Staat bedeuten und ausgewiesen werden sollten, war dem katholischen Volke schlechthin unbegreiflich. Noch größer wurde die Entrüstung der Katholiken, als verlautete, welche schmachvolle Behandlung diesen Ordensleuten an einzelnen Orten durch polizeiliche Willkür widerfahren war. In Sachen des Kölner Polizeikommissars Klose, der an

---

[1] Einzelheiten s. bei Paula Münster, Geschichte der Kongregation der Franziskanerinnen von der Buße und christlichen Liebe (Heythuizen-Nonnenwerth), Freiburg 1910, 153 ff. A. Hüffer, Pauline v. Mallinckrodt, Münster 1892, 167 ff. O. Pfülf, Klara Fey und ihre Stiftung[2], Freiburg 1913, 416 ff.

[2] A. Bongartz, Die Klöster in Preußen und ihre Zerstörung, Berlin 1880, 185.

spätem Abend mit seinem Hund in das Kloster der Karmelitessen eingedrungen war, um die Liste der Schwestern zu fordern, der im Kloster bis halb elf Uhr verweilte, gegen die stellvertretende Oberin sich Späße im wüstesten Kasernenton gestattete und Wein verlangte, interpellierte das Zentrum (24. Februar 1876) die Staatsregierung. Denkwürdig bleibt die Art, in der Graf v. Eulenburg, der Minister des Innern, seine Antwortrede schloß: „Wissen Sie, was mir von Köln aus gesagt worden ist? Dieser Mann, Klose, ist ein Büffel erster Klasse, das hat er bewiesen; aber er ist im Grunde ein guter Kerl, der seine Pflicht tut und nur zuweilen eine Ungeschicklichkeit begeht. Was ihm aber den Haß, nicht der Kölner im allgemeinen, sondern einer gewissen ihn verfolgenden Koterie zugezogen hat, ist, daß er bei der Verhaftung des Erzbischofs hat tätig sein müssen und sich dabei fest und kuraschös benommen hat." Eine gesunde Verwaltung, so erwiderte Ludwig Windthorst dem Minister, würde einen solchen Polizeikommissar längst aus Köln entfernt haben. „Nach den Erklärungen des Herrn Ministers wünsche ich die Entfernung des Mannes übrigens nicht mehr, er mag dort ein steter Zeuge sein für Köln und alle, die Köln berühren, für das, was in Preußen möglich ist."[1]

Die in der Seelsorge tätigen Männerorden, die nicht bereits dem Sturme von 1872 zum Opfer gefallen waren, die Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner, wanderten teils nach Amerika, teils nach Belgien, Holland, England aus. Die Klöster und Kirchen dieser Orden waren rechte Brennpunkte der Frömmigkeit gewesen, zumal in den Großstädten, wo ein Kloster mit seiner größeren Anzahl von Beichtvätern dem christlichen Volke den Empfang der heiligen Sakramente weit mehr erleichtern konnte als eine von wenigen Geistlichen bediente Pfarrkirche. Das Scheiden der Patres wurde in allen katholischen Kreisen um so

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 249 ff. Vgl. Historisch-politische Blätter I (1876) 310 ff.

drückender empfunden, als der Kulturkampf die Reihen der Seelsorgspriester schon aufs bedenklichste gelichtet hatte. Daß es den Katholiken nunmehr vielerorts außerordentlich erschwert war, zu den Gnadenmitteln ihrer Kirche zu gelangen, war eine Religionsbeeinträchtigung schlimmster Art.

Die Benediktiner von Beuron und mit ihnen die hochherzige Stifterin der Abtei, die Fürstin Katharina von Hohenzollern, gaben sich eine Zeitlang der Hoffnung hin, daß ihre Gemeinschaft wegen der in Beuron bestehenden Choral- und Kunstschule analog den Lehrorden werde behandelt werden. Fürst Karl Anton von Hohenzollern vertrat diese Auffassung bei dem Kultusminister und stellte es diesem anheim, einen Regierungskommissar nach Beuron zu entsenden; auch bei dem Kaiser selber wirkte der Fürst zugunsten der Söhne des hl. Benedikt und hatte den Eindruck, daß der Monarch „in vollstem Maße die Ausnahmestellung von Beuron würdige und gewiß zu allem Erreichbaren seine gütige und hilfreiche Hand bieten werde". Aber alle diese Schritte waren vergeblich: mit Wirkung vom 3. Dezember 1875 wurde die Abtei aufgehoben[1]. Ein Teil der Mönche fand in dem belgischen Kloster Maredsous eine neue Heimat, ein anderer Teil wandte sich nach Volders in Tirol. Bald sollte die Kongregation gar noch drei neue Klöster erhalten: Erdington in England, Emaus in Prag und Seckau in Steiermark.

Mit tiefster Wehmut sahen die Bischöfe die vielen Tausende treuer Mitarbeiter im Weinberge des Herrn aus ihren Diözesen scheiden. In einem Rundschreiben vom 27. Mai 1875 sprach Erzbischof Paulus Melchers von Köln seinen Schmerz aus über den „bevorstehenden Verlust so vieler gottgeweihter Personen, welche unserer Erzdiözese seit Jahren durch ihr Gebet und das Vorbild ernsten Strebens nach christlicher Vollkommenheit sowohl als auch durch die Sorge für fremdes Seelenheil und die Aus-

[1] K. Th. Zingeler, Katharina Fürstin von Hohenzollern, Kempten 1912, 176 ff.

übung tätiger Nächstenliebe und Barmherzigkeit sowie durch gottgefällige Erziehung und Bildung der Jugend im wahren Glauben und echter Frömmigkeit in der mannigfaltigsten Weise zum Heile und Segen gereicht haben". Sodann dankte der Erzbischof den Orden für alles Gute und für alle Liebe, die sie seiner Herde erwiesen hätten, ermahnte die Scheidenden, die ihnen auferlegte Prüfung geduldig zu ertragen, und verlieh der Hoffnung Ausdruck, daß die Trennung nicht allzulange dauern werde.

Auch ein Kirchenfürst des Auslandes hatte Veranlassung, sich in Sachen der vertriebenen Ordensleute zu äußern, nämlich Kardinal Manning, Erzbischof von Westminster. Bei dem als großes nationales Unglück empfundenen Untergange des Dampfers „Deutschland", der am 5. Dezember 1875 bei Sheerneß auf einen Felsen auftrieb, fanden auch fünf Schwestern aus dem aufgehobenen Franziskanerinnenkloster zu Salzkotten den Tod im Meere. Die Leichen von vier Schwestern konnten geborgen werden und wurden am 13. Dezember auf dem Friedhofe der Londoner St Patricksgemeinde in Leytonstone bestattet. Kardinal Manning hielt eine ergreifende Trauerrede. „Einst hatten diese Schwestern", so führte er aus, „eine Heimat voll Frieden und Glück, reich an guten Werken, in dem großen Vaterlande, in welchem der katholische Glaube so tiefe Wurzeln geschlagen hat, daß kein Sturm sie lockern kann. Sie arbeiteten in Ruhe, spendeten Trost den Kranken und Bedrängten, sie erzogen kleine Kinder in der heiligen Furcht, in der Liebe zu Gott und seiner heiligen Mutter. Warum war ihr Vaterland nicht länger mehr eine Heimat für sie? Ich will diese Frage nicht beantworten; es würde ein Mißton sein, und Eure Herzen würden es nur mit Überwindung hören. Nichtsdestoweniger will ich sagen, daß diese Heimat für sie keine Heimat mehr war, sie wurden durch die harte Notwendigkeit gezwungen, sie als Fremdlinge zu verlassen, in ein fremdes Land zu eilen, sich einzuschiffen und den Gefahren des Meeres zur Winterszeit entgegenzugehen." Nach einer Schilderung der furchtbaren Katastrophe betonte Kardinal Manning, daß der Tod für diese

Schwestern keine Schrecken gehabt habe, ihre Ergebung in den Willen Gottes werde für die Schicksalsgenossen eine Predigt gewesen sein.

Die Teilnahme der Katholiken Englands für diese ärmsten Opfer des Kulturkampfes kam bei der Bestattung zu überwältigendem Ausdruck.

Dem katholischen Volke Preußens war die Vertreibung seiner in den Klöstern lebenden Söhne und Töchter wohl die herbste aller Kulturkampfmaßregeln, ein wahrer Stich ins Herz. „Ans Ungeheure hat man uns gewöhnt", so hatte der „Westfälische Merkur" geschrieben, als die Vorlage des Ordensgesetzes bekannt geworden war, „sonst würden wir, starr vor Entsetzen, das Schriftstück anblicken, welches nahezu 9000 Söhnen und Töchtern Deutschlands die Wahl stellen soll, entweder über die schwarzweißen Grenzpfähle hinauszugehen oder ihrem Berufe in der Klosterzelle zu entsagen." Das neue Gesetz mit seiner Verfolgung der das Ideal christlicher Selbstlosigkeit und Selbstaufopferung verwirklichenden, im höchsten Sinne sozial wirkenden Klosterbewohner erschien dem Volke als ein unerhörter Mißbrauch der politischen Gewalt, hervorgegangen aus vollständiger Verkennung und unmotivierter Beargwöhnung katholisch-kirchlicher Einrichtungen. Diese Verbitterung der preußischen Katholiken und der von ihnen schmerzlichst empfundene Wegfall einer unberechenbaren Summe von Hilfe und Trost in Nöten der Seele und des Leibes waren die wirklichen Ergebnisse des Ordensgesetzes, von dem liberale Sanguiniker wieder einmal die Entscheidung im Kulturkampfe erhofft hatten. Der nationalliberale Führer, Rudolf v. Bennigsen, hatte seinerzeit die Vorlage bewillkommnet als „die stärkste und wirksamste Maßregel gegen die Ultramontanen": „sie verlieren auf einen Coup die Resultate der Arbeit von dreißig Jahren."[1]

[1] H. Oncken, Rudolf von Bennigsen II, Stuttgart 1910, 281.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Die Entfernung der Kirchenparagraphen aus der preußischen Verfassungsurkunde. Das Altkatholikengesetz.

Dr Wilhelm Wehrenpfennig war gut unterrichtet, als er unterm 12. April 1875 in den von ihm redigierten „Preußischen Jahrbüchern“ [1] hinsichtlich des Kulturkampfes schrieb: „Je näher wir der weltgeschichtlichen Entscheidung rücken, desto mehr wird die Führung jenes Kampfes von dem Leiter unserer Politik direkt in die Hand genommen. Von ihm stammt der Gedanke, bis an den Ausgangspunkt unserer verkehrten kirchenpolitischen Entwicklung zurückzugehen und jene Verfassungsartikel aufzuheben, welche einst von den Klerikalen eingeschmuggelt [!] wurden und seitdem die staatsrechtliche Grundlage ihrer ungemessenen Ansprüche waren. Gestützt auf den vieldeutigen Satz von der Selbständigkeit der Kirche, schleuderten sie den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gegen jedes Spezialgesetz, welches die hierarchische Willkür beschränkte. Die Verfassungsurkunde diente als Vorwand, um selbst vom bürgerlichen Standpunkt aus die Verweigerung des Gehorsams gegen die Gesetze zu legitimieren. Dieser Vorwand wird jetzt beseitigt, an die Stelle einer sophistisch ausgebeuteten Theorie treten die klaren und deutlichen Vorschriften der positiven Gesetzgebung.“

Über die von dem nationalliberalen Politiker hier vorgetragene geschichtliche und kirchenpolitische Weisheit ist kein Wort zu verlieren. Als wertvoll aber erscheint die Feststellung, daß die Beseitigung der Kirchenparagraphen der Verfassungsurkunde das eigenste Werk des Fürsten Bismarck war, der nun noch einmal in die Arena hinabstieg, um seine letzte große Kulturkampfaktion zu vollziehen. Daß es sich für ihn um eine Angelegenheit von außerordentlicher Bedeutung handelte, hat der Fürst in mancherlei retrospektiven Äußerungen zu verstehen gegeben. Die Aufhebung

[1] 1875 I 457 f.

jener Verfassungsparagraphen wollte er für eine der wichtigsten Errungenschaften des Kirchenstreites angesehen haben, für die ihm allein der Ruhm gebühre. Denn dem Kultusminister hatten altmodische Anschauungen über die notwendige Stabilität der Verfassung schwere Skrupel bereitet, und der Premier hatte Dr Falks Bedenken nur durch Stellung der Kabinettsfrage beschwichtigen können. Nachdem aber, so erzählte im August 1875 Bismarck dem württembergischen Minister v. Mittnacht, die Entscheidung gefallen war, zeigte sich Falk bereit, „sie mit Aufwendung der ganzen ihm eigenen Arbeitsamkeit durchzusetzen". In der Folge habe der Kultusminister „Huldigungen entgegennehmen müssen für etwas, dem er sich mit aller Kraft widersetzt habe".

Als das Ziel seiner Kirchenpolitik bezeichnete Bismarck in demselben Gespräche mit dem süddeutschen Minister die „Wiederherstellung einer starken Defensivstellung des Staates gegenüber der aggressiven katholischen Kirche", „die Wiederherstellung des landrechtlichen Zustandes" [1]. Mit ganz ähnlichen Worten hatte längst Bischof v. Ketteler die Absichten formuliert, die dem preußischen Staatsmann bei dem Kulturkampfe vorgeschwebt haben mochten [2].

Die neue Vorlage, die von der Regierung am 9. April 1875 eingebracht wurde, enthielt nur zwei Sätze: „Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche sowie der andern Religionsgesellschaften im Staate regelt sich nach den Gesetzen des Staates." [3]

Die Motive beriefen sich auf die Erscheinung, daß die kirchenpolitischen Gesetze der letzten Jahre in der Presse wie in den Häusern der Volksvertretung immer wieder als der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Kirche widerstrebend bezeichnet worden seien; solche Anklagen seien der Regierung unerträglich,

---

[1] v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck[3], Stuttgart 1903, 58 f.

[2] Siehe dieses Werk Bd II, S. 164 f.

[3] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Drucksache Nr 228.

zumal mit Rücksicht auf die weiteren Schritte, welche die Gesetzgebung zur Abwehr klerikaler Übergriffe ins Auge zu fassen habe. Deshalb müsse das Verhältnis zwischen Staat und Kirche fürderhin lediglich durch Spezialgesetze geregelt werden unter Beseitigung allgemeiner, der Mißdeutung fähiger Sätze.

Dieser Argumentation setzte der linksliberale Politiker und Philosoph Julius v. Kirchmann eine scharfe Kritik entgegen, indem er ausführte: Wenn die Regierung sich durch die drei Verfassungsartikel in ihren weiteren Plänen geniert fühle, so beweise das nicht, daß diese Artikel nichts taugten, sondern umgekehrt sei zu schließen, daß diese weiteren Pläne nichts taugten. Denn darin allein, so legte der angesehene Denker im weiteren dar, „liegt der hohe Wert solcher verfassungsmäßigen Grundrechte: sie sollen einen Damm bilden gegen die schwankenden Strömungen vorübergehender Perioden; sie sollen für die Regierung ein Warnungszeichen sein, nicht aus vorübergehenden Streitfällen sich zu Angriffen auf die Grundlagen der bürgerlichen Freiheit hinreißen zu lassen; sie sollen ein Schutz für den Schwachen sein gegenüber der drohenden Allgewalt des Staates und den wechselnden Stimmungen der Volksvertretungen. Genügt eine momentane Lage, um diese Grundlagen über den Haufen zu werfen, so ist die Verfassung wirklich nur ein Stück Papier, und von einer festen Anhänglichkeit an sie, von einer ehrfurchtsvollen Scheu, an ihr zu rütteln, kann nicht mehr die Rede sein." [1]

Daß diese gewichtigen Worte für die Liberalen vergeblich geschrieben waren, sollten die am 16. April beginnenden Debatten im Abgeordnetenhause zeigen [2]. Als Zeuge der Entstehung des preußischen Verfassungswerkes betonte Peter Reichensperger lebhaft, daß gar nicht so sehr die Rücksicht auf katholisch-kirchliche Verhältnisse für die Aufnahme der Kirchenparagraphen entscheidend

---

[1] J. v. Kirchmann, Die neueste Verfassungsänderung in Preußen. „Die Wage", herausgeg. von G. Weiß, 1875, 310.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 II 1261 ff.

gewesen sei als vielmehr das Bedürfnis, die ehedem so gequälten Altlutheraner und die Dissidenten, zumal aber auch die Israeliten zu beruhigen; Spannungen auf katholisch-kirchenpolitischem Gebiete hätten seit dem die Kölner Wirren beendenden Einlenken der Regierung nicht mehr bestanden. Das damals proklamierte System der Nebeneinanderordnung von Kirche und Staat habe einen dauernden Frieden zwischen den beiden Gewalten garantiert. Jetzt wolle man durch einseitige staatliche Gewaltmaßregeln einen Frieden anderer Art erzwingen, dieser aber werde der Friede des Friedhofes sein, sollten doch nunmehr drei wichtige Freiheitsrechte des Volkes eingesargt und begraben, die Diktatur in Religionssachen etabliert werden.

Als Vertreter der Freikonservativen und zugleich als „einfachen Mann" stellte sich der Abgeordnete Schmidt-Sagan vor, um eine aufgeklärt-wässerige theologische Vorlesung zu halten. Ihm folgten als Redner zwei Protestanten, der altgläubige Hospitant des Zentrums Dr Brüel und der fortschrittliche Prediger Richter-Sangerhausen. Die beiden Reden waren für die Erkenntnis der auf dem rechten Flügel des Protestantismus und der gegensätzlichen, von der protestantisch-theologischen Linken vertretenen Grundsätze äußerst lehrreich. Den Prediger Richter löste Fürst Bismarck ab, der die Verfassungsänderung zu begründen suchte durch das Vatikanum und die Gründung des Zentrums als einer konfessionellen Partei. Durch das Konzil sei der Papst Autokrat geworden und habe die Rechte der Bischöfe absorbiert. So ordne denn nicht mehr die katholische Kirche in Preußen ihre Angelegenheiten, sondern alles ruhe in den Händen des Papstes. „Der Papst hat in Preußen seine offiziöse Presse, besser bedient wie die des Staates, wohlfeiler, ausgedehnter, zugänglicher; er hat in dieser offiziösen Presse die Möglichkeit, seine Dekrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit zu verkünden und die Gesetze unseres Staates für null und nichtig zu erklären; er hat außerdem auf unserem Boden ein Heer von Geistlichen, er zieht Steuern ein, er hat uns mit einem Netz von Vereinen und Kongregationen übersponnen,

deren Einfluß sehr wirksam ist, kurz, es gibt kaum, seitdem wir verfassungsmäßig sind, jemand, der in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre wie dieser hohe italienische Prälat, mit seinem Rat des italienischen Klerus umgeben; so mächtig wie er mit jenem Apparat kann kaum eine andere Persönlichkeit auf unsere preußischen Verhältnisse einwirken." Dieser mächtige ausländische Monarch nun müsse, wenn er auf „der märkischen Sandscholle" zur vollen Herrschaft gelangen würde, seinem Programm nach mit der Mehrheit der Preußen, den Evangelischen, vollständig aufräumen; die Protestanten müßten dann entweder das Opfer des Intellektes bringen und sich als katholisch erklären oder auswandern; ihr Vermögen würde konfisziert, wie es Ketzern gegenüber billig sei. Der Papst würde „in der dogmatischen Notwendigkeit sein, wenn nicht sofort, aber doch als Ziel, zu erstreben die Vertilgung der Ketzer durch Feuer und Schwert". So müsse denn die Bresche, die seit 1840 in die alten, bewährten landrechtlichen Bestimmungen gelegt worden sei, ausgefüllt, überschüttet werden. „Sobald das geschehen ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden selbst mit dem Zentrum, namentlich aber mit dem sehr viel mäßiger gesinnten römischen Stuhle zu suchen, und ich hoffe ihn dann auch mit Gottes Hilfe zu finden, und ich werde dann, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genötigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen."

Es ist sehr schwer, die Tiefe des Niveaus zu bestimmen, auf der diese Rede voller Unrichtigkeiten und volksverhetzender Konstruktionen sich bewegte.

Dem Redner antwortete zunächst Freiherr v. Schorlemer-Alst. Das Zentrum sei nicht, wie der Ministerpräsident behauptet hatte, eine konfessionelle, sondern eine politische Partei; ehedem habe eine „katholische Fraktion" bestanden, mit dieser aber könne das Zentrum nicht identifiziert werden. Bezüglich der Unfehlbarkeit habe der Fürst noch lange nach dem Vatikanum erklärt, daß ein von

Millionen Katholiken geglaubtes Dogma respektiert werden müsse. Nicht der Papst sei Autokrat, wohl aber der verantwortliche Staatslenker, der vom l'État c'est moi so ganz durchdrungen sei. Dieser Staatsmann habe heute Ketzerverbrennungen in Aussicht gestellt; das sei ein Fortschritt, denn die Waffen, mit denen Fürst Bismarck jetzt kämpfe, seien der giftigsten Reptilienpresse entnommen; wenn der Herr Ministerpräsident mit derartigen Waffen kämpfe, so sei in Wahrheit viel erreicht. Die Art und Weise, in der die Mehrheit mit der Verfassung und den verfassungsmäßigen Rechten von acht Millionen Katholiken schalte, nötige ihm den Ausruf ab: Bleiben Sie mir mit Ihrem Verfassungs- und Rechtsstaat vom Leibe. Bei den Katholiken müsse und werde die kalte Pflichtleistung, die Unterwerfung unter die Gewalt an die Stelle des Patriotismus treten; aber die Katholiken vom Papste loszureißen, werde nie und nimmer gelingen. Jedoch werde es beim Weitergehen auf dieser Bahn gelingen, den Parlamentarismus durch den Parlamentarismus zu ruinieren.

Bei der Fortsetzung der Spezialdebatte (19. April) gab Ludwig Windthorst dem Hause über die Bedeutung und Tragweite des Unfehlbarkeitsdogmas sowohl wie über die Gründung und den politischen Charakter des Zentrums wichtige Aufschlüsse. An die Adresse des abwesenden Fürsten Bismarck richtete der Zentrumsführer eine Reihe inhaltvollster Fragen: „Wie kommt der erste Ratgeber der Krone in einem Lande von paritätischer Bevölkerung dazu, in öffentlicher Versammlung eine solche Rede zu halten? Wenn er so sehr überzeugt ist von dem, was er den Katholiken nachsagt, ist er dann noch imstande, objektiv richtig die Verhältnisse zwischen den Katholiken und den Protestanten und der Kirche zum Staate überhaupt zu ordnen? Wie kommt der Herr Ministerpräsident, der zu gleicher Zeit Reichskanzler ist, dazu, eine solche Rede zu halten vor ganz Deutschland, wo verbündete katholische Fürsten sind, die den Glauben teilen, den wir hier verteidigen, und wo der erheblichste Teil des südlichen Deutschland unsern Glauben teilt? Kann das deutsche Einheit

gründen, kann das deutsche Einheit schaffen, kann das deutsche Einheit fördern?"

Die erste Abstimmung ergab 275 Stimmen für und 90 gegen die Aufhebung der drei Verfassungsparagraphen.

Dieselbe Sucht, die vom liberalen Standpunkte aus immerhin peinliche Angelegenheit der Verfassungsänderung tunlichst zu beschleunigen, ließ auch das Herrenhaus[1] davon absehen, die Vorlage einer Kommissionsberatung zu unterziehen. In den Debatten des hohen Hauses (20. und 22. Mai) nahm bezeichnenderweise die Frage, ob die Selbständigkeit der evangelischen Kirche bedroht sei, einen breiten Raum ein. Dr Falk gab in dieser Hinsicht beruhigende Erklärungen, was denn auch einzelne Konservative mit der Vorlage aussöhnte. Nicht zufriedengestellt aber waren die altkonservativen Grafen zur Lippe und v. Krassow, der Freiherr v. Senfft und Hans v. Kleist-Retzow, der katholische Graf Landsberg, die energievoll für die verfassungsmäßige Freiheit beider Kirchen eintraten. Die Minderheit erzielte aber bei der Abstimmung nur 24 Stimmen gegen 69 Stimmen der Mehrheit.

Die bei einem Verfassungsgesetze notwendige wiederholte Abstimmung des Abgeordnetenhauses erfolgte am 11. Mai 1875, die Publikation des Gesetzes am 18. Juni.

Nachdem mit Art. 16 der Verfassungsurkunde die Freiheit des Verkehrs zwischen den preußischen Katholiken und dem Heiligen Stuhle gefallen war, forderte die liberale Presse ungestüm eine königliche Verordnung, der gemäß die Korrespondenz der Kirchenobern mit dem Papste nur noch unter Vermittlung der Staatsbehörden geführt werden dürfe. Diese Forderung war angesichts der modernen Postverhältnisse ebenso lächerlich als der gleichzeitig von vielen Seiten her erhobene Ruf nach der Wiederherstellung des Plazets. Alle Würde vergaßen die liberalen Zeitungen, als sie im gleichen Atem verlangten, daß eine Testakte

[1] Verhandlungen des Herrenhauses 1875 I 320 ff.

eingeführt werde, analog der berüchtigten Institution aus der Zeit der englischen Katholikenverfolgung[1]. Es fehlte auch nicht an Stimmen, die Säkularisation oder Sequestration des katholischen Kirchenvermögens forderten, weiterhin Strafverfolgung aller derjenigen, die einem ungesetzlich angestellten Kirchenobern Gehorsam leisteten, Versagung der staatlichen Anerkennung gegenüber der nächsten Papstwahl. Die kleinsten Winkelblätter wetteiferten mit der großen Reptilienpresse in Angaben über Mittel, von denen jedes einzelne die unfehlbare Kraft besitzen sollte, dem Kirchenkonflikte einen für den Staat siegreichen Ausgang zu sichern. Als zweckdienlichstes Arkanum wurde vielerorts allseitige und nachdrucksvolle Unterstützung des Altkatholizismus bezeichnet.

Selbstverständlich hatten die Altkatholiken selber nicht nachgelassen, den Aberglauben über die Leistungsfähigkeit ihrer Sekte zu nähren. Im Sommer 1874 hatte Ritter v. Schulte sich wieder einmal an den Kultusminister Falk gewandt und dargelegt, daß die Vernichtung des Ultramontanismus nur dann möglich sei, „wenn innerhalb der katholischen Kirche die mit Erfolg [!], Umsicht und Konsequenz geleitete altkatholische Reformbewegung die Masse gewinnt". Nach allem bereits Erreichten sei es außer Zweifel gestellt, „daß die altkatholische Bewegung auch ohne jegliche Unterstützung des Staates siegen werde". Nur habe der Staat ein Interesse daran, daß dieser endgültige Sieg über den Ultramontanismus binnen kurzer Frist erfochten werde. Das aber werde zu erreichen sein, wenn der Staat eine möglichst große Zahl von Oberlehrern und Gymnasialdirektoren altkatholischer Richtung anstelle und ihnen Aussicht auf Beförderung gebe; die Regierung dürfe nicht die Meinung aufkommen lassen, „entschiedenes, offenes antiultramontanes Streben hindere am Fortkommen". Zur näheren Begründung argumentierte der Altkatholikenführer in der folgenden, nicht uninteressanten Weise:

[1] Vgl. „Die Grenzboten" 1875 II 517.

„Als ein Moment bei der Entscheidung hinsichtlich der Anstellung, Beförderung usw. tritt unleugbar bei Staatsdienern neben den gesetzlichen, immer zu berücksichtigenden Momenten der Charakter, die Gesinnung, das Streben [‚Streben' war schön gesagt] in den Vordergrund. Ganz vorzüglich ist das der Fall bei den Lehrern an höheren Schulen, deren Wirken noch mehr als das der Lehrer an Volksschulen auf den Gang der Staats- und Gesellschaftsentwicklung von Einfluß ist. . . . Bei den meisten Personen mit höherer Bildung hängt die fernere Entwicklung von der auf den Gymnasien und Realschulen gelegten Grundlage ab."

Bischof Reinkens schrieb wenige Wochen später in ähnlicher Angelegenheit an den Kultusminister und erhielt darauf zur Antwort, daß für Direktorstellen „nicht immer Altkatholiken genommen werden können, liege wesentlich daran, daß es an altkatholischen Kandidaten noch fehle". Der Minister wolle die Altkatholiken nicht unter dem Odium leiden lassen, eine staatlich begünstigte Partei zu sein, und begnüge sich deswegen damit, „ihrer spontanen Entwicklung kein Hindernis entgegenzustellen, und wo ein solches vorhanden, dasselbe wegzuräumen; eine Bevorzugung oder Begünstigung der Altkatholiken würde den übrigen im Staate vorhandenen Religionsparteien gegenüber nicht gerechtfertigt sein". In der Folge unterließ Dr Falk es nicht, bei Bischof Reinkens zu dessen Befriedigung sich nach „fähigen altkatholischen Oberlehrern" zu erkundigen[1].

Seit der Wahl und Bestätigung des Dr Reinkens hatte die Organisation der kleinen Sekte insofern einen Fortschritt gemacht, als es an einigen wenigen Orten zur Gründung altkatholischer Pfarreien gekommen war. Möglich war dies geworden auf der Grundlage einer Ministerialverfügung Dr Falks vom 19. Januar 1874, in welcher der Minister auf seinem unbegreiflichen Standpunkte verharrte, die Altkatholiken seien keine neue Religionsgesellschaft mit neuem Glaubensbekenntnisse, sondern in der katho-

[1] J. F. v. Schulte, Lebenserinnerungen I², Gießen 1908, 341 ff.

lischen Kirche verblieben. Die Oberpräsidenten waren von dem Minister angewiesen worden, den Mangel eines Kirchengebäudes oder ausreichender Pfarrdotation nicht als Hindernis einer Parochialbildung zu betrachten, überhaupt „alles zu vermeiden, was das Zustandekommen der neuen Organisation erschweren oder unmöglich machen würde“ [1].

Es wirft ein eigentümliches Licht auf das von den Sektierern so oft zur Schau getragene Vertrauen in die Lebenskraft ihrer Gemeinschaft, daß sie, um zu Kirchen und Kirchenvermögen zu gelangen, an den Staat und die willfährige parlamentarische Mehrheit rekurrierten. Eine merkwürdige Ironie der Weltgeschichte wollte es, daß die Gruppe ehemaliger katholischer Priester, die das „Joch Roms“ unerträglich gefunden hatte, sich freiwillig dem Joch der Falkschen Bevormundungspolitik beugte und daneben als wuchtige Last die Ansprüche der Laien zu tragen hatte, die über Lehre, Disziplin, Kultus das entscheidende Wort zu sprechen verlangten. Ritter v. Schulte, der eigentliche altkatholische „Papst“, erzählt mit der ihm eigenen selbstgefälligen Ungeniertheit, welche Proben von Unterwürfigkeit er gelegentlich vom Bischof Reinkens hatte fordern dürfen.

Aber nicht Schulte, sondern der Wiesbadener Appellationsgerichtsrat Dr Petri war der altkatholische Vertrauensmann bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kultusminister. Diese Verhandlungen kamen übrigens sehr langsam voran; selbst ein Mann wie Dr Falk war nicht in der Lage, allen altkatholisch-eigennützigen Forderungen Dr Petris zu willfahren. Endlich, am 16. Februar 1875, konnte Petri im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Altkatholikengesetzes einbringen, den er, seine Forderungen sehr wesentlich herabsetzend, mit den Geheimräten Förster und Hübler festgestellt hatte und der nun „in allen Punkten der unbedingten Zustimmung sicher“ war [2].

---

[1] J. F. v. Schulte, Der Altkatholizismus, Gießen 1887, 482 ff.
[2] Ebd. 488 ff.

Der Entwurf[1] wollte die vermögensrechtlichen Verhältnisse in den katholischen Kirchengemeinden ordnen, „aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist". Diese Ordnung erfolgt im Verwaltungswege. Der altkatholischen Gemeinschaft wird in solchen Gemeinden der Mitgebrauch der Kirche, der kirchlichen Gerätschaften und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen vorhanden, so kann eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten verfügt werden. Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe, sofern die Altkatholiken die Gemeindemehrheit bilden, diesen überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung eine dem Zahlenverhältnis beider Teile entsprechende Genußteilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft entsprechend dem Zahlenverhältnis beider Teile der Mitgenuß eingeräumt. Über die Zuweisung der den Altkatholiken zustehenden Rechte entscheidet der Oberpräsident; gegen diese Entscheidung steht die Berufung an den Kultusminister offen. In den Eigentumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Änderung ein.

Daß in dem Entwurfe Nutznießungen am katholischen Kirchengute an Leute überwiesen werden sollten, die längst aufgehört hatten, katholisch zu sein, bekümmerte die liberale Welt nicht im geringsten. Einige liberale Skrupel wurden darüber laut, daß die Vorlage im weitesten Umfange auf diskretionärer Entscheidung

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Drucksache Nr 77.

der Verwaltungsbehörden basiert sei. Enthusiastisch aber wurden die Vorteile gepriesen, die eine Unterstützung des Altkatholizismus dem Staate bieten werde. Eine aufrichtige Versöhnung zwischen der päpstlichen Alleinherrschaft und dem modernen Staate, so argumentierte das maßgebende Blatt des Nationalliberalismus[1], sei unmöglich. „Wäre diese päpstliche Kirche die einzig mögliche Form des Katholizismus, so müßten wir diesen überhaupt am letzten Ende mit unserem Staatswesen unverträglich erklären." Für die Wertung der jüngsten Sekte ergaben sich hieraus wichtige Schlüsse: „Der Altkatholizismus, indem er das persönliche und nationale Gewissen in seine Rechte wieder einsetzt und eine auswärtige Macht verwirft, die befugt wäre, sich zwischen den Bürger und sein Gemeinwesen zu drängen, eröffnet allein die Aussicht, daß einmal alle deutschen Katholiken in bewußter innerlicher Übereinstimmung ihrem Staat mit ungeteilter Hingebung anhängen können."

Der neuen Kulturkampfdebatte sah die Mehrheit nicht ohne starkes Mißbehagen entgegen. Der Rat, den die liberalen Blätter schon oft ausgesprochen hatten, dem Zentrum und seinen Anklagen überhaupt nicht zu antworten, „das Reden im Parlament einzustellen und sich auf das Beschließen der Gesetze und Maßregeln zu beschränken", war nicht praktisch verwertbar. Aber sehr bezeichnend für die Güte der zu behandelnden Sache war es, daß Professor Gneist es ablehnte, den Kommissionsbericht zu übernehmen. W. Wehrenpfennig mußte Berichterstatter werden.

Die Debatten[2], in denen die Verweisung an eine Kommission beschlossen wurde, fanden am 10. März 1875 statt. Der Antragsteller Dr Petri behauptete, eine bürgerliche, sittliche und politische Pflicht durch Einbringung der Vorlage erfüllt zu haben. Hinter ihm stehe die katholische Intelligenz, während lediglich die Massen das Gefolge der Bischöfe bildeten. Die altkatholische Partei be-

[1] „Nationalzeitung" 1875, Nr 193.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 I 621 ff.

finde sich noch innerhalb der katholischen Kirche, entbehre aber der den Religionsgesellschaften verfassungsmäßig zustehenden Rechte. Es handle sich in der Vorlage nicht um die Entscheidung von Glaubensfragen, sondern nur von Rechtsfragen, für die der Staat zweifelsohne kompetent sei. Rom könne in offener Feldschlacht, durch den Apparat der Gesetzgebung, niedergedrückt, aber nicht besiegt werden. Eine Besiegung Roms werde allein die altkatholische Reformbewegung erzielen können. Es sei daher keine weise Politik, wenn der Staat sich der Hilfe der Altkatholiken nicht bedienen wolle. Denn diese seien stärker, als es Fernstehenden scheine; viele Tausende im römischen Lager hätten einstweilen nicht den Mut, ihrer altkatholischen Überzeugung zu folgen.

Treffend betonte Peter Reichensperger, der Antragsteller habe sein Werk mit sittlichen und politischen, anstatt mit juristischen Gründen verteidigt. Juristisch sei die Vorlage unhaltbar, weil die Altkatholiken von den berufenen Organen der katholischen Kirche aus dieser seien ausgeschlossen worden; wenn die Gesetzgebung allenthalben von römisch-katholischen Christen rede, so beweise dies, daß die Verbindung mit Rom ein wesentliches Merkmal des Katholiken sei. Im einzelnen polemisierte der Redner gegen den Begriff der „erheblichen Zahl" von Altkatholiken, der in der Vorlage so weittragende Bedeutung besitze und doch der denkbar arbiträrste sei. Warum habe man anstatt dessen nicht einen bestimmten Bruchteil der Bevölkerung als maßgebend für die Teilung vorgeschlagen? Wohl, weil auf altkatholischer Seite das Mißverhältnis zwischen der Größe der Wünsche und der Kleinheit der Anhängerzahl gar zu komisch sei. Vergleichsweise bescheiden seien die Altkatholiken nur dort, wo sie die Minderheit bildeten, als etwaige Majorität verlangten sie schlechthin alles. Durch das kirchliche Verbot der communicatio in sacris würde es den Katholiken überall da, wo den Neuerern ein „Mitgebrauch" an einer Kirche eingeräumt werde, unmöglich sein, von ihren Rechten an dem Gotteshause fürderhin Gebrauch zu machen. Monströs sei die Bestimmung, daß der zum Altkatholizismus über-

tretende Geistliche seine Pfründe behalten dürfe, gleichviel ob die Pfarrangehörigen ihm folgten oder nicht; entspreche das dem liberalerseits so hoch gefeierten „Gemeindeprinzip"?

Dr Wehrenpfennig eilte dem Antragsteller zu Hilfe unter Berufung auf die päpstliche Enzyklika vom 5. Februar und auf den nationalen Nutzen, den die altkatholische Bewegung verspreche.

Wenn man sich auf der linken Seite des Hauses immer wieder auf das Rundschreiben des Heiligen Vaters bei der Argumentierung beziehe, antwortete Freiherr v. Schorlemer-Alst, so sei das ein Beweis, wie sehr in allen Lagern die geistige, erhabene Macht des Papstes anerkannt werde; nach der Auffassung der Liberalen erzittere Preußen und das Deutsche Reich, wenn der Papst spreche. Offenbar habe die Enzyklika einen großartigen Eindruck gemacht. Dem Abgeordneten Dr Petri erklärte der Redner: „Ich kann nicht recht erkennen, wie es eine sittliche Pflicht sein kann, der katholischen Kirche ihr Eigentum zu nehmen." Wie komme man dazu, den katholischen Geistlichen recht eigentlich eine Prämie für den Abfall zu der neuen Sekte auszusetzen?

Dr Falk sprach in der Folge den Wunsch nach einer Amendierung der Vorlage aus; über die Hoffnungen, die auf den Altkatholizismus zu setzen seien, wage er sich nicht zu äußern. Immerhin habe innerhalb des letzten Jahres die altkatholische Gemeinschaft in Preußen sich „wenn auch nicht gerade in Abundanz", so doch stetig und „relativ nicht unerheblich" vermehrt. Freilich würden infolge des neuen Gesetzes die Katholiken die Abhaltung ihres Gottesdienstes in Kirchen, an denen die Altkatholiken ein Mitbenutzungsrecht erlangt hätten, einstellen; für ein solches Vorgehen der katholischen Kirchenbehörden seien aber nicht dogmatische, sondern rein praktische Erwägungen maßgebend: die Bischöfe wollten eben nicht, „daß etwa jemand altkatholisch werde". Einen derartigen Standpunkt hinzunehmen, werde das Zentrum „der Staatsregierung doch nicht zumuten wollen".

Virchow unterstützte den Entwurf „im Namen der Freiheit" und im Interesse des Kampfes gegen „Reichsfeinde". Er verlange eine lediglich individuelle Freiheit des religiösen Lebens; die neue Vorlage aber führe auf dem Weg zu diesem Ziele eine Etappe weiter.

Während der Kommissionsverhandlungen[1] erlebten die Freunde der Vorlage die herbe Enttäuschung, daß die Vertreter der Regierung sich einem „Amendement" widersetzten, von dem man altkatholischerseits sich besonders viel versprach. Es war beantragt worden, daß in jeder katholischen Gemeinde eine Abstimmung über die Frage: ob „altkatholisch", ob „päpstlich", vorgenommen werde; die Regierungskommissare erklärten, mit einem solchen Amendement werde der Gesetzentwurf für die Regierung unannehmbar. Denn der Staat sei nicht befugt, die Untertanen über ihr Religionsbekenntnis zu vernehmen. Die wenigen sachlichen Änderungen, die in der Kommission beschlossen wurden, waren von unerheblicher Bedeutung.

Die zweite und dritte Lesung im Plenum (3. und 8. Mai)[2] förderten keine neuen Gesichtspunkte zutage; lehrreich war nur, daß die beiden altkatholischen Wortführer, Dr Petri und Eduard Windthorst, Proben von sehr weitgehendem kirchlichem Radikalismus zu hören gaben. Das Zentrum, voran Freiherr v. Schorlemer und E. Ludwig v. Gerlach, leistete eine umsichtige, aber ergebnislose Verteidigungsarbeit. Die Annahme der Vorlage erfolgte mit 202 gegen 75 Stimmen.

Im Herrenhause war Professor Beseler Berichterstatter der Kommission — keineswegs ein unparteiischer Referent. Er berichtete über die Verhandlungen der Kommission[3] in der Sitzung vom 10. Juni 1875, indem er gegen die Verbesserungen, die von

---

[1] Siehe den Kommissionsbericht in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Anlagen III, Drucksache Nr 284.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 II 1651 ff; III 1808 ff.

[3] Siehe den Kommissionsbericht in den Verhandlungen des Herrenhauses 1875 II, Drucksache Nr 144.

der Kommissionsmehrheit beantragt worden waren, Stellung nahm. Auch der Kultusminister befürwortete die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes. Die Empfehlung der Vorlage durch den altkatholischen Grafen Bocholtz reproduzierte die üblichen Schlagwörter der Sektierer; den Grafen wies sein Landsmann Graf Landsberg-Velen in die Schranken zurück.

In der Spezialdebatte äußerte Hans v. Kleist-Retzow zu § 1 zahlreiche Bedenken gegen die Vorlage. Um einer weiteren Diskussion enthoben zu sein, setzte die Mehrheit den Antrag durch, daß die Vorlage in der Fassung des Abgeordnetenhauses en bloc angenommen werde[1].

Das Gesetz wurde am 4. Juli 1875 publiziert.

Viel Leid und Weh sollte die Ausführung dieses Gesetzes über zahlreiche katholische Gemeinden bringen, zumal über volkreiche Pfarreien in großen Städten, wo aus den Kreisen des liberalen Bürgertums ein kleiner, aber agitatorisch außerordentlich tätiger Prozentsatz von ehemaligen Katholiken sich für die Zwecke der Sekte bemühte. Mitunter stachelte der Kulturkampfseifer mancher Regierungsbehörden die Sektierer noch geradezu auf, sich in den Besitz der Rechte zu setzen, die ihnen das Gesetz zugeschrieben hatte. Das geschah z. B. in Königsberg, wo der Oberpräsident v. Horn am 8. April 1876 der altkatholischen Gemeinschaft die Mitbenutzung der historischen, seinerzeit für die Katholiken Altpreußens und die Reisenden aus Polen und Litauen errichteten katholischen Pfarrkirche und die Hälfte der gottesdienstlichen Gerätschaften überwies. Die Appellation an das Kultusministerium beantwortete Dr Falk mit dem Hinweise, daß die 300 altkatholischen Männer Königsbergs zweifellos eine „erhebliche Zahl" darstellten. Bedeutungslos sei es, in welchem Verhältnis diese Zahl zu der der römischen Katholiken stehe und welcher Teil die Mehrheit bilde. Als die Katholiken daraufhin ihr Gotteshaus räumen mußten und das Sanktissimum ins Pfarrhaus übertragen wurde, kam es

[1] Verhandlungen des Herrenhauses 1875 I 591 ff.

zu Ausbrüchen unbeschreiblicher Trauer. Der erste altkatholische Gottesdienst zählte ganze 70 altkatholische Teilnehmer. Der Kollekte, die von seiten der katholischen Gemeinde zum Zwecke der Errichtung einer Notkirche in die Wege geleitet wurde, setzte die Regierung die größten Schwierigkeiten entgegen.

Noch mehr Entrüstung erregte es im katholischen Lager, daß auch das Oratorium zu Insterburg, das aus milden Sammlungen errichtet und unwiderleglich Eigentum des Bischofs von Ermland war, dem altkatholischen Kuratus Grunert eingeräumt und gar das gesamte Stiftungsvermögen den Sektierern übergeben wurde. Unerhört war es, daß die staatlichen Organe trotz aller gegenteiligen Bemühungen des Bischofs Dr Krementz dem Kuratus Grunert die Ausübung der Seelsorge für die Katholiken in einigen ostpreußischen Garnisonen und staatlichen Pflegeanstalten beließen[1].

Im Westen verloren die Katholiken Wiesbadens ihre prächtige Bonifatiuskirche. Am 1. April 1876 wurde das Allerheiligste in eine kleine Klosterkapelle übertragen, am folgenden Tage okkupierten die Altkatholiken, nachdem das Portal erbrochen worden war, die Kirche, um 10 Jahre lang sich dieses Besitzes zu erfreuen. Die katholische Gemeinde mietete zuerst einen Saalbau und errichtete später eine Notkirche[2]. Herr v. Kühlwetter, Oberpräsident von Westfalen, bemühte sich in auffälliger Weise, daß in den Städten Witten und Bochum, wo die Katholiken gerade neue und große Kirchen erbaut hatten, die Sektierer in den Besitz dieser Gotteshäuser kamen[3]; in Bochum gab es ganze 60 Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaft. Zu den hervorragenden Kirchen, die den Katholiken verloren gingen, gehörten ferner die Corpus-Christi-Kirche in Breslau, die Kreuzkirche in Neisse, die Jesuiten-

---

[1] Die Einzelheiten s. bei F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande, Berlin 1913, 113 ff.

[2] M. Höhler, Geschichte des Bistums Limburg II, Limburg 1908, 326.

[3] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 457.

kirche in Bonn, die Stephanskirche in Krefeld, die Karmeliterkirche in Boppard[1]. Den betreffenden Gemeinden blieb der Trost, daß sie in nicht allzu ferner Zukunft in ihre Kirchen würden zurückkehren können; denn daß der Altkatholizismus trotz aller Huld des Staates und liberaler Parlamentsmehrheiten sich als durchaus lebensunfähig erweisen müsse, konnte keinem Tieferblickenden verborgen bleiben.

[1] Die Einzelheiten s. bei J. F. v. Schulte, Der Altkatholizismus 497 ff.

Zehntes Buch.
Im Kampfestoben.

Fünfundvierzigstes Kapitel.
Preußische Bischöfe im Kerker und in der Verbannung.

Durch die Gesetzgebung der Jahre 1873, 1874, 1875 hatte sich der preußische Staat in den Besitz einer staatskirchenrechtlichen Waffenrüstung gesetzt, von der er sich Unbesiegbarkeit versprach. Der wurde als aberwitziger Tor verlacht, der auch nur den geringsten Zweifel am baldigen und endgültigen Siege dieses Staates auszusprechen wagte. Der neue Waffengang zwischen Roms absoluter Priesterherrschaft und dem modernen Staate, so prophezeite im Frühjahre 1875 Professor Wilhelm Maurenbrecher aus Bonn, werde enden, „wie er enden muß, d. h. mit einer neuen Niederlage des mittelalterlichen Papsttums". „Wer an diesem Ausgange zweifelt, der erklärt die ganze Geschichte der letzten Jahrhunderte für eine einzige Lüge."[1] In seinem Festartikel zu Ostern 1875 (28. März) erklärte das Hauptorgan der Nationalliberalen, die „Nationalzeitung", daß der Kulturkampf der Hauptsache nach schon entschieden sei; vor den schwarzen oder roten Gespenstern, mit denen das Zentrum zu schrecken suche, brauche man keine Angst zu haben. Was sich augenblicklich vollziehe, sei das: „Eine gewaltige Macht bricht langsam, nicht ohne Geräusch und schreckliches Getöse, unaufhaltsam in sich selbst zusammen. Das ist's. Der Lärm ist größer als die Aufregung.

[1] „Die Grenzboten" 1875 I 323.

Noch ein paar Windstöße, noch einige Sturzwellen — und das Meer wird sich beruhigt haben. Der Glanz der römischen Ostern mit ihren Feuerwerken und Phantasmagorien ist im Verbleichen begriffen, aber immer mehr schwindet die Finsternis des Aberglaubens, immer höher und leuchtender steigt die Ostersonne geistiger Freiheit und Aufklärung empor: sapere aude, wage es, weise zu sein, wage zu denken: das ist der Ruf, den sie an alle ergehen läßt."

Wie wenig die brutale Gewalt in Kämpfen auf geistigem Gebiete vermöge, wollten die Liberalen noch immer nicht einsehen. Die gleiche „Nationalzeitung" äußerte (17. April 1875) den Wunsch, daß man doch endlich „jesuitischerseits" aufhören solle „mit der Redensart von der Unmacht weltlicher Machtmittel in dem Geisterkampf". „Die klerikale Partei glaubt noch an die Legende vom Massenaufgebot in ihrem Kampfe gegen die disziplinierte Macht des Staates, sie wird dieselben Erfahrungen schließlich damit machen, wie sie im jüngsten Kriege gemacht worden sind. Die eine Legende ist gerade die andere wert. Je weiter hinaus die Klerikalen den Friedensschluß treiben, desto unersetzlicher werden ihre Verluste, desto tiefer gehend wird die Zerstörung ihres hierarchischen Aufbaues sein."

Derartige Herzensergießungen veranlaßten das streng protestantische „Neue Zeitblatt"[1] zu der Feststellung, daß die Liberalen zum Kulturkampf so leichtfertig ausgerückt seien, „als hätten sie es mit einem Haufen von Strohmännern zu tun". „Die Religion war ihnen ein überwundener Standpunkt und die katholische Kirche eine mittelalterliche Mumie. Also blühte der Weizen der Kultur. Wie hat man über den ‚Kadavergehorsam' der Katholiken gespottet, über den blinden Köhlerglauben, über die sklavische Abhängigkeit vom Papste und die Verdummung des Volkes! Nur da sollte Leben und Kraft sein, wo die liberale Freiheit, Selbstbestimmung und fortschreitende Aufklärung nach Maßgabe der gebildeten Mehr-

[1] Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche 1875, 240.

heiten regierte." Und doch erweise sich, so führte das Blatt weiter aus, diese Mumie noch lebendiger und kräftiger als der Liberalismus, und wenn der Liberalen „höchster Trost, die Staatsgewalt, nicht wäre, so würden sie schon jetzt den unrühmlichen Rückzug antreten müssen".

Nein, noch war die katholische Kirche in Preußen keine Leiche, keine Mumie. Sie besaß noch unversiegbare Kräfte des Lebens und des Widerstandes, Kräfte des geduldigen Ertragens, des Opfers, des Gebetes, der gläubigen Hoffnung. Derselbe ungebrochene Mut, der das katholische Volk aufrecht erhielt inmitten all der Bedrängnisse und Wirren, beseelte auch die Oberhirten dieses guten, getreuen Volkes, die Bischöfe, trotzdem sie Tag für Tag mit weiterer Einkerkerung rechnen mußten und mit schließlicher Verbannung.

Noch verweilte der Erzbischof von Gnesen-Posen, Graf Miecislaus Halka v. Ledochowski, zur Abbüßung der über ihn verhängten zweijährigen Gefängnishaft im Kreisgefängnisse von Ostrowo, als verlautete, Papst Pius IX. werde demnächst den hohen Gefangenen zur Kardinalswürde erheben. Die katholische Presse machte darauf aufmerksam, daß der letzte Bischof, der in der Gefangenschaft mit dem Kardinalspurpur bekleidet worden war der selige John Fisher, Bischof von Rochester, gewesen sei, den wenige Wochen nach der Kreierung zum Kardinal König Heinrich VIII. im Tower enthaupten ließ. Im Konsistorium vom 15. März 1875 erhob der Heilige Vater den Bekenner-Erzbischof zum Kardinal. Die Stunde der Befreiung schlug dem Kirchenfürsten am 3. Februar 1876; eine ungeheure, begeisterte Menschenmenge begrüßte ihn vor dem Gefängnistore. Die Regierung hatte ihm mitteilen lassen, wenn er die Provinzen Schlesien und Posen, die Regierungsbezirke Frankfurt a. d. Oder und Marienwerder betrete, werde er in Torgau interniert werden. Der Kardinal begab sich zuerst nach Berlin, wo er von Mitgliedern der polnischen Fraktion und des Zentrums herzlichste Glückwünsche empfing. Die zwei Jahre Gefängnis seien ihm wie ein Tag vorübergeflogen, sagte er damals zu August

Reichensperger[1]. Über Prag, Krakau und Wien reiste der Kardinal nach Rom, wo ihn der Papst als „tapfern Verteidiger des Glaubens" empfing. Im Jahre 1877 wurde dem Kardinal eine Wohnung im vatikanischen Palaste angewiesen. Da er noch in Rom fortfuhr, trotz seiner staatlichen Absetzung seine beiden Erzdiözesen zu leiten, wurde er wiederholt zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt und von preußischen Gerichten steckbrieflich verfolgt[2].

Der Weihbischof von Posen, Dr Johannes Janiszewski, wurde 1875 wegen Spendung des heiligen Sakramentes der Firmung zu sechs Monaten Gefängnisstrafe verurteilt. Als der Oberpräsident von Posen, Wirklicher Geheimer Rat Günther, am 24. Februar 1876 den Weihbischof aufforderte, seine Ämter niederzulegen, erwiderte dieser selbstverständlich ablehnend und bemerkte: „Wenn etwa dem jüngsten Vorgehen der Staatsregierung gegen mich und andere Geistliche unserer Diözese die Absicht zugrunde liegen sollte, durch Anwendung der schärfsten ihr zu Gebote stehenden Maßregeln die Festigkeit des Diözesanklerus zu brechen, so ist es für mich wenigstens nicht zweifelhaft, daß auch diese Waffe gleich allen andern bereits versuchten am Felsen seines unerschütterlichen Glaubens abgestumpft werden dürfte. Der Klerus wird, so hoffe ich zu Gott, lieber den Weg der Bekenner als den der Verleugner wandeln wollen." Am 14. April 1877 wurde gegen den Weihbischof durch den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten auf Absetzung erkannt[3].

Der Gnesener Weihbischof Cybichowski wurde, weil er am Gründonnerstag 1875 die heiligen Öle geweiht — die offiziöse Presse schrieb in ihrer bekannten Vertrautheit mit katholischen Dingen: weil er „gesalbt" hatte —, am 22. April 1875 zu neun Monaten

---

[1] L. v. Pastor, August Reichensperger II 150.

[2] J. Ograbiszewski, M. H. Graf Ledochowski, Erzbischof von Gnesen-Posen, Würzburg 1882, 50 ff.

[3] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen 508.

Gefängnis verurteilt. Dem Bischof wurde durch die Polizeibehörde der Aufenthalt in der Provinz Posen in deren ganzem Umfange verboten.

In der großen Erzdiözese konnte, wie in den übrigen ihrer Bischöfe und Ordinariate beraubten Bistümern, die Diözesanverwaltung nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß der Oberhirt „Geheimdelegaten" bestellte, die mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet waren und den Verkehr zwischen Bischof und Diözesanen vermittelten. Wenn ein Geheimdelegat seiner Freiheit beraubt wurde, so war vorgesehen, daß ein anderer, bereits bezeichneter Delegat ohne weiteres in dessen Funktionen eintrat. Die Namen dieser Geheimdelegaten zu erfahren, um diese dann wegen „unbefugter Ausübung bischöflicher Rechte" strafgesetzlich zu verfolgen, ließen sich die preußischen Staatsanwälte ganz besonders angelegen sein. In den ersten Monaten des Jahres 1875 wurden fast alle Dekane in der Provinz Posen verhaftet, weil sie sich weigerten, den Namen des Geheimdelegaten zu nennen. Viele der alten geistlichen Herren wurden zu sechs Wochen, andere zu noch längerer Gefängnishaft verurteilt, aber der erstrebte Zweck wurde nicht erreicht.

Fürst Bismarck verurteilte nachdrücklich diese Nachforschungen nach den Delegaten, indem er das anschauliche Bild gebrauchte vom „Staate, als schwer Geharnischter hinter leichten Reitern her, als Gendarm mit dem Schleppsäbel hinter leichtfüßigen Übertretern herkommend; er wird mit Steinen geworfen und hat die Sympathien nicht, sondern wird ausgelacht"[1].

Auch Laien konnten dem Verdachte verfallen, Geheimdelegaten zu sein. Der Rittergutsbesitzer Roganski in Mogilno hatte die Versendung eines päpstlichen Dekretes vermittelt, das über einen altkatholischen „Staatspfarrer" die Suspension verhängte. Roganski wurde der Teilnahme an der unbefugten Ausübung des bischöflichen Amtes für schuldig befunden und zu drei Monaten Gefängnis

[1] v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck[3], Stuttgart 1904, 58.

verurteilt. In dem Urteile lautete die Begründung: „In Preußen darf niemand die kirchliche Disziplinargewalt ausüben, der nicht nach den Gesetzen dazu befugt ist, auch der Papst nicht.“ [1]

Der Erzbischof von Köln, Dr Paulus Melchers, wurde am 9. Oktober 1874 nach mehr als sechsmonatiger Haft aus dem Gefängnisse am Klingelpütz entlassen, zur überaus großen Freude seines weiten Sprengels, dessen Verwaltung er sofort wieder übernahm. Einer neuen, diesmal ganz ergebnislosen Auspfändung (8. Mai 1875) folgte als weitere harte Maßregel die staatliche Ausweisung des Oberhirten aus dem erzbischöflichen Palais. Weit schwerer traf den Erzbischof die Schließung seines Priesterseminars, dessen wiederholt versuchter staatlicher Revision er sich widersetzt hatte. Die ungeheure Geldstrafe von 29500 Talern wurde über ihn verhängt, weil er nicht in Ausführung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen die ehemaligen linksrheinischen Sukkursalpfarreien definitiv besetzt habe. Tatsächlich aber hatte der Erzbischof erklärt, daß er die betreffenden Pfarrer stets als definitiv angestellt betrachtet und behandelt habe, womit nach seiner Auffassung der einschlägigen Gesetzesbestimmung Genüge geleistet sei.

Unter Anführung noch einiger weiterer Fälle von „Renitenz“ auf seiten des Erzbischofs „beehrte“ sich der Oberpräsident v. Bardeleben, diesen zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern (2. Dezember 1875). Paulus Melchers antwortete, wenn die Staatsbehörde Ursache zu haben glaube, gegen seine Amtsführung Beschwerde zu führen, so möge sie sich an den allein kompetenten Papst wenden. Die „Absetzung“ des Erzbischofs durch den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erfolgte am 28. Juni 1876; die Verlesung der von dem Oberstaatsanwalt Irgahn verfaßten Anklageschrift hatte zwei Stunden in Anspruch genommen. Eine Bürgerversammlung zu Köln erklärte am folgenden Tage: „Inniger denn je fühlen die Katholiken Kölns sich mit ihrem Oberhirten ver-

[1] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes 413.

bunden, und nie soll, so hoffen wir zu Gott, das heilige Band zerrissen werden, welches die gegenwärtige Zeit der Prüfung nur noch fester geknüpft hat."

Um in Verbindung mit seinem Erzbistum bleiben zu können, hatte Paulus Melchers am 13. Dezember 1875 Köln verlassen und im Franziskanerkloster zu Maastricht in Holland eine Zuflucht gefunden. Daselbst bewohnte er ein einziges Zimmer und leitete von dort aus ohne Hilfskräfte zehn Jahre lang unter großen Entbehrungen die Regierung einer Diözese von 2000000 Seelen; das Generalvikariat in Köln war am 4. Juli 1875 aufgelöst worden.

Das Metropolitankapitel konnte der staatlichen Aufforderung zur Wahl eines Kapitelsverwesers nicht entsprechen. In der Folge wurde eine staatliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens eingerichtet; der Einladung, in diese Verwaltung einzutreten, entsprach keiner der erzbischöflichen Beamten[1].

Am Silvestertage des Jahres 1874 erhielt Dr Matthias Eberhard, Bischof von Trier, die Entlassung aus dem Gefängnisse, in dem er seit dem 6. März geweilt hatte; am Abend brauste ein vieltausendstimmiges Te Deum durch die Hallen des altehrwürdigen Domes, die freudige Teilnahme der Bevölkerung kannte keine Grenzen. Aber daß weitere Konflikte unausbleiblich sein würden, war niemand zweifelhaft. Binnen weniger Wochen hatte der Bischof wiederum Geldstrafen im Betrage von 5700 Mark verwirkt wegen Nichtbesetzung geistlicher Stellen; dazu kam die Summe von 91350 Mark, zu deren Zahlung der Oberpräsident v. Bardeleben den Bischof verurteilt hatte wegen dessen Stellungnahme hinsichtlich der Sukkursalpfarreien des französischen Rechtes. Der Trierer Bischof hatte den Nachweis geführt, daß es in seiner Diözese bereits seit dem Jahre 1827 Sukkursalen nicht mehr gebe und alle Pfarrer ohne Unterschied inamovibel seien. Schon sahen die

[1] H. M. Ludwigs, Kardinal-Erzbischof Dr Paulus Melchers, Köln 1909, 48 ff.

Diözesanen mit tiefer Besorgnis der Entstehung weiterer Verwicklungen entgegen; aber Gott der Herr entzog seinen treuen Diener den Drangsalen neuer Verfolgung. Bischof Dr Eberhard starb eines plötzlichen Todes am 30. Mai 1876[1].

Nach seiner Auspfändung am 28. Januar 1874 empfing Bischof Dr Johann Bernhard Brinkmann von Münster aus allen Kreisen seiner tief indignierten Diözesanen die mannigfachsten Huldigungen. Die Adresse, welche 36 Damen des westfälischen Adels überreichten, erregte die Aufmerksamkeit des Staatsanwaltes ihres temperamentvollen Tones wegen; sprach sie doch von einem „Akt roher Vergewaltigung verblendeter Machthaber" und einer „Beraubung rechtmäßigen Eigentums". Der Staatsanwalt beschlagnahmte trotz des bischöflichen Protestes das Dokument, in dem er eine Beleidigung des Kreisgerichtes zu Münster erblickte. 35 Damen wurden von dem Kreisgericht zu Burgsteinfurt am 20. Juli zu je 100 Talern bzw. drei Wochen Haft verurteilt, die Gräfin Droste-Vischering von Nesselrode-Reichenstein erhielt das doppelte Strafmaß, weil sie besonders eifrig sich um die Adresse bemüht hatte. Über hundert katholische Damen der englischen Aristokratie sprachen den Verurteilten in einer Adresse ihre Sympathie aus.

Zur Abbüßung weiterer maigesetzlicher Delikte wurde Bischof Brinkmann am 18. März 1875 verhaftet. Der Bischof erklärte, nur der Gewalt weichen zu wollen, und wurde aus seinem, von einer tief ergriffenen vieltausendköpfigen Menschenmenge umlagerten Palais, unter dem Ehrengeleite des bekenntnisfreudigen Grafen Klemens zu Droste, in das Kreisgefängnis von Warendorf verbracht; dort verweilte er bis zum 27. April. Für den Tag seiner Rückkehr nach Münster hatten die dortigen Behörden alle Ovationen verboten; aber das hinderte die Katholiken nicht an der Kundgebung unermeßlichen Jubels. Die liberale „Westfälische Provinzialzeitung" äußerte in der Folge die Überzeugung, daß alle

[1] A. Ditscheid, Matthias Eberhard, Bischof von Trier, im Kulturkampf², Trier 1911, 147 ff.

bisher votierten Gesetze nicht genügen würden, „dem obstinaten Klerus den Nacken zu beugen", und daß „alle bisherigen Maßregeln auch nicht das geringste gefruchtet haben und nichts fruchten werden, solange der Geist, der alle beherrscht, nicht gebrochen ist".

Im Herbste 1875 nahm der Bischof in Holland Aufenthalt, um von dort aus sein Bistum zu regieren. Wiederholt mußte er seinen Wohnsitz wechseln, um polizeilichen Nachforschungen zu entgehen, bis er endlich in Strabeek bei Houthem dauernd bleiben konnte [1].

Da der Bischof der am 31. Mai 1875 ergangenen Aufforderung des Oberpräsidenten v. Kühlwetter, sein Amt niederzulegen, nicht entsprochen hatte, wurde auf Antrag des Oberstaatsanwaltes Irgahn am 8. März 1876 gegen ihn durch den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten auf „Entlassung aus dem Amte als Bischof" erkannt. Das bischöfliche Generalvikariat wurde am 14. April 1876 aufgelöst, als Verwalter des kirchlichen Vermögens fungierte Regierungsrat Gedike.

Dieser Beamte fand bei Übernahme der Verwaltung nur einen kleinen Teil der Akten und fast keine baren Gelder vor. Gegen den Bischof und dessen Generalvikar Dr Giese wurde alsbald Anklage wegen „Unterschlagung" erhoben; die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" stellte fest, es sei zum ersten Male, daß „eine Anklage wegen gemeiner Verbrechen gegen hohe kirchliche Würdenträger erhoben, gegen einen Generalvikar gar ein Steckbrief erlassen werde. In die Anklage wurden einbezogen u. a. die Sekretäre v. Noël und Fiévez und der Geistliche Haversath. Vom Kreisgerichte zu Münster wurde (14. Dezember 1876) der Bischof zu einem Jahre, der Generalvikar zu zwei Jahren, Fiévez zu drei Monaten und Haversath zu vier Wochen Gefängnis verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte beließ man den Angeklagten, in Erwägung, daß diese „bisher ein unbescholtenes Leben ge-

[1] J. Schürmann, Johann Bernhard Brinkmann, Bischof von Münster, im Kulturkampf [5], Münster 1906, 155 ff.

führt, daß sie von der Auffassung geleitet waren, ihre Handlungen seien zum Besten ihrer Kirche erforderlich, daß diese Überzeugung, wenn sie auch die Anwendung der Strafgesetze nicht hindern kann, doch das Vorhandensein niedriger und eigennütziger Motive gänzlich ausschließt". Das Appellationsgericht zu Münster erkannte (15. November 1877) auf Freisprechung des Bischofs, über Dr Giese und die beiden Geistlichen Haversath und Fiévez aber wurden „wegen Fortschaffung von Urkunden und Akten" Gefängnisstrafen von 2 Jahren bzw. 6 Wochen und 3 Monaten verhängt. Die sämtlichen Angeklagten wurden als der „Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder nicht schuldig" erkannt. Am 13. Juni 1878 kam das Obertribunal zu einem alle Angeklagten freisprechenden Erkenntnis. Denn ein Recht des Staatskommissars sei durch Handlungen, die vor dessen Ernennung begangen worden seien, nicht verletzt worden, ebenso auch nicht ein Aufsichtsrecht des Staates, „weil sich dieses bis auf die Bureau- und Registraturverwaltung nicht erstreckt"[1].

Der Paderborner Oberhirte Dr Konrad Martin verbüßte gerade eine Haftstrafe von 18 Wochen, als an ihn durch den Oberpräsidenten v. Kühlwetter das Ansuchen erging, sein bischöfliches Amt niederzulegen. Kurz vor Weihnachten erhielt der Bischof die vom Oberstaatsanwalt Irgahn verfaßte Anklageschrift, die der Verhandlung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Grundlage dienen sollte. Der Gerichtshof vollzog am 5. Januar 1875 die „Absetzung" des Bischofs. Nachdem dessen beinahe halbjährige Inhaftierung am 19. Januar 1875 ihr Ende erreicht hatte, wurde er zwangsweise auf die Festung Wesel verbracht, zum Antritt einer zweimonatlichen Festungshaft. Diese ging am Feste des hl. Joseph zu Ende, aber auch jetzt erhielt der Vielgeprüfte nicht die Freiheit, sondern er wurde in Wesel „interniert", immer noch wurden neue Strafverfolgungen gegen ihn eröffnet. Da entschloß sich Bischof

[1] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 510 ff.

Martin, den Ort seiner Internierung zu verlassen und nach Holland zu fliehen, auch aus Rücksicht auf seine aufs äußerste geschwächte Gesundheit. Die Regierung antwortete auf diesen Schritt, indem sie (15. August 1875) den „vormaligen Bischof von Paderborn Dr Martin" der preußischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärte, ihm einen Steckbrief nachsandte und von der holländischen Regierung seine Ausweisung forderte. Der verfolgte Oberhirt floh nach Belgien, wo er in der Erziehungsanstalt der aus Deutschland vertriebenen „Schwestern von der christlichen Liebe" zu Mont St Guibert ein Asyl fand[1]. Daselbst ereilte den Bekennerbischof am 16. Juli 1879 der Tod. Durch die Tatkraft und Umsicht der Generaloberin Pauline v. Mallinckrodt geschah es, daß die Leiche des Exilierten im hohen Dome zu Paderborn ihre letzte Ruhestätte finden konnte[2].

Freiherr v. Ende, Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau, benachrichtigte am 17. Oktober 1876 den Bischof von Limburg, Dr Peter Joseph Blum, das königliche Staatsministerium habe in der Erwägung, daß die bisher angewandten gesetzlichen Mittel nicht ausgereicht hätten, um des Bischofs „nachhaltige und systematische Auflehnung gegen die Staatsgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen zu brechen", die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung aus dem Amte beschlossen. Daran schloß sich die Aufforderung des Oberpräsidenten, der Bischof möge sein Amt niederlegen und binnen 10 Tagen über seine Entschließung berichten. In einem umfangreichen Schreiben vom 25. Oktober erklärte Bischof Dr Blum, daß die von Gott ihm auferlegten Pflichten gegen seine Diözesanen ihm nicht erlaubten, der an ihn ergangenen Aufforderung zu entsprechen.

Am folgenden Tage reiste der Bischof nach Böhmen ab, wo Fürst Karl zu Löwenstein ihm im Schlosse Haid ein Asyl an-

---

[1] Renatus, Der Bekennerbischof Konrad Martin von Paderborn, Hamm 1912, 71 ff.

[2] A. Hüffer, Pauline v. Mallinckrodt 221 ff.

geboten hatte. Der Königliche Gerichtshof sprach am 13. Juni 1877 die Absetzung des Oberhirten aus. Da das Domkapitel zu Limburg sich weigerte, einen Bistumsverweser zu wählen, wurde der Regierungsassessor Rabe zum staatlichen Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung ernannt. Geheimdelegat des Bischofs war Domdekan Dr Klein[1].

Der Fürstbischof von Breslau, Dr Heinrich Förster, beging am 17. April 1875 sein goldenes Priesterjubiläum. Das katholische Volk Schlesiens gestaltete die Feier außerordentlich großartig, um dem geliebten Oberhirten zu erkennen zu geben, daß es im kirchenpolitischen Konflikte ungeteilt auf seiten der kirchlichen Autorität stehe. Wenige Wochen später ging das Gerücht, der Fürstbischof werde demnächst staatlich interniert werden. Dem vorzubeugen, begab sich der Fürstbischof nach dem österreichischen Teile seiner Diözese und führte deren Verwaltung fortan von seinem Schlosse Johannesberg aus. Die „Absetzung" durch den Königlichen Gerichtshof ließ nicht lange auf sich warten, sie erfolgte am 6. Oktober 1875. Staatskommissar für die Verwaltung des Bistumsvermögens wurde Regierungsrat v. Schuchmann. Alle bischöflichen Behörden des preußischen Anteils löste Fürstbischof Dr Förster am 12. Oktober 1875 auf.

In der Verhandlung des Königlichen Gerichtshofes gegen Fürstbischof Dr Förster war dessen Einschreiten gegen den „Staatspfarrer" Kick in Kähme ausführlich erörtert worden. Die bischöfliche Behörde hatte am 6. Februar 1875 den Kaplan Kick ersucht, „zur Vermeidung der Exkommunikation" auf seine bisherige Stelle zurückzukehren, und dem ungehorsamen Geistlichen 14 Tage später zu verstehen gegeben, er werde selber aus der päpstlichen Enzyklika vom 5. Februar ersehen haben, daß er der excommunicatio maior latae sententiae verfallen sei. In zwei Instanzen wurde der Fürstbischof für schuldig befunden, „ein anderes Strafmittel, als ein solches, welches dem rein religiösen

[1] M. Höhler, Geschichte des Bistums Limburg II 338 ff.

Gebiete angehört, angedroht und beziehungsweise verhängt zu haben". Zur großen Befriedigung der Katholiken vernichtete das Obertribunal am 28. Januar 1876 dieses Erkenntnis und verwies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die zweite Instanz zurück. Der Schutz des Gesetzes, so hieß es in den Gründen, sei nicht gegen die unausgesprochene und nicht erkennbar gemachte Absicht der Anwendung eines unzulässigen Strafmittels gewährt; die Beeinträchtigung der Rechte des Bedrohten beginne dann erst, wenn aus der Androhung selbst die Unzulässigkeit des angedrohten Strafmittels zu entnehmen sei[1].

Einen unbegrenzt ergiebigen Stoff zur kulturkämpferischen Hetze gegen Fürstbischof Dr Förster glaubte die staatsfreundliche Presse in der Tatsache zu besitzen, daß derselbe Bischof, der den preußischen Maigesetzen gegenüber sich „renitent" verhalte, die österreichischen, angeblich den preußischen so nahe verwandten Staatskirchengesetze befolge. Diese Agitation konnte nur auf ganz ununterrichtete Leser berechnet sein, die die beiden österreichischen „konfessionellen Gesetze" vom 7. und 20. Mai 1874 niemals gelesen hatten. Gewiß, diese Gesetze waren, gleich den preußischen, auf dem Prinzip der Staatsallmacht basiert, aber das war auch die einzige wesentliche Ähnlichkeit zwischen den beiden kirchenpolitischen Gesetzgebungen. Im Unterschiede zu den preußischen kannten die österreichischen Kirchengesetze keine Bestimmungen über die Vorbildung und Examinierung der Geistlichen, keine Verhinderung der kirchlichen Funktionen, keinen komplizierten Strafapparat für Geistliche und Bischöfe, keine Beschränkung der kirchlichen Strafgewalt und der päpstlichen Jurisdiktion. Die Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates hatten am 20. März 1874 erklärt, daß sie die Staatskirchengesetze nur in dem Umfange ausführen helfen würden, als diese sich mit dem Inhalte des Konkordates von 1855 deckten. Bezüglich der in Preußen so vielerörterten Pflicht der Anzeige bei Besetzung kirchlicher Stellen

[1] Entscheidungen des Königlichen Obertribunals LXXVII (1876) 339 ff.

hatte der Heilige Stuhl dem Kaiserstaate schon 1855 konzediert, daß die Bischöfe bei Vergebung von Pfarreien sich darüber zu vergewissern hätten, ob der Kandidat in staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei sei. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 verlangte die Anzeige auch bei Anstellung von Pfarrverwesern. Der Heilige Stuhl gestand auf Ansuchen des Kaisers Franz Joseph I. auch diese Anzeige im Jahre 1875 zu[1]. Überhaupt war die österreichische Kirchengesetzgebung von dem Prinzip ausgegangen, das der Kultusminister v. Stremayr in den Worten formuliert hatte: es sei nicht Aufgabe des Staates, Krieg zu führen mit der Kirche; die Freiheit des Gewissens, der Religion, die Freiheit der katholischen Kirche habe der Staat zu schützen. So viel über diese Legende, die selbst Kultusminister Dr Falk sich gelegentlich angeeignet hatte, um sie als Waffe gegen den Fürstbischof von Breslau zu gebrauchen.

Die österreichische Regierung suchte auf verschiedenen Wegen dem zu Johannesberg weilenden Fürstbischof nahezulegen, sich aller Demonstrationen gegen Preußen zu enthalten; der Oberhirt versicherte, soviel an ihm liege, werde er keinen Anlaß zu einem Konflikte zwischen Österreich und Preußen bieten. Im übrigen beharrte der leitende österreichische Staatsmann Graf Andrassy bei seinem Bestreben, den Kaiserstaat vor einem Kirchenkonflikte zu bewahren; er äußerte sich darüber einmal in folgender Weise: Jede konfessionelle Bewegung sei gefährlich, denn sie entfessele kommunistische und sozialistische Elemente. Die ruhige kirchenpolitische Haltung Österreichs müsse in Preußen par ricochet nachwirken und sei daher dem Fürsten Bismarck gewiß unangenehm. Gleichwohl könne er ihm zu Gefallen Österreich nicht in einen Kulturkampf stürzen[2].

---

[1] F. Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts[3], Freiburg 1893, 134 ff. Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXIII (1875) 473 ff. Vgl. Die preußischen und österreichischen Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen, Amberg 1875.

[2] L. v. Przibram, Erinnerungen eines alten Österreichers I, Stuttgart 1910, 388 f.

Den Bischöfen der kleinen Diözesen Kulm, Ermland, Hildesheim und Osnabrück war es vergönnt, im Kreise ihrer Bistumsangehörigen verbleiben zu dürfen. Eine Absetzung und Exilierung der Oberhirten von Hildesheim und Osnabrück faßte die Regierung wohl aus Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse innerhalb der Provinz Hannover nicht ins Auge. Bezüglich des Bischofs von Ermland liegt eine Andeutung vor, daß die besondere Hochschätzung, welche Kaiser Wilhelm und Kaiserin Augusta dem Oberhirten entgegenbrachten, diesen vor der Verbannung bewahrt habe[1]. Gegen den 1795 geborenen Kulmer Bischof J. N. von der Marwitz ist die Regierung vermutlich im Hinblick auf das hohe Alter des ehrwürdigen Greises nicht eingeschritten.

Auch diese Bischöfe waren unaufhörlichen Quälereien ausgesetzt. Die Strafsummen, die gegen Bischof Dr Sommerwerck von Hildesheim verhängt wurden, wuchsen bis zu dem Betrage von 33000 Mark an; der durch das Sperrgesetz seines Einkommens beraubte Bischof wurde am 1. August 1876 aus seinem Palais verwiesen und mußte eine Mietswohnung beziehen. In hingebendem Eifer widmete er sich gleich vielen andern preußischen Bischöfen der Seelsorge in den verwaisten Gemeinden[2].

Die Auspfändungen im bischöflichen Palais zu Frauenburg wollten kein Ende nehmen, so groß waren die Geldstrafen, die gegen Bischof Dr Krementz wegen Nichtbesetzung erledigter Pfarreien verhängt wurden. Immer wieder steigerten katholische Bürger die dem Bischof entzogenen Mobilien an und überließen sie ihm zur Benutzung. Da die Pfandobjekte sich unablässig verminderten, konnte bei einer der letzten Versteigerungen nur noch die Summe von 356 Mark erzielt werden, während der Pfändungsbefehl sich auf Objekte im Werte von 3500 Mark erstreckte. Der Bischof

[1] F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 186.

[2] L. Sommer, Der Kulturkampf in der Diözese Hildesheim, Hildesheim 1912, 43 ff.

von Kulm sollte letzlich gar um beinahe 20000 Mark gepfändet werden; der einzig pfändbare Gegenstand, der gefunden wurde, war ein Teppich. Ganze 10 Pfennige blieben nach Abzug der Pfändungs- und Versteigerungskosten übrig zur „Anzahlung" auf die verhängte riesige Geldstrafe[1].

Die heldenmütige Haltung des preußischen Episkopates fand auch in gegnerischen Lagern ihre Beachtung und Würdigung. Der Hallesche Theologe H. E. Guericke erinnerte im Jahre 1875 an die lutherischen Theologen, die seinerzeit trotz aller dogmatischen Bedenken der Unionspolitik König Friedrich Wilhelms III. sich „gehorsamst und untertänigst" gebeugt hätten; nur ganz wenige Konfessoren und Märtyrer hätten sich damals gefunden, die Gott mehr gehorchten als den Menschen. Dieselbe preußische Staatsomnipotenz habe sich nun gegen die katholische Kirche gewandt; der katholische Episkopat aber, „in ähnliche traurige Alternative der Wahl zwischen dem irdischen oder dem himmlischen Vaterlande versetzt", habe sich nicht gefügt, sondern sich dem „Martyrium schweren passiven Widerstandes unterzogen". Daran schloß der greise Kirchenhistoriker die inhaltschwere Frage, ob nicht allein durch diese Haltung der katholischen Bischöfe der Fortbestand der Kirche sei ermöglicht worden, der Kirche „im vollen historischen Recht und in gänzlicher Unberührtheit von staatlich sympathischer ‚altkatholischer' Influenza"[2].

Wie gründlich aber hatten sich in den katholischen Bischöfen die Nationalliberalen getäuscht, deren vornehmste Revue[3] im Sommer 1874 geschrieben hatte: „Es kann nicht ausbleiben, daß die deutschen Bischöfe im Laufe der Zeit in die Frontstellung an der Seite des siegreich vordringenden Staates einrücken und mit ihm gemeinsam wie vor alters den jesuitischen Ultramontanismus bekämpfen. Das ist nicht so kühn, als es klingt, wenn auch noch

[1] F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 175 ff.
[2] Zeitschrift für lutherische Theologie und Kirche XXXVI (1875) 262 f.
[3] „Im neuen Reich" 1874 II 75.

manches Jahr vergehen wird, ehe die Bischöfe wieder zu der Erkenntnis kommen, daß sie ihre Würde und ihren Vorteil nur in dieser Stellung finden können, in der sie ihn suchten und fanden, ehe zu Anfang dieses Jahrhunderts das nationale Bewußtsein und der nationale Gehalt unserem Klerus entschwand. Das endliche Ziel dieser Bewegung ist so schön und so hoch, daß im Interesse des konsequenten Fortganges derselben vielleicht gar nicht einmal zu wünschen wäre, daß sich im Vatikan selbst eine Neigung zum Frieden zeigte."

Ebenso gründlich wie die Liberalen hatte sich deren Herr und Meister geirrt. In seinem blinden Vertrauen auf die Gewalt- und Machtmittel des Staates hatte sich Fürst Bismarck in den Kampf mit einer geistigen Macht eingelassen, deren unversiegbare Hilfskräfte ihm, dem Realisten, ein Rätsel waren. So mußte denn der Staatsmann zum ersten Male in seinem Leben einen Mißerfolg auf sein Konto schreiben; die Gründe dieses Mißlingens haben einmal die „Historisch-politischen Blätter"[1] in Kürze zusammengefaßt, indem sie ausführten, Fürst Bismarck habe im Kulturkampfe unterliegen müssen, „weil er die innere Lebenskraft der katholischen Kirche nach der Ohnmacht des Protestantismus beurteilte; weil er die kostbaren Schätze, welche die Kirche verwaltet, nicht kannte; weil er die Treue, mit der sie ihre göttlichen Rechte wahrt, und den Eifer, womit sie ihre erhabene Mission erfüllt, tief unterschätzte; weil er die Kirche als einen lebendigen Organismus von unverwüstlicher Kraft nicht kannte, sie vielmehr für einen leblosen, durch die Hände des Klerus bewegten Mechanismus hielt; weil er endlich diesem Klerus im großen und ganzen kein höheres Maß von Gesinnungstüchtigkeit und Charakterstärke zutrauen zu dürfen glaubte, als er bisher bei gewissen politischen Gegnern gefunden hatte."

---

[1] 1875 II 447.

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Die Drangsale von Klerus und Volk im Kulturkampfe.

Den um die Geisteswissenschaften so hochverdienten Philosophen Julius v. Kirchmann hatte sein protestantisches Bekenntnis nicht davon abgehalten, während der langen Jahre, in denen er als hoher Justizbeamter in Oberschlesien lebte, über den dortigen katholischen Klerus, seine Bildung, seine staatsbürgerliche Haltung, seinen Einfluß auf das Volk sorgfältige Beobachtungen zu machen. In der demokratischen Zeitschrift „Die Wage" veröffentlichte er 1875 die Resultate dieser seiner Studien, indem er das Wirken der katholischen Priester mit Worten hoher Anerkennung feierte. Die Priester hätten im Revolutionsjahre 1848 den von schweren Fronden und Abgaben belasteten Leuten einen sittlichen Halt geboten und in ihnen eine durchgängige Zufriedenheit und Folgsamkeit erhalten, welche der Bevölkerung zu großer Ehre gereichte. Das Laster der Trunkenheit sei durch die von der Geistlichkeit begründeten und unterstützten Mäßigkeitsvereine auf eine beinahe wunderbare Weise ausgerottet worden. „Die Geistlichen", so fährt der Autor fort, „hielten streng auf die Rechte ihrer Kirche, sie waren erfüllt von der Hoheit ihrer Mission, aber es fiel ihnen nicht ein, der bürgerlichen Obrigkeit in den Weg zu treten, vielmehr fand diese an der Geistlichkeit eine so große und wirksame Unterstützung, daß die Provinz weniger Sicherheits- und Exekutivbeamter bedurfte als andere." Mit nachdrücklichen Worten mahnte Kirchmann die liberale Welt, in ihrem Streben, umfangreiche Sündenregister der Kirche herzustellen, doch nicht das „unzählig viele Gute" unbeachtet zu lassen, das man der Kirche verdanke[1].

Ähnliche Erfahrungen, wie er sie zu verzeichnen habe, so meinte schließlich der Philosoph, seien zweifelsohne auch in andern katholischen Landesteilen gemacht worden. Und dem war so. Dem

[1] „Die Wage" 1875, 313 f.

liberalen Nationalökonomen Dr Alfons Thun, der bei den wiederholten Reisen, die er nach den Industriegebieten des Niederrheins machte, die soziale Tätigkeit der katholischen Geistlichen eingehend studiert hatte, flößten die Verdienste des Klerus um die Abwehr der Umsturzparteien hohe Achtung ein. Der Gelehrte belächelte die liberale Anschauung, der zufolge die Macht des Katholizismus nur auf der Dummheit und dem Aberglauben der Massen beruhe. Die Quelle dieser Macht sei vielmehr das soziale Wirken des Klerus. Dr Thun schrieb: „Der Kaplan ist der einzige, der Herz zum Herzen mit dem Arbeiter spricht, Frau und Kindern Rat erteilt, sie im Unglück aufrichtet, Segen, Trost und Almosen spendet. Ihm ist keine Stube zu eng, kein Weber zu arm; kein Stolz hält ihn ab, mitten unter dem Volke sein Bier zu trinken. Wie vor 1800 Jahren in raschem Siegeslauf das Christentum die Herzen dadurch gewann, daß es sich als Schutz und Schirm der Schwachen und Unterdrückten darstellte, so hat der Katholizismus eine seiner festesten Stützen in dem Verhältnis seiner Diener zum Herzen der Arbeiter.“ [1]

Es wäre ein überflüssiges Beginnen, wollten wir hier fernere Zeugnisse über die Wichtigkeit der Dienste aufhäufen, die der katholische Klerus dem Bestand, dem Frieden und der Wohlfahrt des Vaterlandes in Fülle geleistet hat. Solange Preußen konservativ regiert wurde, war ja die Solidarität der Interessen von Kirche und Staat eine der wichtigsten Regierungsmaximen gewesen. In seiner unerschütterlichen Überzeugung von der Gemeinsamkeit dieser Interessen mußte das katholische Volk zu der Auffassung gelangen, daß der Staat gegen sein eigenes Fleisch wüte, frevelhaft an den Grundsäulen seiner Existenz rüttele, wenn er im „Kulturkampfe“ die katholischen Priester zwangsweise aus ihren Gemeinden vertrieb, sie mit Verbrechern zusammen einkerkerte, sie in die Verbannung verwies.

---

[1] A. Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter I, Leipzig 1879, 198 f.

Den unermeßlichen Leiden, die Preußens katholischer Klerus in den langen Jahren der Verfolgung mut- und entsagungsvoll auf sich genommen hat, hat sich unsere Darstellung nunmehr zuzuwenden. Wir gründen unsere Erzählung auf handschriftliche Berichte von Mitlebenden jener bewegten Zeit und schildern zunächst an der Hand solcher Aufzeichnungen, wie sich typisch das Los eines Pfarrers gestaltete, der ohne Beachtung der maigesetzlichen Forderungen seine Stelle antrat.

Im September 1873 wurde der bisherige Vikar Richard B. zu B. zum Pfarrer in H. ernannt. Am Tage seines Dienstantrittes erhielt er ein Schreiben des Bürgermeisters, der sich im Auftrage des Regierungspräsidenten zu D. zu erkundigen hatte, ob das Ernennungsdekret vom Erzbischof oder von dem Generalvikar unterzeichnet sei. Die Beantwortung dieser Frage wurde abgelehnt. Einige Wochen später sollte eine Haussuchung die Regierung in den Besitz der Urkunde setzen; auch dieser Schritt blieb ergebnislos. Darauf wurde dem Pfarrer eröffnet, daß seine Anstellung als nicht geschehen zu betrachten sei, und er sich aller seelsorgerlichen Handlungen bei Gewärtigung gerichtlicher Strafen zu enthalten habe; die gleiche Mitteilung erhielt der Kirchenvorstand. Ein Maueranschlag unterrichtete die Gemeinde, daß B. nicht befugt sei, irgend eine Amtshandlung als Pfarrer, insbesondere Eheschließungen, Taufen oder Begräbnisse, vorzunehmen, ohne sich strafbar zu machen; ebensowenig dürfe er zu Sitzungen des Kirchenvorstandes zugezogen werden, andernfalls müßten die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse als ungültig angesehen werden. Da B. zum Empfange von Zahlungen und Hebungen für die Pfarrstelle nicht berechtigt sei, setze sich jeder, der Zahlungen an ihn leiste, der Gefahr aus, doppelt zahlen zu müssen. Auch fehle dem B. die Befugnis, in der Schule Religionsunterricht, ferner Kommunion- und Firmungsunterricht zu erteilen.

Von nun an vollzogen sich alle gottesdienstlichen Funktionen des Geistlichen unter genauester Beobachtung von seiten des Polizeidieners. Es ergingen an ihn verschiedene gerichtliche Vorladungen,

zunächst in der gegen den Erzbischof schwebenden Untersuchungssache wegen gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen; wegen fortgesetzter widergesetzlicher Vornahme pfarrlicher Amtshandlungen wurde der Pfarrer alsbald in Anklagezustand versetzt. Vom Zuchtpolizeigericht zu D. wurde er am 11. März 1874 zu 20 Talern Geldstrafe, eventuell einer Gefängnisstrafe von 5 Tagen, am 5. und 6. Mai zu 40 Talern, eventuell 10 Tagen Gefängnis, und zu einer zusätzlichen Strafe von 10 Talern, eventuell 2 Tagen Gefängnis, am 20. Mai zu einer Geldstrafe von 20 Talern, eventuell 5 Tagen Gefängnis, verurteilt. Zu den inkriminierten Amtshandlungen hatte auch das feierliche Hochamt mit Te Deum am Königsgeburtstag gehört. Eine weitere Bestrafung zu 30 Talern bzw. einer Woche Gefängnis erfolgte am 3. Juni 1874. Am 24. Juni wurde die Pfarrgemeinde aufgefordert, einen Pfarrer zu wählen. Aber die 10 Gemeindemitglieder, die zur Stellung eines Antrages auf Pfarrerwahl gesetzlich erforderlich waren, fanden sich nicht, zur Enttäuschung des Landrates. Da der Pfarrer sich weigerte, die gegen ihn verhängten Geldstrafen zu bezahlen, wurde ihm der Exekutor gesandt. Für den Tag, an dem die gepfändeten Möbel versteigert werden sollten, bot der Landrat die Kreisgendarmerie auf, weil er Unruhen in der Gemeinde befürchtete. Aber die Versteigerung unterblieb; der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hatte ohne Wissen des Pfarrers die Geldstrafen erlegt.

Nun stand für den Pfarrer die Expatriierung in sicherer Aussicht. Um die Gemeinde nicht völlig verwaisen zu lassen, stellte er die öffentlichen Funktionen ein und übte die Seelsorge nunmehr im geheimen. Für die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen sorgten opferwillige, nichtgesperrte Nachbargeistliche; die Nachmittagsandacht wurde von dem Küster vorgebetet. Nachdem Pfarrer B. aus dem Pfarrhause exmittiert worden war, bezog er die Küsterwohnung; in dieser wurde ein Raum notdürftigst eingerichtet, wo die Kinder unterrichtet werden, die Erwachsenen die heiligen Sakramente

empfangen konnten. Der Küster erhielt unter dem Titel als „Hüter" des leerstehenden Pfarrhauses in diesem einige Zimmer.

Die Pfarrgemeinde ließ ihren des Einkommens beraubten Seelsorger nicht darben; sie brachte die namhaftesten Opfer. Für Wagen, welche die den öffentlichen Gottesdienst besorgenden auswärtigen Geistlichen abholten und zurückbrachten, zahlten die Katholiken des Dorfes in den neun Jahren der Sperre 4000 Mark.

Über die Schicksale, die der „Kulturkampf" einem Vikar im Osten der Monarchie brachte, referieren wir auf Grundlage eines ausführlichen, aktenmäßigen Berichtes. Hieronymus S. bezog am 30. Juli 1873 die Vikarie H., die zur Pfarrei K. gehörte. Schon am 9. September wurde er vor das Kreisgericht zu F. geladen, um als Zeuge wider den ungesetzlicher Übertragung eines geistlichen Amtes angeklagten Erzbischof Ledochowski vernommen zu werden. Unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen angeklagt, wurde S. am 7. Oktober vor das Kreisgericht zu L. zitiert und am 17. desselben Monats zu 50 Talern Geldstrafe bzw. drei Wochen Gefängnis verurteilt; der sehr scharfe Staatsanwalt hatte „energisch vorgehen" wollen und sofortige Verurteilung zur Höchststrafe, zwei Jahren Gefängnis, beantragt. Von seiten des Kreisgendarmen lief bei dem Staatsanwalt die Denuntiation ein, daß S. weiterhin seines Amtes walte; die Folge war eine neue Vorladung zum 12. November. Vierzehn Tage später wurde der Vikar verhaftet; zwei Gendarmen zu Pferde waren erschienen, um die Ruhe in dem Dörflein aufrecht zu erhalten. Während seiner Haft wurde S. am 12. Dezember 1873 aufs neue, diesmal zu 100 Talern bzw. sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Die erste Gefängnisstrafe war am 17. Dezember abgebüßt. Der Vikar begab sich an seine Stelle zurück. Der dortige Lehrer und Organist hatte unterdessen staatlicherseits die strenge Weisung erhalten, das Orgelspiel beim „unbefugten Messelesen" des Geistlichen zu unterlassen, wenn er nicht sofort aus dem Dienst entfernt werden wolle. Beim Beginne des nächsten feierlichen Gottesdienstes schwieg die Orgel, aber alsbald intonierte die Dorfkapelle, von dem Orga-

nisten eingeübt, auf ihren Blechinstrumenten „Hier liegt vor deiner Majestät"; ein erschütterndes Schluchzen der Gemeinde ging durch das Gotteshaus. Seine zweite Gefängnisstrafe verbüßte Vikar S. in der Zeit vom 28. März bis zum 9. Mai 1874. Neue Urteile wider ihn ergingen am 31. Januar 1874: 300 Taler Geldstrafe oder 144 Tage Gefängnis; am 27. März: 510 Taler oder 255 Tage Gefängnis; am 24. April: 90 Taler oder 45 Tage Gefängnis. Das Appellationsgericht zu P. änderte das Erkenntnis vom 31. Januar dahin ab, daß die Strafe auf 252 Taler bzw. 126 Tage Gefängnis herabgesetzt werde; die zweite Instanz konnte nicht zu der Überzeugung gelangen, daß das sonntägliche Hochamt und die Predigt zwei verschiedene „selbständige Strafhandlungen" darstellten, sondern faßte beides als „einheitliches, zusammenhängendes Tun", woraus sich dann eine Verminderung der dem Geistlichen zur Last gelegten „Straffälle" ergab.

Die zweite Gefängnishaft zu L. teilte S. mit zwei andern Geistlichen. Da das Lesen der heiligen Messe den Sträflingen nicht gestattet wurde, empfingen diese drei Priester die österliche Kommunion inmitten der andern Strafgefangenen. Im Gefängnis erhielt der Vikar den Besuch des Kreisgerichtsdirektors G., der ihm nahelegte, nach seiner einstweiligen Entlassung das Weite zu suchen, dann hätten sowohl der Strafverfolgte, der ja noch $1\frac{1}{2}$ Jahre abzubüßen habe, wie auch das Kreisgericht „Ruhe". Ein Steckbrief werde ja folgen, aber das sei nur Formsache. Da für S. gar keine Aussicht bestand, seiner Gemeinde irgendwie von Nutzen sein zu können, folgte er diesem Rate und begab sich nach Bayern.

Solcher Art waren die Vorgänge, die sich lange Jahre hindurch Tag für Tag in vielen hundert katholischen Gemeinden vollzogen. Sobald die Neubesetzung einer kirchlichen Stelle erfolgt war, wurden der Geistliche und die Gemeinde Gegenstand drückendster staatlicher Maßregelung. Sofort erging das Verbot gottesdienstlicher Handlungen, Akten und Kirchenbücher wurden beschlagnahmt, der Geistliche aus der Dienstwohnung verwiesen. Nach kurzer Frist konnte die Gemeinde erleben, daß ihr Seelsorger in das

Gefängnis abgeführt wurde; mitunter mußte der Priester neben dem Rosse des berittenen Gendarmen einhergehen. Das waren Augenblicke, wo in jedem Katholiken der ganze innere Mensch knirschte; aber trotzdem war im ganzen das Betragen des Volkes musterhaft. Freilich durfte man sich nicht wundern, wenn es hier und da zu Ruhestörungen kam, wie z. B. am Allerheiligenfeste 1874 zu Trier, wo die Gendarmerie den Kaplan Schneiders, der soeben in der Liebfrauenkirche das Hochamt gehalten hatte, an den Stufen des Altares verhaftete zur Abbüßung einer Gefängnisstrafe von 15 Monaten.

Den aus dem Gefängnisse zurückkehrenden Seelsorgern bereiteten die Katholiken häufig einen feierlichen Empfang. Die gegnerischen Kreise pflegten das als klerikalerseits angeordnete agitatorische Demonstrationen zu bezeichnen; aber auch auf liberaler Seite konnte man sich nicht der Auffassung verschließen, daß es sich dabei um wahre Herzensangelegenheiten des katholischen Volkes handle, zumal die Demonstranten die ganze Wucht behördlicher Unzufriedenheit zu tragen hatten. War der Geistliche schließlich, nachdem alle Gefängnisstrafen sich als wirkungslos gezeigt hatten, aus der Gemeinde und dem Kreise verwiesen, so wurde, wie in der Zeit des Jakobinerregimentes in Frankreich, die Geheimseelsorge eingerichtet; der Priester fand sich ein, häufig in merkwürdigster Verkleidung, und in einer Bauernstube oder einer Scheune las er die heilige Messe und spendete die heiligen Sakramente. Dem Scharfsinn des Kreisgendarmen wurden nicht wenige schwere Rätsel aufgegeben. Wie aber griff es den Katholiken ans Herz, wenn an Sonn- und Feiertagen die Glocken erklangen und kein Priester sich einfinden konnte. Da beschränkte die Gemeinde sich auf den Laiengottesdienst, der aus Gebet und Gesang bestand. Unermeßliche Bitterkeit beschlich die Herzen, wenn in der Gemeinde ein Kranker mit dem Tode rang, ohne den letzten Trost der Sakramente empfangen zu können, oder wenn eine Leiche ohne den Segen des Priesters dem Grabe übergeben werden mußte. Ohne die geringste Kenntnis der Psyche einer für ihren Glauben be-

geisterten und zu allen Opfern bereiten Menge hatte Dr Falk die Paragraphen formuliert, die ein ganzes Meer von Trübsal und tiefster Seelennot über eine gutgesinnte, treue Bevölkerung ergießen sollten. Der Staat, zu dessen Macht und Größe dieses Volk freudig sein volles Teil an Blut und Gut in den letzten großen Kriegen beigesteuert hatte, führte nun einen Krieg gegen das Volk und das Herz des Volkes. Selbst die so ganz liberale Zeitschrift „Im neuen Reich“ [1] gewann den Eindruck, daß auf dem Wege dieses Kleinkrieges „nur sehr langsam und sehr mühselig vorwärts zu kommen sei“; man könne den Katholiken „mit derartigen Mitteln unzweifelhaft allerhand Ungelegenheiten bereiten, aber schwerlich ihren Widerstand brechen“. Und das lutherische „Neue Zeitblatt“ konstatierte: „Wie ein Mann steht der geistliche Stand der Katholiken gerüstet da und behauptet seinen Posten ohne Wanken auf der ganzen Linie.“ —

Unerträgliche Verhältnisse bildeten sich in den Gemeinden heraus, die ein Laienpatron oder die Staatsregierung mit einem „Staatspfarrer“ bedacht hatten. Ein solcher Mann bewohnte das Pfarrhaus, genoß das Pfründeeinkommen und wurde durch die Macht des Staates darin erhalten, ohne daß die Gemeinde auch nur den geringsten seelsorgerlichen Dienst von ihm in Anspruch nehmen konnte. Der Grundsatz, daß das Benefizium wegen des Offiziums gegeben werde, blieb gröblich außer acht. Die Entrüstung der Katholiken kannte keine Grenzen, wenn die Regierung Gunst und Schutz einem notorisch Unwürdigen zuwandte, wie z. B. dem Propste Suszcynski in Mogilno, der 1875 ein Weib nahm und gleichzeitig, um die Vorteile des Altkatholikengesetzes zu genießen und seine Stelle zu behalten, seinen Anschluß an die altkatholische Sekte erklärte. Selbst die Altkatholiken spotteten über den neuen Proselyten, dem „in merkwürdigstem Zusammentreffen der Sinn für die Herrlichkeit des Urchristentums nur zugleich mit dem Verständnis für die Vorzüge des ehelichen Lebens aufgegangen“ sei;

[1] „Im neuen Reich“ 1877 II 1022.

da sie einstweilen noch am Prinzip des Zölibates festhielten, war es ihnen unmöglich, den exkommunizierten Propst als altkatholischen Pfarrer anzuerkennen. Und trotz alledem durfte der Mann seine Stelle behalten, bis er endlich den Boden, der ihm zu heiß geworden war, verließ und sich als altkatholischer Seelsorger nach Königsberg begab.

Größtes Aufsehen erregten die Vorgänge in der posenschen Stadt Kosten, wo durch den Oberpräsidenten Günther der Staatspfarrer G. Brenk eingeführt worden war. Die Gemeinde weigerte sich, mit dem Exkommunizierten in irgendwelche Verbindung zu treten. Da die dortigen Hilfsgeistlichen Opfer des Kulturkampfes geworden waren, hörten alle seelsorgerlichen Funktionen in Kosten auf; nur die Insassen der Provinzialkorrektionsanstalt waren gezwungen, die Seelsorge des Brenk anzunehmen. Um seine Anerkennung als rechtmäßiger katholischer Pfarrer zu erzwingen, wollte der Staatspfarrer die Gemeindemitglieder nötigen, wenigstens die Todesfälle bzw. Beerdigungen bei ihm zu melden. Der Zwang versagte; da Brenk die Friedhofstüren verschließen ließ, mußten die Leichen unbeerdigt bleiben, bis Polizeidiener und Gendarmen die Bestattung übernahmen. Einmal lag eine Leiche acht Tage lang unbestattet zur großen Aufregung des Volkes. Da ließ der Kirchengemeinderat die Friedhofstüren erbrechen. Diese Männer, friedliche und achtbare Katholiken, wurden in der Folge des Landfriedensbruchs angeklagt und zu je mehrmonatlicher Gefängnisstrafe verurteilt. Der Landrat lieh dem Staatspfarrer seine ganze Autorität; jede Teilnahme an einer ohne Erlaubnis Brenks geschehenen Beerdigung sollte mit 30 Mark Geldstrafe geahndet werden. So kam es denn, daß schon durch die Anwesenheit von vier Leichenträgern, eines Totengräbers und eines einzigen Leidtragenden eine Beerdigung beinahe 200 Mark Geldstrafen kostete. Wenn arme Leute es versuchten, die Leiche eines verstorbenen Angehörigen auf dem Friedhofe einer Nachbargemeinde zu bestatten, so wurde das behördlich verhindert. Es würde hier zu weit führen, sollten alle Schikanen aufgezählt

werden, durch die der Staatspfarrer und die Regierung versuchten, die Anerkennung dieses Geistlichen der Gemeinde im Widerspruch zu ihrem katholischen Gewissen abzunötigen.

Als der Abgeordnete v. Stablewski (23. November 1877) über die Ungeheuerlichkeiten, die zu Kosten geschehen waren, die Regierung interpellierte[1], fand Minister Dr Friedenthal nur die Antwort, daß die Staatsbehörden sich streng innerhalb der Gesetze bewegt hätten. Mit tiefster Indignation erwiderte Ludwig Windthorst, daß eine Regierung, die solche exorbitanten Tatsachen höre, und glaube, daß die bestehenden Gesetze derartiges zuließen, sofort auf die Abstellung einer solchen Gesetzgebung hinzuwirken habe, das sei ihre heilige Pflicht. Gezeigt habe der Kostener Fall, wie unhaltbar das Gesetz sei, das dem Staate die Vergebung kirchlicher Stellen in die Hände lege.

Erfreute sich das Häuflein der Staatspfarrer aller nur erdenklichen behördlichen Förderung und Ermunterung, so lag die harte Faust des Staates um so wuchtiger auf den ihren priesterlichen Gelübden treu bleibenden und staatlich verfolgten katholischen Geistlichen. „Die Behandlung", so konstatierte Ludwig Windthorst am 18. Februar 1875 im Abgeordnetenhause, „welche in einzelnen Gefängnissen den politischen Gefangenen zuteil wird, ist wahrhaft türkisch."[2] Die Regierung wollte nicht anerkennen, daß die um ihres Gewissens willen der Strafverfolgung verfallenen Priester anders zu behandeln seien als die wegen gemeiner Verbrechen verurteilten Sträflinge. Die einschlägigen Details, die das Zentrum gelegentlich der Etatsberatungen vorzutragen Anlaß hatte, bestimmten auch die Liberalen zu Anträgen auf humaneren Strafvollzug. Überaus schwer empfanden die detinierten Priester, daß sie oft mit Subjekten verworfenster Art zusammengesperrt wurden und deren Gespräche zu hören genötigt waren. Bestimmte das Strafgesetzbuch, daß die zur Gefängnisstrafe Verurteilten „auf

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 474 ff.
[2] Ebd. 1875 I 333.

eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden können", so konnte man fragen, ob es dieser Forderung entsprechend war, daß gerade das Dütenkleben manchen Gefängnisverwaltungen als die für katholische Geistliche vorzugsweise geeignete Beschäftigung erschien.

Es wäre ungerecht, wenn man für die große Mehrzahl von Böswilligkeiten, die in Erscheinung traten, die leitenden Stellen verantwortlich machen wollte; verantwortlich war in sehr vielen Fällen der Kulturkampfeifer untergeordneter Instanzen, den Freiherr v. Heereman einmal trefflich schilderte, indem er ausführte: „Die tüchtigsten und fähigsten Beamten verlieren, sobald sie einmal recht in den Kulturkampf eingetreten sind, völlig die Objektivität, die sie früher hatten, selbst auch ihre Ruhe, Umsicht und Einsicht, und es kommt mir stellenweise vor, als ob sie etwas taumelig würden, wie wenn sie Gift genossen hätten. . . . Viele Beamte im Westen schlürfen sehr viel von diesem Gift." [1]

Als charakteristisch empfanden die Katholiken eine Rede des Staatsanwalts v. Dreßler zu Posen, der am 7. Oktober 1875 bei einer Verhandlung über maigesetzliche Delikte sich zunächst über die „halsstarrige Auflehnung gegen die Gesetze des Staates", „die andauernde Unbotmäßigkeit gegen die staatliche Autorität" auf seiten des katholischen Klerus ereiferte und sich dann „gestattete", „einen Blick in die Zukunft zu werfen". Es habe die Stunde von Sedan bereits für die römisch-katholische Hierarchie in Preußen geschlagen. In längstens 30 Jahren werden die katholischen Parochien verwaist, ihre Kirchen geschlossen sein. „Doch hege niemand Furcht und Besorgnis für die Herden, die ohne Hirten bleiben. Ein gutgeartetes Volk — und das preußische ist ein solches in allen seinen Elementen — wird selbst unter den in Aussicht stehenden Verhältnissen sich seinen religiösen Sinn zu erhalten verstehen, und wenn es nicht mehr, geführt von seinen Geistlichen, in langen Wallfahrtszügen nach heiligen Orten und

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 I 421.

Altären pilgern kann, so wird es sich in seinem Herzen Altäre bauen und an diesen seine Andacht verrichten." Das Zentrum machte diese Rede wiederholt zum Gegenstand von Interpellationen, aber vergeblich; der Justizminister Leonhardt wollte „keine nähere Nachricht von der Sache" erhalten haben[1].

Waren derartige kulturkämpferische Tendenzen in der Beamtenschaft offenkundig vertreten, so durfte man sich nicht wundern, wenn die katholischen Kreise sich der Auffassung nicht verschließen konnten, als ob die ohnehin so harten kirchenpolitischen Gesetze durch einzelne Beamten in einer Weise ausgeführt würden, die recht eigentlich als schikanös zu bezeichnen sei. Auch der einseitigste Parteimann wird es als Schikane bezeichnen müssen, wenn dem posenschen Geistlichen Ruszkiewicz in Ausführung des „Verbannungsgesetzes" die nur von Protestanten bewohnte Ostseeinsel Zingst als Ort der „Internierung" angewiesen wurde, ein Ort, wo der katholische Priester eine heilige Messe nicht einmal hören, geschweige denn lesen konnte. Der vollständig mittellose Mann erkrankte auf der sehr ungesunden Insel aufs heftigste an Typhus und war dem Tode nahe, als ihm mitgeteilt wurde, daß auf seine Beschwerde hin die Internierung aufgehoben sei; zugleich aber wurde dem Schwerkranken eröffnet, daß der Staat für ihn von der Stunde an keine Verpflegungskosten mehr zahlen werde[2].

Daß selbst der göttliche Heiland im Tabernakel nicht vor Angriffen seitens preußischer Behörden sicher war, lehrte der vielbesprochene Fall von Ohlau. In der schlesischen Pfarrgemeinde Zottwitz befand sich, nachdem der Pfarrer Jaros gefänglich eingezogen worden war, nur noch ein Geistlicher, der Kaplan Neumann, den die bischöfliche Behörde hatte suspendieren müssen. Um dem Bereiche dieses Priesters das allerheiligste Sakrament zu entziehen, hatte der zuständige Erzpriester Beer in einem seiner eigenen Kirche gehörigen Kelche die konsekrierten Hostien nach Ohlau bringen lassen. Es wurde bei dem Erzpriester eine Haus-

[1] Ebd. 1876 I 150. [2] Ebd. 1878 I 300.

suchung veranstaltet und diese auch auf die Kirche ausgedehnt. Der pflichtvergessene Küster übergab den Schlüssel zum Tabernakel dem Gendarmen; dieser entnahm dem Kelche eine große und eine kleine heilige Hostie und trug sie zum Landratsamte, woselbst der suspendierte Neumann feststellen sollte, ob es sich um „Eigentum" der Kirche zu Zottwitz handele; nachdem dies geschehen, brachte der Beamte die heiligen Hostien in die Kirche zurück. „Ich muß gestehen", so rief der Abgeordnete Dr Franz aus, als er wegen des Ohlauer Vorfalles (18. Mai 1876) die Regierung interpellierte, „daß es mir schwer wird, die Ruhe zu bewahren, wenn ich mir vergegenwärtige, daß das Heiligste, vor dem der gläubige Katholik sich anbetend niederwirft, dem er nur in tiefster Ehrfurcht naht, in unwürdiger, sakrilegischer Weise von Organen der öffentlichen Gewalt entweiht wird"[1].

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, erwiderte dem Interpellanten, daß solche Vorgänge im höchsten Grade betrübend eien, und er verstehe, wenn katholische Gemüter dadurch verletzt würden. Dann sagte er wörtlich: „Aber so, wie die Sache liegt, nehme ich die Polizeibehörde in Schutz, weil ich in diesen Vorgängen nichts sehe, was ihr zum Vorwurfe gereichen könnte."

Das katholische Volk, dessen heiligste Gefühle ungestraft verletzt werden durften, hielt wegen der Ohlauer Profanation des Allerheiligsten vielerorts Sühneandachten ab.

Einen klassischen Fall unglaublichster polizeilicher Übergriffe stellten die Ereignisse in dem rheinpreußischen Dörfchen Marpingen (Kreis St Wendel) dar. Dortselbst wollten einige Kinder eine Erscheinung der Muttergottes im sog. Härtelwalde gesehen haben (3. Juli 1876). Die Eltern dieser Kinder verhielten sich gleich dem Ortspfarrer Neureuter durchaus zurückhaltend, eine Untersuchung des Falles durch den zuständigen Bischof konnte nicht erfolgen, weil das Bistum Trier verwaist war. Bald aber gaben einige Bergleute an, die Erscheinung ebenfalls wahrgenommen zu

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 1510.

haben; die Folge war, daß aus der Umgegend viele hundert frommer Beter den Härtelwald aufsuchten, binnen kurzem zählten die Scharen nach Tausenden.

Die liberale Presse brachte sofort von den Marpinger Vorgängen spaltenlange Berichte, die den Fall als Ausgeburt finsterſten Aberglaubens, klerikalen Truges und Eigennutzes hinstellten, notabene, dieselbe Presse, die in ihrem Annoncenteile Wahrsagerinnen, Kartenlegerinnen, „die Kunst, unfehlbar die Neigung des weiblichen Geschlechtes zu gewinnen", tagtäglich anpries. Nur hie und da war ein nichtkatholisches Blatt so einsichtsvoll, derartige Ereignisse aus der das katholische Volk aufs tiefſte bewegenden schweren Not der Zeit zu erklären. So schrieb z. B. das protestantische „Neue Zeitblatt"[1]: „Unter solchen Umständen ist es nicht das erstemal, daß Wunder und Weissagungen geschehen und allerlei Gebilde in der Luft weben und schweben, die nur ein entzündetes Auge sehen kann. Einer beschreibts dem andern, und einer sieht genau, was der andere sieht, weil er es gerne sehen will. . . . So beweglich gerade der Seelengrund ist, aus dem die Gebilde emporsteigen, so mannigfaltig sind auch seine Schöpfungen, so leicht lassen sie sich zerstören, und so rasch treiben sie wieder hervor." Wieviel Wahrscheinlichkeit eine solche Deutung für sich hat, lehrt die Tatsache, daß auch aus vielen andern Orten, aus Gemeinden des Elsasses, aus Dittrichswalde im Ermlande, aus Mettenbuch, Wundererscheinungen gemeldet worden sind.

Die liberale Auffassung des Falles wurde vollständig von dem Bürgermeister und dem stellvertretenden Landrate geteilt. Als wieder einmal sich eine sehr große Menschenmenge im Härtelwalde versammelt hatte, begaben sich diese Beamten dahin und forderten, hinter den Betenden stehend, diese zum Auseinandergehen auf. Der Befehl war natürlich nicht gehört worden; der angeblich „aufrührerischen Bewegung" gegenüber requirierte der stellvertretende Landrat eine Kompagnie Militär, das sich benahm wie in Feindesland.

---

[1] „Neues Zeitblatt" 1879, 159.

Was nun folgte, erzählt Dr Julius Bachem, der sich der bedrängten Gemeinde im Abgeordnetenhause wärmstens annahm, mit den Worten: „Es wurde Einquartierung in den Ort gelegt, und nach deren Abzug wurden sieben Gendarmen dort postiert, der Härtelwald gesperrt, zur Bestreitung der Unkosten für die Einquartierung 4000 Mark durch einen Zuschlag von 115 Prozent auf die direkten Staatssteuern erhoben, eine Anzahl Einwohner von Marpingen vorübergehend verhaftet, die Kinder vorübergehend in das protestantische Marianneninstitut in Saarbrücken übergeführt.“ [1]

Wie der Minister des Innern im Abgeordnetenhause mitteilte, sollte wegen der Vorgänge in Marpingen Anklage erhoben werden wegen „Betrugs durch Vorspiegelung von Muttergotteserscheinungen und damit in Verbindung stehender andern Betrügereien, bzw. wegen Teilnahme an diesen Vergehen, ferner wegen Aufruhrs, Auflaufes und Landfriedensbruches“. Der Monstreprozeß zog sich durch 20 Sitzungen hin, 200 Belastungszeugen wurden vernommen. Er endete mit der Freisprechung sämtlicher 21 Angeschuldigten; der Gemeinde Marpingen wurden die Exekutionskosten erstattet.

Aufs schwerste belastet wurde durch die Verhandlungen der Kriminalkommissar Freiherr von Meerscheidt-Hülleſſem, von dem in Marpingen mit den verwerflichsten Mitteln des Spitzeltums gearbeitet worden war. Er hatte sich als den feurigen irischen Katholiken James Marlow aufgespielt, auf die Polizei maßlos geschimpft, einem der drei Kinder — vergeblich — 5 Mark aufzudrängen gesucht, um es nachher belasten zu können. Die scharfsichtigen Dorfbewohner hatten diesen ferventen „Katholiken“ alsbald entlarvt, hatte er doch noch nicht einmal die elementare Pflicht erfüllt, eine Sonntagsmesse zu hören.

Der trierische Regierungspräsident von Wolff hatte vollauf das Seine getan, die Lage in Marpingen zu verschärfen. Be-

[1] Jul. Bachem, Erinnerungen eines alten Publizisten und Politikers, Köln 1913, 133 ff.

sonders tätig aber zeigte sich der Saarbrückensche Oberprokurator, der als „kurzsichtiger Sohn des protestantischen Wuppertales" geschildert wird[1]. Die Denuntiationen, Verhaftungen und Vorführungen von katholischen Priestern, die in der Pfarrkirche von Marpingen eine heilige Messe gelesen hatten, waren wenig geeignet, jener Gegend den Frieden wiederzugeben. Schmerzlichstes Aufsehen erregte die Verhaftung eines Geistlichen, der nach dem Worte des Landgerichtspräsidenten K. Schorn[2] „in der unverantwortlichsten, schmachvollsten Weise, wie ein Verbrecher, mit einem Landstreicher zusammengeschlossen, zu Fuß nach dem entfernten Saarbrücken transportiert wurde". Wegen des gleichen Verbrechens, der Zelebration einer Stillmesse, wurde auch der dem königlichen Hause verwandte Geistliche Prinz Radziwill in Saarbrücken verurteilt, derselbe Prinz, der 1870/71 auf den Schlachtfeldern in seinem priesterlichen Berufe heldenmütige Opfer gebracht hatte und in französische Kriegsgefangenschaft geraten war. Kurz, die Regierungsbehörden hatten alles mögliche getan, die vorhandene Aufregung ins Maßlose zu steigern.

Angesichts all des Ungeheuerlichen, das die preußische Bureaukratie während der ersten Jahre des Kirchenkonfliktes sich hatte zu schulden kommen lassen, wurde denn auch selbst dem Erfinder der Bezeichnung „Kulturkampf" graulich vor den Geistern, die zu rufen er so eifrig mittätig gewesen war. Am 18. Dezember 1877 erklärte Professor Virchow im Abgeordnetenhause[3]: „Daß der Kulturkampf in seinen einzelnen Vorgängen im Lande stellenweise einen so gehässigen Charakter annimmt, daß sich in der Tat jedermann davon zurückwenden muß, das ist nicht unsere Schuld, auch nicht die Schuld des Herrn Kultusministers, sondern die Schuld der ungeschickten — und, ich kann wohl sagen — in vielen Fällen nicht einmal humanen preußischen Beamten." Er

---

[1] K. Schorn, Lebenserinnerungen II, Bonn 1898, 260.
[2] Ebd. 261.
[3] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 1000 ff.

wolle nicht sagen, daß die Beamtenschaft allgemein so sei, „aber in den Kreisen, welche zunächst vom Kulturkampf betroffen worden sind, findet sich allerdings eine große Anzahl ungeschickter und inhumaner Beamten". Besonders der Provinz Posen habe die Regierung eine Menge von minderwertigen, aber gouvernemental gesinnten Beamten aufgezwungen, „eine Sammlung von allen möglichen Unfähigkeiten und zum Teil sogar Schlechtigkeiten". Wolle die Regierung den Kulturkampf weiter führen, so habe sie vor allem mit der äußersten Sorgfalt die in katholischen Gegenden anzustellenden Beamten auszuwählen und human bei der Ausführung der Gesetze zu verfahren. Exemplifizierend führte der Redner aus: „Das Gesetz verpflichtet doch nicht soweit die Regierung, daß sie in jedem einzelnen Falle, wo eine Handlung vorgenommen worden ist von einem nicht regelmäßig anerkannten Geistlichen, diese Handlung mit der äußersten Hartnäckigkeit verfolgen muß. Wenn das der Fall wäre, dann würden wir von unsern Staatsanwälten erwarten dürfen, daß sie ihre Pflicht auch anderswo in größerer Ausdehnung, namentlich in solchen Punkten stattfinden ließen, wo das öffentliche Interesse viel näher liegt, daß sie namentlich darauf achteten, was jene Presse leistet, die der Regierung nahesteht, gegenüber den einzelnen Bürgern, und wie weit sie über die Schranken hinausgreift, welche das Gesetz zieht. Ich wünsche also, daß die Gesetze in einem humaneren Sinne und durch geschicktere Organe ausgeführt werden."

In den ersten Jahren des Kulturkampfes hatte sich die Aufmerksamkeit der preußischen Polizei vorzugsweise auf die Amtshandlungen der katholischen Neupriester und jüngeren Geistlichen gerichtet, die maigesetzwidrig Pfarr- oder Kaplansstellen angetreten hatten. Durch die ausdauernde Tätigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden war fast allen diesen Geistlichen nach und nach der Aufenthalt und das pastorale Wirken in ihrer Heimatdiözese unmöglich gemacht worden. So war denn die Seelsorge vollständig in die Hände der Priester übergegangen, die vor Erlaß der Mai-

gesetze angestellt worden waren. Nach einer Erklärung Dr Falks[1] sollten einzelne Amtshandlungen, die ein rite angestellter Geistlicher in einer vakanten Pfarrei vornehme, gesetzlich zulässig sein, wenn der fungierende Priester nicht die Absicht zeige, das geistliche Amt an dem Orte dauernd zu verwalten. „Ich glaube", so hatte der Minister gesagt, „daß unter brennenden Umständen das nobile officium jemanden verpflichte, auch in der Nachbarparochie, selbst bei den geordnetsten Verhältnissen, einmal einzugreifen und zu helfen". Diese seine Auffassung, erklärte Dr Falk, habe der Justizminister geteilt und den Staatsanwaltschaften mitteilen lassen.

Trotz dieser Erklärung schritten vielerorts Staatsanwälte wie Regierungsbehörden nach wie vor gegen Priester ein, die Aushilfsdienste geleistet hatten. Der rheinische Abgeordnete Pfarrer Dauzenberg erwähnte am 10. Januar 1879 im Abgeordnetenhause einen Fall, wo der aushelfende Geistliche in dringendster Not in einer Nachbargemeinde einem Sterbenden die letzten Tröstungen der Religion gespendet hatte und dennoch verurteilt wurde; in den Erwägungsgründen hieß es, von Gefahr im Verzuge habe man nicht reden können, weil der Kranke nach Empfang der Sakramente noch drei Stunden gelebt habe.

Der Weltgeistliche Felkowsky, der sich bei Dijon das eiserne Kreuz erworben hatte, wurde wegen einer Krankenprovision im Kreise Thorn von der Kriminaldeputation zu Berent zu einer Geldstrafe von 50 Mark eventuell acht Tagen Gefängnis verurteilt. Noch eine sehr große Anzahl von Fällen wurde bekannt, wo Geistliche gerade wegen dieses Liebesdienstes der Strafverfolgung anheimfielen. Häufiger noch waren Verurteilungen von Priestern, die im Beichtstuhle Aushilfe geleistet hatten. Unfaßbar für das Rechtsempfinden des katholischen Volkes war es, daß auf Festpredigten, die bei besonderem Anlaß ein katholischer Priester in einer Nachbargemeinde hielt, die Polizei ihr schärfstes

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 566.

Augenmerk zu richten hatte, während protestantische Gastprediger nirgends behelligt wurden.

Die größte Verwirrung zeigte die Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, ob ein Priester auf einer Reise oder anläßlich eines Besuches in der Heimat oder bei einem Konfrater durch Zelebration einer Privatmesse sich einer Straftat schuldig mache oder nicht. Der rheinische Strafsenat des Obertribunals vertrat die Auffassung, daß nicht die Absicht des Geistlichen, zur eigenen Erbauung zu zelebrieren, dafür entscheidend sei, ob es sich um eine straffreie private Messe handle; durch die etwaige Anwesenheit von Laien bei einer solchen heiligen Messe werde diese zur strafbaren „Amtshandlung". Demgemäß entschieden viele Gerichte, während andere in derartigen Fällen auf Freisprechung erkannten. Für die Sachkenntnis richterlicher Behörden war es bezeichnend, daß die Denuntiation gegen einen Lehrer Elpel zu Lossen angenommen werden konnte, der Laiengottesdienst abgehalten hatte und daraufhin beschuldigt wurde, „zwar" nicht Messe gelesen, aber das Hochamt gehalten zu haben. Mit wahrhaftem Ingrimm sah das katholische Volk, daß manche seiner Verfolger noch nicht einmal das Wissen eines Schulkindes hinsichtlich katholisch-kirchlicher Einrichtungen besaßen. Und diese Unkenntnis ging hinauf bis in die höchsten richterlichen Kreise. Das zeigten besonders die Fälle, wo auf die Denuntiationen von „Staatskatholiken" hin Priester angeklagt und verurteilt wurden, weil sie im Beichtstuhle die Absolution hatten verweigern müssen. Selbst das Obertribunal stellte sich auf den Standpunkt, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Absolutionsverweigerung unter den Begriff der staatlicherseits verbotenen kirchlichen Zuchtmittel falle (Erkenntnis vom 25. Januar 1877)[1].

Der Altkatholikenführer Ritter von Schulte wandte sich in der „Kölnischen Zeitung" in energischen Ausführungen gegen eine der-

[1] Sonnenschmidt und Clauswitz, Entscheidungen des Königlichen Obertribunals LXXIX (1877) 419 ff.

artige Auffassung und betonte, daß das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel gänzlich unanwendbar sei auf die bloße Verweigerung der Absolution im Beichtstuhle. „Was im Beichtstuhle vorgeht, kann kirchenrechtlich gar nicht bewiesen werden, weil der Geistliche bei Strafe der Deposition das Beichtgeheimnis halten muß. . . . Da eine Bekanntmachung in irgend welcher Form nicht stattfindet, liegt für den staatlichen Richter niemals ein Akt vor, den er zum Objekt seiner Kognition machen kann."[1] Die Verhandlungen aber, die das Abgeordnetenhaus (21. Februar 1877) über einen derartigen Fall pflog, zeigten, daß weder bei der Regierung noch bei der liberalen Mehrheit ein Schutz für das Beichtgeheimnis und die Katholiken zu finden war[2].

Um dem staatlichen Interdikt des katholischen Gottesdienstes eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, ließ der posensche Oberpräsident Günther die Vikare in verwaisten Pfarreien benachrichtigen, daß sie sich aller Funktionen zu enthalten hätten, sobald das Pfarramt ein Jahr lang erledigt sei. Diese Verordnung hätte zu unübersehbaren neuen Verwicklungen führen müssen. Das Obertribunal aber entschied, daß für die Beantwortung der Frage, ob der Vikar ohne Mitwirkung des Pfarrers kirchliche Funktionen ausüben dürfe, „insbesondere auf den Inhalt der Bestallungsurkunde, auf die Verbindung eines besondern Benefiziums mit der Stelle, sowie auf den Entwicklungsgang, welchen die Stellung der Hilfsgeistlichen im allgemeinen nach Gewohnheitsrecht und besondern Statuten in der betreffenden Diözese genommen hat, Gewicht zu legen ist"[3]. Demgemäß entschieden denn auch viele Gerichte, daß die Vikare weiter amtieren dürften.

Eigentümlich war das Verhalten der Regierung hinsichtlich der ehemaligen Sukkursalpfarreien. Die Erklärung der rheinischen

---

[1] J. F. v. Schulte, Lebenserinnerungen II[3] 213 f.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877 I 752 ff.

[3] Sonnenschmidt und Clauswitz a. a. O. LXXVII (1876) 358 ff.

Bischöfe, daß sie diese Pfarreien als definitiv besetzt betrachteten und behandelten, hatte der Regierung nicht genügt; gegen den Erzbischof von Köln und den Bischof von Trier wurde zwecks dauernder Besetzung dieser Stellen das Zwangsverfahren eingeleitet. Aber der Kultusminister schreckte doch vor den Konsequenzen zurück, die es haben mußte, wenn auf einen Schlag 1200 Pfarreien ihrer Seelsorger beraubt würden. So erklärte er denn am 8. Mai 1874 im Abgeordnetenhause, daß die Sukkursalpfarrer durch das gegen die Bischöfe eingeleitete Zwangsverfahren nicht berührt würden. Nichtsdestoweniger ließ Dr Falk alle die Inhaber ehemaliger Sukkursalpfarreien, die den Behörden besonders mißliebig geworden waren, aus ihren Stellen entfernen[1].

Nach vielen Tausenden zählten die Strafverfolgungen, denen katholische Laien in dem „Kulturkampfe" ausgesetzt waren. Namentlich waren es die Lehrer und Küster, die der Denuntiation verfielen, wenn sie einem Messe lesenden gesperrten Priester irgend welche Dienste geleistet oder gar einen „ungesetzlichen" Gottesdienst mit Orgelspiel begleitet hatten. Nicht minder eifrig waren die Gendarmen in der Suche nach Katholiken, die Kollekten für die gesperrten Seelsorger veranstalteten. Daß derartige Kollektengelder polizeilich beschlagnahmt werden konnten, war dem katholischen Volke, das noch der Meinung war, es dürfe sein Geld schenken, wem es wolle, schlechthin unbegreiflich.

Eine große Anzahl von „Übertretungen" auf seiten der Katholiken schuf die Polizei durch Verordnungen, die mit nichts gerechtfertigt werden konnten. Eine ganze Flut derartiger Polizeiverordnungen erging im Juni 1876, wo die Katholiken den 30. Jahrestag der Thronbesteigung des Heiligen Vaters, entsprechend dem großen Maße von kindlicher Verehrung, die sie dem vielgeprüften hohenpriesterlichen Greise entgegenbrachten, zu feiern gedachten. Die königliche Regierung zu Arnsberg verordnete am 14. Juni: „Jegliches Illuminieren, auch durch Aufstellung

[1] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 492.

von Lichtern hinter den Scheiben, ist am 16. Juni d. J., dem 30. Krönungstage Sr Heiligkeit des Papstes, verboten. Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldbuße bis zu neun Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft." Aus dem gleichen Anlaß reskribierte der Landrat zu Fulda, für den Fall, daß wegen des päpstlichen Jubelfestes „außerordentliche, also nicht hergebrachte Prozessionen" beabsichtigt würden, sei die Erlaubnis für diese überall zu versagen. „Sollten Versuche gemacht werden, die Prozessionen ohne die gesetzliche Genehmigung zu veranstalten, so ist denselben mit aller Energie entgegenzutreten, und sind die Veranstalter und Teilnehmer der Prozession zur Bestrafung zu bringen." [1]

Staatsgefährliche Demonstrationen witterte die Polizei auch in den feierlichen Empfängen, die katholische Gemeinden von altersher dem seine Diözese visitierenden Bischof zu bereiten pflegten. Die Reiterschar, die den Wagen des Oberhirten zum Nachbardorfe begleitete, der Ortsvorsteher, der beim Empfang eine Ansprache hielt, die Familien, die ihre Häuser mit Fahnen und Guirlanden schmückten, sie alle mußten erheblicher Geldstrafen gewärtig sein [2].

Nach wie vor genossen die katholischen Journalisten die Auszeichnung, für die Sache der kirchlichen Freiheit Außerordentliches zu erdulden. Die verschiedenen Redakteure der „Germania" waren während des Jahres 1874 in 39 Preßprozesse verwickelt, Ende Februar 1875 schwebten 30 Voruntersuchungen gegen sie. Ähnlich lagen die Verhältnisse der Provinzpresse. Wenn immer und immer wieder gegen die katholischen Blätter die staatsanwaltliche Anklage erhoben wurde, kirchlich-politische Fragen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise besprochen zu haben, so fragte man sich katholischerseits, warum diese Verfolgung nicht auch auf die regierungsfreundlichen Blätter ausgedehnt wurde, die doch in der Verächtlichmachung der katholischen Kirche und der Störung

---

[1] Ebd. 503.

[2] Vgl. F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 210 ff.

des konfessionellen Friedens ihr Möglichstes taten. Professor Gneist veröffentlichte 1874 eine Broschüre: „Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung" und betonte darin (S. 24) die Bedeutsamkeit der Frage, welcher Stelle das Anklagerecht hinsichtlich der Presse zustehen solle. Eine parteigleiche Handhabung dieses Rechtes sei zu erstreben, Schutz für die Regierung und die herrschenden Parteien ebensowohl wie für die Minoritäten. Im Hinblick auf preußische Zustände in Vergangenheit und Gegenwart sah sich Professor Gneist veranlaßt, die folgenden Fragen zu formulieren: „Ist diese parteigleiche Handhabung aber im Ernst zu denken durch eine Staatsanwaltschaft zur Disposition der zeitigen Minister? Soll das überwachende Polizeibureau und der Staatsanwalt wirklich gegen die eifrigsten Vertreter, die besten ‚Freunde' der Regierung, wenn sie im Eifer für die gute Sache und zur Abwehr ‚staatsfeindlicher' Bestrebungen ihren Gegnern die ‚Wahrheit' sagen, mit gleichem Rigorismus einschreiten, wie gegen die politischen, kirchlichen, sozialen Gegner der Regierung?" Der von Gneist gekennzeichnete Mangel des preußischen Systems trat der katholischen Presse gegenüber so augenfällig zu Tage, daß auch der Fortschrittler Eduard Windthorst gestand, den Eindruck zu haben, „als wenn man des Guten doch zu viel tue, und als wenn in manchen Fällen wirklich das Sprichwort sich bewahrheitete: Blinder Eifer schadet nur."[1]

Die Bedeutung, die der wichtigsten außerparlamentarischen Gegenwehr der Katholiken im Kulturkampfe, dem Mainzer Verein der deutschen Katholiken, zukam, erhellt untrüglich aus dem Maße von Verfolgungen, denen diese Vereinigung ausgesetzt war. Einen letzten vernichtenden Schlag gegen den Verein suchte die preußische Regierung aus Anlaß des Kullmannschen Attentates zu führen. Bereits am 15. Juli 1874 vertrat eine Verfügung des Ministeriums des Innern[2] die Auffassung, der Mainzer Verein

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 I 408.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 251.

mache den Versuch, den § 8 des preußischen Vereinsgesetzes durch die Gründung eines Zentralvereins zu umgehen, dessen „Mitglieder sich, ohne ausgesprochenermaßen selbständige Lokalvereine zu bilden, über das ganze Staatsgebiet verteilen". Entsprechend der Rechtsprechung des Obertribunals aber sei § 8 des Vereinsgesetzes auch auf derartige „lokale Vereinigungen eines Zentralvereins der Regel nach für anwendbar zu erachten", es sei mit sofortiger Schließung der lokalen Vereinigungen des Mainzer Vereins vorzugehen.

Schon in den nächsten Tagen erhielt Freiherr Felix v. Loe, der Präsident des Vereins, eine Hochflut von Briefen, in denen die lokalen Geschäftsführer über die gegen sie ergangenen polizeilichen Maßregeln, Vernehmungen, Haussuchungen, Beschlagnahmungen von Papieren, Bericht erstatteten. Obschon das Vereinsgesetz den Polizeibehörden nur eine „vorläufige" Schließung lokaler Vereinigungen gestattete und das weitere Verfahren der Staatsanwaltschaft überließ, wurde vielerorts einfachhin die „Schließung" der angeblichen lokalen Vereinigungen angeordnet, für deren Existenz kein Beweis geführt werden konnte. Übrigens durfte § 8 des preußischen Vereinsgesetzes, der für Vereine, die bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, das Verbot der Verbindung untereinander aussprach, gar nicht in Anwendung kommen; in seiner Generalversammlung vom 16. Juni 1874 hatte der Mainzer Verein im Hinblick auf die Vexationen seitens der preußischen Regierung beschlossen, seine Statuten zu ändern und die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen aus den Zwecken des Vereins zu streichen.

Über diese Punkte führte Freiherr v. Loe beim Minister des Innern in einem sehr energischen Schreiben vom 20. August 1874 wohlbegründete Beschwerde. Am Schlusse seiner Eingabe betonte der Freiherr, daß nur die angeblich bestehenden lokalen Vereinigungen geschlossen worden seien, nicht aber der Mainzer Verein selbst. „Derselbe konnte nicht geschlossen werden, einmal weil er sich keine ungesetzlichen Handlungen zu schulden kommen

ließ, dann aber auch, weil er außerhalb Ihrer Machtsphäre liegt." „Es haben nun", so fuhr das Schreiben fort, „die Mitglieder dieses großen Vereins sich mit ihren Handlungen nur an diesem, nicht aber an lokalen Vereinigungen beteiligt. Ich würde Ew. Exzellenz für eine Aufklärung darüber dankbar sein, welche Änderung in der Tätigkeit für die Mitglieder infolge der von Ihnen angeordneten Schließungen einzutreten habe; denn zweifelsohne werden dieselben fortfahren, sich bei dem großen Mainzer Verein zu beteiligen. Es ist dies ein Recht, welches ihnen wie jedem andern Staatsbürger zusteht, und von welchem dieselben Gebrauch machen wollen und werden." Eine Antwort auf diese Beschwerde und Anfrage hat Freiherr v. Loe niemals erhalten.

Allenthalben wurden die Geschäftsführer des Vereins wegen Übertretung des Vereinsgesetzes vor die Gerichte gestellt, in den meisten Fällen jedoch lauteten die Urteile freisprechend; dementsprechend wurden die verhängten Schließungen aufgehoben. Nur in den Rheinlanden und in Hannover entschieden einzelne Gerichte im entgegengesetzten Sinne.

Um den Verein zu schwächen, übte die Regierung nach wie vor die Praxis, Staats- und Kommunalbeamte durch Verhängung von Ordnungsstrafen zum Austritt zwingen zu wollen. Als der Abgeordnete Schröder-Lippstadt am 14. Juni 1875 dieserhalb die Regierung interpellierte, erwiderte der Minister Graf Eulenburg, die Behörden seien nicht berechtigt, wegen der Mitgliedschaft des Mainzer Vereins Ordnungsstrafen zu verhängen: „Ich halte es nicht für korrekt, daß der Austritt befohlen wird bei Ordnungsstrafen." Als „korrekter" betrachtete der Minister es, gegen die sich weigernden Beamten das Disziplinarverfahren auf Amtsentsetzung einzuleiten. Trotz dieser Erklärung eröffnete der Minister am 29. Juli 1875 dem Grafen A. v. Plettenberg, der gemeinschaftlich mit fünf Gemeindevorstehern gegen verhängte Ordnungsstrafen von je 90 Mark protestiert hatte, daß das Ministerium „keine zureichende Veranlassung finde, die von der Königlichen Regierung in solchen Fällen verhängten Ordnungs-

strafen im Aufsichtswege aufzuheben." Unterm 6. Juni 1875 aber hatte derselbe Minister den Ratsherrn Freiherrn v. Schorlemer zu Arnsberg bescheiden lassen, daß die Maximalordnungsstrafe von 90 Mark, die gegen ihn als Mitglied des Mainzer Vereins verhängt worden war, aufzuheben sei. Dann aber hieß es: „Im Übrigen eröffnen wir Ew. Hochwohlgeboren, daß wir die Mitgliedschaft in dem Mainzer Katholikenverein als völlig unvereinbar mit den Ihnen als unmittelbarem Staatsbeamten obliegenden Pflichten erachten und Sie deshalb auffordern, binnen 14 Tagen aus dem genannten Verein auszutreten und, daß dies geschehen, uns anzuzeigen, widrigenfalls das Disziplinarverfahren auf unfreiwillige Entfernung aus dem Amte gegen Sie eingeleitet werden wird." Nach dem Abschied aus seiner Beamtenstellung zog sich Freiherr v. Schorlemer auf sein Gut Overhagen zurück.

Durch derartige Quälereien ließen sich die Katholiken in der Anhänglichkeit an den Verein, der ihre wichtigsten Interessen so nachdrucksvoll vertrat, nicht irre machen. Und frisches, fröhliches Wesen, christliche Zuversicht ohne Kopfhängerei, arbeitsfreudiger Eifer und opferwillige Hingebung belebten diese große Organisation in den Generalversammlungen ebensowohl wie bei den lokalen Zusammenkünften in den katholischen Kasinos. Wie mußte es die Katholiken — die liberale Presse schuf für sie den geschmackvollen Ausdruck „die Vatikanaille" — amusieren, wenn sie in liberalen Organen Beschreibungen ihrer Zusammenkünfte lasen, in denen diese geschildert waren, als ob es sich etwa um Konventikel fanatischer Kalviner des 16. Jahrhunderts handle. Die nationalliberale Zeitschrift „Im neuen Reich"[1] schrieb im Jahre 1877 über die katholischen Vereine und Kasinos folgendermaßen: „Man muß den Einfluß und die Stellung kennen, die diese geschlossenen Gesellschaften selbst in größeren katholischen Gemeinwesen einnehmen, um ihre Staatsgefährlichkeit völlig zu begreifen. Das Kasino bildet eine Gemeinsamkeit, die sich schroff

[1] „Im neuen Reich" 1877 II 162 f.

gegen außen abscheidet und unter ihren Mitgliedern den Dünkel einer edleren und besseren Gesinnung nährt. Es ist die Elite der katholischen Bevölkerung, in der alle Standesunterschiede für die Dauer der Versammlung verwischt scheinen. Der Geburtstag [!] des Papstes ist hier der größte Feiertag. Alle Agitationsschriften liegen in den Vereinslokalen auf und werden in behaglichem Gespräch von den Geistlichen den Zuhörern beim Bier erbaulich erläutert; hie und da wird ein gesinnungstüchtiges Gedicht deklamiert; so oft es der magere Geldbeutel erlaubt, kommen auch die einsamen Landpfarrer im abgetragenen Rock zu einer Partie Kegel und zur Befestigung der Gesinnung zusammen, alle die kleinen Hirten, die ihrer Herde an Bildung nicht weit überlegen sind."

Die Tatsache, daß es unmöglich geworden war, fürderhin Wanderversammlungen abzuhalten, wurde von dem Mainzer Verein der deutschen Katholiken nicht allzuschwer empfunden. Hatte er doch das tröstliche Bewußtsein, auch bis in das letzte Dorf hinein die Aufklärung über die Ziele und die Tragweite des Kulturkampfes und über die Pflichten eines jeden Katholiken diesem gegenüber getragen zu haben. Nunmehr mußte er vor allem darauf abzielen, daß die Angelegenheiten und Grundsätze der Katholiken in der Presse die notwendige Vertretung fänden. Ein in Bonn gegründetes, unter Leitung des Abgeordneten Dr Winand Virnich stehendes Bureau versah die katholischen Blätter mit den zweckdienlichen Korrespondenzen. Im Jahre 1875 gründete der Verein ein eigenes Organ, die in Mainz erscheinende „Katholische Stimme", die nur Originalartikel ebensowohl über kirchen- wie sozial- und schulpolitische Fragen brachte. Dank der vorzüglichen, von Dr E. Marcour geführten Redaktion besaß die Zeitschrift anfangs des nächsten Jahres bereits 12000 Abonnenten.

In richtiger Erkenntnis der Zeitlage regte der Vorstand frühzeitig das Studium der sozialen Frage an; war doch der Präsident, Freiherr v. Loe, hervorragender Fachmann und Förderer in allen Fragen der landwirtschaftlichen Notlage.

Nicht minder ließ der Verein es sich angelegen sein, die Not der „gesperrten" Seelsorgsgeistlichen zu lindern und für diese Angelegenheit immer wieder die Opferwilligkeit des Volkes aufzurufen.

Um dem Heiligen Vater seine Ehrfurcht und Liebe zu bezeugen, überreichte der Präsident des Mainzer Vereins am 13. Mai 1875 dem Statthalter Christi eine die Unterschriften von 1200000 deutschen Katholiken tragende Adresse; die überaus zahlreichen deutschen Pilger wurden durch eine ihren Bekennermut belobende und anfachende Ansprache des Papstes ausgezeichnet. Zwei Jahre später erhob Pius IX. den edlen Freiherrn v. Loe in den römischen Grafenstand.

Die Hoffnung, daß die 1874 vollzogene Statutenänderung den Mainzer Verein vor weiteren Vexationen seitens der preußischen Behörden schützen werde, sollte unerfüllt bleiben. Ein Erkenntnis des Appellationsgerichtes zu Münster vom 11. Juli 1875 erhielt die Auffassung aufrecht, daß der Verein nach den §§ 8 und 16 des preußischen Vereinsgesetzes unzulässig sei und verurteilte den Präsidenten und Vorstand sowie die angeklagten Geschäftsführer zu Geldstrafen. Das Obertribunal bestätigte dieses Urteil: der Staat könne auch über einen außerhalb des Staatsgebietes residierenden Verein die Maßregel der Schließung verhängen. „Der Staat", so hieß es in dem Erkenntnis, „spricht durch diese Maßregel nur aus, daß der Verein sich in seinem Gebiete dergestalt außerhalb des Gesetzes gestellt habe, daß er dadurch der Rechte eines auf Grund des durch die Verfassung vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung gewährleisteten Vereinigungsrechtes bestehenden Vereins nach den Gesetzen des Staates verlustig geworden sei, und indem er durch die Schließung für den Umfang seines Gebietes diese Voraussetzung der Strafandrohung des § 16, Abs. 2 für eingetreten erklärt, tritt er dem ferneren Bestehen des Vereins in seinem Gebiete und der daselbst durch seine Mitglieder zu entwickelnden Tätigkeit entgegen. Hierzu muß der Staat aber um so unbedenklicher für berechtigt erachtet werden,

als es sonst von jedem politischen Vereine abhängen würde, durch Verlegung seines Sitzes nach einem außerhalb des Staates liegenden Orte seine Mitglieder von der ihnen unzweifelhaft obliegenden Verpflichtung zu entbinden, innerhalb des Staates die Vereinsgesetze desselben zu beobachten."

Durch Schreiben vom 14. Januar 1876 gab Felix v. Loe den Mitgliedern Nachricht von der letztinstanzlichen Entscheidung; der Vorstand beschloß in einer nach Mainz berufenen Generalversammlung vom 16. Februar 1876 die Auflösung des Vereines. Der Kulturkampf hatte eine neue Ruine geschaffen. Felix v. Loe war nicht in Verlegenheit, wie er die ihm gewordene Muße benützen solle; er hatte in Wesel eine Festungshaft von sechs Monaten abzubüßen.

Durch die Vernichtung des Mainzer Vereins hatten die Kulturkämpfer nicht viel gewonnen. Noch bestand für die deutschen Katholiken eine andere Möglichkeit, zu Rat und Tat zusammenzutreten; die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands, schon seit dem Jahre 1848 hochverdient um die kirchliche Freiheit, wurden wiederum ein wichtiger Brennpunkt der katholischen Aktion. Widriger Verhältnisse wegen hatte in den Jahren 1873 und 1874 eine Generalversammlung nicht abgehalten werden können. Um so größer und freudiger war die Beteiligung an dem für den Anfang September 1875 nach Freiburg i. Br. berufenen Katholikentag. Es war die Tagung, wo zwei der ehrwürdigsten Vorkämpfer der Kirchenfreiheit, ein Bischof und ein Laie, zum letzten Male zu den Vertretern des katholischen Deutschland sprachen, Bischof v. Ketteler und Hofrat v. Buß. Der Freiburger Katholikentag hatte naturgemäß den aller Herzen bewegenden Kirchen- und Schulkampf zum Hauptthema seiner Verhandlungen; darin glich ihm die nächstjährige Tagung, die zu München stattfand (11.—14. September). Das Silberjubiläum der deutschen Katholikenversammlungen führte im September 1877 eine große Schar hervorragender Katholiken in die schöne Mainstadt Würzburg. Die dortige 25. Generalversammlung empfand schmerzlich

den wuchtigen Druck der kirchenpolitischen Lage, aber sie war voller Zuversicht auf den Sieg der von der Kirche vertretenen Prinzipien, die in meisterhafter Klarheit von Dr Christoph Moufang dargelegt wurden. Über die Pflichten der Katholiken in der augenblicklichen schweren Notlage sprach der Kaplan Dr Schmitz aus Düsseldorf; sofort erkannte in ihm die Versammlung den gottbegnadeten Redner[1].

In derselben Versammlung beleuchtete Pfarrer Dr Westermayer aus München die Armseligkeit der Vorstellungen, die das feindliche Lager hinsichtlich des katholischen Klerus und des katholischen Volkes gehegt habe. Es scheine, so sagte er, als ob die Gegner von dem katholischen Klerus die Meinung hegten, er glaube nur, weil er bezahlt werde. „Wenn also das Geld nicht mehr fließe, so höre auch der Glaube auf zu fließen." „Die Gegner meinen: wenn sie die Bischöfe aus dem Lande verbannten, dann sei auch der Glaube schon verbannt, und wenn sie die Geistlichen einsperren, so werde gewiß auch das, was man inneres Leben nennt, auf Null herabsinken." Welche Erwartungen habe der Liberalismus an das Gesetz betreffend die Pfarrerwahlen durch die Gemeinden geknüpft, wie habe man gehofft, daß alsbald zwischen den Geistlichen und den Laien eine vollständige Trennung Platz greifen werde. Welch kläglichen Schiffbruch aber hätten all diese Hoffnungen gefunden, wie vollständig ununterrichtet seien die Liberalen über das katholische Volk gewesen, über seinen Glauben, seine Hoffnung, seine Liebe[2].

In Wahrheit, was geplant war, den Glauben der Katholiken Preußens zu mindern und zu zerstören, hat dazu dienen müssen, diesen Glauben zu mehren, zu stärken, zu befestigen. Ein sozialdemokratischer Beobachter hat im Herbste 1874 über diesen Punkt sehr nachdenkliche Sätze niedergeschrieben: „Der Kulturkampf hat

[1] J. May, Geschichte der Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands[2], Köln 1904, 220 ff.

[2] Verhandlungen der 25. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands 1877, 226 ff.

zwei Wirkungen, die von den Kulturkämpfern jedenfalls nicht vorausgesehen worden sind: auf der einen Seite stärkt er den Katholizismus in fast beängstigender Weise, auf der andern Seite schwächt er den Protestantismus, ja löst ihn in rapidester Weise auf." Der Autor wirft die Frage auf, woher diese so ganz verschiedene Wirkung auf die zwei Konfessionen rühre, und meint: „Der Katholizismus ist noch eine Religion, und der Protestantismus ist keine Religion mehr. . . . Natürlich gibt's viele Protestanten, die Religion haben, und viele Katholiken, die keine haben. Allein im Durchschnitt läßt sich sagen: der Katholik glaubt, der Protestant glaubt nicht. Der Gläubige wird durch jeden Angriff auf seinen Glauben in diesem seinem Glauben befestigt; anders der Ungläubige, der durch Angriffe auf das, was er nur gewohnheitsmäßig oder aus Konnivenz Glauben nennt, vollends gleichgültig gemacht wird. . . ." „Jeder Hieb", so meinte das sozialistische Blatt, „der während des Kulturkampfes gegen den Katholizismus geführt worden ist, hat auch den Protestantismus getroffen."[1]

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Die Schulära Falk.

Wenn Fürst Bismarck am 16. April 1875 im Abgeordnetenhause erklärte, die Aggression im Kulturkampfe werde er künftig „mehr der Schulbildung" überlassen, so bedeutete das keineswegs, daß die preußische Regierung es bislang unterlassen habe, den Kampf auch auf das Gebiet der Schule auszudehnen. War doch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 mit seiner Tendenz, den katholischen Geistlichen die Lokal- und Kreisschulinspektion zu entziehen, eine der ersten Kampfmaßregeln gewesen; ihr war die Vertreibung der Ordensleute aus den Volksschulen unmittelbar (15. Juni 1872) gefolgt. Den von Ordensleuten geleiteten Privat-

[1] „Der Volksstaat", Leipzig, 29. November 1874. Vgl. Historisch-politische Blätter 1875 I 13 f.

schulen und Erziehungsanstalten hatte Dr Falk im Sommer 1874 dadurch den Boden zu entziehen gesucht, daß er die Behörden aufforderte, „für den Unterricht der gesamten vorhandenen schulpflichtigen Jugend überall durch Einrichtung öffentlicher Schulen Sorge zu tragen und dadurch das Bedürfnis nach Privatschulen zu beseitigen“ [1]. In umfassendem Maße kam den gleichen Bestrebungen das Ordensgesetz vom 31. Mai 1875 entgegen, das alle Lehrorden zur Auswanderung verurteilte.

Das Schulaufsichtsgesetz hatte zur Wirkung, daß mit wenigen Ausnahmen die katholischen Pfarrer und Dechanten aus der Lokal- und Kreisschulinspektion entfernt wurden, während die evangelischen Geistlichen zumeist die entsprechenden Funktionen behielten. Vielerorts wurden Inspektoren evangelischer Konfession mit der Überwachung katholischer Schulen betraut. Die oft sehr einfachen Leute aus dem Laienstande, denen die Ortsschulinspektion übertragen wurde, erfreuten sich naturgemäß nur der dem Maße ihrer schultechnischen Kenntnisse entsprechenden Autorität; die köstlichsten Anekdoten über sie waren im Umlauf. Um so komischer wirkte es, wenn angesehenen und gebildeten Katholiken, die zur Schuldeputation gewählt worden waren, die staatliche Bestätigung versagt wurde „wegen mangelnder Schulbildung“ oder wegen ihrer „kirchlich-politischen Gesinnung“, „ihrer einseitigen kirchlichen Richtung“ [2].

Zur Veranschaulichung der bei Vergebung der Lokalschulinspektion befolgten Regierungspolitik diene die Statistik, die der Zentrumsabgeordnete Dr A. Franz am 15. März 1876 im Abgeordnetenhause [3] vortrug. In der Zeit vom 1. Oktober 1872 bis zum 31. Dezember 1874 erhielten 850 katholische Schulen des Regierungsbezirks Oppeln neue, weltliche Lokalinspektoren. Davon waren 364 Landwirte, 44 Forstleute, 32 Gymnasial-

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 309 f.

[2] Vgl. F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 253 f.

[3] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 665.

und Realschullehrer, 20 Juristen, 87 Amtsvorsteher oder Bürgermeister, 4 Militärs, 30 Ärzte und Apotheker, 28 Berg- und Hüttenbeamte, 10 Gewerbetreibende, 6 Steuerbeamte, 37 Kassenbeamte, 10 Kreissekretäre usw. Auch in denjenigen Lehrerkreisen, die der ehemaligen geistlichen Schulaufsicht ohne Liebe gegenübergestanden hatten, wurden über Ernennungen solcher Art Stimmen heftigster Entrüstung laut. Es war offensichtlich ein großes Unglück für die Schule, daß auch sie in die antiklerikale Frontstellung des Staates hineingerissen wurde.

Eine echt Falksche Kulturkampfleistung stellte „der Erlaß in Betreff des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen" vom 18. Februar 1876 dar[1]. An der Spitze stand der Satz: „Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter staatlicher Aufsicht erteilt. Die Erteilung dieses Unterrichtes liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben." Wo bisher der Geistliche den Unterricht im Katechismus, der Lehrer den in der biblischen Geschichte erteilt habe, könne es dabei verbleiben unter der Voraussetzung, „daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig entspricht." Über Differenzen zwischen Lehrern und Geistlichen hinsichtlich des Religionsunterrichtes entscheidet die staatliche Schulaufsichtsbehörde. Wenn die Verfassung (Art. 24) den Religionsgesellschaften die Leitung des Religionsunterrichtes zuerkenne, so besage dies nicht, daß ein Geistlicher ohne weiteres ein Recht habe, diese Leitung zu beanspruchen. In der Regel aber sei der „gesetzlich bestellte Ortspfarrer" als zu

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 315 ff.

dieser Leitung berufen zu erachten. „Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Obern zur Leitung des Religionsunterrichtes bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, solange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt."

Die Rechte, die dem Pfarrer eingeräumt sind, werden folgendermaßen bestimmt: „Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und fachmäßig erteilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben; ferner den Lehrer, jedoch nicht in Gegenwart der Kinder, sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Zensur in der Religion mit festzustellen."

Bezüglich des „kirchlichen Beicht- und Kommunionunterrichtes" wird bestimmt, daß durch ihn der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden dürfe. Die Benutzung des Schullokals für den Beicht- und Kommunionunterricht ist zu versagen, wenn „ein von der Leitung oder Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen".

Wie sehr diese Verordnung auf dem Prinzip der ausschließlichen Staatsallmacht aufgebaut war, zeigte besonders die eine Zensur des katholischen Dogmas erstrebende Bestimmung, die der Schulaufsichtsbehörde die Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre „insoweit" zuerkannte, „als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen

Pflichten zuwiderläuft". Wohin das führen konnte, lehrt ein Erlaß, in dem einem Geistlichen des Kreises Essen der Zutritt zum Schullokale verboten wurde, weil er im Kommunionunterrichte die von der ganzen Kirche gutgeheißene Herz-Jesu-Andacht empfohlen hatte. „Überhaupt", so sagte der Erlaß, „sollte man sein Augenmerk darauf richten, daß nur solche Geistliche die Schullokale betreten, die durch ihre Haltung beweisen, daß sie für solche Dinge keine Propaganda machen." [1]

Unhaltbar war das Prinzip, daß, im flagranten Widerspruch zum Herkommen und zur Natur der Sache, der Lehrer als Staatsorgan zum eigentlichen Träger des religiösen Unterrichtes gemacht wurde. Solange noch eine geordnete bischöfliche Verwaltung in Preußen bestand, war zu den Entlassungsprüfungen der Schulamtskandidaten ein bischöflicher Kommissar erschienen, der den Kandidaten nach Bestehen des Examens die missio canonica zur Erteilung des Religionsunterrichtes verlieh. Die Kirchenbehörde mußte aber außerdem noch die Möglichkeit besitzen, über die fortdauernde Rechtgläubigkeit und sittliche Qualifikation des Lehrers sich die nötigen Garantien zu verschaffen. Das alles war im Kulturkampfe weggefallen; ohne jede Vereinbarung mit den kirchlichen Behörden hatte der Staat einseitig den katholischen Pfarrern eines ihrer wertvollsten Rechte genommen, das Recht, in ihren Pfarreien den Unterricht in der katholischen Glaubens- und Sittenlehre persönlich zu erteilen.

Die Wirkung des Falkschen Erlasses bestand darin, daß an allen Orten, wo dem Pfarrer die Lokalschulinspektion genommen worden war, ihm auch der schulplanmäßige Religionsunterricht entzogen wurde; das traf denn die weitaus überwiegende Mehrheit aller katholischen Gemeinden in Preußen. Der wackere katholische Lehrerstand hat in jenen Jahren durchweg sich als der Kirche treu erwiesen und ihr wichtige und unvergeßliche Dienste geleistet. Aber

[1] (J. Ibach), Der Kulturkampf vor dem Richterstuhle seiner eigenen Gesetze, Luxemburg 1877, 82.

alles das konnte die katholischen Priester nicht darüber trösten, daß ein über alle Maßen wichtiger Wirkungskreis ihnen durch staatliche Willkür war verschlossen worden.

Dieselbe Willkür der Behörden setzte auch den religiösen Übungen der Schulkinder die mannigfachsten Behinderungen entgegen, zumal dem täglichen Besuche der heiligen Messe, dem regelmäßigen Empfang der Sakramente, dem Beitritt zu frommen Vereinen. Ganz nervös wurden die Behörden, wenn nach der Schulmesse Gebete für den Heiligen Vater und die bedrängte katholische Kirche verrichtet wurden. Zur „Erhaltung des Ansehens der Staatsgewalt" mußte den Lehrpersonen sofort verboten werden, die Kinder beim Besuche solcher Gottesdienste zu begleiten. An Sonn- und Feiertagen durften Lehrer und Lehrerinnen mancherorts die Begleitung und Überwachung der die Kirche besuchenden Kinder keinesfalls übernehmen, da nach einem Ausspruche bureaukratischer Weisheit „an diesen Tagen das Kind der Familie angehört, und diese allein für dessen religiöse Angewöhnung zu sorgen hat"[1].

Große Erregung riefen die in der Ära Falk so erfolgreich auftretenden Bestrebungen, die Volksschule zu simultanisieren, ebenso sehr unter den konservativen Protestanten, wie besonders unter den Katholiken hervor. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Dr Falk selber in der Frage der Simultanschule sich sehr zurückhaltend gezeigt hat. Immerhin hatten die Gegner der konfessionellen Schule ihre helle Freude an einer Verfügung des Kultusministers vom 15. Oktober 1872, die lautete: „Wo an einem Orte mehrere einklassige (konfessionelle) Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben." Die Agitation, die von Liberalen in Staat und Gemeinde für die Simultanschule in Szene gesetzt wurde, fand Unterstützung auch an einzelnen Regierungskollegien, die, wie von sehr sachkundiger Seite versichert wird, der Meinung waren, „sie täten dem Minister einen Dienst, wenn sie zur Errichtung paritätischer

[1] E. Deutschmann, Die Schulära Falk, Frankfurt 1884, 281 f.

Schulen Anregung gäben und den bezüglichen Anträgen der Beteiligten fördernd entgegen kämen“ [1].

Organe der Staatsregierung haben sich in der Tat an sehr vielen Orten die größte Mühe gegeben, die bestehenden konfessionellen Schulen in simultane umzuwandeln und in diesem Sinne die lokalen Schuldeputationen zu beeinflussen, zumal dadurch, daß man für den Fall solcher Umwandlungen staatliche Zuschüsse in Aussicht stellte. Natürlich wurde immer wieder betont, daß eine solche Umwandlung „im unterrichtlichen Interesse“ erwünscht sei; aber über die kulturkämpferische Seite der Angelegenheit war ein Zweifel um so weniger möglich, als aus protestantischen Kreisen mancherlei unvorsichtige Stimmen laut wurden, die der Simultanschule zujubelten als „dem Mittel, das Volk zu evangelisieren“ [2]. Die Bedenken der Katholiken wurden noch vermehrt, wenn sie sahen, daß in den städtischen Kollegien gerade die ausgesprochensten Liberalen die Lobredner der Neuschule waren, und in solchen Neubildungen eine erschreckende Disparität zu ungunsten der Katholiken zu Tage trat.

Im ganzen wurden unter dem Ministerium Dr Falk 382 „paritätische“ Volksschulen mit 2049 Lehrern eingerichtet.

Als überaus auffallend mußten die Katholiken auch Dr Falks Anordnungen bezüglich der Schullesebücher bezeichnen. Der Kultusminister wollte alle Lesebücher verbannt wissen, die „einen einseitig konfessionellen Charakter“ trügen. Die Lesebücher aber, die in dem betreffenden Erlasse für evangelische Schulen empfohlen wurden, hatten sämtlich das Merkmal der einseitigsten protestantischen Auffassung an sich und verletzten in den religiös-geschichtlichen Aufsätzen die Katholiken aufs tiefste. Als eine große Anzahl westfälischer Pfarrer zwecks der Entfernung derartiger Lesebücher, die zahlreiche, den konfessionellen Haß schürende Aufsätze enthielten,

---

[1] K. Schneider, Ein halbes Jahrhundert im Dienste von Kirche und Schule, Berlin 1900, 367.

[2] Vgl. F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 311.

beim Ministerium vorstellig wurden, erhielten sie den Bescheid, es sei aus ihrer Eingabe kein Anlaß zu weiteren Verfügungen zu entnehmen [1].

Noch bedeutungsvoller war ein anderer Beschwerdepunkt. Ohne die geringste Rücksprache mit den kirchlichen Stellen verbot Dr Falk den Gebrauch der seit vielen Jahrzehnten in konfessionellen Schulen eingeführten Schumacherschen Biblischen Geschichte. Als das Zentrum dieserhalb den Kultusminister interpellierte (12. März 1875), erhielt dieser einen eifrigen Sekundanten in Professor Virchow, der ausführte, was man vom „sehr vereinsamten römischen Standpunkt aus" als biblische Geschichte bezeichne, sei in Wirklichkeit „biblische Mythologie". Den jungen Lehrern müsse „historische Kritik" beigebracht werden, damit sie nicht zu willenlosen Werkzeugen der Hierarchie würden. Ein anderer Fortschrittsmann aber, Franz Duncker, bezeichnet es als eine „Abnormität", wenn ein Minister „einseitig ein Religionslehrbuch entfernen kann, in welchem der dogmatische Lehrbegriff der betreffenden Konfession enthalten sein muß, und wenn dies ein Kultusminister ist, der einer andern Konfession angehört" [2].

Eine unerschöpfliche Quelle von Klagen auf seiten der Katholiken im Osten der Monarchie war der schon seit 1872 bestehende Konflikt wegen des Gebrauches der polnischen Sprache beim Religionsunterrichte. Der von der Regierung festgehaltene Standpunkt, daß für Kinder mit Polnisch als Muttersprache in der Mittel- und Oberstufe der Religionsunterricht deutsch erteilt werden müsse, war und blieb eine pädagogische Monstrosität. Die Regierung selber hatte, ehe der „Kulturkampf" ausgebrochen war, das Prinzip vertreten, „nur die Muttersprache könne das geeignete Mittel sein, Unterrichtsstoffe, welche das tiefinnerste Leben erbauen und befruchten sollen, den Kindern zuzuführen".

Ihre vielbeklagte Politik in der Sprachenfrage verfolgte die Regierung auch in Oberschlesien, wo der Vorwand angeblicher

---

[1] A. Siegfried, Aktenstücke 329 ff.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 I 748.

nationalpolnischer Gefahren ganz versagte, und der Klerus, deutsch erzogen und des Polnischen fast entwöhnt, am liebsten auch deutsch unterrichtet hätte, wenn es irgendwie seelsorgerlich hätte verantwortet werden können. Der Abgeordnete Dr A. Franz schilderte (12. März 1875) im Abgeordnetenhause die oberschlesischen Verhältnisse und schloß seine Darlegungen mit den Worten: „Es läge im Interesse des Klerus, wenn er bloß in deutscher Sprache unterrichten und predigen und die gottesdienstlichen Funktionen verrichten könnte, aber er kann es nicht, weil das Volk polnisch spricht, und so lange ein Volk seine Muttersprache hat, ist es meiner Überzeugung nach eine heilige Pflicht, daß dieses Volk in dieser Sprache gebildet und entwickelt wird zu einer höheren Kultur.“[1] Leider aber hörte die Regierung nur auf die Informationen ihrer einseitigen Vertrauensmänner; die so wohlgegründeten Beschwerden der polnisch sprechenden Katholiken konnten Abhilfe nicht erlangen. —

Für die Gymnasien hatte die Kulturkampfära vielerlei Beeinträchtigungen des religiösen Geistes zur Folge, der vordem als die notwendige Grundlage aller wahren Bildung gegolten hatte. Das Verbot, das der Kultusminister Falk hinsichtlich der frommen Vereine, der Gymnasiastenkongregationen, ausgesprochen hatte, wurde von katholischen Eltern um so peinlicher empfunden, als derselbe Minister eine Gymnasiastenvereinigung „Walhalla“ gestattete, deren „Organ“ bald Aufsätze voller „Blödsinn und Frivolität“ brachte, wie Freiherr v. Schorlemer-Alst am 30. Januar 1874 im Abgeordnetenhause ausführlich nachwies[2]. Der Abgeordnete Dr Franz sah sich veranlaßt, in demselben Hause der Volksvertretung festzustellen (13. März 1876), „daß die vielfach an einzelnen Gymnasien hervorgetretenen Agitationen in ‚altkatholischem‘, ‚staatskatholischem‘, kurz in antikirchlichem Sinne einen üblen Eindruck auf katholische Eltern gemacht haben“; so

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 I 723 ff.
[2] Ebd. 1873/74 I 942 ff.

sei es denn leicht zu erklären, daß neuerdings sehr viel weniger Katholiken die Gymnasien frequentierten[1]. Gelegentlich der Beratung des Kultusetats sprach Ludwig Windthorst (14. Januar 1879) sein Bedauern darüber aus, daß es an den Gymnasien so sehr an Zucht fehle, wie besonders die Existenz zahlreicher geheimer Schülerverbindungen beweise. Dafür seien auch einzelne Verfügungen der Kultusverwaltung verantwortlich; besonders wies der Redner auf die Tatsache hin, „daß man die Teilnahme an den religiösen und kirchlichen Übungen, welche man den ‚jungen Herren' ersparen will, mehr und mehr beschränkt hat"[2].

Auch die Simultanisierungsbestrebungen, die unter Dr Falks Regime auf dem Gebiete der Volksschule so deutlich zutage getreten waren, gewannen Ausdehnung auf das Gymnasialwesen. Es heißt dem klaren Tageslichte widersprechen wollen, wenn einzelne Parteimänner versuchen darzutun, das preußische höhere Schulwesen der älteren Zeit kenne keine konfessionelle Trennung. Friedrich der Große hatte ausdrücklich einige Gymnasien als katholische bestimmt, andere als reformierte. Auch im 19. Jahrhundert waren noch Gymnasien mit spezifisch katholischem oder evangelischem Charakter gegründet worden. Aber schon vor dem Ausbruche des Kulturkampfes hatte der Liberalismus sich angelegentlichst bemüht, alle Gymnasien in paritätische Anstalten umzuwandeln. Diesen Bestrebungen entstammte die Schrift Dr Gneists „Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen. . . ."[3] Der Dialektiker Gneist hatte allerdings den Vorteil, nachweisen zu können, daß das Allgemeine Landrecht die modernen, dem 18. Jahrhundert nicht geläufigen Bezeichnungen „konfessionell" und „Konfessionalität" nicht kenne; aber die Tatsache, daß in vielen Städten konfessionelle Anstalten bestanden, war damit nicht aus der Welt geschafft. Trotzdem wagte derselbe Abgeordnete Gneist, der es

[1] Ebd. 1876 I 587 ff. [2] Ebd. 1878/79 I 591.
[3] Berlin 1869.

weiterhin, ohne Widerspruch zu erheben, zuließ, daß im Abgeordnetenhause für Gymnasien mit ausgesprochen evangelischem oder katholischem Charakter Staatsmittel bewilligt wurden, die Existenz konfessioneller Gymnasien als „pseudoisidorisch" zu bezeichnen.

Gleich Gneist war auch Dr Falk kein Freund konfessioneller Gymnasien. In vielen Fällen verlangte er, daß Anstalten ihren konfessionellen Charakter aufzugeben hätten, falls sie Staatszuschüsse wünschten, oder wenn ein Progymnasium zu einem Vollgymnasium erweitert werden sollte. Diese Zumutungen ergingen hauptsächlich an katholische Anstalten. So kam es, daß im Jahre 1897 in Preußen 62,45% der höheren Anstalten evangelisch, 12,45% katholisch, 25,1% simultan waren; seit 1872 war überhaupt kein einziges katholisches Gymnasium mehr anerkannt worden, wohl aber viele protestantische.

Eine sehr wohl begründete weitere Beschwerde der Katholiken hinsichtlich des Gymnasialwesens trug Windthorst am 11. März 1875 vor, indem er entschiedenst einen Übergriff Dr Falks zurückwies, der, ohne die kirchlichen Behörden auch nur zu befragen, eigenmächtig das bislang in Gebrauch gewesene „Lehrbuch der katholischen Religion für höhere Lehranstalten" von Bischof Dr Konrad Martin abgeschafft hatte. Der Minister verteidigte die Maßregel damit, daß das Buch methodische Mängel aufweise, mitgewirkt habe aber auch ein anderes Moment, auf das, so sagte er wörtlich, „der von meinen Lippen eigentlich wohl kaum je gekommene Ausdruck ‚Kulturkampf' Anwendung haben mag". Was es bedeute, wenn der protestantische Kultusminister einseitig die Auswahl der katholischen Religionslehrbücher treffe, suchte der Zentrumsführer der unbelehrbaren Mehrheit klar zu machen; sein Versuch blieb selbstverständlich ohne Erfolg.

Das Zentrum stand mit seiner Beurteilung der Falkschen Schulpolitik keineswegs allein. Über das Wirken des Kultusministers wurden auch aus Kreisen gläubiger Protestanten vielerlei sehr kritische Urteile geäußert. Ein so erfahrener Schulmann wie

Geheimrat Ludwig Wiese[1] suchte Dr Falks schulpolitische Eigenart zunächst durch den Vergleich zu den bisherigen Traditionen des Kultusministeriums verständlich zu machen: „Seine Vorgänger", so schrieb Wiese, „wollten der religiösen Bestimmung der Schule durch positive Anordnungen dienen; die seinigen waren überwiegend negativer Art." Sehr zutreffend ist das Urteil des ehemaligen vortragenden Rates, wenn er in Falks Ministerialtätigkeit eine vorherrschend politische Tendenz und juristische Verwaltungsweise als Grundzug nachweist: die das Leben der Menschen in der Tiefe bewegenden und regierenden geistigen Mächte und deren Reaktionskraft seien von dem Minister zu wenig beachtet worden. Dr Falk sei dafür zu sehr liberaler Subjektivist gewesen, dem die Religion durchaus Privatsache sein mußte: was der einzelne glaube, gehe niemanden etwas an, gehe auch sein Amt nichts an. Das Fazit seiner Betrachtungen über die Schulära Falk zieht Ludwig Wiese mit den Worten: „Wenn irgend wer, so habe ich Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß der Minister Falk das Beste der Schule mit dem aufrichtigsten Eifer suchte und wollte; aber seine Ansicht von ihrer Bestimmung stand fortwährend ausschließlich unter der Herrschaft seines politischen Urteils und Strebens. So hat er wider seinen Willen dazu getan, daß eine vom christlichen Glauben und christlicher Sitte abgewandte Strömung weiter in die höheren Schulen eingedrungen ist. Der Liberalismus hatte dafür den Ausdruck: ‚Seine Verwaltung habe das höhere Schulwesen, indem sie Fesseln und Schranken beseitigte, mit dem Geiste der Humanität erfüllt.' Man konnte nicht hindern, daß aus den Maßregeln der Regierung unrichtige Schlüsse auf ihre Absichten gezogen wurden; mehrmals hörte ich von Direktoren, daß Lehrer sich für ein in kirchlicher und politischer Beziehung unpädagogisches Verhalten und Auftreten darauf beriefen: ‚Warum denn nicht? Jetzt weht von oben ein anderer Wind.'"[2]

---

[1] L. Wiese, Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen II, Berlin 1886, 65. [2] Ebd. 72.

Die preußischen Katholiken über die Ziele und Erfolge der kulturkämpferischen Schulpolitik aufzuklären und zur Gegenwehr zu vereinigen, wurde im Jahre 1879 der Kanisiusverein gegründet, der in Mainz seinen Sitz hatte. Freiherr Felix v. Loe hatte mit seinem unermüdlichen Eifer einen überaus stattlichen Vorstand geworben, an dessen Spitze zu treten er alsbald berufen wurde. Der Kanisiusverein wollte die katholische Jugend, die Hoffnung der Kirche wie des Vaterlandes, gegen den modernen unchristlichen Geist schützen, vor allem durch das Mittel vereinten Gebetes, dann durch direkte Bekämpfung einer antikirchlichen Schulpolitik. Die Zahl der Vereinsmitglieder belief sich im September 1880 auf 60000, im März 1881 gar auf 75000. Der Verein stellte an seine Mitglieder nur ganz geringfügige finanzielle Anforderungen; die Drucksachen wurden durch freiwillige Beiträge bestritten, die Vorstandsmitglieder nahmen für ihre Unkosten keine Entschädigung in Anspruch.

Die Konstanzer Generalversammlung der Katholiken Deutschlands (13.—16. September 1880) nahm hinsichtlich des Kanisiusvereins die folgende bedeutsame Resolution an: „Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Katholiken, durch Gebet und Arbeit die Schule aus den Händen des modernen Staates zu befreien und die Beseitigung eines Staatsschulsystems zu erstreben und durchzusetzen, durch welches die unveräußerlichen Rechte der Kirche und der Eltern auf den Unterricht und die Erziehung verletzt werden und die Heranbildung der Jugend zu christlicher Gesittung und wahrer Wissenschaft aufs äußerste gefährdet wird. Den Katholiken Deutschlands wird daher die Beteiligung an dem Kanisiusverein zum Schutze der religiösen Erziehung der Jugend, sowie die Unterstützung desselben in der Erfüllung seiner wichtigen Aufgabe dringend ans Herz gelegt."

Ein literarisches Denkmal des Vereins sind die „Kanisiusvereinsbroschüren"[1], die für die Kenntnis der katholischen Prinzipien

[1] F. J. Knecht, Die Staatserziehung ist im Prinzip verwerflich. Derf., Die Staatserziehung ist in ihren Folgen verderblich. Derf., Die

hinsichtlich der Schulfrage eine dauernde Bedeutung in Anspruch nehmen durften. Der Verein ließ es sich angelegen sein, auch auf die wertvollen Arbeiten, welche die Jesuitenpatres L. v. Hammerstein[1] und Pachtler[2], Pfarrer Dr Schulte[3] in Erwitte u. a. über einschlägige Themen veröffentlicht hatten, immer wieder die öffentliche Aufmerksamkeit zu lenken.

Achtundvierzigstes Kapitel.

Kulturkampf, innere und äußere Politik.

Dr Heinrich v. Sybel, Professor der Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn, wurde selbst im Kreise seiner nationalliberalen Gesinnungsgenossen belächelt wegen seiner wahnwitzigen Furcht, die bitterbösen „Ultramontanen" würden demnächst das Deutsche Reich unterminieren und in Stücke sprengen. Es war wohlbegründet, wenn Christoph v. Tiedemann über Sybel äußerte, dieser sehe überall Gespenster und suche hinter jedem Ofen einen Mephisto[4].

Diese seine Monomanie hatte den Professor zu einem der erbittertsten Kulturkämpfer im preußischen Abgeordnetenhause gemacht. Seine krankhafte Veranlagung bewog ihn auch dazu, im Rheinland eine eigene Organisation für die Zwecke des Kulturkampfes zu schaffen, den Deutschen Verein, der am 6. April 1874 ins Leben trat.

Zweck des Vereins sollte die „Aufklärung des bigotten rheinischen Volkes" sein; dieserhalb sollte vor allem versucht werden, auf die Volksschullehrer Einfluß zu gewinnen. Selbstverständlich

---

Lösung der Schulfrage und der Kanisiusverein, Freiburg 1880 f [Kanisiusvereinsbroschüren 1—3].

[1] L. v. Hammerstein, Die Schulfrage, Freiburg 1877.

[2] G. M. Pachtler, Das göttliche Recht der Familie und der Kirche auf die Schule, Mainz 1879.

[3] F. X. Schulte, Geschichte der ersten sieben Jahre des Kulturkampfes. Erste Abteilung: Der Schulkampf, Essen 1879.

[4] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 8.

verlangte der „Deutsche Verein" die „Fortsetzung, Vertiefung und Verbesserung der kirchenpolitischen Gesetze", zumal aber rücksichtsloseste Durchführung der Kulturkampfgesetzgebung. Hierüber sprach H. v. Sybel in der ersten Generalversammlung des Vereins (3. Oktober 1875) die vielsagenden Sätze: „Vieles ist geschehen, vieles ist noch zu tun. Eine ansehnliche Zahl von Beamten verschiedener Dienstzweige, die mit der Pflege der nationalen Interessen und der Sicherung des Volkes gegen römische Herrschsucht betraut sind, kommt dieser Pflicht nur schlaff und lau oder zum Scheine und heuchlerisch nach. Nach wie vor wird es eine der Aufgaben des Vereins sein, hierhin gehörige Tatsachen an das Licht der Öffentlichkeit zu bringen und dadurch auf einem äußerst wichtigen Gebiete das nationale Wohl fördern zu helfen.... Die einfache Frage ist die: Soll der italienische Oberpriester oder der Deutsche Kaiser unser höchster Gebieter sein? Kann unser nationales Gemeinwesen Beamte ertragen, die bei dieser Frage sich für den italienischen Pontifex entscheiden?" [1]

In Ausführung dieses Progammpunktes kam H. v. Sybel dazu, ein weitverzweigtes Spionage- und Denuntiationssystem zu unterhalten.

Nicht wenig eifrig verlegte sich der Deutsche Verein auf die Kolportage. Im Jahre 1874/75 vertrieb oder verschenkte er 323000 Exemplare seiner Agitationsschriften, von denen nur einzelne Titel hier genannt seien: „Die preußischen Maigesetze und die katholische Kirche", „Katholiken, was hat man aus eurer Religion gemacht?" „Aufruf an die katholischen Landwehrmänner", Froschammers „Fels Petri", „Über die Pfarrerwahlen", „Pfarrer und Schullehrer" [2]; die meisten Schriften hatte V. v. Zuccalmaglio verfaßt, der „alte Fuhrmann", dem gelegentlich Dr H. Cardauns [3] eine so tüchtige Abfuhr angedeihen ließ.

---

[1] „Bonner Zeitung", 10. Oktober 1875, 2. Blatt.

[2] „Kölnische Volkszeitung" 1874, Nr 354, 1. Blatt.

[3] „Der alte Fuhrmann", heimgefahren von einem rheinischen Antiquarius, Köln 1875.

Über die Wirksamkeit dieser Kolportage hatte man selbst innerhalb des Vereins keine hohe Meinung. Man fand, daß der Verein zu wenig „populäre" Federn zur Verfügung habe; der Schriftführer, Professor Held, konstatierte in seinem Jahresbericht vom 21. Februar 1875, „daß es einer reinen Oppositionspartei, die nur kritisiert und negiert, wie die Ultramontanen und Sozialdemokraten, leichter ist, spannend, aufregend und witzig zu sein, als uns".

Eine höchst illiberale Seite der Tätigkeit dieser liberalen Vereinigung war ihr Bestreben, dafür Stimmung zu machen, daß den westlichen Provinzen die von den Prinzipien des Liberalismus so nachdrücklich geforderte Selbstverwaltung vorenthalten bleibe. Die Thronrede bei Eröffnung des Landtages (16. Januar 1875) hatte einen die Ausdehnung der Verwaltungsreorganisation auf alle Provinzen verheißenden Passus enthalten, die entsprechenden Vorlagen waren bereits im Ministerium des Innern ausgearbeitet: Provinzialordnung, Kreisordnung und Landgemeindeordnung für die westlichen Provinzen. Der Präsident des Deutschen Vereins aber, H. v. Sybel, setzte nach Chr. v. Tiedemanns Ausdruck „Himmel und Erde gegen eine rheinische Provinzial- und Kreisordnung in Bewegung"[1] und verstand es, den Fürsten Bismarck gegen das Projekt einzunehmen. Der Fürst äußerte am 18. Januar 1875 in einer vertraulichen Besprechung mit Chr. v. Tiedemann, der damals Landrat in dem rheinischen Kreise Mettmann war, er werde niemals zu Reformen die Hand bieten, die seine innere Politik erschwerten. „Gewinne ich wirklich die Überzeugung, daß die neuen Gesetze, wenn auch nur indirekt, zur Förderung der ultramontanen Bewegung dienen, so setze ich ihnen mein Veto entgegen." Tiedemann verlangte nur einige Modifikationen der Vorlagen im „antiultramontanen" Sinne und meinte, die „etwas arroganten" Rheinländer, die sich für politisch reifer hielten als die Brandenburger und Sachsen, würden tief

[1] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 1.

verstimmt sein, wenn man sie geringer taxieren wollte als die östlichen Landsleute[1]. Professor v. Sybel jedoch wußte trotz des Widerspruchs einflußreicher Parteifreunde[2] seine Ansicht bei dem Ministerpräsidenten durchzusetzen.

Über die Motive, die ihn bei seinen Bemühungen geleitet hatten, sprach H. v. Sybel sich am 3. Oktober 1875 bei der Generalversammlung des Deutschen Vereins zu Köln ausführlich aus. Einem Volke, das noch nicht zu einem gewissen Maße von innerer Freiheit und Selbständigkeit herangewachsen sei, dürften in keiner Weise politische Freiheitsrechte erteilt werden. Zunächst habe die Volksaufklärung in den Rheinlanden ihre Aufgabe zu lösen; auch die Staatsgewalt müsse helfen, die Bande zu zerreißen, die bislang das rheinische Volk gefesselt hätten. „Liberal ist es, den einzelnen von dem Joche des Aberglaubens, der Unduldsamkeit, der Geistesknechtschaft zu befreien. Liberal ist es, in nationalen Angelegenheiten den Willen der nationalen Mehrheit nicht durch dumpfe Vorurteile einiger Provinzen verkrüppeln zu lassen." Würden die Reformgesetze durchgeführt, so erhielte man im Rheinlande 300 klerikale Bürgermeister, 41 klerikale Kreisausschüsse und eine zu zwei Dritteln klerikale Mehrheit des Provinziallandtages. Bei solcher Sachlage halte er es für seine Aufgabe, seine geringen Kräfte „an jeder Stelle, zu jedem Zeitpunkte, bei jedem Anlasse" der rheinischen liberalen Minorität zur Verfügung zu stellen[3]. Diese Stellungnahme Sybels war nicht weiter verwunderlich; hat doch dieser sich „liberal" nennende Mann selbst den traurigen Mut gefunden, im Abgeordnetenhause (10. Februar 1875) von den „Übelständen", der „Absurdität" des gleichen allgemeinen Stimmrechtes für die Reichstagswahlen zu reden, auf Grund dessen so zahlreiche Mitglieder des Zentrums im Parlamente erschienen.

---

[1] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 6 ff.

[2] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 273.

[3] „Bonner Zeitung", 10. Oktober 1875, 2. Blatt.

Professor v. Sybel verließ im Herbste 1875 Bonn, um an die Spitze der preußischen Archivverwaltung zu treten. Auch in Berlin blieb er die Seele des Deutschen Vereins, der ihn beim Scheiden zum Ehrenpräsidenten ernannt hatte. Es war für Sybel ein herber Kummer, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses immer wieder für die Einführung der provinzialen Selbstverwaltung im Westen eintrat, und selbst der Regierung die Gleichförmigkeit der Verwaltung in allen Provinzen willkommen gewesen wäre. Nach Fühlungnahme mit den amtlichen Kreisen jedoch hatte H. v. Sybel die Genugtuung, „konstatieren" zu können, daß die Regierung niemals eine rheinische Kreisordnung vorlegen oder annehmen werde, in der ihr nicht die Ernennung der Landbürgermeister und Ortsvorsteher vorbehalten sei; die ultramontanerseits erstrebte Wahl der Bürgermeister würde nur den klerikalen Einfluß stärken und erscheine der Regierung daher unannehmbar. Am 20. Mai 1877 versandte H. v. Sybel an die Geschäftsführer des Deutschen Vereins ein Zirkular, um sie über die Lage der Dinge zu unterrichten und ihr Votum hinsichtlich einer im Interesse der Liberalen modifizierten Kreisordnung einzufordern[1].

Wenige Wochen später ging dieser Brief durch die gesamte Presse; über den Deutschen Verein war eine vernichtende Katastrophe hereingebrochen. Der Verein hatte im Frühjahre 1877 einen Dr phil. Klemens Konitzer gedungen zum Zwecke, „staatsfeindliches Verhalten von Beamten im Dienste zu erkunden"[2]; die Mittel für die „Erkundungsreise" hatte der kölnische Logenbruder und „Gründer" Joh. Classen-Kappelmann[3] zur Verfügung gestellt, aus dem Besitz H. v. Sybels war dem Reisenden ein

[1] „Germania" 1875, Nr 233.

[2] Verhandlungen des Deutschen Vereins für die Rheinprovinz über die Konitzersche Sache, Bonn 1877, 16.

[3] Über ihn s. (anon.), Johann Classen-Kappelmann, ein politischer Charakter der Neuzeit, Köln 1877. Vgl. K. Konitzer, Mein Verhältnis zum Vorstand des Deutschen Vereins, Köln 1878, 8 ff.

Verzeichnis der in Frage kommenden Beamten mit Bemerkungen über ihre politische Qualifikation zugekommen. Einstweilen erhielt der Vorstand von dem tief verschuldeten Dr Konitzer anstatt brauchbaren Materials nur immer neue Gesuche um Geldvorschüsse. Aber Dr Konitzer war unterdessen doch nicht ganz müßig geblieben, an vielen Orten hatte er aus Quellen sehr unsauberer Art „Material" gegen Staats- und Gemeindebeamte gesammelt, die als lau und lässig in Ausführung der Kulturkampfgesetze galten. Die Angaben, die ihm bezüglich des Bürgermeisters Kemp von Münstereifel zugegangen waren, benutzte Konitzer zu einem Erpressungsversuch, der ihn vor die Bonner Zuchtpolizeikammer brachte. Diese verurteilte ihn am 5. Oktober 1877 zu $3^1/_2$ Monat Gefängnis unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr „in Anbetracht der eine niedrige Gesinnung bekundenden verwerflichen Handlung, die sich dadurch charakterisiert, daß der Beschuldigte für den Deutschen Verein die Rheinprovinz bereiste und auf Grund einer einseitigen Besprechung zahlreiche Notizen über Landräte, Bürgermeister und sonstige Beamte sammelte und für den Deutschen Verein das Ausspionieren und Denunzieren der Beamten über ihre Gesinnung in der kirchlich-politischen Frage besorgte, er aber als Lehrer und nach Maßgabe seiner Befähigung sicher sich bewußt sein mußte, wie gefährlich, verwerflich und verderblich dieses Treiben sei".

Von der Stunde ab hatte Heinrich v. Sybel seine Rolle als Nebenregent und Vormund der Rheinprovinz ausgespielt, gegen ihn und den gesamten Vorstand des Deutschen Vereins, der sich zum Großinquisitor der Rheinlande berufen geglaubt hatte, erging auch von nationalliberaler Seite aus das verdiente Strafgericht, Austrittsanmeldungen gingen dem Verein in Fülle zu.

In schärfster Weise stellte der Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst am 7. November 1877 die Regierung zur Rede, die von Sybel und einem mit den niedrigsten Mitteln der Korruption arbeitenden Verein sich habe bewegen lassen, den Rheinlanden ihr gutes Recht vorzuenthalten. Als nicht weniger pikant fand

man im katholischen Lager die Tatsache, daß der Deutsche Verein in seiner Organisation genau dem Mainzer Verein deutscher Katholiken nachgebildet war; während der letztere einer rücksichtslosen Verfolgung ausgesetzt war, hatte sich der Deutsche Verein des vollen Sonnenscheines der behördlichen Gnade und Wohlgelittenheit erfreuen dürfen. —

Mit der von sehr beschränkter Einsicht zeugenden Auffassung, daß der Kulturkampf hauptsächlich deswegen keine Erfolge erziele, weil es in Preußen eine kleine Minorität von katholischen Beamten gebe, stand H. v. Sybel nicht vereinzelt. „Ich habe heute", so schrieb am 10. April 1875 der nationalliberale Parteiführer R. v. Bennigsen seiner Frau, „Bismarck bei Tisch und nach Tisch wiederholt auf das dringendste aufgefordert, endlich Eulenburg zu zwingen, alle die unfähigen oder geradezu klerikal gesinnten höheren Beamten, Präsidenten, Regierungsräte und Landräte am Rhein und in Westfalen zu beseitigen oder doch in protestantische Gegenden zu versetzen, welche fortwährend alle unsere gesetzlichen Maßregeln illusorisch und die Bevölkerung immer noch an dem Ernste der Aktion zweifeln machen. Bismarck hat das auch auf das bestimmteste in Aussicht gestellt." [1]

Auch der Vertrauensmann Bismarcks, Chr. v. Tiedemann, redete der Entfernung katholischer Beamten das Wort und fand es wünschenswert, „augenblicklich nur evangelische Landräte in der Rheinprovinz anzustellen". Der Fürst zeigte sich geneigt, nötigenfalls „eine Hekatombe von Landräten" zu opfern, beklagte sich aber einige Wochen später, daß er weder Falk noch den Grafen Eulenburg für die „Purifizierung des Beamtenstandes" gewinnen könne. Bismarck witterte auch hier wieder den seine Absichten durchkreuzenden Einfluß der Kaiserin Augusta: „In letzter Instanz regieren bei uns die Damen, und gegen Schürzen beißt Eulenburg nun einmal nicht: das ist das Geheimnis unserer inneren Politik." [2]

---

[1] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 281.

[2] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 6 16 27.

Die Nationalliberalen säumten nicht, im Abgeordnetenhause den Eifer des Grafen Eulenburg aufzustacheln. Am 19. April 1875 richtete an ihn Dr Wehrenpfennig „die dringende Bitte", dafür zu sorgen, daß die Verwaltung mit der Gesetzgebung gleichen Schritt halte; nicht die katholischen, aber die ultramontanen Beamten seien aus ihren Ämtern zu entfernen. Mit Beamten, die nicht alle Energie aufböten, die gehemmt seien durch irrtümliche kirchliche Überzeugung, könne nicht regiert werden.

Bald hatte man denn auch liberalerseits die Genugtuung, von der Maßregelung einer großen Anzahl treu katholischer Staats- und Gemeindebeamten zu hören, die entweder abgesetzt oder versetzt oder zur Disposition gestellt wurden; vom Avancement blieben Katholiken in auffallendster Weise ausgeschlossen. Der Landrat Janssen in Heinsberg, der zum Oberbürgermeister von Aachen gewählt worden war, erhielt nicht die staatliche Bestätigung; das gleiche Schicksal hatte Graf Villers, Vizepräsident der Regierung zu Koblenz, dem die Stellung eines Landesdirektors der Rheinprovinz angetragen war. Der verdiente Düsseldorfer Regierungspräsident v. Massenbach fiel offenkundig dem Kulturkampfe zum Opfer[1], ebenso der Landrat v. Eerde in Geldern, die Bürgermeister Wulff in Arnsberg, Mooren in Kempen[2], Esser in Ratingen. Besonders markant war der folgende Fall.

Die Verdienste, die sich Leopold Kaufmann, Oberbürgermeister von Bonn, um das kommunale und künstlerische Leben der rheinischen Universitätsstadt erworben hatte, fanden ihre Anerkennung durch die einstimmige Wiederwahl vom 31. Juli 1874, die den bewährten Mann wiederum auf 12 Jahre an die Spitze des Gemeinwesens berief. Die Bestätigung durch die Regierungsbehörde blieb lange aus — ein übles Zeichen. Für den 4. Februar 1875

[1] Zahlreiche Beispiele s. bei E. Hüsgen, Ludwig Windthorst 233 ff; ferner Historisch-politische Blätter 1878 I 935 ff.

[2] Siehe darüber die aktenmäßige Darstellung in Th. Mooren, Meine Amtsentsetzung. Ein Beitrag zum Kapitel Gewissensfreiheit und Selbstverwaltung in Preußen, Köln 1878.

wurde L. Kaufmann vor den Regierungspräsidenten v. Bernuth beschieden, der beauftragt war, den Oberbürgermeister über seine Stellungnahme zum kirchenpolitischen Konflikte zu vernehmen. Kaufmann erklärte, daß er den Kulturkampf für verderblich halte, aber er werde in seinem Amte die Gesetze ausführen, wenn er auch nicht mit deren Inhalt einverstanden sei, solange aber nur, als er nicht mit seinem Gewissen und seiner Ehre in Konflikt komme. Der der Verhandlung anwohnende Oberregierungsrat v. Guionneau forderte eine weitere Erklärung, ob Kaufmann im Einzelfalle die Gesetze „auch gern" ausführen werde; darauf wurde die Antwort verweigert. Unterm 14. Mai 1875 wurde dem Oberbürgermeister mitgeteilt, daß der König die Bestätigung der Wiederwahl versagt habe.

Dieses Vorgehen der Regierung war selbst einzelnen liberalen Presseorganen unverständlich. Die Revue „Im neuen Reich"[1] warf die Frage auf: „Verlangt die Regierung nicht Dinge, die von der Mehrzahl der rheinischen Katholiken schwerlich erfüllt werden können? Kann sie hoffen, auf solche Weise den Sieg zu erringen? Daß wir dies bezweifeln müssen, erfüllt uns mit tiefer Trauer." „Wenn die Regierung von den katholischen Beamten der Rheinprovinz mehr fordert als äußeren Gehorsam, wird sie deren Reihen noch sehr lichten müssen." Als das Zentrum bezüglich des „inquisitorischen Verfahrens" gegen Kaufmann eine Interpellation im Abgeordnetenhause einbrachte, lehnte Graf Eulenburg die Beantwortung einfachhin ab (14. Juni 1875). „Ich fand", so schrieb Windthorst über diesen Ausgang der Sache an Kaufmann, „daß es für die Gegenseite keine ärgere Schlappe geben könne, als auf eine solche Anfrage schweigen zu müssen. Wer schweigt, wo er hätte reden müssen, bekennt."[2]

Welche Früchte die Sucht der Regierung, die Gesinnungen der Staats- und Gemeindebeamten unter Verfolgung zu setzen, zu

---

[1] „Im neuen Reich" 1875 I 991 f.

[2] Fr. Kaufmann, Leopold Kaufmann, Oberbürgermeister von Bonn, Köln 1903, 196.

zeitigen vermochte, lehrt ihr Vorgehen gegen den Magistrat und die Stadtverordneten von Münster in Westfalen. Diese hatten dem ihrer Stadt durch Familie und Geburt angehörenden Bischof von Mainz, W. E. Freiherrn v. Ketteler, zum silbernen Bischofsjubiläum eine Glückwunschadresse übersandt. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, die für die Adresse votiert hatten, wurden am 27. August 1875 zu Ordnungsstrafen von je 90 Mark verurteilt; die Regierung zu Münster hatte im Erlasse der Adresse überhaupt und in der Anerkennung der Verdienste, die der Bischof von Mainz sich gesammelt haben sollte, „eine regierungsfeindliche, mit einer amtlichen Stellung ganz unvereinbare Demonstration" gesehen und gab gleichzeitig bekannt, daß der betreffende Magistratsbeschluß für ungültig erklärt worden sei. Bischof v. Ketteler unterließ es nicht, gegen die vom Oberpräsidenten v. Kühlwetter ausgesprochene Kränkung seiner Person und Stellung zu protestieren. Er tat dies in einem Schreiben, das im „Westfälischen Merkur" veröffentlicht wurde. Eine Beleidigungsklage, die Herr v. Kühlwetter daraufhin erhob, führte in erster und zweiter Instanz zu Verurteilungen des Bischofs sowohl wie des Redakteurs des „Westfälischen Merkur"[1].

Vom Zentrum wegen des Münsterschen Vorfalles interpelliert, erklärte Minister v. Eulenburg, solche Dinge gehörten zu den „peinlichen Fällen", aber er könne sich schwer entschließen, den Ausspruch der Behörde aufzuheben. Im Kulturkampf müßten eben die Organe des Staates zusammenstehen, sie seien verpflichtet, „einer den andern zu unterstützen, selbst da, wo im einzelnen Falle das Gefühl etwas mehr nach rechts oder links neigt".

Auf diese Ministerantwort und die in der gleichen Sitzung von Dr A. Franz vorgetragenen Beschwerden über rechtswidrige Übergriffe schlesischer Beamten zurückblickend, fand der Nationalliberale Johannes Miquel bedeutsame Worte der Kritik. Eine Zentralbehörde habe bei ihren Entscheidungen nicht darauf zu sehen, ob

[1] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 498 f.

diese als Schwäche im Kulturkampf gedeutet würden, sondern nach dem Satze zu handeln: Tue recht und scheue niemand; sie müsse „das Gesetz wahren nach rechts und nach links, jede Überschreitung und jede Unterlassung gleich streng ahnden". „Keine Partei hat ein Interesse am Gegenteil, jede Partei hat das dringendste Interesse, daß nicht der Kampf, der hier geführt wird um Recht und Gesetz, ausarte in die Vergewaltigung der einen Partei durch die andere Partei."[1]

Es sollte noch lange dauern, bis die preußische Staatsregierung sich bereit zeigte, auf solche zur Gerechtigkeit und Mäßigung mahnende Stimmen zu hören; noch lange Zeit sollte auf den Katholiken das peinvolle Gefühl lasten, daß sie als Heloten und Bürger zweiter Klasse behandelt würden.

Die geschilderten Vorgänge bilden einen hochwichtigen Beitrag zur Naturgeschichte der Imparität, welche die preußische Regierung in der Zeit ihres Zusammenarbeitens mit dem Liberalismus zu wahrer Virtuosität auszubilden verstanden hat, nachdem sie in mehr als hundertjähriger Übung bereits die bemerkenswertesten und ansehnlichsten Proben in der Kunst, die katholischen Untertanen von einflußreichen Staatsstellungen fernzuhalten, abgelegt hatte. In dem planvollen Entgegenarbeiten wider die auf Handhabung wahrer Parität abzielenden Forderungen der Katholiken konkurrierten bei Berufungen auf Stellen in der kommunalen Selbstverwaltung, auf Lehrstühle an den Universitäten usw. mit der preußischen Bureaukratie einmütigst die Nationalliberalen. Diese Herren haben ihr Arkanum der „Wahrung der Personalien" zu schlecht zu bewachen gewußt, als daß noch jemand glauben könnte, die Ausschließlichkeit, mit der sie und ihre Freunde auf die besten Posten Anspruch erhoben, sei einfachhin mit den Forderungen des Staats- und Gemeindewohls identisch gewesen. Das liberale große staatsrechtliche Licht, Professor Bluntschli[2], hatte,

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 183 f.

[2] J. C. Bluntschli, Charakter und Geist der politischen Parteien, Nördlingen 1869, 40 f.

um nach der theoretischen Seite hin vorzusorgen, darzutun versucht, daß nur mit äußerster Vorsicht ein treuer Katholik zu einem wichtigeren Amte berufen werden dürfe. „Der moderne Staat macht den Bock zum Gärtner, wenn er die politische Leitung den Ultramontanen überläßt." Wenn ultramontane Laien, „geistige Knechte des Klerus", zu Verwaltern der Staatsgewalt erhoben würden, so sei das ein größeres Übel als die Berufung eines Klerikers. „Gegenüber dem offenkundigen Priester wäre das Mißtrauen wach, daß er den Staat nach dem Willen der Kirche lenke, der ultramontane Laie ist nicht minder von der Hierarchie abhängig, aber entgeht leichter jedem Verdachte, daß er die staatliche Machtstellung im Dienste der Kirche mißbrauche." Diese Doktrin hatte jedenfalls den Vorzug, ein dienliches Rezept zur Stillung liberalen Hungers nach Macht und Einfluß zu sein; je einträglicher aber eine Lehre ist, um so weniger genau pflegen es viele mit deren Wahrheitsgehalt und objektiver Begründung zu nehmen. —

Nicht zufrieden mit seiner Politik des Terrors nach innen, konnte es Fürst Bismarck nicht unterlassen, auch in seiner äußeren Politik weiterhin Kulturkampftöne anzuschlagen, zunächst in den Beziehungen zu dem benachbarten Königreiche Belgien. Die Aufregung wegen der den deutschen Katholiken herzliche Teilnahme aussprechenden Hirtenbriefe belgischer Bischöfe war in Berlin noch nicht zur Ruhe gekommen, als (25. Dezember 1874) eine katholische Zeitung des Königreichs eine Sympathieadresse belgischer Katholiken für Bischof Martin von Paderborn veröffentlichte; in dieser Kundgebung ersah das deutsche Auswärtige Amt „eine Ermunterung für die in Auflehnung gegen die Gesetze und die Staatsgewalt in Preußen begriffenen Geistlichen" und ließ (3. Februar 1875) durch den Gesandten Grafen Perponcher-Sedlnitzky in Brüssel gegen den Bien public Beschwerde erheben. Zu den bezeichneten Beschwerdepunkten kam noch ein weiterer, den die deutsche Regierung dahin charakterisierte, daß er „zwar anderer Natur, aber nicht ohne geistigen Zusammenhang mit den erwähnten Kundgebungen" sei, also wiederum ein „ultramontaner" Frevel.

Der belgische Kesselschmied Duchesne-Poncelet hatte sich brieflich dem Erzbischof Guibert von Paris erboten, gegen Bezahlung von 60000 Franken den Fürsten Bismarck zu ermorden. Selbstverständlich übergab der Erzbischof den Brief sofort der zuständigen Behörde, und Belgien ordnete eine Untersuchung gegen Duchesne an. Aber dem Ersuchen der Reichsregierung, ein Antwortschreiben des Erzbischofs zu simulieren und Duchesne dadurch in eine Falle zu locken, glaubte die belgische Regierung nicht entsprechen zu können. Sie ließ jenes üble Subjekt polizeilich überwachen, vertrat aber im übrigen die Auffassung, daß der Versuch eines Verbrechens erst dann strafbar sei, wenn er sich durch äußere Handlungen kundgebe, welche den Beginn der Ausführung des Verbrechens bildeten.

Für die Beurteilung des Falles Duchesne war es von sehr erheblicher Wichtigkeit, daß um dieselbe Zeit von seiten eines gewissen Joseph Wiesinger an den Jesuitenprovinzial zu Wien ein ganz ähnliches Anerbieten eines Attentates gegen Bismarck erging; die gerichtliche Verhandlung gegen Wiesinger erwies als dessen Motiv die unsinnige Hoffnung, von den Jesuiten eine Billigung des Mordplanes und eine dahingehende schriftliche Äußerung zu erlangen, das den „Ultramontanismus" kompromittierende Schriftstück sodann teuer nach Deutschland zu verkaufen. Auch in liberalen Blättern kam die Überzeugung zum Ausdruck, daß Duchesnes Absichten in gleicher Richtung gelegen haben dürften. Für jeden Unbefangenen war eine solche Auffassung die nächstliegende, das deutsche auswärtige Amt aber benutzte den Anlaß sofort zu einer „antiultramontanen" Aktion[1].

Um allen Weiterungen vorzubeugen, erließ Belgien unterm 7. Juli 1875 eine Loi contenant des dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certains crimes, ein Gesetz, das im § 49a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dem sog. Duchesneparagraphen, eine Nachbildung gefunden hat.

[1] Die Aktenstücke s. bei F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 465 ff.

Es war gewiß nicht ohne inneren Zusammenhang, wenn damals die katholisch-konservative Regierung Belgiens nicht allein von Berlin aus, sondern auch von den belgischen Liberalen die heftigsten Vorwürfe wegen ihrer kirchenpolitischen Haltung zu hören bekam; die liberalen Gegner des Ministeriums äußerten, daß das Land dank der ministeriellen Politik internationalen Verwicklungen zusteuere. In einem Erlasse[1] an den Grafen Perponcher vom 14. Mai 1875 betonte Fürst Bismarck, daß es für Deutschland „keineswegs erfreulich sei, Belgien von Ministern einer Partei regiert zu sehen, welche mit uns im Krieg ist". „Die ultramontane Richtung gravitiere zu Frankreich. Je länger das klerikale Regiment dauere, um so abhängiger werde das Land von den Jesuiten." Graf Perponcher erhielt am Schluß des Erlasses die Aufforderung, das Schriftstück sofort zu verbrennen.

Erst im Jahre 1878 hatte Fürst Bismarck die Genugtuung, in Belgien an die Stelle des von ihm befehdeten klerikalen Ministeriums d'Aspremont-Linden das radikale Regime Frère-Orban treten zu sehen.

Der Leitpunkt, den der deutsche Reichskanzler dem Botschafter in Paris, Fürsten Chlodwig v. Hohenlohe-Schillingsfürst, hinsichtlich der deutsch-französischen Politik 1874 auf den Weg gab, lautete auf Erhaltung der Republik in Frankreich. Die Republik, und sogar die röteste, sei für Deutschland günstig. Eine monarchische Gestaltung Frankreichs mache dieses bündnisfähig und sei uns gefährlich[2]. Für die im konservativen Sinne wirkende Präsidentschaft des Marschalls Mac Mahon hatte daher Fürst Bismarck wenig Sympathien; anders Kaiser Wilhelm, der seinerseits den Marschall und den diplomatischen Vertreter Frankreichs in Berlin, den Vicomte de Gontaut-Biron, aufrichtig hochschätzte. Die Tatsache, daß der französische Botschafter ein eifriger Katholik war, hat diesem in den Augen des Fürsten Bismarck nicht wenig ge-

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 157.
[2] Ebd. 139. Vgl. Historisch-politische Blätter 1875 I 308 ff.

schadet. Der Kanzler ließ am 18. Mai 1875 der französischen Regierung mitteilen, es liege nicht im Interesse der guten Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich, wenn ein „legitimistischer, ultramontaner Botschafter" den Berliner Posten einnehme[1]. Den treu katholischen Diplomaten aus Deutschland zu entfernen, hat sich Fürst Bismarck fortan alle nur erdenkliche Mühe gegeben; besonders benutzte er das unwürdige Mittel, in mündlichen Äußerungen die Kaiserin Augusta als geradezu staatsgefährliche Schützerin Gontaut-Birons hinzustellen. Um Neujahr 1878 erhielt der französische Diplomat seine Abberufung[2].

Die französischen Wahlen des Jahres 1876 brachten der konservativen Sache in Frankreich einen ernsten Stoß, zur großen Befriedigung der kulturkämpferischen Elemente in Deutschland. Die Zeit schien gekommen, wo Frankreich in der Bekämpfung des „Ultramontanismus" der wertvolle Bundesgenosse Deutschlands sein werde; in der Persönlichkeit Gambettas, dessen Stunde der Herrschaft wiederum herannahte, glaubte man das Fundament für solche Hoffnungen zu besitzen. Die offiziöse deutsche Presse wurde der enthusiastische Lobredner des französischen Radikalismus, die Klerikalen in Frankreich wurden in deutsch-offiziösen Organen unaufhörlich verdächtigt, als ob sie einen Revanchekrieg und durch diesen die Wiederherstellung des Kirchenstaates planten. Fürst Bismarck ließ im gleichen Sinn einem Vertrauensmann Gambettas, dem Grafen Henckel-Donnersmarck, als seine Ansicht bezeichnen, ein französischer Revanchekrieg sei nur für den Fall zu befürchten, „daß nach einem etwa gelungenen Staatsstreich die französische Armee im Dienste des Vatikans zu einem Kreuzzuge gegen Deutschland aufgeboten würde, sei es noch unter den jetzigen Machthabern, sei es unter einem an die Spitze gekommenen Prätendenten". „Eine ultra-

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 156.

[2] A. Dreux, Dernières années de l'ambassade en Allemagne de Mr de Gontaut-Biron, Paris 1907, 317 ff. Vgl. de Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit am Berliner Hofe, deutsch von v. Pfaff, Berlin 1909, 640 ff.

montane Regierung — möge sie heißen, wie sie wolle — wäre an sich gar nicht imstande, einen Krieg mit uns *nicht* zu führen, sobald die Jesuiten es für zweckdienlich hielten, daß er geführt werde. Auf die Wünsche und Dispositionen einer solchen Regierung käme es nicht an, denn sie müßte eben den von Rom kommenden Weisungen gehorchen; unter einem klerikalen Regime ist die französische Armee nichts anderes als ‚Soldaten des Papstes', die auf seinen Befehl marschieren werden, wohin die Jesuiten sie dirigieren wollen." Die Verhandlungen, die zu gleicher Zeit gepflogen wurden, um eine persönliche Aussprache zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Führer des französischen Antiklerikalismus herbeizuführen, gediehen indes nicht zum erstrebten Erfolge[1].

Bismarcks Berechnungen erwiesen sich als trügerisch. Gerade die radikale Republik wurde Trägerin des antideutschen Revanchegedankens, sie erwies sich zudem keineswegs als bündnisunfähig. Für die Unterstellung aber, daß Papst und Jesuiten Frankreich zu einem Kriege gegen Deutschland zu treiben versucht hätten, ist niemals ein Beweis erbracht worden.

Erntete somit der deutsche Reichskanzler von seiner antiultramontanen Propaganda im Auslande nichts weniger als Lorbeeren, so hatte er anderseits doch die Befriedigung, aus *einem* Lande Dankesbezeigungen zu hören, aus dem der Revolution entstammenden Italien. Er empfing am 24. September 1877 den ehemaligen anarchistischen Journalisten, Verschwörer und Garibaldianer Francesco Crispi, nunmehr Präsidenten der italienischen Kammer, der, vom Könige Vittorio Emmanuele beauftragt, in Fragen der Politik Italiens gegenüber Frankreich und Österreich in den Hauptstädten Europas Sondierungsversuche vornahm und gerade von Gambetta kam. Den Dank Crispis für des Kanzlers Kampf gegen die Klerikalen vermochte Bismarck seinerseits nicht zu er-

[1] Die Aktenstücke s. Aus Bismarcks Briefwechsel II 493 ff. Vgl. G. *Hanotaux*, Geschichte des zeitgenössischen Frankreich III, Berlin 1909, 192 ff.

widern; er sagte: „Ich kann der italienischen Regierung nicht gleichermaßen dankbar sein: Sie haben den Papst in Watte gewickelt, und niemand kann ihn treffen. Seit dem März 1875 haben wir die italienische Regierung auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die das Gesetz über die Garantien des Heiligen Stuhles für die andern Mächte enthält. Die Frage ist offen geblieben." Crispi entschuldigte sich damit, daß er persönlich in der Kammer das Garantiegesetz bekämpft habe[1]. Die Äußerung Bismarcks bestätigt die im Frühjahr 1875 in der katholischen Presse ausgesprochenen Gerüchte, daß Italien von Berlin aus aufgefordert worden sei, „in erneuerte Prüfung der internationalen Stellung des Papstes einzutreten", dieser Ruf aber im Quirinal kein Gehör gefunden habe.

Es war ein bemerkenswertes Zeichen der Zeit, daß der nationalliberale Führer und Präsident des Abgeordnetenhauses, R. v. Bennigsen, wie versichert wird, „im Einverständnis mit Bismarck"[2], sich anläßlich des Besuches Crispis außerordentlich um den italienischen Gast bemühte; Fortschrittsleute und Nationalliberale gaben am 23. September 1877 Crispi im Hotel de l'Europe in Berlin ein Bankett. In dem Trinkspruch, den Bennigsen auf Crispi ausbrachte, durfte der liberale Gemeinplatz nicht fehlen, daß Italien und Deutschland dieselben freiheitlichen Interessen und die gleichen Gegner hätten.

Die geschilderten jüngsten Wendungen in der deutschen äußeren Politik fanden einen Kritiker in dem Zentrumsführer L. Windthorst, der am 22. November 1877 im Abgeordnetenhause darauf hinwies, daß nunmehr Gambetta und Crispi die Hauptallianzen der Mehrheit seien. Wenn demnächst Gambetta ans Regiment komme, dann habe die Armee das Pulver trocken zu halten, der Friede Frankreichs werde dann bald zu Ende sein. Im Interesse des Friedens, der konservativen Anschauungen und des Königtums

---

[1] Fr. Crispi, Memoiren, herausgeg. von T. Palamenghi-Crispi, deutsch von W. Wichmann, Berlin 1912, 59 ff.

[2] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 316.

könne es unmöglich liegen, daß Männer wie Gambetta und Crispi an die Spitze ihrer Heimatländer träten. Bezüglich der Bankettrede Bennigsens warf Windthorst die Frage auf, „ob die Präsidenten parlamentarischer Versammlungen als solche auch berufen sind, internationale Politik zu machen“[1].

Eine andere antiultramontane Bankettrede hat während des Kulturkampfes die Gemüter im katholischen Deutschland nicht wenig erregt. Der deutsche Botschafter in London, Graf Münster, hatte sich bei einem Mahle des Nationalklubs (13. Mai 1875) von einem Mr. Holt als „Vertreter des protestantischen Deutschland“ und eines Monarchen, der die Unabhängigkeit seines Landes gegenüber dem „ultramontanen Angriff“ mutvoll verteidige, feiern lassen. Darauf erwiderte Graf Münster, daß Kaiser Wilhelm und der Reichskanzler für die englisch-protestantischen Sympathien im Kulturkampf äußerst dankbar seien. Dieser Streit sei vom Staate unternommen worden zur Verteidigung der Gewissensfreiheit. Das große protestantische deutsche Kaiserreich finde nicht die Liebe der römischen Dunkelmänner, denn Deutschland müsse zu einer Nationalkirche fortschreiten. Er hoffe, daß England von dem gleichen Streite einstweilen verschont bleibe, immerhin habe das Inselreich darauf zu achten, was in Irland vorgehe. Pflicht eines jeden Protestanten sei es unter diesen Umständen, die protestantischen englisch-deutschen Sympathien zu pflegen[2].

Die „Frankfurter Zeitung“ äußerte zu diesem Trinkspruch, daß er in Deutschland, das so viele Millionen Katholiken zähle, die peinlichsten Eindrücke hervorrufen müsse. Wie dürfe ein Botschafter sich auf einen einseitig konfessionellen Standpunkt stellen? Mit welchem Rechte dürfe er einer fremden Macht vorhalten, was sie in ihrem Lande zu tun habe? Es sei dies ein wahrhaft erstaunliches Benehmen von seiten eines deutschen Staatsmannes. Auch von der englischen Presse, vom Punch bis zu

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 460 ff.

[2] Den Wortlaut der Rede s. bei R. Siegfried, Aktenstücke 307 ff.

den Times, wurde Graf Münster heftig angegriffen, aber der Diplomat glaubte konstatieren zu können, daß trotz alledem die Rede ihm in dem „im Grunde durch und durch protestantischen Lande" genützt habe: „ich bekomme noch von vielen Seiten Briefe und Zustimmungsadressen." „Mit Fürst Bismarck", so teilte der Graf des weiteren seinem Freunde R. v. Bennigsen mit, „bin ich fortwährend in lebhaftem brieflichen Verkehr und bestem Einvernehmen geblieben, berichte daher auch noch nach Varzin, trotzdem er alle andere geschäftliche Mitteilung sich streng verbeten hat." [1] So war es denn ausgeschlossen, daß der Botschafter die wohlverdiente Rüge von seiten seines Vorgesetzten bekomme.

Es war alles in allem verlorene Liebesmühe, die der Reichskanzler aufgewandt hatte, um für sein Kulturkampfunternehmen Hilfe vom Auslande zu erhalten. Und dieser Bismarcksche Mißerfolg war ein Erfolg der Katholiken Preußens, ihrer katholischen Treue und Standhaftigkeit. Diese haben, wie E. Jörg treffend ausführt, „die Reputation der katholischen Kirche vor den Augen der ganzen Welt gerettet und gefestigt. Hätte das Machtgebot der liberalen Staatsomnipotenz in Preußen mit ihr so leichtes Spiel gehabt, wie Fürst Bismarck in seiner kalten Menschenverachtung annahm, dann hätten die fremden Kabinette auch ihrerseits Mut gefaßt, in seine Fußstapfen zu treten und seinem ‚Kulturkampfe' huldigend beizuspringen. So aber stand der Erfolg zum ersten Male gegen ihn" [2].

Neunundvierzigstes Kapitel.

Der Römerzug der deutschen Intelligenz.

Der Anteil, den altkatholisch oder staatskirchenrechtlich interessierte Gelehrte an der wissenschaftlichen Vorbereitung und der Entstehung des Kampfes wider die katholische Kirche hatten,

[1] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 285 ff. Vgl. L. v. Pastor, August Reichensperger II 143.

[2] Historisch-politische Blätter 1875 II 62 f.

bewog gelegentlich den Zentrumsführer Dr Windthorst zu der Äußerung, der Kulturkampf sei ein Kampf, den deutsche Professoren gegen die Kirche führten. Dieser Satz behielt seine Berechtigung im ganzen Verlaufe des großen Konfliktes, und unsere Darstellung würde eine sehr erhebliche Lücke aufweisen, wenn nicht wenigstens übersichtsweise der antikatholischen Agitationsarbeit gedacht würde, welche die deutsche Wissenschaft in jenen Jahren geleistet hat.

Von Theodor Mommsen sagte ein Bonmot, er sei der einzige Historiker, der als Jurist etwas von Philosophie verstehe. Mit dieser Vielseitigkeit nicht zufrieden, wollte Mommsen auch Politiker sein. Aber über diese Seite der Tätigkeit des Professors fällte kein Geringerer als Bismarck ein vernichtendes Urteil: „Der ist immer ganz einfältig, wenn er sich in Politik mengt." Was solle man von dem Urteile eines Geschichtsschreibers über Zustände vergangener Jahrhunderte halten, wenn dieser die Gegenwart, in der er lebt, so grundfalsch beurteile[1]. Ein so scharfes Urteil war nicht ganz ungerecht gegenüber dem Kirchenpolitiker Mommsen, dem Manne, der die vielbemerkte Rede im Abgeordnetenhause (28. November 1877) hielt, die ihn in die vorderste Reihe der Kulturkämpfer stellte. Gewiß, so sagte der Gelehrte, man sei des Kulturkampfes unbeschreiblich müde. Aber gerade die müden Soldaten hätten sich bei Königgrätz und Gravelotte so vortrefflich geschlagen. „Müde sind wir dieses entsetzlichen Bürgerkrieges, aber nicht überrascht. Wir haben nichts anderes erwartet. Wie müde wir sind, wir werden den Kampf fortführen. Wir haben es gewußt, als wir den Kampf begannen, daß wir einen langen, furchtbaren, unabsehbaren Kampf beginnen, von dem diese fünf Jahre wohl nur ein kleiner Teil sind."

„Wir nahmen auf das Werk, das in der Reformation unvollendet geblieben ist; wir nehmen auf die unvollendete Refor-

[1] Busch, Tagebuchblätter III 42. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat II 194.

mation, wir erklären nicht etwa der katholischen Kirche den Krieg, aber wir wollen die Fremdherrschaft beseitigen. Wir wollen die Italiener zu Freunden haben, aber nicht zu Herren, und so lange der römische Episkopat bei uns Herr sein will in unserem eigenen Hause, ist das Werk der Reformation unvollendet. Es wird dieses Werk aber vollendet werden, wenn es auch einen neuen dreißigjährigen Bürgerkrieg kosten sollte. Es ist ein Kampf, der Entsittlichung und Verwilderung und innere Entzweiung über das Land heraufbeschworen hat, der nach seiner Natur und leider wohl auch seiner Dauer nach mit jenem verwüstenden Kriege zu vergleichen sein wird. Aber Deutschland hat jenen Kampf geschlagen und zu Ende geführt und wird auch diesen zu Ende führen, und Sie werden sehen, wie die müden Soldaten sich schlagen werden, wenn wir vor unserem Gravelotte und Königgrätz stehen werden."

L. Windthorst stellte alsbald fest, daß Mommsens Rede charakteristisch sei für den Geist, der auf den deutschen Universitäten herrsche. Gerade die Männer der Wissenschaft hätten die Pflicht, in ihren Studierstuben auf die Mittel zu sinnen, durch die endlich dem Vaterlande der innere Friede wieder geschenkt werden könne; aber das gerade Gegenteil erlebe man, und das beweise, wie gerecht die von den Katholiken erhobene Forderung einer katholischen Universität sei. Vielleicht werde der Kultusminister sich nicht der Erkenntnis verschließen, daß die Universitäten, für die auch das katholische Volk seine Steuern bezahle, nicht die Stätten seien, wo man den Krieg gegen die Katholiken predigen und gar einen dreißigjährigen Krieg signalisieren dürfe[1].

In dem gleichen, an die Religionskämpfe des 17. Jahrhunderts erinnernden Tone wie Mommsen dozierte der Göttinger Jurist Dr Otto Mejer, daß jeder gute Protestant im Kampfe gegen Rom seinen Mann zu stellen habe, ansonsten die römische Kurie die Großmacht Preußen umstürzen und für die Protestanten die Scheiterhaufen anzünden werde; es handle sich um einen Kampf

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 556 ff.

für die Freiheit der Forschung und des Gedankens, für die Wahrheit, für die Gewissensfreiheit. „Der ganze Ernst unserer deutschen reformatorischen Arbeit, der ganze Schatz göttlicher Wahrheit, welchen Luther, der deutsche Mann Gottes, und die übrigen Väter der Reformation wieder klar gestellt hatten, die ganze Gedankenwelt, in deren Vertretung seitdem das deutsche Volk seinen Beruf in der Geschichte des Geistes gefunden hat, stehen auf dem Spiel. Noch hat jeder Deutsche auf Gewissensfreiheit ein gutes Recht. Es fragt sich: soll das aufhören?“ [1]

Der Gießener Kollege Mejers, Dr Karl Gareis, fühlte sich getrieben, „Irrlehren über den Kulturkampf“ [2] kritisch zu beleuchten; er wandte sich zunächst gegen die Auffassung, als sei der Kulturkampf „ein willkürlich von einzelnen veranstalteter Kampf gegen die christliche Kultur, vorzugsweise gegen die katholische Kirche“. Dem Gießener Gelehrten ist der neueste Kampf ein Streiten um die Kultur, die zwar vom „Jesuitismus“ bedroht, aber des endlichen Sieges gänzlich gewiß ist. Der Kulturkampf ist ein Kampf nicht gegen das Papsttum, „sondern nur gegen das, was die Jesuiten aus dem Papsttum gemacht haben und praktisch auf Kosten der Staatsgewalt und der Volksbildung verwirklichen wollen.“ Die dialektische Begabung des Professors erschien in hellstem Lichte in den Ausführungen, die er der Frage widmete, ob die Altkatholiken zur katholischen Kirche gehören. „Jedenfalls“, so beantwortete er diese Frage, „auch nach infallibilistischer Auffassung, denn andernfalls könnten ja keine Kirchenstrafen gegen sie ausgesprochen werden.“ Daraus aber ergab sich ihm ein überaus wichtiger Schluß: Sind die Altkatholiken wahrhaft Katholiken, so ist die Tatsache, daß der Staat den Altkatholizismus nicht verfolgt, „ein Beweis dafür, daß der Kulturkampf nicht gegen die katholische Kirche als solche gerichtet ist“. Als weitere

[1] O. Mejer, Um was streiten wir mit den Ultramontanen? Hamburg 1875, 32 f.

[2] K. Gareis, Irrlehren über den Kulturkampf, Berlin 1876.

Irrlehre betrachtete Gareis die Forderung der Trennung von Staat und Kirche. Eine solche Trennung wäre zumal der katholischen Kirche gegenüber politisch nicht ratsam. Eine Korporation, die beispielsweise lehre, „man müsse ihrer Hierarchie (‚Gott') mehr gehorchen als dem Staate (‚den Menschen')", sei in hohem Grade rechts-, ordnungs-, sicherheits- und kulturgefährlich; ihr gegenüber hat der omnipotente Staat die schärfsten Kontrollmaßregeln zu treffen. Daß mit einer solchen Kirche kein Konkordat geschlossen werden kann, ist ohne weiteres feststehend. Ebenso sicher ist dem Gelehrten, daß die kirchenpolitischen Gesetze in nichts der Gewissensfreiheit widersprechen. Sobald die Katholiken anerkennen, „daß der Staat allein und vollständig berechtigt ist, der Freiheit, auch der Gewissensfreiheit [also doch!] Schranken zu setzen", ebensobald sei der Kulturkampf ums Recht beendigt.

Ohne ein „versöhnendes Wort" wollte Gareis nicht von seinen Lesern scheiden; er konzedierte denn auch großmütig, daß über das Papsttum „der Stab nicht ohne weiteres zu brechen" sei; „als Präsidentschaft eines internationalen religiösen Vereins wenigstens wäre dasselbe immer noch denkbar". „Eine den heutigen Humanitätsresultaten entsprechende Entwicklung der christlichen Moral, unter Zurückweichen der vom Mittelalter übernommenen Dogmatik, und eine auf das System der gemischten Synoden basierte territoriale Verfassung der christlichen Kirchen kann dem religiösen Bedürfnisse der kommenden Jahrhunderte möglicherweise vollkommen entsprechend dienen."

Zu der von Gareis zur Schau getragenen versöhnlichen Stimmung wollte es schlecht passen, daß er die Schrift eines Kollegen, des Professors Dr Trächsel, „Der Katholizismus seit der Reformation"[1] empfehlend zitierte; er nannte sie „eine überaus schneidige, durch Konsequenz wohltuende Schrift". Selbst im Kulturkampf war ein Buch wie das jenes Philosophieprofessors Dr Trächsel eine Seltenheit; hier war selbst der fanatische Haß, den die

[1] Berlin 1875.

Enzyklopädisten gegen die katholische Kirche hegten, weit überboten. „Mit der schwarzen Bande", so führt dieser „Denker" aus, „kann man nicht einfach und deutlich genug reden; keine Nachgiebigkeit in grundsätzlichen Dingen um des lieben Friedens willen, da Nachgiebigkeit doch immer nur als Schwäche gedeutet und ausgebeutet wird! Vielmehr ein einheitliches, systematisches Verfahren; die Streiche wuchtig, gerade aus und ins Leben hinein, und nicht zunächst gegen die willenlos um des lieben Brotes willen gehorchenden Diener, sondern soweit als möglich hinauf gegen die Spitzen der Hierarchie gerichtet!"

„Der Ultramontanismus ist zu behandeln, wie jede Verschwörung behandelt wird. . . ."

„Wenn eine Bande sizilischer Briganten, mit Hinterladern bewaffnet, euch anfällt, so schickt ihr sie nicht zum Schulmeister, sondern ihr schießt sie nach Recht und Pflicht nieder, und dann schickt ihr die Kinder solcher Briganten in gute Bildungsstätten."

„Mit ähnlicher Gründlichkeit hat der Staat und die Gesellschaft gegen den Ultramontanismus zu verfahren, der eine beständige Todesdrohung für sie ist."

Eine lange Reihe von Kulturkampfmaßregeln wird sodann von dem rabiaten Vertreter der Weltweisheit vorgeschlagen. Er schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Die römische Kirche hat keine religiöse Rechtfertigung ihres Bestehens mehr; sie ist eine Gefahr für Bildung, Sittlichkeit und Staatsleben. Darum rein ab, rein ab bis auf den Grund!"

Einem rücksichtslosen Vernichtungskampfe gegen die katholische Kirche redete auch Eduard v. Hartmann in seiner 1879 als „Prolegomena zu jeder künftigen Ethik" veröffentlichten „Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins" das Wort. Sein Gedankengang ist der: In Deutschland wirke das „Moralprinzip der kirchlichen Autorität" in ganzen Schichten der katholischen Bevölkerung „wie eine chronische Bleivergiftung, die schmerzhafte Koliken und Paralysen ganzer Gliedmaßen herbeiführt". Bezwecke der Kulturfortschritt, das ganze Volk mündig zu machen, so sei es das dringendste

Lebensinteresse des „jesuitischen Ultramontanismus", die Katholiken in Unmündigkeit zu erhalten. Zum Glück habe der Staat aufgehört, den „ultramontanen" Bestrebungen dienstbar zu sein; der Liberalismus habe allen Anlaß, anstatt für die Aufhebung der Sklaverei inferiorer Rassen sich für die Aufhebung der romanischen Geistessklaverei im deutschen Vaterlande zu begeistern. „Man soll sich aber auch klar darüber werden, daß dieser Kampf nur dann zu einem endgültigen Siege führen kann, wenn er bis zur Vernichtung des Katholizismus als solchen durchgeführt wird, nicht in Bezug auf seinen dogmatischen Inhalt, der völlig gleichgültig ist, sondern in Bezug auf das seinen praktischen Lebenskern bildende Prinzip der kirchlichen Autorität." [1]

Wären die leitenden Kreise in Sachen der philosophischen Literatur auf dem laufenden gewesen, so hätten sie zweifelsohne auch das ebenso harmlose und unblutige als drastisch wirksame Mittel zur geforderten Vernichtung des Katholizismus in Erfahrung gebracht, über das ein deutscher Gelehrter im Jahre 1879 eine Andeutung in die Öffentlichkeit gleiten ließ. In Ausnützung dieses gelehrten Einfalles hätte der Kulturkampf zu einem glücklichen Ende geführt werden können, wenn sich der Reichstag hätte entschließen wollen, den deutschen Katholiken einfachhin den — Weingenuß zu verbieten. Dem Mediziner Dr Eduard Reich sollte die epochale Entdeckung gelingen, daß ein Fundament der katholischen Kirche im Weinstocke und Weinfasse beruhe. „Die katholische Kirche hat, ohne daß deren Organe selbst es wissen, eine sehr solide Stütze in dem täglichen Weingenusse ihrer Bekenner; außerhalb der Weinländer ist der Katholizismus sehr sporadisch zu finden." [2] Natürlich, denn bei den Weintrinkern kommen immer „die Gefühle vor den Gedanken", bei den Hyperboreern aber die Gedanken vor den Gefühlen. Gegen die von protestantischen

[1] E. v. Hartmann, Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins, Berlin 1879, 81 ff.

[2] E. Reich, Studien über die Volksseele², Jena 1879, 181.

Paſtoren ſo oft behauptete „teufliſche Argliſt der Jeſuiten“ ſchiene demnach die Tatſache zu ſprechen, daß die Geſellſchaft Jeſu zum Zweck der Rekatholiſierung Norddeutſchlands nicht ſchon längſt einige Laſtſchiffe mit Chianti-, Port- und Bordeauxweinen an den Geſtaden von Schleswig-Holſtein und Pommern gelandet hat. Aber Scherz beiſeite, Lächerlichkeiten, wie die zitierte Äußerung des Profeſſors Reich über die katholiſche Kirche, ſind in der Kulturkampfzeit aus Gelehrtenmund in Fülle ausgeſprochen worden; ſie waren der ſprechendſte Gradmeſſer für das Maß, in dem die antikatholiſche Frontſtellung das geiſtige Leben Deutſchlands zu verwüſten drohte.

Anſtatt ſich über die angeblichen üblen Folgen des Weingenuſſes der Katholiken den Kopf zu zerbrechen, hätte man liberalerſeits Nützlicheres zu tun gehabt, man hätte beiſpielsweiſe Betrachtungen darüber anſtellen können, in wie verheerender Weiſe der Wein auf Herz und Hirn deutſcher liberaler Profeſſoren, deutſcher Kulturträger und Jugendbildner in der Zeit des Kirchenkonfliktes einzuwirken vermocht hat. Anlaß zum Nachdenken über dieſes Problem hätte die namenlos ſchändliche Verhöhnung der Papſtwahl geben ſollen, die ein vielgenannter Medizinprofeſſor der Univerſität Bonn in der dortigen Leſe- und Erholungsgeſellſchaft am 3. März 1878, in „geſchloſſener Geſellſchaft“, unter Mitwirkung einiger gleich ihm bezechter Kollegen und Kellnerinnen in Männerkleidung, ſich hat zuſchulden kommen laſſen. Das Ärgernis, welches das blasphemiſche Treiben dieſer Männer erregt hatte, führte zu Weiterungen im preußiſchen Landtag[1]; der Kultusminiſter Dr Falk, ganz einſeitig informiert, hatte mit ſeiner Verteidigung der vom Zentrum angeſchuldigten Gelehrten nicht das geringſte Glück. Der betreffende Verhandlungstag (18. Januar 1879) war übrigens auch denkwürdig um deswillen, weil an ihm Profeſſor Virchow wieder einmal ein naturwiſſenſchaftliches Glaubensbekenntnis ablegte und darzutun ſuchte, wie die Natur-

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauſes 1878/79 I 724 ff.

wissenschaft mit einzelnen Dogmen der Kirche aufräumen werde. „Wir haben", so rief er dem Zentrum zu, „noch kürzlich hier auf der Tribüne wieder bezweifeln hören, ob die wirkliche Wissenschaft den Anspruch erheben dürfe, dem Glauben Schranken zu ziehen. Meine Herren, ich, ein Vertreter der Wissenschaft, ich erhebe diesen Anspruch offen gegen Sie, Sie müssen sich fügen, und ich sage Ihnen, Sie werden sich fügen. . . . Wenn einmal positiv nachgewiesen werden sollte, daß die Deszendenz [im Sinne Darwins] wirklich stattgefunden hat, so wird Ihnen alle Ihre Vorstellung von Adam nichts helfen, die müssen Sie dann aufgeben, Sie müssen auf den Affen kommen, vorausgesetzt, daß es nicht schon geschehen ist."

Den Köpfen vieler materialistischer Mediziner und Naturforscher wurde der Kulturkampf zum förmlichen Verhängnis. Es liest sich wie Ergüsse von Deliranten, was zahlreiche Adepten dieser Wissenschaften, zumal aber deren Popularisatoren, in Sachen von Religion und Papsttum damals geschrieben haben. Die Rücksicht auf das Zartgefühl der Leser wie nicht minder auf das Ansehen der Wissenschaft nötigt den Autor, die Ergebnisse seiner Lektüre hierher gehöriger, mit aller Prätension der Wissenschaftlichkeit prunkender Werke voll unsäglichen Unflates in die Sammelmappe zurückwandern zu lassen. Kehren wir anstatt dessen zu den Vertretern der „Geisteswissenschaften" zurück!

Der Professor an der Lutheruniversität Halle-Wittenberg, Dr Konstantin Schlottmann, hatte sich im Jahre 1875 einen Ruf erworben, der weit über die Fachkreise und die Grenzen Deutschlands hinausging. Unter Autorisation der deutschen morgenländischen Gesellschaft hatte er bei der Staatsregierung beantragt, daß die späterhin vielbelachten Moabitischen Altertümer für die Königlichen Museen angekauft würden. In der Folge wurde der Königliche Dispositionsfonds um 60000 Mark geschädigt, denn der Gelehrte war das Opfer des gerissenen arabischen Gauners Selim el Gari geworden, der seine Scherben neuesten Ursprungs sehr vorteilhaft an den Mann gebracht hatte. Be-

sonders die Franzosen waren voll Entzücken über diese Niederlage der deutschen Wissenschaft und glaubten in ihrer entzündlichen Art, nun seien die Ereignisse von 1870/71 kompensiert. An den Fall hatte sich eine literarische Fehde geknüpft, von der Theodor Mommsen am 16. März 1876 im Abgeordnetenhause sagte, daß selten ein internationaler Gelehrtenkampf mit solcher Unanständigkeit von deutscher Seite sei geführt worden wie dieser.

Sei es nun, daß Professor Schlottmann sein archäologisches Minus für ein kirchenpolitisches Plus hielt, oder daß er den Drang nach einer wissenschaftlichen Rehabilitation verspürte — wer konnte sich damals nicht rehabilitieren, wenn er nur gesinnungstüchtig „kulturkämpfte"! — jedenfalls glaubte er, in den Kulturkampf eingreifen zu müssen. Er tat das mit drei lateinisch geschriebenen Schriften, die als Programme der Lutheruniversität gedruckt wurden unter dem Titel: Erasmus redivivus, sive de Curia Romana hucusque insanabili[1].

Unter dem neuen Erasmus hat man sich Ignaz v. Döllinger vorzustellen; die Verteidigung der Altkatholiken und die rücksichtslose Bekämpfung der Papstkirche bilden den Hauptinhalt des von hochprozentigem Papsthasse durchglühten Werkes. Ein wahrer Riesenstrauß giftigster Kulturkampfblüten ließe sich aus dem Elaborate zusammenstellen. Gesetz der römischen Kirche soll es durch das Vatikanum geworden sein, weiß schwarz zu nennen (ut, quod album conspexissent, . . . statim atrum nominarent S. 8). Die Menge, die den Bischöfen im Kulturkampfe zur Seite steht, zählt nur Dummköpfe, Finsterlinge und Welfen (tum hominibus ignorantia, stupiditate, superstitioso furore conspicuis, tum Guelforum reliquiis S. 36). Die deutschen Bischöfe nennt er propter Papae servitium turpissimos post hominum memoriam omnis probitatis et sinceritatis contemptores, patriae

[1] Scripsit Constantinus Schlottmann. Programmata Paschalia annorum 1879—1881 in Universitate Fridericiana Halensi cum Vitebergensi consociata edita, I Halis 1883; II 1889 (neuer Abdruck).

amore magis magisque destitutos (S. 79 f). Markant sollte das Porträt sein, das Schlottmann von Windthorst zeichnet, dem callidissimus vir, der die „ultramontane Verschwörung" leitet, aber selber glaubenslos ist (etenim religiosae in christiana veritate amplectenda diligentiae vix ulla vestigia in eius sermonibus inveniebantur S. 67).

Der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Fürth interpellierte am 11. März 1882 die Regierung wegen dieser skandalösen Universitätsprogramme. Ihm erwiderte der Kultusminister v. Goßler, indem er die Schriften mit Berufung auf den „evangelischen Charakter" der Halleschen Universität in Schutz nahm; er konzedierte aber doch, diese Hefte wären besser in der Schreibstube oder in der Bibliothek liegen geblieben. Der Minister schloß mit den Worten: „Ich will anerkennen, daß eine ganze Reihe von Kritiken in der Schrift, namentlich über Persönlichkeiten, mir höchst unerwünscht sind, und daß ich gern bereit bin, dieser Auffassung Ausdruck zu geben." Fein replizierte Windthorst: Wenn der evangelische Charakter der Halleschen Universität als Entschuldigungsgrund für die Entgleisungen Schlottmanns dienen solle, so sei festzustellen, daß es nicht zu den Aufgaben oder zu den Grundsätzen evangelischer Christen gehöre, in solcher Weise über ihre Nebenchristen anderer Konfession zu sprechen[1].

Dem Kollegen Schlottmann sprang Professor Dr J. L. Jacobi hilfsbereit mit einer Verteidigungsschrift zur Seite: „Professor Schlottmann, die Halleschе Fakultät und die Zentrumspartei."[2] Gleich auf der ersten Seite dieser Rettungsschrift war der Satz zu lesen: „Die römische Kirche, vom Prinzip bis zum Gipfel durch Irrtum verdorben, wird nie dem Guten, das noch in ihr ist, freie Entfaltung gewähren; reformiert werden kann sie nicht, sondern nur bersten." Der Vorstoß des Zentrums gegen Professor Schlottmann soll den Zweck gehabt haben, „die Gesamt-

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1882 I 804 ff.

[2] Zweite verschärfte Auflage, Halle 1882.

leitung des Unterrichts soweit als möglich in römische Hände zu bringen." „Wäre dies erreicht, so würde man leichter damit zustandekommen, die Universitäten in ausgedehnterem Maße in Jesuitenschulen zu verwandeln." (S. 18.)

Übrigens habe bislang die evangelische Kirche und Theologie sich weniger an dem Streit gegen Rom beteiligt, als es hätte geschehen sollen. Man habe im evangelischen Lager über nebensächlichen Punkten die Hauptsache vergessen: „daß, wenn die Staatsregierung Schutzwehren aufrichtete zur Verteidigung des Deutschen Reiches gegen den unversöhnlichen Feind desselben, sie damit auch gegen den Erbfeind der evangelischen Kirche stritt." (S. 19.)

Damit Schlottmanns Programme auch den nicht lateinisch lesenden Kreisen des evangelischen Volkes zugänglich würden, veranstaltete „ein teuerer junger Freund und früherer Zuhörer" des Gelehrten eine deutsche Übersetzung der wichtigsten Partien. Der Autor steuerte eine wieder sehr streitbare Vorrede von 54 Seiten bei[1].

Neben den Schlottmann-Jacobischen Ergüssen leidenschaftlichster Kampfesstimmung verdient eine gerade in ihrer rührenden Harmlosigkeit lehrreiche Einzelheit Registrierung. Ernst Curtius, der Berliner Archäologe, veröffentlichte zu Beginn des Kulturkampfes „Beiträge zur Geschichte und Topographie Kleinasiens". In der schwer fachwissenschaftlichen Schrift besprach der Gelehrte auch die eigennützige und in das weltliche Gebiet übergreifende Politik, die von den der Artemis des berühmten ephesinischen Tempels dienenden Priestern verfolgt worden sei[2]. Daß diese Ausführungen ein Beitrag zum Kirchenkampf sein sollten, hat man erst erfahren, als Briefe des Professors im Druck erschienen. Im Juli 1872 hatte Curtius seinem Bruder geschrieben: „In dem Artikel über Ephesos habe ich meine Ansichten über den Kampf geistlicher und welt-

[1] K. Schlottmann, Der deutsche Gewissenskampf gegen den Vatikanismus. Aus Erasmus redivivus Kap. 2 ins Deutsche übersetzt von A. J. J. Jacobi, Halle 1882.

[2] E. Curtius, Beiträge zur Geschichte und Topographie Kleinasiens, Berlin 1872, 14 ff.

licher Gewalt, der auch in der griechischen Geschichte seine Rolle gespielt hat, etwas ausführlicher behandelt. Erkennt man sie als zutreffend an, so ist das für andere Verhältnisse nicht unwichtig."[1] Ob Fürst Bismarck oder Dr Falk aus den geschilderten altheidnischen ephesinischen Vorgängen Lehren für den Kulturkampf gezogen haben, ist nicht bekannt geworden.

Der Berliner Kollege des Professors Curtius, Heinrich v. Treitschke, konnte, obschon nicht frei von schweren Bedenken hinsichtlich des Kulturkampfes, gelegentlich doch das seinem Temperamente entsprechende Fortissimo im Kampfruf gegen Hierarchie und Papst anschlagen. Was dieser Professor in seinem Streiten gegen Rom forderte, war nichts geringeres, als daß Italien den Papst der Souveränität entkleide. Er argumentiert: Pius IX. habe in der Enzyklika vom 5. Februar 1875 deutsche Untertanen zum Aufruhr gegen das Gesetz aufgefordert, er sei unzweifelhaft nach deutschem Rechte strafbar geworden. Da ihm der Kirchenstaat genommen sei, könne man nicht zur Demonstration einige Kriegsschiffe vor Civita-Vecchia senden. Wäre der Papst italienischer Untertan, so würde Preußen seine Bestrafung oder Auslieferung fordern. Aber Pius sei nach italienischem Gesetze unverletzlich, Italien lehne alle Verantwortung für die päpstlichen Reden und Handlungen ab. Das ganze Maß von Wohlanständigkeit, über das der Berliner Hochschullehrer verfügte, läßt sich aus dem folgenden Satze erschließen, den niederzuschreiben er kein Bedenken getragen hat: „Ein italienisches Gesetz, das noch von keinem fremden Staate anerkannt worden ist, gewährt einem Priester, in dem wir Protestanten nur einen bis zur Unzurechnungsfähigkeit törichten Greis sehen können, das ungeheuerliche Vorrecht, sich über alle Regeln des Völkerrechtes hinwegzusetzen."[2] Einer weiteren Illustration der Kampfesweise Treitschkes bedarf es nicht.

---

[1] Friedrich Curtius, Ernst Curtius. Ein Lebensbild in Briefen II, Berlin 1913, 124 f.

[2] H. v. Treitschke, Zehn Jahre deutscher Kämpfe II[3], Berlin 1897, 336 f.

Nahe verwandt mit den Gedankengängen Treitschkes sind die Ideen des vielfach offiziös beschäftigten Publizisten Dr Konstantin Rößler, der dafür schwärmte, daß dem Papsttum von den geeinigten Mächten internationale Schranken gesetzt würden. Da dieses Ziel einstweilen nicht zu erreichen ist, muß der moderne Staat, im Bewußtsein, daß seine Souveränität unvereinbar ist mit der Herrschaft des Papsttums, diesem jegliche Einwirkung auf seine Untertanen untersagen. Der Kulturkampf werde selbst eventuell den Staat nötigen, „seinen Bürgern ohne Unterschied die Religionsübung nach Anleitung des römischen Klerus zu verbieten." Wenn es dazu komme, hätten die evangelischen Geistlichen den Katholiken vom inneren Menschen und seiner Freiheit zu predigen und zu zeigen, „daß sie fremden Sendlingen einer unheiligen Herrschaft in die Schlinge gefallen". Dann werde der Boden des deutschen Volkes dem Evangelium gewonnen, das deutsche Volk würde aus einem und demselben Quell sein religiöses und sein nationales Leben schöpfen, und dann sei das Ende der Papstherrschaft besiegelt. „Die Möglichkeit einer Vollendung des Protestantismus zur Religion des Geistes liegt in den von der deutschen Bildung erzogenen Kräften."[1]

Daß in vielen Köpfen die Absicht spukte, die durch den Kirchenkampf geschaffene Lage im Interesse antirömischer Propaganda auszunützen, beweist die Hochflut protestantisch-polemischer Schriften, mit der in jenen Jahren Deutschland überschwemmt wurde. Wir können aus der reichen Bibliographie nur einige wenige Beispiele herausgreifen.

Der Leipziger Privatdozent Dr Johannes Delitzsch[2] fühlte sich berufen, dem Hasenschen „Handbuch der protestantischen Polemik gegen die römisch-katholische Kirche" ein neues Werk an die Seite zu stellen; er war überzeugt, daß Hases Polemik „weder nach

[1] Konstantin Rößler, Das deutsche Reich und die kirchliche Frage, Leipzig 1876, 438 ff.

[2] J. Delitzsch, Das Lehrsystem der römischen Kirche I, Gotha 1875, IV.

allen Seiten gedeckt genug ist, noch auch in ihrer aphoristisch pikanten Haltung das polemische Material in jener Übersichtlichkeit und Bestimmtheit darreicht, welche durchaus erforderlich ist, wenn ein bleibender, praktischer Nutzen gestiftet werden soll." Der Verfasser glaubte, das System des „Romanismus" und seiner „zum Teil gleißnerischen Beschönigungen" durchaus studiert zu haben, und ist zur Erkenntnis gelangt, „daß nicht die Wahrheit, sondern Selbsttäuschung und Täuschung die Bundesgenossin Roms ist, und daß der nunmehr entbrannte Kampf des modernen Staates gegen Rom nur die Ernte dessen ist, was dieses gesäet hat."

In wahres Entzücken geriet die liberale Presse, als der Solinger Pfarrer H. Schürmann[1] eine mit den üblichen Mitteln der protestantischen Polemik arbeitende Schrift gegen den päpstlichen Primat veröffentlichte. Der streitbare Pastor sollte das „Hauptbollwerk des Papalsystems" zu Falle gebracht haben; seiner Arbeit wurde die weiteste Verbreitung gewünscht „in Rheinland und Westfalen, in Schlesien und Posen und Oberbayern und allen sonstigen Domänen des Ultramontanismus". Denn das Buch versprach die größten Wirkungen, weil es sich „in genauer Kenntnis des Bildungsgrades und Herzensbedürfnisses der von der ultramontanen Propaganda am meisten bedrohten Bevölkerung unserer Westmarken mit klaren, zündenden, deutschen Worten direkt an das Verständnis der Menge wendet"[2].

Gründlichster Haß gegen Rom beseelte auch eine Schrift des Heilbronner Dekans K. Lechler; der Autor beklagt, daß der neuen Sekte der Altkatholiken zu wenig Anerkennung aus evangelischen Kreisen entgegengebracht werde, und doch bedeute die Gründung des Altkatholizismus eines der größten weltgeschichtlichen Ereignisse. „Der Gedanke einer lebendigen Einheit, zu welcher die getrennten Konfessionen zusammentreten sollen, ist mit dem Alt-

[1] H. Schürmann, Petrus und Papsttum im Lichte der Bibel, Barmen 1875.

[2] „Die Grenzboten" 1875 I 240.

katholizismus geboren. Seine Verwandtschaft mit dem Protestantismus ist zu klar, als daß eine innere Übereinstimmung geleugnet werden könnte." Der Altkatholizismus werde sich freilich nicht mit dem Protestantismus verschmelzen; doch sei seine Bedeutung unvergleichlich groß dadurch, daß er das Papsttum zum Gegenstand des Streites gemacht habe. „Wenn aber das Papsttum fällt . . ., mindestens in der Gestalt fällt, in der es nun seit drei Jahrhunderten die Kirche beherrscht, so fällt mit ihm die ganze jesuitisch-römische Kirche." [1]

„Es zeugt von Kurzsichtigkeit, wenn man meint, Rom auf dem Wege des sogenannten Kulturkampfes überwinden zu können." Von dieser Gewißheit getrieben, bereicherte Pastor B. Wendt die schon längst eine ganze Bibliothek umfassende Literatur der protestantischen Polemik wider die katholische Kirche um ein neues Werk [2]. Ein weiteres lieferte ein Anonymus im folgenden Jahre [3], die einschlägige Traktätchenliteratur zählt nach vielen Nummern. Alles das, was in diesen Kampfjahren an derartiger Literatur geschrieben und gedruckt wurde, hat trotz aller Zuversicht der Autoren „Rom" nicht zu Falle gebracht, es ist auch noch nicht zu einem Prozent unter die Katholiken Deutschlands gedrungen, auf deren „Belehrung" es berechnet war. Der Katholik hat für solche Literatur nur ein mitleidiges Lächeln schon um ihres unvornehmen Tones willen, zumal aber wegen des ihr regelmäßig innewohnenden schreienden Mangels an Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber der katholischen Kirche und wegen ihrer vollständigen Ignorierung all der Schäden und Gebrechen innerhalb des Protestantismus. Was die polemischen Leistungen jener Jahre faktisch zustande gebracht haben, war nur weitere Verhetzung des evangelischen, in katholischen Dingen so unwissenden Volksteiles und

---

[1] K. Lechler, Die Konfessionen in ihrem Verhältnisse zu Christus, Heilbronn 1877, 238 ff.

[2] B. Wendt, Symbolik der römisch-katholischen Kirche, Gotha 1880.

[3] Hie Rom! Hie Wittenberg. Kirchliche Zeitfragen, Gotha 1881.

neue Erschütterung des konfessionellen Friedens — wahrhaftig, weder eine den Forderungen des Evangeliums noch denen der Vaterlandsliebe entsprechende Wirkung.

Eine überaus schmachvolle Seite des kulturkämpferischen Römerzuges der protestantischen Wissenschaft war die Erscheinung, daß es mehr und mehr Brauch wurde, aus Gründen des Romhasses das Andenken des größten Wohltäters Deutschlands, des hl. Bonifatius, zu schmähen. Zog die „römisch-deutsche Frage" einen so großen Teil der öffentlichen Aufmerksamkeit auf sich, so lag es nahe, diese Frage bis zu ihren Anfängen hinauf zu verfolgen. Auf diesem Wege mußte man bis hin in die Tage des großen Apostels der Deutschen kommen. Aber man ging über diese Zeit noch hinaus und entdeckte die mythische, „romfreie", iroschottische Missionskirche Deutschlands. Diese schon im 6. Jahrhundert gegründete „Kuldeerkirche" sollte „echt evangelischen, freien Geist", selbst schon die Solafideslehre und das Schriftprinzip besessen, den päpstlichen Primat aber nicht anerkannt haben. Man kann ermessen, welchen Jubel der angebliche „Nachweis" einer „romfreien, deutschen Urkirche" im Lager der Kulturkämpfer erregte; glücklich waren besonders die evangelischen Kreise, die glaubten, in dieser Urkirche Deutschlands besitze die „Kirche der Reformation die beweiskräftigste Instanz für die auch historische Vollberechtigung ihrer Trennung von Rom und ihres selbständigen Bestehens". Hauptverbreiter der Legende vom „romfreien" Urdeutschland war Dr J. H. A. Ebrard[1]; die Zahl der Gläubigen, die der Forscher fand, war bald Legion.

Innerhalb dieser Legende nun war dem hl. Bonifatius die Rolle zugeschrieben, daß er als „heuchlerischer Spion des Papstes" mit den unlautersten Mitteln die deutsche sog. „Kuldeerkirche" dem römischen Stuhl überantwortet habe. So war denn der große

[1] J. H. A. Ebrard, Die iroschottische Missionskirche des 6., 7. und 8. Jahrhunderts und ihre Verbreitung und Bedeutung auf dem Festland, Gütersloh 1873.

Heilige „ein blindes Werkzeug der Finsternis", sein Lebenswerk war die „mit kalter Grausamkeit" vollzogene Zerstörung der deutschen, evangelisch-reformatorischen Kirche des 8. Jahrhunderts; er war weder Heiliger noch Märtyrer, sondern der ganzen Antipathie aller Evangelischen würdig[1].

Um den Nachweis der vollständigen Haltlosigkeit der im Kulturkampf zu hohen Ehren gekommenen „Kuldeer"-Legende machte sich besonders Professor F. X. Funk in Tübingen verdient[2].

In verhältnismäßig fernere Gegenden als die Ebrard und Genossen führte den damals in Königsberg wirkenden Professor Felix Dahn der kulturkämpferische Eifer. Sein „Trauerspiel" König Roderich[3] bringt einen Kulturkampf auf die Bühne, der im westgotischen Spanien zu Beginn des 8. Jahrhunderts spielt. Der König Roderich will der alles überwuchernden Priesterherrschaft im Westgotenreiche ein Ende setzen. Dem widerstreben naturgemäß die vom Erzbischof Sindred geführten katholischen Bischöfe. Die Anhänger der Kirche schrecken selbst nicht davor zurück, einen Mordanfall gegen den König zu unternehmen. Dieser zerschneidet in der Folge die Urkunde, in der die Privilegien der Kirche verzeichnet sind, mit einem Schwerthieb; er legt der Kirche drückende Lasten auf. Der arglistige Erzbischof aber steht in hochverräterischer Verbindung mit Tarek, dem Führer der vordringenden Mauren. Im Kampfe gegen diese fällt Roderich durch Verräterhand; die Bischöfe ereilt ihre Strafe. Ihnen ist von den Mauren versprochen worden, ihre Kirche werde vollständige Freiheit ge-

---

[1] Vgl. A. Werner, Bonifatius, der Apostel der Deutschen, und die Romanisierung von Mitteleuropa, Leipzig 1875, 418 ff; A. Ebrard, Bonifatius, der Zerstörer des kolumbanischen Kirchentums auf dem Festlande, Gütersloh 1882, 212 ff.

[2] F. X. Funk, Zur Geschichte der altbritischen Kirche, in Historisches Jahrbuch 1883, 5 ff. Derſ., Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I, Paderborn 1897, 421 ff.

[3] F. Dahn, König Roderich. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen, Leipzig 1875.

nießen, „so lange in Spanien Christenpriester leben". Der macchiavellistische Tarek nimmt das sehr wörtlich und beeilt sich, die Bischöfe und Priester hinschlachten zu lassen.

Den Höhepunkt des Konfliktes zwischen Staat und Kirche bezeichnet die folgende Szene. Der Erzbischof spricht:

„Blindlings gehorcht die bange Schar der Hand,
Die, wie sie weiß, des Himmels und der Hölle
Furchtbare Pforten auftut oder schließt:
Denn feig, gemein und elend ist der Mensch."

Ihm antwortet der König:

„Nicht Selbstsucht nur pocht in des Mannes Brust;
Begeistert bringt er sich als Opfer dar,
Gilt es sein Höchstes — Volk und Vaterland."

Der Erzbischof bleibt dabei:

„Nicht die Begeistrung für das Vaterland,
Die Furcht vor Höllenstrafe ist das Stärkste."

Darauf Roderich:

„Nein, Erzbischof, nein, bei dem Stern der Goten!
Das Höchste ist dem Volk des Volkes Ehre,
Und nicht der Kirche Segen oder Fluch.
Ich setze Thron und Leben dafür ein.
Ich wette und ich ringe mit dir, Priester,
Um meines Volkes Seele."

Sindred:

„Es soll gelten."

Daß die Fabel des Stückes nicht den geringsten historischen Kern hatte, verschlug nichts. Dem Trauerspiel wurde von der liberalen Welt eine enthusiastische Aufnahme bereitet, war es doch ein Kulturkampfstück, „durchlodert", wie der Verfasser selber schrieb, „von glühendem Hasse", der aber nicht der katholischen Kirche gegolten habe, sondern den „auf Unterjochung des Staates gerichteten Übergriffen vieler ihrer Priester"[1]. —

[1] F. Dahn, Erinnerungen IV 2, Leipzig 1895, 622.

Gönnten so viele Führer der protestantischen Wissenschaft der katholischen Kirche nicht einmal die Existenz, geschweige denn ihr gutes Recht, so war diese Erscheinung für die Katholiken Deutschlands der nachdrücklichste Aufruf zu einer Gegenwehr auch auf wissenschaftlichem Gebiete. Der Haß gegen die katholische Kirche sowohl wie gegen jeden Offenbarungsglauben überhaupt, der von so zahlreichen Lehrstühlen deutscher Universitäten herab schon seit Jahrzehnten war gepredigt worden, hatte das katholische Lager schon längst alarmiert. Bereits im Jahre 1848 war der Ruf nach einer unabhängigen katholischen Universität erschollen, zahlreiche Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands hatten sich mit der Frage beschäftigt, man hatte auch schon ernstlich damit begonnen, einen Universitätsfonds zu sammeln. Auch die letzte schwache Hoffnung auf die Verwirklichung des Planes, der auch in ruhigen Zeiten weit schwerer zu realisieren gewesen wäre, als so mancher Sanguiniker sich dachte, schwand dahin, als am 28. November 1877 der preußische Regierungskommissar Geheimrat Göppert im Abgeordnetenhause erklärte, daß der preußische Staat niemals die Zustimmung zu dem Projekte einer katholischen Universität geben könne, „ohne wesentliche Grundlagen seiner Existenz zu opfern"; überdies würden den Katholiken „Geld und Menschen gleichmäßig fehlen"[1]. Der Kultusminister Dr Falk gab sofort die gleiche Erklärung auch in seinem eigenen Namen ab, und Professor Mommsen rief dem Zentrum die gegenüber der alteingewurzelten unleugbaren Disparität der preußischen Unterrichtsverwaltung besonders grotesk wirkenden Sätze zu: „Wir wollen Ihnen mit Vergnügen eine katholische Universität stiften helfen, wenn uns nur erst die Existenz einer antikatholischen nachgewiesen wird. Das ist der große Vorzug der Universitäten, daß hier freie Luft, voller Wind und absolute Freiheit für alle ist, und daß, wenn ein Arzt, Jurist oder Historiker angestellt werden soll, die Regierung nicht fragen kann nach seiner speziellen Konfession oder nach seinen

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 565.

religiösen und politischen Anschauungen, sondern jedes Talent ersten Ranges sich Bahn bricht." Unglücklicherweise aber hatte wenige Minuten vor Mommsen der Regierungskommissar Dr Göppert gesagt: „Der Abgeordnete Windthorst hat sich darüber beklagt, daß viele Professoren oder vielmehr, glaube ich mit ihm sagen zu können, die weitaus überwiegende Mehrzahl der Professoren an unseren Universitäten nicht auf seiner Seite stehen. Sie werden von uns kaum erwarten oder verlangen dürfen, daß wir das zu ändern suchen."

Unter diesen Umständen fiel der 1876 zu Koblenz zum Zweck der Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland gegründeten Görresgesellschaft eine bedeutsame Aufgabe zu. Dem Ziele, die jungen Akademiker vor den auf den Universitäten dem Glauben und der christlichen Sitte drohenden Gefahren zu schützen, dienten die beiden großen Verbände der katholischen farbentragenden Studentenverbindungen und der nichtfarbentragenden Studentenvereine in erfolgreichster Weise.

Trotz aller Behinderungen durch die außerordentlich ungünstige Zeitlage versäumte die katholische Wissenschaft es nicht, an der Auseinandersetzung mit dem glaubenslosen Zeitgeiste und der antikatholischen Polemik unter dem Aufgebote aller Kräfte zu arbeiten. Imposante Denkmäler echt katholischen Forscherfleißes, wie die Neuauflage des Kirchenlexikons, Herders „Theologische Bibliothek", der „Cursus Scripturae Sacrae" und die „Collectio Lacensis" der deutschen Jesuiten sie darstellen, gaben Kunde über die in der Kulturkampfzeit zu hoher Blüte gelangte, von allem protestantischen Geiste emanzipierte katholische Wissenschaft. Und Janssens großangelegte Geschichte des deutschen Volkes erteilte in jenen Jahren der protestantischen Wissenschaft nach dem Urteile des Philosophen Friedrich Paulsen[1] die bedeutsame Lehre, wie mißlich es sei, „die unbequemen Tatsachen zu übergehen"[2].

---

[1] Fr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts I, Leipzig 1896, 196.

[2] Zum Leserkreise Janssens gehörte auch Bismarck. Der Fürst fand es „ganz interessant, das Zeitalter der Reformation einmal von einem Gegner

Fünfzigstes Kapitel.

Das Erwachen der Kritik hinsichtlich des Kulturkampfes in Literatur und Parlament.

Während so viele Vertreter der deutschen Intelligenz eifrigst damit beschäftigt waren, das Feuer des konfessionellen Haders zu schüren, verfolgte eine nach Zahl leider nur geringe Schar von deutschen Gelehrten und Publizisten das einstweilen noch recht undankbare Bestreben, im Interesse des religiösen Friedens zu wirken.

Der 1872 an die Universität zu Straßburg berufene, dem Kreise des deutschen Kronprinzen nahestehende Staatsrechtslehrer F. H. Geffcken veröffentlichte 1875 einen stattlichen Band über „Staat und Kirche". Weder seine sehr breit angelegten historischen Ausführungen noch seine prinzipielle Stellungnahme wurden dem katholischen Standpunkte völlig gerecht. Die Darlegungen aber, die Geffcken am Schlusse des Werkes dem Kulturkampfe widmete, fanden im katholischen Deutschland vollauf die verdiente Beachtung.

In der Maigesetzgebung sieht Geffcken eine ganz verfehlte Verquickung staatlicher und kirchlicher Kompetenzen und eine Verkennung des eigentlichen Kampfgebietes. Der Liberalismus wolle die kirchliche Organisation sprengen, übersehe aber, daß die in den Gemütern der Katholiken wurzelnden Kräfte der Hierarchie durch Staatsgesetze nicht zu überwinden seien. Nicht der Widerstand der Bischöfe werde den Kulturkampf vereiteln, sondern der des katholischen Volkes. Wenn die politische Leidenschaft stark sei, so sei die kirchliche noch stärker. „Man dachte, den unteren Klerus vom Episkopat zu trennen, und derselbe steht fest zu ihm; man wollte die Laien von der Hierarchie emanzipieren, und man hat die Masse in eine geschlossene Phalanx gebracht, deren Leitung

---

beschrieben zu lesen. Es sei übrigens ganz gut geschrieben. Luther erscheine hier natürlich ganz anders" (Erinnerungen an Bismarck, herausgeg. von v. Brauer, Marcks und v. Müller, 340).

gerade in den Händen jener Führer liegt, welchen man sie zu entreißen meinte. Es ist aber unmöglich, daß der Staat auf die Dauer mit dem dritten Teile seiner Bevölkerung Krieg führe." Der passive Widerstand der Katholiken sei nicht zu brechen, die Regierung aber gelange in immer größere Abhängigkeit von den die Kirche hassenden und das religiöse Bewußtsein des Volkes verwüstenden radikalen Elementen[1].

Kronprinz Friedrich Wilhelm erhoffte nach der Lektüre dieses Buches einen Nutzen von einer Begegnung des Fürsten Bismarck mit Professor Geffcken. Hochfahrend wies der Kanzler eine dahingehende Vermittlung des Kronprinzen ab. „Dr Geffcken", so schrieb er (8. Januar 1876) dem Thronerben, „gehört der Richtung der evangelischen Kirche an, welche ... der Zentrumspartei und den Jesuiten affiliiert ist und allen Entwicklungsphasen des Deutschen Reiches feindlich gegenüberstand und noch steht." Geffckens Buch sei nach Ansicht von Fachmännern eine seichte Kompilation, seine Kritik der Falkschen Gesetze gebe „jedenfalls von dreister Anmaßung, aber nicht von sachlicher Prüfung Zeugnis". Vergebens wies der Kronprinz in seinem Antwortschreiben darauf hin, daß er bei seinen langjährigen Beziehungen zu Dr Geffcken bei diesem niemals eine Hinneigung zum Katholizismus noch eine grundsätzliche Gegnerschaft wider Preußen wahrgenommen habe[2].

In seiner Presse ließ Fürst Bismarck den Straßburger Professor als einen Mann verfolgen, der seine Stellung erlangt habe „weniger seiner wissenschaftlichen Verdienste halber, als auf Grund von Empfehlungen von seiten einer einflußreichen Koterie, die ihre Verzweigungen bis über den Kanal erstreckt". Das war ein Wink an die Adresse des Kronprinzen und der Kronprinzessin. Der alte Preußenfeind Geffcken habe 1875 ein Buch „fast so dick wie die Bibel" veröffentlicht, dessen „Korpulenz" nur durch eine

[1] F. H. Geffcken, Staat und Kirche in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt, Berlin 1875, 665 ff.

[2] Aus Bismarcks Briefwechsel II 477.

„oberflächliche historische Kompilation" gewonnen worden sei; in diesem Buche spreche er eine abfällige Kritik der Falkschen Gesetze aus, die „sehr populär" gehalten sei, „etwa, als ob sie für ein Damenpublikum berechnet wäre". „Der eigentliche, allerdings nicht mit dürren Worten ausgesprochene, aber deutlich zwischen den Zeilen zu lesende Inhalt des Werkes läßt sich mit einer einzigen Zeile wiedergeben: Ich bin der Kultusminister, wie er sein soll."[1] Für die Kenntnis der Methode, mit der Bismarck wider die Gegner seiner jeweiligen Politik verfuhr, war der Vorgang überaus instruktiv. Bis an sein tragisches Lebensende hatte Geffcken unter dem Grimme des Reichskanzlers Unsagbares zu erleiden.

Der Straßburger Kollege Geffckens, der Jurist Rudolf Sohm, sah seine Lieblingstheorie über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, der zufolge die Kirche dem Staate rechtlich untergeordnet, ethisch aber gleichgeordnet sein solle, in der preußischen kirchenpolitischen Gesetzgebung nur nach einer Seite hin verwirklicht. Realisiert schien ihm lediglich der Gedanke der strikteſten Unterordnung der katholischen sowohl wie der evangelischen, unterschiedslos als Gegner des Staates behandelten Kirchen unter die Staatsgesetzgebung; von einer Respektierung der inneren Lebensbedingungen der Kirchen sei in den neuen Gesetzen nicht das geringste zu spüren. Als überaus bedauerlich betrachtete der Straßburger Gelehrte die Zivilehegesetzgebung; gegen diese und den antikirchlichen Geist der kirchenpolitischen Gesetze überhaupt führte er eine lebhafte Polemik, in der er betonte, wie weit die Entfremdung zwischen Staat und christlicher Kirche gediehen sei: die ganze moderne Bewegung dränge auf Trennung dieser beiden Gewalten, auf ein Verschwinden der Kirchen aus dem öffentlichen Leben der Nation. „Infolge der Maigesetzgebung und des durch sie inaugurierten ‚Kulturkampfes' des Liberalismus gegen die Kirche sehen wir vor unseren Augen die Traditionen des christlichen Staates, welche den christlichen Staat selber länger als ein halbes

[1] Busch, Tagebuchblätter II 444 ff.

Jahrhundert überdauert haben, reißend schnell zugrunde gehen. Unter dem Drucke des kirchlichen Konfliktes vollenden sich die Konsequenzen des konfessionslosen Staates, denn die Konfessionslosigkeit ist auch für den Staat im Erfolg notwendig mit Religionslosigkeit gleichbedeutend." Auf protestantische Leser Sohms mußte besonders beunruhigend der von ihm vertretene Gedanke wirken, daß vor allem die evangelische Kirche die Kosten des Kampfes zwischen Staat und Kirche zu zahlen habe[1].

Ähnlichen Befürchtungen gab 1874 der Leipziger Theologe K. F. Kahnis einen in vieler Hinsicht interessanten Ausdruck. Scharf kritisierte der Gelehrte die Tendenz des Liberalismus, die Autoritäten zu schwächen, alle Tradition zu sezieren, in seltsamer Maßlosigkeit immer neue, angeblich „freiheitliche", in Wirklichkeit destruktive Forderungen zu erheben, die Gesinnungen Andersdenkender zu verfolgen. Wie könnten die Nationalliberalen, die in der Regel mit aller religiösen Praxis längst gebrochen hätten, sich unaufhörlich über Religionsdruck beklagen? Sie gäben vor, einen Kampf gegen die Übergriffe Roms zu führen. „Aber", so urteilt Kahnis, „die Gesetze, welche die Kanzeln zu überwachen gebieten, von den Theologen ein besonderes Examen in Welt- und Staatskultur fordern, jeden anzustellenden Geistlichen einer Staatskritik unterstellen, die Zuchtmittel der Kirche außer Kraft zu setzen suchen, der Kirche als solcher die Aufsicht über die Schule nehmen und den Religionsunterricht in der Schule beschränken — diese Gesetze wollen offenbar nicht dem Papsttum, sondern dem Christentum Schranken setzen."[2]

Diesen Grundgedanken zeigte auch die Schrift des Geheimen Oberschulrats Dr Ferdinand Schröder: „Vier Jahre Kulturkampf"[3].

---

[1] R. Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche, Tübingen 1873. Derſ., Das Recht der Eheschließung, Weimar 1875, v ff.

[2] K. F. A. Kahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus II[3], Leipzig 1874, 307 f.

[3] F. Schröder, Vier Jahre Kulturkampf, in Zeitfragen des christlichen Volkslebens I 5, Frankfurt a. M. 1876.

Sehr bemerkenswert war die zu Anfang der Broschüre stehende Konstatierung, daß kein von der preußischen Regierung angeführtes Motiv zum Kulturkampf ausreiche, dessen Entstehung wirklich zu erklären. Als aufschlußreich erschien dem Verfasser die Tatsache, daß Professoren, Fanatiker der Theorie, die Ratgeber Dr Falks gewesen seien, und die Regierung sich vollständig den Nationalliberalen verschrieben habe. Die preußischen Staatsmänner hätten sich immer darauf berufen, daß der Kampf mit verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzen geführt werde, Willkür somit ausgeschlossen sei, hätten aber ganz übersehen, daß die Gesetze selber willkürlich waren und den Charakter tendenziöser Ausnahmegesetzgebung an der Stirne trugen.

Von guten Wirkungen der Kulturkampfgesetzgebung könne keine einzige aufgezeigt werden. Ihre Wirkung sei vor allem eine Stärkung aller kirchenfeindlichen Mächte, die von der Freiheit, die Religion zu schmähen, den ausgedehntesten Gebrauch machten. Wenn selbst Fürst Bismarck 1874 den radikalen Deutschen Lehrerbund als „treuen Kampfesgenossen" telegraphisch begrüßt habe, welche Wirkung müsse das auf die Kreise des Volkes ausüben? Die katholische Kirche habe aus dem Kampfe nur gewonnen, an Geschlossenheit ebenso wie an Widerstandskraft und innerem Leben. Die evangelische Kirche aber in ihrer Abhängigkeit vom Staate und von Zufallsmehrheiten sei nur geschwächt worden, nicht minder der Staat, dem ein Drittel der Untertanen entfremdet worden sei. Ein Sieg der Staatsomnipotenz über die Kirche würde die verhängnisvollste Schwächung des Rechtsbewußtseins und damit des Staates sein. Wie gefahrvoll sei es, wenn die Presse Tag für Tag die Alternative stelle: Hie Kirche, hie Staat und König. Ein Sieg des Staates über Rom erscheine ja jedem Evangelischen wünschenswert, jedoch nur ein Sieg, erstritten mit den Waffen des evangelischen Glaubens. Was aber im Kulturkampf erstrebt werde, sei ein Sieg, erkämpft mit dem Mittel der Religionslosigkeit, ein Sieg, bei dem am allerletzten für die Kultur ein Gewinn erwachsen würde.

Abgesehen etwa von einer für protestantisch-konservative Kreise auffallend starken Scheu vor der Staatsomnipotenz vertrat die Schröder'sche Broschüre die Gedanken, die vom Jahre 1875 ab über das Verhältnis von Kirche und Staat und den Kulturkampf im speziellen in der konservativen Presse und Publizistik ausgesprochen wurden.

Von ganz anderem Standpunkte aus kamen die demokratisch gerichteten Politiker, deren Tagesorgan die „Frankfurter Zeitung" war, zur Ablehnung des Kulturkampfes. Eine kleine Schrift von O. Hörth[1] stellt das Kompendium der demokratischen Ideen hinsichtlich des Kirchenkonfliktes dar. Der Autor steht auf vollständig naturalistischem Boden und hat keinerlei Vorurteil zugunsten des Kirchentums, dessen Neigung zur „Reaktion" ihm für immer bedrohlich erscheint. Befreiung des Individuums von hierarchischem Einfluß kann dem Verfasser nach nur durch Trennung von Kirche und Staat erzielt werden, keineswegs aber durch den aus „polizeilichen Erwägungen" des machtlüsternen Staates entstandenen Kulturkampf. Ein Kampf um die Kultur kann dieser neueste Konflikt schon um deswillen nicht genannt werden, weil er mit der ersten Forderung der Kultur, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, im Widerspruch steht. Denn um eine Verfolgung, die gegen die Gewissen der Katholiken gerichtet ist, handelt es sich unleugbar, um ein allem Vereinigungsrecht zuwiderlaufendes Eindringen des Staates in das innere Wesen, die Organisation einer Religionsgesellschaft. Besonders odios ist das staatliche Auftreten dadurch, daß man sich einer die Gleichheit aller vor dem Gesetze verleugnenden Ausnahmegesetzgebung bedient. Gehässig und gar nicht zu rechtfertigen seien das Jesuitengesetz, das Verbannungs- und Internierungsgesetz, unleidlich alle die diskretionären Befugnisse in der kirchenpolitischen Gesetzgebung: nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern immer wieder nach Nützlichkeitsrücksichten der jeweiligen Regierung solle die Entscheidung kirchlicher Fragen getroffen

[1] O. Hörth, Der Kulturkampf, Frankfurt a. M. 1875.

werden. So sei denn rechts und links vertauscht: „Der herrschende Liberalismus gab einen liberalen Grundsatz nach dem andern preis, und der Ultramontanismus, auf seinen Kampf für die Gewissensfreiheit pochend, konnte sich wohlfeil mit dem Banner der bürgerlichen Freiheit schmücken" (S. 28).

Selbstverständlich unterließen auch die Vertreter des katholischen Standpunktes es nicht, auf publizistischem Wege für die Wiedergewinnung des religiösen Friedens zu arbeiten. Der Mehrzahl der hierher gehörigen zahlreichen Schriften war es nicht beschieden, über die Kreise des katholischen Volkes hinaus auch in das Lager der Gegner hinüberzudringen. Einen Ausnahmefall bezeichnete der schöne Erfolg einer Broschüre Peter Reichenspergers, die den Titel führte: „Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche"[1]. Dreierlei wollte der Autor nachweisen: der Kulturkampf sei nicht dem Staate durch das Verhalten der katholischen Kirche aufgedrungen, die kirchenpolitische Gesetzgebung gehe weit über die Rechtssphäre des Staates hinaus, und der passive Widerstand der Katholiken sei vollkommen berechtigt. Jeden dieser drei Sätze beweist Reichensperger in sorgfältiger Argumentation. Nachdem er die bei den Gegnern herrschenden Vorurteile widerlegt hat, wendet er sich der Frage zu, wie der Friede wiederhergestellt werden könne. Fordern, daß die Kirche, nachdem sie die feindliche Belagerung siegreich abgeschlagen, nunmehr freiwillig und bedingungslos sich dem omnipotenten Staate unterwerfe, hieße von ihr die Selbstexekution verlangen. Drei Wege zum Frieden stehen offen: die Wiederaufnahme der Kirchenparagraphen der preußischen Verfassungsurkunde, oder ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl, oder, als letztes, nur im äußersten Notfall zu gebrauchendes Mittel, die Trennung von Kirche und Staat. Preußen müsse und werde zu der Maxime Friedrichs des Großen zurückkehren: In meinen Staaten kann jeder nach seiner Fasson selig werden.

---

[1] P. Reichensperger, Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche, Berlin 1876.

Recht befremdend war es für die Katholiken, daß P. Reichensbergers Schrift einen literarischen Gegner fand in einem Manne, der sich ausdrücklich als römisch-katholisch einführte und gar katholischer Priester und ehemaliger Seminarregens war. Der Kritiker war Dr Wilhelm Martens, der 1857 als Privatdozent der Rechtswissenschaft zu Berlin zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, dann Theologie studiert hatte und 1868 Regens des Priesterseminars in Pelplin geworden war. Nach Ausbruch des Kulturkampfes legte Dr Martens diese Stelle nieder, weil er die grundsätzliche Haltung des preußischen Episkopates gegenüber den Maigesetzen nicht billigen zu können glaubte. Seinen eigenen Standpunkt erläuterte er in dem Werke: „Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat“[1]. In seiner lebhaften Furcht vor Wiederkehr der „mittelalterlichen Hierokratie“ und in seiner Begeisterung für den „modernen Rechtsstaat“ suchte der Autor den Maigesetzen und dem Problem ihrer Ausführbarkeit die möglichst günstigen Seiten abzugewinnen, ganz verkennend, welch abgrundtiefer Haß gegen Religion und Kirche der Kulturkampfbewegung im ganzen zugrunde lag, und daß die Frage nicht lautete, ob die Kirche diesen oder jenen kirchengesetzlichen Paragraphen zur Not noch allenfalls ertragen, sondern ob sie im Banne des omnipotenten Staates überhaupt noch ihre göttliche Mission erfüllen könne.

Für den Charakter des Werkes war es bezeichnend, daß Kultusminister Dr Falk dem Verfasser alsbald die durch den Weggang des Dr Reinkens von Breslau erledigte Professur der Kirchengeschichte anbot. Dr Martens aber, zweifellos ein Mann von lauterer Gesinnung, lehnte den Ruf ab, weil er infolge der staatlichen Absetzung des Fürstbischofs Dr H. Förster die missio canonica nicht erhalten könne, auf die zu verzichten einem katholischen Priester nicht möglich sei.

[1] Stuttgart 1877.

In vollendetem Gegensatz zu den Versuchen Dr Martens' stehen die fast gleichzeitig veröffentlichten Betrachtungen eines andern Konvertiten, des angesehenen Juristen Professor Dr Friedrich Maaßen, den seine früheren intimen Beziehungen zum Altkatholizismus vor dem Rufe eines „Ultramontanen" sicher stellten. In seinem Werke „Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit" [1] schilderte er mit schneidender Ironie die durch den Kulturkampf erstrebte „königlich preußische Zukunftskirche". Die Stellung eines Bischofs dieser Kirche findet er charakterisiert durch den am 6. Dezember 1873 durch königliche Verordnung vorgeschriebenen Bischofseid. Sinn und Bedeutung dieses Eides sei nichts anderes, als daß ein neuer Bischof in Preußen zu geloben habe: „Ich glaube an den allmächtigen preußischen Staat, dessen Gesetze ich auch da gewissenhaft beobachten werde, wo sie mit den Lehren und Vorschriften der christlichen Religion und mit den Gesetzen der katholischen Kirche in Widerspruch stehen sollten." Der Apostel Paulus, der weder ein deutsches Staatsgymnasium absolviert, noch auf einer Staatsuniversität Theologie studiert, noch ein Kulturexamen abgelegt habe, der mitsamt den übrigen Aposteln geleugnet habe, daß die Staatsgewalt das souveräne Recht besitze, über die Grenzen zwischen Kirche und Staat endgültig zu entscheiden, könne unmöglich königlich preußischer Kulturbischof werden.

Selbst ein Bischof des preußischen Zukunftsglaubens dürfe nicht die Erziehung der Geistlichen selbständig leiten, sondern das habe der Staat zu tun und vor allem den Klerikern den preußischen Staatsgedanken einzuprägen. Da der Bischof keinen Geistlichen anstellen darf, von dem zu befürchten ist, daß er den öffentlichen Frieden stören werde, muß er bei der Anstellung nicht zuletzt die Ärzte hören, „da Menschen mit organischen Herzfehlern gewöhnlich reizbaren Gemütes und leberkranke Menschen oft verstimmt und mürrisch sind". Ein Trost für den Bischof sei es, daß bei Anstellungen nicht er entscheide, sondern der Oberpräsident. Eine

[1] Graz 1876.

frühere, dumme Verwaltungspraxis habe den Artikel 30 der Verfassung, nach dem alle Preußen das Recht haben, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen, zugunsten der Bildung geistlicher Genossenschaften gedeutet; aber dieser früheren Verwaltungspraxis habe die Weihe des Kulturkampfes gefehlt: nunmehr hätten die Orden und Kongregationen aus dem preußischen Kulturstaat verschwinden müssen. Überaus sarkastisch sind die Ausführungen, die Maaßen den „Mitteln, die königlich preußische Zukunftskirche herzustellen", widmet, besonders dem „Brotkorbgesetz" und dem „Verbannungsgesetz". Über die für einen glaubenstreuen Bischof geschaffene Lage urteilt er: „Amtsentsetzung, Externierung, Konfination, Expatriierung: man muß gestehen, daß das Gesetz Maß gehalten hat und um keine Linie weiter geht, als der Zweck es erfordert. Was hindert den Gesetzgeber, die seidene Schnur dem renitenten Bischof in Aussicht zu stellen? Das Schlimmste, was ihm jetzt begegnen kann, ist, daß sein ehemaliges Vaterland, ‚der alten Barden Vaterland, das Vaterland der Treue', und das Ausland mit ihm Fangball spielen. Es sind nicht mehr Löwen, die sich um ihn reißen, sondern Kulturstaaten, von denen ihn der eine dem andern zuwirft" (S. 463). Preußen triumphiere bereits ob all der Lücken, die durch die Kirchengesetze in den Reihen der Bischöfe und Priester gerissen worden seien, aber es denke nicht an die Glaubensfestigkeit und den Opfermut des katholischen Volkes. „Bleibt das Volk treu und fest, so ist damit der Sieg des christlichen Prinzips entschieden; denn das wahre und letzte Ziel des Gegners ist, das Volk zum Abfall zu bringen." Der Verfasser schließt mit einer geschichtsphilosophischen Würdigung des Kulturkampfes und schreibt: „Der Kampf, der jetzt auf märkischem Boden geführt wird, ist nicht der Kampf zwischen Protestantismus und Katholizismus. Nicht um das, was diese beiden trennt, sondern um das, was sie verbindet, gilt es. Es ist der Kampf zwischen der auf die Indifferenz von Gut und Böse gegründeten preußischen Staatsmoral und dem Christentum." —

Ganz leise und zaghaft machte sich allmählich die Sehnsucht nach der Wiederkehr des kirchenpolitischen Friedens auch in den Häusern der Volksvertretung bemerkbar.

In den parlamentarischen Verhandlungen des Winters 1875/76 waren freilich Hoffnung erweckende Kundgebungen zugunsten des Religionsfriedens fürs erste noch nicht zu verzeichnen.

Noch einmal sollte der Sitzungssaal des Reichstages von Kulturkampfreden widerhallen. Das geschah anläßlich der Beratung einer Vorlage, durch die eine große Anzahl von Paragraphen des Strafgesetzbuches eine Abänderung erfahren sollte, darunter auch der Kanzelparagraph, mit dem seinerzeit der legislatorische Kulturkampf eröffnet worden war. In der Regierungsvorlage hatte der § 130a des Str.-G.-B. eine Erweiterung erhalten: straffällig (Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren) sollte nun auch der Geistliche oder Religionsdiener sein, „welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind". Bei der Beratung vom 28. Januar 1876 sprach der fortschrittliche Abgeordnete Herz gegen dieses „äußerst reaktionäre" Gesetz, desgleichen der konservative Freiherr v. Maltzahn-Gültz; bei der Abstimmung ergaben sich 136 Stimmen gegen, 132 für die Vorlage. Diese zu retten, machte sich der Abgeordnete Dr Völk zur Herzenssache; er fürchtete, daß die Abstimmung draußen den Eindruck erwecke, als ob der Reichstag den Boden verlassen wolle, auf dem er bisher im kirchenpolitischen Kampfe gestanden. Das sei aber mitnichten der Fall. Dieser Appell an die Nationalliberalen verfehlte auch nicht seine Wirkung, in der Schlußabstimmung (10. Februar 1876) wurde der Paragraph mit 173 gegen 162 Stimmen angenommen[1]. Eine Wirkung auf den Gang

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, II. Legislaturperiode, III. Session 1875/76 II 971 ff 1339 ff.

des Kulturkampfes hat dieser Paragraph ebensowenig ausgeübt wie eine ganze Reihe gesetzgeberischer Bestimmungen, von denen jede einzelne damit begründet worden war, daß sie unfehlbar den „Widerstand des Klerus" brechen werde.

Eine Lücke der kirchenpolitischen Gesetzgebung auszufüllen, war auch das preußische Abgeordnetenhaus im Frühjahr 1876 bemüht. Am 16. Februar ging ihm der Entwurf eines Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen zu als Ergänzung des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche in der Verwaltung und kanonischen Verwendung ihres wohlerworbenen Eigentums, speziell der für die Bischöfe, Bistümer und Domkapitel bestimmten Vermögensstücke, sodann der Wohltätigkeits- und Schulfonds, sollten die der Staatsomnipotenz nötig erscheinenden Schranken gesetzt werden. Der ganze paragraphenreiche Entwurf lief um so mehr auf eine staatliche Bureaukratisierung der kirchlichen Vermögensverwaltung hinaus, als hier das vom Liberalismus gehätschelte „Gemeindeprinzip" nicht in Anwendung kommen konnte. Bedeutsam äußerten sich die Motive: „Es drängt sich die Frage auf, ob es nicht, um einerseits die staatliche Aufsichtsbehörde zu entlasten, anderseits eine Garantie für eine möglichst gesicherte Vermögensverwaltung zu gewinnen, zweckmäßig gewesen wäre, ein der Gemeindevertretung entsprechendes Organ zu schaffen, welches über die laufende Administration die Kontrolle zu führen und bei wichtigeren Verwaltungsakten in Mitwirkung zu treten hätte. Darauf ist indessen zu erwidern, daß die Ausführung eines solchen Gedankens die Umgestaltung der Vermögensverwaltung in den Diözesen überhaupt vorausgesetzt haben würde diese aber außerhalb der Bedürfnisse liegt, welchen die staatliche Gesetzgebung zu genügen hat. Übrigens würde auch die Herstellung eines Zentralorgans für die Vermögensverwaltung in den Diözesen mit besondern Schwierigkeiten verknüpft sein, zumal es an geeigneten Vertretern der hier in Frage kommenden Interessen

meist fehlen würde, und das Vermögen, um welches es sich hier handelt, seinen Zwecken nach zu verschieden ist, um einen überall gleich zutreffenden Maßstab der Beteiligung zu finden."

Die Generaldebatte[1] begann am 7. März. Der Vorlage wäre eine Mehrheit auch dann sicher gewesen, wenn ihr nicht so erprobte Kulturkämpfer wie Dr Falk, Dr Petri, H. v. Sybel, Dr Hänel ihre Unterstützung geliehen hätten. Der Kultusminister wußte auf die große, die Prinzipien entwickelnde Rede P. Reichensperger nur zu erwidern, diese Rede habe einen lediglich taktischen Zweck gehabt, den, dem katholischen Volke zu sagen: Seht, welch eine böse Regierung ihr habt. Dem Minister erwiderte der Zentrumsabgeordnete Dauzenberg am folgenden Tage, derartiges den Katholiken Preußens zu sagen, sei vollständig überflüssig. „Das Land weiß es sehr gut, welch eine für die katholische Kirche feindselige Staatsregierung wir in Preußen haben. Das katholische Volk in Preußen hat wohl Gefühl genug für die Mißhandlungen, die uns seit vier bis fünf Jahren zuteil werden seitens dieser Staatsregierung. Das Bewußtsein ist in die Herzen der zu ihrer Kirche treu stehenden Katholiken — ich muß leider sagen, das schmerzliche Bewußtsein — tief hineingedrungen, daß wir Katholiken seit vier, fünf Jahren nicht mehr wie Landeskinder behandelt werden."

Während der Spezialdebatte (11. und 15. Mai) traten H. v. Sybel und Dr Falk wiederum für die Vorlage ein; das Zentrum, besonders Windthorst und Freiherr v. Schorlemer-Alst — dieser in einer ausnehmend packenden, den ganzen Kulturkampf im Überblick zeichnenden Rede — bekämpfte sie in ungebrochener Energie, blieb jedoch in der Minderheit — 92 gegen 230 Stimmen. Bei der Schlußabstimmung im Herrenhause (24. Mai) erhielt die Vorlage 51 Stimmen gegen 20 Stimmen der Minorität. Das Gesetz wurde am 7. Juni 1876 publiziert, die dazu gehörige Ausführungsverordnung erschien am 29. September 1876. Der Pro-

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 477 ff.

test, den alle preußischen Bischöfe, auch die staatlich abgesetzten, in Einzeleingaben an das Staatsministerium richteten, wurde von der Regierung lediglich zu den Akten gegeben.

Am 30. Juni 1876 wurde die Session des Landtages durch königliche Botschaft geschlossen; die Neuwahlen vom 27. Oktober ergaben für das Abgeordnetenhaus durchweg die alten Parteistärken, Fortschritt und Nationalliberale blieben im Besitz der Majorität.

Mit großer Erregung aber blickte die Öffentlichkeit auf das Ergebnis der auf den 10. Januar 1877 anberaumten Neuwahlen für den Reichstag. Die (Alt- und Neu-) Konservativen erzielten eine bedeutsame Zunahme, ebenso die Sozialdemokraten; die Nationalliberalen verloren ganze 22 Sitze. Das geschlossene Zusammengehen des Fortschritts mit dem Nationalliberalismus nahte seinem Ende. Die alten Mehrheitsverhältnisse waren noch nicht wesentlich verändert, aber das Gefühl war allgemein, daß allenthalben neue Gruppierungen sich vorbereiteten.

Lebhafte Beachtung fanden die versöhnlichen Worte, die der Führer des linken Flügels der Nationalliberalen, E. Lasker, am 28. Februar 1877 dem Zentrum im Abgeordnetenhause[1] zurief. Er sprach von den patriotischen Sorgen, die ihm der Kulturkampf gebracht habe; eine Verständigung müsse zunächst dadurch gesucht werden, daß die seit Jahren steigende Schärfe des Tones aus den Debatten verschwinde und jede Kränkung des parlamentarischen Gegners vermieden werde. Die begründeten Beschwerden der Katholiken müßten und würden gehört werden. Sollten in der kirchenpolitischen Gesetzgebung Bestimmungen nachgewiesen werden, die dem katholischen Gewissen widersprächen, so seien zahlreiche seiner nationalliberalen Freunde bereit, die Steine des Anstoßes zu entfernen. „Die Forderung, daß die Herrschaft des Gesetzes unangezweifelt bleibe, ist nicht unvereinbar mit dem guten Willen, dennoch aus diesem Gesetze zu entfernen, was nach der

[1] Ebd. 1877 I 965 ff.

uns beigebrachten Überzeugung nicht mehr Gegenstand des Gesetzes sein sollte."

In der gleichen Sitzung gab auch der Fortschritt durch Professor Virchow einige programmatische Äußerungen zu hören. Virchow bedauerte den „jetzigen, unerfreulichen Zustand", zeigte sich aber befriedigt, daß der katholischen Kirche nunmehr der Charakter einer privilegierten Kirche entzogen sei, was auch hinsichtlich der evangelischen Landeskirche zu geschehen habe. Nicht die „Einzelquälereien", die der Kulturkampf gebracht habe, würden den Sieg der Freiheit herbeiführen, das vermöge nur ein ganz freiheitliches Religionsgesetz, das alle Konfessionen mit gleichem Maße messe. Das künftige Schulgesetz dürfe keiner Konfession zuliebe gemacht werden, müsse aber die Gewissensfreiheit der Eltern wahren. „Wir haben alles Interesse daran, uns die römische Hierarchie vom Leibe zu halten, aber wir haben keinen Grund, sie anzugreifen, wo sie nicht direkt den Anspruch erhebt, in unsere Verhältnisse bestimmend einzugreifen."

Alles in allem konnten die Katholiken Preußens, als am 21. Oktober 1877 der Landtag wiederum zusammentrat, sich der Hoffnung hingeben, daß der Kulturkampf nach der bisherigen Methode keine parlamentarische Majorität mehr hinter sich habe. Allein diese Erwartungen schienen sich einstweilen nicht zu erfüllen. Die Debatten zum Kultusetat zeigten wiederum die gewohnte hohe Temperatur, dank dem leidenschaftlichen Auftreten des altkatholischen Dr Petri und des fortschrittlichen Predigers Richter-Sangerhausen. Peter Reichensperger faßte am 22. November noch einmal an der Hand von Dutzenden beweiskräftigster Einzelheiten die Beschwerden der Katholiken Preußens zusammen. Wenn Minister Dr Falk (28. Februar 1877) selber zugegeben habe, daß mit dem „bitterbösen Kampfe" „Härten und Übelstände" verbunden seien, die von den Katholiken schmerzlichst empfunden würden, so habe der Staatsmann diese Übelstände zu beseitigen selbst auf die Gefahr hin, daß gewisse Kreise von einem „Rückmarsche" der Regierung reden würden. Habe Dr Falk diese

Selbstverleugnung nicht, so könne er dem Staate Preußen nur noch einen Dienst leisten: Seine Majestät zu bitten, ihm einen Nachfolger zu geben[1].

Wiederholt habe der Minister, so führte L. Windthorst aus, zum Kampf gegen Rom aufgerufen, darum könne nicht geleugnet werden, daß der Kulturkampf ein Kampf gegen die katholische Kirche als solche sei. Ohne Rom, ohne den Papst sei die katholische Kirche undenkbar, die Existenz der katholischen Kirche in Preußen aber sei durch völkerrechtliche Verträge und durch die Verfassung garantiert. Nicht durch Unterwerfung der Katholiken unter das Prinzip der Staatsomnipotenz sei der Konflikt zu lösen; der Friede werde gefunden werden, wenn man die Prinzipien auf sich beruhen lasse und einen modus vivendi erstrebe.

Dr Falk erwiderte, die Frage der Aufhebung der Maigesetze sei für die Regierung „absolut indiskutabel". Solange die Katholiken die Staatsgesetze nicht anerkennten, sei „die Regierung auch nicht in der Lage, der Erwägung, ob etwa in einer oder andern Bestimmung der Maigesetze sich eine Modifikation empfehlen könnte, näher zu treten".

So entmutigend das klang, so groß war die Sensation, als am folgenden Tage der konservative Abgeordnete v. Meyer-Arnswalde erklärte: „Unter der Kategorie maßvoller, rechtschaffener protestantischer Männer, kann ich konstatieren, hat man den Kulturkampf satt. Man wünscht den Frieden aufs sehnlichste, man interpretiert den Kulturkampf häufig ebenso wie die Herren im Zentrum als einen Kampf gegen die katholische Kirche." Man habe diesen Kampf mit der Waffe einer leidenschaftlichen Gesetzgebung geführt — was immer ein politischer Fehler sei. „Ich kann", so schloß der Redner seine Ausführungen, „nur den Wunsch aussprechen, daß baldmöglichst auf eine Revision dieser Gesetzgebung, die man von vielen Seiten für eine leidenschaft-

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 455.

liche hält, hingewirkt werde."[1] Lebhaftes Bravo von seiten des Zentrums quittierte dem Redner.

Professor Gneist glaubte, zur Situation apologetisch das Wort ergreifen zu müssen, und führte weisheitsvoll aus, der Staat bekämpfe nicht die potestas ordinis der katholischen Geistlichkeit, sondern nur die gesetzwidrigen Jurisdiktionsakte; freilich könnten die jurisdiktionellen Übergriffe nur dadurch gesühnt werden, daß auch die rein geistlichen Funktionen und deren Träger mitgetroffen würden, da die Personen eben identisch seien. Die Mittelparteien des Hauses hätten im eigenen politischen Interesse das Streben, den Kulturkampf zu beenden; Sache des Zentrums sei es, gegen diese Parteien und die Regierung maßvoll aufzutreten. Die einmal gezogene Grenzlinie zwischen Kirche und Staat müsse bestehen bleiben, aber eine wiederholte Prüfung der Gesetze werde zu Milderungen führen.

Als Redner der Freikonservativen verlangte Graf Limburg-Stirum, das Zentrum solle die Gesetzgebung anerkennen und durchzuführen versuchen; unter dieser Bedingung sei die freikonservative Fraktion gerne bereit, an der Revision der Gesetze „mit größtem Wohlwollen" mitzuwirken.

Vergleichsweise friedfertig verlief im Januar 1878 die Debatte über die letzte Kulturkampfvorlage „betreffend die Befugnis der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden". Unterm 13. Februar 1878 wurde die Vorlage Gesetz; der einzige Artikel verlieh den zur Verwaltung erledigter katholischer Bistümer eingesetzten Kommissarien das Recht, „die von ihnen in Ausübung der Verwaltung und Aufsicht getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Exekutivgeldstrafen bis zu 150 Mark durchzusetzen, sowie unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist".

---

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 486.

Aller Welt war klar bewußt, daß man mit den Debatten der letzten Session an einem Wendepunkte angekommen war. So weit entfernt noch immer die liberalen Parteien des preußischen Abgeordnetenhauses vom Verständnisse der kirchenpolitischen Prinzipien des Zentrums waren, so war dennoch nunmehr eine Mehrheit in die Erscheinung getreten, die den tatsächlichen Zustand als unhaltbar erklärte und dem weiteren Toben des unseligen Kampfes gewisse Grenzen zu setzen bereit war. Die Taktik des Zentrums hatte einen ersten großen Sieg errungen.

Im letzten Kapitel seiner Gedanken und Erinnerungen kommt Fürst Bismarck noch einmal auf das Thema seiner Friktionen mit den Parteien und deren Führern, „den Strebern", zu sprechen, und kann es sich nicht versagen, noch einmal den unqualifizierbaren Vorwurf der Reichsfeindlichkeit gegen das Zentrum zu erheben. Die alte Lust, überhaupt alle unfügsamen Parteien zu Paaren zu treiben, war dem Memoirenschreiber noch einmal gekommen, alle Parteien sind ihm mehr oder weniger verdammenswert. Aber dem Zentrum gegenüber macht er ein exzeptionelles Zugeständnis: „Nur die Führung des Zentrums kann ich nicht eine unfähige nennen."[1]

Diese Anerkennung bezieht sich deutlichst auf den Führer des Zentrums, Dr Ludwig Windthorst. Dieser wird in der Tat für alle Zeiten den Ruhm eines hochbedeutenden parlamentarischen Taktikers in Anspruch nehmen dürfen. Alle Mittel, welche die parlamentarische Geschäftsordnung an die Hand gab, Gesetzesanträge, Interpellationen, Petitionen, Beschwerdeführung anläßlich der Etatsberatung, sind von dem Zentrumsführer in meisterhafter Weise als Waffen im Kulturkampf benützt worden. Wenn auch nicht der rettungslos in seinen juristischen Formalismus verstrickte Kultusminister, so wurde doch die katholikenfeindliche Mehrheit des Abgeordnetenhauses durch diese Mittel mürbe gemacht; die Wahrheit des Satzes „Steter Tropfen höhlt den Stein" fand durch Windthorst die fruchtbarste Anwendung.

---

[1] O. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 339.

Das wollte um so mehr bedeuten, als es in Zentrumskreisen selber nicht an Gegnern dieser Taktik fehlte. Eine kleine, nicht einflußlose Gruppe verlangte, daß das Zentrum eine vollständige Abstinenzpolitik verfolge, sich der Teilnahme an den Verhandlungen so lange enthalte, bis die geschlossene kulturkämpferische Mehrheit von selber einlenke. Denn die Opposition des Zentrums verleite die Majorität zu immer neuen Zwangsgesetzen, kein einziges antikirchliches Gesetz habe sie abwenden können. Eine Nichtbeteiligung des Zentrums, das unter Niederlegung eines kurzen, aber entschiedenen Protestes bei Beginn der Tagung den Sitzungssaal zu verlassen hätte, würde in vielen Fällen stärker wirken als die längsten Reden.

Ein schärfster Gegner dieser Enthaltungspolitik war Windthorst; ihm pflichteten wie die Mehrheit der Partei auch deren übrige Führer, besonders die beiden Reichensperger, bei. August Reichensperger[1] schrieb gelegentlich, daß eine solche Politik nur das für sich habe, daß sie außerordentlich bequem sei. Aber sie sei durchaus unfruchtbar: „Wer sich um den Gang der Dinge nicht kümmert, wer sich damit begnügt, über die schlimmen Zeiten und die bösen Menschen zu lamentieren, anstatt zu seinem Teile mit Hand anzulegen, um es besser zu machen, um wenigstens eine bessere Zukunft anzubahnen, der bleibe uns mit seinem Ultramontanismus vom Leibe. Ein richtiger Ultramontaner tut vor allem auch im öffentlichen Leben seine Pflicht."

Geradezu verhängnisvoll wäre es für die katholische Kirche in Preußen geworden, hätte die Stimmung der „Enthaltsamen" im Zentrum die Oberhand gewonnen. Auf keinen Fall hätte die Abstinenz auf die Liberalen die berechnete Wirkung geübt; sentimentale Schonung Abwesender war von den herrschgewaltigen Parteien der Linken nicht zu erwarten.

Die durch Windthorsts überlegene Taktik ins Wanken gekommene kulturkämpferische Mehrheit ersah im Beginn des Jahres

[1] L. v. Pastor, August Reichensperger II 111.

1878 auch einen äußeren Anlaß, eine kirchenpolitische Schwenkung zu vollziehen. Am 7. Februar 1878 starb Pius IX., der „kriegerische Papst"; die liberale Welt erwartete einen „friedliebenden" Nachfolger. Für das katholische Deutschland bedeutete der Hingang des Papstes das Scheiden eines schwärmerisch geliebten und verehrten Vaters, eines Helden des Duldens und Gottvertrauens, eines kraftvollen, unbeirrbaren, allen Kompromissen unzugänglichen Verteidigers der kirchlichen Freiheit.

Elftes Buch.

Die Ära der diskretionären Vollmachten.

Einundfünfzigstes Kapitel.

Die Anfänge des Pontifikates Leos XIII. Die innerpolitische Wandlung im Deutschen Reiche und in Preußen.

Kardinal Joachim Vinzenz Pecci, Bischof von Perugia, wurde am 20. Februar 1878 zum Papste erwählt und nahm den Namen Leo XIII. an. Joachim Pecci hatte in der Verwaltung des Kirchenstaates und im diplomatischen Dienste des Heiligen Stuhles hohe Stellungen eingenommen; im Jahre 1845 war er Bischof der Hauptstadt Umbriens geworden. In tiefgründigen Studien hatte er sich mit dem Problem der Harmonie zwischen Kirche, Kultur und christlichem Staat beschäftigt. Das Konklave, das ihn auf den Stuhl des hl. Petrus berief, war ohne jede Störung seitens staatlicher Gewalten geblieben.

Als erste und dringendste Aufgabe seines Pontifikates betrachtete Leo XIII. die Wiedergewinnung des kirchlichen Friedens in Deutschland. Noch am Tage seiner Wahl richtete er an Kaiser Wilhelm I. ein Schreiben, in dem er dem Monarchen, „unter dessen mächtigem und ruhmreichem Szepter eine so große Anzahl von Anhängern unserer heiligen Religion lebt", zunächst die geschehene Thronbesteigung anzeigte. Wörtlich fuhr das Schreiben fort:

„Da Wir zu Unserem Bedauern die Beziehungen, welche in früherer Zeit so glücklich zwischen dem Heiligen Stuhle und Ew. Majestät bestanden, nicht mehr vorfinden, wenden Wir Uns

an Ihre Hochherzigkeit, um zu erlangen, daß der Friede und die Ruhe des Gewissens diesem beträchtlichen Teile Ihrer Untertanen wiedergegeben werde. Die katholischen Untertanen Ew. Majestät werden nicht verfehlen, wie es ihnen ja auch der Glaube vorschreibt, zu dem sie sich bekennen, sich mit der gewissenhaftesten Ergebenheit achtungsvoll und treu gegen Ew. Majestät zu zeigen. In vollster Überzeugung von der Gerechtigkeit Ew. Majestät rufen Wir Gott den Herrn an, daß er Ihnen die Fülle seiner himmlischen Gaben verleihe, und flehen ihn an, er wolle Ew. Majestät mit Uns durch die Bande der vollkommensten christlichen Liebe vereinigen."

Das kaiserliche Antwortschreiben vom 24. März 1878, vom Fürsten Bismarck gegengezeichnet, sprach dem Papste die Glückwünsche Wilhelms I. aus und äußerte die Hoffnung, Se Heiligkeit werde dahin wirken, daß auch alle die preußischen katholischen Untertanen, die bisher es unterlassen hätten, der Obrigkeit gehorsam zu sein, nunmehr den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnten, sich unterwürfen[1].

Papst Leo antwortete in einem dem Wortlaute nach nicht bekannt gewordenen Briefe vom 17. April und bezeichnete als Voraussetzung des Friedens die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetzgebung Preußens. Von Berlin aus erhielt er vorerst keine Antwort; eine weitere Korrespondenz schien um so weniger Aussicht auf Erfolg zu bieten, als der Kaiser trotz aller konzilianten Form seines Glückwunschschreibens die Forderung ausgesprochen hatte, daß die Katholiken das Prinzip der Staatsallmacht in kirchlichen Dingen anzuerkennen hätten. Daß auf dieser Grundlage ein Friede nicht zu erhoffen war, mußte dem Fürsten Bismarck klar bewußt sein. Warum aber der Staatsmann die vom Papste dargebotene Hand nicht sofort willig ergriff, ist unschwer zu erraten. Dem Fürsten erschien die innere Lage Preußens, sein persönliches Verhältnis zu den Parteien, noch nicht hinlänglich geklärt.

[1] Die beiden Schreiben s. in N. Siegfried, Aktenstücke 353 f.

Während des Sommers und Herbstes 1877 hatten unaufhörlich wiederkehrende Krisengerüchte aus Berlin die öffentliche Aufmerksamkeit in weitem Umfang in Anspruch genommen. Über des Fürsten Bismarck vielbesprochene „Nerven", die längst ein wichtiger Gegenstand des politischen Interesses geworden waren, wurden wieder einmal beunruhigende Nachrichten verbreitet; des Staatsmannes Nervosität sollte sich hauptsächlich in der Verschlechterung seiner Beziehungen zu so ziemlich allen seinen ministeriellen Mitarbeitern offenbart haben. Schon damals war es notorisch, wie schwer, fast unmöglich ein Zusammenwirken Bismarcks mit dem Chef der Admiralität, A. v. Stosch, geworden war. Graf Fritz Eulenburg, in liberalen Augen ein „Reaktionär", sollte den Gerüchten nach wegen seiner „liberalisierenden" Verwaltungsgesetzgebung unmöglich geworden sein und ein Entlassungsgesuch eingereicht haben; Dr Achenbach, der Handelsminister, wurde der Lässigkeit geziehen, weil er des Fürsten Reichseisenbahnpläne so schlecht unterstütze; dem Finanzminister Camphausen wurde zu großes Selbstgefühl nachgesagt, Dr Friedenthal zu klägliche Unbedeutendheit, Dr Falk sollte durch seine „Vielgeschäftigkeit" den ganzen Kulturkampf verdorben haben. Wem werden alle die freiwerdenden Ministerportefeuilles zufallen? Ganz entgegengesetzte Antworten wurden auf diese Frage gegeben; die einen wollten wissen, daß der Fürst und Reichskanzler mit dem Gedanken umgehe, zur schwärzesten Reaktion umzukehren; viele Stimmen versicherten anderseits, den nationalliberalen Parteiführern werde endlich ihr gutes Recht auf mehrere Ministersessel zu teil werden: Rudolf v. Bennigsen werde Finanzminister, Max v. Forckenbeck Minister des Innern, der Freiherr v. Stauffenberg Reichsschatzsekretär werden. In Varzin wurden zwischen dem Fürsten und Bennigsen Verhandlungen gepflogen, über die einstweilen ebensowenig bekannt wurde wie über die auf große innere Reformen abzielenden Absichten des leitenden Staatsmannes, die dunklen Andeutungen zufolge große Dinge betreffen sollten, wie Schaffung neuer Reichsämter und einer Reichsfinanzreform sowie prinzipieller Änderung der Wirtschaftspolitik.

Eines ersahen die kirchenpolitisch interessierten Kreise mit Deutlichkeit aus all diesen Gerüchten: Der Staatsmann, der sich mit so weitgreifenden Plänen trug, konnte nicht fürderhin Kulturkampfpolitik treiben; den so gewaltigen inneren Konflikt, den die letzten fünf Jahre gezeitigt hatten, mußte und wollte er mit um so dringenderem Eifer aus der Welt schaffen, als die neuen Pläne ohne Mitwirkung der bislang oppositionellen Zentrumspartei nicht verwirklicht werden konnten. Dieser Meister der äußeren Politik hatte zudem das brennende Verlangen, auch als Ordner der inneren Angelegenheiten Preußens und des Reiches groß dazustehen. Man weiß, wie ungehalten er war, wenn gegen ihn der Vorwurf erhoben wurde, „von der inneren Politik verstehe er nichts". Das so vollständig fehlgeschlagene Kampfunternehmen gegen die katholische Kirche schien in der Tat diesen Vorwurf zu rechtfertigen. Die Kenner der Seele Bismarcks fanden es durchaus begreiflich, daß der Staatsmann nicht ohne Schärfe Dr Falks kirchenpolitische Maßnahmen zu kritisieren begann: diese seien „in manchen Beziehungen verfehlt", „juristische Nörgeleien, Verfolgung einzelner Personen"[1]. Der Fürst wurde nicht müde, festzustellen, wie fern er den Maigesetzen „nach der Art ihrer Entstehung" stehe, der in Wahrheit Verantwortliche sei Dr Falk. Dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm schrieb er am 8. Januar 1876: „Ich habe den speziellen Inhalt der Maigesetze, den ich damit nicht tadeln will, nicht zu verantworten; ich war damals an den Arbeiten des preußischen Ministeriums nicht beteiligt und namentlich weder Kultusminister noch Ministerpräsident."[2] Alles in allem, der verantwortliche Staatslenker Preußens war schon seit Jahren entschlossen, falls es dem Gesamtvorteil seiner inneren Politik dienlich sein würde, „ein bischen nach Canossa zu gehen" — um den Ausdruck zu gebrauchen, dessen er sich gelegentlich dem Freiherrn v. Mittnacht gegenüber bediente. Der Zeitpunkt der kirchen-

[1] Frhr. v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck[3] 58.
[2] Aus Bismarcks Briefwechsel II 478.

politischen Umkehr und des Bruches mit dem Liberalismus war nahe gekommen: darüber belehrte den Reichskanzler vor allem ein Blick auf die wirtschaftliche Lage des Reiches[1], dessen Bundesstaaten unter der Last der Matrikularbeiträge seufzten. Dem Reiche aus Zöllen, eventuell einem Tabaksmonopol, eine Einnahmequelle zu verschaffen, war im Programm des Fürsten ein wichtiger Punkt.

Die liberal-freihändlerische Wirtschaftspolitik im Deutschen Reiche war seit den Tagen der „Gründerperiode" und der durch sie verursachten, 1873 einsetzenden wirtschaftlichen Krisis mehr und mehr in Mißkredit gekommen, die Industrie agitierte ebenso lebhaft für Schutzzölle wie die Landwirtschaft, der die Konkurrenz Rußlands recht fühlbar geworden war. Die „Schutzzöllner" blieben nicht lange im Unklaren darüber, daß sie vom Reichskanzler nachhaltigste Förderung zu erhoffen hätten; für die manchesterlichen Liberalen waren neue schwere Zweifel an der Haltbarkeit ihres Bündnisses mit dem Reichskanzler unausbleiblich.

Aber noch einmal erwachte in ihnen die Hoffnung; um Weihnachten 1877 wurde Rudolf v. Bennigsen aufs neue zum Einsiedler von Varzin gebeten. Der Parteiführer erklärte sich bereit, bei einer Reichssteuerreform mitzuwirken, wenn „konstitutionelle Garantien" gegeben und gleichzeitig mit ihm zwei Nationalliberale in die Regierung berufen würden. Der Plan Bismarcks, die nationalliberale Partei zu sprengen und die Anhänger Bennigsens von dem verhaßten „Flügel Lasker" loszulösen, schien der Verwirklichung nahe zu sein; da erhielt der Reichskanzler zu Silvester 1877 einen sehr aufgeregten Brief seines Monarchen, der in der Zeitung gelesen hatte, daß Bennigsen Minister des Innern werden solle. Es hieß in dem Briefe: „Dies hat mich denn doch in einem Maße frappiert, daß ich anfangen muß zu glauben, es sei wirklich etwas derart im Werke, von dem ich gar nichts weiß! . . . Was

[1] Osw. Schneider, Bismarcks Finanz- und Wirtschaftspolitik, Leipzig 1912, 29 ff.

Bennigsen betrifft, so würde ich seinen Eintritt in das Ministerium nicht mit Vertrauen begrüßen können, denn so fähig er ist, so würde er den ruhigen und konservativen Gang meiner Regierung, den Sie selbst zu gehen sich ganz entschieden gegen mich aussprachen, nicht gehen können!“ [1] Der Fürst ließ in der Folge die Verhandlungen mit Bennigsen „äußerlich in suspenso“ und verschwieg diesem, daß die Möglichkeit, weiter zu verhandeln, durch den Kaiser abgeschnitten war. Von der Schärfe des Widerstandes, den der Kaiser „einer grundsätzlichen Modifikation der Regierungspolitik im Sinne der nationalliberalen Anschauungen“ entgegensetzte, war der Kanzler überrascht.

Noch immer sind die Illusionen der Nationalliberalen nicht zerronnen, da desavouiert Bismarck im Reichstage am 22. Februar — zwei Tage nach der Wahl des „friedliebenden“ Papstes, die dem Kanzler einen ersten Ausblick auf eine Mehrheitsbildung unter Zuziehung des Zentrums eröffnet — den Vertrauensmann der Nationalliberalen, den Finanzminister Camphausen, indem er sich zu dem der bisherigen Mehrheit unannehmbaren Tabaksmonopol bekennt. Der Kanzler verkündet urbi et orbi seinen Bruch mit der liberalen Wirtschaftspolitik! Camphausen nimmt seinen Abschied und wird durch den Berliner Oberbürgermeister Hobrecht ersetzt; an die Stelle des Handelsministers Achenbach tritt Unterstaatssekretär Maybach, der Minister des Innern Graf Fritz Eulenburg erhält einen Nachfolger in dem konservativen Grafen Botho Eulenburg; weitere Veränderungen im Kabinett sind nur noch eine Frage der Zeit.

Mit großer Genugtuung konstatierte Kaiser Wilhelm in einem Briefe an Roon (12. März 1878) das Aufhören liberalisierender Tendenzen in der inneren Politik: wie schwer sei es, den kleinen Finger wieder zurückzuziehen! In dem gleichen Schreiben äußerte sich der Monarch über den Gegenstand neuer Beunruhigung für ihn, die atheistische Agitation des Sozialdemokraten Most. Er

[1] Aus Bismarcks Briefwechsel I 278.

schrieb: „Diese Gottesleugnung geht Hand in Hand mit der Sozialdemokratie, und so sind wir mitten im Frieden dahin gekommen, wohin die französische Revolution in der Schreckenszeit geriet, d. h. Gott abzuschaffen und dann wieder einzusetzen, obgleich letzteres unsere Gottesleugner nicht tun. Das sind gewiß alles recht schwer zu verfolgende und wo möglich zu ordnende Dinge, aus denen man oft keinen Ausweg sieht und doch immer wieder ansetzen muß."[1]

Die Besorgnisse, die der Kaiser hier aussprach, wuchsen ins Riesengroße, als am 11. Mai 1878 der sich als Nihilisten bekennende Klempnergeselle Hödel unter den Linden einen Revolverschuß gegen den ehrwürdigen Monarchen richtete. Kaiser Wilhelm, durch Gottes Hilfe vor der Kugel des halb irrsinnigen Attentäters bewahrt, sagte zu den zur Gratulation versammelten Ministern, daß es in erhöhtem Maße Aufgabe der Regierung sei, den revolutionären Elementen entgegenzuwirken. Jeder Minister müsse dazu das Seinige tun. Insbesondere komme es darauf an, daß dem Volke nicht die Religion verloren gehe. Dies zu verhüten, sei jetzt die hauptsächlichste Aufgabe.

Dr Falk sah in diesen Worten eine Spitze gegen seine Art der Verwaltung des Kultusministeriums und erbat seine Entlassung. Diese wurde einstweilen nicht gewährt; die dem Standpunkte des Kultusministers nahestehenden Minister Hobrecht und Friedenthal hatten sich mit Dr Falk solidarisch erklärt; ein so umfangreicher Wechsel in der Regierung erschien im Augenblick als untunlich.

Der nächste Schritt, den die Regierung unternahm, war die Vorlegung eines Sozialistengesetzes, das dem Bundesrate diskretionäre Vollmacht erteilen sollte, gegen die „die Ziele der Sozialdemokratie verfolgenden" Druckschriften und deren Verbreitung, sowie gegen sozialdemokratische Vereine und Versammlungen einzuschreiten. Bemerkenswert war die Weise, in der im Namen der Reichsregierung der Präsident des Reichskanzleramtes

[1] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 443.

Hofmann die Vorlage motivierte (23. Mai). Der geistige Kampf gegen die Sozialdemokratie sei in erster Linie Sache der Kirche. Denn die allertiefste Schädigung der Sozialdemokratie liege nicht auf wirtschaftlichem Gebiete, sondern darin, daß sie dem Arbeiter gerade das raube, was das menschliche Leben erst menschenwürdig mache, die Religion. Das gelte nicht bloß vom Arbeiter, sondern ebenso auch vom reichsten Manne, denn auch sein Leben erhalte den rechten Inhalt erst durch die Religion[1].

Dem Emporkommen der Sozialdemokratie gegenüber hatte der Liberalismus, der so heftig jede Offenbarungsreligion bekämpft hatte, kein reines Gewissen. Was hatte nicht alles die „Volksbildung", die „Aufklärung" im Kampfe gegen den Ultramontanismus bedeuten sollen! Aber die Parteimänner waren allmählich bedenklich geworden. Schon seit Jahresfrist hatte die nationalliberale Presse gegen die ehedem so hochgefeierten „Volksbildungsvereine" Geschosse schwersten Kalibers gerichtet; nur Halbbildung und Phrase hätten sie gezüchtet, unbewiesene naturwissenschaftliche Hypothesen als untrügliche Wahrheiten ausgerufen. Vom Urschleime der materialistischen Wissenschaft aus, so klagte die „National-Zeitung" (5. August 1877), baue sich der moderne Sozialist seine Welt auf, eine Sumpfwelt, in der weder Gesetz noch bürgerliche Freiheit, weder das Vaterland noch das Heldentum, weder Wissenschaft noch Kunst — von Religion schwieg das Blatt bezeichnenderweise — eine Stelle fänden. „Der von seiner Affenabstammung überzeugte moderne Mensch sehnt sich unwillkürlich in das Tierreich und die Freiheit des Urwaldes zurück. Diese Stimmungen und Anschauungen sind die Furchen für das sozialdemokratische Samenkorn. Üppig schießt es auf diesem von der Halbbildung so trefflich vorbereiteten Boden in die Höhe."

Welche Stellung wird die liberale Mehrheit des Reichstages im Kampfe gegen die durch liberale Taktik mitverschuldete Be-

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, III. Legislaturperiode, II. Session II 1496 f.

drohung von Staat und Gesellschaft einnehmen? Zweifelsohne widersprach die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausnahmegesetzgebung allen liberalen Prinzipien. Aber hatte nicht der Liberalismus seit 6 Jahren prinzipienwidrig gegen die Katholiken ein Ausnahmegesetz nach dem andern geschmiedet, angefangen mit dem Kanzelparagraphen und dem Jesuitengesetz? Beklommen fragten sich aber die Liberalen: Verfolgt nicht Fürst Bismarck, der verschlagene Staatsmann, eine durchsichtige Nebenabsicht mit dieser illiberalen Vorlage, die Absicht, den Liberalismus vollständig zu ruinieren? Werden die Liberalen dem Gesetze zustimmen, so sind sie in ihrer Grundsatzlosigkeit vor aller Welt bloßgestellt. Lehnen sie die Vorlage ab, verweigern sie dem Reiche die erbetenen Schutzmittel gegen Unterwühlungen, welch ein Anlaß für den Reichskanzler, den Reichstag aufzulösen und durch Erzielung konservativer Neuwahlen die Nationalliberalen an die Wand zu drücken![1]

Diesmal hielten die Liberalen an ihren Grundsätzen fest, Bennigsen und Eugen Richter sprachen im Namen der Nationalliberalen und des Fortschrittes gegen das Ausnahmegesetz; umsonst versuchte Professor Gneist, Opportunist wie so oft vorher, zu vermitteln. Von seiten des Zentrums legte Edmund Jörg dessen ablehnenden Standpunkt dar: nicht mit Polizeimitteln sei die vom modernen Materialismus ausgehende sozialistische Bewegung zu überwinden. Bei der Spezialberatung des § 1 ergab sich eine Majorität von 251 Stimmen gegen die Vorlage; für den Entwurf hatten nur 57 Konservative und Freikonservative gestimmt. Die Regierung legte auf die Weiterberatung keinen Wert mehr und schloß am 24. Mai den Reichstag.

Durch eine ungeheuerliche Tat wurden die weiteren Entschließungen der Regierung beschleunigt. Das Mordgewehr des angeblich sozialistischer Ideen verdächtigen Dr Nobiling verwundete am 2. Juni 1878 den Kaiser ernstlich; der Kronprinz Friedrich Wilhelm mußte

[1] Vgl. Historisch-politische Blätter LXXXII 560 ff 639 ff; LXXXIII 62 ff.

die Stellvertretung seines erlauchten Vaters übernehmen. Am 11. Juni wurde der Reichstag aufgelöst. Die Regierungspresse bekämpfte von Stund' an die linksstehenden Nationalliberalen, die den Kanzler zu bevormunden und unter das Joch des regierenden Fortschrittes zu bringen bestrebt seien, in heftigster Weise. Das Resultat des Wahlkampfes war eine große Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse nach rechts auf Kosten der Nationalliberalen, die 32 Sitze verloren. Vertreten waren im neuen Reichstage die Deutschkonservativen mit 59, die Reichspartei mit 57, die Nationalliberalen mit 109, der Fortschritt mit 26, das Zentrum mit 94 Mitgliedern nebst 10 Hospitanten; die Polen zählten 14, die Sozialdemokraten 9 Abgeordnete. Die alten Mehrheitsparteien verbündeten sich schon bei der Vorstandswahl gegen das Zentrum, dem wiederum unter Verletzung jedes parlamentarischen Anstandes ein Sitz im Präsidium verweigert wurde; Präsident des Reichstages wurde Max v. Forckenbeck. In der Agitation gegen das Zentrum war das Schlagwort von der vereinigten schwarzen und roten Internationale zu neuen Ehren gekommen unter besonderer Berufung auf Vorkommnisse im Wahlkreise Offenbach-Dieburg, wo in der Stichwahl Katholiken in größerer Anzahl aus Abneigung gegen den kulturkämpferischen Nationalliberalismus dem sozialistischen Kandidaten ihre Stimme gegeben hatten. Nicht minder eifrig wurden die Vorgänge im Wahlkreise Mainz-Oppenheim besprochen, wo die Sozialdemokraten für den Seminarregens Dr Chr. Moufang gestimmt hatten. Von dem Kandidaten des Zentrums erwarteten die sozialistischen Wähler, daß er weder einer Schmälerung des allgemeinen Wahlrechtes noch einer antifreiheitlichen Ausnahmegesetzgebung zustimmen werde, Forderungen, die recht wohl vom Fortschritt und den Nationalliberalen Laskerscher Observanz vertreten werden durften, deren Vertretung von seiten des Zentrums jedoch ein „Liebäugeln mit der Revolution" bedeuten sollte.

Wie groß die Schwierigkeiten waren, welche die neue parlamentarische Lage mit sich brachte, hat der Reichskanzler an einem

plastischen Bilde seinem Vertrauten L. Bucher gegenüber erläutert. Er sagte: „Die beste Vorschule für einen deutschen Reichskanzler wäre jetzt ein Kursus im Zirkus bei einem Jongleur: Konservative, Nationalliberale, Zentrum — eins davon muß immer in der Luft sein, aber nur so weit, daß man es auch wieder fangen kann, und dabei darf man sich die andern beiden nicht entgleiten lassen. So verwirrt waren die Fäden am Webstuhl unserer inneren Politik noch nie wie jetzt. Mit einer Aufgabe allein fertig zu werden, wäre schon schwierig genug. Aber da soll neben dem Kulturkampf die soziale Gesetzgebung und neben dem Schutz unserer Landwirtschaft und unserer Industrie die Heeresverstärkung durchgeführt werden, von den vielen kleineren Aufgaben ganz abgesehen — manchmal geht es einem wirklich wie ein Mühlrad im Kopfe herum. Und gerade jetzt möchte ich ihn recht frei haben für die auswärtige Politik.... Wolken überall, und kein Fleckchen blauer Himmel mehr zu sehen."[1]

Dem neugewählten Reichstage wurde alsbald die Vorlage eines neuen Sozialistengesetzes zugestellt, deren Beratung am 16. September 1878 begann. Als Redner des Zentrums kritisierte Peter Reichensperger[2] die Vorlage, die als Ausnahmegesetz sowohl wie wegen ihres Mangels an Präzision unannehmbar sei, aber auch, Gesetz geworden, unwirksam sein werde, weil sie den Sitz des Übels, die Religionslosigkeit der Massen, nicht treffe. Den gleichen Gedanken behandelte Ludwig Windthorst mit dem drastischen Satze, es sei das Unternehmen eines Wahnsinnigen, wenn man mit dem einen Arm die Sozialdemokratie fassen, mit dem andern die Kirchen knechten wolle. Das Zentrum habe längst der sozialistischen Gefahr zu begegnen gesucht, voran so kenntnisreiche Schriftsteller wie Edmund Jörg und Bischof v. Ketteler; die katholische Kirche habe sich wärmstens wie aller Bedrückten so

[1] H. v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille IV, Stuttgart 1899, 126.

[2] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, IV. Legislaturperiode I. Session I 30 ff.

auch der Arbeiter angenommen und stets die sozialen Verhältnisse im Geiste der Religion behandelt; die Katholiken hätten vielerorts christlich-soziale Vereinigungen geschaffen, die dort, wo sie richtig geleitet waren, die Sozialdemokratie vollständig niedergehalten hätten.

Trotz der Warnungen der Zentrumsredner wurde die Vorlage durch eine konservativ-nationalliberale Mehrheit am 19. Oktober 1878 angenommen. Eine gehässige Verfolgung der sozialistischen Agitatoren und ihrer Presse nahm sofort ihren Anfang, die Politik der Gewaltmaßregeln konnte nur eine furchtbare Vertiefung des Klassengegensatzes zur Folge haben.

Die Tatsachen, auf die Windthorst in seiner Reichstagsrede hingewiesen hatte, bilden für immer ein Ruhmesblatt in der Geschichte des sozialen Katholizismus. Was katholische Männer, wie Dr v. Buß, Bischof v. Ketteler, Dr Moufang und Edmund Jörg, in Wort und Schrift zum historischen und grundsätzlichen Verständnis der Arbeiterfrage, Adolf Kolping in der Organisation der Handwerker, die Freiherren v. Schorlemer-Alst und Loe-Terporten durch die Gründung christlich-sozialer Bauernvereine an vorbildlicher sozialer Arbeit geleistet haben, hat zugunsten des sozialen Friedens ganz andere Früchte getragen als die von einer kurzsichtigen Reichstagsmehrheit beschlossene Ausnahmegesetzgebung. Wie wenig soziales Verständnis die herrschenden Parteien einstweilen besaßen, hatte die von ihnen beliebte hohnvolle Ablehnung des am 19. März 1877 vom Zentrum eingebrachten Antrages Galen gezeigt, der Sonntagsruhe für die gesamte arbeitende Bevölkerung, Schutz und Hebung des Handwerkerstandes, ausgedehnten Schutz der Fabrikarbeiter, Revision des Freizügigkeitsgesetzes gefordert hatte[1].

Das Dahinschwinden des religiösen Geistes im deutschen Volke infolge der liberalen Ära war dem Auge Kaiser Wilhelms I. in

---

[1] Vgl. Alb. Franz, Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers, M.-Gladbach 1914, 111 ff.

erschreckender Weise deutlich geworden. Nach und nach mußte ihm auch der gegen die katholische Kirche geführte „Kulturkampf" als eine Bedrohung der religiösen Volkskraft bedenklich erscheinen. Kein Zweifel ist darüber möglich, daß der Monarch, der für die Unterscheidung der staatserhaltenden und der staatsverderblichen Faktoren einen scharfen Blick besaß, schon längst einen kirchenpolitischen Systemwechsel angeordnet hätte, wenn ihm nicht von seinen Ratgebern der Kulturkampf in falschem Lichte gezeigt worden wäre, in dem Lichte, daß der Kaiser „als evangelischer Christ den päpstlichen Ansprüchen auf weltlichen Einfluß und auf Unterdrückung des Evangeliums [!]" mit aller Strenge entgegenzutreten habe[1]. Der passive Widerstand, den die Katholiken Preußens einer Gesetzgebung entgegensetzten, die dem Monarchen immer wieder als unbedenklich dargestellt worden war, mußte in ihm Entrüstung hervorrufen. Von seiner einseitigen Auffassung sich frei zu machen, wurde dem Kaiser um so schwerer, je weniger er Gelegenheit hatte, über die tiefbewegende Frage sich mit Katholiken zu unterhalten. Eine solche Unterhaltung hatte er im Sommer 1875 mit dem keineswegs „ultramontanen" Fürsten Karl Anton v. Hohenzollern; dieser fand den Kaiser „voll Milde, aber nicht genügend orientiert". „Ich habe ihm", so erzählt Fürst Karl Anton, „vieles enthüllt, was er dankbar aufnahm und um so eher glaubte, als er weiß, daß ich auf dem Boden der Maigesetze stehe, den kleinlichen Ausführungsmodus aber verdamme."[2] Den Eindrücken aus derartigen Unterhaltungen arbeiteten wiederum andere Kreise entgegen, die in dem Monarchen das Bewußtsein der Pflichten nährten, die er als geborener Protektor des Protestantismus im „Kampfe gegen Rom" zu erfüllen habe. Fürst Bismarck versichert, daß seine ersten Versuche zur Anbahnung des kirchlichen Friedens bei Sr Majestät keinen Anklang gefunden

[1] Aus Bismarcks Briefwechsel I 243.

[2] (M. Kremnitz), Aus dem Leben König Karls von Rumänien II, Stuttgart 1894, 456.

hätten. „Der Einfluß der höchsten evangelischen Geistlichkeit war damals stärker als der katholisierende [!] der Kaiserin. . . ." [1]

Sollte der Monarch über die Ziele und Wirkungen der Falkschen Kirchenpolitik volle Klarheit erhalten, so konnte dies nur durch Erscheinungen geschehen, die das Regime des Kultusministers im Bereich der evangelischen Landeskirche hervorgerufen hatte. Dr Falk selber wußte das genau, wie er denn auch (19. Mai 1877) zu Geheimrat v. Tiedemann sagte: Wenn man den Kaiser zugunsten der Ultramontanen stimmen wolle, brauche man nur auf gewisse liberale Richtungen in der evangelischen Kirche und ihre Folgen hinzuweisen. Zu den Dingen, die der Kaiser nicht vertragen könne, gehörten in erster Linie der Protestantenverein und die Anzweiflung der Gottheit Christi [2].

Schon eine der ersten Amtshandlungen Dr Falks auf evangelisch-kirchlichem Gebiete hatte den König bedenklich gemacht. Der wegen der Leugnung der wunderbaren Geburt Jesu Christi 1873 seines Amtes entsetzte Prediger Sydow war durch das Zusammenwirken Dr Falks und des von diesem berufenen Präsidenten des Oberkirchenrates Dr Emil Herrmann in der Appellinstanz lediglich zur Strafe eines scharfen Verweises verurteilt worden. Dieses Vorgehen hat nach des Königs Ausdruck „die giftigsten Früchte erzeugt". Ermutigt durch den Ausgang des Falles Sydow, sprach sich der Prediger an St Andreas in Berlin Th. J. Hoßbach im Frühjahr 1877, zu einer Probepredigt in der Jakobikirche geladen, gegen die fundamentalsten Punkte der biblischen und kirchlichen Lehre aus; der Synodale Kochhann beantragte wenige Tage später bei der Berlin-Köllner Synode, daß die Verlesung des apostolischen Glaubensbekenntnisses aus der Sonntagsliturgie und den Formularen für Taufe und Konfirmation gestrichen werde.

„Diese beiden Faktoren", so schrieb Kaiser Wilhelm (1. Juni 1877) an Fürst Bismarck, „sind für mich so entsetzend, daß ich

---

[1] O. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 161.

[2] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 142.

nicht umhin gekonnt habe, dem Kultusminister und dem Präsidenten Herrmann sehr ernst meine Meinung zu sagen, wie es möglich sei, daß solche Dinge sich unter den Augen des Kirchenregimentes zutragen könnten, ohne daß rechtzeitig eingeschritten worden sei." Wenn die Dinge sich so weiter entwickelten, werde die Irreligiosität großgezogen, und von der Leugnung der Gottheit Christi bis zur Absetzung Gottes sei nur noch ein Schritt[1]. Und an Roon schrieb der Monarch (12. März 1878), daß die Lage der evangelischen Kirche immer brennender werde als Folge der lauen Behandlung des Sydow-Falles. Er suche herbeizuführen, daß mit Strenge gegen die Irrlehrer eingeschritten werde; „seit fünf Monaten korrespondiere ich mit dem Oberkirchenrat, aber ich komme nicht von der Stelle, weil ich nirgends Mut erzeugen kann, diese Strenge eintreten zu lassen, und so geht alles berg — ab"[2]. Für den Kultusminister und den Präsidenten Dr Herrmann war die Zeit der „ungnädigen kaiserlichen Handschreiben" gekommen, aber erreicht hat der Kaiser blutwenig, dank des geringen Maßes von Folgerichtigkeit, über das die Vertreter des protestantischen Kirchenregimentes zu verfügen pflegen. Hoßbach wurde für die Pfarrstelle an St Jakobi nicht bestätigt, aber seine bisherige kirchliche Stellung durfte er behalten. Vergeblich hatte Wilhelm I. gefragt, wie denn ein Geistlicher im Amte bleiben könne, nachdem seine Wahl für ein anderes Amt wegen Mangels an Rechtgläubigkeit gescheitert sei. Die Umbildung des Oberkirchenrates im Interesse der Orthodoxie erschien dem Kaiser nunmehr als wichtige Aufgabe: Dr Herrmann wurde im Mai 1878 verabschiedet und durch O. Hermes ersetzt, die orthodoxen Hofprediger Kögel und Baur in den Oberkirchenrat berufen[3]. Je freudiger der kirchliche und theologische Liberalismus, wie er durch den Protestantenverein vertreten war, allenthalben hatte verkünden

---

[1] Aus Bismarcks Briefwechsel I 270 f.

[2] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 444 ff.

[3] Vgl. G. Kögel, Rudolf Kögel III, Berlin 1904, 53 ff.

lassen, daß in der Ära Falk seine Gedanken zum Durchbruch und zur Anerkennung gekommen seien, desto eifriger regte sich eine in der „Positiven Union" sich sammelnde Reaktion.

Das Programm der „Positiven Union" enthielt eine deutliche Kritik der Falkschen polizeilichen Kirchenpolitik. Es hieß darin (Punkt VII): „Die evangelische Kirche in Preußen, die von jeher ihren Gliedern das Gebot des Gehorsams gegen die Obrigkeit gepredigt hat, muß fordern, daß der Staat ihr auf ihrem eigenen Lebensgebiet Freiheit gewähre und auch da, wo dieses mit dem des Staates verwachsen ist, Vertrauen und Wohlwollen walten lasse." Wie gegen den Grundzug der neuen kirchenpolitischen Gesetzgebung, so wurde auch gegen zahlreiche Einzelheiten dieser Gesetze immer lebhafter polemisiert, besonders gegen den Kanzelparagraphen, das Kulturexamen, die Zivilehe, die Simultanschule, den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Daß der Kulturkampf gegen die katholische Kirche berechnet gewesen sei, diese aber Einigung und Stärkung aus dem Konflikte geschöpft habe, während die aus Gründen der Parität in den Kampf einbezogene evangelische Kirche die schwersten Schädigungen erlitten habe, wurde ein häufig behandeltes Thema in den evangelischen Kirchenzeitungen. Drastisch äußerte der Hofprediger Kögel: „Mit dem ganzen Kulturkampf hat man Rom befehden wollen und Wittenberg geschlagen."[1]

Der Gedanke, daß die Religiosität des Volkes und damit der Grundpfeiler des Staates durch die Entwicklung der letzten Jahre aufs äußerste bedroht seien, hielt den Kaiser während der Monate seiner Genesung in fortdauernder Sorge. Eine Betrachtung, welche die Attentate im gleichen Lichte sah und im Hinblick darauf für das Aufhören des Kulturkampfes eintrat, ging dem Monarchen von seiten des Fürsten Karl Anton v. Hohenzollern zu[2]. Der Fürst warnte vor einseitiger Betonung der staatlichen Prinzipien,

---

[1] Ebd. 111.

[2] K. Th. Zingeler, Karl Anton, Fürst von Hohenzollern, Stuttgart 1911, 286 f.

damit sei in Rom bei etwaigen Verhandlungen nichts auszurichten. „Mein Vorschlag", so berichtet Karl Anton, „ging dahin: Hinweis auf die allgemeine Entsittlichung, die verwerfliche Zunahme des Materialismus und die beklagenswerte Abnahme des religiösen Gefühls." Es gelte, einen gemeinsamen Feind, den Feind der Ordnung und der gesellschaftlichen Moral, zu vernichten und neue Fundamente einer gesicherten Staatsordnung zu bauen und zu stabilisieren. Es sei das eine gemeinsame Aufgabe der ganzen Christenheit und diene dem weltlichen Staate wie der Kirche zum Heile. Sicher sei von dem Papste zu erwarten, daß er die Katholiken auffordern werde, die Regierung im Kampfe gegen die Destruktion und die gottesleugnerischen Grundsätze zu unterstützen. Von diesen Ratschlägen des Fürsten v. Hohenzollern in einem gewissen Umfang Gebrauch zu machen, war der Kaiser um so mehr bereit, als seiner Ansicht nach die Verhandlungen mit dem Papste nur ein Resultat haben konnten, nämlich die Unterwerfung der katholischen Bischöfe unter die Maigesetze herbeizuführen.

Der Papst hatte dem Kaiser anläßlich des Nobilingschen Attentates seine herzliche Teilnahme bezeugt. Den Dank für diese Kundgebung sprach im Namen seines Vaters Kronprinz Friedrich Wilhelm in einem Schreiben vom 10. Juni 1878 aus. Zugleich erläuterte der Kronprinz die Gründe, warum auf das päpstliche Schreiben vom 17. April noch keine Antwort erflossen sei. Der Kaiser habe gehofft, daß vertrauliche Erläuterungen die Möglichkeit gewähren würden, auf den schriftlichen Ausdruck prinzipieller Gegensätze zu verzichten, welcher sich bei Fortsetzung des Schriftwechsels im Sinne jenes Schreibens nicht vermeiden ließe. Es habe leider den Anschein, als ob der Papst sich nicht in der Lage zu finden glaube, den preußischen Katholiken den Gehorsam gegen die Gesetze des Landes zu empfehlen. „Dem in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung

Mir gegenwärtig als ein Erbe meiner Väter und als eine Pflicht gegen Mein Land obliegt, eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht untergeordnet werden sollte. Wenn es daher nicht in Meiner und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Prinzipienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Konflikte für beide Teile ergeben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebnis Meiner christlichen Überzeugungen ist. Unter der Voraussetzung, Mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde Ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Teile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der andern Staaten niemals verschlossen war." Das Schreiben[1] war vom Fürsten Bismarck gegengezeichnet.

Die in dem Briefe erwähnten „vertraulichen Erläuterungen" dem Papste zukommen zu lassen, hatte sich die Regierung des Staatsrates H. Gelzer bedient. Dieser war mit Kardinal Hohenlohe in Verbindung getreten und hatte sich bei diesem einseitigen Vertrauensmann über die Stellungnahme der einzelnen Kurienkardinäle hinsichtlich eines Friedensschlusses mit Preußen erkundigt. Als dem Frieden besonders wohlgeneigt betrachtete Gelzer den Kardinalstaatssekretär Franchi; vom Papste meinte er, dieser werde nicht die Energie haben, den dem Ausgleiche entgegenarbeitenden „jesuitischen" Elementen gegenüber sich zu behaupten. Als künftigen Unterhändler habe die Kurie den Münchner Nuntius Aloisi Masella ins Auge gefaßt[2].

---

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 354 f.

[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 254.

Der Bericht Gelzers ist um dessentwillen beachtenswert, weil er zeigt, aus wie trüben Quellen ein Teil der Informationen geflossen ist, die man in Berlin über die Stimmungen beim Heiligen Stuhl zur Verfügung hatte. Auf die feindseligen Empfindungen gegen die Gesellschaft Jesu, die den Kardinal Hohenlohe beseelten, dürfte ein Bruchteil der Gerüchte zurückzuführen sein, die von Berlin ausgingen und die Jesuiten als Gegner und Widersacher der Friedenspolitik Leos XIII. hinstellten. Kaum war Kardinal Franchi am 31. Juli 1878 infolge eines heftig auftretenden Magenübels gestorben, als auch schon das Gerücht verbreitet wurde, der Kardinal sei von den „intransigenten Jesuiten" vergiftet worden. Auch Fürst Bismarck hat sich zum Verbreiter dieser unsinnigen, den Vatikan als die Höhle heimtückischer Verschwörer und verbrecherischer Intriganten hinstellenden Legende gemacht und davon im Zusammenhang mit den nur in des Fürsten Phantasie existierenden „weltlichen Jesuiten" gesprochen. Dem Reichskanzler erschien, wie er versichert, der Papst schwächer als diese „weltlichen Jesuiten". „Ob das", so trägt er in seinen Erinnerungen[1] vor, „auch der Fall sein würde, wenn der päpstliche Einfluß sich ohne Rücksicht auf konkurrierende Kräfte, namentlich den Jesuitenorden, geltend zu machen vermöchte, lasse ich, ohne an den plötzlichen Tod des Kardinalstaatssekretärs Franchi zu denken, dahingestellt sein. Von Rußland hat man gesagt: Gouvernement absolu tempéré par le régicide. Ist ein Papst, der in der Nichtachtung der in der Kirchenpolitik konkurrierenden Organe zu weit ginge, vor kirchlichen ‚Nihilisten' sicherer als der Zar? Gegenüber Bischöfen, die im Vatikan versammelt sind, ist der Papst stark, und wenn er mit dem Jesuitenorden geht, stärker, als wenn er außerhalb seiner Residenz versucht, den Widerstand der weltlichen Jesuiten zu brechen, die die Träger des parlamentarischen Katholizismus zu sein pflegen."

Man weiß, daß Fürst Bismarck, um seine zahlreichen schlaflosen Nächte abzukürzen, eifrig die Lektüre von Romanen pflegte;

[1] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 153 f.

es scheint, daß er nicht zuletzt aus Quellen solcher Art seine Anschauungen über die Hierarchie der katholischen Kirche gewonnen hat.

Den Wink benützend, den H. Gelzer hinsichtlich eines etwaigen Unterhändlers der römischen Kurie gegeben hatte, war der Reichskanzler bemüht, mit dem diplomatischen Vertreter des Heiligen Stuhles in München, dem Nuntius Aloisi Masella, Fühlung zu gewinnen[1]. Er bediente sich dieserhalb eines bayrischen Vertrauensmannes, des Oberststallmeisters Grafen v. Holnstein. Gar zu gern hätte es Bismarck gesehen, wenn der Nuntius, der im diplomatischen Auftrag des Papstes gelegentlich der Silberhochzeit des Königs Albert den Dresdener Hof zu besuchen hatte, bei dieser Reise Berlin berührt und Gelegenheit zu Besprechungen geboten hätte. Der Papst verhielt sich den Sondierungen Bismarcks gegenüber ablehnend, gestattete aber Masella, das Bad Kissingen aufzusuchen, wo der Reichskanzler seit Ende Juli 1878 weilte. Erwartungsvoll nahm die politische Welt die Nachrichten entgegen, die betreffs der Besprechungen zwischen dem Fürsten und dem Nuntius in die Presse gelangten. Nur ganz sanguinisch veranlagte Naturen konnten hoffen, daß diese Unterhandlungen zu einem positiven Resultate führen würden. Der realpolitische Staatsmann, in dessen Berechnungen ideale Werte jederzeit nur allzu gering veranschlagt wurden, vermochte nicht zu erkennen, welche Bedeutung es für Preußen haben müsse, wenn einem Drittel der preußischen Untertanen der kirchliche Friede wiedergegeben und die Kirche, von polizeilichen Fesseln befreit, in den Stand gesetzt würde, ihre volle Wirksamkeit zum Nutzen der Religion ebensowohl wie der Wohlfahrt und des Friedens in Staat und Gesellschaft zu entfalten. Sein Bedürfnis nach immer neuem Erwerb persönlicher Macht und einer sorgenlosen parlamentarischen Existenz ließ es dem Fürsten als erstrebenswert erscheinen, daß die Kurie das Zentrum zu bedingungsloser Heeresfolge im

[1] E. Lefebvre de Béhaine, Léon XIII et le prince de Bismarck, Paris 1898, 71 ff.

Dienste der Regierungspolitik verpflichte. Zur Einsicht, daß das Zentrum als politische Partei in allen staatspolitischen Fragen vollständige Unabhängigkeit besitze, wollte Bismarck niemals gelangen.

Wie sehr der Staatsmann die Kissinger Verhandlungen im Geiste einer do ut des-Politik geführt hat, zeigt der Bericht, den er am 12. August 1878 an König Ludwig II. von Bayern erstattete. Der Nuntius habe die wenigstens faktische Herstellung des kirchenpolitischen Zustandes vor 1870 verlangt, eine Konzession, die zu gewähren unmöglich sei. „Der Papst besitzt die Mittel nicht, durch welche er uns die nötigen Gegenleistungen machen könnte; die Zentrumspartei, die staatsfeindliche Presse, die polnische Agitation gehorchen dem Papste nicht, auch wenn Se Heiligkeit diesen Elementen befehlen wollte, die Regierung zu unterstützen." Das Zentrum sei grundsätzlich, auch unabhängig vom Kirchenstreite, staatsfeindlich, wie dessen Beziehungen zum Fortschritt und zum Sozialismus, zumal die Wahl Dr Moufangs in Mainz, zeigten. Diese Partei sei eben demokratisch, abgesehen von dem Adel in Westfalen und Oberschlesien, der unter der Leitung der Jesuiten stehe und von diesen absichtlich schlecht erzogen werde. „Unter diesen Umständen fehlt dem römischen Stuhl die Möglichkeit, uns für die Konzessionen, die er von uns verlangt, ein Äquivalent zu bieten, namentlich da er über den Einfluß der Jesuiten auf deutsche Verhältnisse gegenwärtig nicht verfügt. . . . Die hiesigen Verhandlungen mit dem Nuntius können das Stadium der gegenseitigen Rekognoszierung nicht überschreiten; sie haben mir die Überzeugung gewährt, daß ein Abschluß noch nicht möglich ist; ich glaube aber vermeiden zu sollen, daß sie gänzlich abreißen, und dasselbe scheint der Nuntius zu wünschen. In Rom hält man uns offenbar für hilfsbedürftiger, als wir sind, und überschätzt den Beistand, den man uns bei dem besten Willen im Parlament zu leisten vermag."[1]

---

[1] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 393 f.

Durch den Tod des Kardinalstaatssekretärs Franchi wurde es dem Nuntius unmöglich, von Rom neue Instruktionen zu erhalten; unverrichteter Dinge reiste er ab. Nachfolger Franchis wurde Kardinal Nina. An diesen richtete der Papst am 27. August 1878 ein die Leitpunkte der zu befolgenden Kirchenpolitik darlegendes programmatisches Schreiben, in dem er zunächst sich zur Betrachtung der die menschliche Gesellschaft bedrohenden Schäden wandte, um dann die unversiegbaren Heilmittel zu nennen, welche die Kirche zur Heilung all dieser Gebrechen bereit halte. In der Absicht, die gegen die katholische Kirche bestehenden Vorurteile zu zerstreuen, habe er sich auch an den deutschen Kaiser gewandt und bei dem Monarchen freundliches Entgegenkommen gefunden, wie die jüngst begonnenen Verhandlungen zeigten. Ziel dieser Verhandlungen sei nicht die Herstellung eines Waffenstillstandes, der den Weg zu neuen Kämpfen offen ließe, sondern der Abschluß eines wahren, festen und dauerhaften Friedens[1].

Denselben Gedanken behandelte Leo XIII. in einem Briefe an Erzbischof Dr Melchers, der zum Weihnachtsfeste dem Oberhaupte der Kirche seine Glückwünsche ausgesprochen hatte. Nachdem der Papst die im modernen Sozialismus liegende Gefahr berührt hatte, fuhr er fort: „Unser Herz wird nicht ruhig sein, so lange Wir sehen, daß, den Seelen zu großer Gefahr, die Hirten der Kirche verurteilt oder verbannt, das priesterliche Amt in Behinderungen aller Art verstrickt, die klösterlichen Genossenschaften und Kongregationen vertrieben, die Erziehung der Jugend und selbst des Klerus der bischöflichen Aufsicht und Wachsamkeit entzogen sind."[2]

Dem Papste mußte es im Hinblick auf die wenig vertrauenerweckende Haltung der preußischen Regierung ein großer Trost sein, daß seine Bemühungen um die Wiederherstellung des Religionsfriedens in der Zentrumspartei des preußischen Abgeordnetenhauses eine wirksame Unterstützung erhielten.

---

[1] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 590 ff.

[2] N. Siegfried, Aktenstücke 355.

Zweiundfünfzigstes Kapitel.

Bismarcks Trennung von den Nationalliberalen. Ergebnislose Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle.

Auf die Kissinger Verhandlungen zurückblickend, behandelte (19. August 1878) die Berliner „Germania" parteioffiziös die Frage, was das Zentrum der neuen Lage gegenüber zu tun habe. Die Antwort lautete auf energische Fortsetzung des parlamentarischen Kampfes. Vollständige Beseitigung der kirchenpolitischen Zwangsgesetze und Wiedererkämpfung der kirchlichen Selbständigkeit und Freiheit müsse das einheitliche Ziel der diplomatischen Verhandlungen wie der Bemühungen in den Parlamenten sein, beide Aktionen hätten sich zu stützen und zu tragen. Wenn der Heilige Stuhl in seinem Streben um die Wiedergewinnung der Kirchenfreiheit nicht nachhaltige Unterstützung von seiten der preußischen Katholiken erhalte, sei er mehr oder weniger auf die Güte und Gnade der preußischen Regierung angewiesen und eventuell gezwungen, dieser weitgehende Konzessionen zu machen. Nicht ein modus vivendi, sondern ein auf vollständiger Freiheit der Kirche begründeter Friede sei zu erstreben.

Sofort versuchten die liberale und die offiziöse Presse den Kunstgriff, das „kampflustige" Zentrum in einen Gegensatz zu dem „friedliebenden" Papste bringen zu wollen; die Katholiken, die vom „unerträglichen, absolutistischen" Joche Roms zu befreien der Kulturkampf inszeniert worden war, wurden nun bezichtigt, gegen den Papst zu revoltieren. Die Absicht dieses unwürdigen Manövers war, Mißtrauen und Verwirrung ins katholische Lager zu tragen.

Während die liberale Presse in allen Tonarten den einen Satz variierte, daß der Friedensschluß nur dann erfolgen könne, wenn der Papst voll und ganz die Maigesetze anerkenne, erlebten die Katholiken die Genugtuung, zu sehen, daß das Hauptorgan der Konservativen, die „Kreuzzeitung" (22. August 1878), eine von eindringendem Studium des Wesens, der Lehren und Grundsätze

der katholischen Kirche zeugende Betrachtung veröffentlichte, die in dem Nachweise gipfelte, daß es dem Papste ganz und gar unmöglich sein werde, die fundamentalen Punkte der preußischen Kirchengesetzgebung anzunehmen. Unmöglich sei es für den Heiligen Stuhl, zu akzeptieren, daß geistliche Ämter durch die Staatsgewalt verliehen oder entzogen werden könnten, daß die Geistlichen unbedingten Gehorsam gegen alle, auch die dem katholischen Dogma widersprechenden Staatsgesetze zu geloben hätten, daß die Ausübung der päpstlichen Disziplinargewalt und die Verhängung von Kirchenstrafen verboten, die religiösen Genossenschaften verbannt bleiben sollten, die Altkatholiken weiterhin als Katholiken betrachtet und behandelt würden. „Dies sind", so schrieb das Blatt, „die Gesichtspunkte, die für die katholische Kirche maßgebend sein müssen, ganz einerlei, ob es sich um eine definitive Ordnung oder um einen modus vivendi handelt, und danach kann man ermessen, was von dem Gerede liberaler Blätter zu halten ist, die Staatsgesetzgebung solle durchaus unberührt bleiben, von Aufhebung irgendwelcher kirchenpolitischer Gesetze sei nicht die Rede. Es ist das ein Beweis der Oberflächlichkeit, mit der auf diesem Felde von Leuten verfahren wird, die sich nie um kirchliche Fragen ernstlich gekümmert haben."

Neue Kraft in ihrem Widerstande gegen eine Änderung der Kirchengesetze auf dem Wege von Verhandlungen mit dem römischen Stuhle schöpften die liberalen Kreise aus der vielbejubelten, 1878 erschienenen Broschüre, die den aufregenden Titel hatte: „Der Nuntius kommt"; als Autor galt sofort nach dem Erscheinen Graf Harry von Arnim. Was der ehemalige Diplomat immer noch als kirchenpolitisches Ziel hinstellte, war Loslösung der Katholiken Deutschlands vom Papste, Regelung aller kirchlichen Angelegenheiten durch die Staatssouveränität, jedoch unter Vermeidung jeglichen Zwanges in religiösen Dingen. Für die Eröffnung einer derartigen Kirchenpolitik wäre, Arnim zufolge, nach Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit der richtige Zeitpunkt gewesen. Aber Preußen habe die Sache grundfalsch angegriffen, wie der Verlauf

des Kirchenkonfliktes zeige. Über diesen und seine Folgen äußerte sich der Graf folgendermaßen: „Jedermann begreift, daß der Kulturkampf den Einfluß des Papstes auf die katholische Welt erhöht, die Kohäsionskraft des neuen Deutschen Reiches gemindert, die Widerstandsfähigkeit des Reiches für den Fall eines militärischen Unglücks vermindert, die revolutionären und sozialistischen Tendenzen in der nichtkatholischen Bevölkerung neu belebt, und die Organisation, welche den Bestand der zivilisierten Gesellschaft sichert, untergraben, vor allem aber die Freiheit verkümmert hat. Die Gewohnheit des Respekts ist durch die skurrilen Angriffe auf jede Autorität ausgelöscht, und alle die Bande der von den Vätern überkommenen Sitte sind gelockert worden."[1]

Seine Tendenz, die ab irato geschaffene unglückliche Kulturkampfgesetzgebung der leidenschaftlichen Art des Fürsten Reichskanzlers auf das Konto zu schreiben, hatte Graf Arnim nicht zu verhüllen gewußt. Daß die Kirchenpolitik, die er selber als diplomatischer Vertreter Preußens beim Vatikan dem Kanzler gepredigt hatte, unfehlbar zu dem erstrebten Ziele der Schwächung des Papsttums und der „schmerzlosen" Trennung der deutschen Katholiken von Rom geführt haben würde, deutete der ehemalige Botschafter einstweilen nur an, um später in einer neuen Broschüre Quid faciamus nos?[2] den diesen Endzielen entsprechenden Friedensplan vorzulegen; dieser Plan gipfelte in einem wahren Horrendum eines alle Fragen des Staatskirchenrechtes in wenigen Paragraphen regelnden Gesetzentwurfes. Die Grundstimmung, die aus den beiden Broschüren sprach, war einerseits Ablehnung der Härte und Strenge

---

[1] Der Nuntius kommt! Essai von einem Dilettanten, Wien 1878, 51.

[2] H. Graf Arnim, Quid faciamus nos? Nachtrag zum Essay „Der Nuntius kommt!" Wien 1879, 29 ff. Von Gegenschriften katholischerseits seien genannt: Graf Arnim und der Nuntius. Beleuchtung der Schrift: „Der Nuntius kommt!" Würzburg 1878; Minranov, Der Versuch eines Dilettanten. Vertrauliche Briefe an Graf H. v. Arnim[3], Frankfurt a. M. 1879; Derſ., Neue Briefe an Graf H. v. Arnim[2], ebd. Der pseudonyme Autor „Minranov" war der geistvolle Mainzer Domkapitular Dr Paul Haffner.

in Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze, anderseits aber das Bestreben, die Prinzipien dieser Gesetzgebung festzuhalten, die angeblich staatsgefährliche Kirche der Staatswillkür zu unterwerfen und ihren passiven Widerstand zu brechen. In dieser Grundtendenz begegneten sich mit dem Grafen Arnim die führenden Männer des liberalen Lagers, wie die parlamentarischen Verhandlungen des Winters 1878/79 deutlich zeigten.

Im preußischen Abgeordnetenhause hatte das Zentrum zu Beginn der Session zwei Anträge eingebracht, von denen der eine die Erhaltung der wenigen noch nicht aufgelösten Ordensniederlassungen, der andere die Wiederherstellung der Kirchenparagraphen der Verfassungsurkunde forderte. Die dem Heiligen Stuhle nahestehende römische Voce della Verità stellte fest, daß man in Rom mit wahrer Genugtuung von dieser Aktion des Zentrums gehört habe und überzeugt sei, daß die Anträge, weit entfernt, den Friedensverhandlungen oder den einstweiligen Annäherungsversuchen zu schaden, den Frieden fördern helfen würden. Für die Auffassung und Hoffnung liberaler Kreise, der Papst werde das Zentrum desavouieren, fehlte jedes Fundament.

In der Sitzung vom 11. Dezember 1878[1] begründete Dr Julius Bachem in ruhiger Weise den Antrag des Zentrums auf Milderung des Ordensgesetzes, das den Stempel leidenschaftlichen Kampfeseifers trage und eine tiefgehende Erbitterung im katholischen Volke hervorgerufen habe. Der Kultusminister Dr Falk antwortete mit vieler Schärfe ablehnend und zog gleichzeitig auch den Vorschlag betreffs der Kirchenparagraphen in die Debatte. Das Zentrum mute der Staatsregierung, die sich noch völlig unbesiegt fühle, unbedingte Unterwerfung zu; der Ausgleich mit dem Papste werde nur auf dem Boden der Maigesetze erfolgen. Die Mehrheit beschloß Übergang zur Tagesordnung, und die liberale Presse sprach sofort von einem neuen großen Siege, den die Regierung im Kulturkampfe errungen habe; alle umlaufenden

[1] Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 1878/79 I 277 ff.

Gerüchte von der Unsicherheit der Stellung Dr Falks seien offenbar unbegründet.

Der Kultusminister selber war in dieser Täuschung begriffen, sonst hätten die Reden, die er anläßlich der Beratung des Kultusetats im Januar 1879 hielt, nicht den altgewohnten kulturkämpferischen Charakter tragen können. Der Minister äußerte gar (10. Januar), auf die allgemeinen Gesichtspunkte, auf die das Zentrum bei den Debatten sich beziehen werde, werde er nicht eingehen, nur für die einzelnen Beschwerdefälle könne er Untersuchung versprechen, seine allgemeine Politik werde er aufrecht erhalten.

Die Schroffheit, mit der Dr Falk in diesen Debatten aufgetreten war, entsprach völlig den Intentionen Bismarcks. Weshalb dieser Meister dilatorischer Taktik den Kultusminister in dem Glauben beließ, an dem kirchenpolitischen Kurse werde nichts geändert werden, ist leicht einzusehen. Sowohl die Kurie wie das Zentrum sollten eingeschüchtert, mürbe gemacht werden, nirgendwo sollte die Ansicht von der Hilfsbedürftigkeit des Staates einen Anhalt finden. Bei den Debatten über die Wiederherstellung der Kirchenparagraphen (29. Januar 1879) nahm kein Regierungsvertreter das Wort, die Mehrheit beschloß in alter Rücksichtslosigkeit einfache Tagesordnung.

Alledem gegenüber mußten um so überraschender die Ereignisse wirken, die sich im Frühjahre 1879 im Deutschen Reichstage abspielten. Dem Reichskanzler mochte das Herz im Leibe lachen, wenn er auf die 204 Reichstagsmitglieder zählende, vorwiegend aus den Reihen der Konservativen und des Zentrums sich rekrutierende „freie volkswirtschaftliche Vereinigung" hinblickte, die der Einführung von Schutzzöllen das Wort redete und in der Folge bereit sein mußte, die Finanzreform der Reichsregierung zu unterstützen. Eine prachtvolle Gelegenheit, von den in ihrem Machthunger so sehr unbequem gewordenen Nationalliberalen sich definitiv zu trennen, war für den Fürsten gekommen. Die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" mußte am 12. Februar 1879 schreiben:

„Wir erblicken wahrlich kein Unglück darin, daß die politischen Parteiungen, seitdem die wirtschaftlichen Fragen in den Vordergrund traten, stark ins Schwanken gekommen sind und Gruppierungen anderer, lebensvollerer Art sich vorbereiten; denn unser politisches Parteileben hat sich doch ziemlich verbraucht, und neue Bildungen können nur durch Beziehung auf die wirtschaftlichen Fragen zu einer Bedeutung gelangen, wie sie die alten Parteien besaßen."

Mit Hilfe der 204 neuen Bundesgenossen konnte der Reichskanzler nach heftigen Kämpfen mit den liberal-freihändlerischen Gruppen seine wirtschaftspolitischen Pläne verwirklichen, zunächst den mäßige Schutzzölle fordernden Zolltarif zur Annahme bringen. Schwierig gestalteten sich die Verhandlungen über die finanzpolitische Seite der Reformgesetzgebung. Zwei Anträge hinsichtlich der künftigen Finanzgebahrung des Reiches ergaben sich aus den Verhandlungen, der eine war von R. v. Bennigsen, der andere von einem Führer des Zentrums, dem Freiherrn v. Franckenstein, gestellt. Da die Nationalliberalen für den Antrag ihres Führers keine Mehrheit zu garantieren vermochten, entschied sich Bismarck für den Franckensteinschen Antrag, der, auf föderalistischer Grundlage aufgebaut, die Matrikularbeiträge formell beibehielt, die etwaigen Überschüsse aus den Finanzzöllen aber den einzelnen Bundesstaaten überwies, um deren direkte Steuern herabzumindern (Franckensteinsche Klausel); bezeichnend für die neue Lage war es, daß Freiherr v. Franckenstein bei der Neuwahl des Reichstagspräsidiums am 24. Mai zum ersten Vizepräsidenten gewählt worden war[1].

Mit lebhaftester Spannung hatte die politische Welt die langwierigen Debatten über die Reichsfinanzreform beobachtet. Das Fazit dieser Verhandlungen bedeutete einen Wendepunkt in der inneren Politik des Reiches. Die sich schlechthin national nennende

[1] Näheres über die Verhandlungen s. bei Osw. Schneider, Bismarcks Finanz- und Wirtschaftspolitik 101 ff.

Partei hatte in einer nationalen Angelegenheit ersten Ranges aus liberalem Doktrinarismus versagt; ohne Dank zu fordern, hatte das Zentrum, die „Partei der Reichsfeinde", ganz wesentlich geholfen, dem Reiche wirtschaftliche Sicherheit und Selbständigkeit zu geben und der nationalen Arbeit den notwendigen Schutz gegenüber dem Auslande zu gewähren. „Zum erstenmale", so rief Heinrich v. Treitschke aus, „seit sie besteht, hat die klerikale Partei schaffend und fördernd bei einem großen Werk der Reichsgesetzgebung mitgewirkt und die unfruchtbare Haltung einer schlechthin verneinenden [?] Opposition aufgegeben."[1] Und die „National-Zeitung" schrieb (26. Juni): „Das Zentrum begeht einen großen Sieg. Es war in der Tat nicht darum wert, sieben Jahre des bitteren Kampfes mit ihm zu führen, um schließlich vor der maßgebenden klerikal-föderativen Partei so zu kapitulieren." Fest stehe indes, daß eine nationale Politik nicht im Gegensatze zu einer liberalen Politik geführt werden könne. So sei es denn ein dies nefastus für das Reich, wenn der Kanzler Männer wie Bennigsen, Forckenbeck und Stauffenberg von sich weise, um sich den Windthorst und Franckenstein in die Arme zu werfen.

Überhaupt fand die Presse der Nationalliberalen, die ehedem die „Unfehlbarkeit" des politischen Urteils Bismarcks zum Axiom erhoben hatte, nunmehr seine „Diktatur" unerträglich und zählte ihn in mehr oder minder deutlichen Ausdrücken zu den Feinden und Totengräbern des Reiches. Bismarck seinerseits blieb derartigen Angriffen gegenüber nichts schuldig, wie er denn (4. August 1879) an König Ludwig II. von Bayern über die Leiter der linksliberalen Presse, „das gelehrte Proletariat", Sätze von leidenschaftlichster Bosheit schrieb. „Diese Herren sind es, welche das revolutionäre Ferment liefern und die fortschrittliche und nationalliberale Fraktion und die Presse leiten. Die Sprengung ihrer Fraktion ist nach meinem untertänigsten Dafürhalten eine wesent-

[1] „Preußische Jahrbücher" 1879 II 108.

liche Aufgabe der erhaltenden Politik. . . ."[1] Der Kanzler fand auch die Nationalliberalen behaftet mit dem „Nationallaster der Deutschen": „sie können keinen lange eine hohe, leitende Stellung einnehmen sehen". Aus Neid hätten sie ihn nicht mehr oder nur lau unterstützt. „Man sah es gern, daß ich durch die Opposition des Zentrums geschwächt und gezwungen wurde, mit mir handeln zu lassen." Seitdem der Fortschritt gegen den Kulturkampf Stellung genommen habe, hätten auch die Nationalliberalen im Kampf gegen Rom geschwiegen; „die Verlegenheiten, die aus ihm erwuchsen, waren ihnen recht, sie wollten eine schwache Regierung, damit sie stärker erschienen." Das sei denn für die Weiterentwicklung des Kulturkampfes von weittragender Bedeutung geworden: „Mit dem Ausfall der Liberalen aus der Rechnung der Regierung ist die natürliche Folge gegeben, daß die Opposition gegen Rom und seine Ansprüche schwächer bei mir werden mußte."[2]

Daß er mit dem Kampfe gegen das Zentrum stehe und falle, mußte dem Kultusminister Dr Falk ebenso klar bewußt sein wie seinen Kollegen und Freunden aus der nationalliberalen Fraktion. Sobald ersichtlich war, daß der Reichskanzler mit Hilfe der Klerikalen die neuen Reformen durchzuführen gedenke, äußerte sich Rudolf v. Bennigsen tief entrüstet über die „unerhörten politischen Konzessionen an das Zentrum", mit denen Bismarck allem ins Gesicht schlage, was er in den letzten Jahren über diese Fragen ausgesprochen habe. „Der Abgang der Minister Falk und Friedenthal", so schrieb der Parteiführer, „wird hierdurch sehr beschleunigt werden; auch der Finanzminister Hobrecht . . . kann unmöglich mehr lange bleiben."[3] In der Tat zogen die drei Minister sofort dieses Fazit und reichten ihre Entlassungsgesuche ein.

---

[1] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 399 f.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter III 148 f.
[3] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 413 f.

Mit Friedenthals Rücktritt versöhnte sich Bismarck sofort. „Der war ein intriganter Mensch, den ich gern gehen sah", sagte der Fürst am 6. Oktober 1879 zu Moritz Busch[1]. Ähnlich war seine Stimmung gegen Hobrecht, dem er „unzureichende Befähigung" nachsagte, auf ihn das Zitat anwendend:

„Bei dir gerät man stets ins Ungewisse,
Der Vater bist du aller Hindernisse."[2]

Sehr ungehalten aber war der Fürst über das Abschiedsgesuch Falks, das er zwar schon lange erwartet hatte, im gegebenen Augenblicke aber als eine Demonstration zugunsten der Nationalliberalen betrachtete. Er erklärte dem Kultusminister, er fürchte die Nachrede, daß er um 30 Silberlinge Falk an das Zentrum verschachert habe[3]. Falk säumte nicht, eine etwaigen Gerüchten von einer „Verschacherung seiner Person" an die Klerikalen entgegentretende „Bescheinigung" dem Ministerpräsidenten zur künftigen Benützung zuzustellen (1. Juli 1879).

Von einer derartigen „Verschacherung" konnte in der Tat nicht die Rede sein. Als Bennigsen am 9. Juli im Reichstage gesagt hatte, die neuen Machtgruppierungen fänden eine grelle Beleuchtung durch den gleichzeitig erfolgten Rücktritt dreier preußischer Minister, namentlich des Kultusministers, konstatierte Windthorst, daß das Zentrum Kompensationen weder erbeten noch erhalten habe: „Es ist uns nichts versprochen und nichts in Aussicht gestellt; was wir tun, tun wir aus den in der Sache liegenden Gründen." „Ich sage das auch deshalb, weil man mir gesagt hat, wir würden schließlich düpiert werden. Wenn wir Versprechungen hätten und wenn uns etwas in Aussicht gestellt wäre im „Kulturkampf", so wäre es ja objektiv möglich, daß wir düpiert würden. Aber wenn wir solche Versprechungen und Aussichten nicht haben, so können

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 561.

[2] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 238.

[3] Falk, Tatsächliche Ergänzungen zu Fürst Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen", in „Deutsche Revue" 1899 I 3.

wir auch nicht düpiert werden. Übrigens will ich Ihnen sagen, wer mich düpieren will, der muß ein bischen früh aufstehen."[1]

Gestützt auf den von Dr Falk ausgestellten Schein, hat Fürst Bismarck große Mühe aufgewandt, um der Nachwelt die Auffassung nahezulegen, daß er bis zuletzt dem Kultusminister kollegiale Treue und Waffenbrüderschaft gehalten habe, und dieser „eigentlich nur aus Erschöpfung und Ärger abgegangen sei". „Über mich kann er sich nicht beklagen, ich stand in allen Fragen auf seiner Seite."[2] In seinen Memoiren „wundert" sich Bismarck, daß Falk nicht den Gerüchten entgegengetreten sei, denen zufolge er durch den Fürsten aus dem Ministerium verdrängt worden sei[3]. Niemand kann indes daran zweifeln, daß die durch den Fürsten vorgenommene Neuorientierung der inneren Politik des Reiches Falks Verbleiben im Amte unmöglich gemacht hat. Auffallend kühl erscheint die Weise, in der sich Bismarck in einem Immediatbericht an den Kaiser über das Abschiedsgesuch Dr Falks äußerte. Es empfehle sich, dem Scheidenden Rang und Titel eines Staatsministers außer Dienst zu verleihen, da Falk sich „in den schwierigen und aufreibenden Kämpfen des Kirchenstreites sieben Jahre lang mit großer Tapferkeit und Verlust seiner Gesundheit geschlagen" habe. „Sein Name", so fuhr der Ministerpräsident fort, „hat dadurch im Lande, und nicht bloß bei der liberalen Partei, viel Anklang und er selbst große Anerkennung gefunden. Ich würde es aus diesem Grunde auch politisch sehr nützlich halten, seinem Rücktritte das Ansehen zu geben, daß er in Gnaden aus Ew. Majestät Diensten scheidet."[4]

Dem Monarchen gegenüber war diese Mahnung keineswegs überflüssig; denn die allerhöchste Ungnade hatten der „für Hofeindrücke empfindliche" Minister und Gemahlin seit Jahr und

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, IV. Legislaturperiode, II. Session 1879 III 2198 ff.

[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 560.

[3] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 158 f.

[4] Ebd. Anhang I 293 f.

Tag zu fühlen bekommen. Die ungnädigen allerhöchsten Handschreiben, die Falk öfter, als ihm erträglich war, empfing, sollen nach der Darstellung des Kanzlers hauptsächlich durch die antiministerielle Opposition der immer wieder einflußlüsternen Kaiserin Auguſta erwirkt worden sein und „weniger an den Kulturkampf als an die Beziehungen des Kultusministers zum Oberkirchenrat und zur evangelischen Kirche" sich geknüpft haben.

Über sein künftiges Verhältnis zu den Parteien sprach sich Bismarck während der Zolltarifdebatten nur einigermaßen deutlich aus. Hohnvoll wandte er sich gegen die neuerliche Sprachweise der Nationalliberalen, die ihn habe vollständig degoutieren und abwendig machen müssen. Boshaft insinuierte er ihnen die Forderung, „daß der Tropfen demokratischen Öls, den ein bekanntes Wort für die Salbung des Deutschen Kaisers verlangt, gerade ein Kübel werden soll", und empfahl „den Herren eine größere Bescheidenheit für die Zukunft".

Bezüglich des Zentrums aber sagte Bismarck (9. Juli), daß er im Kulturkampfe mit Lebhaftigkeit gekämpft habe, jetzt aber sagen müsse: „Ich halte Konflikte wohl unter Umständen für tapfer durchzukämpfende, aber nie für eine auf die Dauer zu erstrebende Institution, und wenn sich Mittel und Wege bieten, die Schärfe der Gegensätze zu mildern, ohne daß man an die Prinzipien der eigentlichen Streitfrage rührt, wenn man sich gegenseitig kennen und durch gemeinsames Arbeiten an einem gemeinsamen und hohen Zweck sich gegenseitig achten lernt, so liegt es doch wahrlich nicht in meiner Berechtigung, als Minister solche Wege zu verschließen und von der Hand zu weisen."

Im Ohre manches Katholiken mochten solche Worte verheißungsvoll klingen; immerhin war die Rede des Kanzlers so gefaßt, daß die Nationalliberalen noch an der Auffassung und Hoffnung festhalten konnten, die Dr Völk am 10. Juli im Reichstage aussprach: Dr Falks Entlassung bedeute keinen Schritt nach Canossa, nicht einmal eine leise Wendung nach Canossa hin. Der Minister habe nur deswegen, weil er den evangelischen Oberkirchenräten nicht fromm genug erschienen sei, gehen müssen.

Eine schwere Enttäuschung für die Nationalliberalen bedeutete jedoch die Ernennung des konservativen, der protestantischen Orthodoxie nahestehenden schlesischen Oberpräsidenten R. V. v. Puttkamer zum Nachfolger Dr Falks. Die Katholiken sahen in der Ernennung den Vorboten einer besseren Zeit; Fürst Bismarck aber versicherte immer wieder, ein neues System sei mit Herrn v. Puttkamer nicht in das Kultusministerium eingezogen[1]. Landwirtschaftsminister wurde der einen katholischen Taufschein besitzende Freikonservative Dr Lucius, Finanzminister der bisherige Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern K. H. Bitter.

Während der aufregenden Verhandlungen über die Neuorientierung seiner inneren Politik hatte Fürst Bismarck die kirchenpolitischen Fragen nicht ganz aus dem Auge verloren. Im Februar 1879 hatte er einen Brief des Kardinalstaatssekretärs erhalten, in dem die Grundlinien einer Verständigung zwischen Kirche und Staat klar gezeichnet waren. In wenig rücksichtsvoller Weise machte der Fürst bei einem Festmahl für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses Mitteilungen über das angeblich „nichts als Worte", keinerlei „brauchbaren Inhalt" bietende römische Aktenstück[2]. Diesem Vorgang entsprach denn auch die Weise, in der (20. April) das Schreiben des Kardinals beantwortet wurde; der Kanzlerbrief war „höflich in der Form, dem Inhalte nach aber durchaus evasiv"[3]. Dadurch, daß der Heilige Vater dem Kaiserpaar zum Feste der goldenen Hochzeit (11. Juni 1879) ein Glückwunschschreiben übersandte, das der Kardinalstaatssekretär mit einem Schreiben an den Reichskanzler begleitete, wurde das völlige Aufhören der so wenig aussichtsvollen Korrespondenz verhütet.

Als Ludwig Windthorst am 31. März 1879 zum erstenmal wieder nach langer Zeit eine persönliche Aussprache mit dem

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I, Breslau 1894, 164 f.

[2] Ebd. 128.

[3] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz, in „Stimmen aus Maria-Laach" 1912 I 262.

Fürsten Bismarck hatte — es handelte sich um eine Angelegenheit der Königin-Witwe Marie von Hannover —, kam der Fürst auch auf seinen Briefwechsel mit Kardinal Nina zu sprechen: „Wir schreiben hin und her, ohne zu einem Resultate zu gelangen." „Ich hatte zuletzt proponiert, man möge einen deutschen Prälaten zur Verhandlung nach Berlin senden, und dazu den Bischof Hefele zu Rottenburg in Vorschlag gebracht." Der Kardinal aber habe zuallernächst die Annahme von sechs prinzipiellen Punkten verlangt, deren Akzeptierung ebensoviele Canossas für die Regierung bedeutet hätte. Man könne nur weiterkommen, wenn der Papst die vakanten geistlichen Stellen besetzen und die gesetzliche Anzeige erstatten lasse. Das Reich werde sodann einen deutschen Gesandten beim Vatikan akkreditieren; die Schaffung einer Nuntiatur in Berlin widerstrebe leider der preußischen Tradition[1].

Windthorst durchschaute die augenblickliche Absicht des Reichskanzlers, der im Hinblick auf die kommenden Tarifdebatten ein dringendes Interesse hatte, der Zentrumspartei seine Bereitwilligkeit bezüglich eines kirchenpolitischen Friedensschlusses vor Augen zu führen.

Demselben Zwecke sollte die Unterhaltung dienen, die der Reichskanzler am 19. Juli mit dem Freiherrn v. Franckenstein hatte. Dem süddeutschen Parlamentarier eröffnete der Fürst, daß er keineswegs in reichspolitischen Dingen Unitarier, auch nicht „Kulturkämpfer von Profession" sei; was er erstrebt habe, sei nur Zurückführung der staatskirchlichen Rechtslage auf den Zustand vor 1848. Rom verlange Abschaffung der Maigesetze oder Wiederherstellung der Verfassungsparagraphen, beides sei unmöglich. Am vorteilhaftesten sei es wohl, wenn die Kurie den Bischof Hefele mit den Verhandlungen betraue und einstweilen die erledigten Pfarreien besetze[2].

---

[1] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz 259 f.

[2] H. v. Poschinger, Also sprach Bismarck II 321 ff.

Auf diesem Standpunkte beharrte Bismarck auch während seiner Konferenzen mit dem Wiener Nuntius Jacobini, der um die Mitte des September 1879 den Fürsten in Gastein aufsuchte. Große Dinge begaben sich damals in dem salzburgischen Wildbad: durch die leitenden Staatsmänner Deutschlands und Österreichs wurde die welthistorische Defensivallianz angebahnt. Nicht so ergebnisreich waren die Besprechungen zwischen Kanzler und Nuntius. Bismarck vermied es sorgfältigst, Zugeständnisse prinzipieller Art in Aussicht zu stellen. Er sei für preußische Kultusfragen nicht Unterhändler, noch in der Lage, Instruktionen für das Ressort des preußischen Kultusministers zu geben. Vielleicht könnten die Konferenzen darüber Klarheit schaffen, „welche Modifikationen der preußischen Gesetze für Rom unentbehrlich und welche für Preußen zulässig erscheinen". Als der Nuntius auf die Notwendigkeit formulierter Prinzipien als Grundlage für die späteren Verhandlungen zurückkam, meinte der deutsche Staatsmann in der für ihn charakteristischen Scheu vor aller Theorie, daß man von dem konkreten Text der preußischen Kirchengesetze auszugehen habe: „Denn Prinzipien, auch wenn die Verständigung über ihre Wortfassung gelänge, erhalten ihre praktische Bedeutung immer erst durch die Fassung, in welcher sie in den einzelnen Gesetzen zum Ausdruck gelangen. Ein Einverständnis über ein Prinzip würde daher wahrscheinlich nichts anderes schaffen als ein neues Feld von Meinungsverschiedenheiten in Betreff der richtigen oder unrichtigen Anwendung oder Ausführung des Prinzips." [1]

Die prinzipiellen Forderungen, die der Nuntius amtlich zu vertreten hatte, waren: Anerkennung der kirchlichen Autonomie von seiten des Staates, freie Ausübung des kirchlichen Amtes für die in ihre Stellungen staatlicherseits wieder zugelassenen Bischöfe und Priester, freie Leitung der Erziehung des Klerus durch die Bischöfe, Wiederherstellung des der Kirche zustehenden Einflusses

[1] O. Pfülf a. a. O. 264. H. v. Poschinger a. a. O. 336.

auf die Schule, Zulassung der religiösen Orden zur Wirksamkeit in Seelsorge, Caritas und Unterricht.

Der Meinungsaustausch zwischen Bismarck und dem Heiligen Stuhl, der in Gastein eingeleitet worden war, fand eine Fortsetzung in den Wiener Konferenzen zwischen Jacobini und dem deutschen Botschafter am österreichischen Kaiserhofe, Prinzen Heinrich VII. von Reuß. Daß diesem als technischer Beirat von Berlin aus der Rat im Kultusministerium Dr B. Hübler gesandt wurde, der an der Entstehung der antikirchlichen Gesetzgebung Preußens einen hervorragenden Anteil gehabt hatte, war für den Vertrauensmann des Nuntius, Ludwig Windthorst, „kein gutes Omen für die Möglichkeit des Gelingens der obschwebenden Verhandlungen". Von vornherein hatte der Zentrumsführer wenig Hoffnung, daß eine prinzipielle Einigung zwischen Berlin und Rom zustande kommen werde; er rechnete mit der Eventualität, daß eine stufenweise parlamentarische Revision der Maigesetze der einzige Weg sein werde, um zu dem ersehnten Ziele, der Wiedergewinnung der kirchlichen Freiheit, zu gelangen[1].

Die Auffassung Windthorsts wurde durch den überaus schleppenden Gang bestätigt, den die Besprechungen zwischen dem Prinzen Reuß und Jacobini, der im Herbst 1879 Kardinal geworden war und nun als Pronuntius fungierte, einstweilen nahmen. Dr Hübler zeigte sehr wenig Eifer und gab zu verstehen, daß er sich zunächst erst in die preußische Kirchengesetzgebung habe einarbeiten müssen; das war nicht geeignet, die Hoffnung auf ein schnelles Fortschreiten der Verhandlungen zu nähren. Prinz Reuß wurde bald von Bismarck förmlich instruiert, nicht allzuviel Eifer zu beweisen und die Unterhandlungen lässig zu betreiben, gar „vorläufig einschlafen zu lassen", um die Kurie „kommen zu lassen". Selbstverständlich sollte Reuß diesen Grund nicht angeben, sondern es „der Kurie überlassen, diesen zu erraten"; er könne „auf die viele Zeit und Mühe hinweisen, welche die Prüfung des Materials in Berlin

[1] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz 266 ff.

in Anspruch nehme“[1]. Um Weihnachten verließ Dr Hübler Wien, um sich von seiner Regierung neue Instruktionen zu erbitten; nach dem Feste kehrte er nicht mehr in die Kaiserstadt an der Donau zurück.

Um über den toten Punkt hinwegzukommen, richtete Papst Leo XIII. an Erzbischof Melchers von Köln am 24. Februar 1880 ein Breve, in dem er erklärte, im Interesse des Friedens eventuell dulden zu wollen, daß in Preußen „der Staatsregierung vor der kanonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt würden, welche die Bischöfe der Diözesen zu Teilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge beriefen“. Der preußischen Regierung wurde das Breve[2] amtlich mitgeteilt.

Die Aufnahme, die das bedeutsame päpstliche Zugeständnis in den Kreisen des Zentrums fand, war nicht einheitlich. „Freiherr v. Franckenstein und andere Kollegen“, so berichtet A. Reichensperger, „lassen den Kopf hängen. Ich sehe das Begebnis ebenso wie v. Schorlemer als ein erfreuliches Omen an. Bismarck hat den ersten Schritt getan, indem er sich in offizielle Verhandlungen mit der Kurie einließ, welche durch die Maigesetze sozusagen aus dem Deutschen Reiche verwiesen war; er konnte ein entschiedenes, tatsächliches Entgegenkommen des Papstes erwarten, welches dieser meines Erachtens nicht unpräjudizierlicher zu betätigen vermochte. Nur innerhalb des maigesetzlichen Systems konnte die Anzeigepflicht nicht als solche übernommen werden; für sich allein betrachtet, stellt sie keinen casus belli dar.“[3]

Fürst Bismarck war mit dem Zugeständnisse des Papstes nicht unzufrieden, wollte aber die päpstliche Nachgiebigkeit nicht überschätzt wissen. Er äußerte: Den Kommentaren der fortschrittlichen und der Zentrumspresse nach könne es scheinen, daß die Kurie den Frieden wolle, der Reichskanzler aber nicht. Was

---

[1] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 371 373.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 382.
[3] L. v. Pastor, August Reichensperger II 186.

aber, so fragte er (22. März 1880) Moritz Busch, helfe es, wenn der Papst sage: Ich glaube, ich werde in dies oder das einwilligen können? Wer bürge dafür, daß der Nachfolger Leos geradeso denke? Dann fuhr der Fürst fort: „Ein Papst kann die alte Politik friedfertiger treiben, einer gröber oder gebieterischer, im Grund und Wesen ist's immer dasselbe. Die Maigesetze müssen bleiben, aber wir können sie, wenn man in Rom Mäßigung zeigt, gelinde handhaben — ein modus vivendi."[1]

Die hier ausgesprochenen Intentionen des Staatsmannes wichen aufs erheblichste von denen des Papstes ab, der einen wahren Frieden erstrebte. So war es denn ausgeschlossen, daß die im Frühjahre 1880 zwischen dem Prinzen Reuß und dem Kardinal Jacobini gepflogenen Unterhandlungen zu einem Ergebnisse führten.

Ein Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 17. März hatte das päpstliche Zugeständnis als ein neues Zeichen friedlicher Gesinnung bezeichnet, ihm jedoch vorerst einen nur theoretischen Wert beigemessen; zu erwarten sei, daß Se Heiligkeit auch einen sichtlichen und in Tatsachen ausgedrückten Beweis versöhnlicher Absichten liefern werde; ihrerseits werde dann die Regierung an die Beseitigung solcher kirchenpolitischer Gesetzesbestimmungen denken, die von den Katholiken als Härten empfunden würden[2].

Seine Forderungen formulierend, verlangte Fürst Bismarck vor allem, daß die Anzeige auch bei Anstellung von Kaplänen und Sukkursalpfarrern zugestanden werde. Der Papst ließ antworten, daß nach Rückkehr der exilierten Bischöfe der preußische Episkopat instruiert werden solle, bei definitiver Besetzung erledigter Pfarreien die Anzeige zu erstatten; Bedingung aber sei, daß die Regierung den Bischöfen und Priestern allgemeine Amnestie gewähre und die kirchenpolitische Gesetzgebung nach den Grundsätzen der katholischen Kirche umgestalte. Fürst Bismarck fand diese Er-

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 576.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 383 f.

klärung entmutigend, da sie „die bisherigen Annäherungsversuche auf ihren ersten Ausgangspunkt zurückverweise". Mit der Erklärung des Botschafters Prinzen Reuß, daß die Regierung mehr Nutzen von einem faktischen friedlichen Zusammenleben von Kirche und Staat erhoffe als von einer Abänderung der Gesetze, die Anlaß zu zahlreichen Kontroversen geben werde, sah Kardinal Jacobini seine ganze Friedensaktion bedroht. Im Auftrage des Kardinalstaatssekretärs Nina machte er den Botschafter auf den Ernst der diplomatischen Situation aufmerksam: Wenn der Heilige Vater auch zunächst damit zufrieden sei, daß die Regierung auf Grund gesetzlicher diskretionärer Vollmachten die Kirchengesetze milder auszuführen bereit sei, so müsse er doch immer wieder darauf bestehen, daß eine umfassende Modifikation der Maigesetze eingeleitet werde und die von der Regierung in Aussicht gestellte Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft beim Heiligen Stuhle Tatsache werde.

Als Prinz Reuß über seine Besprechungen an den Reichskanzler berichtet hatte, sprach sich dieser gereizt über die „römischen Prälaten" aus, die durch „ihre mangelhafte Einsicht in die preußischen Verhältnisse stets verleitet werden, übertriebene Erwartungen zu hegen und ihre Ziele zu hoch zu stecken". „Wenn man geglaubt hat, daß wir nicht bloß abrüsten, sondern unsere Waffen im Wege der Gesetzgebung vernichten wollten, so hat man uns eine große Torheit zugetraut, wozu ich durch keine meiner Äußerungen Anlaß gegeben habe." Als die praktische Erläuterung der päpstlichen Friedensliebe sei die Haltung der Zentrumspartei zu betrachten, die, von der Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung abgesehen, nach wie vor oppositionelle und reichsfeindliche Politik treibe. Ein Wort des Papstes hätte schon längst der Bekämpfung des Staates „durch die römisch-katholische Fraktion" ein Ende machen können. Sehr zu bedauern sei es, wenn der Papst hoffe, „durch Kampf und Drohung mehr von uns erreichen zu können als durch freundliches Nachgeben". Mochte der Wiener Pronuntius noch so nachdrücklich darlegen, daß es

dem Papst nicht möglich sei, auf die Haltung des Zentrums in rein politischen Fragen einen Einfluß auszuüben — Bismarck konnte auf seiten des Papstes nur einen Mangel an gutem Willen sehen, der „das Vertrauen, daß die Verhandlungen in jetziger Sachlage zur Verständigung führen werden, wesentlich abgeschwächt habe". Es war wahrhaft ergötzlich, zu sehen, wie der Staatsmann, der alles daran gesetzt hatte, die kirchliche Kompetenz des Papstes gegenüber den Katholiken Preußens auszuschalten, den Papst zu bewegen suchte, auf weltlichem Gebiete entscheidend einzugreifen[1].

Die geschilderte Sachlage nötigte den Papst, die hinsichtlich der Anzeigepflicht in Aussicht gestellte Konzession zurückzunehmen. Bismarck antwortete, nunmehr werde die Regierung nicht zögern, „aus ihrer eigenen Initiative heraus diejenigen Maßregeln den gesetzgebenden Faktoren vorzuschlagen, welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind, und ... die Wiederherstellung einer geordneten Diözesanverwaltung und die Abhilfe des eingetretenen Priestermangels möglich machen". Über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme von Verhandlungen mit der Kurie werde er sich erst erklären können, wenn der Landtag über die beabsichtigte Vorlage entschieden habe.

Über die Stellung des Kaisers Wilhelm I. zu den dargestellten ergebnislosen Versuchen, durch Verhandlungen mit dem Papste zu einem Ausgleich in dem kirchenpolitischen Konflikte zu kommen, liegen nicht gerade zahlreiche, aber charakteristische Zeugnisse vor. „Die sog. Kulturfrage", so schrieb der Monarch am 12. März 1878 an Roon[2], „könnte durch den neuen Papst vielleicht mit der Zeit eine Besserung erfahren, wenn Kardinal Franchi den Einfluß erhält, den wir ihm wünschen, da er die Lage richtig

[1] Ein Teil der Aktenstücke über die Verhandlungen wurde von der preußischen Regierung publiziert in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" 1880, Nr 239 241 (26. und 27. Mai). Vgl. N. Siegfried, Aktenstücke 394 ff.

[2] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 444.

erkennt und sehr wohl weiß, wo die Abhilfe liegt, d. h. daß die Bischöfe und durch sie die Geistlichen sich dem Gesetze unterwerfen." Im Januar 1879 ließ sich der Kaiser durch den Grafen Stolberg-Wernigerode, Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums, über den Stand der Verhandlungen Bericht erstatten und erbat sich vom Fürsten Bismarck Aufschluß, wie weit eine regierungsseitige Mitteilung über die Lage ratsam sei. Der Fürst erklärte, mit jeder Veröffentlichung einverstanden zu sein, „welche sich darauf beschränkt, auch *unsere* friedlichen Gesinnungen zu konstatieren"; „eine solche würde ich sogar für nützlich halten" [1].

Sehr lehrreich ist ein kaiserliches Schreiben vom 25. Februar 1880, das anläßlich der Berufung des Fürsten Chlodwig von Hohenlohe zum Vertreter des Kanzlers im Auswärtigen Amte erging. Kaiser Wilhelm warf die Frage auf, ob Hohenlohe „zu diesem Amte später effektiv designiert werden" solle, und äußerte nun dieserhalb, daß der Fürst zwar die entsprechenden Fähigkeiten besitze, aber als „Katholik, wenn auch sehr gemäßigter", nicht geeignet erscheine. „Denn", so schrieb er an Bismarck, „was für Fragen dereinst noch mit der Kurie zu verhandeln sein werden, ist noch gar nicht abzusehen, und es können Umstände eintreten, die einem Katholiken selbst von des Fürsten Hohenlohe Gesinnungen die Arbeiten in der von meiner Regierung festzuhaltenden Stellung vis-à-vis der Kurie unmöglich machen könnten." [2]

Mit Genugtuung und Dankbarkeit besprach man in katholischen Kreisen Einzelheiten, in denen der Kaiser neuerdings der Kirche und ihren Dienern gegenüber freundliche und konziliante Gesinnung gezeigt hatte. Aber die Stimmung des Monarchen war heftigen Schwankungen ausgesetzt, „je nach Einflüssen", so sagte Bismarck gelegentlich zu dem Zentrumsabgeordneten Freiherrn

---

[1] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Anhang I 286.
[2] Ebd. 296.

v. Hertling, von denen man nicht wisse, ob sie von der Freimaurerloge oder den Hofpredigern ausgingen. Der Kaiser sei dann „sehr protestantisch, sehr antirömisch; ein andermal sage er auch wieder, daß er den Frieden wolle“ [1].

Dreiundfünfzigstes Kapitel.

Das erste Milderungsgesetz (14. Juli 1880).

Sobald Fürst Bismarck seine mächtige Hand von den Nationalliberalen weggezogen hatte, mußten diese erfahren, wie wenig Halt ihre Partei im eigentlichen Volke gehabt hatte. Die Neuwahlen zum Abgeordnetenhause, die im Oktober 1879 getätigt wurden, ergaben einen ungeheuren Zuwachs an konservativen Stimmen, von ihren 171 Sitzen behielten die Nationalliberalen nur 90, der Fortschritt nur 35, das Zentrum zählte 94 Mitglieder und 2 Hospitanten. In seinem Streben, die nationalliberale Partei nicht vollständig verelenden zu lassen, im gegebenen Falle gar deren rechten Flügel wieder zur Mehrheitsbildung bereit zu haben, hatte Fürst Bismarck den begreiflicherweise parlamentsmüden Herrn v. Bennigsen zur Annahme eines Mandates bewogen, ihm selbst die Präsidentenwürde in Aussicht gestellt. Die Mehrheit der Konservativen und des Zentrums wählte jedoch den Konservativen v. Köller zum ersten Präsidenten, Vizepräsidenten wurden v. Benda und der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Heereman. Trotz dieses Ausganges der Präsidentenwahl waren es nicht allzuhohe Hoffnungen, die das Zentrum auf die Konservativen hinsichtlich einer systematischen Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung setzte. Man wußte zu genau, welche protestantischen Vorurteile gegen die Kirche in der konservativen Fraktion herrschten, und daß in ihr für das katholische Ideal kirchlicher Selbständigkeit wenig Verständnis zu finden war. Nur für die Abänderung solcher Punkte, wo auch die evangelische Landeskirche über die Bestimmungen

[1] H. v. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier I 321.

und Folgen der Maigesetze Klage führte, konnte eine freudige Mitwirkung der Konservativen erhofft werden, zumal für Beschwerden auf dem schulpolitischen Gebiete. Eine Wandlung auf dem Boden der Schulpolitik zeigte sich in erfreulicher Weise bei den Verhandlungen über die von dem neuen Kultusminister verfügte Inhibierung der Simultanknabenschule in Elbing[1], wo eine Mehrheit von 245 Stimmen gegen 147 Stimmen der Liberalen für die konfessionelle Volksschule eintrat (17. und 18. Dezember 1879).

Bedeutsam war die Entscheidung[2], die Minister v. Puttkamer in Sachen des katholischen Religionsunterrichtes traf, als im August 1879 der Klerus der Bistümer Münster und Paderborn in einer Eingabe um Beseitigung der zahlreichen Behinderungen bat, die bislang der Erteilung des religiösen Unterrichtes durch die Pfarrgeistlichen vonseiten der Regierung entgegengesetzt worden waren. Der ministerielle Bescheid erschien in der Form versöhnlich, es kamen selbst Wendungen vor wie die von „der heilsamen Mitwirkung der Kirche bei dem Unterrichte und der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend" oder von der „Überzeugung, daß mit dem Tage, an welchem wir aufhören würden, für den Volksunterricht aus dem unversiegbaren Heilsbrunnen des Evangeliums die Grundlagen zu schöpfen, der Niedergang unseres gesamten nationalen Kulturlebens besiegelt wäre". Die jetzigen beklagenswerten Zustände auf dem Schulgebiete seien durch den Widerstand der katholischen Geistlichen gegen die Staatsgesetze entstanden, eine Änderung herbeizuführen sei der Minister nicht eher in der Lage, „als bis dem Staate vonseiten der katholischen Kirche die tatsächliche Anerkennung seines unveräußerlichen Gesetzgebungsrechtes zuteil wird". Diese Entscheidung verstimmte die katholischen Kreise aufs tiefste. Man wird fragen müssen, wie groß der Anteil war, den die aus dem

---

[1] Näheres über diesen Fall s. bei F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 290 ff.

[2] Die Aktenstücke s. bei F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 607 ff.

Ministerium Falk übernommenen Räte, nach Bismarcks Ausdruck „die vom Zorn des Kulturkampfs erregten Räte“ [1], an der Formulierung des Aktenstückes gehabt haben mögen. Denn der zweifellos wohlmeinende Minister ließ trotz seines Festhaltens an den Falkschen Prinzipien alsbald sowohl in Sachen des Religionsunterrichtes wie der Teilnahme der Schüler am Gottesdienste abmildernde Instruktionen an die Oberpräsidenten ergehen. Der Justizminister ordnete gleichzeitig Sistierung der polizeilichen und gerichtlichen Verfolgungen katholischer Priester an. Vielerorts aber, besonders in den polnischen Bezirken, war von einem Rückgang der Strafverfolgungen nichts zu bemerken.

Mit Genugtuung stellte Ludwig Windthorst beim Beginn der Debatten über den Kultusetat (5. Februar 1880) [2] fest, „daß ein warmer Strahl von Humanität wieder in die Säle des Kultusministeriums einzudringen suche“; freilich liege „der Nebel der Tradition“ noch recht schwer um das Gebäude des Ministeriums; vor allem die „Macht der geheimen Räte“, nicht minder aber auch die Irrlehre von der Notwendigkeit einer Kontinuität in der inneren Politik seien es, die sich der dringend notwendigen, vollständigen Umkehr entgegenstemmten. Windthorst appellierte schließlich von den „bureaukratischen Paragraphenmännern“ an den Fürsten Bismarck; denn der Friede könne nur geschlossen werden von Staatsmännern großen Blickes und großer Konzeption.

Der Kultusminister erwiderte sofort, daß er sich in Übereinstimmung mit seinen Räten befinde. Wenn die katholische Kirche, die auch der Achtung vonseiten der Andersgläubigen durchaus würdig sei, durch Ereignisse der letzten Zeit in Bedrängnisse geraten sei, die im weiteren Fortgange zu ihrer völligen äußeren Zerrüttung in Preußen führen mußten, so bedauere er das tief und lebhaft. In seinem Kampfe habe der Staat den Frieden

---

[1] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 160.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1879/80 II 1425 ff.

nicht aus dem Auge verloren, ein solcher werde sich mit einem friedfertigen Papste schließen lassen, aber nur auf dem Boden der preußischen Landesgesetzgebung. Undenkbar sei es, daß jemals in Preußen „in den wichtigsten Gebieten auch des Staatslebens eine auswärtige Macht an die Stelle der geordneten Staatsgewalten" gesetzt werde.

Diese Darlegungen zwangen den Zentrumsführer zu der Feststellung, daß das Zentrum auf dem staatlichen Gebiete einen auswärtigen Souverän nicht kenne, als kompetent für die kirchlichen Angelegenheiten sei der Papst als das kirchliche Oberhaupt der preußischen Katholiken in Besitzergreifungspatenten und in völkerrechtlichen Verträgen anerkannt.

Daß bei den Etatsdebatten die Konservativen Freiherr v. Hammerstein, Stöcker und Strosser für die Beendigung des Kulturkampfes eintraten, hatte von vornherein erwartet werden dürfen; besonders erfreulich aber war, daß nun auch die Freikonservativen in einer von dem Abgeordneten Stengel abgegebenen Erklärung von dem Kirchenstreite abrückten und den Wunsch ausdrückten, der Staat möge sein Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Dingen mit Weisheit und Mäßigung üben. Als der nunmehrige Abgeordnete Dr Falk eine umfassende Verteidigung seiner Kirchenpolitik vortrug, erntete er nur noch auf der parlamentarischen Linken einigen Beifall. Professor Virchow legte noch einmal eine Lanze für sein Prinzip der freien Gemeinde ein; er erhielt eine treffende Abfertigung durch J. Miquel, der den Gelehrten vor die Frage stellte, ob er in seiner Neigung, den Gemeindemajoritäten soviel Freiheit als nur möglich zu geben, diesen nicht zubilligen müsse, in Freiheit sich zu Kirchen zu vereinigen, freie Kirchen zu schaffen.

Die Haltung, die das Zentrum aus rein sachlichen Erwägungen heraus im Fortgange der Verhandlungen des Landtages ebenso wie des Reichstages einzunehmen gezwungen war, mißfiel im höchsten Grade dem leitenden Staatsmann, dem Fürsten Bismarck. Die volle Schale seiner Unzufriedenheit goß der Fürst in der

Reichstagsrede[1] vom 8. Mai 1880 über die mißliebige Partei aus, die seit sechs Monaten in allen Fragen des preußischen Landtages und in allen Fragen des Reiches ausnahmslos mit wenig Diskussion und wenig Aufwand von Argumenten geschlossen gegen die Regierung gestimmt habe. Das Zentrum sei der „Belagerungsturm, der der Regierung ununterbrochen kampfbereit, angriffsbereit gegenübersteht", das „Passivum, mit dem unser parlamentarisches Vermögen belastet ist". Im Vertrauen auf künftige Mitarbeit des Zentrums habe er Verhandlungen mit der römischen Kurie angebahnt, aber wie schlecht habe die Partei sein Vertrauen belohnt; damit sei für ihn ein Barometer für die Absichten des schwerlich friedliebenden Vatikans gegeben. Zum Unglück für Deutschland benützten alle Oppositionsparteien, zumal der Fortschritt, die Stärke des Zentrums zu gelegentlichen Angriffen auf die Regierung. Möglicherweise müsse ein künftiger Reichskanzler den Weg nach Canossa einschlagen und ein künftiges preußisches Ministerium derart gebildet werden, daß die vereinigten Wünsche des Zentrums und der Konservativen erfüllt würden. Solle das nicht geschehen, so müßten „die ganzen liberalen Parteien sich dazu entschließen, dem Zentrum die Heerfolge absolut und für immer zu versagen".

Da der Reichskanzler sich nach dieser Philippika sofort aus dem Reichstage entfernte, ersparte er es sich, die Erwiderung L. Windthorsts hören zu müssen. Den Vorwurf der Reichsfeindschaft lehnte der Zentrumsführer aufs nachdrücklichste ab unter besonderem Hinweis auf die Finanzreform, die das Zentrum bewilligt habe; wenn die Partei jüngst wiederholt gegen die Regierung gestimmt habe, so sei das aus Motiven geschehen, die in der Materie der einzelnen Vorlagen begründet waren, und nicht aus oppositionellen Nebenrücksichten; seine staatsbürgerlichen Pflichten vermöge das Zentrum scharf zu trennen von seinen kirchlichen

[1] Verhandlungen des Reichstages, IV. Legislaturperiode, III. Session 1880 II 1267 ff.

Anschauungen und Bestrebungen. Die Kanzlerrede habe wohl bezwecken sollen, die absolut regierungstreue große liberale Mittelpartei zu bilden, von der schon seit langem geredet werde.

Ein weiterer Zweck der Rede Bismarcks dürfte der gewesen sein, für die Mängel der von ihm angekündigten kirchenpolitischen Vorlage, die nicht im entferntesten den berechtigten Forderungen der Katholiken Preußens gerecht wurde, die oppositionelle Haltung des Zentrums verantwortlich zu machen.

Über die kommende Vorlage hatte Fürst Bismarck bereits in der parlamentarischen Soiree vom 4. Mai 1880 Mitteilungen gemacht. Da der friderizianisch-landrechtliche Standpunkt der Kirche gegenüber wiedererobert sei, könne man an einzelne Milderungen der Maigesetze denken, Bischöfe und Priester begnadigen und zurückrufen; die Maigesetze aber aufgeben hieße das Land verraten. Der Kampf zwischen Staat, Kirche und Welfentum sei übrigens schon Jahrhunderte alt. Windthorst sei der Hauptsache nach Welfe, nur der Überzug sei ultramontan[1]. Diese letzte Äußerung wirkte um so peinlicher, als der Fürst wenige Stunden vorher den Parteiführer mit ostentativer Freundlichkeit empfangen hatte.

Dem zu einer Nachsession einberufenen Landtage wurde am 20. Mai 1880 die allseits mit Spannung erwartete Vorlage „betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze" zugestellt. Nach Art. 1 soll das Staatsministerium ermächtigt werden, mit königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach denen der Kultusminister von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen dispensieren, das „Kulturexamen" anderweitig regeln und Geistliche, die eine ausländische Bildungsanstalt besucht haben, zu geistlichen Stellen zulassen kann. Art. 2. Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I 164. O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz 362 f.

in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt steht nur dem Oberpräsidenten zu, dessen Berufung bzw. Beantragung auf Eröffnung des Verfahrens beim Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urteils zurückgenommen werden kann. Der Gerichtshof soll fortan nicht mehr auf Entlassung aus dem geistlichen Amte, sondern auf Unfähigkeit zur Bekleidung des geistlichen Amtes erkennen. Diese Aberkennung hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge (Art. 3). Einem Bischof, welcher durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann nach Art. 4 von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder erteilt werden. Ein erwählter Bistumsverweser kann von dem eidlichen Versprechen des Gehorsams gegen die Staatsgesetze dispensiert werden. Die Anordnung oder Aufhebung kommissarischer Verwaltung des Diözesanvermögens ist Sache des Staatsministeriums. Die Wiederbesetzung erledigter Stellen durch Präsentationsberechtigte oder Wahl der Gemeinden findet nur mit Ermächtigung des Oberpräsidenten statt. Das Staatsministerium kann die Wiederaufnahme der eingestellten Staatsleistungen für eine Diözese, der Kultusminister für einzelne Empfangsberechtigte widerruflich erteilen (Art. 6—8). Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Maigesetze findet nur auf Antrag des Oberpräsidenten statt, der auch befugt ist, Anträge zurückzunehmen (Art. 9). Widerruflich können nach Art. 10 die Minister des Innern und des Kultus die Errichtung neuer, unter Staatsaufsicht stehender Niederlassungen weiblicher geistlicher Genossenschaften zur Pflege von Kranken und andern Hilfsbedürftigen und Unterweisung nichtschulpflichtiger Kinder genehmigen. Schließlich kann der Vorsitz in dem Kirchenvorstande katholischer Kirchengemeinden anderweitig geregelt werden (Art. 11).

Den Motiven nach sollte vor allem die Wiederbesetzung der Bischofs- und Seelsorgerstellen ermöglicht werden, „soweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint; die Ab-

sicht der Regierung sei, „die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder beschränkter Anwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen". Den Katholiken Preußens war mit diesen Prinzipien die Hoffnung auf einen wahrhaften kirchlichen Frieden geraubt; die bittersten Klagen wurden darüber gehört, daß die geplanten Milderungen vollständig der Willkür der Minister und Oberpräsidenten anheimgestellt sein sollten.

Wie sehr diese Auffassung auf seiten der Katholiken berechtigt war, zeigt die Art und Weise, in der sich Fürst Bismarck selber vertraulich über die Vorlage aussprach. „Wenn die kirchenpolitische Vorlage", so sagte er am 11. Mai 1880 zu Moritz Busch, „in einigen Paragraphen wie Nachgiebigkeit aussieht, so ist das Augentäuschung. Wir paktieren nicht mit Rom, gehen nicht nach Canossa, wir versuchen, selbständig, für uns allein, mit den preußischen Katholiken zum Frieden zu kommen. Wenn Bischöfe triumphierend wieder einziehen, so ist das besser als mit Trauern und Klagen. Sie erkennen dann an, daß ihnen etwas gewährt ist — viel, meinethalben. Aber wenn sie sich mit uns dann nicht stellen, so haben wir sie ja mit der diskretionären Gewalt in der Hand und können sie wieder entfernen oder sonst unschädlich machen." [1]

Waren dies die leitenden Motive, die der Staatsmann für das erste „Friedensgesetz" mitbrachte, so konnte dem katholischen Volke eine gewisse Genugtuung nur die einzige Tatsache gewähren, daß nun die Regierung selber anerkannte, wie viel Unhaltbares und Drückendes in der hochgepriesenen kirchenpolitischen Gesetzgebung enthalten war.

Windthorst besprach sich nach Bekanntgebung der Vorlage mit dem Kardinal Jacobini in Wien über die Stellung, die das Zentrum der kirchenpolitischen Novelle gegenüber einzunehmen habe. Von einer Romreise brachte der Abgeordnete Dr Majunke

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 589 f.

Nachrichten über die Auffassung, die der Heilige Vater selber hinsichtlich der demnächstigen Aufgaben der Zentrumspartei hegte. Aufs neue hatte Leo XIII. erklärt, daß das Zentrum in rein politischen Fragen gänzlich frei und unabhängig vom Heiligen Stuhle sei; in kirchenpolitischer Beziehung müsse die Partei beständig verlangen, daß die kirchenfeindlichen Gesetze abgeschafft oder im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhle abgeändert, den Katholiken wahre Gewissensfreiheit gesichert werde. Gegenüber einer diskretionäre Vollmachten erstrebenden Politik der preußischen Regierung sprach sich der Papst ablehnend aus; unter Umständen jedoch könne das Zentrum für eine derartige Vorlage stimmen[1].

In einer von Erzbischof Dr Melchers präsidierten Konferenz zu Aachen beschloß der preußische Episkopat eine Eingabe an den Papst, in der der Heilige Vater gebeten wurde, zur Ausführung des geplanten Gesetzes nicht mitzuwirken und der preußischen Regierung bei Besetzung kirchlicher Stellen kein Einspruchsrecht zu verleihen, das die Kirche in Abhängigkeit von einem ihr großenteils feindselig gesinnten Beamtentum bringen werde. Besser sei es, den gegenwärtigen Zustand der Verfolgung und Bedrückung noch fernerhin zu erdulden, als durch den von der Regierung vorgeschlagenen Modus für den gegenwärtigen Augenblick aus einer sehr schweren Not befreit, dafür aber einer unerträglichen und dauernden Knechtschaft unterworfen zu werden.

Auf dunklen Wegen kam eine Abschrift dieses Schreibens in den Besitz der preußischen Regierung; Erzbischof Dr Melchers konnte fortan sicher sein, daß er in seine Diözese nicht werde zurückkehren dürfen.

Die in der Vorlage vorgesehene Möglichkeit der Rückkehr staatlich abgesetzter Bischöfe zu ihrer Herde schien den kulturkämpferischen Nationalliberalen unerträglich, und doch war dies der Punkt, an dem besonders dem Kaiser viel lag, weil nur so dem auch das Staatsleben bedrohenden Aufhören der katholischen

[1] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes 662 f.

Seelsorge gesteuert werden konnte. Bismarck beschied die beiden Führer R. v. Bennigsen und J. Miquel zu sich, konnte sie aber nicht eines Besseren belehren; so kam es denn zu einem sehr erregten Auftritte, und noch am folgenden Tage (26. Mai) erging sich der Fürst in den heftigsten Ausdrücken über die Nationalliberalen, die „dummen Kerle“[1]. Auf ein neues Zusammenarbeiten mit den Nationalliberalen hatte der Fürst seine Berechnungen aufgebaut; nach der Reichstagsrede vom 8. Mai war in die Brust R. v. Bennigsens, des ewigen Ministerkandidaten, neue Hoffnung eingekehrt[2], bereits am 10. Mai schwang der Parteiführer im Reichstag in kunstvollster Weise das Rauchfaß vor dem Reichskanzler in Abwehr eines Angriffes, den Professor Virchow auf dessen Politik gemacht hatte. Sollte das Zentrum die Vorlage als unbefriedigend ablehnen, so bedurfte die Regierung eines Teiles der Nationalliberalen zur Mehrheitsbildung, andernteils lag ihr daran, durch den Rest nationalliberalen Kulturkampfeifers das Zentrum in Schach zu halten.

Auf den Verlauf der Debatten[3], die am 28. Mai begannen, konnte man unter den obwaltenden Umständen sehr gespannt sein. Kultusminister v. Puttkamer erledigte nicht ohne Geschick seine Aufgabe, deren besondere Schwierigkeit darin bestand, daß er dem Zentrum klar zu machen hatte, die Regierung gewähre der katholischen Kirche weitestgehende Konzessionen, und den kulturkämpferischen Liberalen, daß die Grenzlinien zwischen Staat und Kirche durch die Gesetzgebung der Jahre 1873 bis 1875 „unwiderruflich“ gezogen seien. Sehr erheblich war ein Zugeständnis, das der Minister hinsichtlich des Charakters dieser Gesetzgebung machte: „Die Strafgesetze, welche in der Maigesetzgebung sanktioniert sind“, unterschieden sich „ihrem ganzen Wesen nach von dem

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 297 f. H. Oncken, R. v. Bennigsen II 431 f.

[2] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 391.

[3] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1879/80 III 2043 ff.

reinen Strafrecht ungemein", beruhten „im wesentlichen auf politischen Momenten"; es sei zu erwägen, „daß es sich in diesem ganzen Zyklus von Gesetzen doch ganz wesentlich um solche Handlungen handelt, die an sich von dem moralischen Gefühl aus meist nichts Strafbares enthalten".

Der Exminister Dr Falk beeilte sich, zur Rettung seines Werkes die kulturkämpferische Zionswache ins Gewehr zu rufen: „es hat der Staat nicht mehr das volle Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Macht, es ist ihm ein Teil der Eigenschaft verloren gegangen, durch deren Betätigung Rom so viele Siege erfochten hat und durch deren Betätigung allein Rom besiegt werden kann, die zähe Ausdauer." Fürst Bismarck war über die Rede des ehemaligen Kollegen sehr erbost und dachte eine Zeitlang daran, den volle Harmonie mit dem Ministerpräsidenten bezeugenden Schein, den Dr Falk bei seinem Scheiden aus dem Dienste ausgestellt hatte, veröffentlichen zu lassen[1].

Während der Konservative Freiherr v. Hammerstein für die Vorlage eintrat, erklärte Windthorst im Namen des Zentrums, daß dieses seine definitive Stellungnahme von dem Gesamtverlauf der Debatten abhängig machen müsse. Der Redner betonte, zufolge der Depeschen, welche die Regierung bezüglich der Wiener Verhandlungen veröffentlicht habe, könne kein Zweifel darüber herrschen, daß der leitende Staatsmann mit dem Papst verhandelt habe, nicht um der ungeheuren Not der preußischen Katholiken abzuhelfen, sondern um durch den Einfluß des Papstes das Zentrum gefügig zu machen. Scharf kritisierten Windthorst und P. Reichensperger das System diskretionärer Vollmachten, das die Grundlage des Gesetzentwurfes bilde und die katholische Kirche dem jeweiligen Belieben und den politischen Absichten des Ministeriums ausliefern solle.

Der Freikonservative Freiherr v. Zedlitz und Neukirch konstatierte im Namen seiner Fraktion, daß von einer Beendigung

[1] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 392.

des Kulturkampfes keine Rede sein dürfe, ehe Rom seine Weltherrschaftspläne aufgebe, aber eine Waffenruhe begrüße er unter der Bedingung, daß zuvor der katholische Klerus sich tatsächlich den Gesetzen unterwerfe. Als Wortführer der Polen rügte Fl. v. Stablewski das verkehrte Prinzip der neuen Vorlage, die darin der Maigesetzgebung gleiche, daß sie „dem religiösen Leben Bedingungen stellt, die dem Selbstmord gleich sind". Den Anklagen der Regierung wider seine polnischen Landsleute gegenüber erklärte Dr v. Stablewski, daß seine Fraktion „Deutschlands Einheit in den Grenzen des nationalen Prinzips und der historischen Entwicklung seines Volkes nie und nirgends angegriffen und bekämpft" habe. Die Bedingungen nationalen Lebens, das den Polen unter preußischem Zepter feierlich verheißen worden sei, habe die Fraktion auf legalem Boden verteidigt.

Graf Limburg-Stirum sprach dem Abgeordneten Dr Falk „jede Spur einer staatsmännischen Ader" ab und befürwortete ein gewisses Nachgeben von seiten des Staates im Hinblick auf die Notlage der Katholiken.

Gegen die Absicht der Regierung, nach Maßgabe des geplanten neuen Gesetzes die Kirchengesetze auszuführen oder nicht auszuführen, wie es ihr gerade passe, wandte sich namens des Fortschritts sehr energisch Dr Virchow; besonders verurteilte er das aus den veröffentlichten diplomatischen Depeschen bekannt gewordene Ansuchen des Reichskanzlers, „daß der Papst das Zentrum koramieren soll und dafür verantwortlich gemacht wird, ob das Zentrum so oder so stimmt".

Der Hofprediger Stöcker wollte ebenso vor den Weltmachtsplänen Roms wie vor der Omnipotenz des Staates warnen und empfahl die Annahme der Vorlage; einen scharfen Kritiker fand diese wiederum in Professor Gneist, der nur einzelne Bestimmungen als „diskutabel" hinstellte, „unbestimmte Dispensationen von organischen Kirchengesetzen des Staates" aber abgelehnt wissen wollte.

Die Vorlage wurde am 29. Mai an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen. Der Kommission lag eine Mitteilung

der Regierung vor, bestimmt, die seelsorgliche Not der Katholiken zu erläutern. Demnach waren 34 Domherrenstellen, 989 Pfarrstellen und etwa 300 Kaplanstellen unbesetzt; die vier theologischen Fakultäten Preußens zählten im Sommersemester 1870 505 katholische Theologiestudierende, im Sommer 1878 war deren Zahl auf 271 herabgesunken [1].

Die alten Gegensätze zeigten sich in den Kommissionsverhandlungen in wenig geminderter Schärfe; die Folge war eine sehr erhebliche Verschlechterung der Regierungsvorlage; schließlich stimmte die Mehrheit der Kommission gegen alle „Amendements". Die ungeänderte Regierungsvorlage war vom 18. Juni ab wiederum Gegenstand der Verhandlungen des Plenums. Durch seinen evangelischen Hospitanten Dr Brüel brachte das Zentrum für die Spezialdebatte eine Reihe von Anträgen ein, die bezweckten, anstatt diskretionärer Vollmachten für zahlreiche Punkte eine definitive Regelung und weitere Milderungen zu erzielen. Windthorst und Freiherr v. Schorlemer-Alst hatten, die Zustimmung des Papstes voraussetzend, die Aufhebung des Sperrgesetzes sowie die Strafbestimmungen gegen „unbefugtes" Spenden der Sakramente und Lesen der heiligen Messe, ferner eine weitere Modifikation des Ordensgesetzes beantragt.

Die wiederum sehr lebhafte Spezialdebatte ergab eine größere Anzahl von Änderungen der Vorlage. Zu Art. 1 wurde ein Antrag der Freikonservativen angenommen, dem zufolge vom Kulturexamen nur die Kandidaten eines geistlichen Amtes dispensiert werden konnten, für die die Kirchenbehörde der staatlichen Anzeigepflicht genügt habe. Gegen den die Rückkehr der verbannten, angeblich „eidbrüchigen" Bischöfe ermöglichenden Art. 4 traten in heftigster Weise R. v. Bennigsen und Professor Gneist auf; ein Amendement Stengel kam zur Annahme: ein abgesetzter Bischof konnte demnach dann die staatliche Wiederanerkennung erlangen, „sobald er die Verpflichtung zur Anzeige in Gemäßheit des

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1879/80, Anlagen IV, Nr 322.

Gesetzes anerkannt oder durch Handlungen die Absicht an den Tag gelegt hat, der Anzeigepflicht zu genügen". Der angenommene Artikel war damit praktisch wertlos geworden. Art. 7 und 8 wurden von der Mehrheit abgelehnt, Art. 9 in der Fassung angenommen, daß geistliche Amtshandlungen, welche von gesetzlich angestellten Geistlichen in verwaisten Pfarreien ohne die Absicht, dort ein geistliches Amt zu übernehmen, vorgenommen werden, straflos sein sollen; Art. 10 der Regierungsvorlage wurde angenommen, Art. 11 abgelehnt. Ein neu zugefügter Art. 12 verordnete, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes mit Ausnahme der Art. 3, 9, 10 mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit träten.

Das weitere Schicksal der Vorlage wurde durch außerparlamentarische Verhandlungen entschieden. Die konfessionelle Voreingenommenheit der Konservativen und die Kulturkampflust der Nationalliberalen vereinigten sich, um den Bischofsparagraphen zu Falle zu bringen; Fürst Bismarck verzichtete auf diesen, wie er dem konservativen Führer v. Rauchhaupt sagte, „ungern", gab aber nach, „um das Friedensgesetz zustande zu bringen"[1]. R. v. Bennigsen rühmte sich, Schritt für Schritt einen Teil der Konservativen gewonnen und Schritt für Schritt die Regierung zurückgedrängt zu haben; so sei ein Gesetz zustande gekommen, „welches in seinen Bestimmungen vollkommen harmlos ist und sogar einige gute und wohltätige Vorschriften enthält"[2].

In der Folge fielen während der dritten Beratung, in der die Abgeordneten v. Eynern, Rickert und v. Sybel die Kulturkampftemperatur wiederherzustellen suchten, während J. Miquel wiederum versöhnlich sprach, die Art. 1 und 2 hinweg, neuer Art. 1 wurde die Bestimmung, daß fortan wegen Übertretung der Maigesetze gegen Geistliche auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen sei. Art. 4 (der Bischofsparagraph) fiel, angenommen

[1] H. v. Poschinger, Also sprach Bismarck II 358 f.
[2] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 434.

wurden in neuer Zählung die Art. 2—7. Von den Nationalliberalen stimmten 49 für, 45 gegen die Vorlage, die mit Hilfe der Konservativen und Freikonservativen mit vier Stimmen Mehrheit gegen die Stimmen des Zentrums und der Fortschrittspartei zur Annahme gelangte. Hatte das Zentrum aus prinzipiellen Gründen gegen das Gesetz stimmen müssen, so war es doch voller Freude über die Erleichterungen, die der katholischen Kirche zuteil werden sollten. „Selten", so schrieb A. Reichensperger seiner Gemahlin, „hat, unter uns gesagt, ein Sieg des Zentrums mich so sehr gefreut, wie gestern dessen Niederlage mit vier Stimmen Majorität[1].

Der seit langem bestehende Zwiespalt innerhalb der nationalliberalen Partei, der sich auch bei der Schlußabstimmung über das neue Kirchengesetz wiederum gezeigt hatte, führte nun endlich im Sommer 1880 zur Trennung des fortschrittlich gerichteten linken Flügels von der Führung des allezeit zu Kompromissen mit der Regierung geneigten Rudolf v. Bennigsen. Die Parteianhänger im Lande, ohnehin voll des Mißtrauens gegen den Reichskanzler wegen dessen Wirtschaftspolitik, konnten es nicht verzeihen, daß die Gruppe um Bennigsen den leitenden Staatsmann auf dem angeblichen Gang nach Canossa begleitet habe[2]. Die Zeit war nahe, wo Fürst Bismarck von dem ehemals so mächtigen Parteiführer hohnvoll sagte, daß er politisch nicht auf der gleichen Höhe sei wie als Redner; „die von ihm geführte Partei sei von 120 auf einige vierzig heruntergekommen, und nun sitze der Führer da, schweige und warte, bis ihm etwas in den Schoß falle"[3].

Das Herrenhaus[4] nahm die Vorlage in der Fassung, die ihr im Abgeordnetenhause gegeben worden war, am 3. Juli nach kurzer Debatte an. Von der linken Seite des hohen Hauses

---

[1] L. v. Pastor, August Reichensperger II 189.

[2] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 439.

[3] v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck, N. F.[5], 29.

[4] Verhandlungen des Herrenhauses 1879/80 I 341 ff.

hatten sich Prof. Dr Dove und Graf Udo Stolberg als unbekehrte und unbelehrbare Kulturkämpfer zu erkennen gegeben; für den Kulturfrieden traten Fürst Ferdinand Radziwill, die Grafen Brühl und zur Lippe und Freiherr v. Landsberg-Velen ein. Der König vollzog das Gesetz am 14. Juli 1880.

Dem Monarchen sollte alsbald auf den verschiedensten Wegen vor das Auge geführt werden, wie wenig zufrieden die katholischen Untertanen mit dem „Friedenswerke" waren. Besonders drastisch geschah dies im Herbste 1880 anläßlich des Kölner Dombaufestes. Die endliche Vollendung des hehren Gotteshauses ließ die Katholiken Kölns es um so schmerzlicher bedauern, daß ihr Oberhirte in der Verbannung weilen mußte in tiefer Trauer um die Zerrüttung der Seelsorge in der weiten Erzdiözese. Die Hoffnung, daß Erzbischof Dr Melchers durch einen Akt königlicher Gnade seiner Herde werde zurückgegeben werden, blieb unerfüllt. Je näher das Dombaufest kam, von protestantischen Kreisen als Fest der „Weihe" des Domes durch den König bezeichnet, desto aufdringlicher wurden Stimmen laut, die das Fest in einseitig staatlichem, „antiultramontanem" oder gar protestantischem Geiste begangen wissen wollten. So beschlossen denn die Katholiken Kölns, dem Feste gegenüber eine würdige Zurückhaltung zu beobachten; sie begründeten ihre Haltung in einer 40000 Unterschriften zählenden Adresse an den Monarchen. So hatten sie Sorge getroffen, daß nicht — nach einem Ausdrucke L. Windthorsts — „ein anderer Potemkin den wohlwollenden Landesherrn täusche"[1]. Die kirchliche Feier beschränkte sich auf ein Tedeum, Weihbischof Dr Baudri begrüßte den König mit den die Auffassung der katholischen Kreise wahrenden Worten: „Das Metropolitankapitel hat die Ehre, Ew. kaiserliche und königliche Majestät am heutigen Tage in *seinem* Gotteshause, in Abwesenheit unseres Erzbischofs, alleruntertänigst wie ehrerbietigst zu begrüßen."[2]

---

[1] O. Pfülf, Josef Linhoff, Freiburg 1901, 78.
[2] L. v. Pastor a. a. O. 266 ff.

Ein Not- und Hilfsruf katholischerseits erging an den Kaiser um Weihnachten 1880; Alfred v. Reumont, der Geschichtschreiber der Stadt Rom, wegen seiner Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV. auch von Wilhelm I. besonders wertgeschätzt, hatte den Kaiser gebeten, daß er seinem Volke den Frieden wiedergeben möge. Das kaiserliche Antwortschreiben ist als Zeugnis der Stimmungen und Auffassungen Wilhelms I. zur Zeit der ersten Friedensverhandlungen besonders wichtig, es hat folgenden Wortlaut: „In Ihrem Briefe berühren Sie die leidigen Zustände in der katholischen Kirche und fordern mich wiederholentlich auf, für die Besserung derselben ein Herz zu haben. Das habe ich wahrhaftig, aber da der Bruch nicht von mir ausging, sondern von dem Ungehorsam der katholischen Kirchenfürsten gegen die Landesgesetze, so mußten verschärfte Gesetze gegeben werden unter Zustimmung des Parlaments. Das war in zwei Worten der Beginn der Zerwürfnisse. Es folgt daraus, daß nicht von meiner Seite die ersten Schritte zur Besserung ausgehen konnten. Mit dem Wechsel des Pontifikats regte sich endlich in demselben eine mildere Anschauung, aber immer, wenn man zum Handeln kam, müssen sich in Rom Einflüsse geltend gemacht haben, die die freundlichen Absichten des Papstes zurückdrängten. So nahm dieser die wunschweise [!] gegen den Erzbischof von Köln ausgesprochene Weisung, die Präsentation der anzustellenden Geistlichen, augenblicklich zurück, als eine Gegenleistung von uns durch die den Kammern vorzulegenden Prinzipien einer Gesetzesvorlage zur Kenntnis der Kurie kam, die leider durch die Kammern als Rumpfgesetz geboren wurde. Und da jene wunschweise Vorlage an eine Adresse gerichtet war, den Erzbischof von Köln, der für uns nicht mehr existiert, so hatten wir über die Art der Ausführung dieses Wunsches andere Wege einzuschlagen gewünscht, aber nie eine Antwort erhalten; dagegen ist jetzt ein sehr anerkannter Weg zur Verständigung, durch Besetzung der Administration der gesperrten Diözesen durch Geistliche, geschehen [!], denen wir unserseits umgehend wieder entgegenkommen werden.

Somit scheint das Eis wenigstens gebrochen zu sein und wird hoffentlich immer weiter schmelzen."

Beinahe schroff wies ein Jahr später der Kaiser neue Bitten und Vorstellungen Alfred v. Reumonts ab, nochmals seinen Standpunkt darlegend; er schrieb: „Nachdem wir durch die Maigesetze aussprechen mußten, wer in Preußen allein regiert, und dies vom jetzigen Papst vollkommen verstanden wurde, und er seitdem bei jeder Gelegenheit sein Entgegenkommen beweiset — seitdem ist die Friedensbahn beschritten und wird, so Gott will, weiter beschritten werden, unbeschadet der gegenseitigen unveräußerlichen Regierungsrechte. Seien Sie also, ich bitte, nicht päpstlicher als der Papst!" [1]

Das in dem kaiserlichen Schreiben bezeichnete Streben nach Wiederherstellung staatlich anerkannter Diözesanverwaltungen hatte den Fürsten Bismarck bewogen, den Bischof von Rottenburg, K. J. v. Hefele, als Mittelsmann in Vorschlag zu bringen. Der Vorschlag ging auf eine Anregung des Trierer Dompropstes K. Holzer zurück, der — den preußischen Katholiken zum lebhaften Mißbehagen — Mitglied der freikonservativen Fraktion und beim Kaiser persona grata war; im Widerspruch zu seiner Fraktion hatte Holzer seinerzeit gegen sämtliche Kirchengesetze seine Stimme abgegeben. „Ein preußischer Geistlicher", so schrieb Bismarck in Verfolgung seines neuen Planes am 11. Mai 1881 an den württembergischen Staatsminister Freiherrn v. Mittnacht, „hatte den Gedanken angeregt, daß die Bestellung eines württembergischen Prälaten zum Apostolischen Vikar für die unbesetzten Bistümer Trier und Fulda die Möglichkeit gewähren würde, den württembergischen Modus der Anzeige in den genannten Diözesen und vielleicht in einer für Rom annehmbaren Form und Zeit auch in den andern einzuführen und so das größte Hindernis einer Verständigung zwischen der preußischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle zu umgehen." Der württembergische Minister wurde ersucht, bei

[1] H. Hüffer, Alfred v. Reumont, Köln 1904, 233 ff.

dem hochbetagten Bischof von Rottenburg zu sondieren, ob er zunächst geneigt sei, eine Vermittlerrolle in Rom zu übernehmen. Der Bischof kenne die deutschen Verhältnisse ebenso „wie die im Vatikan obwaltenden Bedürfnisse und Nötigungen" und sei „kein Jesuit", werde also den Frieden fördern können.

Bischof v. Hefele beantwortete alsbald die Anfrage des Freiherrn v. Mittnacht: er wolle trotz abmahnender gewichtiger Gründe persönlicher Art gerne dem Werke der Pazifikation dienen. Aber offen müsse er erklären, daß er in der Frage, die den Angelpunkt der Differenzen zu bilden scheine, der Frage der Anzeigepflicht, dem Heiligen Stuhle Nachgiebigkeit nicht anraten könne. Die preußische Maigesetzgebung habe die Anstellung der Geistlichen „prinzipiell unfrei" gemacht, „der Approbation des Oberpräsidenten unterstellt". Ganz anders wirke die württembergische Kirchengesetzgebung vom 30. Januar 1862, die von dem Bischofe nur verlange, daß er die Liste der Bewerber um eine Stelle der Regierung vorlege; diese habe von dem Rechte, diejenigen Bewerber, „welche durch Tatsachen sich in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig gemacht haben", zu streichen, bislang nur in einem einzigen Falle Gebrauch gemacht. Der Bischof habe in Württemberg nach geschehener Anzeige die freie Wahl unter allen nichtgestrichenen Kompetenten, „seine collatio bleibt frei und unterliegt nicht der Approbation eines Staatsbeamten" [1].

Die Äußerung des ehrwürdigen Oberhirten kam dem Fürsten Bismarck äußerst unerwartet, es mußte ein anderer Unterhändler gesucht werden. Seine Wahl fiel auf den deutschen Gesandten in Washington, Kurd v. Schlözer; dieser reiste im Juli 1881 in außerordentlicher und geheimer Mission nach Rom mit dem speziellen Auftrag, zunächst über die Wiederbesetzung des Bischofsstuhles von Trier zu verhandeln.

In der alten Moselstadt herrschte eine große Aufregung, die zu beruhigen die Regierung angesichts der bevorstehenden Wahl-

[1] v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck, N. F.[5], 22 ff.

bewegung sehr viel Interesse hatte. Mit päpstlicher Genehmigung hatte das Domkapitel die Wahl eines Kapitularvikars vorgenommen; dem Gewählten, dem Domdekan Ph. de Lorenzi, war von der Regierung erklärt worden, daß sie ihn von dem vorgeschriebenen Eide nicht dispensieren werde. Der König hatte dem Professor in Freiburg, Dr Fr. X. Kraus, den Trierer Bischofsstuhl in Aussicht gestellt[1], eine Kandidatur, die recht wenig im Interesse der Kirche war, da Kraus in seiner Vorliebe für die Bourgeoisie, die „Leute von Bildung und Besitz", den Blick für die wahren Bedürfnisse der Seelsorge und des katholischen Volkes mehr und mehr verloren hatte. Der Heilige Stuhl lehnte Kraus ab und brachte den Münsterpfarrer in Straßburg, M. F. Korum, in Vorschlag. Dem ausdrücklichen Wunsche des Heiligen Vaters gegenüber gab der Vorgeschlagene, der Kirche bis ins innerste Mark ergeben, seine Bedenken auf; seine Ernennung zum Bischof von Trier erfolgte am 12. August 1881. Nach Chr. Tiedemanns[2] Bericht „bestürmte" Dompropst Holzer den König, dem ernannten Bischof die staatliche Anerkennung zu versagen, Bismarck erhielt in der Folge von dem Monarchen „einen groben Brief"[3] mit dem Vorwurf eigenmächtigen Vorgehens. Doch ließ sich der König wiederum beruhigen, am 29. August erteilte er Dr Korum die Anerkennung unter Erlassung des Bischofseides.

Bei der Anwesenheit K. v. Schlözers in Rom hatte der Heilige Vater die Frage einer gründlichen Revision der preußischen Kirchengesetzgebung erneut in Anregung gebracht. Hierüber zu verhandeln hatte der Diplomat keinen Auftrag. Was Fürst Bismarck einstweilen beabsichtigte, war wenig genug: den preußischen Katholiken wollte er, wie er (23. Oktober 1881) dem Fürsten Chl. v. Hohenlohe erklärte, durch Wiederbesetzung der Bischofsstühle Befriedigung verschaffen und im allgemeinen versöhnlich handeln; mehr wolle er nicht tun[4].

---

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 334.
[2] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 458.
[3] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. 319. [4] Ebd. 320.

Wenige Wochen nach der Ernennung Korums hatte Papst Leo XIII. die Freude, auch dem Bistum Fulda einen Oberhirten geben zu können. Im Konsistorium vom 18. November 1881 präkonisierte er den bisherigen Generalvikar von Hildesheim Georg Kopp zum Bischof. Auch in zwei andern norddeutschen Bistümern war die Diözesanverwaltung wiederhergestellt worden. In Paderborn war am 26. Februar 1881 der Domkapitular Kaspar Drobe zum Bistumsverweser gewählt worden, Osnabrück hatte in dem Domherrn Bernhard Höting einen Kapitularvikar erhalten. Das Fürstbistum Breslau wurde am 20. Oktober 1881 durch den Tod des Fürstbischofs Dr H. Förster verwaist. Einige Tage später wählte das Domkapitel den Weihbischof Gleich zum Bistumsverweser. Unter Dispensation von dem vorgeschriebenen Eide erhielten die interimistischen Diözesanobern die staatliche Anerkennung. In allen Bistümern, deren Verwaltung wiederhergestellt worden war, wurde dem Bischof oder Kapitularvikar die Verwaltung des Diözesanvermögens zurückgegeben und die Leistung von staatlichen Gehaltszahlungen an den katholischen Klerus wieder aufgenommen.

Im Dezember 1881 reiste der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte Dr K. A. Busch nach Rom, um über die Besetzung weiterer Bischofsstühle zu verhandeln. Vom Prinzip der Maigesetzgebung, so hatte der Diplomat dem Heiligen Stuhle zu erklären, könne die preußische Regierung auch jetzt nicht abweichen, sie verspreche jedoch „eine mildere Auffassung rücksichtlich des Geistes derselben“[1]. Die neuen Unterhandlungen hatten den Erfolg, daß der Papst die Bistumsverweser Drobe und Höting für Paderborn und Osnabrück zu Bischöfen ernannte. Da das Domkapitel von Breslau, durch die Regierung vor die Unmöglichkeit gestellt, eine freie kanonische Bischofswahl vorzunehmen, auf sein Wahlrecht verzichtete, ernannte der Papst durch Breve vom

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat IV, Stuttgart 1898, 325.

18. März 1882 den Propst von St Hedwig in Berlin Robert Herzog zum Fürstbischof von Breslau.

Der allerdrückendsten Not der Seelsorge konnte dadurch einigermaßen gesteuert werden, daß entsprechend dem Gesetze vom 14. Juli 1880 die „gesetzlich angestellten Geistlichen" in den verwaisten Nachbargemeinden Aushilfe leisten durften, ohne von dem Staatsanwalt belästigt zu werden. Mit einer Hingebung, die auch staatlicherseits freudig anerkannt wurde, übernahmen die Geistlichen dieses zumeist sehr mühevolle Liebeswerk. Leider aber waren die vielen Hunderte der jüngeren Priester von der Wohltat des Gesetzes ausgeschlossen, ihre seelsorglichen und gottesdienstlichen Funktionen blieben nach wie vor Straftaten in den Augen des Staates.

Vierundfünfzigstes Kapitel.

Das zweite Milderungsgesetz (31. Mai 1882).

Wenige Tage nach Verabschiedung des ersten Milderungsgesetzes veröffentlichte Heinrich v. Sybel in der „Kölnischen Zeitung" (14. Juli) die Erklärung, daß er aus dem parlamentarischen Leben scheide. Der Artikel erregte größtes Aufsehen, denn er sprach sich heftigst gegen die einseitig juristische Weise aus, in der Dr Falk den Kulturkampf geführt habe; besonders scharf wurden die Gesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und über die Verwaltung erledigter Bistümer kritisiert. Was Sybel verlangte, war eine lediglich repressive Fortführung des Kulturkampfes. Durch die Maigesetze seien die Seelsorge und die Diözesanverwaltung brachgelegt, tiefste Erbitterung gegen den Staat bei Millionen von Katholiken hervorgerufen worden. Wie verkehrt sei es von Dr Falk gewesen, daß er die Ausübung der Seelsorge von der Erfüllung der bischöflichen Anzeigepflicht abhängig gemacht und für den sicher zu erwartenden Ungehorsam der Bischöfe die Pfarrer und Gemeinden zu strafen gedacht habe. Anstatt der unfehlbar wirkenden Repression habe die Regierung ein unhaltbares System der Prävention bei Besetzung kirchlicher

Stellen ausgebildet. „Der Staat kam in die äußerst ungünstige Lage, durch fortgesetzte Verfolgung ein Nichttun zu strafen, ein Tun vergeblich erzwingen zu wollen.“ So sei es denn zu begrüßen, daß der Staat der Verwaisung der Seelsorge zu steuern gesucht habe trotz der Unversöhnlichkeit des Papstes. „Pflicht und Ehre des Gesetzgebers ist es, wo er in seinen Werken einen Fehler entdeckt, ihn aus freiem Entschlusse zu verbessern, zumal wenn derselbe nicht bloß ein Unrecht gegen Dritte, sondern eine Gefahr für den Staat selbst in sich schließt.“ Der Papst könne übrigens bei den Friedensverhandlungen nicht ausgeschaltet werden, wie die Eiferer der ausschließlichen Staatssouveränität wollten. Sei denn der Papst in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden, wenn man lediglich erkläre, daß man keine Notiz von ihm nehme? Das Friedenswerk werde ebenso Sache der Diplomaten wie der Juristen sein.

Da auch die hochoffiziöse „Provinzialkorrespondenz“ (7. Juli) sich über die neue Friedensgesetzgebung ganz ähnlich geäußert hatte — das Organ gestand bei der Gelegenheit endlich den Katholiken zu deren großer Genugtuung zu, was diese sieben Jahre lang mit allem Nachdruck behauptet und bewiesen hatten, daß nämlich die Maigesetzgebung den katholischen Glauben verletzt habe —, glaubte das katholische Lager, in den Sybelschen Darlegungen den Ausdruck der Stimmung sehr hoher Regierungskreise finden und der weiteren Entwicklung der Dinge mit Ruhe entgegensehen zu sollen; die Zentrumspresse meinte, nach dem siebenjährigen Kampfe brauche die katholische Kirche weder die Falksche Präventivpolitik noch ein neues v. Sybel-Bismarcksches Repressivsystem zu fürchten. Tiefentrüstet konstatierten die liberalen Blätter, daß durch die jüngsten Vorgänge dem Zentrum die „besten Beweismittel für die unerschütterliche Gerechtigkeit seiner Sache“ in die Hände geliefert worden seien. Über H. v. Sybel ging deshalb ein Hagel nationalliberaler Liebenswürdigkeiten nieder. Die Parteipresse veröffentlichte vielerorts eine gleichlautende, offensichtlich aus einer Korrespondenz stammende Auslassung, in der gefragt wurde, wie es komme, daß gerade der

Vater des Deutschen Vereins, der Mann, der so wesentlich dazu beigetragen habe, in den Kulturkampf persönliche Erbitterung hineinzutragen, jetzt die Welt mit der Erklärung überrasche, er habe schon 1874 erkannt, daß der Staat sich mit der Maigesetzgebung auf dem Irrwege befunden habe. Wörtlich fuhr das Elaborat fort: „Die Klugheit des Herrn v. Sybel wird durch dieses anmaßende Geständnis ebenso verdächtigt wie sein Patriotismus. Es ist niemals klug, nachträglich zu prophezeien und dann zu sagen: ich habe das vorher gewußt. Es ist am allerwenigsten klug, das zu tun, wenn man selbst das mitgetan, was man vorher schon als irrig erkannt zu haben behauptet. Wenn nun aber H. v. Sybel der kluge Mann war, als welcher er jetzt bei seinem Scheiden vom parlamentarischen Leben angesehen sein will, warum hat er denn sechs Jahre lang sein Licht unter den Scheffel gestellt? Warum hat er zugegeben, ohne Warnung zugegeben, daß sechs Jahre lang unter seiner Mithilfe verfolgt wurde, was er als Unrecht ansah?"

Die geschilderte Episode war nur ein Glied in der langen Kette von Kundgebungen, durch die nachträglich ehemalige Kulturkämpfer die Verantwortung für das mißglückte, über alle Maßen illiberale Unternehmen der Kirchenverfolgung voll Scham abzulehnen oder abzuschwächen gesucht haben.

Die kirchenstürmerische Feindseligkeit, die anläßlich des Sybelschen Schrittes das Gros der nationalliberalen Presse aufs neue gezeigt hatte, nicht minder auch die symptomatische Tatsache, daß bei der Neubildung des Präsidiums für das Abgeordnetenhaus durch eine nationalliberal-konservative Verständigung das Zentrum nun wieder ausgeschaltet wurde, ließen der Zentrumspartei nicht den geringsten Zweifel, daß es bis zur Erlangung eines wahren Friedens noch äußerst mühevolle Kämpfe kosten werde. Katholische Massenversammlungen, die im Sommer 1880 in Dortmund, Köln, Münster, Breslau stattfanden, sprachen ihre Übereinstimmung mit der Politik des Zentrums gegenüber dem „Friedensgesetze" aus und forderten entschieden unter Ablehnung des haltlosen Putt-

kamerschen Systems vollständige Beseitigung der kirchenpolitischen Gesetze. Den energischen Kampf gegen diese Gesetze aufzunehmen war das Zentrum um so mehr entschlossen, als die Partei viel eher in der Lage war, nachdrucksvoll mit kirchenpolitischen Forderungen aufzutreten als der Papst, von dem die preußische Regierung vor allem Konzessionen erwartete. Daß übrigens der Heilige Vater gegen alle diplomatischen Künste des Fürsten Bismarck durchaus gewappnet sei, war der wichtige Eindruck, den der Zentrumsabgeordnete Leopold Kaufmann im Frühjahr 1881 von einer Romreise mitbrachte. Kaufmann hatte, ohne, wie er ausdrücklich betonte, von der Fraktion beauftragt zu sein, mit den Kardinälen Ledochowski, Franzelin und Hergenröther Besprechungen über die kirchenpolitische Lage. Kardinal Ledochowski war der Ansicht, „daß ein fauler Frieden ein Unglück sein würde, um so mehr, als die Katholiken in dem fast zehnjährigen Kampfe jetzt angefangen hätten, der preußischen Regierung gegenüber zu avancieren. Es sei deshalb schon gegen die politische Klugheit, in einem so günstigen Stadium einen Schritt rückwärts zu tun". Gewiß leide der Heilige Vater empfindlich unter dem kirchenpolitischen Kampfe, aber bei den Beratungen sei er immer den von Kardinal Franzelin, dem Vorsitzenden der für die Beilegung des Kulturkampfes gebildeten Kommission, und von P. Andreas Steinhuber aus der Gesellschaft Jesu gestellten Anträgen beigetreten. „Die Kurie sei ausgezeichnet orientiert."

Als Kaufmann dem Kardinal Franzelin gegenüber äußerte, daß es besser sei, den Kampf fortzusetzen als einen faulen Frieden zu schließen, meinte der Kirchenfürst, „man solle sich in Preußen in dieser Hinsicht nur beruhigen, der Papst sei sehr friedliebend, aber auch sehr ausdauernd".

Erzbischof Dr Melchers hatte gewünscht, daß Kaufmann auch bei dem Papste um eine Audienz nachsuche, „damit ein testis classicus dem Heiligen Vater über die Stimmung der Katholiken der Erzdiözese Auskunft geben könne". Durch Vermittlung des gleichfalls mit den deutschen kirchenpolitischen Verhältnissen be-

schäftigten Prälaten de Montel war schon ein Tag für die Audienz in Aussicht genommen, aber Kaufmann mußte familiärer Verhältnisse wegen unversehens abreisen[1]. —

In Preußen ließ sich die parlamentarische Lage für die Katholiken einstweilen recht unfreundlich an. Bezeichnend für die Situation war das neue kurze Liebeswerben Bismarcks um die Gunst der Liberalen Bennigsenscher Observanz. Der Kanzler verfolgte offenkundig die Absicht, die Kluft innerhalb des Liberalismus, die durch den Gegensatz zwischen Bennigsen und Lasker hervorgerufen war, zu vertiefen und alle Verbindungswege zwischen den feindlichen Brüdern zu zerstören; in pathetischer Rede warnte der Kanzler die nationalliberale Rechte vor der „Umgarnung" durch die Linke. Die neuerliche Annäherung zwischen Bismarck und dem nationalliberalen Führer konnte sich nur auf Kosten des kirchenpolitischen Friedensschlusses vollziehen; eingeweihte Kreise versicherten, daß die schroffe Haltung, welche die Regierung im Winter 1880—1881 in den kirchenpolitischen Prinzipienfragen einnahm, das Resultat der Bemühungen Bennigsens war. Wenn die Regierung fest geblieben wäre, so hatte der Parteiführer dem leitenden Staatsmann vorgetragen, hätte die schon kampfesmüde römische Kirche sich den Maigesetzen fügen müssen. „Statt dessen habe der Fürst um vorübergehender finanzieller Zwecke willen sich bei der Tarifreform herbeigelassen, mit dem Zentrum zu paktieren; hierdurch sowie durch die Unterhandlungen mit Rom sei er auf eine abschüssige Ebene geraten, auf der es keinen Halt mehr gebe." Seine kunstreiche Dialektik in Anspruch nehmend legte Fürst Bismarck dar, „daß er die Sache noch ganz in seiner Hand habe"[2].

Waren dies die Dinge, die sich hinter den Kulissen abspielten, so ist ohne weiteres das Los verständlich, das zwei Initiativanträgen des Zentrums bereitet worden ist. Am 26. Januar

---

[1] Frz. Kaufmann, Leopold Kaufmann 217 ff.

[2] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier III 108 f.

1881[1] verhandelte das Abgeordnetenhaus über einen von Windthorst gestellten Antrag, demzufolge kein Priester mehr wegen Lesens der heiligen Messe oder Spendung von Sakramenten von der Polizei und dem Staatsanwalt sollte verfolgt werden können. Der Antragsteller führte aus: „Das Volk wird es nie begreifen, wie es möglich ist, daß Handlungen, an welchen es mit ganzer Seele hängt, welche es mit seiner Ehrfurcht umgibt, mit einemmal dem Strafrichter verfallen sind, daß Männer und Greise, die in höchster Achtung stehen, gerade wegen dieser heiligen Funktionen bestraft werden, in den Kerker wandern und dort behandelt werden wie die schlechtesten Verbrecher, bloß weil sie diese Handlungen vorgenommen haben." Es verstoße gegen die den Katholiken Gewissensfreiheit verleihenden Friedensschlüsse und Staatsverträge, wenn katholischer Gottesdienst mit Strafen belegt werde.

Der Kultusminister wandte sich in einigermaßen konzilianten Worten wider des Zentrums „Sturmlauf gegen unsere Gesetzgebung"; ihm folgte Bennigsen mit einer leidenschaftliche Abneigung atmenden Rede: Der Staat werde dann erst Frieden schließen, wenn die Kirche ihre „Feindschaft gegen die Errichtung eines evangelischen Kaisertums" abgelegt habe. Dem Minister gab Freiherr v. Schorlemer-Alst zu bedenken, wie es für die Katholiken ein unerträglicher Zustand sei, daß protestantische Minister, protestantische Behörden, eine protestantische Parlamentsmehrheit darüber entschieden, was Bedürfnis der katholischen Seelsorge, was Glaube, Recht und freie Ausübung der Religion sei. Von R. v. Bennigsen forderte er den Beweis, ob irgendwo und irgendwie die Katholiken etwas gegen das neue Kaisertum unternommen hätten. Die Konservativen ließen durch den Abgeordneten Holtz die Bedenken vortragen, die sie hinsichtlich des Antrages hätten: dieser würde in seinen Konsequenzen aus der katholischen Kirche eine Freikirche machen, das Band zwischen Staat und Kirche zerreißen. Dementsprechend hatten sie einen Antrag

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1880/81 II 1283 ff.

eingebracht, der unter dem Ausdruck der Hoffnung auf baldige Beilegung des kirchenpolitischen Streites Übergang zur Tagesordnung forderte. An der Debatte beteiligten sich noch von seiten der Polen F. v. Stablewski, ferner Virchow, Freiherr v. Hammerstein, A. Reichensperger und noch einmal in einer den konfessionellen Hader aufreizenden Weise R. v. Bennigsen. Nicht einmal der konservative Rauchhauptsche Antrag kam bei der Schlußabstimmung zur Annahme, die Mehrheit beschloß Ablehnung des Windthorstschen Antrages. Dieser Ausgang war für das Zentrum eine herbe Enttäuschung. Im Foyer des Abgeordnetenhauses begegnete am Tage der Abstimmung der Abgeordnete v. Zitzewitz dem Zentrumsführer Windthorst und richtete an diesen die Frage: „Sind Sie müde, Exzellenz?" „Nein", erwiderte der Gefragte, „aber betrübt, niedergeschlagen, zerschmettert über das Verhalten der Konservativen und Puttkamers." [1]

Das gleiche Schicksal wie der erste Initiativantrag des Zentrums erfuhr am 15. Februar dessen weiterer Antrag, der das Sperrgesetz vollständig beseitigen wollte; vergebens wiesen Windthorst, P. Reichensperger und Freiherr v. Schorlemer-Alst darauf hin, in wie hohem Maße dieses Korruptionsgesetz der Gerechtigkeit, der Moral, dem Anstande widerspreche. —

Die Wiederaufnahme der diplomatischen Verhandlungen zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl hatte H. v. Sybel, der als wohlunterrichtet gelten durfte [2], in sichere Aussicht gestellt. Diese Gerüchte verdichteten sich im Laufe des Jahres 1881 mehr und mehr, bald wurde gar auch die für den römischen Posten in Frage kommende Persönlichkeit genannt, Kurd v. Schlözer, der deutsche Gesandte in Washington. Obschon es sich um die Ernennung eines preußischen Gesandten beim Vatikan handelte, beeilte sich Professor Virchow, die Angelegenheit im Reichstage [3]

[1] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 414.

[2] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier III 140.

[3] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, V. Legislaturperiode, I. Session 1881/82 I 102 ff.

(30. November 1881) in die Diskussion zu ziehen. Fürst Bismarcks Antwortrede war ganz danach angetan, in den Reihen der Kulturkämpfer das größte Aufsehen zu erregen. Er betonte, daß alle Verstimmung zwischen dem Reiche und dem Heiligen Stuhle, die ehedem zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen geführt habe, weggefallen sei; es liege für Preußen kein Grund vor, diese Beziehungen nicht wieder aufzunehmen; nicht die Vertretung bei einer auswärtigen Macht sei in Frage, sondern die Vertretung bei dem Haupte einer Kirche. Nun kam der Satz, der die antipäpstlichen Kirchenstürmer von ehedem aufs heftigste reizte: „Ich rechne die Bekenner der katholischen Kirche zu unsern gleichgestellten Landsleuten und die Institution der katholischen Kirche in Deutschland mitsamt der päpstlichen Spitze, die zu ihr gehört, für eine einheimische Institution der deutschen Bundesstaaten bzw. des Deutschen Reichs, und insofern komme ich infolge der Logik der Tatsachen, nicht durch irgend ein Prinzip, immer nur dahin, daß ich die Einzelvertretung [Preußens] zunächst indiziert halte, daß ich aber die Gesamtvertretung derjenigen Bundesstaaten, die hierin ein gleiches Interesse haben, durch das Reich nicht ausgeschlossen finde." Die Herstellung eines annehmbaren modus vivendi sei durch die Wiederherstellung der diplomatischen Vertretung beim Vatikan zu erhoffen.

Professor Virchow erwiderte, der Fortschritt werde nicht gleich den Konservativen „zu Kreuze kriechen"; wiederum nahm der Reichskanzler das Wort, diesmal, um die Stellung, die er im Kulturkampfe eingenommen habe, zu beleuchten. Rein konfessionelle Kämpfe würde er nie begonnen haben, nur wegen des politischen Beisatzes in der Stellung des Papsttums, wegen der Machtfrage, sei er in einen Kampf eingetreten, der seine Höhe und Hitze gehabt habe, aber nicht als dauernde und nützliche Institution behandelt werden dürfe. Gefochten habe er nicht als politischer Raufbold, sondern um den Frieden zu erlangen. „Aber selbst wenn ich händelsüchtiger wäre und den Kampf fortsetzen wollte, so würde ich das haben aufgeben müssen, nachdem die

Bundesgenossen, mit denen ich in Gemeinschaft damals gefochten habe, mich verlassen haben oder für ihre weitere Unterstützung Preise gefordert haben, die ich im Hinblick auf das Reich und das Land Preußen nicht gewähren konnte. Wenn ich zuletzt durch die Bewegungen und Verschiebungen, welche innerhalb der liberalen Parteien vorgehen, die mir damals beistanden, jetzt aber nicht mehr, in die Alternative gestellt werde, zwischen einer Annäherung an das Zentrum und einer Annäherung an den Fortschritt zu optieren, so wähle ich aus staatsmännischen Gründen das Zentrum. . . . Ich bitte Sie, an das gestrige Bild erinnern zu dürfen, daß, wenn ich im Kampf gegen die Parteien und gegen die ununterbrochen sich drehenden Strömungen und Wirbel der Parteien am Steuerruder des Staates stehe, ich nicht alle Jahre, alle Tage und in jedem wechselnden Moment wie ein theoretischer Narr dasselbe tun kann, was ich vor 15 Jahren etwa getan habe. . . ."

Selbstverständlich sah das Zentrum davon ab, den von dem Staatsmann vorgetragenen pragmatischen Zusammenhang kritisch zu beleuchten. Eine eingehende Kritik aber ließ Windthorst dem Kardinalstaatssekretär Jacobini am 4. Dezember zustellen. Der Zentrumsführer lehnte die Äußerung des Fürsten ab, derzufolge das Versagen der Liberalen dessen Umkehr im Kirchenkampfe bewirkt haben sollte, und drückte seine eigene Auffassung mit den Worten aus: Bismarck habe die Überzeugung gewonnen, „daß dem entschlossenen Widerstande der Katholiken gegenüber der Plan einer Vernichtung oder Fälschung der Kirche nicht durchgeführt werden kann". „Es haben jene Äußerungen nur den Zweck, die Notwendigkeit des Rückzuges von sich abzulehnen und den Liberalen zuzuschieben. Uns kann genügen, wenn der Rückzug wirklich gründlich angetreten wird. Den Entschluß dazu kann man aber zurzeit noch nicht fassen. Man ist noch unsicher, welchen Weg man einschlagen will. Vorläufig steckt man noch fest in der Idee diskretionärer Gewalten. Man fühlt, daß die Zentrumsfraktion damit sich nicht begnügen wird, und spricht deshalb mit

süß-saurer Miene vom Zentrum, welches man nicht entbehren zu können fühlt."

Vier Wochen später ließ Windthorst dem Wiener Nuntius Serafino Vannutelli einen Überblick über die kirchenpolitische Lage in Preußen zukommen: Für den Fürsten Bismarck seien alle Fragen des öffentlichen Lebens Machtfragen; die katholische Kirche sich entweder dienstbar zu machen oder sie zu vernichten, sei des Staatsmannes letztes Ziel. Nachdem er durch Kampf und Streit dieses Ziel nicht habe erreichen können, versuche er, durch diskretionäre Vollmachten den Klerus gefügig und abhängig zu machen, das Volk über das Fortbestehen des Kulturkampfes zu täuschen, dem Zentrum seine Wählerschaft zu entziehen. „Gelänge dieser Plan, dann bliebe die Kirche in Deutschland ungeachtet der äußeren Herstellung wesentlich in den Maigesetzen stecken, lebte nur noch von der Gnade des Staates und wäre der Vernichtung oder, was noch schlimmer, der Korruption unrettbar verfallen." Die nächste Aufgabe der Kirchenpolitik sei daher die substantielle Revision der Maigesetzgebung[1].

Gegen das Reichsexekutivgesetz zu den preußischen Kirchengesetzen, das Internierungs- und Verbannungsgesetz, einen entscheidenden Schlag führen zu können, schien dem Zentrumsführer bei der augenblicklichen Zusammensetzung und Stimmung des Reichstages durchaus im Bereich des Möglichen. Er brachte daher einen Antrag „betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874" ein; er selber begründete den Antrag bei der Beratung[2] (11. Januar 1882) in ausführlicher Darlegung. Von seiten der Konservativen sprach H. v. Kleist-Retzow; er charakterisierte das Gesetz als „unerhört". „Eine derartige Maß-

[1] O. Pfülf, Nachlese zur Windthorst-Korrespondenz, in „Stimmen aus Maria-Laach" 1912 II 16 ff.

[2] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, V. Legislaturperiode, I. Session 1881/82 I 530 ff.

regel ist unserer Gesetzgebung sonst völlig unbekannt, sie wird gegen die ausgesprochenen Feinde des Staates, gegen die gröbsten Verbrecher nicht gehandhabt; hier werden Geistliche expatriiert, welche wohl ein legales Vergehen begangen haben, aber aus Liebe und Gehorsam zur Kirche, zu ihren kirchlichen Obern." Allein die Zeit, dieses exorbitante Gesetz aufzuheben, glaubte ein Bruchteil der — offensichtlich vom Fürsten Bismarck instruierten — Konservativen noch nicht gekommen. Auch die Nationalliberalen wollten gegen den Windthorstschen Antrag stimmen, wie in deren Namen der Abgeordnete Hobrecht erklärte. Mit dem Zentrum aber wollte diesmal die Fortschrittspartei gehen. Nicht der Fortschritt, so führte Professor Virchow aus, habe den Kulturkampf gemacht, sondern die preußische Regierung; Bismarck habe Dr Falk erst berufen, nachdem in ihm der Entschluß zum Kirchenstreite reif geworden war. Der Fortschritt habe alle die Vorlagen unterstützt, die einen liberalen Kern enthalten hätten. Aber, so sagte der Redner, die historische Wahrheit gröblich vergessend, „wir waren nie an der Seite der Regierung, wenn es sich darum handelte, bloße Polizeigesetze zu geben; wir haben sie nicht unterstützt, wo in einer ungemein harten, ich will sogar sagen, zuweilen grausamen Weise die Polizei die Machtvollkommenheiten anwendete, welche ihr in die Hände gelegt waren" [durch die Mithilfe der Fortschrittspartei!].

Herr v. Kardorff sprach namens der Freikonservativen für eine motivierte Tagesordnung. Seine Fraktion sei bei der Abstimmung für die so fehlerhafte und harte Maigesetzgebung von dem Irrtum ausgegangen, „daß die Infallibilität des Papstes eine weit größere politische Tragweite haben würde, als sich jetzt bewahrheitet". Die demokratische Volkspartei ließ durch den Abgeordneten Payer erklären, daß sie für die Beseitigung aller Ausnahmegesetze stimmen werde, ebenso äußerte sich der Abgeordnete Liebknecht namens der Sozialdemokraten. R. v. Bennigsen legte Wert darauf, zu konstatieren, daß er nie Führer der Kulturkämpfer gewesen sei; das sei ihm schon unmöglich gewesen im

Hinblick auf seine Stellung als Präsident des preußischen Abgeordnetenhauses.

Alles in allem hatte die Beratung eine außerordentlich interessante Situation gezeitigt; über diese äußerte sich Professor Hänel in ausführlicher Kritik. Heute stimme die freikonservative oder Reichspartei für eine motivierte Tagesordnung, dieselbe Partei, „die seinerzeit nicht hoch und teuer genug die Souveränität des Staates, die Unabhängigkeit der staatlichen Gesetzgebung gegenüber der Kurie betonen konnte, dieselbe Partei, in welcher der Staatskatholizismus seinen recht eigentlichen Sitz hatte". Wie verleugneten aber auch die andern Parteien heute ihre ehemalige Stellungnahme! Treffend führte der Redner aus: „Wenn ich die jetzige Zeit auf mich wirken lasse, so muß ich in der Tat sagen, es kann keinen schärferen Gegensatz geben als diese Zeit und die Zeit vor etwa 5, 6 oder 7 Jahren. . . . In jener Zeit, von der ich spreche, da, möchte ich sagen, galt es als notwendig, korrekt und patriotisch, ja sogar, um in höherer Gesellschaft zulässig zu sein, als Bedingung, daß man kulturkämpfte; da mußte man mit Entschiedenheit allen Anforderungen, welche die Regierung, die Konservativen, in Bezug auf die Kirchengesetzgebung erhoben, blindlings folgen, sonst war man immerhin politisch etwas anrüchig. Meine Herren, wie ist es jetzt? Jetzt kann ich sagen, ich frage mich immer: um Gottes willen, wer waren denn eigentlich zu damaliger Zeit die Kulturkämpfer? Jetzt auf einmal will es niemand gewesen sein. Die Reichspartei, ach, meine Herren, wie hat diese Reichspartei eine ihrer ersten geistigen Kapazitäten, wie hat dieselbe Herrn Falk verstoßen und mit Undank belohnt! Dieselbe Reichspartei, die sich's seinerzeit zum hohen Ruhm anrechnete, Herrn Falk als ihren Vertreter in der Regierung zu finden. Ich muß aber allerdings auch sagen, in den Reihen der Liberalen, in unsern Reihen, sehe ich nur zu sehr die Strömung mächtig, daß jedermann eigentlich fern vom Schuß in diesem Kampf sein möchte. Und wenn man hin und wieder einmal jemand fragt: ja, du hast ja damals Kulturkampf-

reden gehalten, so sagt er: das ist wahr, aber im stillen habe ich doch immer gesagt: mit dem Kulturkampf ist es nichts."

Die Abstimmung über den Antrag Windthorst ergab für diesen 233 gegen 115 Stimmen der Minderheit. Leider trat der Bundesrat diesem Beschlusse nicht bei; dem Zentrum blieb nichts übrig, als seinen Antrag sobald als möglich wieder einzubringen.

Die Thronrede, mit der am 14. Januar 1882 der preußische Landtag eröffnet wurde, kündigte eine kirchenpolitische Vorlage an, welche die durch das Gesetz vom 14. Juli 1880 gewährten diskretionären Vollmachten wiederum in Kraft setzen, soweit sie inzwischen erloschen seien, und weitere Erleichterungen für die katholische Bevölkerung gewähren solle. Ferner hieß es: „Die freundlichen Beziehungen zu dem gegenwärtigen Oberhaupte der katholischen Kirche setzen uns in die Lage, dem geschäftlichen Bedürfnisse durch Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs mit der römischen Kurie Rechnung zu tragen." Im Etat forderte die Regierung für die Dotation der Gesandtschaft beim Vatikan 90000 Mark. Der Betrag wurde (7. März 1882) gegen die Stimmen der Nationalliberalen und des Fortschritts bewilligt.

Mit sehr begreiflicher Neugierde schaute das katholische Preußen auf den Mann, der auf den wiedererstandenen römischen Posten berufen werden sollte. Daß Kurd v. Schlözer, bisher kaiserlicher Gesandter in Washington, der Erkorene sein werde, war schon lange öffentliches Geheimnis. In einem Briefe an Felix v. Loe vom 1. Februar 1882 gab Friedrich v. Kehler aus der Zeit, wo er Kollege Schlözers im Auswärtigen Amte gewesen war, eine Schilderung dieses Diplomaten: „Wie er damals sich zeigte, war er ein offener, gerader Charakter, von nobeln und anständigen Gesinnungen, sehr heiteren Temperamentes, Freund von Scherz und Humor und angenehmer Gesellschafter, ohne besondere Vorurteile gegen die katholische Kirche, aber im ganzen mehr einer positiv-christlichen Richtung in Kirche und Staat abhold als zugetan, überhaupt ungeachtet einer unverkennbaren geistigen Begabung doch nicht

wohl befähigt, die Dinge in ihrem tieferen Zusammenhange zu erfassen. Soviel ich weiß, besitzt er ein Verständnis von dem wahren Wesen der katholischen Kirche *nicht*." Die jüngst edierten Dokumente, die mittlerweile über Schlözers Sinn und Wesen reichlichen Aufschluß gewährt haben, bestätigen im wesentlichen die Auffassung, die sich Friedrich v. Kehler gebildet hatte. Die nächste Aufgabe, die dem Gesandten zugedacht war, hatte ein Erlaß des Fürsten Bismarck bezeichnet: angesichts der demnächst dem Landtage zugehenden neuen kirchenpolitischen Vorlage finde es die Regierung notwendig, in Rom einen Diplomaten zur Verfügung zu haben, der den „Verkehr mit den päpstlichen Behörden zu unterhalten und ihnen zu der Vorlage und den darüber geführten Debatten Erläuterungen im Sinne der Regierung zu geben hätte"[1].

Die Vorlage ging dem Abgeordnetenhause am 16. Januar 1882 zu. Sie reproduzierte die Art. 2, 3, 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880, die außer Wirksamkeit getreten waren; Art. 2 nahm den ehedem von der Majorität verworfenen „Bischofsparagraphen" wieder auf, ebenso Art. 3 die wesentlichen Bestimmungen des früheren Entwurfes hinsichtlich der vom Staatsministerium zu gewährenden Dispensationen für die Zulassung von Geistlichen zur Ausübung der Seelsorge. Eine Neuregelung der Anzeigepflicht bedeutete Art. 4. Der Einspruch bei Besetzung eines kirchlichen Amtes kann nur erhoben werden aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört. Gegen den Einspruch staatlicherseits kann Beschwerde erhoben werden, nicht mehr bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, sondern bei dem Kultusminister, bei dessen Entscheidung es bewendet. Art. 5 lautet: Das Staatsministerium ist ermächtigt, für bestimmte Bezirke widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshand-

[1] P. *Curtius*, Kurd von Schlözer. Ein Lebensbild, Berlin 1912, 118. Vgl. K. v. *Schlözer*, Römische Briefe 1864—1869, Stuttgart 1913.

lungen erfüllen oder von denselben dispensiert sind, zur Hilfeleistung im geistlichen Amte ohne die nach Art. 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erforderliche Benennung verwendet werden.

Der Gesamteindruck der wiederum auf diskretionären Befugnissen aufgebauten Vorlage war für die Katholiken keineswegs erfreulich. Die Maigesetze sollten dem Wesen nach bestehen, die katholische Kirche in Preußen im Prinzip weiterhin gefesselt bleiben. Daß ein Wechsel im Kultusministerium eingetreten war — die Stelle Puttkamers, der als Nachfolger Botho v. Eulenburgs Minister des Innern geworden war, nahm nunmehr der konservativ gerichtete Gustav v. Goßler ein —, ließ der Geist, der aus der Vorlage sprach, nicht erkennen.

Einen nicht gerade vorteilhaften Eindruck bot auch die Rede, mit der Goßler am 7. Februar 1882 die Generaldebatte[1] über die Vorlage eröffnete. Es wäre ein Unglück für Preußen, so führte er aus, wenn man versuchen wolle, die aus einem wahren Bedürfnis geschaffene organische staatskirchenrechtliche Gesetzgebung mit dem Schwamme wegzuwischen. Bei den kommenden Verhandlungen seien prinzipielle Erörterungen zu vermeiden, die Fragestellung sei möglichst konkret zu halten. Besonders alarmierend wirkte es auf die katholischen Kreise, daß der Minister, um die Fortdauer der harten Kirchengesetze zu verteidigen, sich auf die in der großpolnischen Bewegung ruhenden Gefahren für den Staat berief. Mit tiefster Entrüstung konstatierte Freiherr v. Schorlemer-Alst, daß die Regierung nun in der angeblichen Polengefahr die spanische Wand gefunden zu haben glaube, hinter der sie ihr System der diskretionären Vollmachten zu verbergen trachte. Florian v. Stablewski polemisierte glücklich gegen die dürftigen Argumente, mit denen der Minister die Existenz einer großpolnischen Gefahr zu beweisen gesucht hatte. Windthorst bedauerte die gebundene Marschroute des Ministers, der wohl als minister in vinculis bezeichnet werden dürfe, versprach aber, im Hinblick auf

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1882 I 138 ff.

die von konservativer und freikonservativer Seite ausgesprochenen friedlichen Gesinnungen, mit seinen Parteifreunden sich an der Amendierung der Vorlage beteiligen zu wollen, falls die Regierung die hier geforderten Vollmachten nur als Provisorium, nicht als Basis einer definitiven Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse betrachte.

Professor Virchow suchte wiederum das System der Maigesetze zu retten, für alle die großen Härten aber, die sie der katholischen Bevölkerung gebracht haben, für die „vielerlei an das Barbarische streifenden Handlungen", die Bureaukratie verantwortlich zu machen. Nach wie vor betrachtete der Fortschritt die Kirche als „eine fremdartige Erscheinung". „Wir wollen weder die Freiheit noch die Unfreiheit der Kirche, am liebsten wollen wir gar keine Kirche." Die kirchlichen Gemeinden müßten für sich allein existieren, da Kirchen sehr bedenkliche Institutionen seien. Dem Gelehrten hielt der Konservative v. Meyer-Arnswalde das Wort Heines vor: Die eifrigsten und schlimmsten Pfaffen sind die Pfaffen des Unglaubens. Dem Zentrum gab der konservative Abgeordnete den Rat, diesmal die Vorlage zu akzeptieren im Hinblick auf „die ruhigen und wohlwollenden Protestanten, die dem Kulturkampf von Hause aus unliebsam gegenüber gestanden haben".

Als Sprecher der Nationalliberalen führte Professor Gneist aus, mit Rücksicht auf die evangelische Landeskirche dürfe der katholischen Kirche keine „schrankenlose Selbständigkeit" gegeben werden, und aus dieser Rücksicht habe die Regierung, nicht der Liberalismus, die beschränkende Maigesetzgebung eingebracht. Das einzig wirklich Populäre, das diese Gesetze für die Mehrheit der preußischen Untertanen in sich getragen hätten, sei der Gedanke gewesen, daß es sich um eine Beschränkung Roms handle, dessen Übergriffe die protestantische Bevölkerung beunruhigt hätten. Diese schwer errungene kirchenpolitische Gesetzgebung aber müsse gehandhabt werden, unabhängig von Parteistellungen und Ministerwechseln.

Der Abgeordnete Strosser richtete an Professor Gneist die Frage, ob dieser denn alle die kirchenfeindlichen Reden vergessen habe, die von den Nationalliberalen in den langen Jahren des Kampfes gehalten worden seien. „Es ist mitunter eine ganz glückliche Eigenschaft, seine eigenen Reden zu vergessen, leider aber vergessen sie die andern Leute nicht."

Eugen Richter machte für den Kulturkampf namentlich den Fürsten Bismarck und dessen ganz besondere Kampfesmethoden verantwortlich. Was der Fürst jetzt vor Augen habe, sei die Absicht, durch diskretionäre Vollmachten die katholische Geistlichkeit zu Geißeln zu machen für das Wohlverhalten des Zentrums, ferner die Hoffnung, mit Hilfe der Kurie die Zentrumspartei der Regierung zu unterwerfen.

Auf neue Angriffe des Kultusministers gegen die Polen antwortete Windthorst. Durch den Kulturkampf habe die Regierung in den Ostmarken Volk und Klerus sich entfremdet, nun glaube man den Schaden heilen zu können durch Fortsetzung des Kulturkampfes. Wenn heute mit Professor Gneist jedermann die Schuld an dem Kirchenkampfe ablehne, so sei das ein Beweis, wie unrühmlich dieses Unternehmen sein müsse. Die Diskussion habe gezeigt, daß im Hause eine Mehrheit für eine vollständige Revision der Kirchengesetze vorhanden sei. Wolle die Regierung nicht dieser Tatsache Rechnung tragen, so zeige sie, daß sie es sei, die den Frieden nicht wolle.

Die Kommission, an welche die Vorlage verwiesen worden war, modifizierte den Entwurf wesentlich; bei den Beratungen erklärte Minister v. Goßler auf Befragen: es liege kein Anlaß zu der Annahme vor, daß der Staat eine organische Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung nicht wolle. Nur die einzelnen Amendements fanden in der Kommission eine Mehrheit, das Ganze aber wurde bei der Schlußabstimmung abgelehnt, so daß die zweite Lesung (30. März)[1] sich wiederum mit der ursprünglichen Regierungsvorlage zu beschäftigen hatte.

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1882 II 1307 ff.

Folgenreich waren die Verhandlungen, die mittlerweile zwischen den Konservativen und dem Zentrum gepflogen worden waren. Ein mit dem Zentrum verabredeter konservativer Antrag von Rauchhaupt zu Art. 3 verlangte Beseitigung des Kulturexamens, das schon längst die ganze Abneigung der gläubigen Protestanten sich zugezogen hatte; befreit von der wissenschaftlichen Staatsprüfung sollen die Kandidaten sein, die ein Maturitätszeugnis und den Nachweis beibringen, daß sie drei Jahre Theologie studiert und auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur Vorlesungen mit Fleiß gehört haben. Dem Kultusminister wurde außerdem das Recht eingeräumt, einzelne Geistliche von den Bestimmungen hinsichtlich der Vorbildung zu dispensieren. Art. 3a sistierte die „Ausübung" der Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Pfarrerwahl durch die Gemeinden. Schließlich erhielt der „Bischofsparagraph" eine neue, das Begnadigungsrecht des Monarchen betonende Fassung. Alles in allem bedeuteten die konservativen Anträge eine nicht unerhebliche Verbesserung. Dies anerkannte Windthorst bereitwillig, indem er erklärte, das Zentrum werde unter Verwahrung gegen die Prinzipien der ganzen Kirchengesetzgebung, besonders das der diskretionären Vollmachten, für die neuen Anträge stimmen, die Vollmachten aber nur bis zum 1. April 1883 gewähren. Daß zugunsten so erheblicher „Errungenschaften" des Kulturkampfes, wie das Kulturexamen und die Existenz von „Staatspfarrern" sie bedeuteten, von nationalliberaler und freikonservativer Seite aus noch letzte Rettungsversuche unternommen würden, hatte sich voraussehen lassen. Die Herren v. Eynern und Zedlitz-Neukirch suchten diesen Trödel der Nachwelt zu erhalten, aber ihr Eifer blieb unbelohnt. Die Schlußabstimmung über die ganze Vorlage (31. März) ergab 228 für, 130 gegen die Vorlage. Diese erlitt durch die Beratungen des Herrenhauses keine wesentlichen Veränderungen; es wurde als Endtermin für die diskretionären Vollmachten der 1. April 1884 angesetzt. Das zweite Milderungsgesetz wurde am 31. Mai 1882 publiziert.

Fünfundfünfzigstes Kapitel.

Das dritte Milderungsgesetz (11. Juli 1883).

Papst Leo XIII., der einen Frieden und nicht einen Waffenstillstand erstrebte, war mit der kirchenpolitischen Novelle vom 31. Mai 1882 begreiflicherweise keineswegs zufriedengestellt. So sah er sich denn auch nicht in der Lage, den Bischöfen die Erlaubnis zur Einholung der in Art. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen staatlichen Dispensationen gewähren zu können. Ihrerseits machte die preußische Regierung von den ihr in Art. 2 hinsichtlich der Begnadigung „abgesetzter" Bischöfe gegebenen Vollmachten keinen Gebrauch. Eine weitere Trübung der kirchenpolitischen Lage erfolgte durch das pflichtmäßige Einschreiten des Fürstbischofs Robert Herzog gegen die Staatspfarrer in Schlesien; nach wie vor wollte die Regierung diese Männer als gesetzmäßig angestellt betrachtet wissen. Als ferneren Streitfall behandelte die offiziöse Presse eine Anordnung des Fürstbischofs hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen im Berliner Delegaturbezirk. Die von der Presse künstlich gezüchtete Aufregung kam indes bald zur Ruhe, als bekannt gegeben wurde, daß der Heilige Stuhl die für das Eherecht in konfessionell gemischten Gegenden so wichtige „Klementinische Deklaration" auch auf die Delegatur ausgedehnt habe.

In einem Rückblick auf die kirchenpolitische Lage im Jahre 1882 erklärte die „Provinzialkorrespondenz", eine Besserung sei um deswillen nicht eingetreten, weil „die Staatsregierung dasjenige Maß des Entgegenkommens, welches sie zu erwarten berechtigt war, bei den kirchlichen Obrigkeiten nicht gefunden hat". Auf eine Mitteilung des Professors Dr F. X. Kraus hin[1] glaubte die Regierung eine Hauptursache des päpstlichen Widerstandes in dem Umstande suchen zu müssen, daß Kardinal Ledochowski, der angebliche Feind Preußens, im Vatikan seine Wohnung habe und besonders energisch auf den Papst einwirken könne. Den Kirchen-

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 334.

fürsten aus dem päpstlichen Palaste zu entfernen, hielt Fürst Bismarck daher für eine dringende Aufgabe. Er ließ am 4. Dezember 1882 dem Kardinalstaatssekretär eine Note überreichen, die ausführte, die Tatsache, daß Preußen Strafurteile, die wegen maigesetzlicher Delikte gegen Kardinal Ledochowski ergangen seien, diesem durch italienische Behörden habe zustellen lassen, involviere nicht die Absicht, den Kardinal wenn möglich arretieren und an Preußen ausliefern lassen zu wollen. Der Gesandte v. Schlözer hatte amtlich zu erklären, „daß Kardinal Ledochowski den Vatikan verlassen kann, ohne auch nur im mindesten befürchten zu müssen, daß er in Rom oder überhaupt in Italien verhaftet werden könnte, um an Preußen ausgeliefert zu werden, oder daß er wegen der erwähnten Vorgänge in Preußen in irgend einen Konflikt mit den italienischen Behörden kommen könnte“ [1]. Ein offiziöser Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 21. März 1883 forderte unverblümt die Ausweisung des Kardinals aus dem Vatikan, da Ledochowski als Pole ein Interesse habe, den Kirchenstreit nicht zur Ruhe kommen zu lassen, und für das Mißlingen aller bisherigen Verständigungsversuche mitverantwortlich sei. Selbstverständlich ließ sich der Papst durch das ebenso plumpe wie unwürdige Spiel nicht im geringsten beeinflussen.

Ein nicht minder ungeschicktes Manöver versuchte das gouvernementale Blatt (26. Februar) in Anknüpfung an die Debatten über den Kultusetat (Februar 1883), bei denen Windthorst wiederum die Beschwerden der Katholiken vorgetragen hatte. Nun wurde der Führer des Zentrums, „der Welfe“, als der eigentliche Friedensstörer hingestellt. „Herr Windthorst“, so hieß es wörtlich, „lebt nur vom Kampf und will denselben um jeden Preis. Das ergibt sich auch aus seiner bei früheren Agitationen und jetzt wieder ausdrücklich getanen Äußerung, daß nach Beendigung des Kirchenstreites ein zehnfach größerer Kampf um die Schule entbrennen

[1] Die Note s. bei E. Hüsgen, Chronik der Gegenwart, Jahrg. 1883 Düsseldorf 1884, 207.

würde. Solange das Zentrum seiner Führung folgt, kann daher nicht die Regierung auf Frieden rechnen."

Deutlichst tritt aus solchen offiziösen Elaboraten die Eigenart Bismarcks hervor, der zufolge der Fürst nur sehr selten an eine sachlich motivierte, unpersönliche Bekämpfung seiner Absichten und Pläne glauben konnte, die Opposition ging in seinen Augen gewöhnlich von intriganten, egoistische, uneingestandene Pläne verfolgenden Bösewichten aus.

Herzensergießungen solcher Art trug der Fürst am 7. April 1883 auch dem Zentrumsabgeordneten Dr Freiherrn v. Hertling vor, den er, zunächst zu einer Besprechung über Gegenstände der Sozialpolitik, zu sich hatte rufen lassen. Zur kirchenpolitischen Lage sich wendend, meinte der Kanzler, die publizistischen Rufer im Streit seien es, die auf katholischer Seite dem Friedensabschluß so große Schwierigkeiten bereiteten. Das sei sehr begreiflich von den katholischen Journalisten: im Kriege, wo jeder Tag etwas Neues bringe, sei eine Zeitung interessanter als im Frieden. Freiherr v. Hertling versicherte, daß die Zentrumsabgeordneten sich unterschiedslos nach der Langeweile des kirchenpolitischen Friedens sehnten. Als weiteres Hindernis des Friedens bezeichnete Fürst Bismarck die ungestüme Art, in der das Zentrum immer wieder neue kirchenpolitische Anträge einbringe. Die Zentrumspartei verkenne, wie gering sein kirchenpolitisches Können sei; „auch bei dem Kaiser treffe er nicht immer die gleiche Atmosphäre". Unglücklich sei es, daß das Kultusministerium die Anzeigepflicht in solcher Weise aufgebauscht, sie zum eigentlichen Mittelpunkt des Streites gemacht habe. Dies beweise, wie gering die Menschenkenntnis im Kreise der Räte sei. „Anzeigepflicht samt Veto gäben gar keine Garantie, daß derjenige, den man auf Grund seiner bisherigen Haltung zu einem Amte zulasse, in diesem Amte nicht alsbald eine völlig veränderte Haltung einnehme." Er exemplifizierte auf die Schwierigkeiten, welche die Regierung nunmehr von seiten des ehedem als „friedliebend" geltenden Fürstbischofs Herzog erfahre.

Freiherr v. Hertling bat den Fürsten, doch auch ins Auge fassen zu wollen, wie schwierig die Lage des Zentrums sei. Bei dem katholischen Volke stehe die kirchliche Frage durchaus im Vordergrunde, die Wähler bestürmten das Zentrum, daß es alles aufbiete, um zum Frieden zu gelangen. Der Fürst erwiderte, daß es ihm nicht möglich sei, sich in die Arme der von theokratischen Aspirationen geleiteten Partei zu werfen. Die Regierung habe vielerlei Rücksicht auf Stimmungen, auf religiöse und parteipolitische Nuancierungen im Lande zu nehmen. Stütze sich die Regierung auf das Zentrum, so verliere sie die Nationalliberalen und die Freikonservativen und gewinne vielleicht den Fortschritt, der jedoch republikanisch sei. Man könnte vielleicht sagen: Hole der Teufel die Liberalen, und versuchen, mit dem Zentrum und den Altkonservativen zu regieren, aber es sei zweifelhaft, ob diese die Majorität bildeten und behielten. Endlich aber müsse man mit der Tatsache rechnen, daß Se Majestät jeden Tag mit Tod abgehen könne. Schwerlich werde die neue Regierung mit einer konservativ-klerikalen Majorität regieren wollen.

Bezüglich seiner Beziehungen zur römischen Kurie sagte Bismarck, daß neue Verhandlungen im Gange seien, die fest vorangeführt würden. Wenn das Zentrum aber die Regierung weiterhin in feindseliger und verletzender Weise angreife, so mache er keine Konzessionen[1].

Die neuen Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser schwebten seit dem 3. Dezember 1882. Papst Leo XIII. hatte, anknüpfend an eine friedliche Wendung in der den preußischen Landtag eröffnenden Thronrede, dem Monarchen seinen Dank für die Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft beim Vatikan ausgesprochen und den Wunsch erneuert, „daß die kirchliche Gesetzgebung in Preußen wenigstens in den für die Existenz und das Leben der katholischen Religion wesentlichen Punkten in definitiver Weise gemildert und verbessert werde". In seinem Antwortschreiben

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I 312 ff.

vom 22. Dezember forderte König Wilhelm eine Annäherung päpstlicherseits „auf dem Gebiete der Anzeige bei geistlichen Ernennungen" und stellte, sobald sich ersehen ließe, daß die Bereitwilligkeit zu einer Annäherung eine gegenseitige sei, eine Revision solcher Gesetze in Aussicht, „die im Zustande des Kampfes zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich waren, ohne für die friedlichen Beziehungen dauernd notwendig zu sein" [1].

Aus dem bald der Öffentlichkeit bekanntgegebenen Schreiben schloß die Zentrumspresse, daß Fürst Bismarck noch immer die organisatorischen Maigesetze von 1873 zu erhalten suche und nur die späteren Kampfgesetze preiszugeben bereit sei.

Am 19. Januar 1883 eröffnete Kardinal Jacobini dem preußischen Gesandten, daß der Heilige Vater die Anzeige bei Besetzung der augenblicklich verwaisten Pfarreien zugestehen wolle, sobald der Landtag Maßregeln beigetreten sei, „welche ausreichen, die freie Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion sowie die Freiheit der Erziehung des Klerus zu gewährleisten". In einem Handschreiben vom 30. Januar unterrichtete der Papst den König von dem neuen diplomatischen Schritte.

Die weitere Korrespondenz zwischen Kardinal Jacobini und dem preußischen Gesandten konnte zu einem Resultate um deswillen nicht führen, weil die preußische Regierung unbedingte Gewährung der Anzeige forderte, während der Heilige Stuhl daran festhielt, daß die verhandelnden Mächte gleichen Schrittes vorzugehen hätten und nicht nur die Kampfgesetze, sondern auch die organisatorische Maigesetzgebung zu revidieren seien. Um den Vatikan einzuschüchtern, griff Bismarck in einer Note vom 5. Mai 1883 gar auf das von H. v. Sybel proklamierte Repressivsystem zurück. Falls der Papst die Anzeige nicht gewähre, sehe sich der preußische Staat genötigt, von Verhandlungen abzusehen und seine Beziehungen zur römischen Kirche auf dem alleinigen Wege der Gesetzgebung zu regeln; „er wird dann den katholischen Preußen alles zu ge-

[1] E. Hüsgen, Chronik der Gegenwart, 1883, 191 200.

währen haben, was mit dem unentbehrlichen Maße staatlicher Autorität verträglich ist, über diese Linie hinaus aber das weltliche Gesetz, ungemildert durch Verständigung mit geistlichen Organen, walten lassen. Dann wird für den Staat die Anzeigepflicht nahezu entbehrlich; er würde dann die Wahrung seiner Autorität und des konfessionellen Friedens durch die repressive Wirkung seiner Gesetze zu erstreben haben." Einstweilen hoffe die Regierung doch noch zur Verständigung gelangen zu können. Die Forderungen, die Schlözer zu erheben hatte, waren nicht gerade bescheiden: die Anzeigepflicht sollte sich auf alle „benefizierten" Ämter, selbst die dotierten Kaplaneien, erstrecken, daneben auch auf die Ernennung von Generalvikaren, Dekanen usw. Von einer wesentlichen Revision der Maigesetze ließ die Note nichts verlauten.

Die liberale Presse jubelte, als (22. Mai) die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" diese Note veröffentlichte. Fürst Bismarck betrete endlich den Weg, den alle diejenigen, die Freunde des Kirchenfriedens und zugleich der Staatshoheit seien, schon lange gewiesen hätten. Sollte die katholische Kirche auf die Stellung als öffentliche Korporation verzichten und etwa den Rang von Synagogen- oder Baptistengemeinden einnehmen wollen, „so würden wohl das ultramontane Zentrum und seine ultramontane Missionskirche sehr bald arg zusammenschrumpfen".

Am 5. Juni teilte die Regierung dem Abgeordnetenhause mit, daß die römische Kurie den in der Note vom 5. Mai preußischerseits gemachten Vorschlägen nicht entgegengekommen sei; so sehe sich die Staatsregierung veranlaßt, die im Einklang mit den Darlegungen der Note vom 5. Mai stattthaften weiteren Erleichterungen den katholischen Staatsangehörigen auf dem Wege der Gesetzgebung zukommen zu lassen. Daß der Heilige Stuhl für die Fortdauer des Kulturkampfes die Verantwortung zu tragen habe, suchte (13. Juni) die offizielle Provinzialkorrespondenz darzutun. Die Regierung bemühe sich ihrerseits, daß dem Mangel an katholischer Seelsorge gesteuert werde, „in welchen ein Teil der katholischen Bevölkerung Preußens dadurch versetzt worden ist, daß

dem katholischen Klerus nicht verstattet wurde, den Bedingungen des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen nachzukommen". „Der Staat macht nicht den Anspruch, der unempfindlichere Teil gegen die Leiden einer Zahl seiner katholischen Bürger zu sein, und sucht in dieser Unempfindlichkeit nicht seine Stärke. Er hat demnach auch die Verantwortung nicht auf sich laden wollen, denjenigen Schritt, welcher zur Beseitigung dieser Leiden führen kann, noch länger hinauszuzögern." Indigniert konstatierte die „Germania", daß der Staat durch seine famosen Gesetze die Seelsorgenot hervorgerufen habe, der abzuhelfen der katholische Klerus nicht Gefängnis, nicht Verbannung gescheut habe. Nur deswegen, weil die Not zum Himmel schreie und der Staat vor der drohenden Verwahrlosung des katholischen Volkes Angst bekomme, entschließe sich die Regierung, einen kleinen Teil dessen zu tun, was sie schon längst hätte tun müssen.

Art. 1 der Vorlage vom 5. Juni hebt die Anzeigepflicht auf sowohl bei Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, wie bei Anordnung einer Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem geistlichen Amte. Dies gilt jedoch nicht (Art. 2) bei Anstellung von Pfarrverwesern. Nach Art. 3 ist der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten nicht mehr zuständig für Berufungen gegen den staatlichen Einspruch bei Übertragung eines geistlichen Amtes, bei Anstellung an einem bischöflichen Seminar oder einer Demeritenanstalt, ferner bei Ausübung bischöflicher Rechte in erledigten Bistümern. Art. 4 formuliert die Anzeigepflicht, soweit sie noch gefordert ist, in der alten maigesetzlichen Schärfe und macht für Erhebung von Beschwerden den Kultusminister zuständig. Art. 5 lautet: „Die Vorschrift des Art. 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Ämter, und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung."

Hinsichtlich der Materie des Art. 5 hatten am 25. April 1883 im Abgeordnetenhause erregte Verhandlungen stattgefunden. Von Windthorst war erneut ein Antrag auf Straffreiheit des Messelesens und der Spendung heiliger Sakramente eingebracht worden. Zwar war nicht dieser Antrag zur Annahme gekommen, anstatt dessen aber eine Resolution der Konservativen, welche die Hoffnung aussprach, daß die Staatsregierung, sobald es die mit der Kurie schwebenden Verhandlungen angezeigt erscheinen ließen, eine Vorlage wegen organischer Revision der Maigesetze machen und ferner in Erwägung ziehen möge, ob nicht vorweg in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der organischen Revision das Sakramentespenden und Messelesen straffrei gemacht werden könne (Antrag Althaus). Dieses Ergebnis der Verhandlungen hatte immerhin bei den Katholiken eine gewisse Befriedigung ausgelöst.

Bei Beginn der Debatten über die neue Milderungsnovelle[1] sprach P. Reichensperger von den gemischten Gefühlen, mit denen die Katholiken die Vorlage aufgenommen hätten. Gewiß, es seien neue Milderungen dargeboten, aber wann werde endlich der Kirche die volle Freiheit zurückgegeben werden? Es sei wiederum nur ein Notgesetz vorgelegt worden, noch immer sei von der organischen Revision der unglückseligen Kirchengesetzgebung keine Rede.

Der Freikonservative v. Zedlitz-Neukirch äußerte seine Genugtuung darüber, daß die Vorlage in keinem Punkte den prinzipiellen Rahmen der Maigesetzgebung durchbreche, aber doch die Möglichkeit biete, der Seelsorgenot im katholischen Lager abzuhelfen. L. Windthorst kritisierte die Vorlage, die das Produkt geheimrätlicher Tüftelei, nicht das Produkt eines nach großem Stile arbeitenden Staatsmannes sei. Die Konservativen ließen durch den Grafen Limburg-Stirum die Annahme der Vorlage in Aussicht stellen. Eugen Richter verlangte eine weitgehende Amendierung; die Novelle sei nicht, wie Windthorst meine, im Widerspruch zu dem leitenden Staatsmanne gemacht, sondern die ge-

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1883 III 2043 ff.

heimrätliche Tüftelei rühre von dem großen Staatsmanne selber her, der die Artikel der Maigesetzgebung nur gegen Kompensationen, gegen Dienstleistungen des Zentrums auf anderem Gebiete, preisgeben wolle. Der Kultusminister v. Goßler versicherte einerseits, daß die Regierung den Katholiken dauernde Abhilfe ihrer Beschwerden gewähren wolle; anderseits beruhigte er die Kulturkämpfer mit den Worten, daß der Faden da angeknüpft werden müsse, wo er früher, vor dem Erlasse der Verfassungsurkunde, befestigt gewesen sei. Professor Virchow wollte aus den kirchenpolitischen Gesetzen alles entfernt wissen, was zur Vexation einzelner Katholiken habe dienen müssen, im übrigen sei es der Zugeständnisse staatlicherseits nun doch bald genug. Einen noch schärferen Ton schlug im Namen der Nationalliberalen Professor Gneist an. Seine Fraktion könne die Mitverantwortlichkeit für das neue kirchenpolitische System der Regierung nicht tragen. Nach dem Schlußworte, das dem Zentrumsabgeordneten Dr Majunke zugefallen war, wurde die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen.

Durch die Beratungen der Kommission wurden Art. 1 und 2 der Vorlage in einen einzigen verschmolzen, der neue Art. 2 hob in einem Zusatz die beiden letzten Absätze des Art. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (betreffend den Rekurs an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten bei Beschwerden gegen staatliche Einspruchserklärung) auf, Art. 4 fiel weg, der neue Art. 3 erhielt ein Amendement, das staatlich anerkannten Bischöfen Weihehandlungen in erledigten Bistümern gestattete. Ein klein wenig war man wiederum in der Abbröckelung der Maigesetze weitergekommen.

Die zweite und dritte Beratung (22. und 25. Juni) zeitigten die Erscheinung, daß die Nationalliberalen v. Cuny, Götting und v. Eynern den alten Kulturkampfgeist in die Versammlung zu tragen suchten. Indes gelang es der Vereinigung von Konservativen, Polen, einem Teile der Freikonservativen und des Fortschrittes mit dem Zentrum, die Vorlage zur Annahme zu bringen (224 gegen 107 Stimmen).

Auch im Herrenhause[1] (2. Juli) erwiesen sich die Nationalliberalen als unverbesserliche Kulturkämpfer, wie besonders die geharnischten Reden der Professoren Dr Beseler und Dr Dove zeigten. Die Abstimmung aber lehrte — es standen 16 gegen 70 Stimmen der Konservativen — daß der kirchliche Hader in dem hohen Hause keinen Boden mehr fand. Die dritte Milderungsnovelle wurde unterm 11. Juli 1883 veröffentlicht.

Selbst ein der katholischen Kirche so wenig geneigter Mann wie Heinrich v. Treitschke mußte gestehen, daß mit der neuen Revision noch lange nicht alle billigen Wünsche der Katholiken erfüllt sein konnten. Treitschke verlangte die Abschaffung weiterer Gesetzesbestimmungen, die nicht hervorgegangen seien aus der Gesinnung, welche den Krieg um des Friedens willen führe, sondern aus blinder Kampfeslust. Als Beispiel führte H. v. Treitschke die „offenbar widerrechtliche" Verleihung des Rechtes der Pfarrerwahl an die Gemeinden an, ferner den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, der sich als verfehlte Schöpfung erwiesen habe, da er als ein gehässiges Ausnahmegericht erscheine und seine Zusammensetzung nicht dazu angetan sei, ihm das Vertrauen des Klerus zu gewinnen. Die Wahrnehmung des unentbehrlichen recursus ab abusu könne dem Oberverwaltungsgericht übertragen werden. Zu billigen sei es, daß die jetzige Regierung auch in der Schulfrage das Verhältnis zum Klerus zu fördern suche, besonders hinsichtlich der Simultanschulen, „die erfahrungsgemäß den konfessionellen Frieden nicht sichern, sondern stören"[2].

Als betrübendes Zeichen der Zeit erschien Treitschke das aus Anlaß der neuen kirchenpolitischen Vorlage erfolgte Ausscheiden Rudolfs v. Bennigsen aus dem parlamentarischen Leben. Durch dieses Ereignis sei das Schicksal der liberalen Mittelpartei besiegelt, die kommende Entwicklung werde unerfreulich sein: „Zwei tödlich verfeindete Parteigruppen, die einander kaum noch verstehen,

---

[1] Verhandlungen des Herrenhauses 1882/83 I 339 ff.

[2] „Preußische Jahrbücher" 1883 I 655 ff.

die eine mehr oder minder fortschrittlich, die andere hart konservativ, und dazwischen hinein die unberechenbar finassierende Politik des Zentrums — dies sind die Aussichten des deutschen Parlamentarismus für die nächste Zukunft."

Rudolf v. Bennigsen hatte gehofft, noch einmal werde ihm das Spiel vom Mai 1880 gelingen, mit Hilfe der Konservativen werde er es fertig bringen, die kirchenpolitische Vorlage im Sinne eines schleichenden Kulturkampfes zu verschlechtern. Für eine solche Politik aber hatte er in seiner Fraktion keine Mehrheit finden können, Professor Gneist und Herr v. Eynern hatten das Feuer des unentwegten Kulturkampfes zu schüren verstanden und in der Partei die Oberhand erhalten. Daraus hatte dann der Führer seine Konsequenzen ziehen müssen. J. Miquel belobte Bennigsens Haltung, indem er diesem schrieb: „Wenn die Regierung weitere [kirchenpolitische] Vorlagen unbekannter Art in Aussicht stellt, das alte Lockspiel mit dem Zentrum fortsetzt, die Kirchenfrage nach Opportunität behandelt, statt sie definitiv und organisch zu lösen, so würde auch ich ablehnen. Die Schwierigkeit steckt überhaupt immer in dem System Bismarcks, welches allen Mittelparteien verderblich ist."[1]

Zum Zweck der Ausführung des neuen Gesetzes richtete Kultusminister v. Goßler am 14. Juli 1883 an die Bischöfe ein Rundschreiben. Er erbot sich, in Fragen der Vorbildung der jüngeren Priester Dispensationen eingreifen zu lassen. Die nach Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 erforderliche Bescheinigung über Befreiung vom „Kulturexamen" sei durch die Oberpräsidenten auszustellen.

Selbstverständlich konnte der Episkopat nur im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhle vorgehen. Gewiß, so schrieben die Bischöfe unterm 1. August 1883 an den Papst, gewähre das Anerbieten der Regierung die Möglichkeit, an vielen Orten eine Notseelsorge einzurichten. Bedenklich sei es aber, daß durch An-

[1] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 498.

nahme solcher Vergünstigungen der Kulturkampf in die Länge gezogen werden könne.

Der Papst entschloß sich, unter Verwahrung hinsichtlich der kirchlichen Gerechtsame dem Episkopate Preußens zu gestatten, bei der Regierung für die nach Wortlaut der Maigesetze in Preußen nicht anstellungsfähigen Geistlichen Dispensation von den maigesetzlichen Vorschriften betreffs der Vorbildung einzuholen, jedoch nur für die Vergangenheit und für dieses eine Mal. Entsprechend päpstlicher Vorschrift kamen nicht die einzelnen Geistlichen, auch nicht die Diözesanobern um die staatliche Dispensation ein, sondern der Senior des preußischen Episkopates, der Kulmer Bischof J. N. von der Marwitz, überreichte die aus allen Diözesen gesammelten Gesuche, um in einem Akte deren Genehmigung zu erbitten. Man gewinne damit den Vorteil, so beurteilten die „Preußischen Jahrbücher“ [1] die Taktik des Episkopates, „daß man dem ganzen Akte den Charakter einer Ausnahme aufprägen kann“. „Diesmal und nicht wieder soll die Konzession gemacht werden, den preußischen Minister um Dispens zu bitten von Gesetzen, die, so sehr sie gemildert sein mögen, doch immer noch nicht anerkannt werden.“

War dies die dem Vorgehen hinsichtlich der Dispensationen zugrunde liegende Willensmeinung des Heiligen Stuhles, so erhellt ohne weiteres, wie bedenklich ein Erlaß des Generalvikariats zu Paderborn vom 17. Februar 1885 war, der zum Zweck eventueller späterer Erlangung staatlicher Dispensationen die Theologiestudierenden mahnte, während ihrer Studienzeit auch Vorlesungen über deutsche Literatur und Geschichte zu hören und von den betreffenden Dozenten sich Fleißzeugnisse zu erbitten. Die Aufregung, mit welcher der Erlaß von der katholischen Presse aufgenommen wurde, war sehr begreiflich, die beschwichtigende Erklärung des Generalvikariates konnte nicht ganz durchdringen. Die Paderborner Behörde nahm auf Weisung des Papstes den

[1] „Preußische Jahrbücher“ 1883 II 608.

Erlaß zurück, und die Fuldaer Konferenz der Bischöfe verbot aufs strengste den Theologiekandidaten ebensowohl wie die Ablegung des Kulturexamens auch die Einholung staatlicher Dispensation und das Anfordern der berührten Fleißzeugnisse.

Die Weise, in der die Regierung die Frage der Dispensationen hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung katholischer Priester erledigte, konnte keinesfalls großzügig genannt werden. Sie verweigerte 178 Geistlichen, die ausschließlich oder doch vorwiegend ihre Studien in Rom, Innsbruck oder Löwen gemacht hatten, die Dispensation, erklärte aber, die Verweigerung sei nur eine vorläufige [1].

Als ein Zeichen versöhnlicher Gesinnung auf seiten der Staatsregierung begrüßten die Katholiken die Kabinettsordre vom 3. Dezember 1883, durch die dem Bischof Dr Peter Joseph Blum von Limburg die Rückkehr in seine Diözese gestattet wurde. Nach siebenjähriger Verbannung nahm der hochbetagte Oberhirt am 17. Dezember aufs neue von seiner ehrwürdigen Kathedrale Besitz, umjubelt von seinen treuen Diözesanen [2]. Einige Wochen später beging die westfälische Bischofsstadt Münster aufs feierlichste den Tag, an dem der durch Ordre vom 21. Januar 1884 begnadigte Bischof Johann Bernhard Brinkmann aus dem Exil zurückkehren konnte. Für die Bistümer Limburg und Münster wurde gleichzeitig das Sperrgesetz aufgehoben. Am 1. Januar 1884 meldete der „Staatsanzeiger", daß auch für die Diözesen Ermland, Culm und Hildesheim die Aufhebung der Sperre erfolgt sei.

Nicht mindere Befriedigung als diese Ereignisse gewährte dem katholischen Volke der Besuch, den der deutsche Kronprinz Friedrich Wilhelm, von einer Reise nach Spanien zurückkehrend, am 18. Dezember 1883 dem Oberhaupt der katholischen Christenheit abstattete. Der hohe Herr hatte bei dem italienischen Königspaare im Quirinale Wohnung genommen, den Besuch im Vatikan aber

---

[1] „Archiv für katholisches Kirchenrecht" 1883, 337 f.

[2] Höhler, Geschichte des Bistums Limburg II 360 ff.

machte er, was allenthalben als bedeutsam empfunden wurde, vom Palazzo Caffarelli, dem Sitz der deutschen Botschaft, aus. Über kirchenpolitische Fragen mit dem Papste zu konferieren, hatte der Kronprinz keinen Auftrag; die Begegnung, die der Erbe der deutschen Kaiserkrone mit dem Papste hatte und die sich äußerst herzlich gestaltete, sollte dementsprechend nur die Bedeutung eines die friedliebenden Absichten Preußens bekundenden Schrittes haben[1].

Die preußische Staatsregierung zeigte auch in einer für sie ganz besonders delikaten Angelegenheit einen gewissen Willen zur Nachgiebigkeit, nämlich hinsichtlich des ehedem unter so großen Siegeshoffnungen geschaffenen Instituts der Staatspfarrer. Die Staatsbehörden hatten angesichts des unwürdigen, ja empörenden Gebarens einzelner dieser Geistlichen und angesichts der Haltung, die das katholische Volk der betreffenden unglücklichen Gemeinden einhellig diesen gegenüber einnahm, allen Grund, sich ihrer Kreaturen zu schämen. Nach sehr temperamentvollen Ausführungen des Freiherrn v. Schorlemer-Alst und des Polen Fl. v. Stablewski bei der Beratung des Kultusetats (31. Januar 1884) konstatierte Minister v. Goßler, daß die Regierung das Institut der Staatspfarrer als unmöglich für die Zukunft betrachte. Mit aller Energie verlangte Windthorst, daß auch mit den Funktionen der noch amtierenden Staatspfarrer ein Ende gemacht werden müsse, der Staat könne ja die Herren mit ihrem ganzen Gehalte pensionieren.

Nach wiederholten Verhandlungen mit den Staatspfarrern erließ der Kultusminister am 5. Juni 1884 ein Dekret, das folgendes erklärte: „Es bedarf besonderer Zusicherung der Staatsregierung nicht, daß dieselbe die sog. Staatspfarrer im Genusse der Einkünfte der ihnen gesetzlich übertragenen Stellen auch ferner-

[1] Näheres s. bei L. v. Schlözer, Generalfeldmarschall Freiherr v. Loe, Berlin 1914, 151 ff. General v. Loe begleitete den Kronprinzen während der spanischen und italienischen Reise.

hin schützen und ihnen gegen etwaige widerrechtliche Akte der kirchlichen Disziplinargewalt die gesetzlich geordnete Hilfe leihen wird; es folgt dies aus den bestehenden Gesetzen von selbst. Ausgeschlossen wird aber hierdurch nicht, daß in Fällen, wo die Gemeindeorgane und der betreffende Pfarrer selbst freiwillig ein Abkommen treffen, wonach der letztere auf die Stelle gegen Gewährung einer entsprechenden Pension auf Lebenszeit verzichtet oder überhaupt ein beiden Teilen genehmes Arrangement getroffen wird, die Staatsregierung ihre Genehmigung dazu erteilt und, soweit erforderlich, auch ihrerseits mitwirkt, etwaige Schwierigkeiten zu heben."

Ein gutes Stück Kampfestradition war noch am Leben und Wirken, das zeigte dieser Erlaß deutlich. So schwer die Auffassung der Staatsbehörde die Rechte der Katholiken kränkte, so freudig nahmen die betroffenen Gemeinden die Gelegenheit wahr, sich auf Grund des Erlasses von dem intrudierten „Pfarrer" befreien zu können. In den nächsten Monaten meldeten die Zeitungen, wie ein Staatspfarrer nach dem andern Verzicht leistete, um nach Verlassen der befreit aufjauchzenden Gemeinde sich dem Genusse einer zumeist sehr stattlichen, zum Teil von dem Pfarrvermögen, zum Teil vom Staat zu tragenden Pension hinzugeben. Eine größere Anzahl der irregeleiteten Priester bemühte sich aufrichtig und erfolgreich, mit der kirchlichen Behörde wieder in ein korrektes Verhältnis zu kommen.

Noch von einem andern ihrer Alliierten im Kulturkampf begann die Regierung allmählich abzurücken: von dem Altkatholizismus. Bei der Beratung des Kultusetats 1882/83 erreichte der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Huene, daß hinsichtlich der Plazierung und Formulierung des etatsmäßigen Zuschusses an die altkatholische Gemeinschaft diese reinlich von der katholischen Kirche unterschieden wurde. Vergeblich führte Dr Reinkens bei der Krone Beschwerde über den Mangel an Interesse für die Altkatholiken, dessen der Kultusminister sich schuldig gemacht habe[1].

[1] J. F. v. Schulte, Der Altkatholizismus 551 f.

Seit den Zeiten Dr Falks, des „Juristen", hatte auch die Jurisprudenz in den kirchenrechtlichen und theologischen Fragen, die den Altkatholizismus berührten, hinzugelernt. Ein in einem Presseprozeß erflossenes Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juni 1883 anerkannte, daß das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes „und seine Geltung als allgemeiner Glaubenssatz ein Teil und eine unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre" sei. Die liberale Presse rief Zeter und Mordio, daß das Reichsgericht in der Konsequenz die staatliche Anerkennung der Altkatholiken als Angehörigen der katholischen Kirche verwerfe.

Die inneren Verhältnisse der Sekte hatten sich von Jahr zu Jahr trostloser gestaltet; auch in protestantischen Kreisen hatte man in mancherlei Maßnahmen, so in der Aufhebung des Zölibatszwanges, die von der fünften altkatholischen Synode vom 13. Juni 1878 beschlossen wurde, in der Dogmenscheu und dem radikalen Reformertum der Vereinigung die Anzeichen bedenklichsten religiössittlichen Niederganges erblickt. Auch der numerische Rückgang vollzog sich rapid. Zählte die Sekte im Jahre 1877 im Deutschen Reiche 53640 Seelen, so waren es deren im Jahre 1883 nur noch 38507[1]. Die Laien, die bei der Begründung des Unternehmens ihre Stärke im „Adressenschreiben und Bravorufen" gesehen hatten, konnten die Kirchenluft zumeist nicht vertragen, die großen Gotteshäuser, die den altkatholischen Gemeinden durch die Gunst der preußischen Regierung zugewiesen worden waren, standen auch an Sonn- und Feiertagen leer, während die ihrer Kirchen beraubten Katholiken sich mühselig mit überfüllten Notkirchen behelfen mußten. Diese Zustände spotteten in solchem Maße aller Vernunft, daß die preußische Regierung sich bequemen mußte, den Notschrei der katholischen Gemeinden zu erhören und Verhandlungen zur Rückerstattung der Gotteshäuser an die Katholiken anzuknüpfen. Es lag in der Natur der Sache, daß diese

[1] J. Troxler, Die neuere Entwicklung des Altkatholizismus, Köln 1908, 25.

Verhandlungen lange Zeit in Anspruch nahmen, vielerorts aber wurde freundliches Entgegenkommen der Staatsbehörde auf katholischer Seite festgestellt. Auch die ganz unzulässige, ehedem durch die Staatsgewalt unterstützte Pastoration katholischer Soldaten und Anstaltspfleglinge durch altkatholische Seelsorger wurde endlich beseitigt[1].

Dankbar begrüßte das katholische Volk solche Erleichterungen, es vergaß jedoch keinen Augenblick, wie unhaltbar die rechtliche, immer noch nur auf diskretionäre Vollmachten der Regierung gegründete Lage der katholischen Kirche in Preußen war. Die Seelsorger, die ihm gesandt werden konnten, waren nur Notseelsorger, an die Besetzung der in täglich wachsender Zahl vakanten Pfarreien konnte nicht gedacht werden. Noch war der erheblichste Teil der Maigesetzgebung in Kraft, das wirkte auf die gesamte kirchliche Lage in drückendster Weise ein. Den neuen Bischöfen fehlte die Möglichkeit, in eigenen kirchlichen Anstalten den Nachwuchs des Diözesanklerus zu erziehen.

Die Klagen der beiden Erzdiözesen Köln und Posen, deren Oberhirten noch immer von ihrer Herde getrennt bleiben mußten, nötigten das Zentrum, immer wieder im Abgeordnetenhause die Rückkehr der hohen Exilierten zu fordern. Auf eine diese Forderung begründende Rede des Abgeordneten Biesenbach antwortete Minister v. Goßler (31. Januar 1884) in schroffster Weise: „Die gegenwärtige Staatsregierung hat die Auffassung, daß die Rückkehr der beiden genannten Herren nicht förderlich ist für den Frieden. Diese Auffassung hat die Staatsregierung in eingehenden Erwägungen gewonnen, sie hat Gründe dafür in faktischen oder rechtlichen Momenten, aber ich fühle mich nicht veranlaßt, in eine kontradiktorische Verhandlung über die einzelnen Gründe einzutreten." „Ihre Überzeugung, Herr Minister", so rief Windt-

[1] Beispiele s. bei F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 147 ff 158 ff. Derſ., Die katholische Kirche und Gemeinde zu Königsberg (1614 bis 1914), Königsberg 1914, 149 ff.

horst erregt bei der Entgegnung aus, „und die Ihrer Kollegen ist in diesem Falle vollkommen falsch, und so lange wir keine Gründe hören, müssen wir behaupten, daß wir ohne Gründe mißhandelt werden.“ [1]

Eine von Freiherrn Felix v. Loe präsidierte, etwa 5000 Besucher zählende rheinische Katholikenversammlung zu Köln (14. April 1884) erhob wie gegen die gesamten Überreste des Kulturkampfes so besonders gegen die fortdauernde Verbannung des Erzbischofs, in dem die Erzdiözese nach wie vor den rechtmäßigen kirchlichen Obern erblicke, einen eindrucksvollen Protest.

Um auf den Weg hinzuweisen, auf dem am sichersten und gründlichsten die bestehenden Übelstände auf kirchenpolitischem Gebiete beseitigt werden könnten, ließ das Zentrum durch Peter Reichensperger einen Antrag auf Wiederherstellung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18 stellen. Der Antrag gelangte am 18. Januar 1884 zur Beratung [2]. Zu dieser hatten die Konservativen einen Antrag Althaus eingebracht, der Übergang zur Tagesordnung forderte „in Erwägung, daß die Wiederherstellung der Artikel 15, 16, 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als ein geeigneter Weg nicht angesehen werden kann, den Frieden auf kirchenpolitischem Gebiete herzustellen, vielmehr dadurch die Gefahr einer eintretenden Rechtsunsicherheit herbeigeführt werden würde; in Erwägung ferner, daß die zu erstrebende Selbständigkeit der evangelischen und katholischen Kirche und die Versöhnung der kirchenpolitischen Gegensätze auf dem bereits betretenen Wege der Spezialgesetzgebung erreicht werden kann.“ Es waren große kirchenpolitische Gesichtspunkte, welche die Redner des Zentrums, P. Reichensperger, Windthorst, Freiherr v. Schorlemer-Alst, Dr Majunke, und von seiten der Polen Fl. v. Stablewski bei den Debatten mit Geschick und Umsicht vertraten. Daß aber die Konservativen eines besseren belehrt werden könnten, war aus-

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1883/84 II 1098.
[2] Ebd. 783 ff.

geschlossen, zumal Minister v. Goßler erklärte, die Regierung werde unter allen Umständen dem Antrage die Genehmigung versagen. Ein Teil des Fortschrittes ließ durch Eugen Richter die Verweisung an eine Kommission beantragen. Nur das Zentrum und die Polen stimmten für den Antrag Reichensperger, die Mehrheit lehnte sowohl diesen wie den Antrag Althaus ab.

Ebensowenig parlamentarischen Erfolg hatte ein Antrag Windthorsts auf Aufhebung des Sperrgesetzes für die Erzdiözesen Köln und Gnesen-Posen, über den am 5. März 1884 verhandelt wurde[1]. Die Haltung der Regierung, in deren Namen Minister v. Goßler versicherte, sie werde den Weg, den sie gehen wolle, sich selbst vorzeichnen, ohne sich durch Beschlüsse des Abgeordnetenhauses beeinflussen zu lassen, entschied das Schicksal des Antrages, für den immerhin neben dem Zentrum und den Polen ein kleiner Teil der Fortschrittspartei und der Konservativen eintrat (152 gegen 209 Stimmen). Aber bereits am 27. März gab die Regierung bekannt, daß für das Erzbistum Köln die Wiederaufnahme der eingestellten Staatsleistungen angeordnet worden sei; den Notstand der Posenschen Erzdiözese abzustellen, sah sich der Minister noch nicht bemüßigt.

Am 17. Mai 1884 konstatierte Windthorst im Abgeordnetenhause[2], daß die zu Ende gehende Session keine legislatorischen Änderungen der kirchenpolitischen Lage gebracht habe, die Zentrumsabgeordneten müßten mit leeren Händen in die Heimat zurückkehren. So erfordere denn die Situation dringend, daß das Zentrum in letzter Stunde noch einmal für eine organische Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung eintrete. Die Antwort, die der Kultusminister gab, klang nur ein klein wenig verheißungsvoll. „Die Regierung wird sich stets vor die Frage gestellt sehen, ob und wann der Zeitpunkt eingetreten ist, eine Gesetzgebung einzuleiten und durchzuführen, welche ein Entgegenkommen seitens der preußischen Bischöfe und der katholischen Kirche in

[1] Ebd. III 1745 ff. [2] Ebd. 2425 ff.

Preußen zur Voraussetzung hat, oder ob sie darauf verzichten muß, in Gemeinschaft mit denselben zu handeln, und sich für eine neue Gesetzesbasis zu entschließen hat, welche von einem wohlwollenden Zusammenwirken absieht."

Das Fortdauern der ganz unleidlichen Zustände in Gnesen-Posen veranlaßte das Zentrum in der nächsten Session aufs neue, einen endliche Abhilfe fordernden Antrag einzubringen. Es wirkte auf die Freunde des Friedens wenig beruhigend, daß Minister v. Goßler eine Änderung der Verhältnisse in Gnesen-Posen erst für die Zeit in Aussicht stellte, wo wiederum diese Erzdiözesen von einem staatlich anerkannten Oberhirten regiert würden. Der Minister erlangte denn auch von der Mehrheit die Ablehnung des Windthorstschen Antrages (22. April 1885). In der gleichen Sitzung begründeten Windthorst, Freiherr v. Schorlemer-Alst und Dr F. Porsch einen wiederholten Zentrumsantrag auf „Straffreiheit des Sakramentespendens und des Messelesens". Mit flehentlichen Worten bat Windthorst die Mehrheit, doch allen katholischen Priestern ohne Unterschied das zugestehen zu wollen, was heidnische Regierungen in Japan und China anstandslos den Missionären gestatteten. Freiherr v. Schorlemer-Alst wies darauf hin, welche Verletzung der Gewissensfreiheit es bedeute, wenn immer noch im Einzelfalle die Kultakte der katholischen Kirche unter Strafverfolgung genommen würden. Der Kultusminister ersuchte um Ablehnung des Antrages mit Rücksicht „auf die gegenwärtige gesetzgeberische Lage und die Verwaltungspraxis in Preußen einerseits und auf die Verhandlungen mit der Kurie anderseits". Das Haus willfahrte mit 169 gegen 127 Stimmen[1].

Sehr viel energischer trat der deutsche Reichstag der Fortdauer eines Kulturkampfgesetzes, des Expatriierungsgesetzes vom 4. Mai 1874, entgegen, dessen Aufhebung er schon einmal, am 12. Januar 1882, beschlossen hatte. Da der Bundesrat dem Reichstagsbeschlusse nicht beigetreten war, brachte Windthorst einen

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1885 III 1475 ff.

neuen Antrag ein, für den alle Parteien, Konservative, Freikonservative, Zentrum, Polen, die aus der Fusion von Fortschrittlern und nationalliberalen Sezessionisten entstandene Fraktion der Deutschfreisinnigen, einstimmig votierten, mit einziger Ausnahme der Nationalliberalen, deren Sprecher, Exminister Hobrecht, von Eugen Richter bitterste Anklagen wegen überlebter Kulturkämpferei entgegennehmen mußte (11. Juni 1884)[1].

In der Sitzung vom 17. November 1884 beschloß der Bundesrat noch einmal Ablehnung des mit überwältigender Mehrheit zustandegekommenen Reichstagsbeschlusses „in Konsequenz früherer Beschlüsse, und weil ein solches Vorgehen zu weit führen würde". Die württembergische Regierung ließ jedoch erklären, daß sie zwar der Mehrheit des Bundesrates beitrete, indessen die Erwartung hege, daß die Reichsregierung zu geeigneter Zeit selbst die Initiative ergreifen werde, um die Aufhebung des Gesetzes zu bewirken[2].

Empört über diesen Bundesratsbeschluß, brachte Windthorst bereits am 20. November 1884 seinen Antrag aufs neue im Reichstage ein. Die hohe Versammlung beriet darüber am 3. Dezember. In seiner Begründung der Vorlage konstatierte Windthorst, welches Maß von Mißachtung gegen den Reichstag in der Haltung des Bundesrates liege. Das fragliche Reichsgesetz sei exorbitant, und seine drakonische Strenge werde selbst vom Sozialistengesetz nicht erreicht, das die Entziehung des Heimatrechtes nicht kenne. Das katholische Volk verlange die Aufhebung eines Ausnahmegesetzes, das wie ein Damoklesschwert über den Priestern und ihrer Wirksamkeit hänge.

In umfangreicher Rede antwortete Fürst Bismarck dem Zentrumsführer. Die „Mißachtung" liege auf seiten des Reichstages,

---

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, V. Legislaturperiode, IV. Session 1884 II 662 ff.

[2] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat V, Stuttgart 1901, 197 f.

der „in väterlicher Milde dem Bundesrat Gelegenheit geben wolle, von seinem übereilten Beschluß noch zurückzukommen". Durch Mehrheitsdemonstrationen werde sich der Bundesrat nicht einschüchtern lassen. Zudem handle es sich nicht um einen Notstand, da das Verbannungsgesetz in den letzten Jahren nicht mehr ausgeführt worden sei.

Wahrscheinlich wolle das Zentrum durch seinen neuen Sturmlauf gegen die Regierung die Verhandlungen mit Rom stören; auch die andern Parteien, die mit dem Zentrum gestimmt hätten, verfolgten wohl egoistische Pläne. Übrigens halte er selbst es für unbedenklich, das Expatriierungsgesetz aufzuheben, aber nur für die deutschen, nicht auch die polnischen Bezirke; dortselbst könne späterhin eine national-polnische Bewegung dem preußischen Staate noch sehr unbequem werden. Die Polonisierungsbestrebungen in Westpreußen und Schlesien seien ja das eigentliche Moment gewesen, weshalb er Front gemacht habe und in den Kulturkampf hineingeraten sei.

Das Zentrum sei eine mit großen Vorzügen ausgestattete Partei, aber wer mit ihm regieren wolle, müsse sich dem römischen Geiste mit Leib und Seele verschreiben. Er könne sich nicht bedingungslos dem Zentrum verschreiben, keine Konzessionen machen, ohne den Wert der Gegenkonzessionen zu kennen. „Hier verlangen Sie eine Kleinigkeit, das gebe ich zu, aber Sie verlangen sie ganz ohne Gegenleistung und ganz intempestiv und stürmisch.... Wir fürchten uns außerdem, in eine Lage zu geraten, in der wegen Verstimmung aller andern Parteien die Unterstützung des Zentrums uns ganz unentbehrlich sein würde"; das sei gefährlich, denn die hauptsächlichste Direktion, die das Zentrum in seinem politischen Verhalten zu empfangen habe, liege außerhalb des Deutschen Reiches, in Rom. Die römische Kurie habe sich von Preußen zahlreiche kirchenpolitische Konzessionen, „eine recht anständige Summe von Vorschüssen", geben lassen. Er sei es nun müde, dieses Spiel weiter zu treiben, er erwarte endlich Gegenkonzessionen Roms. „Aus diesem Grunde wollen wir auch diese kleine Konzession nicht

gratis geben, wir würden das Prinzip damit durchbrechen, und ich weiß ja nicht, ob das preußische Staatsministerium nicht der Meinung ist, in Polen dieses Gesetz noch unter Umständen gebrauchen zu müssen." [1]

Die Argumentation des Reichskanzlers fand in Windthorst einen scharfen Kritiker. Die Hauptfrage habe der Fürst totgeschwiegen, die Frage, ob nicht endlich den katholischen Priestern das ursprünglichste Recht, das jeder Mensch habe, zurückgegeben werden müsse, das Heimatrecht. Einer polnischen Gefahr, wenn eine solche wirklich bestehen sollte, sei mit den Mitteln der Gesetzgebung zu begegnen. Der Kanzler habe gesagt, er brauche die Erhaltung des Verbannungsgesetzes noch für seine diplomatischen Geschäfte, mache also ein an sich verwerfliches Gesetz zum Gegenstand des do ut des.

Fürst Bismarck beschwerte sich sofort über Windthorsts Bedürfnis, „mit großen unterstrichenen Worten zu reden". Der Bundesrat werde sich nicht blamieren und die Vorlage annehmen. Damit nicht das Zentrum zerfalle und die Zentrumswähler künftig nicht deutschfreisinnig wählten, sei ein Residuum von Kulturkampf unentbehrlich. „Ich möchte also die Flamme des Kulturkampfes nicht ganz ausblasen im Interesse des Zentrums, weil ich wünsche, das Zentrum zu erhalten." „Ich habe, wenn ich mich besinne, wahrscheinlich noch vieles, was ich zum Lobe des Zentrums sagen könnte. Wenn das, was ich sagte, den Herrn Vorredner noch nicht befriedigt, so will ich es zu Hause schriftlich aufsetzen, um zu seinem Lobe in der Öffentlichkeit beizutragen." Übrigens gebe er der Partei den Rat, sich rein an den ihr angeborenen, konfessionellen und sonstigen Standpunkt zu halten und auf die Unterstützung lehnbarer Nebenfraktionen zu verzichten, überhaupt ihr Verhältnis zur Regierung reiner zu erhalten.

Die beiden Kanzlerreden waren ein Kompendium all der Gedankengänge, die in den Jahren der Kirchenpolitik diskretionärer

---

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, VI. Legislaturperiode, I. Session 1884/85 I 152 ff.

Vollmachten den Staatsmann gelenkt oder geplagt hatten. Als zusammenfassendes Dokument jener Periode seiner Kirchenpolitik, ihrer Ziele, Beweggründe, Bedenken und Hintergedanken, werden diese Reden immer denkwürdig bleiben.

Die Wirkung der Beredsamkeit des Fürsten zeigte sich prompt; einzelne Mitglieder der konservativen und freikonservativen Fraktionen stimmten nun gegen den Windthorstschen Antrag, der aber doch in zweiter Lesung mit 217 gegen 93 Stimmen angenommen wurde. Bei der dritten Lesung (28. Januar 1885) erfolgte die Annahme ohne namentliche Abstimmung.

Selbstverständlich akzeptierte auch diesmal nicht der Bundesrat den Reichstagsbeschluß. So kam es denn, daß das Verbannungsgesetz noch ein langes Dasein fristete; erst durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 wurde es aufgehoben. —

Während die kirchenpolitischen Verhandlungen zwischen Rom und Berlin nicht vom Fleck zu kommen schienen, erlebte die Welt das Schauspiel, daß Fürst Bismarck den Papst als Schiedsrichter in einer politischen Angelegenheit anrief. Objekt des Schiedsspruches war die der Karolinengruppe angehörende Insel Yab im Stillen Ozean, die das Deutsche Reich in Besitz genommen hatte unter dem Proteste Spaniens, das ältere Souveränitätsrechte zu besitzen behauptete. Als Vermittler in dem Konflikte angerufen, ließ Papst Leo XIII. die Rechtsfrage durch Msgre Luigi Galimberti bearbeiten und hatte die Genugtuung, daß die streitenden Mächte die päpstlichen Vorschläge akzeptierten. Yab blieb spanisch, während das Deutsche Reich Handelsfreiheit und eine Kohlenstation auf der Insel erhielt. Der Papst verlieh Fürst Bismarck bei dem Anlaß den Christusorden, Kardinal Jacobini erhielt den preußischen Schwarzenadlerorden. Die ausgetauschten Schriftstücke waren im Tone ausgesuchter Liebenswürdigkeit gehalten. Auch dem ungeübten Auge stellte sich die Aktion des Reichskanzlers als eine neue Anerkennung der souveränen Stellung des Papsttums dar. Die unmittelbare Folge war, daß die protestantische Welt ihrer Entrüstung gegen den Fürsten Bismarck

keinen Zaum mehr anzulegen wußte; es kam zu Ausbrüchen unglaublicher Geschmacklosigkeit. In Abwehr protestantisch-konfessioneller Hetze schrieb die „Allgemeine Konservative Monatschrift" in bezeichnender Weise, eine Versündigung gegen das protestantische Bewußtsein, eine Schädigung der evangelischen Kirche könne man in dem Schritte des Reichskanzlers nicht sehen, und knüpfte daran die im unverfälschten Luthergeiste gehaltene Frage: „Gibt es im Grunde eine schwerere Schädigung des Papsttums, als daß man sich in kirchlicher Beziehung seinen Einfluß auf das entschiedenste verbittet und demselben auf dem rein politischen Gebiete einen Wirkungskreis eröffnet, es also in seiner Veräußerlichung noch fördert?" [1]

Gegen die von liberaler und protestantischer Seite erhobenen Anklagen wegen Anrufung des päpstlichen Schiedsgerichtes hat Fürst Bismarck sich noch späterhin in bemerkenswerter Weise verteidigt. Durch diesen Schachzug, so führte er aus, habe er zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen. „Das Papsttum ist eine unabhängige politische Macht geradeso wie Holland oder Schweden. . . . Wir wollen davon absehen, ob Spanien das Arbitrium einer protestantischen Macht akzeptiert, ob es uns nicht dennoch genötigt hätte, unser Recht militärisch zu nehmen und uns auf diese Weise den entlegenen Staat, der sonst mit uns keine Rivalitäten hat, dauernd zum Feinde zu machen. Der Papst war eine Autorität, der auch der exaltierteste Spanier sich fügt, und da es der deutschen Politik darauf ankam, die Möglichkeit eines unerwünschten und schädlichen Krieges aus der Welt zu schaffen, so glauben wir, war es geschickt von ihr, daß sie den Papst zum Schiedsrichter wählte. Außerdem war der Papst für unsere inneren konfessionellen Angelegenheiten immerhin eine Potenz, deren Wirksamkeit gegenüber den inländischen Jesuiten [!] ins Gewicht fiel, und ihn durch eine Huldigung für seine hohe Stellung und seinen persönlichen Charakter für uns in bessere Stimmung

[1] „Allgemeine Konservative Monatschrift" 1885 II 1212 f.

zu versetzen, war für einen deutschen Minister, wenn er es vernachlässigte, ein Fehler, und wenn er es tat, nicht zu tadeln."[1]

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen über die Karolinenfrage ließ Bismarck mit dem Vatikan über das Schicksal der Erzdiözesen Köln und Gnesen-Posen verhandeln; er hielt aufs entschiedenste an der Weigerung fest, die Erzbischöfe Dr Melchers und Graf Ledochowski in ihre Bistümer zurückkehren zu lassen. Um dem endlichen Ausgleiche nicht im Wege zu stehen, hatten die beiden Oberhirten wiederholt dem Heiligen Vater ihre Resignation angetragen. Nach langem Zögern entschloß sich Leo XIII., diesen Verzicht anzunehmen, und ernannte zum Erzbischof von Köln den Bischof Dr Ph. Krementz von Ermland, dessen Name in der Frühzeit des Kulturkampfes so viel genannt worden war. Aus seinem zehnjährigen Exile sollte Erzbischof Dr Melchers nicht mehr in seine hochragende Kathedrale zurückkehren; in tiefstem Geheimnis nahm der Kirchenfürst am 2. Juli 1885 in Aachen von seinem treuen Metropolitankapitel Abschied, um dem Ruf des Heiligen Vaters nach Rom zu folgen, wo er fortan als Kardinal leben sollte. Volk und Klerus von Köln gaben ihrem früheren Oberhirten die glänzendsten Beweise der Dankbarkeit für die bewiesene Hirtentreue[2].

Die preußische Regierung verlangte unbeugsam einen Deutschen als Nachfolger des Kardinals Ledochowski in der posenschen Doppeldiözese. Die Verhandlungen, die K. v. Schlözer dieserhalb mit dem Vatikan zu führen hatte, blieben lange Zeit ergebnislos. Ein Ausweg aus den Schwierigkeiten bot sich endlich, als Erzbischof Dr Krementz den Kultusminister auf den Propst zu Königsberg Julius Dinder, der des Polnischen durchaus mächtig war, aufmerksam machte. Der Heilige Stuhl akzeptierte denn auch die Kandidatur dieses ausgezeichneten und erprobten Mannes; durch Breve vom 2. Februar 1886 wurde Propst Dinder zum Erzbischof von Gnesen-Posen ernannt.

---

[1] H. Hofmann, Fürst Bismarck 1890—1898 II 18 f.

[2] Näheres s. bei H. M. Ludwigs, Kardinal Paulus Melchers 71 ff.

Zwölftes Buch.

Die Anbahnung eines modus vivendi.

Sechsundfünfzigstes Kapitel.

Das erste Friedensgesetz (21. Mai 1886).

Es waren tiefbewegte Worte, die Fürst Bismarck am 26. März 1886 im Deutschen Reichstage sprach: „Man hat mir oft den Vorwurf gemacht, daß ich nichts täte, um das Reich so zu befestigen, daß, wenn ich in meinem Amte einen Nachfolger haben muß, es auch unabhängig von dessen Persönlichkeit auf eigenen Füßen stehen könnte. Der Vorwurf ist sehr ungerecht; ich arbeite Tag und Nacht daran, und es ist die einzige Sorge, die ich auf dieser Welt noch habe. . . . Eine Festigung des Reiches suche ich in einem starken Kriegsheere, in guten Finanzen und in der Zufriedenheit der Reichsangehörigen, aber auch der Reichsangehörigen in den verschiedenen organischen Gebieten. . . . Ihrer aller Zufriedenheit herbeizuführen ist meines Erachtens eine der Vorbedingungen für die Festigkeit des Reiches, wenn schwere Krisen eintreten sollten.“ [1]

Diese Sätze, zunächst im Zusammenhange mit einer finanzpolitischen Vorlage gesprochen, wurden in allen Lagern als bedeutsam empfunden und sofort auch auf die neuen den endlichen kirchenpolitischen Frieden erstrebenden Aktionen des Staatsmannes

---

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, VI. Legislaturperiode, II. Session 1885/86 III 1657.

gedeutet. Hoffnungsvoll atmeten die Katholiken Preußens auf: Der Ministerpräsident, der lange Jahre hindurch so vieles getan und gesprochen hatte, was sie im tiefsten Herzen verletzen und verwunden mußte, schickte sich an, dem katholischen Volke die Zufriedenheit mit den staatlichen Einrichtungen wiederzuschenken und so Preußen und das Deutsche Reich zu festigen, für die Zeiten schwerer Krisen sicher zu stellen. Über sein Hauptmotiv zum Friedensschlusse äußerte der Fürst noch im Jahre 1892 rückschauend: „Die Regierung Wilhelms I. hat den Kulturkampf nach Möglichkeit à l'amiable zum Abschlusse gebracht, um gegenüber der äußeren Situation des Reiches einen inneren Kampf zum Stillstand zu bringen, der als eine Schwächung und als eine Möglichkeit der Anknüpfung an eine innere Unzufriedenheit von außenher hätte angesehen werden können."[1]

Zweifellos waren die Friedensbemühungen des Staatsmannes von allerhöchsten Entschließungen des Kaisers und Königs Wilhelm I. getragen. Anfangs Mai 1886 sagte Fürst Bismarck einem nationalliberalen Abgeordneten: „In der kirchenpolitischen Frage bin ich seit acht Jahren bestrebt gewesen, zu dem Ziele zu gelangen, dem wir uns jetzt nähern; und zwar ist das wesentlich geschehen unter Berücksichtigung der dringenden Wünsche maßgebender Personen." Bei dem Anlaß resumierte der Fürst über die Kirchenpolitik Dr Falks mit den kurzen Worten: „Dr Falk hat als Kultusminister die Dinge mit großer juristischer Feinheit und Geschicklichkeit behandelt, aber eben nur mit juristischer, während ihm der politische Blick zuweilen gemangelt hat."[2]

Recht wohl ermöglichte die parlamentarische Lage dem leitenden Staatsmanne den endlichen Abbruch des unseligen Kirchenstreites.

Innerhalb der Fortschrittspartei war der Einfluß Professor Virchows mehr und mehr hinter den Eugen Richters zurückgetreten, der nie ein professioneller Kulturkämpfer gewesen war.

---

[1] H. Hofmann, Fürst Bismarck 1890—1898 II 13.

[2] H. v. Poschinger, Also sprach Bismarck III 431 f.

Durch die liberale Sezession vom 28. August 1880 hatte der Fortschritt eine beachtenswerte Stärkung erhalten, über die Bismarck nicht ohne große Übertreibung urteilte: „Die Sezession war eine zwingende Ursache, weshalb die Kirchenpolitik der Regierung aufgegeben werden mußte, da die Hauptvertreter des Kulturkampfes in das fortschrittliche Lager und damit in die Bundesherrschaft des Zentrums übergingen.“[1] Immerhin war soviel richtig, daß nach Bismarcks Ausdruck „das Gefecht keine Aussicht mehr auf Erfolg bot“, seitdem nur noch die so sehr geschwächte nationalliberale Fraktion die parlamentarische Vertreterin des Kulturkampfes sans phrase war. Viele der so devoten Freikonservativen warteten nur auf ein entschiedenes Zeichen der Regierung, um kirchenpolitisch einzuschwenken. Schon längst waren die Konservativen des Haders überdrüssig, und sie waren infolge der Wahlen vom Herbst 1885 129 Mitglieder stark in das preußische Abgeordnetenhaus eingezogen, während die Freikonservativen 65, das Zentrum 101, die Nationalliberalen 68, die ehemals fortschrittliche, nunmehr deutsch-freisinnige Fraktion 43, die Polen 15 Sitze erhalten hatten.

Bismarcks Beziehungen zum Zentrum hatten sich nicht in erheblichem Maße gebessert, trotzdem diese Partei seit Jahren ihm die wertvollste Mitarbeit geleistet hatte auf einem Gebiete, das ihr von jeher ebenso wichtig als sympathisch war, dem der sozialen Reform, die durch das Krankenversicherungsgesetz von 1883 und das Unfallversicherungsgesetz vom folgenden Jahre einen verheißungsvollen Anfang genommen hatte. Das Zentrum hatte zu den Verhandlungen über diese Reformvorlagen so kenntnisreiche Sozialpolitiker wie die Freiherren v. Franckenstein und Hertling, Dr Fr. Hitze und Dr Ernst Lieber entsenden können. Freilich war der Kanzler der von Freiherren v. Hertling eingebrachten Vorlage eines umfassenden Arbeiterschutzgesetzes (5. Mai 1885) scharf und selbst höhnisch entgegengetreten; aber er hatte nicht

[1] H. Hofmann a. a. O. 75.

aufgehört, mit einzelnen Zentrumsabgeordneten, zumal den Freiherren v. Franckenstein und v. Hertling, gute Beziehungen zu unterhalten.

Ungemindert war aber noch immer Bismarcks leidenschaftliche Abneigung gegen den Zentrumsführer L. Windthorst. Gegen diesen pflegte die offiziöse Presse immer noch in periodischen Abständen die maßlosesten Anklagen zu schleudern, der lapidare Stil ließ über den Autor derartiger Artikel nicht den geringsten Zweifel aufkommen. In stetig neuen Variationen wurde das Thema behandelt, daß Windthorst den Kulturkampf zu verewigen trachte und deswegen einen künftigen Schulkampf in Aussicht stelle; er wolle in hinterhältig welfischer Politik Preußen nicht zur Ruhe kommen lassen, um im Trüben fischen zu können. Unablässig wurde der friedliebende und versöhnliche Papst von der offiziösen Presse gegen das kampfeslustige und kampfesbedürftige Zentrum ausgespielt. Die Wiederholung des alten Manövers verfehlte bei dem katholischen Volke ihren Zweck nach wie vor, und die Zentrumspresse versicherte, niemand werde friedfertiger sein als L. Windthorst, wenn nur die Regierung sich dazu verstehen wollte, ehrlich den definitiven kirchenpolitischen Frieden zu suchen und das Prinzip diskretionärer Vollmachten zu verlassen. Und dazu hatte der leitende Staatsmann sich endlich entschlossen.

Die geschilderten Gesinnungen, die Bismarck gegen den Zentrumsführer hegte, fanden ihren Ausdruck in einem Schritte, der allenthalben großes Aufsehen erregte. Um bei den Verhandlungen über die neue kirchenpolitische Vorlage der Regierung, in der zum erstenmale versucht war, eine definitive Regelung kirchenpolitischer Fragen zu treffen unter Aufgabe des Systems diskretionärer Gewalt, die Zentrumsfraktion nach Möglichkeit auszuschalten, wurde diese Vorlage bei dem Herrenhause eingebracht (15. Februar 1886); einige Wochen vorher war der Bischof von Fulda, Dr G. Kopp, in das hohe Haus berufen worden. Der Bischof sollte als Vermittler zwischen dem Heiligen Stuhl und der preußischen Regierung fungieren.

Nachdem der Gesandte v. Schlözer vier Jahre hindurch mit den maßgebenden Stellen Roms Konferenzen gepflogen hatte, mußte man in Berlin über die Forderungen, welche die katholische Kirche bei einem kirchenpolitischen Friedensschlusse unbedingt erheben müsse, vollständige Klarheit besitzen. Als allernächste Postulate bezeichnete Papst Leo XIII. in einer Enzyklika an die Bischöfe Preußens vom 6. Januar 1886 die Freigabe der Erziehung des Klerus und unbehinderte Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion.

Über beide Punkte enthielt die neue kirchenpolitische Vorlage Bestimmungen, die erkennen ließen, daß man in Berlin belangreiche „Errungenschaften" der Maigesetzgebung als unhaltbar preiszugeben gewillt war. Auch der letzte Rest des Kulturexamens sollte nach Art. 1 beseitigt werden, Gymnasial- und Theologenkonvikte wurden wieder zugelassen (Art. 2), diese sowie die Priesterseminare sollten lediglich den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht hinsichtlich der Unterrichts- und Erziehungsanstalten unterstehen (Art. 3), die Bestimmung über den Ausschluß der Jurisdiktion auswärtiger kirchlicher Obern wurde aufgehoben (Art. 4), ebenso der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Art. 6). Beibehalten war dagegen in gewissem Umfang die appellatio tamquam ab abusu, für die das Staatsministerium bzw. das Kammergericht zuständig sein sollten (Art. 5, 7—14). Man sieht sofort, daß die Regierung in den einschlägigen, für die Kirche unannehmbaren Bestimmungen sich Tauschobjekte für möglichst viele und weite päpstliche Konzessionen hatte sichern wollen, vornehmlich auf dem Gebiete der Anzeigepflicht.

Das Herrenhaus verwies die Vorlage an eine Kommission, in die auch Bischof Dr Kopp gewählt wurde. Aufgabe des klugen Kirchenfürsten mußte es sein, solche Amendements zu stellen, nach deren Annahme es der Kirche möglich sein würde, das Gesetz zu akzeptieren; zumal mußte der Rekurs an die Staatsgewalt fallen. Die Mehrheit der Kommission erklärte, wohl im Einverständnis mit der Regierung, sie könne die gestellten Amendements nur dann annehmen, wenn der Heilige Stuhl die Anzeige bei Besetzung

kirchlicher Stellen gewähre. Von dieser Sachlage unterrichtet, konzedierte der Papst die Anzeige bei der Anstellung von Pfarrern für die gegenwärtig vakanten Stellen. Dieses Zugeständnis genügte der Kommission nicht; wiederum wurden Dr Kopps Anträge abgelehnt. Sowohl der nach Berlin berufene Gesandte v. Schlözer wie Bischof Dr Kopp berichteten dem Heiligen Stuhle, daß die Vorlage im Herrenhause keine Mehrheit finden werde, wenn nicht die dauernde Anzeige gewährt werde. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse richtete Kardinal Jacobini am 4. April 1886 an den preußischen Geschäftsträger Grafen Monts eine Note, die ausführte, der Heilige Vater werde, „von dem Ernste dieser peinlichen Lage durchdrungen", die Anzeige für die Dauer konzedieren, wenn die preußische Regierung die jetzige Vorlage so ergänze, daß eine vollständige Herstellung des religiösen Friedens gesichert sei, oder doch wenigstens eine vollständige Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung in sichere Aussicht stelle.

Was die preußische Regierung so lange und unter Aufgebot aller erdenklichen Mittel erstrebt hatte, war endlich erreicht. Die erlangte Anzeigepflicht hat Fürst Bismarck sehr gering eingeschätzt, da sie doch keine Sicherheit für die künftige staatsfreundliche Haltung katholischer Pfarrer oder höherer kirchlicher Würdenträger gewähren könne[1]. Nur die Bureaukratie, so meinte er, habe in der Erlangung der Anzeige ein Palladium des Staates gesehen. Alle Kreise des katholischen Volkes aber waren der Ansicht, daß der Heilige Vater dem hohen Gute des kirchlichen Friedens ein überaus schwerwiegendes Opfer gebracht habe. Mit Sorge bedachte man, welche Rückwirkungen die Anzeige auf das kirchliche Leben haben, welchen Gebrauch die großenteils protestantische und, wie die letzten drei Lustren gezeigt hatten, vielfach der katholischen Kirche überaus abgeneigte Beamtenschaft Preußens von ihrem Rechte der Einwirkung auf die Besetzung kirchlicher Stellen machen

[1] Vgl. H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I² 367.

werde. In hohem Grade bedenklich konnte die Anzeige im Osten der preußischen Monarchie werden, wo gerade im Frühjahr 1886 die Regierung ihre unglückliche, die Untertanen polnischer Zunge tiefverletzende Ansiedlungs- und Protestantisierungspolitik einleitete und in ausgesprochen antipolnischem und antikatholischem Interesse die Schulen mehr und mehr zu simultanisieren suchte. —

Bei der Klarheit der Situation, die sich während der langdauernden Kommissionsverhandlungen herausgebildet hatte, waren Überraschungen bei den Debatten im Plenum des Herrenhauses[1] nicht zu befürchten. Der Kommissionsbericht, erstattet von dem Koblenzer Beigeordneten Justizrat Adams, war in wohltuend friedfertigem Geiste gehalten; in nicht minder versöhnlichen Worten erbat Bischof Kopp die Annahme seiner Amendements. Eine scharfe Kulturkampfrede des Professors Beseler fand eine treffende Erwiderung durch den Fürsten Bismarck, der zunächst sehr pointiert bemerkte, daß er im Unterschiede zu dem Vorredner nicht in der Lage sei, ohne Rücksicht auf Andersdenkende und ohne Rücksicht auf die Gesamtheit des Staatslebens seine persönliche Ansicht auszusprechen.

Der Ministerpräsident konstatierte sodann in seiner Rede aufs neue, daß er für die Einzelheiten der Maigesetze nicht verantwortlich sei. Eine zum Beharren auf dem Kulturkampfstandpunkte verpflichtende Ehrenfrage für den Staat liege in keiner Weise vor, so sehr die Fortschrittspartei das zu betonen suche. „Bei Streitigkeiten im Innern, unter Landsleuten, besteht die Ehre der Regierung in ihrer Friedfertigkeit, aber nicht in ihrer Händelmacherei. Bei Streit mit Fremden ist es ja etwas anderes. Sind wir vor 15 Jahren, wo wir noch keine Kirchengesetze hatten, etwa ehrlose Leute gewesen? Fühlten wir uns erst geehrt, seitdem wir sie haben, und müssen wir ihren Verlust als Verlust unserer Ehre ansehen? . . . Die Gewalt, die hier der preußischen Gesetzgebung angetan wird, entsteht ja nur aus dem versöhnlichen Bedürfnis

[1] Verhandlungen des Herrenhauses 1886 I 174 ff.

Sr Majestät des Königs, seinen katholischen Untertanen näherzukommen." Als Zweck des Kampfes habe der Regierung immer der Friede vorgeschwebt. In der Hitze des Streites aber sei der Staat dazu gekommen, „feindliche Gebietsteile" zu okkupieren, deren Besitz ihm „eigentlich ziemlich wertlos" sei, und so habe er die Möglichkeit gewonnen, dem Gegner freiwillige, unentgeltliche Konzessionen zu machen.

Minderwertig seien all die maigesetzlichen Bestimmungen, in denen der Staat in Bezug auf die Leitung und Anstellung der katholischen Priester mit der römischen Kurie zu konkurrieren versucht habe. Solche Bestrebungen staatlicherseits seien wie eine Jagd zu Pferde hinter wilden Gänsen, eine Jagd, die nie zum Ziele führt. Der katholische Priester sei seinen kirchlichen Obern so unbedingt ergeben wie der Offizier den militärischen: „Einen Priester in seinem Widerstande gegen seinen Vorgesetzten bestärken zu wollen, halte ich für ein Bemühen, das in den wenigsten Fällen einen Erfolg haben wird." Schließlich seien die katholischen Geistlichen Priester geworden in genauer Kenntnis des Gehorsams, der von ihnen gefordert werde. Wenn in Sachen der Bildung und Disziplin des Klerus der Staat „befehlend, beeinflussend in Verbindung mit dem Strafrichter auftreten will, so hat der geistliche Vorgesetzte des Priesters immer, wie man im gemeinen Leben sagt, die Windkante, und der Staat schlägt damit einen Weg ein, auf dem er seine Macht niemals vollständig wird entwickeln können". So sei auch der appel comme d'abus ein Degenstich ins Wasser, der spurlos vorübergehe; der Rekurs sei kein staatliches Recht, „das so wertvoll wäre, daß man um seiner Ausdehnung oder Einschränkung willen versucht sein sollte, den Frieden im Lande zu verzögern". Die Priester Deutschlands seien im Gegensatz zu denen der romanischen Länder in erster Linie Priester und dann erst Deutsche. „Je geringer die Gewalt ist, die der nationale, der staatliche Gedanke auf den Priester ausübt, um so wirkungsloser werden die Mittel sein, mit denen der Staat seine Gewalt ausüben will."

Vieles von dem, was als kirchenpolitische Säulen des Staates angesehen worden sei, habe sich bei näherem Zusehen nur als Stuck und Mauerputz erwiesen. Bei Prüfung der Bestimmungen, die für die Existenz des Staates entbehrlich seien, — wenigstens in den deutschen, nicht aber in den polnischen Bezirken — habe er von seiner persönlichen konfessionellen Stellung ganz abgesehen und in Verfolgung seiner friedlichen Absichten sich nicht an das Zentrum, sondern an den Papst gewandt. „Ich halte den Papst für deutschfreundlicher als das Zentrum. Der Papst ist eben ein weiser, gemäßigter und friedliebender Herr. Ob man das von allen Mitgliedern der Reichstagsmajorität sagen kann, lasse ich dahingestellt sein. Der Papst ist außerdem nicht Welfe, er ist nicht Pole und ist auch nicht deutschfreisinnig. . . . Der Papst ist frei und repräsentiert die katholische Kirche, das Zentrum repräsentiert die katholische Kirche im Dienste des Parlamentarismus und der Wahlumtriebe." So könne denn die Regierung dem Papste die fernere Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung, wie sie in der letzten römischen Note verlangt werde, unbedenklich in Aussicht stellen.

Den überaus bedeutenden Eindruck dieser Rede des Kanzlers vermochten die Redner der Linken, Dr Forchhammer, Dr Dove, Oberbürgermeister Struckmann, nicht zu verwischen; vergleichsweise maßvoll äußerte sich wiederum Johannes Miquel, nunmehr Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. Die umsichtige Taktik des Bischofs Dr Kopp fand durch die Konservativen H. v. Kleist-Retzow, den Freiherrn v. Manteuffel und den Grafen zur Lippe die erwünschte Unterstützung; mit großer Mehrheit wurde die amendierte Vorlage angenommen (13. April 1886).

Ein Blick auf die neugestaltete Vorlage zeigt, daß die vorgenommenen Verbesserungen nicht unerheblich waren. Der neue Art. 2 stellt die vor 1873 bestehenden Seminare wieder her mit der Maßgabe, daß deren Leiter und Lehrer Deutsche seien, dieselbe Lehrbefähigung wie die entsprechenden Dozenten an einer theologischen Fakultät besitzen und bei der Anstellung der Staats-

regierung benannt werden müssen; eine Einschränkung für die Seminare im Osten lautet: „Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch Königliche Verordnung bestimmt." Nach Art. 6 sind „Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben." Die Staatsaufsicht über kirchliche Demeritenanstalten wird eingeschränkt (Art. 8), die Bestimmungen des Abschnittes II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben (Art. 9), die Versagung der Absolution fällt nicht unter das Gesetz vom 13. Mai 1873 (Art. 12), die Vollmacht der Regierung zur Dispensation vom Eide für Bistumsverweser wird wieder hergestellt (Art. 11), den noch bestehenden Krankenpflegeorden wird der Wirkungskreis erweitert (Art. 13), der Pfarrer erhält in den nichtpolnischen Diözesen wiederum den Vorsitz im Kirchenvorstand, das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht mehr strafgerichtlicher Verfolgung (Art. 15).

Dem Herannahen des kirchenpolitischen Friedens war mittlerweile in dem unausrottbaren Drange des Herrn v. Bennigsen, hinter den Kulissen zu spielen, ein wachsamer Gegner erstanden. Der Parteiführer in partibus hatte während der Verhandlungen des Herrenhauses (11. April) seinen Freund Miquel dringend aufgefordert, einstweilen „alles abzulehnen, einschließlich der Regierungsvorlage", „bei der Reise in diesen Sumpf sich nicht weiter zu engagieren", bis „die Kurie zu einer vernünftigen Einsicht kommt". Die Zugeständnisse des Staates seien überhaupt kaum zu rechtfertigen, und doch zeige sich die Kurie nur um so begehrlicher. J. Miquel pflichtete dem Freunde bei, sah aber als unliebsame Folgen einer ablehnenden Taktik seiner Partei voraus „Alleinstehen der Nationalliberalen, dauernde Gegensätzlichkeit mit den Katholiken, Versuche der Konservativen, von uns loszukommen." Nicht zu befürchten sei eine „Verfeindung mit Bismarck,

der uns braucht, und dem eine mäßige Opposition in der Kirchenfrage wegen Rom lieb ist". Wichtige Aufschlüsse gewähren die folgenden Ausführungen Miquels: „Nützlicher für die Zukunft der liberalen Partei hätte ich es unbedingt gehalten, wenn auch wir hätten zustimmen können, zumal alle Welt den Frieden will, über die Bedenken fortgeht und in unseren Reihen viele unsichere Kantonisten sind. Unter diesen Umständen halte ich dafür, daß wohl zu erwägen, ob nicht unsere Leute im Abgeordnetenhause eine andere Stellung einnehmen sollten, wenn in der Zwischenzeit auf Drängen Kopps die Kurie ausdrücklich anerkennt, daß der Anzeige ein wirksames Widerspruchsrecht des Staates auch nach ihrer Auffassung entgegenstehe. Damit würde meines Erachtens ein Hauptanstand beseitigt sein. Ich bitte hierüber nachzudenken und die ganze Situation zu erwägen." Die Katholiken innerhalb der liberalen Partei wünschten den Frieden, aus dem Kulturkampf sei keine Nahrung zu ziehen. „Die allgemeine Lage verlangt auch die Herausziehung des Kulturkampfstachels aus dem deutschen Körper. Ich bin mir ganz klar darüber, daß, falls eine solche Erklärung der Kurie nicht kommt, unsere Leute im Abgeordnetenhause uns nicht im Stiche lassen dürfen, und bitte, dahin zu wirken. Aber anders kann doch die Sache liegen für eine Eventualität wie die obige, und ich bitte sehr, mir deine Ansicht zu sagen." [1]

Dieser Brief Miquels gibt den Schlüssel zum Verständnis der neuen Verhandlungen, die Fürst Bismarck Ende April mit dem Vatikan unterhielt. Der preußische Staatsmann ließ durch K. v. Schlözer dem Kardinalstaatssekretär mitteilen, daß die vom Papste geforderte weitere Revision der kirchenpolitischen Gesetze von der preußischen Regierung zugesichert werde. Unter Hinweis auf die Annahme der Koppschen Amendements durch das Herrenhaus sollte Schlözer vom Heiligen Stuhle ein weiteres, den Nationalliberalen des Abgeordnetenhauses gegenüber präsentables Zugeständnis erwirken.

[1] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 525 ff.

Der Gesandte hatte die Genugtuung, am 25. April 1886 nach Berlin berichten zu können, daß der Papst, „um der preußischen Regierung einen neuen besondern Beweis seines Vertrauens und Entgegenkommens zu geben", gestatten werde, daß sofort zur Erstattung der Anzeige für die gegenwärtig erledigten Pfarreien geschritten werde. Durch den Münchener Nuntius A. di Pietro ließ der Papst die preußischen Bischöfe demgemäß instruieren (28. April).

Wie das Zentrum sich zu der neuen kirchenpolitischen Vorlage stellen werde, suchte Bismarck durch den Freiherrn v. Landsberg-Steinfurt zu erfahren. Er sagte zu dem westfälischen Edelmanne: „Was ich dem Herrenhause angeboten habe, ist das Äußerste, was ich habe erreichen können. Ich will den Streit mit den katholischen Untertanen beseitigt haben; was in meinen Kräften stand, habe ich getan. Meinethalben hätte noch mehr bewilligt werden können, ich hätte auch nichts gegen die Rückkehr der Jesuiten, aber ich habe noch mit andern Faktoren zu rechnen." Die Frage des Fürsten, ob das Zentrum die amendierte Vorlage annehmen werde, bejahte Freiherr v. Landsberg: Das Zentrum werde nicht katholischer sein können als der Papst[1].

Die Debatten des Abgeordnetenhauses[2] (4. Mai 1886) eröffnete als erster Redner und Vertreter der nationalliberalen Partei Professor Gneist mit einem kulturkämpferischen Appell an den Protestantismus und an die Freunde der Majestätsrechte des Staates. Das Zentrum und die Konservativen ließen durch Windthorst und Herrn v. Rauchhaupt erklären, daß sie die Vorlage in der Fassung des Herrenhauses akzeptieren würden. Das gleiche erklärte namens der Polen Dr v. Jazdzewski, jedoch mit Vorbehalt gegenüber den Ausnahmebestimmungen für die Diözesen im Osten. Gegenüber den lebhaften Angriffen, die Dr v. Cuny gegen den Heiligen Stuhl richtete, versicherte Fürst Bismarck, daß

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier III 176 f.
[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1886 II 1885 ff.

er persönlich in Se Heiligkeit Vertrauen setze. Ohne gegenseitiges Vertrauen könne ja auf dem kirchlichen Gebiete kein Friede geschlossen werden. „Es bleibt jeder Friedensschluß ein modus vivendi, d. h. ein Versuch, miteinander in Frieden zu leben. Geht man in diesen Versuch mit gutem Willen hinein, so wird das friedliche Einleben mit jedem Tage leichter werden; geht man mit Zorn und Erinnerungen an vergangene Kämpfe hinein, dann werden diese sehr bald wieder aufleben. Die Aufgabe der Regierung ist deshalb nicht, Ihnen eine bestimmte Formel vorzuschlagen, welche das Geheimnis der Grenzlinie zwischen Staat und Kirche in ihrem tausendjährigen Kampfe enthielte, sondern die Aufgabe ist, nach Möglichkeit die Stimmung der Gemüter loszulösen von dem Kampfe der Vergangenheit und das Vertrauen allerseits wieder zu erwecken, von dem meiner Überzeugung nach Se Heiligkeit der Papst durch die jüngste Zusage der Leistung der Anzeigepflicht eine eklatante Probe gegeben hat." „Wer nicht Minister ist, kann sich ja den Luxus erlauben, eine eigene Privatansicht öffentlich und amtlich zu vertreten; in ministerieller Stellung, in der eines leitenden Ministers bin ich nicht in der Möglichkeit, mich auf einen Parteistandpunkt dauernd zu stellen; ich kann vorübergehend den einen wie den andern zu akzentuieren für das Vaterland für nützlich halten, aber ich kann dauernd keiner Partei angehören, sondern ich muß mich immer fragen, was ist in diesem Augenblicke, rebus sic stantibus, der Gesamtheit des Vaterlandes nützlich, zweckmäßig, was kann zu seinem Frommen dienen?" Sollte die jetzige Friedensgesetzgebung sich nicht bewähren, so werde ja immer für den Neubeginn eines Kulturkampfes eine Mehrheit zu finden sein und eine ganz neue Auflage von Kirchengesetzen und Kampfgesetzen machen können. Er bitte, daß die Vorlage des Herrenhauses ohne zu große Polemik und ohne Kommissionsberatung angenommen werde.

Als der Nationalliberale Seyffardt den Ministerpräsidenten warnte, sich nicht von der Klugheit des Vatikans überlisten zu lassen, ergriff Bismarck noch einmal das Wort: „Ich strebe gar

nicht, mit dem Vatikan an Klugheit oder Schlauheit zu wetteifern. Mein Ziel ist nur, auf einem Gebiete meinen Meister nicht zu finden, auf dem der Fürsorge für das Wohl meines eigenen Vaterlandes."

Eugen Richter, im übrigen Freund der Vorlage, kritisierte das Handeln und Feilschen mit kirchenpolitischen Bestimmungen, dessen sich die Regierung während der Kommissionsberatungen des Herrenhauses schuldig gemacht habe. „Je nachdem man von der Kurie Zugeständnisse hatte, Zugeständnisse erwartete oder Ablehnungen erfahren hatte, je nachdem wurden in der Herrenhauskommission Anträge gestellt, angenommen, abgelehnt oder mit Vorbehalt abgelehnt. Je nachdem die Noten einliefen von Rom, wurden Herrenhaussitzungen anberaumt, vertagt und wieder anberaumt." In unmittelbarer Folge war das Haus Zeuge eines neuen und heftigen Waffenganges zwischen dem angegriffenen Ministerpräsidenten und dem Führer des Freisinns.

Zur dramatischen Höhe dieses ersten Tages der Debatten stiegen die folgenden Beratungen nicht mehr empor, auch wurden keine neuen Gesichtspunkte mehr vorgetragen. Die Schlußabstimmung ergab eine Mehrheit von 259 Stimmen gegen 189 Stimmen der Nationalliberalen, einzelner Deutschfreisinnigen und Freikonservativen. Das Gesetz erhielt am 21. Mai 1886 die königliche Sanktion.

Um die Tragweite der vom päpstlichen Stuhl zugestandenen Anzeigepflicht festzustellen, korrespondierte der preußische Episkopat im Sommer 1886 mit dem Papste und wünschte vor allem, daß dem Staate kein absolutes Veto zugestanden werde, weil ein solches die jüngeren Priester allzusehr vom Wohlgefallen der Staatsbehörden abhängig machen könne. Die Anzeige möge sich nur auf die definitive Besetzung wirklicher Pfarreien beziehen; zu empfehlen sei der in Württemberg geltende Modus der Benennung mehrerer Kandidaten; aus der Liste der staatlicherseits unbeanstandet gebliebenen Bewerber könne sodann der Bischof seine Wahl treffen.

Der Heilige Stuhl erklärte, die Anzeige sei nur für die kanonischen Pfarreien erteilt, und behielt sich bezüglich der Sukkursalen die Entscheidung vor. Das Veto der Regierung gegen einen Kandidaten könne nur erhoben werden wegen öffentlicher, mit Tatsachen belegter Gründe. Um des Friedens willen möge der Episkopat keine mit Recht der Staatsbehörde mißliebigen Kandidaten in Vorschlag bringen; es sei freigestellt, ob die Bischöfe den einzelnen Bewerber anzeigen oder Listen der Kandidaten der Staatsbehörde vorlegen wollten. Auf diesen letzteren Modus ging indes die preußische Regierung nicht ein; eine weitere Entscheidung Leos XIII. verfügte die Anzeige des für jede einzelne Stelle in Aussicht genommenen Kandidaten. Einer Aufforderung des Heiligen Vaters entsprechend machte im August 1886 die Konferenz der preußischen Bischöfe alle die weiteren Punkte namhaft, über die eine künftige Revision der kirchenpolitischen Gesetze eine Änderung herbeizuführen habe.

Die ebenso aufopferungsvolle wie umsichtige Friedenstätigkeit des Fuldaer Bischofs Dr Kopp hatte leider nicht in allen Kreisen des katholischen Volkes das volle Verständnis gefunden. Hier und da wurden Stimmen laut, die äußerten, der Bischof habe den Papst zu Zugeständnissen vermocht, die gefahrvoll werden könnten und durch weiteren Widerstand kirchlicherseits hätten verhütet werden können. Welche Schwierigkeiten dem Bischof bei seinen Verhandlungen in dem Starrsinn preußischer Bureaukraten und Parlamentarier entgegengestanden hatten, vermochten diese Kritiker nicht zu ermessen. Bald wurden auch unkontrollierbare Gerüchte verbreitet, die besagten, daß Dr Kopp der Zentrumspartei nicht wohlwolle. Angriffe gegen den Bischof gestatteten sich selbst einzelne katholische Blätter, die wissen wollten, daß der Oberhirt in Sachen der Staatsaufsicht über das Konvikt in Fulda nicht unbedenkliche Konzessionen gemacht habe, und dieserhalb zwischen ihm und dem Inspektor des Konviktes, Freiherrn v. Schorlemer, der in die Gesellschaft Jesu eingetreten war, ein Konflikt ausgebrochen sei. Die Hetze gegen den hochverdienten Bischof

war schließlich so bedrohlich für die Einheit unter den Katholiken geworden, daß der Heilige Stuhl einschreiten und Dr Kopp aufs entschiedenste in Schutz nehmen mußte.

Der glücklichen Art der Diplomatie Kurd v. Schlözers war es beschieden, eine Anzahl wichtiger, zwischen Rom und Berlin schwebender Verhandlungen zum erwünschten Ende zu führen. Die preußische Regierung willfahrte dem Wunsche des Papstes hinsichtlich der in Rom, Innsbruck und Löwen ausgebildeten Theologen und erkannte auch diesen die Fähigkeit zu, in Preußen eine Anstellung zu finden. Durch eine Ministerialverfügung vom 27. Januar 1887 wurde den in Preußen noch bestehenden Ordensgesellschaften widerruflich gestattet, ohne staatliche Genehmigung neue Mitglieder aufzunehmen, falls diese Reichsdeutsche waren und für Minderjährige die Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorlag. Ferner wurde der Bischofseid in der Form, wie er vor dem Kulturkampfe bestanden hatte, wieder hergestellt (Königliche Ordre vom 13. Februar 1887). Die kirchlichen Oberhirten mit Ausnahme des Erzbischofs von Gnesen-Posen konnten ihre Konvikte und Priesterseminare wieder eröffnen.

Auch verschiedene Fragen der Neubesetzung bischöflicher Stühle hatten eine Lösung im friedlichen Sinne gefunden. Der nach dem Tode des Limburger Bischofs Dr P. J. Blum († 30. Dezember 1884) zum Bischof gewählte Dr Christian Roos wurde am 2. Juni 1886 nach Freiburg transferiert; das Bistum Limburg erhielt in dem Domdekan Dr Karl Klein durch päpstliche Ernennung einen trefflichen Oberhirten. Ein päpstliches Breve vom 16. November 1886 erhob den Bistumsverweser Dr L. Redner zum Nachfolger des am 29. März 1886 hochbetagt verschiedenen Bischofs von Kulm, J. N. von der Marwitz. Nach dem frühen Hinscheiden des Fürstbischofs von Breslau, Dr Robert Herzog († 26. Dezember 1886), wurde wiederum Weihbischof Dr Gleich zum Kapitelsvikar erwählt und als solcher von der Regierung bestätigt.

Siebenundfünfzigstes Kapitel.

Das zweite Friedensgesetz (29. April 1887).

Ehe die von der preußischen Regierung versprochene letzte kirchenpolitische Novelle parlamentarisch beraten werden konnte, erging über das katholische Volk und seine parlamentarischen Vertreter, die Abgeordneten der Zentrumspartei, ein bedrohlicher Sturm, der noch einmal die politischen Leidenschaften in allen Tiefen aufwühlen sollte. Am 25. November 1886 wurde dem Reichstage die dritte Septennatsvorlage zugestellt, durch welche die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für sieben Jahre auf 468409 Mann erhöht werden sollte. Die von der Regierung vorgetragenen ernsten Gründe bewogen das Zentrum, für die erhöhte Friedenspräsenzstärke einzutreten, „jeden Mann und jeden Groschen" zu bewilligen, jedoch aus Gründen des Budgetrechts der Volksvertretung nur auf drei Jahre. Der Widerstand der Majorität „Windthorst-Richter-Grillenberger" regte den Reichskanzler maßlos auf; mit den bittersten Worten beklagte er sich in seiner egozentrischen Art über die Herren, „die gar nichts auf der Welt zu tun haben als mir das Leben sauer zu machen in der Presse oder im Reichstage". „Das ist ihre ganze Beschäftigung, und wenn sie das besorgt und ihre Uhr aufgezogen haben, sind sie fertig mit ihrer Arbeit." Die Regierungspresse konnte es nicht unterlassen, immer wieder zu verstehen zu geben, daß welfische Intrigen es seien, die Windthorst zur Ablehnung des Septennats bewogen.

Um das „widerspenstige" Zentrum zu zähmen, rief Bismarck durch Schlözers Vermittlung den Beistand des Papstes an. In der Folge ließ Kardinalstaatssekretär Jacobini durch Vermittlung des Münchener Nuntius di Pietro dem Vorsitzenden der Zentrumsfraktion des Reichstages, Freiherrn v. Franckenstein, den „Wunsch" aussprechen, das Zentrum möge das Septennat in jeder ihm möglichen Weise begünstigen und so den Katholiken das Wohlwollen der preußischen Regierung sichern, die neuerdings eine letzte

Revision der Kirchengesetze verheißen habe. Diese Revision werde nicht, wie Ludwig Windthorst befürchte, unbefriedigend ausfallen. Freiherr v. Franckenstein gab den Wunsch des Papstes nicht dem Plenum der Fraktion bekannt, wohl aber den Parteigenossen, die in der Septennatskommission saßen. Auch bei der zweiten Lesung der Vorlage beharrte das Zentrum bei seinem Triennatsvorschlage. Die Antwort Bismarcks war die Auflösung des Reichstages (14. Januar); nach den Berechnungen des Staatsmannes sollten die Neuwahlen ein absolut gefügiges Kartell der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen bringen, das Zentrum aber zertrümmern oder doch wenigstens von dem „welfischen" Führer trennen.

Alsbald übersandte Freiherr v. Franckenstein dem Nuntius eine Darstellung der Gründe, welche das Zentrum bei seiner Abstimmung geleitet hatten. In kirchlichen Fragen den Weisungen des Heiligen Vaters nachzukommen, sei das Zentrum immer bereit gewesen, aber ganz unmöglich sei es ihm, päpstliche Weisungen, die hinsichtlich nicht kirchlicher Gegenstände gegeben würden, zu befolgen. Wenn der Heilige Stuhl glaube, daß die Existenz des Zentrums nicht mehr notwendig sei, würde die Mehrzahl der Zentrumsabgeordneten kein Mandat mehr annehmen. Die Antwortnote des Kardinalstaatssekretärs vom 21. Januar 1887 betonte, daß das Zentrum als politische Partei immer vollständige Aktionsfreiheit besessen habe. Wenn der Papst diesmal in Sachen des Septennates einen Wunsch zu erkennen gegeben habe, so sei das geschehen, weil Beziehungen religiöser und moralischer Ordnung mit jener Frage verknüpft gewesen seien. Es habe sich um die Erhaltung des Weltfriedens gehandelt, und die endgültige Revision der Maigesetze hätte durch ein Eintreten des Zentrums für die Militärvorlage gefördert werden können. Zudem würde eine wohlwollende Stellung des Deutschen Reiches zum Heiligen Stuhle zu einer Besserung der unerträglichen Lage des Papstes helfen können. Der Heilige Vater wünsche dringend die Fortexistenz des Zentrums, das auch nach Abschaffung der Kampf-

gesetze ein weites und ergiebiges Feld für seine Wirksamkeit haben werde[1].

Durch die Bismarckpresse wurde diese Note des Kardinals der Öffentlichkeit bekanntgegeben: Das dem Papste ungehorsame Zentrum, so wurde gesagt, sei an der Autorität des päpstlichen Stuhles zerschellt, ein neues papst- und königstreues, konservatives Zentrum werde sich bilden. Dem Plane der Regierung, unter den Katholiken Deutschlands Verwirrung und Uneinigkeit zu stiften, trat Windthorst in einer meisterhaften Rede im Kölner Gürzenich entgegen (6. Februar 1887). Er hob hervor, daß der Papst die Verdienste der Partei anerkannt habe und deren weitere Existenz wünsche. Wenn Leo XIII., der dem Zentrum in weltlichen Dingen alle Freiheit belasse, ein Eintreten für das Septennat gewünscht habe, so sei dieser Wunsch aus Zweckmäßigkeitsgründen entstanden. Der Heilige Vater werde seinen getreuen Söhnen nicht zürnen, wenn sie, um ihre Existenz zu wahren, jenen Wunsch hätten unerfüllt lassen müssen[2].

Es war ein sehr erbauliches Bild, zu sehen, wie in der Wahlagitation die Freikonservativen und Nationalliberalen den Katholiken Deutschlands den Gehorsam gegen den Papst predigten, die Abwendung von dem „antikatholischen" Zentrum und seinem „welfischen" Führer als Pflicht des kirchlichen Gehorsams proklamierten und nicht müde wurden, zur Wahl von Septennatsfreunden aufzufordern. Die offiziöse Presse fand gar den traurigen Mut, zu behaupten, der Papst habe in der Frage des Septennates eine „unfehlbare Entscheidung" gefällt, der sich anzuschließen heilige Pflicht eines jeden Katholiken sei.

Aufs angelegentlichste beteiligte sich Fürst Bismarck an dieser Agitation; am 24. Januar 1887 hielt er im Abgeordnetenhause

---

[1] Die Aktenstücke betreffend die Septennatsfrage s. im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" LVIII (1887) 123 ff. Vgl. E. Lefebvre de Béhaine, Léon XIII et Bismarck 205 ff 444 ff.

[2] Das Stenogramm der Rede Windthorsts s. bei J. N. Knopp, Ludwig Windthorst, Dresden 1898, 210 ff; E. Hüsgen, Ludwig Windthorst 289 ff.

zwei von Bosheit tief getränkte Reden gegen Windthorst, den angeblich mit dem Fortschritt und dem Sozialismus und allen übrigen „Reichsfeinden" verbündeten „Welfen", der von einem unglücklichen Kriege gegen Frankreich die Wiederherstellung des Königreichs Hannover erhoffe, der im Reichstage „der Führer einer heterogenen Masse" sei, „die nur durch den gemeinsamen Haß zusammengehalten wird". Direkt für das Ohr des Papstes waren die Ausführungen bestimmt, die der Kanzler über die angeblichen Wahlabkommen des Zentrums mit den Sozialdemokraten vortrug. Er sagte wörtlich: „Es kann ja kein Zweifel bestehen, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche, in dessen Namen das Zentrum es liebt aufzutreten, diese Praktiken unbedingt verdammen muß", noch vor der Reichstagswahl werde der katholische Wähler darüber ins Klare kommen, ob das Zentrum die Stimme der römischen Kurie für das Umsturztreiben, das es begünstige, auf seiner Seite habe. Windthorst erwiderte, er wolle das Urteil der Geschichte abwarten, ob die Zentrumsfraktion jemals etwas Destruktives unternommen habe, im Gegenteil sei ihre wesentliche Aufgabe gewesen, die destruktiven Tendenzen des Reichskanzlers zu bekämpfen; der heftigste Kampf, der im 19. Jahrhundert gegen die Religion gerichtet worden sei, sei das Werk des Fürsten Bismarck gewesen. Und diesen Kampf gedenke der Kanzler auf anderem Gebiete fortzusetzen, habe er doch geäußert: „Ich rechne auf den Fortschritt, auf die Entwicklung, auf die Schärfung des Urteils durch die Schule nach ihrer vollständigen Emanzipation." Der Sozialismus, den die Zentrumspartei angeblich unterstütze, sehe im Gegenteil in dem Zentrum den „allererbittertsten und nachhaltigsten Feind" seiner Grundsätze. Die ganze Aktion des Reichskanzlers bezwecke nur, das Zentrum in Rom anzuschwärzen.

Windthorst litt schwer unter der Kampagne, die Fürst Bismarck gegen ihn in jenen Monaten auf der parlamentarischen Tribüne, in der offiziösen Presse, in diplomatischen Instruktionen mit größter Heftigkeit betrieb. Daß die Treue, die er „unbeschadet der neuen Untertanenpflichten" dem Hause Hannover bewahrt hatte, zu agi-

tatorischer Hetze mißbraucht wurde, war dem Zentrumsführer besonders schmerzlich. Er war sich indes, wie er einem Freunde gegenüber (3. April 1887) ausführte, klar bewußt, „daß der Haß gegen das Zentrum und insbesondere auch gegen mich lediglich in dem Umstande beruht, daß wir nun bereits über 15 Jahre Bismarcks Pläne in Beziehung auf die katholische Kirche durchkreuzt haben". Und wenige Tage später schrieb der Zentrumsführer in demselben Sinne an den Trierischen Professor Reuß: „Bismarcks Haß gegen mich beruht lediglich darauf, daß ich mich vor ihm nicht beuge und im Zentrum und mit demselben ihm auf dem kirchlichen Gebiete erfolgreichen Widerstand geleistet habe."[1]

Der Reichskanzler konnte es sich nicht versagen, wiederum die unwürdigsten Motive auszudenken, die Windthorst bei seiner Stellung zur Septennatsfrage geleitet hätten. Windthorst hasse den Papst, so sagte er am 22. Januar 1887 zum Fürsten Chlodwig Hohenlohe, weil Leo, ohne ihn zu fragen, mit der preußischen Regierung verhandelt habe. Auch Freiherr v. Franckenstein sei mit Haß gegen den Papst erfüllt, denn dieser habe die kirchenpolitischen Verhältnisse in Bayern belobt, des Ministers Lutz Stellung damit befestigt und so Franckenstein „die Chance, Minister zu werden, verdorben"[2]. Es scheint, daß die Absicht, den gefürchteten und gehaßten Parteiführer mit allen Mitteln zu ruinieren, Bismarck zu mancherlei Praktiken verführt hat, auch zur Verletzung des Briefgeheimnisses. Seit langem war Windthorst, zweifelsohne durch die üblen Erfahrungen gewarnt, die er mit seinem konfiszierten Briefe an Herrn v. Haza gemacht hatte, gewohnt, hinsichtlich seiner Korrespondenz in politischen Angelegenheiten die weitestgehende Vorsicht zu üben. Seine für den Wiener Nuntius bestimmten Briefe hatten sich eines Schlüssels bedient: die Eigennamen waren durch Firmenbezeichnungen, die politische Termino-

[1] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz, in „Stimmen aus Maria-Laach" 1912 I 495 ff.

[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 404.

logie durch kaufmännische ersetzt. Später zerschnitt er seine Briefe kirchenpolitischen Charakters in zwei Teile und versandte die Hälften auf zwei verschiedenen Wegen unter Deckadressen; an seinem Wohnort Hannover hatte er eine geheime Adresse. Aber staatlicher Rücksichtslosigkeit gegenüber war alle Vorsicht nutzlos. Am 27. Januar 1887 sagte der Reichskanzler bezüglich Windthorsts, „des Vaters der Lügen", zu Moritz Busch: „Wir wissen jetzt genau, wie er es mit Rom treibt, wir haben Briefe von ihm in den Händen."[1]

Die ganze Aktion, die der Staatsmann mit so großer Leidenschaftlichkeit gegen den Zentrumsführer betrieb, erwies sich wieder als ungeheuern psychologischen Mißgriff. Das katholische Volk ließ sich in seinem Vertrauen auf den bewährten Führer nicht irre machen, Bismarcks Angriffe konnten nur helfen, dieses Vertrauen zu stärken. Mit 98 Mitgliedern und 3 Hospitanten ging das Zentrum aus den Neuwahlen zum Reichstage hervor; schwere Verluste aber hatten unter der Wirkung des Regierungseinflusses die Deutschfreisinnigen erlitten. Die Kartellmehrheit des Reichstages bewilligte das Septennat auf das prompteste; das Zentrum hatte durch Freiherrn v. Franckenstein erklären lassen, daß es an der formellen Abstimmung sich nicht beteiligen werde. —

An demselben Tage, an dem der „Kartellreichstag" gewählt wurde (21. Februar 1887), brachte die preußische Regierung — wiederum zuerst im Herrenhause — die verheißene kirchenpolitische Vorlage ein. Art. 1 der Novelle gewährte den Bischöfen von Osnabrück und Limburg das Recht zur Errichtung von Seminaren; künftig soll der Besuch bischöflicher Seminare auch Nichtdiözesanen freistehen. Das staatliche Veto bei Stellenbesetzungen wird in Art. 2 formuliert: Der Einspruch ist zulässig, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei. Ein staatlicher Zwang zur dauernden

[1] M. Busch, Tagebuchblätter III 216.

Besetzung der Pfarrämter soll fortan nicht stattfinden. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des Art. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechts wegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Aufgehoben werden die Verpflichtung der Kirchenobern zur Mitteilung kirchlicher Disziplinarerkenntnisse an den Staat (Art. 3), sowie das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 mit Ausnahme des Art. 1 dieses Gesetzes. Das Ordensgesetz vom 31. Mai 1875 wird dahin abgeändert, daß fortan die der Aushilfe in der Seelsorge oder der Übung christlicher Nächstenliebe lebenden sowie die beschaulichen Orden wieder zugelassen werden können, doch bleiben die staatlichen Aufsichtsrechte des Ordensgesetzes von 1875 bestehen. Auch können Kongregationen zur Ausbildung von Missionaren zugelassen werden (Art. 5).

Daß die Motive andeuteten, mit dieser Vorlage werde die Revision der Kirchengesetzgebung vollendet sein, weckte in der katholischen Presse tiefste Entrüstung. Man wies auf die lange Liste von weiteren Gegenständen hin, die noch zu regeln sein würden; die Formulierung des Einspruchsrechtes und den Ordensparagraphen fand man unerträglich, weil dabei immer noch das diskretionäre Ermessen der Regierung maßgebend sein sollte.

L. Windthorst veröffentlichte am 13. März in der „Germania" ein Gutachten über die kirchenpolitische Vorlage, deren tiefgreifende Mängel er an Hand der ganzen Erfahrung seines langen parlamentarischen Lebens nachwies. Der Artikel schloß mit der langen Liste von Kulturkampfgesetzen, die in der „Friedensvorlage" unberücksichtigt geblieben waren. Noch bestanden zu Recht im Gebiete des ganzen Deutschen Reiches der Kanzelparagraph, das Jesuitengesetz mit der dazu gehörigen willkürlichen Bundesratsverordnung, das Verbannungsgesetz. In Preußen war das Zelebrieren der heiligen Messe noch immer nicht unbedingt freigegeben, noch nicht förmlich aufgehoben war der intolerable Eid für Bistumsverweser, von dem bislang nur dispensiert worden war. „Noch bestehen",

so schloß Windthorst seine Darlegung, „die Gesetze über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen, mit ihren von Mißtrauen eingegebenen, lästigen, die Interessen der Kirche vielfach schädigenden Bestimmungen; noch gewährt das Altkatholikengesetz die Möglichkeit, katholischen Gemeinden ihre Gotteshäuser zu entziehen; noch ist keine Anstalt getroffen, die infolge des Sperrgesetzes aufgehäuften Millionen wieder herauszugeben[1]. Ganz besonders ist endlich zu beklagen, daß die aufgehobenen Paragraphen der preußischen Verfassung noch immer ihrer Wiederherstellung harren. Solange dies nicht geschehen ist, wird von einem dauernden Frieden zwischen Staat und Kirche nicht die Rede sein können".

Nach allem waren die Erwartungen, die der Zentrumsführer an einen kirchenpolitischen Friedensschluß knüpfte, durch die Vorlage der Regierung bei weitem nicht erfüllt; was Windthorst erstrebte, war die vollständige Herstellung des status quo vor Beginn des unseligen Kampfes.

Die neue Vorlage bot demnach für weitgreifende Amendierungsversuche den breitesten Untergrund. Aber die auf umfangreiche Verbesserungen abzielende Tätigkeit, die Bischof Dr Kopp wiederum in der Herrenhauskommission entwickelte, fand bei der Kommissionsmehrheit sehr wenig Entgegenkommen. Der Bischof hatte beantragt, daß allen Bischöfen freigegeben werde, Diözesanseminare zu errichten, daß das der Regierung eingeräumte Einspruchsrecht die kanonische Einweisung in das Pfarramt nicht zu behindern vermöge, das Spenden der Sakramente und das Messelesen vollständig freigegeben werde, die geistlichen Orden und Kongregationen in dasselbe Rechtsverhältnis zurückträten, in welchem sie

[1] Erst durch Gesetz vom 24. Juni 1891 wurde die Summe von 16 009 333 Mark 2 Pfennig, die sich in dem Sperrgelderfonds angesammelt hatte, den Bistümern zur Verfügung gestellt zwecks Zahlung von Beiträgen an solche Institute und Personen bzw. deren Erben, die durch das Sperrgesetz vom 22. April 1875 Einbuße an ihren Einkünften erlitten hatten.

vor dem Erlaß des Ordensgesetzes von 1875 standen, der Eid für Bistumsverweser aufgehoben werde; bedeutsame Modifikationen waren von dem Bischof hinsichtlich des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung beantragt worden. So wenig Erfolg der Fuldaer Oberhirt mit den meisten seiner Anträge in der Kommission hatte, so gelang es ihm doch wenigstens, ein Amendement durchzusetzen, das die Ernennung der Pfarrverweser von der Anzeigepflicht befreite; der Grund, um dessentwillen das Einspruchsrecht des Staates in Anwendung zu kommen habe, wurde schärfer präzisiert, die Zelebration und Sakramentespendung freigegeben für alle Priester mit Ausnahme der nicht zugelassenen Orden.

Zu der Generaldebatte[1], die am 23. März 1887 begann, hatte der Bischof die wichtigsten seiner von der Kommission abgelehnten Verbesserungsanträge wieder eingebracht. Er empfahl deren Annahme mit beredten und wohl abgewogenen Ausführungen. Wie sehr der Friedensschluß mit der Kurie „das protestantische Gefühl" weiter Kreise verletze, suchte Professor Beseler nachzuweisen. Dem Vorredner gegenüber, der theoretisch geredet habe, wollte Fürst Bismarck eine rein politische oder, wenn man wolle, opportunistische Stellung einnehmen. Ein Friedensschluß, der alle Teile befriedige, gehöre zu den Unmöglichkeiten. Aber niemals habe er einen Frieden unterzeichnet, der nicht ehrenvoll gewesen sei. Ob der jetzt zu schließende Friede von Dauer sein werde, müsse die Zukunft lehren.

Professor Beseler habe sich auf den unangenehmen Eindruck berufen, den es unter den Protestanten hervorrufe, wenn die Orden zurückkehrten. Darauf sei zu erwidern, daß es nicht darauf ankomme, was dem einzelnen unangenehm oder ärgerlich sei, sondern darauf, daß der Nation in ihrer Gesamtheit der Friede wiedergegeben werde. „Ich kann auch nicht denken, daß die Mehrzahl meiner Glaubensgenossen so reizbar sein sollte, daß der

[1] Verhandlungen des Herrenhauses 1887 I 105 ff.

Anblick einer schwarzen Kutte ihnen Haß und Galle errege; es gibt vielleicht einzelne, welche derartig empfinden, aber wir können in der Gesetzgebung auf solche Gefühle keine Rücksicht nehmen."

Vorredner habe die neuen Bestimmungen hinsichtlich der kirchlichen Strafgewalt über die katholischen Geistlichen bemängelt. Dem sei zu entgegnen, daß der Staat gar kein Interesse daran habe, ob ein Geistlicher strenger oder gelinder behandelt werde; der angehende Priester habe ja ganz genau zu wissen, wie die Disziplin der Kirche sei. Ebenso verhalte es sich mit dem Interesse des Staates für die Erziehung der Kleriker. Papst und Bischöfe würden schon dafür sorgen, daß diese Erziehung gut ausfalle. Eine Nötigung zum Studium der katholischen Theologie an einer Staatsuniversität sei nicht zu befürworten. „Ein Seminar bei einem friedliebenden, wohlwollenden, deutschgesinnten Bischof ist mir lieber als das Studium auf der Universität, wo niemand eigentlich für die Erziehung verantwortlich ist, bei allen Einflüssen, die sich unkontrolliert an den Studenten heranmachen." Auch die Bedeutung der Anzeigepflicht sei vielerorts überschätzt worden. Die Anzeige gewähre keine Sicherheit für die Staatsfreundlichkeit des Angestellten. Der Staat könne sich nicht darauf einlassen, „mit dem Papst und der Kirche einen Wettlauf in der Beeinflussung der angestellten Priester anzustellen". Seiner Privatmeinung nach könne die Regierung auf die Anzeige recht wohl ganz verzichten. Man rede jetzt viel davon, daß der Staat Hoheitsrechte aufzugeben bereit sei. Auch vor der Maigesetzgebung habe der Staat seine Würde und Hoheit durchaus gewahrt, wiewohl die Verfassung damals den Staat auf kirchlichem Gebiete in einer Weise eingeschränkt habe, die nunmehr nicht mehr bestehe.

Die meisten der kirchenpolitischen Gesetze seien Kampfgesetze gewesen, jetzt aber überflüssig geworden. „Wenn man glaubt, am Vorabend eines Krieges zu stehen, sich Vorräte von Melinit und andern explosiven Körpern anlegt, wird man das doch nicht dauernd als Mobiliar in der eigenen Wohnung betrachten wollen."

Der Kampf sei durch die Bildung einer konfessionellen Partei, des Zentrums, entstanden und dann bis zu hochgradiger Erbitterung emporgestiegen. Die eigentlichen ursprünglichen Streitgegenstände seien allmählich vergiftet worden, das Zentrum habe sich gar zu einer antistaatlichen, mit welfischen, polnischen, französischen, fortschrittlichen und sozialistischen Elementen durchsetzten Partei entwickelt. Savigny und Windthorst hätten sich der Führerschaft bemächtigt, beides Männer, die den Reichskanzler haßten. „Sie gaben allmählich dem Zentrum eine Färbung und eine Feindseligkeit gegen die Regierung und die Personen, welche gerade die Regierung zusammensetzten, die ursprünglich nicht mit Notwendigkeit in dem alten Kampf zwischen Priester- und Königsherrschaft gelegen hatten, der auch hier zutage trat." Aber endlich sei es Zeit, Frieden zu machen, besonders aus politischer Rücksicht auf die „gemäßigten Katholiken", die den Streit lediglich um kirchlicher Glaubenssachen willen geführt hätten, mit Rücksicht auch auf die Verhältnisse der äußeren Politik. Dem Frieden stelle sich zwar Windthorst entgegen mit seiner Parole: Alles oder gar nichts, aber der Papst werde siegen über das Zentrum, siegen über den streitlustigen Teil des Episkopates.

Die Presse aller Lager konstatierte sofort, daß Fürst Bismarck eine vernichtende Kritik der Grundgedanken des Kulturkampfes vorgetragen habe. Angesichts dessen erklärte die katholische Presse, alle die Schiefheiten, die von dem Staatsmanne hinsichtlich der Zentrumspartei ausgesprochen worden seien, nicht tragisch nehmen zu wollen, und berücksichtigte die in Bismarcks leidenschaftlichem und rechthaberischem Temperamente liegenden mildernden Umstände.

Nach dem Fürsten Bismarck ergriff Graf Fred Frankenberg, der ehemalige „Staatskatholik", das Wort, um sein Bedauern darüber auszudrücken, daß die katholische Öffentlichkeit mit der Vorlage unzufrieden sei. In ziemlich der alten Schärfe sprach der nationalliberale Oberbürgermeister Struckmann aus Hildesheim gegen die Vorlage, durch die der Staat sich entwaffne. Hans

v. Kleist-Retzow fand die Bestimmungen der Novelle „sachlich durchaus gerechtfertigt" und versprach deren Annahme durch die Konservativen.

Einen durchaus feindseligen Ton schlug wiederum Professor Dove an, der „als Protestant" erklären zu müssen glaubte, daß die Kirche der Reformation auf die Anlehnung an die Staatsgewalt angewiesen sei; den Protestantismus lasse nun die Regierung im Stiche, obwohl er ihr eben erst im Septennatsfeldzuge gegen den „Schismatiker" und „Gallikaner" Windthorst die wertvollsten Dienste geleistet habe. Worte des Friedens sprachen Freiherr v. Mirbach, Graf Brühl, Dr Miquel, Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Dem Grafen v. Zieten-Schwerin, der bat, von einer Amendierung der Vorlage absehen zu wollen im Hinblick auf die unter den Evangelischen herrschende Beunruhigung, gab Freiherr v. Manteuffel die gebührende Antwort.

Bei der Spezialdiskussion ergab sich eine Mehrheit für das Amendement des Bischofs Dr Kopp, das die Anstellung der Pfarrverweser von der Anzeige befreite; der Anzeigepflicht sollten nur die Besetzungen der Pfarreien unterliegen, aber einschließlich der Sukkursalpfarreien. Der Antrag des Fuldaer Bischofs, der festlegen wollte, daß die Einspruchsgründe nur dem staatlichen Gebiete entnommen werden dürften, nicht aber „aus der Ausübung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Pflicht", wurde abgelehnt und der Artikel in der Fassung der Kommission angenommen. Unter Ablehnung eines entgegengesetzten Antrages Dr Kopps beschloß die Mehrheit die intolerante Bestimmung, daß für staatlich nicht zugelassene Ordenspriester das Abhalten von Hochämtern und die Spendung der Sakramente (mit Ausnahme der Sterbesakramente) verboten sein soll.

Annahme fand aber ein Verbesserungsantrag zu Art. 5, demzufolge in Preußen die Ordensgesellschaften, „die sich dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen",

neben den Seelsorge-, Krankenpflege- und beschaulichen Orden zugelassen sind. Den wiedereröffneten Niederlassungen wird das staatlich beschlagnahmte Vermögen zurückgegeben. Vom Gesetze über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer wurden die die Strafbestimmungen enthaltenden Art. 4—19 aufgehoben.

Vor der Schlußabstimmung gab Bischof Dr Kopp die folgende Erklärung ab: „Es fällt außerordentlich schwer für mich, einen Entschluß zu fassen, und ich bitte, einen Augenblick mich anzuhören. Wenn ich für das Gesetz stimme, so setze ich mich in einen Gegensatz zu dem katholischen Volke, welches sich in manchen Punkten, wie ich Ihnen auseinandergesetzt habe, großen Besorgnissen hingibt. Ich setze mich auch in einen Gegensatz zu meinen Kollegen, welche glauben, in manchen Punkten nicht die Interessen einer gedeihlichen Diözesanverwaltung befriedigt zu sehen. Aber — und das ist für mich die wichtigste Erwägung — wenn ich gegen das Gesetz stimme, so setze ich mich in Gegensatz zu der Friedensarbeit, welche zwischen Kirche und Staat angebahnt ist, und ich kann mir die Gefahr nicht verhehlen, daß ich dieselbe vielleicht dann vereitle, und diese Verantwortung kann ich nicht übernehmen. Ich habe dabei die Hoffnung, daß, wenn das Gesetz an das andere Haus kommt, dort noch den Wünschen der Katholiken entsprochen werden kann, und um dies zu ermöglichen, mit dieser Hoffnung und nach dieser Erklärung werde ich für das Gesetz stimmen. Ich gebe diese Erklärung auch ab in Übereinstimmung mit mehreren katholischen Mitgliedern des Hauses."

Das hohe Haus antwortete mit lebhaftem Beifall und nahm die Vorlage mit großer Mehrheit an.

Während dieser Verhandlungen hatte Berlin einen diplomatischen Vertreter des Heiligen Stuhles in seinen Mauern gesehen, den aus der Journalistik hervorgegangenen Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten Monsignore Luigi Galimberti, besondern Mann des Vertrauens K. v. Schlözers. Nach dem von den Katholiken Deutschlands tiefbetrauerten Hinscheiden des Kardinalstaatssekretärs Jacobini (gest. 28. Februar

1887) war dem Prälaten für einige Zeit eine nicht unwichtige Stellung in dem diplomatischen Dienste des Papstes zugefallen. Galimberti kam im März 1887 nach der Hauptstadt des Deutschen Reiches, um im Auftrage des Oberhauptes der katholischen Kirche den greisen Heldenkaiser Wilhelm zum 90. Geburtstage zu beglückwünschen.

Als K. v. Schlözer bei dem Reichskanzler sondiert hatte, ob ein Abgesandter des Papstes bei dem festlichen Anlaß in Berlin willkommen sein werde, hatte er sofort eine bejahende Antwort erhalten[1]. Bismarck wäre bereit gewesen, „noch weiter zu gehen" und selbst auf die Dauer einen päpstlichen Nuntius in Berlin zu akzeptieren. Aber, so erläuterte er das Projekt in einer Unterhaltung mit Moritz Busch, „der Kaiser will nicht, der denkt, da muß er auf seine alten Tage noch katholisch werden. Auch die Minister sind dagegen, aber ohne Grund". Welch einen Nutzen könnte Windthorst gegenüber ein Nuntius stiften: „Er wäre ein kirchlicher Diplomat, der keine andern Ziele als kirchliche hätte und sich bei der Regierung nicht um den Kredit bringen und unmöglich machen dürfte. Er hätte die Funktionen [?] seines Auftraggebers auszuführen, aus Rom, nicht aus Gmunden, und das wären friedfertige Instruktionen, förderlich für den Bestand des Reiches."[2]

Mit hohen Ehren wurde Galimberti in Berlin aufgenommen, der Kaiser begrüßte huldvollst den Abgesandten des Papstes, „des Vertreters der Prinzipien der Ordnung und der Autorität", die Kaiserin Augusta behandelte ihn mit ausgesuchter Liebenswürdigkeit. Mit Bismarck[3] sollte der Prälat gemäß päpstlicher Weisung über die Nuntiaturfrage verhandeln, ferner über Mittel und Wege, die römische Frage zu einer für den Papst annehmbaren Lösung zu bringen, über die Stellung des Papstes innerhalb der euro-

[1] Cr. Crispolti e G. Aureli, La Politica di Leone XIII da Luigi Galimberti a Mariano Rampolla, Roma 1912, 326 ff.

[2] M. Busch, Tagebuchblätter III 216.

[3] Crispolti-Aureli a. a. O. 331 f.

päischen Politik, besonders hinsichtlich der elsässisch-lothringischen Frage, die so leicht zu Verwicklungen zwischen Deutschland und Frankreich führen könne; der Papst hatte an eine Neutralisierung der beiden Provinzen gedacht, durch die der europäische Friede gewahrt werden könne. Für eine solche Lösung sei es zu spät, antwortete Bismarck. Auf die übrigen ihm vorgelegten Fragen gab der Kanzler höfliche, vorsichtige, ausweichende Antworten, war aber bereit, zu der herannahenden Feier des goldenen Priesterjubiläums Leos XIII. eine kaiserliche Ehrung des Papstes zu erwirken.

Bischof Dr Kopp unterrichtete den Prälaten über den Fortgang der Verhandlungen des Herrenhauses hinsichtlich der kirchenpolitischen Vorlage und das Schicksal der Amendements, deren uneingeschränkte Annahme der Papst von der Regierung erbitten ließ. Die Tragweite dessen, was im Herrenhause wirklich an Verbesserungen der Vorlage hatte erreicht werden können, scheint Galimberti erheblich überschätzt zu haben. Zu minder korrekten Urteilen über Verhältnisse und Persönlichkeiten mochte er um so eher gelangen, als an ihn sich einzelne schlesische Magnaten herandrängten, die sich keineswegs in schwerer Zeit als treue Katholiken bewährt hatten. „Es hat", so schrieb Windthorst dieserhalb an Kardinal Melchers, „einen peinlichen Eindruck gemacht, den Abgesandten des Heiligen Vaters — von den offiziellen Kreisen abgesehen — vorwiegend von Männern umgeben zu sehen, welche während des Kulturkampfes und bis auf die heutige Stunde dem Zentrum und dessen Bestrebungen teils feindlich, teils fremd gegenüberstanden."[1]

Mit Windthorst[2] hatte Galimberti mehrere Besprechungen; der Papst ließ den Zentrumsführer wissen, daß er der Partei, ungeachtet der Differenzen hinsichtlich des Septennates, „höchste Achtung und wohlwollende Gesinnung" bewahre. Bezüglich der obschwebenden kirchenpolitischen Verhandlungen gab Windthorst

[1] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz 498.
[2] Crispolti-Aureli a. a. O. 128 f 347.

zunächst die Zusage, daß das Zentrum im Abgeordnetenhause für die Vorlage stimmen werde, wenn das andere Haus sämtliche Amendements des Bischofs Kopp akzeptiere. Da das letztere nicht geschah, unterließ es Windthorst nicht, seine Auffassung der Lage dem Prälaten vorzutragen und zur Vorsicht gegenüber der Taktik Bismarcks zu mahnen; daß der Kanzler in Rom durch mancherlei Mittelspersonen immer wieder gegen das Zentrum agitieren ließ, war dem Parteiführer durchaus bekannt. Wie die Entscheidung des Heiligen Stuhles über die Annehmbarkeit der vom Herrenhause modifizierten kirchenpolitischen Vorlage ausfallen werde, bedeutete für Windthorst einen Gegenstand lebhafter Besorgnis. In einem Briefe an Kardinal Melchers in Rom führte er aus, daß der zu erwartende Beschluß des Heiligen Vaters gewiß wohlüberlegt sein und aus väterlichem Herzen stammen werde. Aber die deutschen Katholiken begriffen nicht ganz die große Nachgiebigkeit gegenüber den Ansprüchen Bismarcks, der sich ehedem als durch den Papst in seiner Seligkeit bedroht hingestellt habe und nun den Freund des Heiligen Vaters spiele. „Er ist das sicher nicht. Er hofft mit Hilfe des Heiligen Vaters das Zentrum zu sprengen und ist namentlich bemüht, mich aus meiner Stellung zu verdrängen. Hat er dieses Ziel erreicht, so wird er sich in der alten Färbung wiedergeben und wird dann um so leichteres Spiel haben, wenn er durch das erlangte Einspruchsrecht die gesamte Geistlichkeit mehr oder minder von der Staatsgewalt abhängig gemacht hat. Für die weltliche Stellung des Heiligen Vaters wird er sicher nichts tun; schon die mit Italien abgeschlossenen Verträge hindern ihn daran.“[1]

Nicht minder lebhafte Vorstellungen erhob in einem direkt an den Papst gerichteten Schreiben im Namen des preußischen Episkopates Erzbischof Dr Krementz von Köln. Auch er sah in einem uneingeschränkten Einspruchsrecht des Staates eine Gefahr für Kirche und Klerus und bat den Papst, sich bei der preußischen

[1] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz 498.

Regierung um deren Eintreten für die Verbesserungsanträge Dr Kopps im Abgeordnetenhause bemühen zu wollen.

Der Bescheid des Heiligen Stuhles erging unterm 4. April 1887. Monsignore Galimberti teilte Bischof Dr Kopp mit, der Heilige Vater wünsche, daß das Zentrum im Abgeordnetenhause die kirchenpolitische Novelle annehme und selbst von Verbesserungsanträgen absehen möge, wenn durch solche das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet erscheine.

Von dieser „Hiobspost" war Windthorst aufs schmerzlichste betroffen. Im ersten Schmerze schrieb er einem Vertrauten: „Galimberti hat dem Faß den Boden ausgeschlagen, und unsere heilige Kirche liegt zu den Füßen ihrer erbittertsten Gegner. Ob noch etwas in Rom zu tun, weiß ich nicht; ich bin in Rom diskreditiert. Mein Kämpfen wird von den Gegnern gegen mich als Waffe gebraucht, und nun soll ich gar zu diesem traurigen Ende meine Zustimmung geben." Nach einer Aussprache mit Bischof Dr Kopp fand der greise Kämpfer das seelische Gleichgewicht wieder. Er war vor allem besorgt, daß das Zentrum nicht als im Gegensatz zu dem Heiligen Stuhl erscheine, und hatte darüber Klarheit gewonnen, daß die Vorlage kirchenregimentliche Gegenstände betreffe, für deren Regelung der Papst allein kompetent und verantwortlich sei, während den Laien nur ein Recht, Vorstellungen zu erheben, zustehe; und an solchen Vorstellungen habe es nicht gefehlt [1].

Der Papst legte alsbald die Motive, die ihn bei seiner Entscheidung geleitet hatten, in einem Schreiben an Erzbischof Krementz ausführlich dar (7. April) [2]. Er betonte, wieviel an Milderungen der Kulturkampfgesetze allmählich erreicht worden sei; an Bemühungen, weitere Verbesserungen zu erlangen, werde er es nicht fehlen lassen. Indessen akzeptiere er einstweilen die Vorlage, die einen Zugang zum Frieden (aditus ad pacem) biete, ein „gegen-

[1] Ebd. 502.

[2] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes, Volksausgabe [2], 241 ff.

wärtiges und sicheres Gut der zweifelhaften und unsicheren Erwartung eines größeren Gutes vorziehend". Im Hinblick auf die Bedenken, die bezüglich der Anzeigepflicht geäußert worden seien, meinte der Papst, daß der katholische Klerus Preußens die glänzendsten Beweise treukirchlicher Gesinnung gegeben habe, gleiche Treue sei von dem jüngeren Klerus zu erwarten. Übrigens habe er die Anzeige schon lange der preußischen Regierung zugesagt, diese bilde auch die einzige wichtigere Konzession an Preußen. Über die Gestaltung des staatlichen Einspruches und die Prinzipien zur Regelung etwa auftauchender Konflikte schwebten augenblicklich noch Verhandlungen mit der preußischen Regierung. —

Am 19. April beriet die Fraktionssitzung des Zentrums über die Stellungnahme der Partei bei den kommenden Debatten. Anfänglich vertraten noch einzelne Mitglieder die Ansicht, die Vorlage sei abzulehnen und der kirchenpolitische Kampf fortzusetzen. Besonders die Freiherren v. Schorlemer-Alst und v. Heereman wirkten indes dahin, daß die Fraktion in Anerkennung der unzweifelhaften Kompetenz des Papstes zur Regelung des Kirchenregimentes einmütig die Annahme der Vorlage beschloß; sofern aber während der Debatten die Vorlage zu ungunsten der kirchlichen Freiheit verschlechtert werden sollte, war das Zentrum entschlossen, das Ganze abzulehnen[1].

Die dahin gehende, sehr vorsichtig redigierte Erklärung verlas Windthorst namens der Partei bei der Generaldebatte (21. April 1887)[2].

Nicht im geringsten konnte es überraschen, daß von den Nationalliberalen Professor Gneist auserwählt wurde, um gegen die Friedensvorlage zu sprechen. Der Gelehrte dozierte, daß vor der Kirche mit ihrem non possumus der Staat vollständig kapituliert, seine wichtigsten Interessen hinsichtlich der Vorbildung, teilweise auch

---

[1] Näheres über diese Fraktionssitzung s. bei F. Kaufmann, Leopold Kaufmann 240 ff.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1887 II 785 ff.

der Anstellung des Klerus preisgegeben habe. Die wieder zugelassenen Orden würden sich zu „Massenorganisationen zur Bekehrung der Irrgläubigen" ausbauen, den konfessionellen Frieden zerstören. Der „protestantische Staat" dürfe auf keines seiner souveränen Aufsichtsrechte über die römische Kirche verzichten.

Gegen das Einspruchsrecht, das dazu angetan sei, „Servilismus und Strebertum" im Klerus zu züchten, wandte sich in scharfen Worten Eugen Richter und beleuchtete sodann die unwürdige zentrumsfeindliche Agitation, die der Reichskanzler anläßlich der Septennatsfrage betrieben habe; das neue System, das man in Deutschland ausgebildet habe, sei der „Kanzlerabsolutismus".

Wider Richter, der angeblich im Namen des Zentrums gesprochen habe und katholischer sei als der Papst, polemisierte Fürst Bismarck zunächst in seiner bekannten Weise. Dann mahnte er die „Mitglieder der nationalen Parteien", die Vorlage anzunehmen, welche die Frucht langjähriger Bemühungen sei. Es sei Zeit, der „gewohnten und liebgewonnenen Beschäftigung des Kulturkampfes zu entsagen". Herr Gneist habe die Schäden entwickelt, die bei Annahme der jetzigen Vorlage für den Staat erwachsen würden; der Gelehrte habe aber übertrieben. Vor 1871 habe die katholische Kirche die ihr heute zu gewährenden Freiheiten besessen und noch mehr, ohne daß die Evangelischen „zu kurz gekommen seien". Von evangelischer und von staatlicher Seite aus habe „eigentlich keine Klage" bestanden gegenüber den Rechten der katholischen Kirche; zur Zeit der Kirchenfreiheit sei es gelungen, die deutsche Einheit herzustellen, eine große äußere und innere Entwicklung Deutschlands herbeizuführen.

Nur durch politische, keineswegs durch dogmatische Rücksichten sei die Regierung zum Kirchenstreite gekommen; doktrinäre oder konfessionelle Gründe seien nicht im Spiele gewesen. Das Zentrum mit seinen Anträgen bei der Adreßdebatte, mit seinen Machtgelüsten, mit seinen polenfreundlichen und reichsfeindlichen Neigungen habe den Kulturkampf veranlaßt. Aber ferne liege es ihm, „jetzt Rekriminationen gegen das Zentrum zu machen". Denn

diesem schulde heute das Deutsche Reich manchen Dank, da die Partei sich übermäßigen unitarischen Bestrebungen entgegengestellt und so zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten ein gutes Verhältnis gesichert habe; die Zentrumspartei habe ferner mit Erfolg die Interessen der ländlichen Bevölkerung gegenüber denen der großstädtischen zu wahren gewußt.

Herr Gneist vergesse, daß die katholische und die evangelische Kirche ganz inkommensurable Größen seien, die evangelische Landeskirche habe von den der katholischen Kirche gewährten Konzessionen nichts zu fürchten. Ebensowenig erleide der Staat durch diese Zugeständnisse einen Verlust. Der jetzige, seit langem erstrebte modus vivendi sei geeignet, alle beteiligten Faktoren zufrieden zu stellen, eine Fortsetzung des Kampfes lohne nicht die fürder noch zu bringenden Opfer. Wenn aber die Freunde der Regierung das Friedenswerk zu Falle brächten, sei er genötigt, sich aus dem preußischen Staatsdienst ganz zurückzuziehen und als Reichskanzler nur noch der äußeren Politik zu leben, so sehr sei seine politische Ehre mit der Vorlage engagiert. „Wir können", so schloß der Redner, „schweren Prüfungen entgegengehen in auswärtigen Kämpfen und in inneren Kämpfen gegenüber Umsturzparteien verschiedener Kategorien. Mein Bedürfnis ist gewesen, ehe wir diesen Prüfungen ausgesetzt werden, alle inneren Streitigkeiten von uns abzutun, die in der Tat entbehrlich für uns sind. Und für entbehrlich halte ich den Kirchenstreit, wenn er hiermit beigelegt werden kann, weshalb ich die Annahme der Vorlage empfehle."

Dem Professor Virchow, der ausführte, die Regierung habe den Fortschritt zum Kulturkampf verleitet, aber lediglich zu Kampfzwecken gegen religiöse Überzeugungen Gesetze gemacht, während die Fortschrittspartei vergeblich gehofft habe, daß der Staat eine große prinzipielle Auseinandersetzung mit der Kirche herbeiführen wolle, rief der Kanzler Worte voll starken Hohnes zu. Die Konflikte zwischen Königtum und Priestertum seien so alt wie die Menschheit und könnten am wenigsten dadurch beseitigt werden,

„daß man ausschließlich mit den Staatsgesetzen dekretiert, womit der Katholizismus bzw. die andern Bekenntnisse für ihre dogmatischen und konfessionellen Aufgaben zufrieden zu sein haben". „Das erkennen wir an, das Gesetz hat seine Gültigkeit, aber wenn wir es zwangsweise und ohne alle Rücksicht auf die Wünsche der Beteiligten durchführen wollen, so sind wir schließlich zu einem gewalttätigen Verfahren dauernd genötigt und schaffen den Konflikt als dauernde Institution. Wenn man demgegenüber den Absolutismus eines republikanischen Konventes und die Guillotine stellt, so kann man das eine Zeitlang halten, aber, wie Frankreich gezeigt hat, auf die Dauer nicht. Ich wenigstens muß dem Versuch, unsere katholischen Landsleute gegen ihren Willen dauernd zu vergewaltigen, meine Mitwirkung versagen. Ich kann, wenn ich den Staat für angegriffen halte, defensiv um so schärfer mich auf einen Kampf einlassen, je schärfer und ungerechter die Waffen sind, mit denen der Angriff gemacht wird. Aber einen Teil unserer Landsleute ihres Bekenntnisses wegen dauernd zu vergewaltigen, das ist ein Ziel, nach dem ich noch niemals gestrebt habe."

Der Fortgang der Generaldebatte ergab noch ein hitziges Rededuell zwischen Dr Brüel und dem Ministerpräsidenten, welch letzterer der scharfen Logik des hannöverschen Juristen gegenüber entschieden den kürzeren zog.

Während der Spezialdebatte äußerte Fürst Bismarck einige Worte gegen die Bedenken hinsichtlich des Ordensparagraphen, die von polenfeindlicher Seite aus waren vorgetragen worden. Die Regierung sei nicht blind gegen die Bedenken, die der Wiedereinführung von Ordensgesellschaften im Osten entgegenständen. Sie lege jedoch größeres Gewicht auf das Zustandekommen der Verständigung mit der katholischen Kirche „als auf die lokalen Übel, welche den einzelnen Provinzen aus den gemachten Konzessionen erwachsen würden".

Am 27. April wurde die Vorlage in dritter Lesung angenommen. Mit „ja" stimmten 243 der anwesenden Abgeordneten, Zentrum

und Polen einstimmig (101), die Deutschkonservativen ihrer großen Mehrheit nach (105), 30 Freikonservative, 7 Wilde; mit „nein" 55 Nationalliberale, 34 Deutschfreisinnige, 7 Deutschkonservative, 3 Wilde; es enthielten sich der Abstimmung 27 Freikonservative, 8 Nationalliberale, 8 Deutschkonservative. Die Deutschfreisinnigen waren hinsichtlich der Motive für ihre ablehnende Haltung gespalten; die um Virchow gesammelte Gruppe beseelte noch alter Kulturkampfgeist, die Gruppe Eugen Richters wollte nicht, wie sie erklären ließ, durch die Gewährung des Einspruchsrechtes die Zahl der von der Regierung politisch abhängigen Kreise vermehren.

König Wilhelm I. vollzog das Gesetz bereits am 29. April 1887. Wenige Wochen später erklärte Papst Leo XIII. (23. Mai) in einem öffentlichen Konsistorium, dem erbitterten Kampfe in Preußen, „welcher die Kirche schädigte und dem Staate nicht nützte", sei nun endlich ein Ziel gesetzt, Vieles und Großes sei erreicht dank der Tätigkeit der Bischöfe Preußens und der katholischen Parlamentarier, „die sich als die standhaftesten Vertreter der guten Sache bewährt haben". Es sei zu erhoffen, daß auch die übrigen noch zu regelnden Fragen eine günstige Lösung finden würden.

Unterm 9. Juni 1887 konnte der Papst dem Kölner Erzbischof Dr Krementz mitteilen, daß die preußische Regierung das schriftliche Versprechen abgegeben habe, sie werde das Einspruchsrecht im Sinne des ehedem von Bischof Dr Kopp gestellten Antrages handhaben, also keinen Pfarramtskandidaten wegen Ausübung seiner priesterlichen Amtspflichten oder seiner bürgerlichen bzw. politischen Rechte zurückweisen. Auf dem Verordnungswege verwirklichte die Regierung einen ferneren von Bischof Kopp ausgesprochenen Wunsch: Den Pfarrern wurde gestattet, neugewählte „Kirchenvorsteher" beim Gottesdienste in ihr Amt einzuführen. Die Frage hinsichtlich der Sukkursalpfarrer wurde dahin geordnet, daß der Heilige Stuhl für diese die Anzeige gewährte, dagegen aber als staatliche Gegenleistung für sie den „Zusatzgehalt" in-

amovibler Pfarrer erwirkte. Durch die Ernennung eines neuen Armeebischofs, Dr J. Aßmann, wurde auch die Armeeseelsorge auf der alten Grundlage wiederhergestellt. Mit Freude begrüßten die Katholiken die Ernennung Dr Kopps zum Fürstbischof von Breslau (9. August 1887).

Achtundfünfzigstes Kapitel.

Fürst Bismarck und der Kulturkampf: ein Epilog.

Eine eigene Untersuchung verdient die bedeutsame Frage, wie Fürst Bismarck beim Herannahen des Friedensschlusses seine große, gegen die katholische Kirche gerichtete Unternehmung aufgefaßt wissen wollte. Die großen parlamentarischen Reden, die der Kanzler aus Anlaß der Friedensgesetze gehalten hat, bieten wertvolles Material. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Darstellung des Kulturkampfes, die der Fürst in den Tagen vom 13. bis 16. November 1883 für das Werk von Dr Moritz Busch „Unser Reichskanzler" diktiert hat[1].

Der illustre Mitarbeiter Dr Buschs ging von dem Bedürfnisse aus, seine religiöse Duldsamkeit in das rechte Licht zu setzen. Der Kulturkampf, den er geführt, habe sich nicht gegen die religiöse, sondern gegen die politische Seite der katholischen Kirche gerichtet. „Nur die Einmischung der durch das Unfehlbarkeitsdogma zur absolutistischen Macht gewordenen und damit zu erheblich größerer Gewalt gelangten römischen Kurie in das staatliche Recht und Leben Preußens und Deutschlands sollte und konnte nicht toleriert werden." Eine Beeinträchtigung der katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als Heilsanstalt habe ihm ferngelegen, diesen Standpunkt habe er besonders dem Grafen Arnim gegenüber, der die Entsendung preußischer oratores zum Konzil beantragt hatte, energisch vertreten. Das katholische Dogma sei ihm immer

[1] M. Busch, Unser Reichskanzler. Studien zu einem Charakterbilde I, Leipzig 1884, 135—151; vgl. Derſ., Tagebuchblätter III 161 ff.

heilig gewesen. Der Streit habe sich nur um die Frage gedreht, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen solle, und das sei vorzugsweise ein Streit um weltliche Macht, nicht ein Streit um Dogmen gewesen. Es sei derselbe Gegensatz wie zwischen Kalchas und Agamemnon aufs neue in die Erscheinung getreten.

Als der Kanzler diese Ausführungen diktierte, hatte er offenbar vergessen, daß er sich zeitweise in den Streit um das Unfehlbarkeitsdogma tief eingelassen, daß er mit dem Altkatholikenführer v. Schulte sich auf den Standpunkt gestellt hatte, mit dem Vatikanum sei alles hinfällig geworden, die alte katholische Kirche habe aufgehört. Dogma und Disziplin der katholischen Kirche hatten durch die maigesetzliche Bestimmung, welche die Jurisdiktionsgewalt des Papstes von Preußen ausschloß, die heftigste Bekämpfung gefunden. Und die Heilstätigkeit der Kirche war durch den preußischen Staat systematisch gelähmt, vielerorts unmöglich gemacht worden; den Lebensnerv der katholischen Einheit hatte der Fürst durchschneiden wollen, indem er in der Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 das kirchliche Wirken eines neugewählten Papstes von der Anerkennung der Staatsregierungen abhängig zu machen suchte.

Für das staatliche Interdikt katholischen Gottesdienstes und katholischer Sakramentespendung, wie es durch die Maigesetzgebung festgelegt war, suchte Bismarck alle und jegliche Verantwortung abzulehnen. Auch Busch gegenüber wiederholte er die Mystifikation, die er schon im April 1874 dem sächsischen Minister v. Friesen vorgetragen und die in dem Satze gegipfelt hatte: „Daran, daß man die ganze katholische Bevölkerung aufgeregt hat, bin ich ganz unschuldig." Im gleichen Sinne sollte der Offiziosus Dr Busch verkünden, daß Bismarcks „Beteiligung an den eigentlichen Maigesetzen eine passive gewesen ist, oder daß er sich am Zustandekommen derselben gar nicht beteiligt hat". Graf Roon sei zur Zeit Ministerpräsident gewesen, und Fürst Bismarck habe damals den Sitzungen des Ministerrates „in der

Regel" nicht beigewohnt. Wie vertraute Mitarbeiter des Kanzlers versicherten, habe dieser die Maigesetze erst ex post und informatorisch gelesen und starke Zweifel an der Durchführbarkeit aller Bestimmungen ausgesprochen. Der Staatsmann habe sich an die Fruchtlosigkeit der Verfolgung der Altlutheraner durch Friedrich Wilhelm III. erinnert, sich „das Bild eines reitsteifen Gendarmen mit Sporen und Schleppsäbel hinter einem leichtfüßigen Priesterkandidaten, den weibliche Glaubensgenossen in Scheunen und Speisekammern verstecken", vergegenwärtigt[1].

Hier liegen bei Bismarck die erstaunlichsten Gedächtnisfehler vor. Gar kein Zweifel ist darüber zulässig, daß der Staatsmann den Ministersitzungen, in denen der Grundgedanke der Maigesetzvorlagen beraten bzw. deren Einbringung beschlossen worden ist, angewohnt hat, daß er vor der parlamentarischen Behandlung der Vorlagen diese recht wohl gekannt hat[2]. Und schließlich, hatte er nicht zur Verteidigung dieser Vorlagen, von denen er später behauptete, sie nicht einmal gelesen zu haben, im April 1873 die fulminantesten Herrenhausreden gehalten und hochfahrend den Altkonservativen gegenüber alle „Konjekturalpolitik" bezüglich der prognostizierten schlimmen Folgen dieser Gesetze abgelehnt?

In sehr auffallender Weise spricht sich das Diktat des Fürsten Bismarck über die „hochpolitischen" Gründe zum Kulturkampf aus, über die in der Frühzeit des Streites so viel Abenteuerliches in den offiziösen Zeitungen veröffentlicht worden war. Aller historischen Wahrheit entgegen behauptet auch hier der Fürst: „Die chirurgische Heilung der krankhaften Erscheinungen, als welche die preußischen Siege von 1866 und die Herstellung des Norddeutschen Bundes in Rom aufgefaßt wurden, war der leitende Gedanke des [Vatikanischen] Konzils. Frankreich, der Soldat des Papstes, war berufen, sein Bajonett als Bistouri herzugeben, um die nötigen Aderlässe am deutschen Protestantismus zu vollziehen."

---

[1] Vgl. O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 157.

[2] Näheres s. dieses Werk Bd II, S. 145 f.

Nur ein urteilsloser Phantast hat glauben können, daß das Papsttum am deutsch-französischen Kriege irgend einen Anteil gehabt hätte und daß Napoleon III. bereit gewesen wäre, die Rolle eines katholischen Gustav Adolf zu spielen.

Nun aber kommt das Erstaunliche. Der Papst, der soeben einen Krieg gegen das kommende „evangelische Kaisertum" angezettelt haben sollte, stand 1871, wie wir hören, in der Sympathie Bismarcks gar nicht so tief. „Im Gegenteil war der Kanzler während des französischen Krieges und in der nächsten Zeit nach demselben wegen der Teilnahme Garibaldis an der Bekämpfung der deutschen Heere und wegen der zweifellos vorhanden gewesenen Neigung des Königs Viktor Emanuel, Napoleon beizustehen, gegen Italien erbittert. Zur Zeit des Frankfurter Friedens war die deutsche Politik durchaus abgeneigt, den Italienern irgend eine Gefälligkeit zu erweisen, am allerwenigsten eine auf Kosten des Papstes zu gewährende, mit welchem man damals in Berlin mehr Fühlung hatte als mit Italien."

Mit welchem Rechte konnte bei solcher Sachlage behauptet werden, das Zentrum habe dadurch, daß es bei der Adreßdebatte im März 1871 den Nichtinterventionspassus der von den Liberalen beantragten Adresse bekämpfte, den Streit vom Zaune gebrochen? Aufs entschiedenste versichert Fürst Bismarck im Jahre 1883, seine Teilnahme am Kulturkampfe habe „mit der italienischen Sache und der Besitzergreifung Roms nichts zu schaffen" gehabt. Nicht minder bedeutsam ist eine andere Erscheinung. Vollständig schweigt der Kanzler hinsichtlich einer ehedem im agitatorischen Interesse geschaffenen Legende, der zufolge das republikanische Frankreich Adolf Thiers', das kirchenräuberische Italien Viktor Emanuels, das damals in den Banden des Liberalismus liegende Österreich-Ungarn „auf Grundlage der gemeinsamen Katholizität", „unter Leitung des Papstes" und in Verbindung mit „ultramontanen Verschwörern des Inlandes", einen Revanchekrieg gegen das „evangelische Kaisertum" planten, gegen den Deutschland sich durch einen Kulturkampf rüsten müsse. Wie viel Unheil hatte

diese volksverhetzende Märe in den Köpfen leichtgläubiger Protestanten gestiftet!

Mit starker Unterstreichung läßt Bismarck durch seinen Offiziosus verkünden: „Es war nicht die italienische, sondern die polnische Frage, welche den Kanzler bewog, ganz unabhängig von dem Vatikanum und der Unfehlbarkeit sich an den jetzt ausgebrochenen Kämpfen zwischen dem preußischen Kultusministerium und der römischen Geistlichkeit zu beteiligen." Des aus der „polnischen Gefahr" entnommenen Argumentes bediente sich der Staatsmann gewöhnlich dann, wenn er kein anderes zur Hand hatte. Aber glaubhaft ist dieses Argument in keiner Weise. Man überblicke nur den Riesenapparat der kirchenpolitischen Gesetze von 1871 bis 1875 und frage sich dann, was hat das alles mit der Bekämpfung des „Polonismus", des „Herrn Krätzig", der allein den Kanzler in den Kulturkampf getrieben haben soll, zu tun? Werden wegen der polnischen Minderheit im Osten die Bischöfe und Priester in Rheinland und Westfalen vor die Gerichte und in die Kerker geschleppt, außer Landes verwiesen, die Laien des religiösen Trostes beraubt und in furchtbarster Weise mißhandelt? Wer kann irgend eine Erklärung bieten für das schreiende Mißverhältnis zwischen Zweck und Mittel, das dann der Kulturkampf aufweisen würde? Eine sonderbare staatsmännische Weisheit wäre es übrigens gewesen, wenn versucht werden sollte, die Polen durch eine Verfolgung ihrer Religion zu guten Preußen zu erziehen.

Ein anderer Grund, der den Reichskanzler zu dem Kirchenkampf veranlaßt haben soll, ist die Entstehung des Zentrums. Daß der Ursprung dieser Partei ganz allein auf die aggressive Haltung zurückzuführen ist, die um 1870 der Liberalismus und die ihn vertretende „deutsche Wissenschaft" gegen die verfassungsmäßige Freiheit der Kirche einnahmen und die in dem wüsten Klostersturm von 1869 so bedrohlich aufgetreten war, wollte Bismarck niemals zugeben. In seiner so vollständig egozentrischen Art der Würdigung von Parteien und Parteileitern ist ihm im

Diktate von 1883 die Zentrumspartei hauptsächlich das Werk des Herrn v. Savigny, der Bismarcks „Feind" geworden sei von der Stunde an, die ihm 1866 den ehrgeizigen Traum, die Stellung eines „Bundeskanzlers" einzunehmen, zerstört habe. „Von diesem Augenblicke an wurde Savigny zum Feinde und begann Partei gegen den Kanzler zu werben." Ein anderer, in den Augen Bismarcks gleichfalls aus den unwürdigsten Motiven handelnder Zentrumsleiter war der mit dem unauslöschlichen persönlichen Hasse des Fürsten bedachte Parlamentarier Ludwig Windthorst, der mit der neuen Fraktion die heimtückischsten Pläne gegen das Reich und Preußen verfolgen sollte. Vom Beginne bis zu den allerletzten Stunden des Kulturkampfes hat das gewaltige Duell zwischen dem machtgebietenden Reichskanzler und dem unscheinbaren Privatmann das Interesse der Mitwelt gefesselt. Es sei dahingestellt, ob bei diesen heftigen Waffengängen die taktische Überlegenheit und das größere Maß von echter Ritterlichkeit und christlichem Ethos sich auf der Seite des Kanzlers befunden haben. Bismarck setzte immer wieder alles daran, den ganzen Kampf einheitlich als einen parteipolitischen Kampf gegen das Zentrum und seinen Führer hinzustellen, auch die ganze Maigesetzgebung wollte er als eine gegen diese Partei gerichtete Kampfgesetzgebung angesehen wissen. Mochten die „theoretischen Narren", die Falk und Gneist und das ganze nationalliberale Professorentum, die Maigesetze als großartigen Versuch des Staates betrachten, von sich aus sein Gebiet der Kirche gegenüber abzugrenzen, für den Kanzler ist auch die „organische" Kirchengesetzgebung von 1873 nur ein ganz gelegentlich geschaffener Kampfapparat, bestimmt, eine unbotmäßige politische Partei niederzuschmettern. Niemals sollen ihm die Maigesetze etwas anderes gewesen sein als „Kampfgesetze", durch die unter Auslieferung des Zentrums der mit einem friedlichen Papste abzuschließende Friede erstrebt werden sollte!

Diesen Kampf, der theoretisch dem Zentrum gelten sollte, hat der Reichskanzler praktisch nicht gegen die Fraktion allein, sondern

gegen die preußischen katholischen Untertanen geführt, unermeßliche Gewissensnot und Bitterkeit, Kerker und Elend, Einbuße an Recht und Freiheit und Ehre und gutem Namen, gewaltige materielle Verluste über acht Millionen treuester Staatsbürger als ihr Anteil von Staats wegen verhängt. Mit den oberflächlichsten Worten sprach er sich beim Friedensschluß (22. April 1887) über diese Seite des Kulturkampfes aus: Der Kampf habe nur in Redeschlachten bestanden, viele starke Reden seien gehalten worden. Aber Dr Brüel gab sofort dem Fürsten die gebührende Antwort. Sei wirklich, wie der leitende Staatsmann gestanden habe, der Kulturkampf nur ein Machtkampf gewesen, bestimmt, die Macht der Regierung zu erweitern, seien die Kirchengesetze nur aus politischer Absicht, nicht um der Natur der Sache willen gegeben worden, so sei nicht zu begreifen, wie eine solche Politik, die in ihrer Selbstsucht keinerlei Schranken des göttlichen und menschlichen Rechtes anerkenne, mit den Anforderungen der Gerechtigkeit und des Sittengesetzes in Einklang gebracht werden könne.

Seinen Streit mit dem Zentrum hat der Kanzler keineswegs als einheitliche, geradlinig verlaufende Aktion durchgeführt. Die merkwürdigsten Schwankungen sind vorgekommen, je nachdem der Minister seinen politischen Schwerpunkt für den Augenblick bei der parlamentarischen Rechten oder bei der Linken zu suchen für gut fand. Bereits am 5. Mai 1879 sprach Eugen Richter im Reichstage hierüber ein scharfsinniges Urteil aus: Die Machtfragen seien dem Reichskanzler stets die Hauptfrage. „Auf dem auswärtigen Gebiete ist es seine geschickte Behandlung der Machtfrage, der Machtverhältnisse, die ihm große Erfolge zugeführt hat. Das ist nur sein Fehler, daß er diese Behandlungsweise, die auf auswärtigem Gebiete seine Erfolge sicherstellt, auf die inneren politischen Fragen in einer Weise überträgt, die nicht richtig ist. . . . Der Herr Reichskanzler bietet gegen eine Partei erst die ganze Staatsmacht auf. Durch die Gegensätze, welche sich daran knüpfen, wird das Volk in seinem innersten Leben bewegt und ergriffen, und später verhandelt er wieder nach der-

selben Richtung in einer Weise, als ob es sich um eine Machtfrage handelte, die im Wege diplomatischen Ausgleiches wie auswärtige Fragen beseitigt werden kann. . . . Der Reichskanzler wechselt mit den Freundschaften und Gegnerschaften, ehe man es sich versieht; dazwischen liegt eine gewisse dilatorische Behandlungsweise. . . . Augenblicklich (1879) scheint Herr Windthorst-Meppen von ihm dilatorisch behandelt zu werden."

Es wäre durchaus unpsychologisch, wollte man annehmen, daß Bismarck zu seinem angeblichen Machtstreite mit dem Zentrum ein großes, fertiges Programm mitgebracht habe. Der Streit entwickelte sich vielmehr aus ganz kleinen Anfängen. Wir versuchen, auf Grund des bislang bekannten Materials die Entwicklungsgeschichte des Konfliktes in Kürze zu rekapitulieren.

In Versailles war es, wo Bismarck zuerst von der Gründung der Zentrumspartei hörte, und diese Nachricht war ihm nicht unwillkommen, wie er, andern Angaben entgegen, ernstlich versichert hat. Die Führerschaft v. Savignys schien ihm zu versprechen, daß das Zentrum eine Stütze der Regierung sein werde[1]. Gelang es ihm gar, wie der Staatsmann damals hoffte, den Papst nach Deutschland zu ziehen, so glaubte er, die „Klerikalen" zu seiner unbedingten Verfügung zu haben. Mochte ihm — zu Unrecht — die Persönlichkeit Windthorsts, des „Welfen", als minder vertrauenswürdig erscheinen — die andern anerkannten Führer des Zentrums, die Brüder Reichensperger und H. v. Mallinckrodt, altbewährte preußische Staatsbeamte, boten für die Loyalität der Partei alle Gewähr. Daß er künftig konservativ-klerikal regieren werde, war bei dem in Versailles weilenden Kanzler ganz und gar nicht ausgeschlossen. Voll Unruhe aber blickte der Fürst, dem nach Roons Ausdruck so viel daran lag, für die Zukunft „möglich zu bleiben", auf die ausgesprochen liberalen Velleitäten des Kronprinzen, dessen Regierungsantritt in kurzer Frist herankommen konnte. Nicht minder bedenklich war er wegen seines Verhält-

[1] M. Busch, Tagebuchblätter III 149.

nisses zu den Altkonservativen, das seit der Indemnitätsvorlage von 1866 eine Trübung erfahren hatte; diese Herren maßten sich ihm gegenüber wegen seines Kokettierens mit den Nationalliberalen die Rolle von politischen „Beichtvätern" an, welches Ausdruckes der Staatsmann sich gern bediente. Hinsichtlich des Zentrums mißfiel ihm ebenfalls mancherlei, aber, alles in allem genommen, hinreichende Chancen bot die klerikal-konservative Parteigruppierung, wenn sie auch für das persönliche Macht- und Bequemlichkeitsbedürfnis des Fürsten etwas schwer zu handhaben war. Welch ein wertvoller Bundesgenosse war ihm damals in seinen Berechnungen der Papst, „ein großer Monarch, der über die Gewissen von zweihundert Millionen Menschen verfügt", und dessen Macht durch die vatikanischen Beschlüsse noch gesteigert erschien. Des Papstes „Vertrauensmann" zu werden, hielt er noch im Februar 1871 für eine verlockende Aufgabe. Es war für den erfolggekrönten Reichskanzler damals eine Zeit gekommen, wo er die Rechte mit der Linken zu versöhnen hoffte, wo er glaubte, mit dem Papste im rechten und dem Nationalliberalismus im linken Arme „vergnügt und froh" die Straße des politischen Lebens ziehen zu können. Denn auch der Liberalismus war ein wichtiger Faktor in seiner Rechnung. Die schwärmerische und unterwürfige Verehrung, welche ihm die Nationalliberalen entgegenbrachten, konnte nur wohltuend auf den Kanzler wirken, dazu kamen ihre numerische Macht, ihr unitarischer Eifer. Aber Papst und Liberalismus waren unmöglich auszusöhnen, gegen den Syllabus und das angeblich den päpstlichen Absolutismus statuierende Vatikanum hegten die Liberalen einen lodernden Haß; ihre der individualistischen und naturalistischen Weltanschauung entstammende Kirchenfeindschaft hatte schon längst eine Änderung der preußischen Politik in der Ordens- und der Schulfrage gefordert, und besonders die bayrischen Liberalen verlangten im Interesse ihrer gefährdeten Machtstellung strengstes staatliches Einschreiten gegen den „Klerikalismus". So war denn der Reichskanzler genötigt, sich für links oder rechts zu entscheiden. Nicht ohne Geschick wußten die Nationalliberalen schon bei der

Adreſſedebatte den leitenden Staatsmann aus ſeiner abwartenden Stellung herauszuführen, indem ſie die Frage der Intervention zugunſten des Papſtes in die Debatte einführten. Das „geeinte Italien“ war der erklärte Liebling des deutſchen Liberalismus; ſobald die römiſche Frage auftauchte, mußte der Kanzler ſeine Entſcheidung treffen. Und der Staatsmann, der 1870 wegen der Auslieferung Roms an Italien mit Garibaldi und der italieniſchen Aktionspartei geheimnisvolle Unterhandlungen gepflogen hatte, war nicht unzufrieden, daß durch die Nichtinterventionsparole der Nationalliberalen die römiſche Frage aus dem Bereiche parlamentariſcher und eventuell diplomatiſcher Verhandlungen, die möglicherweiſe zu peinlichen Enthüllungen hätten führen können, beſeitigt worden war.

Die Entſcheidung über ſein Verhältnis zu den Parteien traf Fürſt Bismarck alſo zugunſten der Nationalliberalen. Ob aber das Zentrum trotzdem helfen werde, in ſeinem ganzen Beſtande oder zum Teil, die Regierungsmehrheit zu verſtärken, war die neue Frage, die den Reichskanzler lebhaft intereſſierte. Die Antwort ſollte der Heilige Stuhl geben: Kardinal Antonelli weigerte ſich, die politiſche Partei zu koramieren. Den Reichskanzler, den Vertreter des Gedankens der „realen Macht“, reizte jede Macht, die ſich ihm nicht unbedingt zur Verfügung ſtellte, zu Widerſpruch und Kampf. Von Stund' an war der Papſt ein „Reichsfeind“, mit ihm befand ſich nach der liberalerſeits längſt ausgegebenen agitatoriſchen Phraſe das Zentrum in der gleichen Verdammnis. Damit des Papſtes „Reichsfeindſchaft“ aller Welt offenbar werde, wurde ihm durch die Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum Botſchafter des Deutſchen Reiches eine hinterliſtige Falle geſtellt. Gleichzeitig wurde der Krieg erklärt gegen den „Ultramontanismus“, unter welchem buntſchillernden Begriffe bald das „ausländiſch-internationale Papſttum“, bald das „jeſuitiſche Papſttum“, bald der „Jeſuitismus“ allein, bald die geſamte katholiſche Kirche, bald nur die „vatikaniſche“ Kirche, bald die politiſche Vertretung der deutſchen Katholiken verſtanden wurde. Weil niemand präzis

anzugeben wußte, wer oder was eigentlich bekämpft werden sollte, entstand die heilloseste Verwirrung. Auch Fürst Bismarck hatte keinen klaren Begriff der zu leistenden Aufgabe gewinnen können. Wollte er nur das Zentrum sprengen, so war ja er persönlich Meister in der Zersplitterung ungefügiger, mißliebiger Parteien nach dem Grundsatze: Divide et impera. Aber den großen Schlag gegen den „Ultramontanismus" zu führen, wurde Dr Falk berufen. Berufen zum Minister eines paritätischen Landes, trug Falk kein Bedenken, auf offener parlamentarischer Tribüne den „Kampf gegen Rom" als Parole auszugeben — zweifelsohne ein unmöglicher Kultusminister.

War Dr Falk der Meinung, ihm sei die Aufgabe gestellt, die Forderungen der „deutschen Wissenschaft" hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Staat und Kirche zu verwirklichen, so hatte er sich darin vorerst nicht wenig getäuscht. An akademischen Postulaten war dem Ministerpräsidenten herzlich wenig gelegen; was Bismarck forderte, war nichts anderes als „allerschärfste Maßregeln gegen die kirchlichen Personen", Maßregeln, die dem Kultusminister als „Willkürakte" erschienen. Im September 1872 durfte Falk über alles das dem Großherzog von Baden sein Herz ausschütten; der Großherzog fand den Minister „sehr verändert, gealtert und in trübster Stimmung". Als sein Ziel bezeichnete Falk in der Unterredung ein „systematisches" Vorgehen gegen die katholische Kirche, aber dazu sei der Reichskanzler nicht zu bringen, dieser wolle „keinen Plan und keine bindenden prinzipiellen Entscheidungen, denn er wolle freie Hand behalten, um von Fall zu Fall handeln und entscheiden zu können". Falk bat den Großherzog, sich bei dem Reichskanzler dafür zu verwenden, daß dieser sich herbeilasse, „besonders in persönlichen Angelegenheiten sich zu mäßigen und zur Festhaltung an einem zu schaffenden Plane sich zu entschließen"[1]. Der Großherzog lehnte die Bitte ab, da es sich nicht um eine Reichssache handle.

[1] Ottokar Lorenz, Friedrich, Großherzog von Baden, Berlin 1902, 129 ff.

Im Winter 1872—1873 glaubte Dr Falk, daß sein Wunsch nach einem einheitlichen und systematischen Vorgehen gegen Rom Erfüllung gefunden habe. Der von ihm ausgearbeitete Feldzugsplan hat in manchen Einzelheiten das Wohlgefallen des Chefs nicht gefunden, wohl aber mochten diesem die vorgesehenen exorbitanten Strafbestimmungen nicht übel behagen. Große Aufmerksamkeit verdient die Art und Weise, in der Fürst Bismarck während der Beratung der kirchenpolitischen Vorlagen im Herrenhause gegenüber den bedenklichen Altkonservativen argumentierte. Seine Beweisführung bediente sich verleumderischer Anklagen des Zentrums: Der Kampf müsse geführt werden gegen Parteien, die internationale Tendenzen hätten, „Nation und nationale Staatenbildung bekämpften", gegen die „Partei der weltlichen Priesterherrschaft", gegen das Zentrum, das einen Bürgerkrieg plane. Und bei der Beratung der Verfassungsänderung hatte der Fürst heftigst die Auffassung abgelehnt, daß die kirchenpolitischen Vorlagen einen konfessionellen oder kirchlichen Charakter trügen oder eine Bedrückung der Kirche erstrebten. Er führe nur einen Kampf gegen das Zentrum zur Verteidigung des Staates „gegen Unterwühlungen".

Man sieht, daß Bismarck immer noch versuchen wollte, seinen persönlichen ursprünglichen Kulturkampfsplan, der vor allem eine Terrorisierung der Katholiken, des Papstes, der Bischöfe, des Zentrums, erstrebte, festzuhalten. Aber dieser Gedanke blieb nur der Ausgangspunkt der Aktion; Dr Falk hatte eine ganz andere Fragestellung zu dem Kampfe mitgebracht, ihn lenkte die Absicht, den altersgrauen Dom der katholischen Kirche nach den Regeln protestantisch-hegelscher Bureaukratenvernunft in ein modernes preußisches Kanzleigebäude mit vielen allherrschenden Schreibstuben umzubauen. Bismarck war es vollständig unmöglich, den Leitgedanken festzuhalten, als kämpfe er nur einen rein parteipolitischen Gelegenheitskampf. Gerade der Punkt, von dem er eifrigst versicherte, daß er mit dem Kulturkampfe aber auch gar nichts zu tun habe, seine persönliche Stellung als Protestant, ist später in seinen

mündlichen und schriftlichen Kampfesäußerungen in einer Weise zutage getreten, die für die Katholiken Preußens aufs äußerste verletzend war. Nicht ohne Nutzen hatte der Staatsmann bei Beginn des Kampfes Luthers Werke gelesen. Ganz im Stile altlutherischer Polemik konnte er, um für seinen Machtstreit den politischen Protestantismus mobil zu machen — aus reiner Opportunitätspolitik, wie nach allem, was über Bismarcks protestantische Unkirchlichkeit bekannt ist, angenommen werden muß —, von den „hochmütigen Priestern des römischen Götzendienstes" reden, als Zweck des Kampfes hinstellen die Sicherung „der geistigen Freiheit gegen Unterdrückung durch den Jesuitenorden und durch einen jesuitischen Papst", dem Papste als Ziel unterschieben, „mit der Mehrheit der Preußen, der evangelischen, vollständig aufzuräumen", „die Ketzer durch Feuer und Schwert zu vertilgen"[1]. Es war zu verstehen, daß in jenen Jahren Bismarck zu den größten Heroen des Protestantismus gezählt, als der zweite Luther und der Vollender der Reformation gefeiert wurde. Aber je mehr sich die Parteiverhältnisse zugunsten des Zentrums verschoben, je unentbehrlicher dieses der Regierung wurde, desto mehr verleugnete der realistische Staatsmann seine früheren Äußerungen konfessionell-polemischen Charakters. Als am 21. April 1887 Professor Virchow den Kanzler an das Wort erinnerte, das dieser zur Klarstellung „der ursprünglichsten, tiefsten, mit unserer Seele und ihrem Heile zusammenhängenden Grundlagen dieses Kampfes" am 14. April 1875 im Herrenhause gesprochen hatte: „Folge ich dem Papste, so geht für mich die Seligkeit verloren, der Papst hat sie für mich nicht", zeigte sich Bismarck gar nicht verlegen. Kaltblütig antwortete er: „Ich werde wahrscheinlich gesagt haben, daß ich an meiner Seele Schaden leiden könnte, wenn ich meine Schuldigkeit im Dienste nicht täte, oder wenn ich meine religiösen Überzeugungen verleugnete, indem ich sie andern Rücksichten unterordnete. Aber

[1] Eine Zusammenstellung der antikatholisch-polemischen Äußerungen Bismarcks s. bei O. Baumgarten, Bismarcks Glaube, Tübingen 1915, 276 ff.

ich glaube, der Herr Vorredner wird besser tun, die Sorge für diesen Gegenstand mir ausschließlich zu überlassen und sich nicht weiter um mein Seelenheil zu bekümmern."

Kein Zweifel ist darüber möglich, daß weite protestantische Kreise die als „Kulturkampf" bezeichnete Aktion Bismarcks wider die katholische Kirche als aus konfessionell protestantischen Gründen entstammt und spezifisch protestantischen Zielen dienend aufgefaßt haben. Was die „wohlmeinenden evangelischen Kreise" damals von der preußischen Regierung „wünschten, ja forderten", war, wie der protestantische Theologe Dr P. Graue richtig zusammenfaßt, „ein energisches Vorgehen gegen die religiösen Grundlagen des Katholizismus, eine Reformation der römischen Kirche im Sinne des deutsch-evangelischen Glaubens". Von solchen Bestrebungen, so meint unser Gewährsmann, sei Bismarck ganz frei gewesen, aber in Deutschland seien durch die Rufer zum Streit gegen Rom verhängnisvolle Irrtümer entstanden, und zwar dadurch, „daß man von seiten dieser Kreise den Kampf gegen Rom, zwar nicht so sehr als Kulturkampf, wie Virchow zuerst ihn benannte, sondern vorwiegend als konfessionellen Kampf aufgefaßt sehen wollte, diesem Verlangen immer aufs neue öffentlichen Ausdruck gab und dadurch die irrige Meinung der deutschen Katholiken, als müsse Bismarck, er möge wollen oder nicht, gegen ihren Glauben kämpfen, als müsse notwendig ihre Konfession von der preußischen Regierung bedroht werden, bestärkte und vor aller Welt als richtig hinstellte"[1]. Diese aggressiven Protestanten waren über den Ausgang des Kulturkampfes, über Bismarcks „Gang nach Canossa", mehr wie empört. Zu solcher Empörung, meint Graue im Hinblick auf die zahlreichen noch fortdauernden, die katholische Kirche einschränkenden Gesetzesbestimmungen, wie den Kanzelparagraphen, das Jesuitengesetz, die Anzeigepflicht, die Entfernung der Kirchenparagraphen aus der Verfassung usw., sei kein Anlaß gewesen. Die Breschen in den Schutzwehren des

[1] Bismarck-Jahrbuch II 336 f.

Staates Rom gegenüber seien „überschüttet, ausgefüllt" worden, ja die Stellung des Staates zur katholischen Kirche habe Bismarck „noch wesentlich günstiger gestaltet, als sie vor der Zeit Friedrich Wilhelms IV. war". Zwar habe der Staat der Kurie Zugeständnisse gemacht, aber keines seiner unveräußerlichen Rechte preisgegeben, so daß er für künftige Kämpfe besser gerüstet sei, als er vorher gewesen[1].

Allein zu eindringlich hatten die liberalen und mittelparteilichen Theologen das Ideal der „romfreien" Nationalkirche verkündet, das durch des Kanzlers Kirchenkampf verwirklicht werden solle, zu laut hatten vielerlei Stimmen den preußischen Staat gepriesen, der sich endlich an die Pflichten erinnere, die er als „Hort des Protestantismus" zu erfüllen habe: Rom „niederzuhalten" und zu „dämpfen", Schirmherr der Landeskirche zu sein gegen Roms „Übergriffe" und „römische Propaganda". So wollte man denn finden, daß das Ergebnis dieses Kampfes, von dem die Evangelischen so viel erhofft hatten, geradezu „absurd" sei, ja es wurde gesagt: „Wenn ein Preis darauf gesetzt gewesen wäre, die schlechteste Art von Beendigung des Kulturkampfes zu erfinden, es hätte keine schlechtere erfunden werden können."[2]

Diese Enttäuschung der Protestanten löste sich aus in der Gründung des „Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen" (17. August 1887); die Gründung war das Werk mittelparteilicher und liberaler Theologen. Nicht einmal das Bekenntnis zur Gottheit Christi wurde von den Beitretenden verlangt, man befürchtete von einer „dogmatischen Verschränkung eine Abschreckung weiter wohlgesinnter Laienkreise"[3]. Bei der konstituierenden Versammlung machte der Geheime Kirchenrat Dr Fricke die Mitteilung: „Ich weiß aus recht guter Quelle, daß der größte Staatsmann unserer Zeit gesagt hat: jene drüben schreien, warum schreit ihr nicht auch? Nun wir wollen auch

---

[1] Ebd. 339.

[2] W. Beyschlag, Aus meinem Leben II, Halle 1899, 533.

[3] Ebd. 613.

schreien in unserer Lage, die z. B. in den gemischten Ehen selber laut schreit, und in vielen Aufgaben sonst, die wir zu lösen haben. Aber das können wir nur [sc. schreien], wenn wir fest zusammengeschlossen sind, Ihr lieben Brüder."[1] Die Versammlung nahm Resolutionen an betreffs der Dotation der evangelischen Landeskirche und der Mischehen, gegen „römische Prozessionen", „Zulassung römischer Orden" in konfessionell gemischten Gegenden und gegen Barmherzige Schwestern; die letzte Resolution betraf „das Andenken Luthers". Professor Beyschlag aus Halle gab einen Überblick über die Hoffnungen, die der Evangelische Bund auf den Altkatholizismus, das vielversprechende „Senfkörnlein", setzen dürfe. „Ohne Zweifel hat mancher unter uns in diesen Zeiten den Gedanken einer Evangelisation unseres deutschen katholischen Volkes in der Seele bewegt und sich gefragt, warum bei uns nicht versucht werde, was eine kleine evangelische Minorität in Frankreich, in Belgien zu unternehmen gewagt hat." Aber eine direkte Evangelisation des katholischen Volkes sei unausführbar. Um so dringender sei die indirekte Evangelisation zu pflegen, und zwar durch Unterstützung des Altkatholizismus, dessen Gemeinden einstweilen „schwache Brennpunkte evangelischen Christentums im Katholizismus" darstellten. „Je mehr wir diese schwachen Brennpunkte stärken, um so mehr Licht bringen wir in die römische Finsternis, welche über einem vollen Drittel unseres Volkes noch lagert; um so mehr bereiten wir die künftige Einigung unseres Volkes im evangelischen Christentum vor."[2]

Der Evangelische Bund mit seiner Tendenz, antikatholische Propaganda zu treiben, die katholische Kirche verächtlich zu machen, zu ungunsten der Katholiken politischen Einfluß auszuüben, ist die für den inneren Frieden Deutschlands gefahrvollste Folge des vom Fürsten Bismarck geführten „Kulturkampfes".

---

[1] Bericht über die erste, konstituierende Versammlung des „Evangelischen Bundes" zu Frankfurt a. M. vom 15. bis 17. August 1887, Halle 1887, 78.

[2] Ebd. 41 ff.

Die Energie aber, mit der der Reichskanzler schließlich unter großer Selbstverleugnung in den Parlamenten für den Friedensschluß gearbeitet hat, nötigte den katholischen Kreisen Bewunderung und Hochachtung ab. Ein so alter Gegner Bismarcks wie Edmund Jörg schrieb in seinen „Zeitläufen": „Man muß gestehen, daß eine Erscheinung wie die vom 23. März [1887] im preußischen Herrenhause in der parlamentarischen Geschichte einzig dasteht und stets vereinzelt bleiben wird. Kein anderer verantwortlicher Minister ist denkbar, der die Vertretung einer solchen Umkehr nicht dem Nachfolger hätte überlassen und sich für immer in die tiefste Stille des Privatlebens zurückziehen müssen. Nur Fürst Bismarck konnte das wagen. Windthorst hat oft gesagt: er wünsche dem Kanzler ein langes Leben, denn er und kein anderer müsse den Kulturkampf wieder begraben."[1]

In der Tat hat Windthorst, der auch nach den für ihn so schweren Apriltagen des Jahres 1887 in unermüdlicher Treue für die Freiheit der Kirche weiter arbeitete, das Vertrauen und die Hoffnung ausgesprochen, mit Hilfe des willensstarken Reichskanzlers sein kirchenpolitisches Ideal, die Wiederherstellung der kirchlichen Rechte, wie sie durch die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 gewährleistet waren, verwirklichen zu können. Nichts kann daher unrichtiger sein als die Annahme, der Zentrumsführer habe bei Akzeptierung der vielbesprochenen Aussprache mit Bismarck zu einer Zeit, wo des Kanzlers Stellung bereits aufs schwerste erschüttert war (14. März 1890), den Staatsmann bei Kaiser Wilhelm II. diskreditieren und zu Falle bringen wollen.

Seine Gewogenheit für eine weitere Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung hat Fürst Bismarck wiederholt ausgesprochen, insbesondere auch die Zurückberufung des Jesuitenordens in Aussicht gestellt, selbst auf die Gefahr hin, daß darüber einige Minister stolpern müßten[2].

[1] Historisch-politische Blätter 1887 I 711.

[2] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier III 176.

Dreizehntes Buch.

Fortsetzung und Ende der kirchenpolitischen Kämpfe in außerpreußischen Staaten des Deutschen Reiches. Schlußbetrachtung.

Neunundfünfzigstes Kapitel.

Der schleichende Kulturkampf in Bayern.

Im Sommer 1875 stand das Königreich Bayern im Zeichen einer überaus heftigen Wahlbewegung. Der alte Gegensatz zwischen dem Nationalliberalismus und der „patriotischen" Rechten der Abgeordnetenkammer hatte sich aufs äußerste verschärft. Die Nationalliberalen agitierten in leidenschaftlichster Weise gegen die „Patrioten", sie forderten die Ihrigen auf, „die ganze Kraft einzusetzen in dem schweren Kampfe gegen die Feinde des Reiches und des Staates, mögen diese für ihre Bestrebungen die Religion mißbrauchen oder die Grundlagen der bürgerlichen Ordnung und Sitte durch Wort und Tat untergraben". Das angeblich „mittelparteiliche" Ministerium des Herrn v. Pfretzschner versäumte nichts, um seinen nationalliberalen Freunden die ersehnte Mehrheit zu verschaffen; mit großer Umsicht grenzte die Regierung die Wahlkreise zugunsten der Nationalliberalen ab, die gleiche Tätigkeit übte mit Hingebung die niedere Bureaukratie bei Feststellung der Urwahlbezirke[1]. Indes belohnte kein Erfolg all diesen Eifer, mit 79 Abgeordneten zogen die Patrioten in die Kammer ein,

[1] Die Nachweise s. in Historisch-politische Blätter 1875 II 282 ff 306 ff.

während die Linke nur über 77 Sitze verfügte. Die Patrioten hatten allen Anlaß, sich zu diesem Wahlsiege zu beglückwünschen. In einer der letzten Sitzungen der zu Ende gegangenen Legislaturperiode hatte Kultusminister v. Lutz zu verstehen gegeben, die Regierung wäre durchaus bereit gewesen, in eine „Revision des gesamten Kirchenstaatsrechtes" einzutreten, wenn nicht die Zusammensetzung der Kammer dies hätte als untunlich erscheinen lassen. Das hieß, mit Hilfe einer liberalen Mehrheit hätte der Minister gar nicht ungern eine Kulturkampfgesetzgebung in die Wege geleitet. Dieses unvorsichtige Wort wirkte wie ein Alarmruf: Bayern konnte von einem akuten Kirchenstreit bewahrt bleiben, wenn das katholische Volk seine Pflicht tat und die Wahl liberaler Kulturkämpfer möglichst verhütete. Die meisten bayrischen Bischöfe erließen angesichts dieser ernsten Sachlage Hirtenbriefe, in denen sie die Gläubigen aufforderten, bei den Wahlen nur für Männer zu stimmen, die für Thron und Vaterland, für Religion und Kirche, für Gesetz und öffentliche Ordnung einzutreten gewillt seien. Selbstverständlich begleitete die liberale Presse diesen Schritt der Bischöfe mit obligatem Wutgeschrei. Der Kultusminister aber forderte die bischöflichen Hirtenbriefe zur Kenntnisnahme ein. Zeitgemäß erinnerten die katholischen Blätter an die Fälle, wo ehedem die Regierung in ihrer Besorgnis vor radikalen Strömungen den Episkopat aufgefordert hatte, in eigenen Erlassen dahin zu wirken, daß das Volk konservativ wähle. Diese Reminiszenz verhinderte indes den Minister v. Lutz nicht, beim Beginn der Kammersitzung heftigst gegen die „ultramontane Wahlagitation" aufzutreten, zumal gegen den Bischof von Regensburg, Dr J. Senestrey, der an seinen Klerus geheime Weisungen hinsichtlich der Wahlen habe ergehen lassen. Der Bischof bestritt dies nachdrücklichst in einem offenen Briefe an den Minister; dieser seinerseits suchte den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen zu erbringen, hatte aber damit keinen Erfolg[1].

[1] Die Aktenstücke s. bei Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1875, 173 ff 179 ff.

In den ersten, überaus stürmischen Sitzungen, die der neue Landtag abhielt, wurde eine Adresse an den König beraten, zu der von patriotischer wie von liberaler Seite Entwürfe vorgelegt worden waren. Die Patriotenadresse erhob zunächst gegen die Wahlkreisgeometrie des Ministeriums Einspruch und forderte sodann dessen Rücktritt, da es als Parteiregierung das Vertrauen der Volksmehrheit nicht besitze. Der liberale Gegenentwurf gab vor, nichts davon zu wissen, daß „Unfriede" zwischen Volk und Regierung bestehe[1].

König Ludwig II. lehnte die Annahme der von der Mehrheit votierten Adresse ab; ablehnend beschied der Monarch auch das Entlassungsgesuch, das von dem Ministerium infolge der Mißtrauenserklärung der Patrioten eingereicht worden war: „Festhaltend an dem Mir zustehenden Rechte freier Wahl der Räte der Krone, finde Ich keinen Grund, eine Änderung des Ministeriums eintreten zu lassen. Inmitten der hochgehenden Wogen des Parteikampfes hat dasselbe nach Meiner Überzeugung bei seinen Entschlüssen und Handlungen stets des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes im Auge behalten und ist in gesetzmäßiger Weise für die Wahrung der Rechte des Staates eingetreten." Gleichzeitig wurde angeordnet, daß der Erlaß an das Ministerium in allen Gemeinden als Plakat angeschlagen und in eigenen Gemeindeversammlungen am Sonntage nach dem Gottesdienste verlesen werden solle. Die liberalen Magistrate beeilten sich, dem Monarchen ihren tiefgefühlten Dank auszusprechen; der Magistrat von Augsburg dankte telegraphisch „in freudiger Erregung" „für die wahrhaft königlichen Worte, welche das Land ein für allemal von der Besorgnis immer weiter gehender Übergriffe ultramontaner Bestrebungen und klerikaler Herrschbegierde und Intoleranz befreit haben". So weit war es in Bayern mit dem Konstitutionalismus und dem liberalen und „unbedingten

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtages 1875/76 I 36.

Respekt" vor der parlamentarischen Mehrheit gekommen. In manchen katholischen Blättern wurde die Forderung ausgesprochen, daß die Patriotenpartei der Regierung die Bewilligung des Etats verweigern oder mit Eklat den Beratungen fernbleiben solle. Edmund Jörg, der Führer der Patrioten, wies dem entgegen auf die verfassungsmäßigen und taktischen Bedenken hin, die von einem solchen Vorgehen abrieten; die Patriotenpartei befinde sich in der Lage, geduldig ausharren und sich damit begnügen zu müssen, wenn sie das Gute nicht schaffen können, doch wenigstens das Schlimme zu verhindern. Für jede konservative Partei sei es eine schwere Prüfung, wenn sie durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sei, zu der Regierung sich oppositionell zu verhalten[1].

Eine kleine Schar unruhiger Köpfe, die sich als „extreme Rechte" angesehen wissen wollte, suchte in der Folge eine Opposition gegen das Gros der „gemäßigten" Patrioten und besonders gegen die Führerschaft E. Jörgs einzuleiten. Schlagwort war „das Entfalten der katholischen Fahne", Ablehnung des verkappten Liberalismus und Indifferentismus, dessen die Gemäßigten sich angeblich schuldig machten, das Ziel war die Gründung einer konfessionell katholischen Partei. Die „katholische Volkspartei", an deren Spitze sich Dr theol. Aloys Rittler stellte, erwies sich jedoch keineswegs als lebenskräftig; vielerorts erregte es Bedenken, daß ein Mann von so anzweifelbarer Integrität des Charakters, wie der Redakteur des preußenfresserischen „Bayrischen Vaterlandes" Dr J. Sigl, in der kleinen Gruppe eine maßgebende Stellung in Anspruch nahm[2].

---

[1] Historisch-politische Blätter 1876 II 410 ff; vgl. ebd. 1875 I 804 ff.

[2] Aus der reichen Streitschriftenliteratur von „extremer" Seite sei vermerkt: M. C. Hörschel, Der Streit unter den bayrischen Ultramontanen vom katholisch-dogmatischen Standpunkt betrachtet, Würzburg 1877; A. Rittler, Wo stehen wir? Ein Beitrag zur Würdigung der Lage in Bayern, ebd. 1876. Dagegen schrieben: Chr. J. Cremer, Zentrum oder Volkspartei, Würzburg 1877; F. Frank, Streiflichter auf die letztverflossene Session des bayrischen Landtages, ebd. 1876. Zum ganzen vgl. M. Spahn, Zur

Über die Kultusverwaltung des Freiherrn von Lutz führten die bayrischen Bischöfe im Herbste 1875 in einer Immediateingabe an den König lebhafte Beschwerde, zumal über die vollständig falsche Stellung, die der Minister nach wie vor dem Altkatholizismus gegenüber einnehme, über die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses hinsichtlich der Schulen und über die Bedrohung der kirchlichen Orden und Kongregationen durch die liberale Agitation. Der König übergab die Bittschrift[1] des Episkopates dem Kultusminister „zu gutfindender Beantwortung"; eine Antwort wurde nicht erteilt.

König Ludwig war in den Tagen, als die Vorstellung der Oberhirten ihm zuging, voll heftiger Erregung gegen einen Bischof, der zu den verdientesten und treuesten Dienern des königlichen Hauses gehörte, gegen den Speyerer Bischof D. B. v. Haneberg. Im Bistum Speyer sollte im Oktober 1875 die Zentenarfeier der Wallfahrtskirche Oggersheim feierlichst begangen werden, der Nachbarbischof, W. E. v. Ketteler, hatte die Einladung zur Festpredigt angenommen. Da wurde der Bischof v. Haneberg von einem Reskript der Speyerer Regierung überrascht, des Inhalts, daß der Bischof von Mainz „als Ausländer" nicht ohne besondere königliche Erlaubnis werde predigen dürfen. Bischof v. Ketteler, bereits in Oggersheim weilend, wandte sich hierauf telegraphisch an den Kultusminister, dieser verwies ihn an den König. Von dem Monarchen blieb die Antwortdepesche aus. Da die Zeit drängte, bestieg der Mainzer Oberhirt, der laut Art. 3 der Reichsverfassung in Bayern sicherlich kein „Ausländer" war, die Kanzel, in der von Bischof v. Haneberg geteilten Auffassung, daß das Reskript der Speyerischen Regierung unberechtigt sei.

Geschichte der Zentrumspartei, in „Hochland" 1911/12 II 294 ff; E. Jörg in Historisch-politische Blätter 1878 I 480 ff.

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXV (1876) 134 ff. „Der Katholik" 1875 II 547 ff.

In zwei Schreiben an den Kultusminister nahm König Ludwig II. zu diesem Vorgang Stellung: Er empfinde ernstes Befremden, „daß Bischof Haneberg bei diesem rein bayrischen Kirchenfest in so erregter Zeit einem mit den bayrischen Verhältnissen wenig bekannten und an dem Streit der Parteien in hervorragender Weise beteiligten Kanzelredner die Predigt überlassen habe". Auf seiten des Bischofs v. Ketteler sah das Kabinettschreiben „eine schwere Verletzung jener Rücksichten, welche ihm das Verweilen im Lande Sr Majestät auferlegte".

Beide Bischöfe säumten nicht, sich diesen Vorwürfen gegenüber zu rechtfertigen; nichtsdestoweniger erging sich die liberale Presse lange Zeit in den heftigsten Angriffen auf die „bischöflichen Rebellen"[1]. Der ganze Vorgang aber war für die Katholiken um so peinlicher, als der „Ausländer" Bischof Reinkens, von königlichen Rügen unbelästigt, bei seinen Visitationsreisen in den wenigen altkatholischen bayrischen Gemeinden die Religion der Mehrheit Bayerns verlästern durfte.

Die Äußerungen der königlichen Ungnade überlebte Bischof von Haneberg nur wenige Monate. Ohne mit dem Heiligen Stuhle zu verhandeln, ernannte die Regierung zum Bischof von Speyer den Stiftsdekan L. Enzler von St Kajetan in München, besondern Günstling des Fürsten Chlodwig v. Hohenlohe. Für die durch den Tod des Bischofs J. B. v. Reißmann erledigte Diözese Würzburg wurde der Karmeliterprior A. Käs zum Bischof ernannt. Beiden Kandidaten verweigerte der Heilige Stuhl die Bestätigung, beide mußten ihre Dekrete der Regierung zurückstellen. Ein offener Konflikt mit dem Papste wurde indes verhütet, im Sommer 1878 wurden Professor F. J. Stein für Würzburg und Domprediger J. G. Ehrler für Speyer zu Bischöfen ernannt und vom Heiligen Stuhle präkonisiert[2].

---

[1] Vgl. O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 268 ff; Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXV (1876) 119 ff.

[2] J. Baumann, J. G. v. Ehrler, Bischof von Speyer, Freiburg 1911, 50 ff.

Der bayrischen Patriotenpartei wird man nicht die Anerkennung vorenthalten können, daß sie alles aufgeboten hat, was in ihren Kräften lag, um die kirchenpolitische Lage im Königreiche zu klären und zu bessern. Bleibende Besserung aber hätte sich nur erreichen lassen, wenn es gelang, den Kultusminister v. Lutz zu stürzen. Auf die starken und leidenschaftsvollen Reden, die aus Anlaß der Debatten zum Kultusetat von patriotischer Seite aus gehalten wurden, gab der Minister hohnvolle Antworten. Das Vertrauen des Königs blieb dem Minister dauernd erhalten, und mochten die Patrioten demonstrative Abstriche am Etat vornehmen und dem Minister den Dispositionsfonds streichen, so konnte die Kammer der Reichsräte allen Schaden immer wieder gut machen, da das hohe Haus dank der Berufungen durch die Krone eine liberale Mehrheit besaß.

Besonders erregt waren die Kammersitzungen des Winters 1881—1882, in denen die Mehrheit der Abgeordnetenkammer gegen den Kultusminister, der seit dem Rücktritte v. Pfretzschners (Mai 1880) auch den Vorsitz im Ministerium führte, neue Angriffe richtete und auch den Erfolg erzielte, daß die Tendenz des Ministers, die Volksschule zu simultanisieren, in beiden Häusern der Volksvertretung verurteilt wurde. Eine weitere Forderung der Patrioten ging dahin, daß wiederum die Tegernseer Erklärung des Königs Max I. Joseph bei Auslegung und Anwendung der zweiten Verfassungsbeilage maßgebend sein solle, da nur so der Widerspruch, der zwischen „Religionsedikt" und Konkordat bestehe, eine Lösung finden könne. Der Minister hatte in der Abgeordnetenkammer die Tegernseer Erklärung eine „rätselhafte Phrase" genannt und ihr alle Wirkung auf die Ausführung des Konkordates abgesprochen; alle ehedem gewährten Milderungen der staatskirchenrechtlichen Ansprüche waren durch mehrere Ministerialverordnungen beseitigt worden[1].

Durch ein Handschreiben an den Ministerpräsidenten (23. Februar 1882) befestigte König Ludwig die von der Kammermehrheit

[1] Über die Tegernseer Erklärung s. Bd I, S. 407 f.

erschütterte Stellung des Kabinetts. „Ich habe", so schrieb der Monarch, „mit Bedauern die Schwierigkeiten verfolgt, welche in den letzten Monaten dem, wie Ich weiß, nur auf das Wohl des Landes gerichteten Wirken Meiner Minister in den Weg gelegt wurden, und finde Mich bewogen, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß Sie und Ihre Amtsgenossen auch fernerhin fest ausharren, und mit aller Kraft für die Rechte Meiner Regierung eintreten werden, wie es bisher geschah. Was insbesondere das Verhältnis der Kirche zum Staate betrifft, so habe Ich der Kirche stets und aus innigster Überzeugung Meinen vollen Schutz gewährt und werde nie aufhören, den religiösen Sinn Meines Volkes, in welchem Ich die Grundlage der Ordnung erkenne, zu schirmen."

Zum Antrage der Patrioten, „die rechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche und ihrer Angehörigen in Bayern, hier die Tegernseer Erklärung betreffend", nahm Minister v. Lutz am 7. März 1882 in der Abgeordnetenkammer das Wort. Er gab zu, daß die von ihm für die Tegernseer Erklärung geprägte Bezeichnung „rätselhafte Phrase" nicht als Musterausdruck anzusehen sei. Sachlich aber bleibe er dabei, daß entgegen der von den Katholiken Bayerns vertretenen Auffassung das Konkordat nur soweit Staatsgrundgesetz sei, als nicht das Religionsedikt anders verordne. Die Regierung müsse die Verfassungsbestimmungen einfachhin handhaben, habe aber das Religionsedikt immer im Geiste des Wohlwollens gegen die katholische Kirche ausgeführt, zumal vom Plazet einen sehr maßvollen Gebrauch gemacht[1].

Der „Antrag Aichbichler" wurde trotz der ministeriellen Darlegung von der patriotischen Mehrheit mit 80 gegen 71 Stimmen angenommen, in der ersten Kammer jedoch (18. März) mit 36 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Der Standesherr Fürst Karl von Löwenstein gab diesem Beschlusse gegenüber die Erklärung

[1] Verhandlungen der bayrischen Kammer der Abgeordneten 1881/82 II 372 ff.

ab, daß er den von ihm geleisteten Verfassungseid nur im Sinne des in der Tegernseer Erklärung ausgesprochenen Vorbehaltes geschworen habe und sich nur insoweit an die Verfassungsbestimmungen gebunden halte, als diese nicht den göttlichen Gesetzen oder den Satzungen der katholischen Kirche widersprächen.

Im Budgetausschuß jedoch zeigte sich Minister v. Lutz konzilianter, er stellte den Patrioten eine Reihe von Konzessionen in Aussicht, für die Dr Rittler im Plenum quittierte (29. März): Die Regierung habe den Entschluß gefaßt, einzelnen Wünschen entgegenzukommen, einzelnen Beschwerden abzuhelfen, „um dadurch der Kammermehrheit den Beweis zu liefern, daß sie gewillt sei, die vorhandenen Gegensätze einigermaßen zu mildern“[1].

Den Worten des Ministers folgten bald die Taten. Der altkatholische Agitator Dr Joh. Friedrich wurde im Frühjahre 1882 seines Amtes als ordentlicher Professor der katholischen (!) Theologie an der Universität München enthoben und in die philosophische Fakultät versetzt; ein ausgezeichneter Vertreter der christlichen Philosophie, Dr G. Freiherr v. Hertling, wurde nach München berufen; den Einspruch der Universität wies Freiherr v. Lutz mit energischen Worten zurück. In Würzburg wurde ein katholisch konfessioneller Lehrstuhl für Geschichte geschaffen, daselbst auch ein neues faktisch katholisches Gymnasium gegründet. Die Regierung zeigte sich bereit, im Geiste der Verordnung, die König Max II. 1852 hinsichtlich der Ausführung des Konkordates erlassen hatte, die kirchlichen Angelegenheiten zu behandeln, wenn diese Verordnung auch tatsächlich aufgehoben bleibe. Alles in allem waren die Gegensätze zwischen der patriotischen Kammermehrheit und dem Ministerium einigermaßen gemildert worden. Aber der Beschwerden auf katholischer Seite blieben übergenug; diese bezogen sich vor allem auf die Schulfrage, auf den Anspruch der Regierung hinsichtlich des Plazets und auf die Stellung der

[1] Verhandlungen der bayrischen Kammer der Abgeordneten 1881/82 III 2 ff.

Altkatholiken, deren Bischof entgegen der Verfassung in Bayern bischöfliche Rechte beanspruchte und ausübte, ohne von der Regierung einen Einspruch zu erfahren. Ministerpräsident v. Lutz unterließ nicht, an die liberale Minderheit Worte des Trostes gelangen zu lassen und ihre Befürchtungen hinsichtlich weiterer Zugeständnisse an die katholische Kirche zu zerstreuen.

Diesen Minister zu stürzen, erschien der Patriotenpartei denn auch nach wie vor als unabweisbare Notwendigkeit. Die Partei glaubte den rechten Augenblick gekommen, als mit der Feststellung der Geisteskrankheit König Ludwigs II. und dessen tragischem Tode (13. Juni 1886) die Einsetzung einer Regentschaft notwendig geworden war. In diesen schicksalsschweren Wochen beging die Partei den Fehlgriff, von dem Regenten Prinzen Luitpold die Entlassung des Ministeriums zu fordern, dessen Geschäftskenntnis dem Verweser der Krone unentbehrlich war. „Man würde es doch", so urteilte E. Jörg, der mittlerweile von seiner politischen Stellung zurückgetreten war, „auch in den Wählerkreisen nicht mißverstanden haben, wenn nach der Rede des Dr Stamminger namens der Fraktion erklärt worden wäre, zu irgend welchen Demonstrationen sei die traurige Lage jetzt nicht angetan, wenn die Herren sodann ohne Widerrede auch der Vorlage wegen Abänderung einiger Verfassungsbestimmungen, die früher oder später doch unvermeidlich ist, zugestimmt hätten, wie der Prinzregent zuversichtlich erwartet hatte, und wenn sie so in der Stille der Landestrauer nach Hause gegangen wären. . . . Was Wunder nun, wenn dem Prinzregenten die Tatsache mit der Hinweisung vermeldet wurde: ‚Da sehen Königliche Hoheit diese Leute!'"[1]

Dem Mißtrauensvotum der „Patrioten" Rechnung tragend, reichte das Gesamtministerium am 5. Juli 1886 bei dem Prinzregenten ein Entlassungsgesuch ein. Schon am folgenden Tage sprach Prinz Luitpold dem Gesamtstaatsministerium in huldvollsten Worten sein Vertrauen aus und betonte insbesondere, „daß von

[1] Historisch-politische Blätter 1886 II 255.

der höchsten katholischen kirchlichen Autorität die vollkommene Befriedigung über die Lage der katholischen Kirche in Bayern ausgesprochen worden ist".

Mochte immerhin Papst Leo XIII. bei Betrachtung der erbitterten Kämpfe, denen lange Zeit hindurch die katholische Kirche in andern Bundesstaaten des Deutschen Reiches ausgesetzt war, der Lage in Bayern manche günstige Seite abgewonnen und sich im Verkehr mit dem bayrischen Gesandten beim Vatikan, Freiherrn v. Cetto, in diesem Sinne geäußert haben, so war seine Befriedigung sicherlich nur eine relative. Daß dem so war, zeigte in aller Deutlichkeit die Enzyklika Officio sanctissimo, die der Papst unterm 22. Dezember 1887 an den bayrischen Episkopat richtete[1]. Das Oberhaupt der katholischen Kirche war bei diesem Schritte von dem Bestreben geleitet, alle Hindernisse, die in Bayern der kirchlichen Freiheit entgegenständen, zu beseitigen. Die Enzyklika verbreitete sich eingehend über die Frage der Erziehung des Klerus, über die Volksschule und über die Hauptschwierigkeit in der kirchenpolitischen Lage Bayerns, den Gegensatz zwischen dem Konkordate und den staatskirchenrechtlichen Ansprüchen der Regierung. Von der Arbeit der katholischen Kammerabgeordneten und dem religiösen Sinne des Regenten erwartete der Heilige Vater eine Besserung dieser Verhältnisse.

Die Konkordat- und die Plazetfrage gelangten zu ausführlicher Behandlung in der Denkschrift, die der bayrische Episkopat, im Juni 1888 in Freising zu einer Konferenz vereinigt, in Verfolgung des vom Heiligen Vater vorgezeichneten Weges an die Krone richtete[2]. Weitere Beschwerden der Bischöfe bezogen sich auf die Altkatholikenfrage, die Verbote, „Ausländer" zu Predigten einzuladen und junge Theologen zum Studium ins Collegium

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht LIX (1888) 358 ff; vgl. Das Königreich Bayern, sein Konkordat und seine Konstitution. Historisch-politische Studien zum Verständnis und zur Würdigung des Papstbriefes Leos XIII., Paderborn 1888, 29 ff.

[2] Archiv für katholisches Kirchenrecht LXII (1890) 125 ff.

Germanicum zu senden, den unzulänglichen Schutz der kirchlichen Interessen hinsichtlich des höheren wie des elementaren Unterrichts, die Fortdauer der Verbannung des Redemptoristenordens.

In dem Bescheid, den Ministerpräsident v. Lutz am 28. März 1889 auf das bischöfliche Memorandum erteilte, hatte die Regierung auf einige Wünsche des Episkopates hinsichtlich des theologischen, des mittleren und des Volksschulunterrichtes wohlwollende Rücksicht genommen. Die Wünsche, die das Memorandum bezüglich der Geltung des Konkordates ausgesprochen hatte, bezeichnete der Minister als gegen die Kirchenhoheitsrechte des Landesherrn gerichtet. Zu diesen Rechten gehöre unter anderem das Plazet, das sich „auch auf die rein geistlichen Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre" erstrecke. Da die Regierung den Dekreten des Vatikanums die Plazetierung versagt habe, sei ihre Stellungnahme zu dem Altkatholizismus die rein verfassungsmäßige gewesen, sie habe es „einfach abgelehnt, zum Vollzuge der erwähnten Konzilsdekrete der Kirche den staatlichen Schutz bereitzustellen und mit Gewalt gegen jene vorzugehen, welche sich denselben nicht unterwerfen zu können glaubten".

Prinzregent Luitpold dankte in einem alsbald publizierten Handschreiben dem Ministerpräsidenten „für die treue Bedachtnahme auf die Rechte der Krone" und die „unbeschadet dieser Rechte den Wünschen der Bischöfe entgegengebrachte konziliante Gesinnung". So wenig wie die Bischöfe aber war Papst Leo XIII. mit dem Bescheide der bayrischen Regierung zufrieden. In einem Breve an den Erzbischof von München (29. April 1889) erklärte der Papst, daß das ministerielle Antwortschreiben Ansichten ausspreche, die sich mit der katholischen Lehre nicht vereinigen ließen. Insbesondere sei von katholischer Seite an der uneingeschränkten Geltung des Konkordates von 1817 festzuhalten, und eine Besserung der kirchlichen Lage durch treues Zusammenstehen von Bischöfen und Volk zu erstreben [1].

[1] Die Aktenstücke s. ebd. 152 ff.

Die Aktion des katholischen Volkes zur Sprengung der staatskirchenregimentlichen Fesseln wurde durch zwei imposante Katholikenversammlungen eingeleitet. Für das linksrheinische Bayern fand im Juli 1889 eine großartige Versammlung in Neustadt (Pfalz) statt; an diese schloß sich am 23. September eine vom Fürsten Karl von Löwenstein geleitete, 15000 Besucher zählende Versammlung in München[1].

Zur Ausführung der von diesen Versammlungen beschlossenen Resolutionen reichten die Vertreter des katholischen Volkes, die sich nach den Wahlen des Jahres 1887 offiziell und formell zur „bayrischen Zentrumspartei" zusammengeschlossen hatten, die folgenden Anträge in der Abgeordnetenkammer ein: Es sei an die Krone die Bitte zu richten, sie möge das Ministerium anweisen

1. auszusprechen, daß das placetum regium im Sinne des § 58 der zweiten Verfassungsbeilage auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstrecke;

2. den altkatholischen Zentralverein als eine von der katholischen Kirche verschiedene Religionsgesellschaft zu behandeln;

3. im Bundesrate dahin zu wirken, daß die Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, auf die Kongregation der Redemptoristen zurückgenommen werde.

Der Vorsitzende der Zentrumsfraktion, Oberlandesgerichtsrat J. Geiger, begründete (6. November 1889)[2] in ausführlicher Beweisführung die Anträge hinsichtlich des Plazets und der Stellung des Altkatholizismus. Daß das Plazet nach unzweideutigen Kundgebungen der Könige Ludwig I. und Max II. auf Gegenstände der katholischen Glaubenslehre nicht ausgedehnt werden sollte,

---

[1] Der erste bayrische Katholikentag zu München vom 23. September 1889, ebd. 1889, 13 ff. Vgl. Verus, Der Kulturkampf in Bayern und dessen Bedeutung für die katholische Kirche Deutschlands, Berlin 1890, 40 ff; Historisch-politische Blätter 1889 II 624 ff.

[2] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtages 1889/90, Stenographische Berichte IV 151 ff.

wies der Redner an Hand der Tatsachen nach. Erst Minister v. Lutz habe den historischen Rechtsboden verlassen und durch Versagung des Plazets nach der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sowie durch Zulassung der bischöflichen Tätigkeit des Dr Reinkens eine logisch und verfassungsmäßig unhaltbare Situation geschaffen.

Der angegriffene Staatsmann bezeichnete als Ziel und Zweck des Plazets, „der Staatsregierung die Freiheit zu gewähren, daß sie prüft, in welchen Fällen sie der Kirche den weltlichen Arm zur Verfügung stellen soll, und ob sie das in einem konkreten Fall tun kann, ohne das Staatsinteresse zu schädigen". Verlange das Zentrum eine authentische Interpretation der verfassungsmäßigen Geltung des Plazets, so müsse es zusehen, wie es seinem Antrag die notwendige Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern verschaffe. Er betone, daß mit dem Festhalten an dem Plazet ihm völlig fernliege, „eine Einmischung in Glaubensfragen, eine Korrektur des Glaubens" üben zu wollen. Zu der Altkatholikenfrage sich wendend, führte Ministerpräsident v. Lutz aus, er habe Bischof Reinkens nicht erlaubt, in Bayern Kulthandlungen auszuüben, sondern nur nichts gegen diese getan, überhaupt es vermieden, dem nicht plazetierten Unfehlbarkeitsdogma Wirksamkeit zu verschaffen. Das Zentrum habe erklärt, ob jemand noch der katholischen Kirche angehöre oder nicht, habe nicht die Staatsregierung zu entscheiden, sondern die Kirche. Er akzeptiere diesen Standpunkt und fordere die Kirchenbehörden auf, zu untersuchen, ob die Altkatholiken noch als Mitglieder der katholischen Kirche anzusehen seien.

Mit diesen Äußerungen war das Schicksal der Debatten entschieden; gleichwohl wogte der Redekampf noch zwei Tage lang hin und her; im Zeitalter der Presse- und Vereinsfreiheit beging der bayrische Liberalismus die Lächerlichkeit, sich für die Aufrechterhaltung des Plazets zu ereifern, das durch die modernen Verhältnisse längst antiquiert war. In der Sitzung vom 8. November ging Minister v. Lutz auf die Frage ein, ob die ganze Schwierigkeit nicht dadurch gelöst werden könne, daß die Re-

gierung für die vatikanischen Dekrete das Plazet nachträglich erteile. Dieser Weg sei ungangbar, führte der Minister aus, denn die Beschlüsse des Vatikanums seien nach wie vor „staatsgefährlich". Der Antragsteller Dr Daller stellte in seiner Schlußrede fest, daß durch diese Behandlung das katholische Volk aufs tiefste und schwerste gekränkt sei, und hatte im Namen des Zentrums die Erklärung abzugeben, daß die Zentrumsabgeordneten den von ihnen geleisteten Verfassungseid als in der durch die ministerielle Interpretation der Verfassungsurkunde versuchten Ausdehnung geschworen nicht anzuerkennen vermöchten, und daß sie angesichts der neuerdings bekundeten Stellungnahme des Kultusministers sich die entsprechenden Maßnahmen bei Beratung des Kultusetats vorbehielten. Die beiden Zentrumsanträge wurden darauf mit 81 gegen 78 Stimmen angenommen.

Nachdem (13. November 1889) der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Soden-Fraunhofen den Antrag auf Rückberufung der Redemptoristen begründet hatte[1], erwiderte Ministerpräsident v. Lutz, Bayern könne nur dann mit einem Antrage zugunsten der Redemptoristen beim Bundesrate durchdringen, wenn es darzutun vermöge, daß die Redemptoristen schon 1872 nicht mit den Jesuiten verwandt gewesen seien, und also auf seiten des Bundesrates ein Irrtum vorgelegen habe, oder „daß die Redemptoristen im Hinblick auf neu vorgebrachte Tatsachen nicht mehr mit den Jesuiten verwandt sind". „Einen dieser Beweissätze zu erhärten, wird wohl notwendig sein, wenn Aussicht auf Erfolg bestehen soll, und dahin werden sich unsere Bemühungen zu richten haben." Bei der Abstimmung votierten 81 Abgeordnete zugunsten der Wiederzulassung der Redemptoristen gegen 74 Stimmen der Minderheit.

Am 10. Februar 1890 berichtete der Referent der Kammer der Reichsräte[2], Dr v. Neumayr, ehemaliger Präsident des obersten

---

[1] Stenographische Berichte IV 245 ff.

[2] Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1889/90, Protokoll III 322 ff.

Landesgerichtes, über die Plazet- und die Altkatholikenfrage. Der Antrag der Abgeordnetenkammer bezüglich des Plazets, so führte er aus, sei unstatthaft, weil er eine authentische Interpretation eines Verfassungsgesetzes erstrebe, eine solche könne aber nur erreicht werden unter Beobachtung all der Formen, die „für Abänderungen der Verfassung oder für Zusätze zu derselben" verfassungsmäßig vorgeschrieben seien. Bischof Dr v. Stein, Graf K. v. Preysing und Fürst Karl v. Löwenstein präzisierten den Standpunkt der katholischen Kirche hinsichtlich des Placetum regium, die Mehrheit trat indes dem Antrag des Referenten bei.

Zu dem Antrag über die Stellung der Altkatholiken hatte Dr v. Neumayr Übergang zur Tagesordnung beantragt, „in Erwägung, daß eine allseitige Würdigung der vorliegenden Frage im gegenseitigen Benehmen zwischen der Staatsregierung und den Kirchenbehörden noch nicht stattgefunden hat". Dieser Antrag v. Neumayrs gelangte ebenfalls zur Annahme.

Das Referat über die Redemptoristenfrage hatte Graf v. Drechsel zu erstatten; sein Vortrag empfahl erfolgreich die Annahme des Beschlusses der Abgeordnetenkammer mit dem Vorbehalt, daß nur bayrische Redemptoristen Eingang erhalten und diese nur mit Aushilfe in der Seelsorge beschäftigt werden dürften.

Die Mehrheit der Abgeordnetenkammer unterließ nicht, die von ihr hinsichtlich des Kultusetats angekündigten Maßnahmen zur Ausführung zu bringen. Sie nahm an dem Etat des Kultusministers Freiherrn v. Lutz Abstriche im Betrage von mehreren Millionen vor. Die Lage des Ministers, der zudem schwer erkrankt war und sich in der Kammer durch Freiherrn v. Crailsheim vertreten lassen mußte, war recht unbequem geworden. So mußte er sich denn bemühen, einen Ausweg zu gewinnen, zunächst in der Redemptoristenfrage. Er wandte sich an J. v. Döllinger mit der Frage, „ob sich Namhaftes und Defensibles zugunsten einer Nichtverwandtschaft der Redemptoristen mit den Jesuiten sagen lasse"; der angerufene Gelehrte erstattete das

den Wünschen des Ministers entsprechende Gutachten im affirmativen Sinne[1].

Dank der Langsamkeit, mit der der bureaukratische Apparat arbeitet, dauerte es noch vier Jahre, bis (18. Juli 1894) eine „Bekanntmachung" des Bundesrates bestimmte, „daß das Gesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 auf die Kongregation der Redemptoristen sowie die Kongregation vom Heiligen Geiste fortan keine Anwendung zu finden habe"[2]. Ohne Erörterung ließ der Bundesrat die Frage, welche Entschädigung den genannten Kongregationen für all die Einbußen zu leisten sei, die sie während einer 22jährigen mit nichts zu rechtfertigenden Verbannung erlitten hatten.

Auch in der Altkatholikenfrage mußte Freiherr v. Lutz notgedrungen neue Wege beschreiten. Aber wie sollte das geschehen, wenn die Regierung nach wie vor an der Nichtplazetierung des Unfehlbarkeitsdogmas festhielt? Der Minister unterhandelte vertraulich mit dem Kapitularvikar der Münchener Erzdiözese, Dr M. v. Rampf, der bereits zum Bischof von Passau ernannt war. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war ein Antrag, den das Kapitularvikariat am 10. März 1890 bei der Staatsregierung einreichte, und der diese ersuchte, zunächst für die Münchener Erzdiözese „die Ausschließung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche auch für das staatliche Gebiet als wirksam anzuerkennen". Dieser Antrag, so schrieb Dr v. Rampf, finde seine volle und ausreichende Begründung schon in der einen Tatsache, daß die Altkatholiken Konstitutionen eines ökumenischen Konzils verworfen hätten und deshalb vom Heiligen Stuhle aus der katholischen Kirche ausgeschlossen worden seien. Aber auch abgesehen von den vatikanischen Dekreten hätten sich die Altkatholiken in wesentlichen Punkten von der Lehre und Verfassung der Kirche getrennt. Der altkatholische Katechismus verwerfe den Ehren- und Jurisdiktions-

[1] J. Friedrich, J. von Döllinger III 677 f.
[2] „Reichsgesetzblatt" 1894, 503.

primat des römischen Papstes; ihr offizielles Organ, der „Deutsche Merkur", habe jüngst auch das katholische Dogma der unbefleckten Empfängnis Mariä geleugnet. Jede einzelne dieser Neuerungen schließe das Vergehen der formalen Häresie in sich und habe für die Beteiligten ipso facto die Ausschließung aus der katholischen Kirche zur Folge. Demnach hätten die Altkatholiken auch abgesehen vom Vatikanum längst die Exkommunikation verwirkt.

Erfreut über den Empfang dieses „autoritativen Ausspruches", reskribierte der Minister bereits am 15. März, daß die Staatsregierung immer noch die auf das nichtplazetierte Vatikanum gestützte Ausschließung der Altkatholiken als unwirksam betrachten müsse; allein der Rückhalt, den die Altkatholiken in der Nichtplazetierung der vatikanischen Dekrete seither bei der Staatsregierung gefunden hätten, habe in eben diesen Beschlüssen seine Grenze. „Sobald demnach vom zuständigen kirchlichen Richter festgestellt und ausgesprochen ist, daß die Altkatholiken nicht bloß mit Rücksicht auf das Vatikanum, sondern auch aus bestimmten andern Gründen die Ausschließung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung angesichts der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern verpflichtet, diesem Urteil den Vollzug zu sichern. Denn die Stellung der Staatsregierung zur Altkatholikenfrage, welche lediglich zum Vollzug der einschlägigen verfassungsmäßigen Bestimmungen eingenommen worden ist, kann den Altkatholiken augenscheinlich nicht die Befugnis zur Ablehnung anderer Dogmen der Kirche und ungeachtet derselben das Recht gewähren, von der Staatsregierung gleichwohl noch als Mitglieder der katholischen Kirche angesehen und behandelt zu werden." Das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis sei zwar niemals von der Staatsbehörde wörtlich plazetiert worden, aber diese habe, wie der Fall des Kooperators Th. Braun zu Holzkirchen zeige, jenes Dogma durch Tatsachen plazetiert. So müßten denn die Altkatholiken wegen Leugnung der immaculata conceptio staatlicherseits als aus der Kirche ausgeschlossen betrachtet und behandelt werden, ihre rechtliche Stellung gegenüber

der Erzdiözese habe sich künftig nach § 2 der zweiten Verfassungsbeilage zu bemessen[1].

Der Minister hatte also einen Ausweg gefunden, über den man nach dem Worte E. Jörgs „hell auflachen könnte, wenn die Sache nicht so bitter ernst wäre". Die Ministerialverfügung erstreckte sich zunächst nur auf die Erzdiözese München-Freising; von den Oberhirten der übrigen Bistümer wurde erwartet, daß sie den gleichen Ministerialbeschluß auch für ihren Sprengel erwirken würden. Zwei Bischöfe gingen hierauf nicht ein, und es ergab sich, wie Jörg bemerkte, „die wunderliche Folge, daß die Sektierer in deren Diözesen vor den Augen des Staates Katholiken, in den andern eine Privatgesellschaft sind". „Auch würde die Frage wieder aufleben, wenn der nächste beste Kaplan erklärte: ich glaube alles, einschließlich der Immakulata, aber ich verwerfe das Vatikanum." Auffallend erschien es dem Verfasser der „Zeitläufe", wie sicher der Minister seiner Altkatholiken gewesen sei, denn der Staatsmann „glaubte nicht besorgen zu sollen, daß da oder dort eines ihrer Konventikel erklären könnte: auch wir verwerfen nur das Vatikanum, glauben aber sonst alles, einschließlich des Dogmas von 1854. Es meldete sich wirklich kein solcher Schwerenöter". Zusammenfassend urteilte der ehemalige Führer der „Patrioten" über die von Lutz gefundene Lösung der kirchenpolitischen Krise: „Daß die Befriedigung über eine solche Lösung weder in der Kammer noch beim Heiligen Stuhle keine ‚vollkommene' war, ist klar. Aber der Minister konnte sagen, daß er das schreiendste Ärgernis aus dem Wege geräumt, und dabei doch nicht nur seine liberal-juristische Seele, sondern auch die ‚Krone mit ungeschmälerten Prärogativen für den Nachfolger' gerettet habe."[2]

Die Prinzipien, von denen die Entschließung des Ministers v. Lutz ausgegangen war, mußte in der Tat jeder Katholik ver-

---

[1] Die Aktenstücke s. im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXIV (1890) 442 ff.

[2] Historisch-politische Blätter 1890 II 55.

urteilen. Eine andere Frage war, ob die Maßnahme, durch die von der Regierung den Altkatholiken die Stellung einer Privatreligionsgesellschaft zugewiesen wurde, einen faktischen Gewinn für die katholische Kirche bedeutete. Der päpstliche Nuntius, Monsignore Agliardi, und mit ihm die Mehrzahl der Katholiken Bayerns bejahten diese Frage[1].

Auch das bayrische Zentrum stellte sich auf diesen Standpunkt; bei der Beratung des Kultusetats ließ es durch den Abgeordneten Geiger die folgende Erklärung verlesen: „Das Königliche Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat in seiner Entschließung vom 15. März, die Altkatholiken betreffend, erklärt, daß es für jetzt und alle Zukunft auf seiner Auslegung der Verfassungsurkunde bezüglich des Placetum regium bestehe.

„Dem gegenüber sehen sich meine politischen Freunde und ich veranlaßt, zu erklären, daß auch wir jetzt und für alle Zukunft auf unserer Auslegung der Verfassung beharren, wonach das Placetum regium im Sinne des § 58 der zweiten Verfassungsbeilage auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstreckt.

„Nun hat aber die Staatsregierung unsere Auffassung über den Inhalt des Verfassungseides, wie wir sie in unserer Erklärung vom 8. November 1889 niedergelegt haben, nicht beanstandet.

„Sie hat ferner durch Erlaß vom 15. März an den altkatholischen Zentralverein in München das tatsächliche Verhältnis bezüglich der Altkatholiken, welches uns zu unserer Stellungnahme gegenüber der ministeriellen Verfassungsauslegung zwang, beseitigt, so daß auch eine Wiederaufnahme von Altkatholiken in die katholische Kirche selbst verfassungsmäßig nur durch die kirchlichen Obern geschehen kann.

„Endlich haben die kompetenten kirchlichen Obern die staatliche Anerkennung des seitens der Kirche erfolgten Ausschlusses der Alt-

---

[1] H. Grauert, Die Anfänge der Regentschaft in Bayern, in „Hochland" 1910/11 II 275.

katholiken aus der katholischen Kirche utiliter akzeptiert, obschon sie auch den von uns nicht gebilligten Teil der Motive nicht anzuerkennen vermögen.

„Deshalb nehmen wir keinen Anstand mehr, in die weitere materielle Prüfung der im Finanzausschusse aus politischen Gründen abgelehnten Positionen des Kultusbudgets einzutreten."

Ohne nennenswerte Abstriche wurde hierauf der Etat des Freiherrn v. Lutz bewilligt. In der Reichsratskammer stellte Fürst v. Löwenstein die Regierung wegen der Motivierung des Erlasses in der Altkatholikenfrage zur Rede. Als Stellvertreter des Kultusministers erklärte Freiherr v. Crailsheim: „Wenn es zu Ihrer Beruhigung dient, zu vernehmen, daß die Regierung an die Beseitigung des Plazets unter bestimmten Voraussetzungen denkt, so kann ich die Erklärung abgeben, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, unter der Voraussetzung, daß keine tieferen Einschnitte in die Verfassung gemacht werden."[1]

Eine letzte große Aufregung ging durch die katholischen Kreise Bayerns, als regierungsseitig ein vom 15. Mai 1890 datiertes Handschreiben des Prinzregenten Luitpold an den Münchener Erzbischof A. v. Thoma veröffentlicht wurde. Das Schreiben verfolgte den Zweck, die für München in Aussicht genommene Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu verhindern. Der Regent hatte geschrieben: „Nicht gegen die Abhaltung der diesjährigen Generalversammlung überhaupt, sondern gegen die Abhaltung derselben in München richten sich die Bedenken. Ich vermag diese Abhaltung nicht als geeignet dazu zu erachten, hier den Frieden zu erzielen und zu festigen, der von ruhig Denkenden aller Kreise der Stadt dringend gewünscht wird. Gerade in der unmittelbaren Folge auf den vorjährigen bayrischen Katholikentag gewinnt die beabsichtigte Versammlung einen besondern Charakter. Neben derselben können daher auch leichter als sonst Bewegungen Platz greifen, welche neue Störungen des Friedens mit sich

[1] Vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht LXIV 450 f.

bringen."[1] Selbstverständlich erfüllte das in München gebildete Lokalkomitee den allerhöchst ausgesprochenen Wunsch, so sehr bedauert wurde, daß die Krone als von einseitigen Ratgebern beeinflußt erschien; die Generalversammlung fand in der Folge in Koblenz statt.

Ob den Ministerpräsidenten v. Lutz irgend eine Verantwortung für die Publikation dieses vielberufenen allerhöchsten Handschreibens trifft, ist auf Grund der vorliegenden Zeugnisse unwahrscheinlich. Der Staatsmann war damals zum Sterben krank, wenige Wochen später suchte er um die Enthebung von seinen Ämtern nach. Der Tod erlöste ihn von schwerem Leiden am 3. September 1890, nachdem er sich auf dem Siechenlager mit der katholischen Kirche ausgesöhnt hatte[2].

Kultusminister wurde Dr v. Müller, bislang Polizeipräsident von München, eine konziliante und vornehme Natur. Den Bischöfen von Eichstätt und Regensburg, F. L. v. Leonrod und J. v. Senestrey, die in Eingaben an die Regierung dargelegt hatten, daß einzig und allein die Nichtanerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas genüge, den Ausschluß der Altkatholiken aus der katholischen Kirche zu rechtfertigen, ließ Kultusminister v. Müller unterm 25. Juli 1890 eröffnen, daß die Regierung unter Hinweis auf ihre Bekanntmachung vom 15. März nun auch die in den Diözesen der beiden Kirchenobern wohnenden Altkatholiken nicht mehr als zur katholischen Kirche gehörig betrachte. So war denn endlich in der vielerörterten Streitfrage für ganz Bayern einheitliches Recht geschaffen.

Unterm 10. August 1890 beschied der neue Minister abschlägig ein Gesuch der Altkatholiken, in dem an die Regierung das Ansuchen gestellt war, dem altkatholischen Bischof in Bayern bischöfliche Rechte und Funktionen zuzugestehen. Im Einklang mit den

---

[1] Siehe das Handschreiben bei Berus, Der Kulturkampf in Bayern 81 Vgl. Historisch-politische Blätter 1890 II 58 ff.

[2] H. Grauert, Die Anfänge der Regentschaft 278.

Bestimmungen der Verfassung über die Privatkirchengesellschaften entschied der Minister, daß der altkatholische Bischof von der bayrischen Regierung als einfache Privatperson betrachtet werde[1].

Durch seine vorbildliche Teilnahme an dem religiösen Leben, besondere Akte fürstlicher Freigebigkeit für kirchliche Zwecke und glänzende Huldigungen an das Oberhaupt der katholischen Kirche hat Prinzregent Luitpold bis in sein hohes Greisenalter hinauf die Sympathie und herzliche Verehrung aller Katholiken Bayerns sich zu erwerben gewußt.

Sechzigstes Kapitel.

Die Entspannung der kirchenpolitischen Lage in Baden.

Des Großherzogtums Baden Kulturkampfminister, Dr Julius Jolly, war nichts weniger als eine religiöse Natur; nach seiner Biographen[2] Zeugnis war er „reiner Rationalist"; „die bei ihm überhaupt wenig entwickelte Phantasie schuf ihm auch keine Vorstellungen über das Verhältnis des Menschen zu Gott". Dessenungeachtet teilte der Staatsmann nicht den Wahn seiner liberalen Parteifreunde, als ob durch gesteigerte Volksbildung Religion und Kirche überflüssig gemacht werden könnten. Hierüber sprach er sich in einer Kammerrede ausführlich aus: „Der Religionsunterricht in der Volksschule ist, wenn nicht die schlechthin einzige, so doch jedenfalls die weitaus wichtigste Quelle des Idealismus des Volkes. Das bißchen Ästhetik, das verschwindend kleine Minimum von Geschichte, das in der Volksschule gelehrt werden kann, reicht nicht hin, um Geist und Gemüt der Kinder fest und dauernd zu Höherem zu erheben. . . . Der äußerst beschränkte ästhetische oder historische Unterricht, wie er in der Volksschule allein möglich ist, kann nur außerordentlich wenig zur mensch-

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht LXIV 450.

[2] H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly, Tübingen 1897, 276.

lichen Entwicklung der Kinder beitragen. Für die Angehörigen der Volksschule ist die kräftigere Kost der ernstesten religiösen Unterweisung völlig unentbehrlich, um sie zu sittlich tüchtigen, für das bürgerliche Leben brauchbaren Menschen zu entwickeln. Der müßte nichts aus der Geschichte gelernt haben, der nicht erkennt, daß mit dem Untergang der Volksreligion auch der beste und kräftigste Teil des Volkslebens unrettbar verloren ist."[1]

Dem Minister mußte es nach alledem sehr unbequem sein, daß der Doktrinarismus der badischen Liberalen das völlige Verschwinden konfessioneller Schulen aus dem Musterlande forderte und gar die Absurdität vertrat, daß bei Anstellung von Lehrern deren Konfession vollständig gleichgültig sein sollte. Seine Forderungen sah der Liberalismus in der Vorlage eines Schulgesetzes, die Jolly am 29. November 1875 in der Kammer einbrachte, nur zu geringem Teile verwirklicht. Zwar lautete die Hauptbestimmung dahin, daß der Unterricht in der Volksschule sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt werden solle mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, womit denn die allgemeine Simultanisierung des Volksschulwesens gegeben war. Mißfällig aber war der liberalen Kammermehrheit Art. 3 der Vorlage, dem zufolge zugunsten des Religionsunterrichts der konfessionellen Minderheit ein weiterer Lehrer angestellt werden konnte, falls diese Minderheit eine Schulpfründe besitze, oder die Gemeindeschulkommission bei Vorhandensein von 20 Schulkindern einer konfessionellen Minderheit die Anstellung eines Lehrers dieser Konfession beantrage. Man sah in dieser Bestimmung liberalerseits ein Wiedereindringen des „Konfessionalismus" durch die Hintertüre und strich sie in der Kommissionsverhandlung. Im Plenum gab sich Minister Jolly vergeblich Mühe, die Annahme dieses Kommissionsantrages zu vereiteln, in der Folge stimmte er als Mitglied der Zweiten Kammer gegen die Vorlage. Nachdem die Erste Kammer den Art. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage

[1] Ebd. 269 f.

wieder hergestellt hatte, ließen sich die Liberalen des andern Hauses zur Annahme eines Vermittelungsantrages bewegen, sie konzedierten die weitere Lehrerstelle, aber nur für die Gemeinden, in denen bisher eine eigene Schule für die konfessionelle Minderheit bestanden hatte, falls diese Gemeinden binnen fünf Jahren die Anstellung des weiteren Lehrers beantragen würden.

Durch das badische Schulgesetz vom 18. September 1876 ging der katholischen Bevölkerung in 153 konfessionell gemischten Orten die katholische Schule verloren, das Gesetz verhängte zudem über einzelne klösterliche Anstalten, die sich mit Volksschulunterricht befaßten, die staatliche Auflösung, so über Institute in Rastatt, Freiburg, Bruchsal u. a.[1] Die liberale Unduldsamkeit hatte wieder einen billigen Sieg errungen; die Nachgiebigkeit, die Minister Jolly gezeigt hatte, schadete dem Staatsmann außerordentlich in den Augen des Großherzogs Friedrich, dem eine entschiedene Pflege des religiösen Volksunterrichtes eine Herzenssache war.

Noch von einer andern Seite witterte Jolly, wie seine Biographie berichtet, Gefahr für seine Ministerstellung, nämlich aus den Kreisen der protestantischen Orthodoxie Badens, die selbstverständlich mit dem Schulgesetze sehr unzufrieden war. Der Minister suchte daher die evangelische Geistlichkeit zu beruhigen, und zwar durch Geld; durch ein Pfarrdotationsgesetz sollten den Predigern erhebliche Aufbesserungen zugewandt werden. Die bezügliche Vorlage betrachtete der Minister als den „Preis, den er für das den Kirchen unangenehme Schulgesetz schuldig geworden war", und um das Schicksal der Vorlage war er sehr besorgt, denn ihr „Scheitern entfesselte voraussichtlich eine gefährliche Opposition der einflußreichen evangelischen Orthodoxie gegen die Kirchenpolitik der Regierung, da diese Partei in enger Fühlung mit der konservativen Partei in Preußen stand, die damals bereits anfing, die Einstellung des Kulturkampfes zu verlangen und sicher

[1] Näheres s. bei H. Lauer, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1908, 303 ff.

bei den badischen Freunden Nachahmung fand, wenn die Regierung ihre Einkommenswünsche nicht befriedigte“ [1].

Die neue Gesetzesvorlage forderte für die katholische und die evangelische Kirche in Baden je 200000 Mark jährlicher Staatszuschüsse. Den notleidenden katholischen Pfarrern sollte von diesem goldenen Segen indes nichts zukommen, denn von jedem Bezieher einer Aufbesserung war ein Revers verlangt, in dem sich der Unterzeichner zum Gehorsam gegen die Gesetze, einschließlich der Kulturkampfgesetze, verpflichtete.

Die liberale Kammermehrheit war der Vorlage sehr wenig gewogen; sie fand, daß die Einführung konfessioneller Kirchensteuern ihrem Ideal der Trennung von Kirche und Staat weit mehr entsprechen würde. Diese Opposition konnte Minister Jolly nur durch Stellung der Vertrauensfrage beschwichtigen. Eine neue Schwierigkeit erhob sich durch eine Einrede des einflußreichen Abgeordneten A. Lamey, der sich gegen den Revers wandte, der für die evangelischen Pfarrer eine Beleidigung bedeute, von den katholischen Geistlichen aber nicht ausgestellt werden könne; so sei denn die Forderung des Reverses eine Benachteiligung der katholischen Kirche. Ein Kompromiß zwischen der badischen Regierung und der Kammermajorität formulierte endlich die Angelegenheit dahin, daß der Revers nicht von den einzelnen Geistlichen, sondern von den Kirchenoberhäuptern auszustellen sei. Vom Großherzog als dem protestantischen Landesbischof konnte der Revers naturgemäß nicht gefordert werden, also hatte ihn nur der Erzbistumsverweser Lothar v. Kübel auszustellen. Jollys Intention der „einstweiligen Ausschließung der katholischen Kirche von den Wohltaten des Gesetzes“ war glänzend verwirklicht. Über die Folgen dieser neuen nationalliberalen kirchenpolitischen Leistung urteilt Bischof v. Kübels Biograph mit berechtigter Bitterkeit: „So kam es, daß in den folgenden Jahren 1200000 Mark aus Steuermitteln, an denen die Katholiken mitzahlen mußten,

[1] H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly 273.

dazu aufgewendet wurden, um die infolge der Simultanschule auch im evangelischen Lager entstandene Unzufriedenheit aus der Welt zu schaffen. Das Geld wurde für die evangelische Konfession verwendet, die Katholiken gingen leer aus. Während man also mit Staatsgeldern bei den Protestanten geschlagene Wunden zu heilen suchte, schlug man mit der gleichen Maßnahme kühlen Herzens der katholischen Kirche neue Wunden."[1]

Der Rettungsversuch, den Jolly zugunsten seines Ministerportefeuilles unternommen hatte, erwies sich als vergeblich. Großherzog Friedrich unterzeichnete zwar im September 1876 das Schulgesetz, forderte aber alsbald den Staatsmann auf, seine Entlassung zu nehmen. Die nationalliberale Partei, die ihn so lässig unterstützt, ihm gar Opposition gemacht hatte, mochte der gestürzte Minister der Undankbarkeit und der politischen Kurzsichtigkeit zeihen. „Wenn diese ihn unterstützt, statt befehdet hätte, wäre seine Entlassung nicht möglich gewesen, er hätte künftig um so mehr darauf bedacht sein müssen, die Kammer zu befriedigen, je weniger ihm dies bei dem Großherzog gelang, und eine Art Parlamentsherrschaft, die manche Abgeordnete sehr irrtümlich als schon vorhanden ansahen, wäre dann wirklich erreicht worden."[2]

Präsident des Staatsministeriums wurde nach Jollys Sturz (21. September 1876) der bisherige Handelsminister L. Turban. Dieser hatte den allerhöchsten Auftrag erhalten, „auf Grundlage der bisher maßgebend gewesenen Richtung der Regierung sowohl in Betreff der inneren Politik als auch in Bezug auf die nationalen Entwicklungsaufgaben ein freisinniges Ministerium zu bilden". Die Verwaltung des Kultus wurde in die Hände L. Stössers gelegt, eines Mannes, auf den die Freunde des kirchenpolitischen Friedens ein gewisses Maß von Hoffnungen setzen zu dürfen glaubten.

---

[1] J. Schofer, Bischof Lothar v. Kübel, Freiburg 1911, 183.
[2] H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly 278 f.

Die umlaufenden Gerüchte, denen zufolge Großherzog Friedrich mit der Reichs- und Kirchenpolitik Jollys unzufrieden sein sollte, hatten den Reichskanzler Fürsten Bismarck bewogen, bei dem Großherzoge „Schritte zur Befestigung der Stellung Jollys zu tun“ [1]. Diese Aktion hatte sich als vergeblich erwiesen; in der Folge herrschte im Sommer 1877 in Berlin äußerste Besorgnis „über die Stellung, die man in den maßgebenden Kreisen Karlsruhes seit einiger Zeit zum Kampfe des Staates mit den Ultramontanen einnehmen zu wollen scheint und seit dem Ministerwechsel vom September wohl schon einzunehmen begonnen hat, wenn auch vorläufig mehr mit Wünschen als mit Handlungen, die ein Zurückweichen vor Rom und seinen Bundesgenossen ausdrücken“. Moritz Busch, des Reichskanzlers Leiboffizioſus, erhielt durch Geheimrat L. Bucher den Auftrag, „die Ursachen der Wandlung in Baden“ in einem Artikel zu schildern. Der Artikel erschien alsbald als siebter der skandalösen „Friktionsartikel“ in den „Grenzboten“. Nach den Informationen, die Busch zur Verfügung gestellt wurden, hätten vor allem zwei Professoren, der Straßburger Jurist H. Geffcken und der Oxforder Sanskritforscher Max Müller, die Stimmung des Großherzogs von Baden zugunsten der Katholiken zu beeinflussen verstanden; nicht minder tätig seien die Großherzogin Luise gewesen und deren Tante, die konvertierte Königin Marie von Bayern. Zudem habe der Großherzog nach der Genesung von schwerer Krankheit eine Reise nach Rom gemacht; die ewige Stadt habe auf ihn nicht wie auf M. Luther, sondern wie auf Mortimer (in „Maria Stuart“) gewirkt. Kurz, es sei anzunehmen, „daß körperliche Zustände, seelische Stimmungen, ein Gefühl des Unbefriedigtseins und mancher andere und interessantere Besuch außer dem der beiden Professoren beigetragen haben, eine edel angelegte Natur Zwecken dienstbar zu machen, die für andere leichter erkennbar sind als für diese Natur selbst“ [2].

---

[1] Ebd. 276. [2] M. Busch, Tagebuchblätter II 443 ff; vgl. ebd. 417.

Echt bismarckisch war in diesen Gedankengängen die Unterstellung, als ob dem badischen Landesfürsten bei seinen ersten Versuchen einer kirchenpolitischen Umkehr nur schwächliche Motive persönlicher Art geleitet hätten; für die sachlichen, in der furchtbaren vom Kulturkampfe geschaffenen Notlage der badischen Katholiken beruhenden Beweggründe hatte Fürst Bismarck keinen Blick. Das famose badische Examensgesetz hatte zur Folge gehabt, daß in der katholischen Seelsorge der Freiburger Erzdiözese ein Defizit von etwa 300 Priestern zu verzeichnen war[1]; welche Gefahr für die sittliche und staatliche Ordnung das bedeutete, durfte nicht unterschätzt werden; und die Frage, ob es eine Stärkung des Staates war, wenn die katholischen Untertanen durch die Gewaltpolitik einer künstlich geschaffenen liberalen Parlamentsmajorität in den ihnen teuersten und heiligsten Interessen seit langen Jahren aufs tiefste gekränkt und geschädigt wurden, mußte ein umsichtiger Herrscher sich doch endlich einmal vorlegen.

Die Friedensbestrebungen der Regierung konnten sich deutlicher und kräftiger entfalten, nachdem einmal der Großstaat Preußen durch seine ersten Verhandlungen mit Papst Leo XIII. seine Abkehr von der Kulturkampfpolitik bekundet hatte. Eine erste Andeutung, daß er gewillt sei, in der leidigen Examensfrage der katholischen Kirche entgegenzukommen, ließ Minister Stösser durch den Freiburger Kirchenhistoriker F. X. Kraus dem Erzbistumsverweser zukommen. Auch von anderer Seite, durch den Kreisgerichtsrat R. Baumstark und Dekan Förderer in Lahr, erhielt Bischof v. Kübel Nachrichten über die Friedensliebe des Staates. Man dachte in Karlsruhe an eine Beseitigung des Konfliktes auf Grundlage der im Königreiche Württemberg maßgebenden Bestimmungen über die Vorbildung der katholischen Theologen. Diese Absicht gab die badische Regierung in ihrer im Sommer 1879

[1] O. v Wänker, Die Beschwerden der Katholiken in Baden vom rechtlichen Standpunkt, Freiburg 1880, 39 f.

zu stande gekommenen Korrespondenz mit dem Kapitelsvikar zu erkennen und betonte gleichzeitig, „daß eine wesentlich geänderte Sachlage, wie dieselbe durch die Beseitigung der die Vorbildung des Klerus betreffenden Differenz geschaffen würde, nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Stellung bleiben könnte, welche die großherzogliche Regierung im Falle der Vorlage einer neuen Vorschlagsliste des Domkapitels für den erzbischöflichen Stuhl einzunehmen hätte".

Daß das gesetzlich vorgeschriebene Examen über „die allgemein wissenschaftliche Bildung" für das eigentlich theologische Studium der Kandidaten äußerst nachteilig wirken müsse, wies Bischof v. Kübel an der Hand eines von Domkapitular Dr J. B. Orbin erstatteten Gutachtens ausführlich nach; der Oberhirte erklärte aber zugleich der Regierung, von der weiteren Erörterung der Prinzipienfrage absehen und sich vom Heiligen Stuhle Instruktionen erbitten zu wollen.

Bei der Eröffnung des Landtages (18. November 1879) verlieh Großherzog Friedrich in der Thronrede seiner Hoffnung Ausdruck, daß es den auf den Frieden gerichteten Bestrebungen der Regierung gelingen möge, „auch die bis dahin noch nicht erledigten Fragen in den Verhältnissen der katholischen Kirche ihrer Lösung näher zu bringen". Die Liberalen gaben bei Beratung der Antwortadresse zu verstehen, daß sie nur dann in eine Abänderung des Examensgesetzes einwilligen würden, wenn die Kirchenverwaltung zuvor ihre gegen das Kulturexamen gerichteten Verbote zurückgenommen und so die formelle Rechtsbeständigkeit des Gesetzes anerkannt habe.

Einen dieser liberalen Forderung entsprechenden „Wunsch" richtete die Regierung alsbald an den Bischof, dem sie gleichzeitig den von ihr vorbereiteten Gesetzentwurf über das Staatsexamen der Theologen mitteilte. Die Vorlage hielt grundsätzlich das alte Examensgesetz aufrecht, wollte aber von der Prüfung die Kandidaten befreien, die nach Beendigung des Universitätsstudiums eine theologische Fachprüfung bestehen, der ein landesherrlicher Kom-

missar anwohnt, und deren Ergebnis keinen Grund gibt, die hinlängliche allgemein wissenschaftliche Bildung des Kandidaten zu beanstanden; die bereits geweihten Kandidaten können auf ihr Nachsuchen von der Regierung Dispens von dem Staatsexamen erhalten, wenn sie den Nachweis führen, die Maturitätsprüfung bestanden und drei Jahre lang eine deutsche Universität besucht zu haben. Von dem Erzbistumsverweser forderte die Regierung, daß er amtlich erkläre, er werde im Falle des Zustandekommens des Gesetzes zu dessen Ausführung mitwirken und den bereits geweihten Kandidaten die Erlaubnis zur Einholung der vorgesehenen Dispens erteilen.

In einem verbindlich gehaltenen Schreiben vom 9. Dezember erwiderte Bischof v. Kübel, die geforderte Erklärung abgeben zu wollen, sobald er die entsprechenden Weisungen des Heiligen Stuhles besitze. Dem Wunsche, den die Regierung hinsichtlich der Zurücknahme der früheren Verbote geäußert habe, werde er nachkommen, wenn die Annahme der Vorlage durch die Kammern gesichert sei. Die Instruktion des Kardinals Nina, die der Bischof am 3. Januar 1880 erhielt, vertrat den gleichen Standpunkt, den dieser bereits der Regierung gegenüber eingenommen hatte. So konnte denn das Kapitelsvikariat unterm 5. Januar amtlich erklären, daß es die Ablegung der durch die neue Gesetzesvorlage zu schaffenden theologischen Fachprüfung bzw. das Nachsuchen um die angebotene Dispens gestatten werde. Bezüglich des Wunsches der Regierung wegen Zurücknahme der Verbote hieß es in dem Schreiben: „Was den dortigen Wunsch anbelangt, so müssen wir im Hinweis auf unsere Pflicht und Lage, sowie in Anbetracht, daß die Schonung der kirchlichen Autorität der Staatsgewalt nur von Vorteil sein kann, und im Vertrauen auf die hochherzige Auffassung der großherzoglichen Staatsregierung die dringende Bitte aussprechen, Hochdieselbe wolle den berührten Wunsch auf sich beruhen lassen.“[1]

[1] J. Schofer, Bischof Lothar v. Kübel 208 f.

Das war die Sachlage, als Minister Stösser am 17. Januar 1880 die der erzbischöflichen Behörde notifizierte Vorlage über die Neuordnung des Kulturexamens bei dem Landtage einbrachte. Von seiten der „entschiedenen", dem derzeitigen Ministerium sehr wenig geneigten Liberalen setzte sofort eine energische Agitation gegen die Vorlage ein, die einen „Gang nach Canossa" bedeute. Um so überraschender wirkte der Kommissionsbericht, den der liberale Führer A. Lamey erstattete. Dieser verlangte, aus seiner Gegnerschaft wider Stösser und noch mehr wider dessen Vorgänger Jolly wenig Hehl machend, die Ablehnung des Gesetzentwurfes und Rückkehr zu dem freiheitlichen Geiste, dem die Lameysche Kirchengesetzgebung von 1860 entstammt sei. Es sollte demnach jede besondere Staatsprüfung der Theologen beseitigt werden, wie denn die Regierung bei Erlaß des Kirchengesetzes von 1860 nicht beabsichtigt habe, „von den Geistlichen einen strengeren oder lästigeren Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu fordern als von andern sich juristischen, kameralistischen, medizinischen oder in der philosophischen Fakultät zu absolvierenden Studien widmenden Personen". Die Jollyschen Verordnungen hätten dem Staate nichts genützt, für die Kirchen seien sie unbillig und belästigend gewesen. Die Regierungsvorlage enthalte Stoff zu weiteren Konflikten, der vorgesehene Staatskommissar für die theologische Fachprüfung sei höchst überflüssig. Von den katholischen Theologen solle in einer neuen Gesetzesvorlage als Maß allgemeiner Bildung nur die Ablegung des Maturitätsexamens und dreijähriges Universitätsstudium gefordert werden. Indes habe eine neue auf dieser Basis beruhende Vorlage nur dann Aussicht auf Annahme durch die liberale Mehrheit, wenn das Kapitelsvikariat seine das Nachsuchen staatlicher Dispens vom Examensgesetze verbietenden Erlasse zurücknehme.

Über die prinzipielle Seite der geforderten Zurücknahme jener Erlasse äußerte A. Lamey, daß damit von dem Bischof nicht eine „Anerkennung des Gesetzgebungsrechtes des Staates im allgemeinen bezüglich der vorliegenden Frage" verlangt werde, auch nicht eine

grundsätzliche Anerkennung des Examensgesetzes vom 19. Februar 1874, sondern nur das Aufgeben des tatsächlichen Widerstandes von seiten der Kirchenbehörde[1].

Wie die Eingeweihten wußten, war die merkwürdige Erscheinung, daß der Liberalismus der katholischen Kirche um erhebliches weiter entgegenkam als die badische Bureaukratie, eine Kraft- und Machtprobe, die A. Lamey, der ehemalige Minister und nunmehrige Fraktionschef, der badischen Regierung, speziell dem Minister Stösser gegenüber glaubte wagen zu dürfen; für den Augenblick war Lamey der geschlossenen Heeresfolge der Fraktion sicher. Die liberale Presse aber warnte entschiedenst vor dem Betreten der von Lamey vorgezeichneten Bahn; auf keinen Fall dürfe das Staatsexamen ohne Entgelt und Gegenleistung aufgegeben werden, da sonst der Staat sich in flagranter Weise ins Unrecht setze. „Wenn man", so schrieb die „Allgemeine Zeitung" (12. Februar 1880), „das Staatsexamen als solches ohne jeden Ersatz preisgibt, so räumt man dadurch ohne weiteres und unwidersprechlich ein, daß seinerzeit und bisher der Staat mit dieser Forderung sachlich im Unrecht gewesen sei, daß er übelberaten und eigenwillig mit seinem Gesetzgebungsrecht Mißbrauch getrieben habe. Auf seiten der Kurie bliebe nur eine Art formellen Unrechtes, Unrechtes in den Augen des Staates, nicht in den Augen des Volkes, kaum in den Augen des unbefangenen Beobachters. Unparteiisch gewürdigt, hätte die Kurie einem ungerechtfertigten Ansinnen mannhaften Widerstand geleistet. . . . Wie viel Kummer, Sorgen, Entbehrungen der einzelnen und der Gemeinden, wie viele gebrochene oder doch zerrüttete Leben hat die Gesetzgebung von 1867 und 1874 im Gefolge gehabt! Bisher konnte mit gutem Rechte [so!] die Schuld daran der Halsstarrigkeit der Kurie beigemessen werden, welche dem Staate sein gutes Recht weigerte. Aber wenn dieses vermeintlich gute Recht vom Staate selbst preis-

[1] Die betreffenden Kammerverhandlungen s. bei Th. Wacker, Das erste Friedenswerk im badischen Kulturkampfe, Freiburg 1882, 38 ff.

gegeben würde als ein schlechtes, wenn der Staat den sachlichen Mißbrauch seiner Gewalt in denkbar faßlichster Weise einräumte, wie ständen dann Engel des Lichtes und Mächte der Finsternis einander gegenüber!" Ein Vorgehen im Sinne Lameys werde die Aktion des Staates wider die kirchlichen Ansprüche lähmen, das Rechtsbewußtsein des Volkes und die Staatsautorität erschüttern: „Man rüttelt an den letzten Fundamenten der staatlichen Autorität selbst, wenn man anerkennt, daß so schwere Fehler mit so schlimmen Folgen von dem Staate gemacht und so lange Jahre unerkannt und darum oder aus leerer Rechthaberei ungesühnt geblieben seien."

Der Verfasser des überaus bemerkenswerten Artikels hat Lameys Parteifreunde nicht bekehrt, sehr wohl aber hat er die retrospektiven Betrachtungen vorausgeschaut, welche demnächst das katholische Volk an die Examenspolitik des Ministers Jolly unglückseligen Andenkens zu knüpfen den Anlaß haben sollte.

Den Erzbistumsverweser zur Erfüllung der von Lamey gestellten Bedingung zu bewegen, bemühte sich die Regierung in den nächsten Tagen aufs angelegentlichste. Eine neue Instruktion des Heiligen Vaters machte es dem Bischof möglich, unterm 12. Februar 1880 dem Ministerium des Innern zu erklären: „In dankbarer Anerkennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog uns huldvoll geoffenbarten landesväterlichen Teilnahme für die Seelsorge der katholischen Bevölkerung des Großherzogtums und in Erkenntnis, daß nach dem bisherigen Gange der landständischen Verhandlungen durch unser Entgegenkommen eine den Interessen der Kirche entsprechende Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 in sicherer Aussicht steht, nehmen wir anmit die Verbote vom 14. September 1867, vom 7. November 1872 und 24. Januar 1874 wegen Dispenseinholung vom Staatsexamen zurück."

Unter Zurückziehung ihrer ersten Vorlage brachte die Regierung am 13. Februar im Landtage einen neuen Gesetzentwurf ein, in welchem von den Theologen Maturitätszeugnis, dreijähriger Besuch

einer deutschen Hochschule und Hören von drei philosophischen Vorlesungen gefordert war. Bereits am 25. Februar konnte A. Lamey den Kommissionsbericht erstatten, mit dem diesmal die Regierung einverstanden war, wie Minister Turban erklärte. Bei den Debatten konnte sich der nationalliberal-radikale Abgeordnete Kiefer nicht enthalten, die Verantwortung für alle Nachteile, die das Examensgesetz geschaffen habe, der Kirchenregierung in Freiburg zuschieben zu wollen. Der Regierung habe es der erzbischöflichen Kurie gegenüber an Schärfe gefehlt, während die Haltung der Kammermehrheit den Erzbistumsverweser zu endlichem Einlenken bewogen habe. Nun könne auch die liberale Partei vertrauensvoll sein, in der Examensfrage selbst mit einer gewissen Kühnheit vorangehen. Minister Stösser suchte sich gegen den ihm gemachten Vorwurf schwächlicher Nachgiebigkeit zu verteidigen, wurde aber sofort von dem Abgeordneten Fieser aufs neue heftigst angegriffen. Durch Stössers schwache Politik sei der Standpunkt der Examensgesetzgebung von 1874 preisgegeben worden; unter diesen Umständen könne die liberale Mehrheit nur eines tun: einen Frieden mit der Kirche schließen, der die Ehre und Würde des Staates wahre. Minister Turban erklärte seine Solidarität mit dem angefeindeten Kollegen, dessen Stellung somit für den Augenblick wieder mehr befestigt erscheinen konnte. Namens der katholischen Volkspartei gab Dekan F. X. Lender die Erklärung ab, daß seine Fraktion für die Vorlage stimmen werde und besondern Dank dem Abgeordneten Lamey schulde. Auch die kleinen Fraktionen der Konservativen und der Demokraten begnügten sich mit kurzen Erklärungen; einstimmig gelangte die Friedensvorlage zur Annahme. In der Ersten Kammer wurde eine einzige dissentierende Stimme laut, die des Freiherrn v. Rüdt. Das Gesetz wurde unterm 5. März 1880 publiziert[1].

---

[1] Über die Friedensverhandlungen sind zu vergleichen J. Schofer, Bischof Lothar v. Kübel 210 ff; R. Baumstark, Plus ultra! Schicksale eines deutschen Katholiken 1869—1882, Straßburg 1883, 218 ff; Archiv für

Ihr großes Ziel, den Sturz des Ministers Stösser herbeizuführen, glaubten die Nationalliberalen immer noch während dieser Kammersession erreichen zu können. Bei Beratung des Kultusetats brachten sie einen Antrag zur Abstimmung und Annahme, demzufolge etwaige Verhandlungen betreffs der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Freiburg durch das Gesamtministerium zu führen seien; das bedeutete ein Mißtrauensvotum gegen Stösser, der sofort ein Abschiedsgesuch beim Großherzog einreichte, indes von dem Fürsten unter Bezeigung des allerhöchsten Vertrauens abschlägig beschieden wurde. Offiziös ließ die Regierung in der „Karlsruher Zeitung" (20. März 1880) erläuternd darlegen, daß der Großherzog ein Bestimmungsrecht der Kammer hinsichtlich der Ernennung und Beibehaltung seiner Räte nicht anerkenne, und daß das dem Minister Stösser ausgesprochene Mißtrauen auch sachlich durchaus unbegründet sei. Da aber ein ferneres harmonisches Zusammenwirken von Kammer und Regierung nicht zu erhoffen war, nahm Stösser ein Jahr später (22. April 1881) seine Entlassung und wurde gleichzeitig zum Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates ernannt[1].

Bischof L. v. Kübel sprach bei feierlicher Gelegenheit, auf dem Katholikentage zu Konstanz, dem badischen Großherzog den freudigen Dank des katholischen Volkes aus für die Erleichterungen, die durch die Beseitigung des Examensgesetzes der Kirche zuteil geworden waren. Der Landesfürst habe wesentlich dazu beigetragen, daß dem Notstande der katholischen Kirche abgeholfen werde; durch sein Eingreifen hätten die gesperrten Priester in die Heimat zurückkehren dürfen, den verwaisten Gemeinden hätten wieder Pfarrer als Seelsorger gesandt werden können.

---

katholisches Kirchenrecht XLV 108 275 ff; H. Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1891, 564 ff.

[1] S. Weingärtner, F. L. v. Stösser. Badische Biographien, herausgeg. von F. v. Weech V, Heidelberg 1906, 748 f.

Leider war es dem Bistumsverweser nicht vergönnt, dieser Besserung der Lage sich noch lange zu erfreuen; ein frühzeitiger Tod raffte den Achtundfünfzigjährigen am 3. August 1881 hinweg. Die Lücke, die durch den Heimgang des edlen Dulderbischofs entstanden war, wurde nur vorläufig geschlossen, als (10. August) das Domkapitel seinen Senior, Dr Johannes Orbin[1], zum Kapitularvikar wählte. Wiederum zeigte die Krone freundliches Entgegenkommen, im Mai 1882 konnte der bisherige Kapitularvikar aufgrund einer Verständigung zwischen dem Heiligen Stuhle und der badischen Staatsregierung zum Oberhirten der Freiburger Erzdiözese und Metropolitan der oberrheinischen Kirchenprovinz erwählt werden.

Die Bestrebungen des Erzbischofs Dr Orbin († 8. April 1886) sowie seines Nachfolgers Dr Joh. Christian Roos († 22. Oktober 1896), in den Wall, mit dem die staatskirchenrechtliche Gesetzgebung Badens die katholische Kirche umgeben hatte, noch weitere Breschen zu legen, sind nur zu einem geringen Teile mit Erfolg gekrönt worden.

Einundsechzigstes Kapitel.

Kirchenpolitische Schwierigkeiten im Großherzogtum Hessen, in den Reichslanden Elsaß-Lothringen und im Königreich Sachsen. Der kirchenpolitische Friedenszustand im Königreich Württemberg und im Großherzogtum Oldenburg.

Der Bischof von Mainz, W. E. v. Ketteler, richtete im Herbst 1874 an seine Diözesanen eine Schrift, die den Zweck verfolgte, die Katholiken des Großherzogtums Hessen auf einen kommenden Kulturkampf vorzubereiten[2]. Der Verlauf des Kirchenkonfliktes in Preußen, so legte der hohe Autor dar, die Debatten in dem

---

[1] Vgl. K. Th. Rückert, Johann Baptist Orbin. Badische Biographien IV (1891) 308 ff.

[2] W. E. v. Ketteler, Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen, Mainz 1874.

preußischen Landtag, wo eingehend, evident und siegreich von katholischen Männern der Nachweis geführt worden sei, daß die von dem Liberalismus erstrebte Kirchengesetzgebung in absolutem Gegensatz zu der katholischen Glaubensüberzeugung stehe, — alles das hätte der hessischen Regierung den Gedanken nahelegen sollen, daß eine Ausdehnung des unseligen Streites auf das Großherzogtum unbedingt verhütet werden müsse. Mit tiefem Schmerze mußte nun der Oberhirt feststellen, daß die Kirchengesetzentwürfe, die soeben der Zweiten Kammer zugegangen waren, den letzten Rest von Hoffnung zerstörten. Schon die Anfänge des Ministeriums K. Hofmann, das liberale Schulgesetz vom 16. Juni 1874[1], die ganze Haltung der liberalen Mehrheit der Zweiten Kammer hatten die Vermutung gerechtfertigt, daß der hessische Liberalismus entschlossen sei, möglichst viel von dem, was Bischof v. Kettelers apostolische Hirtentätigkeit zum Wohle von Kirche und Staat aufgebaut hatte, in großer Eile wieder niederzureißen.

Die Hauptbestimmung der ersten kirchenpolitischen Vorlage „betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften" lautete folgendermaßen: „Die evangelische und die katholische Kirche sowie jede andere mit Korporationsrechten versehene Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen." Als einleitender Satz zu einer Kulturkampfgesetzgebung, welche in vielen Punkten die Selbständigkeit der katholischen Kirche selbst auf ihrem eigensten und innersten Gebiete aufzuheben bestimmt war, nahm sich dieser Artikel sehr eigentümlich aus.

Wie es mit der den christlichen Kirchen gesetzlich zustehenden Selbständigkeit tatsächlich bestellt sein sollte, lehrt schon die folgende

[1] Siehe dieses Werk Bd II, S. 452 ff.

Vorlage „betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt". Art. 1 statuiert die appellatio tamquam ab abusu, nach Art. 5 darf die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden; in Art. 13 nimmt der Staat das Recht in Anspruch, Geistliche, deren Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar erscheint, aus ihrem Amte zu entlassen. Zuständig für das betreffende Verfahren ist der zu bildende „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten", der seine Entscheidungen trifft „nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein."

Die dritte Vorlage, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, reproduziert gleichfalls die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen der preußischen Kirchengesetze: Universitätsbildung und Kulturexamen der Priesterkandidaten, Anzeigepflicht des Bischofs bei Besetzung fast aller kirchlichen Stellen, Nominationsrecht des Patrones und Wahlrecht der Gemeinden hinsichtlich erledigter Pfarrstellen, Beseitigung der bischöflichen Konvikte und des Mainzer Seminars als wissenschaftlich-theologischer Lehranstalt.

Ein Ordensgesetz durfte in der Kampfesrüstung des hessischen Staates nicht fehlen. Art. 1 der betreffenden Vorlage verbietet die Zulassung neuer Orden und Kongregationen, bestehende Niederlassungen dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen. Doch kann die Regierung gestatten, daß weibliche mit der Erziehung der Jugend beschäftigte Genossenschaften soviel neue Mitglieder aufnehmen, als zur Erhaltung der Lehrkräfte jener klösterlichen Privatunterrichtsanstalten nötig ist. Den krankenpflegenden weiblichen Kongregationen darf die Regierung selbst erlauben, neue Niederlassungen zu gründen und neue Mitglieder anzunehmen, selbstverständlich aber nur unter schärfster Staatskontrolle.

Die letzte (fünfte) der kirchenpolitischen Vorlagen verleiht der evangelischen und der katholischen Kirche das Recht, „die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen".

Hinsichtlich der den Vorlagen beigegebenen Motive urteilte Bischof v. Ketteler: „Sie sind nicht aus Tatsachen abgeleitet, sondern aus Anschauungen, von denen man glaubt, daß sie staatsgefährlich werden könnten, und diese Anschauungen wieder sind nicht dem entnommen, was wir Katholiken glauben und denken, sondern den unbegründeten Anklagen, welche erklärte Gegner gegen uns erheben, die eben erst ihrer unkatholischen Grundsätze wegen aus der katholischen Kirche ausgeschieden sind."[1] Augenscheinlich hatte der Verfasser der Motive ebenso eifrig wie die Pamphlete altkatholischer Wühler auch die Reden des preußischen Kultusministers Dr Falk studiert.

Die Zweite Kammer[2] hatte, ehe sie zur Beratung der fünf kirchenpolitischen Vorlagen schreiten konnte, zu einem Antrag des Mainzer Demokraten Dr Ochsner Stellung zu nehmen, der Ablehnung dieser Vorlagen und Ordnung der einschlägigen Verhältnisse auf Grundlage des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat verlangte. Einer solchen Lösung der obschwebenden Fragen wäre auch Bischof v. Ketteler nicht ganz abgeneigt gewesen. In einer Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium vom 24. September 1874 hatte der Bischof die Gesetzesvorlagen eingehend kritisiert als eine Ausgeburt der engherzigen Theorien des alten Polizeistaates. Die Kirche könne unter allen staatlichen Verhältnissen und Verfassungen bestehen und wohltätig wirken, wenn ihr nur Freiheit gewährt werde. „Möge man daher", so schrieb der Oberhirt, „fortschreiten zu einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat; wenn man nur redliche Freiheit auf allen Gebieten, vor allem auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts, gewährt, so wird die katholische Kirche dann vielleicht große materielle und selbst Seelenverluste erleiden, aber sie kann bestehen und leben". Unter einem Systeme jedoch, das sie und ihre Diener zu Werkzeugen der Staatsgewalt mache, sie zur De-

[1] W. E. v. Ketteler, Der Kulturkampf 5.
[2] Protokoll 71 des Landtages 1873—1875 V 16 ff.

katholisierung und Selbsterniedrigung verurteile, vermöge die Kirche nicht zu bestehen, ihr bliebe nur der Weg des Martyriums offen.

Gegen den Antrag Öchsner sprach im Namen der Regierung Staatsminister Hofmann, indem er gleichzeitig die Regierungsvorlagen empfahl: die Wahrung der Staatsinteressen auf der einen, die Schonung der religiösen Freiheit auf der andern Seite seien die Zwecke, die mit den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfen erstrebt würden. Wie übel der kirchlichen Freiheit mit diesen Vorlagen mitgespielt werde, wies der Demokrat Dr Dumont drastisch nach. Den katholischen Standpunkt vertraten die beiden Abgeordneten der katholischen Volkspartei Wolz und Hofgerichtsrat Frank.

Der Antrag Öchsner erzielte nur fünf Stimmen, die liberale Mehrheit des Hauses entschied sich für das Prinzip der Knechtung des Kirchenwesens. Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen den zwei Serien der preußischen Kirchengesetze und den hessischen Entwürfen bestand, und bei der Bereitwilligkeit zur Bewunderung und Nachahmung des preußischen Vorbildes, die den hessischen Liberalismus beseelte, brauchte man sich nicht zu wundern, daß in den am 5. Oktober 1874 einsetzenden Debatten über die Entwürfe auch nicht einigermaßen neue oder originelle Gedanken ausgesprochen wurden; die Verteidigungsarbeit der katholischen Volkspartei war von vornherein aussichtslos.

Stärkeren Widerstand setzte die Erste Kammer den kirchenpolitischen Plänen der Regierung entgegen. Die Vertreter einzelner standesherrlicher Häuser evangelischen Glaubens, die katholischen Standesherren Fürst Karl v. Löwenstein und Fürst Isenburg-Birstein und als Vertreter des Bischofs der Domkapitular Dr Moufang beleuchteten die Übelstände und Nachteile, die sich als Folgen der neuen Gesetzgebung einstellen würden, von allen Seiten und machten verschiedene Amendierungsversuche, ohne jedoch einen Enderfolg erzielen zu können; durch einen Pairsschub hatte die Regierung sich auch in der Ersten Kammer eine liberale Mehrheit gesichert.

Verkündigt wurden die fünf neuen hessischen Kirchengesetze[1] am 23. April 1875. Selbstverständlich stieß die Ausführung dieser Gesetze auf den passiven Widerstand des Bischofs, der Priester und der Laien; alle die Werke der Zerstörung, wie z. B. die Schließung der Knabenkonvikte und des Mainzer Priesterseminars, die Vertreibung von Ordensleuten aus ihrem Wirkungskreise, konnten nicht aufgehalten werden. Indes führten die Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Anzeigepflicht, die im preußischen Kulturkampfe die schärfsten Konflikte gezeitigt hatten, in Hessen nicht zu erheblichen Verwicklungen. Bischof v. Ketteler nahm vom 1. Juli 1875 an, an welchem Tage die Kirchengesetze in Kraft getreten waren, einfachhin keine Besetzungen kirchlicher Stellen mehr vor; wurden Pfarreien durch den Tod des Inhabers erledigt, so führte der Kaplan, ohne ein Dekret als Pfarrverwalter zu erhalten, die Seelsorge weiter. Einzelne dieser Kapläne wurden vor die Strafgerichte gestellt und verurteilt, in andern Fällen erfolgten freisprechende Erkenntnisse. Schließlich legte die Regierung keinen Wert mehr darauf, die Kapläne strafrechtlich zu verfolgen[2].

Schwierig gestaltete sich die Lage in verwaisten Pfarreien, mit denen keine Kaplanei verbunden war. Mit freudiger Opferwilligkeit leisteten die Nachbargeistlichen Aushilfe, die jedoch nur dem dringendsten Notstand abzuhelfen vermochte. Nach zehnjährigem „Kulturkampfe" waren in der kleinen Diözese Mainz 45 Pfarreien und 10 Kaplaneien unbesetzt, 60000 Katholiken entbehrten der regelmäßigen Seelsorge.

Die von den Katholiken Hessens am schmerzlichsten empfundene Verwaisung war die des bischöflichen Stuhles von Mainz. W. E. v. Ketteler, der geistesmächtige apostolische Bischof, war, von einer Romreise zurückkehrend, in einem bayrischen Kapuziner-

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXIV (1875) 386 ff. K. Reidel, Die katholische Kirche im Großherzogtum Hessen, Paderborn 1904, 180 ff.

[2] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 230 ff. (P. Haffner), Die Lage der katholischen Kirche im Großherzogtum Hessen, im Archiv für katholisches Kirchenrecht LIV (1885) 229 ff.

kloster am 13. Juli 1877 gestorben; seinen Verlust betrauerte das katholische Deutschland in gleich schmerzlicher Totenklage, wie sie vier Jahre zuvor der Hintritt H. v. Mallinckrodts geweckt hatte. Am 20. Juli wählte das Domkapitel den Domherrn Dr Moufang zum Bistumsverweser. Wenige Tage später stellte die hessische Regierung den Kanonikus vor die Frage, ob er bereit sei, die interimistische Verwaltung der Diözese „in jeder Beziehung in Übereinstimmung mit den Staatsgesetzen und unter Beobachtung derselben zu führen". Die Regierung erhielt die Antwort, die von einem treukatholischen Priester zu erwarten war; sie gab in der Folge bekannt, daß Dr Moufang für das Amt eines Bistumsverwesers als mißfällig zu bezeichnen sei, und sie seine Erwählung und Amtsführung nicht anzuerkennen vermöge. Die gleiche Anfrage wie an Moufang erging an die Geistlichen, die das Domkapitel als Kandidaten für den Mainzer Bischofsstuhl vorgeschlagen hatte; mit dem Bescheide sämtlicher Kandidaten war die Regierung unzufrieden. Am 29. Oktober 1877 erklärte sie dem Domkapitel, daß alle auf der Vorschlagsliste stehenden Namen dem Großherzoge minder genehm seien, weshalb eine neue Liste einzureichen sei. Das Wahlkolleg sah sich nicht in der Lage, die Interpretation, welche die Regierung an den maßgebenden Rechtsquellen, der Bulle Ad Dominicae gregis custodiam und dem Breve Re sacra, geübt hatte, seinerseits zu akzeptieren; seine Auffassung wurde durch die römische Kurie bestätigt, die am 4. Mai 1878 nach Mainz mitteilen ließ, „daß der Papst das vom Domkapitel eingehaltene Verfahren billige und nicht gestatte, bei dieser Sachlage eine neue Kandidatenliste vorzulegen, und daß das Kapitel, wenn die Regierung wiederholt auf einer derartigen Vorlage bestehen sollte, zu antworten habe, es stehe dem Domkapitel nicht zu, dieser Forderung nachzukommen".

An eine Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles war unter diesen Umständen nicht zu denken, die Regierung sperrte in der Folge die Zahlung der bischöflichen Dotation. Um aber einem

unheilvollen vollständigen Aufhören katholisch-kirchlicher Verwaltung in dem Großherzogtum vorzubeugen, erklärte Minister Freiherr v. Starck in der Zweiten Kammer, daß seiner Auffassung nach das Domkapitel auch nach dem Tode des Bischofs befugt sei, als Ordinariat zu fungieren. Jedes Wort der Kritik dieser kirchenrechtlichen Weisheit erübrigt sich; die Erklärung aber setzte das Domkapitel in die Lage, unter voller Aufrechterhaltung der Rechte Dr Moufangs die Diözesanregierung in Funktion zu halten.

Man muß zugestehen, daß im allgemeinen der Kulturkampf im Großherzogtum Hessen nicht mit der schneidenden Schärfe wie in Preußen geführt worden ist. Aber die Schäden, die er für Staat und Kirche zur Folge hatte, erreichten nach und nach dennoch einen erschreckenden Umfang; besonders bedrohlich erschien der immer mehr wachsende Priestermangel, der sich aus der Schließung des Mainzer Seminars notwendig ergab. Nachdem in Preußen das erste kirchenpolitische Milderungsgesetz vom 14. Juli 1880 der Vorbote besserer Zeiten geworden war, versuchten auch die Katholiken Hessens auf verschiedenen Wegen eine Linderung ihrer Notlage zu erreichen. Die Eingaben, die das bischöfliche Domkapitel am 26. Juli 1880 und der gesamte Pfarrklerus am 20. Juni 1882 an den Großherzog richteten, erhielten indes keine Beantwortung von seiten der Regierung. Ein wenig Entgegenkommen zeigte diese erst dann, als im Januar 1884 der Abgeordnete Racke in der Zweiten Kammer eine Interpellation einbrachte, „ob auch in Hessen Schritte getan oder beabsichtigt seien, um den in der Folge der Kirchengesetzgebung von 1875 eingetretenen Zuständen Abhilfe zu schaffen, insbesondere um wenigstens die Besetzung des bischöflichen Stuhles und durch Unterhandlung mit der kirchlichen Autorität einen modus vivendi herzustellen". Aber die Besprechungen, die in der Folge Minister v. Starck mit Domdekan Dr Heinrich, „dem Vorstand des bischöflichen Ordinariates", hatte, konnten bei den staatskirchenrechtlichen Ansprüchen der Regierung zu keinem Resultate führen; die katholischen Abgeordneten trugen im Februar 1885 bei der Beratung

des Kultusetats von neuem die nur zu sehr gerechtfertigten Beschwerden ihrer Glaubensgenossen vor. Starcks Nachfolger, Minister Finger, stellte in konzilianten Worten die Wiederbesetzung des Mainzer Bischofstuhles und eine Revision der kirchenpolitischen Gesetze in Aussicht. Als Unterhändler der hessischen Regierung reiste Fürst Karl v. Isenburg-Birstein nach Rom, die Verhandlungen führten im Frühling 1886 zu dem erfreulichen Ergebnis, daß Papst Leo XIII. den allverehrten Domkapitular Dr Paul Leopold Haffner zum Bischof von Mainz ernannte und am 10. Juni als solchen präkonisierte. Die alte Bischofstadt Mainz beging am 25. Juli 1886 aufs feierlichste die Konsekration und Inthronisation des neuen Oberhirten.

Bischof Dr Haffner hatte zunächst mit der großherzoglichen Regierung über die verheißene Revision der staatskirchenrechtlichen Gesetze mühsame Verhandlungen zu pflegen. Es war dem diplomatischen Geschick des Bischofs nicht beschieden, für die Katholiken Hessens dasselbe Maß von kirchenpolitischen Konzessionen zu erreichen, für das sich der Großstaat Preußen hatte gewinnen lassen. Den schlimmsten Unzuträglichkeiten auf katholisch-kirchlichem Gebiete wurde durch das Gesetz vom 5. Juli 1887 betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen[1] abgeholfen. Das Gesetz gestattete die Wiedereröffnung des Mainzer Seminars und der Gymnasialkonvikte; der Bischof hat den Geistlichen, dem ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden soll, dem Ministerium des Innern und der Justiz anzuzeigen, das binnen vier Wochen Einspruch erheben kann, „wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist". Eine diesen Bestimmungen widersprechende Anstellung gilt als nicht geschehen; der kirchliche Obere, der gesetzwidrig ein Kirchenamt verleiht, wird mit

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht LVIII (1887) 341 ff. K. Reidel, Die katholische Kirche in Hessen 217 ff.

700—1500 Mark Geldstrafe belegt; der Geistliche, der gesetzwidrig die Funktionen eines kirchlichen Amtes ausübt, hat mit Geldstrafen bis zu 300 Mark zu büßen.

Die Revision des Gesetzes betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt durch die Novelle vom 7. September 1889 befriedigte die gerechten Ansprüche der Katholiken Hessens ebensowenig wie die einige unzureichende Milderungen des Ordensgesetzes gewährende Novelle vom 1. Juni 1895[1].

Die Reichslande Elsaß-Lothringen entsandten im Februar 1874 zum ersten Male ihre Deputierten in den Reichstag; dieser verhandelte bereits am 18. des gleichen Monats über einen von dem elsässischen Abgeordneten Teutsch, der sich als Anhänger des liberalen Protestantismus bekannte, gestellten Antrag: „der Reichstag wolle beschließen, daß die Bevölkerung Elsaß-Lothringens, welche, ohne darüber befragt worden zu sein, dem Deutschen Reiche durch den Friedensvertrag von Frankfurt einverleibt worden ist, sich speziell über diese Einverleibung auszusprechen berufen werde." Dem ein Plebiszit nach Art Napoleons III. fordernden skandalösen Antrag bescherte die Reichstagsmehrheit das verdiente schnelle Ende. Großen Eindruck aber hatten im Reichstage die wenigen Worte gemacht, mit denen der Abgeordnete Dr Andreas Räß, Bischof von Straßburg, seine Stellung zu dem Antrage Teutsch formulierte: „Um einer mißliebigen Deutung vorzubeugen, die uns, mich und meine Glaubensgenossen, berühren könnte, finde ich mich im Gewissen gedrungen, eine einfache Erklärung abzugeben. Die Elsaß-Lothringer meiner Konfession sind keineswegs gemeint, den Vertrag von Frankfurt, der zwischen zwei großen Mächten abgeschlossen worden ist, in Frage zu stellen."[2] Während die elsässischen Protestler jede

---

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht LXIII (1889) 430 ff. K. Reidel a. a. O. 227 ff.

[2] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, II. Legislaturperiode, I. Session 1874 I 102.

weitere Beteiligung an den Reichstagsverhandlungen ablehnten und abreisten, verblieb eine „klerikale" Minderheit von Elsaß-Lothringern in Berlin und stellte sich im Sinne des Bischofs Räß auf den Boden der Tatsachen. Des Bischofs bedeutsamer Schritt fand keineswegs von seiten aller seiner Diözesanen, besonders nicht von seiten vieler jüngerer Geistlichen, die Zustimmung, die er so wohl verdient hatte; es setzte selbst in der Diözese Straßburg eine gegen den Oberhirten gerichtete Agitation ein, die indes bald im Sande verlief.

Den bei dem Bischofe unzweifelhaft vorhandenen guten Willen zur Betätigung im deutschnationalen Sinne[1] zu unterstützen, fehlte dem schroff protestantischen Oberpräsidenten der Reichslande E. v. Möller alle Fähigkeit. Am 5. Februar 1875 beschlagnahmte blinder bureaukratischer Eifer die Hirtenbriefe der Bischöfe von Straßburg und Metz, die ihre Herde zum Gebet für die in so vielen Ländern schwer bedrückte Kirche aufgefordert hatten. Der Hirtenbrief des Bischofs Dr Räß vom folgenden Jahre, der einen Hinweis auf den Kulturkampf in Preußen und die Schulpolitik in Elsaß-Lothringen enthielt, verfiel gleichfalls der Beschlagnahme (16. Februar 1876). Um einer Wiederholung dieser Maßregel vorzubeugen, versandte der Bischof im folgenden Jahre anstatt eines Hirtenschreibens die Übersetzung einer Homilie des hl. Johannes Chrysostomus. Sicherlich war diese ganze Politik des Oberpräsidenten vollständig verfehlt; staatliches Ignorieren der bischöflichen Sendschreiben wäre die einzig angemessene Behandlung der Angelegenheit gewesen. Gerade die schroffe und autokratische Allregiererei des Oberpräsidenten aber war das unter den schwierigen Verhältnissen der Reichslande am allerwenigsten angebrachte System. Man würde E. v. Möller Unrecht tun, wenn man ihm Mangel an Gerechtigkeitsliebe vorwerfen wollte; der Oberpräsident war letztlich das Opfer der Auffassungen, wie

[1] Vgl. A. Schneegans, Memoiren, herausgeg. von H. Schneegans, Berlin 1904, 231 f.

sie Tag für Tag ihm in den Berichten der untergeordneten Behörden vorgetragen wurden. Daß man ein protestantisches, überhebliches, zum großen Teil kulturkämpferisches Beamtentum in die neuen Provinzen gesandt hatte, erwies sich mehr und mehr als schwerer Fehler[1].

Die Verfassungsreform vom 4. Juli 1879 brachte den Reichslanden die Aufhebung des Oberpräsidiums, das durch eine zur Ausübung landesherrlicher Befugnisse berufene kaiserliche Statthalterschaft ersetzt wurde. Erster Statthalter wurde der Generalfeldmarschall Edwin v. Manteuffel, der nach Straßburg kam mit der ausgesprochenen Absicht, durch konziliantes und liebenswürdiges Wesen moralische Eroberungen zu machen; zu diesem Zwecke wollte er sich vornehmlich des Vertrauens der Notabeln und des katholischen Klerus versichern. Eine der ersten Amtshandlungen Manteuffels erlaubte dem Bischof Räß, die seit 1874 geschlossenen Knabenseminare zu Zillisheim und Straßburg wieder zu eröffnen. Die Lehrerseminare wurden 1883 wieder zu konfessionellen Anstalten gemacht, in Sachen der Schulaufsicht wurde durch Einrichtung der „Unterrichtsräte" der Kirche freundliches Entgegenkommen bewiesen. Die beiden hochbetagten Bischöfe des Landes erhielten nach vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge, und zwar Bischof Dupont des Loges den Generalvikar Fleck und Bischof Dr Räß den Seminarregens Dr Stumpf[2].

Auf der Tribüne des Reichstages ehrte Ludwig Windthorst (10. Juni 1887) das Andenken des Statthalters E. v. Manteuffel, indem er ausführte, daß im Sinne des verewigten General-

[1] Vgl. Historisch-politische Blätter 1876 I 381 ff 539 ff; 1887 II 153 ff 245 ff.

[2] Vgl. A. v. Puttkamer, Die Ära Manteuffel, Stuttgart o. J., 90 ff; W. Müller, Elsaß-Lothringen in den Jahren 1876 bis 1887, in „Unsere Zeit", Leipzig 1887 II 145 ff; Historisch-politische Blätter 1887 II 248 ff.

feldmarschalls jede Regierung Elsaß-Lothringens zu handeln habe. „Ich kann nicht jede Maßregel dieses großen Mannes vertreten, weil ich fern davon bin, alle zu kennen; keiner ist hier, der sie alle kennt. . . . Ich weiß nur, wie seine Auffassung war, wie seine Tendenz war; und die war die allein richtige, und auf dem Wege, den er gegangen, würden wir viel weiter gekommen sein, wenn er nicht so viele Hindernisse gefunden hätte von oben und von unten und insbesondere von einer gewissen Clique der Professoren in Straßburg und von einer großen Clique der Bureaukratie, die ins Reichsland gekommen ist: welche beiden Cliquen noch heute fortwirken. . . ."[1]

Auch das Königreich Sachsen sah sich in der Mitte der Kulturkampfzeit bewogen, sein staatskirchenrechtliches Arsenal zu revidieren und zu bereichern. Angesichts der Tatsache, daß von abzuwehrenden „ultramontanen Übergriffen" auch nicht das geringste durch die liberale Agitation hatte aufgeführt werden können, und daß das Königreich nur etwa 70000 Katholiken zählte[2], entbehrte es nicht einer gewissen Komik, wenn der sächsische Gesetzgebungsapparat eine lange Zeit hindurch mit einem mühe- und paragraphenreichen Werke beschäftigt wurde, dessen Notwendigkeit oder Nützlichkeit von keiner Seite erwiesen werden konnte. Den durchweg armen und einflußlosen Katholiken Sachsens hatten bereits das am 19. Februar 1827 veröffentlichte Mandat „die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zur Regulierung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend", wie nicht minder die außerordentlich intoleranten kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassung vom 4. September 1831 klar gemacht, in welchem Maße eine überwältigende prote-

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, VII. Legislaturperiode, I. Session 1887 II 822 f.

[2] Die katholische Diaspora des Königreichs Sachsen, in Historisch-politische Blätter 1881 II 751.

ſtantiſche Mehrheit die kirchlichen Rechte und Intereſſen einer Minderheit zu wahren bereit war[1].

Ein zumal dem katholiſchen Königshauſe gegenüber auffallend unfreundlicher Schritt der ſächſiſchen Regierung verbot am 3. Dezember 1870 die Verleſung eines Hirtenbriefes, in dem der Apoſtoliſche Vikar, Biſchof Forwerk, die Katholiken aufgefordert hatte, für den durch das revolutionäre Italien beraubten Heiligen Vater beſondere Andachtsübungen zu verrichten. Als die katholiſchen Gemeinden den König Johann in einer Petition baten, ſich für den Papſt verwenden zu wollen, betonte der Monarch in einem Schreiben an den Vermittler der Adreſſe, Grafen Kajus v. Stolberg-Stolberg (20. Dezember 1870), es habe ihn gefreut, in der Petition Geſinnungen ausgeſprochen zu finden, die mit ſeinen eigenen Überzeugungen und Wünſchen übereinſtimmten. Das einzige, was für den Papſt von ſeiner Seite geſchehen könne, habe er getan, er habe die Adreſſe dem Auswärtigen Amt des Norddeutſchen Bundes zugeſtellt.

Im Hinblick auf den rückſichtsloſen Gebrauch, den die Regierung von dem verfaſſungsmäßigen Plazet durch Unterdrückung des Hirtenbriefes vom 3. Dezember 1870 gemacht hatte, ſah ſich Biſchof Forwerk nicht in der Lage, die Dekrete des Vatikaniſchen Konzils zu verkünden[2].

Während gerade in Sachſen der Sozialismus ſich ſchon in eifrigſter Tätigkeit befand, den Staat zu unterminieren, ſchienen die ſächſiſchen Liberalen kein dringenderes Intereſſe zu kennen, als die katholiſche Kirche noch weiter zu knechten. Am 12. Juni 1874 reichte die liberale Mehrheit der Zweiten Kammer einen Antrag ein, der die Regierung erſuchte, „den durch Dekret vom 4. Oktober 1845 dem damaligen Landtage vorgelegten, damals

[1] Vgl. die anonyme Schrift: Freimütige Beleuchtung der „Freimütigen Beleuchtung der Parität zwiſchen der proteſtantiſchen und der katholiſchen Kirche in Sachſen", Dresden 1831.

[2] Granderath-Kirch, Geſchichte des Vatikaniſchen Konzils III 693 f.

jedoch unerledigt gebliebenen Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung der königlichen Hoheitsrechte über die katholische Kirche im Königreich Sachsen unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Änderung einschlagender Verhältnisse schleunigst einer Revision und Ergänzung bzw. Umarbeitung zu unterwerfen und den neuen Entwurf als Gesetzentwurf spätestens dem nächsten Landtage vorzulegen". Im Landtagsabschied vom 10. Oktober 1874 sicherte die Königliche Regierung zu, daß dem Antrage werde entsprochen werden, und löste auch am 15. März 1876 ihr Versprechen ein durch Vorlegung eines Gesetzentwurfes, „betreffend die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche im Königreich Sachsen" [1].

In den Motiven war stark unterstrichen, daß das kirchenpolitische Gesetz ganz speziell Sachsens Bedürfnisse und Verhältnisse zu berücksichtigen habe, was nicht ausschließe, daß auch die kirchenpolitische Entwicklung der andern deutschen Staaten nicht unbeachtet bleibe. Diesem allgemeinen Satze entsprach der Inhalt der Vorlage, in der die verordnende, die richtende und die verwaltende Tätigkeit der katholischen Kirche neu zu regeln beabsichtigt war. Zur Überwachung des kirchlichen Verordnungswesens muß (§§ 1—6) das königliche Placet als Instrument dienen; hinsichtlich der richterlichen Tätigkeit der Kirche wird angeordnet (§§ 7—16), daß nur rein kirchliche Strafen zulässig sind — deren Verkündigung übrigens gestattet wird —, daß Geistliche disziplinär weder mit Geldstrafe noch mit Verweisung in eine Demeritenanstalt bestraft werden dürfen; gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amts wegen einzuschreiten bzw. den Rekurs anzunehmen und dabei sich auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken. Einen Geistlichen, der zur Zuchthausstrafe verurteilt ist, hat die kirchliche Behörde

[1] Landtagsakten von den Jahren 1875 bis 1876, Dekrete IV 173 ff, Dekret Nr 60.

seines Amtes zu entsetzen; das Gleiche hat auf Antrag der Regierung zu geschehen, wenn ein Geistlicher sich wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze schuldig macht und in der Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint. Entspricht die geistliche Behörde nicht einem derartigen Antrage des Staates, so kann die Staatsregierung die Stelle für alle staatlichen Beziehungen als erledigt erklären. Die §§ 17—33 behandeln hauptsächlich die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen; vorgeschrieben ist Maturitätsexamen und dreijähriges theologisches Studium an einer Universität bzw. im Wendischen Seminar in Prag; Kandidaten, die eine hiervon abweichende Bildung erhalten haben, müssen eine besondere Staatsprüfung bestehen; ausgeschlossen ist die Anstellung von Geistlichen, die an Jesuitenanstalten gebildet sind. Die Ernennungen zu einem geistlichen Amte sind der Staatsregierung anzuzeigen. Eine diesen Vorschriften zuwider erfolgte Anstellung gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen. Allen Orden und einzelnen Ordenspersonen ist die Tätigkeit in Sachsen verboten mit Ausnahme der Frauenkongregationen, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmen.

Der Gesamteindruck, den die Vorlage im katholischen Deutschland machte, ging dahin, daß die sächsische Regierung bei aller Betonung der staatskirchenrechtlichen Ansprüche sorgsam einem Kulturkampfe aus dem Wege zu gehen versucht habe. Den sächsischen Liberalen erschien denn auch, wie sich bei der Generaldebatte der Zweiten Kammer (4. April 1876) zeigte, der Gesetzentwurf als zu mild. Die „Gesetzgebungsdeputation" nahm indes keinerlei wesentliche Abänderungen vor. Bei der Spezialdebatte (24. Mai) warnte der katholische Abgeordnete v. Hausen die Mehrheit, in so erregter Zeit unnötigerweise kirchliche und konfessionelle Zwiste hervorzurufen. Von liberaler Seite aus befleißigte man sich denn auch eines noblen Tones; offenbar hatten die trüben Erfahrungen, die der Nachbarstaat Preußen mit seinem

Kulturkampfe bereits gemacht hatte, Zurückhaltung und Vorsicht als ratsam erscheinen lassen.

In der Ersten Kammer sprach Prinz Georg, der spätere König, gegen die Vorlage (29. Juni 1876), indem er ausführte, daß er dem Staate nicht das Recht zuschreiben könne, die Beziehungen zu der Kirche einseitig von sich aus zu regeln. Die Bestimmungen über das Plazet seien für einen Katholiken unannehmbar; nicht gerechtfertigt sei das Mißtrauen gegen die katholische Kirche, das der ganzen Vorlage den Stempel aufdrücke. Auch einzelne protestantische Konservative sprachen sich ablehnend über den Gesetzentwurf aus. Die Beschwerden der Katholiken gegenüber diesem Versuche, ihre religiöse Freiheit noch weiter einzuschnüren, faßte Bischof Bernert in ausführlicher Rede zusammen. Der Kultusminister v. Gerber versicherte, daß der Regierung die Erhaltung des inneren Friedens eine Herzensangelegenheit sei, mit Rücksicht aber auf die allgemeine Lage in Europa und Deutschland habe sie diese Vorlage einbringen müssen. Der Gesetzentwurf erhielt in dem hohen Hause eine nur geringe Mehrheit (22 gegen 17 Stimmen). Das neue Kirchengesetz wurde am 23. August 1876 veröffentlicht[1]. Das von den Kammern wie von der Regierung betätigte Streben, das Königreich vor einem Konflikte mit der katholischen Kirche zu bewahren, fand seinen Lohn; dank der von den staatlichen Faktoren bewiesenen Mäßigung wurde der innere Frieden Sachsens nicht gestört.

Ein einziges Mal während der Kulturkampfära erschien auch der Sitzungssaal der württembergischen Zweiten Kammer in einen Konzilssaal umgewandelt. Im Mai 1875 benützte der Abgeordnete v. Gemmingen den Anlaß der Debatte über den Kultusetat, um die Beklemmungen darzulegen, die liberale und protestantische Kreise hinsichtlich mancher Verhältnisse innerhalb der Diözese Rottenburg empfänden. Zu den „dunklen Schlagschatten" im Lande des musterhaften konfessionellen Friedens

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXVII (1877) 88 ff.

rechnete der Redner die Ernennung des als weniger gemäßigt geltenden Stadtpfarrers Schwarz in Ellwangen zum päpstlichen Hausprälaten, die Kolportierung einer Adresse an Papst Pius IX. im Lande, den Gebrauch des die Infallibilität lehrenden Religionshandbuches von Bischof Dr Martin an höheren Schulen, die Wirksamkeit von Schulschwestern an katholischen Mädchenschulen. Die konziliante und geschickte Weise, in der Kultusminister v. Geßler und Domkapitular v. Dannecker auf alle diese „Beschwerdepunkte" eingingen, sicherte der Debatte den Ausgang im Sinne der Fortdauer des bisherigen friedlichen Verhältnisses[1]. Die überaus glänzende Feier der 7. Generalversammlung der deutschen Cäcilienvereine, die in Biberach vom 11. bis 13. September 1877 unter Teilnahme des württembergischen Königspaares und der Bischöfe Dr K. J. v. Hefele von Rottenburg und Dr K. J. Greith von St Gallen stattfand, gab vor aller Welt ein imposantes Zeugnis von dem guten Einvernehmen, das in Württemberg zwischen Staat und Kirche ungetrübt erhalten blieb, beiden Mächten zum Heile.

Vollständig unberührt von dem Kulturkampfe blieb das Großherzogtum Oldenburg. Die hochherzige Gesinnung des Großherzogs Peter sorgte dafür, daß an dem staatskirchenrechtlichen Verhältnisse, wie es in dem auf einer Konvention beruhenden „Fundamentalstatut der katholischen Kirche im Herzogtum Oldenburg vom 5. April 1831" und in der Verfassungsurkunde vom 22. November 1852 (Art. 78—80)[2] geregelt war, nicht gerührt wurde; auch die Vorwürfe der Reichs- und Preußenfeindlichkeit, die dem edlen Fürsten gemacht wurden, konnten an seiner kirchenpolitischen Stellungnahme nichts ändern. So kam es denn, daß in jenen Jahren das nordische Großherzogtum als das Dorado der Katholiken gepriesen wurde und die katholischen Untertanen

---

[1] Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten 1875 I 161 ff.

[2] Vgl. B. Bahlkamp, Die katholischen Kirchenverhältnisse Oldenburgs, im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1875) 428 ff.

dem Landesfürsten in begeisterten Beweisen ihre Liebe und Dankbarkeit zu zeigen miteinander wetteiferten. Der oldenburgische Staatsminister Günther Jansen schildert in seinen Erinnerungen als eine für die kirchenpolitische Lage bezeichnende Einzelheit den Besuch, den in den heißesten Tagen des Kulturkampfes der Großherzog dem Fürstentum Birkenfeld abstattete. Selbstverständlich machten vom benachbarten Trier aus die Spitzen der Behörden, der Regierungspräsident, der Landrat, die hohen Militärs und der Generalvikar mit seinem Kaplan dem Großherzog ihre Aufwartung; die Vertreter von Kirche und Staat, die in Preußen sich im schärfsten Gegensatz befanden, saßen im neutralen Birkenfeld friedlich beieinander an der großherzoglichen Hoftafel. „Als am Abend", so berichtet der Minister, „diese in Trier gesellschaftlich geschiedenen Herren sich im Garten des Kasinos um eine Erdbeerbowle in friedlichem Kreise zusammenfanden, konnte ein neben mir sitzender Landrat, ein munterer, liebenswürdiger Herr, welcher gegenwärtig einen hohen Posten in der preußischen Staatsverwaltung bekleidet, über diesen eigenartigen Anblick sich gar nicht beruhigen und kam immer wieder darauf zurück mit den Worten: ‚Und das zwei Meilen von der preußischen Grenze! Und der Kaplan macht die Bowle!'"[1]

Ob es heutzutage in deutschen Landen einen aufrichtigen Patrioten geben möchte, der bereit wäre, den Verhältnissen, wie sie in Trier während des Kulturkampfes herrschten, den Vorzug zu geben vor den friedlichen Verhältnissen im Fürstentum Birkenfeld?

Zweiundsechzigstes Kapitel.

Die weltgeschichtliche Stellung des Kulturkampfes.

Als Ausgangspunkt für die geschichtliche Würdigung des Kulturkampfes wird man die Stimmungen zu nehmen haben, die bei

[1] G. Jansen, Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg. Erinnerungen aus den Jahren 1864—1900, Oldenburg 1903, 116.

dem Friedensschlusse maßgebend waren. Die langen Jahre des Konfliktes hatten dem aggressiven Teile Zeit genug gewährt, um über die vom Kampfeseifer und Parteihasse geschaffenen agitatorischen Schlagwörter nachzudenken und über die Frage, ob dem ganzen Streite eine Notwendigkeit zugrunde gelegen habe, ruhige Klarheit zu gewinnen.

Außer aller Frage steht, daß sehr viele der Männer, die ehedem zu den lautesten Rufern im Streite gehört hatten, in langsam wachsender Einsicht des unseligen Haders von Herzen müde geworden waren und die Verirrungen beklagten, die sie dazu bewogen hatten, über viele Millionen ihrer Mitbürger einen schweren Gewissenskampf heraufzubeschwören, den katholischen Volksteil durch eine gegen seine heiligsten Güter gerichtete namenlos gehässige Ausnahmegesetzgebung tief zu verbittern, ihm die Freude am Staate zu nehmen und vor dem schadenfrohen Ausland ein Experiment aufzuführen, durch das die neugewonnene nationale Einheit Deutschlands aufs gefahrvollste bedroht erscheinen konnte.

Versuche man, so schrieb der protestantische Politiker Dr Friedrich Fabri gegen Ende des Jahres 1886, einen Rückblick auf den Kulturkampf zu werfen, so beschleiche „einen dabei eine Empfindung gleichwie nach einer in wirren Träumen durchbrachten Nacht". „Wie man im hellen Tageslicht sich der Rückerinnerung derselben möglichst rasch zu entschlagen trachtet, so ist heute in weiten Kreisen die Stimmung verbreitet, doch so wenig als möglich an die hinter uns liegende Periode der von kirchenpolitischem Streite bewegten Jahre erinnert zu werden. Am stärksten regt sich naturgemäß diese Stimmung in den Kreisen, die den Kulturkampf seinerzeit aufs lebhafteste unterstützt und ihm lauten Beifall gerufen haben."[1]

Derartige Stimmungen zu verbreiten hatten nicht wenig die eindrucksvollen Reden geholfen, die Fürst Bismarck anläßlich der Friedensgesetzvorlagen in beiden Häusern des Landtages gehalten

[1] Friedr. Fabri, Wie weiter? Kirchenpolitische Betrachtungen zum Ende des Kulturkampfes, Gotha 1887, 1.

hatte. Der Staatsmann, an dessen politischer Weisheit zu zweifeln als frevelhafte Vermessenheit gegolten hätte, hatte mit emphatischen Worten über das gesamte Kulturkampfunternehmen den Stab gebrochen, die meisten Kampfesziele nachdrücklichst verurteilt und mit starker Betonung versichert, daß 1871 weder von evangelischer noch von staatlicher Seite aus eine Notwendigkeit für eine Bekämpfung der katholischen Kirche habe festgestellt werden können.

Leider ist nicht zu erhoffen, daß eine bestimmte Parteigruppe, die sonst geneigt ist, jedes Bismarckwort gleich einem inspirierten Bibelwort zu verehren, jemals den Mut finden werde, sich gläubig auch zu den Friedensreden des angebeteten Mannes zu bekennen. Drastische Worte über die Aussichtslosigkeit dieser Hoffnung schrieb 1887 Edmund Jörg in seinen „Zeitläufen": „Kaum hat der Fürst in seinen früheren Reden die deutschen Katholiken so heftig erbittert, als seine Rede vom 23. März die Liberalen erbittern mußte; denn bei aller süßen Gewohnheit, über den Stock zu springen, im Kirchenhaß sind sie unerbittlich."[1] Der Versuch, die Notwendigkeit des Kulturkampfes zu beweisen, wird zweifelsohne noch manches liebe Mal gewagt werden, und jedesmal wird nach wie vor das Trifolium „Syllabus, päpstliche Unfehlbarkeit und Gründung der Zentrumspartei" zur Argumentation aufmarschieren müssen. Das alte Thema von der „Bedrohung des Staates in seinen Fundamenten" durch dieses Trifolium wird weiter variiert werden, in alter Weise wird sich bei diesen Variationen deklamatorische Konsequenzenmacherei an vorgefaßten Meinungen und irrigen Deutungen üben. Längst ist der kirchenpolitische Friede geschlossen: bei den Friedensverhandlungen dachte niemand daran, vom Papst die Revokation des Syllabus und der Beschlüsse des Vatikanums und von der Zentrumspartei die Auflösung zu fordern, die Faktoren zu beseitigen, mit deren Existenz angeblich das Bestehen des Staates unvereinbar sein sollte. Und der Staat besteht und blüht und lebt im Frieden mit der Kirche allen agitatorischen

[1] Historisch-politische Blätter 1887 I 708.

Tiraden zum Trotz. Und unter voller und ungeteilter Hingebung der millionenmal als vaterlandslos und staatsfeindlich verleumdeten „Ultramontanen" hat letzthin Deutschland siegreich eine Krise überstehen können, wie sie drohender im Laufe der Weltgeschichte niemals über ein Volk verhängt war.

Nein, dieses Dreiblatt kann dem deutschen Volke unmöglich den Kulturkampf beschert haben. Um die Haupturheber dieser Wirren zu erkennen, muß man Ausschau halten nach den Männern, die beim Friedensschlusse grollend beiseite standen, die zugestandenermaßen ihre Rechnung nicht gefunden hatten.

Die leidtragenden nächsten Blutsverwandten beim Begräbnis des Kulturkampfes waren zweifelsohne die Nationalliberalen. Ihnen schlossen sich in tiefer Trauer die auf Hegel schwörenden Bureaukraten an, die unbedingten Verfechter der Staatsidee, und zwar der Idee des „protestantischen", von Eifersucht und Mißtrauen gegen „Rom" beseelten, omnipotenten Staates, die Vertreter der altpreußischen landrechtlichen Tradition in Lehramt und Staatsverwaltung.

Für diese beiden Gruppen von Leidtragenden war es ein herber Schmerz, daß der Verblichene nicht ohne Schuld eines ihnen zeitweise engverbündeten Mannes verschieden war, der in den Jugendjahren des nun Verstorbenen diesem ein zärtlicher, selbst allzu eifriger Pflegevater gewesen war — nicht so sehr aus Gründen der Überzeugung und der Liebe als aus Gründen der Taktik, wie er zu verstehen gab; dem an Hypertrophie Erkrankten hatte dieser Mann, dessen Zärtlichkeit längst erkaltet war, durch einige sehr starke Aderlässe ein frühzeitiges Ende bereitet. Man begreift, daß der Arzt, der sich eines derartigen Kunstfehlers schuldig gemacht hatte, bei der Beerdigung fehlte.

Unter dem Leichengefolge bemerkte man eine große Anzahl von Gelehrten, Angehörigen aller Fakultäten. Die Professoren v. Schulte und Beyschlag legten Kränze nieder im Namen des Altkatholizismus und der antikatholischen Hetze. Abgeordnete waren erschienen aus Börsen-, Logen- und Literatenkreisen. Man wollte

die Wahrnehmung machen, daß die meisten der Prediger, die sich zum Begräbnisse eingefunden hatten, der liberal-ungläubigen Richtung angehörten, doch wurde vermutet, daß auch einzelne Orthodoxe im geschlossenen Wagen an der Bestattung teilnahmen, um ihrer Sympathie für den Verblichenen wegen seines Verhältnisses „Rom" gegenüber einen letzten Ausdruck zu geben. —

Ist für Werden und Wesen des Kulturkampfes in allererster Linie die Intoleranz des Liberalismus verantwortlich zu machen, so muß es fernliegen, über die Tendenzen der einzelnen nationalliberalen oder fortschrittlichen Abgeordneten richten zu wollen. Verantwortlich erscheint die liberale Weltauffassung in ihrer Gesamtheit. Und daß die Vertreter dieser Weltanschauung damals nichts Geringeres planten, als einen entscheidenden Waffengang mit den Bekennern einer übernatürlichen Weltordnung und theonomen Moral, ist über allen Zweifel sicher.

Das Hauptorgan des deutschen Nationalliberalismus, die „Nationalzeitung", lenkte zur Zeit, als das Eingreifen Kaiser Wilhelms I. in die Hoßbachsche Angelegenheit der liberalen Welt als bedrohliches Vorzeichen kommender „Reaktion", der Rückkehr Preußens zur Tradition des christlichen Staates, signalisiert wurde, die Aufmerksamkeit ihrer Leser auf den eigentlichen Sinn des kirchenpolitischen Kampfes zurück (1. Juli 1877, Nr 302). Der Kulturkampf sei kein Kampf um einzelne Bestimmungen der kirchenpolitischen Gesetzgebung, wie die Vorbildung der Geistlichen oder die Anzeige ihrer Anstellung; ein Kampf um derartige Einzelheiten würde das heiße Ringen beider Teile nicht lohnen. Um was es sich handele, das sei die Prinzipienfrage: „Hat die Kirche recht mit ihrem Anspruch, als übermenschliche, göttliche Institution und Trägerin unmittelbarer Offenbarung und unfehlbarer Wahrheit das Denken und Leben der Menschheit unbedingt zu beherrschen, oder steht es vielmehr der menschlichen Gesellschaft zu, ihr Leben und Denken nach den autonomen Gesetzen ihrer Vernunft und ihres Gewissens zu ordnen? Sollen die kirchlichen Satzungen aller Zeiten bis herab auf Syllabus und Enzyklika,

oder soll die moderne Weltanschauung mit ihrem autonomen wissenschaftlichen Denken und ihrer souveränen staatlichen Gesetzgebung fortan die höchstentscheidende Macht sein — das ist die Frage." Das Deutsche Reich habe den Kampf aufgenommen, um „die Reformation des Christentums aus dem lebendigen Gewissen der Gegenwart heraus" durchzuführen, es habe sich „zur Fahne der modernen, der autonomen Weltanschauung gegenüber der alten, der transzendenten Kirchensatzung bekannt". Das war mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit gesagt.

„Autonomie" des Menschen war in der Tat das stolze Schlagwort, mit dem der Liberalismus der sechziger und siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Scharen seiner Anhänger geworben hat. Der autonome, auf sich selbst gestellte Mensch sollte sein eigener Gesetzgeber sein, sich seine eigene Moral schaffen, nur sich selbst verantwortlich sein. Hatte ehedem der theologische Glaube den Menschen über seine letzten Ziele und Aufgaben unterrichtet, so sollte nunmehr die Naturwissenschaft die Stelle des abgesetzten Lehrmeisters einnehmen und dem Menschen zeigen, wie er als reines Naturwesen aus den kleinsten Anfängen auf dem weiten Umwege über das Tierreich zu stupender Höhe emporgestiegen sei und nur diesseitige Lebensziele zu verfolgen habe. Dem Staate räumte der Liberalismus als moderner Versucher die Gottgleichheit ein, der Staat sollte der einzige Hüter sozialer Ordnung, sein Strafgesetzbuch der Ersatz der Religion sein; dem Staate wurde die dieser Aufgabe entsprechende, allumfassende Gewalt und Autorität zugeschrieben, und die ausschließliche Hingebung an den nationalen Verband wurde als die Hauptaufgabe des Erdenbürgers gepredigt.

Erlag der Staat unter Preisgabe seines christlichen Charakters dieser Versuchung, so konnte ihm die Existenz einer universalen Kirche mit ihrem Anspruch auf ihr eigenes, gottgegebenes Recht der Unabhängigkeit in ihrem Wirkungskreise, mit ihrem Berufe, die Menschheit auf ein jenseitiges Ziel hinzuweisen, mit ihrer Bereitwilligkeit, das Gewissen des Einzelnen gegen die Forderungen der Staatsomnipotenz in Schutz zu nehmen, von dem naturali-

stischen Zeitgeiste als Bedrohung der nationalen Machtstellung dargestellt werden. Der Aufruf zum Kampfe gegen eine solche Kirche mußte in allen glaubenslosen Kreisen äußerst populär sein, zumal wenn man an das hochgesteigerte Nationalgefühl appellierte. „Kampf" war ja das eigentliche Schlagwort dieser Periode, durch unablässigen und heißen „Kampf ums Dasein" sollte die Menschheit zu ihrer jetzigen Stellung emporgeführt worden sein. Welche Erwartungen mußten rege werden, wenn der mit allen Gewaltmitteln ausgestattete Staat, der soeben drei beispiellos siegreiche Kämpfe gegen das Ausland geführt hatte, nun gegen die Kirche zum Streite ausrückte. Der Sieg des modernen Geistes über eine Macht, die seit den Tagen der Enzyklopädisten in den Augen der „Denkenden" nichts anderes war als nur noch ein Gegenstand des Hohngelächters und der Verachtung, war ohnehin sicher; trat aber gar der mit göttlichen Attributen umkleidete Staat in den Kampf ein, so konnte die vollständige Liberalisierung und Laisierung der Gesellschaft in kürzester Frist erreicht werden, mußte die Niederwerfung der Gegnerin sich in wenigen Jahren vollziehen. Wie bald war das vollständige Verschwinden der Kirche aus dem öffentlichen Leben als Ereignis zu erwarten, wenn es gelang, ihr die erziehliche Einwirkung auf die heranwachsende Generation zu rauben, alle kirchlichen Lebensregungen unter schärfste Kontrolle des gegnerischen Staates zu stellen. Wenn gar erreicht werden konnte, die geistlichen Orden aus dem Lande zu vertreiben und die Weltpriester mit der „modernen wissenschaftlichen Bildung" zu durchdringen, dann war die Kirche ihrer wertvollsten Hilfskräfte beraubt, hatte sie den Feind und Verräter im eigenen Hause, und ihr Untergang war unaufhaltsam.

Die dargelegte Auffassung des Kulturkampfes als eines Kampfes zwischen Glauben und Unglauben war unwidersprechlich die Auffassung der meisten Katholiken, auch vieler gläubiger Protestanten. Und die liberale Welt sorgte mit zahlreichen Äußerungen dafür, daß es an beweiskräftigen Zeugnissen für den schlechthin antichristlichen Charakter des Kirchenstreites nicht fehlte. Eduard

v. Hartmann, dem man nicht nachreden kann, daß er für die geistige Bewegung seines Zeitalters keinen offenen Blick gehabt habe, konnte im Jahre 1874 die Auffassung vertreten, der Kulturkampf sei „der letzte Verzweiflungskampf der christlichen Idee vor ihrem Abtreten von der Bühne der Geschichte, gegen welche die moderne Kultur ihre großen Errungenschaften mit Aufbietung der äußersten Kräfte auf Tod und Leben zu verteidigen hat". Als den „letzten und tiefsten Sinn dieses Kampfes" bezeichnete der Philosoph des „Unbewußten" die Entscheidung der Frage, „ob für das Bewußtsein der heutigen Menschheit das Jenseitige oder das Diesseitige, das Himmlische oder das Weltliche, das Ewige oder das Irdische den Vorrang hat, ob das religiöse oder das weltliche, das christliche oder das Kulturinteresse überwiegt"[1].

Ganz zweifelsfrei steht fest, daß weder Fürst Bismarck noch irgend ein anderer leitender Staatsmann Preußens diese unheilvolle Gesamttendenz des Kulturkampfes auch nur gekannt, geschweige denn gewollt hätten. Nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache bestehen, daß Kreise vollständig antichristlicher, naturalistischer und radikaler Richtung immer und immer wieder der preußischen Regierung Beifall gespendet haben, da Preußen wider alles Erwarten sich bereit zeigte, die Forderungen des modernen Geistes zu verwirklichen. Nicht mit leichtem Herzen, so hatte schon 1872 H. v. Treitschke geschrieben, könne ein Staatsmann das Werk der Grenzberichtigung zwischen Staat und Kirche aufnehmen: „Sobald er den Kampf mit Rom aufnimmt, drängt sich ihm eine bunte Schar zweideutiger Bundesgenossen auf, der allwissende Bevormundungseifer der Bureaukratie, der konfessionelle Haß harter Protestanten und Israeliten, der modische Materialismus, der die Kirche als eine ideale Macht verabscheut."

Der materialistische Zeitgeist mit seiner Sucht, alles Geschehen aus Gründen schnöder Nützlichkeit zu erklären und keine idealen

---

[1] E. v. Hartmann, Die Selbstzersetzung des Christentums, Berlin 1874, 32 f.

Faktoren im Leben der Menschen und Völker anzuerkennen, hatte sich aufs allerschmählichste getäuscht. Welche unwiderstehlichen Kräfte des Gegenstoßes, Kräfte unwägbarer Art, besaß diese als wehrlos verhöhnte Kirche in dem übernatürlichen Glauben, der christlichen Hoffnung und dem darauf gegründeten Mute zum Aushalten und Dulden, in der Gottes- und Nächstenliebe, der Prinzipientreue, Arbeitsfreudigkeit und Opferwilligkeit ihrer Bischöfe, Priester und Laien. „Die Kirche", so mußte ein so radikaler Denker wie Johannes Scherr[1] am Ende des Kulturkampfes bekennen, „hat dem Staate wieder einmal die Meisterin gezeigt. Wissende hatten vorausgesehen und auch vorausgesagt, daß es so kommen würde; aber der bekannte neunmal weise bureaukratische Dünkel wollte auch bei dieser Gelegenheit nichts sehen und hören als die eigene Einbildung. Jetzt ist er gehörig ad absurdum geführt, was ihn aber durchaus nicht abhalten wird, bei der ersten Veranlassung weltgeschichtliche Angelegenheiten abermals aus dem engen Sehwinkel der Schreibstube zu betrachten. Ja, die Löwin Prinziphaftigkeit hat die Katze Opportunität im sogenannten Kulturkampf untergekriegt. Erhebt man sich aus den Niederungen der gang und gäben Parteimeinungen zur Ätherhöhe philosophischen Gleichmutes, von welcher herab Wissenschaft und Erfahrung die menschlichen Dinge ansehen und werten lehren, so wird man in diesem kläglichen Ausgang des geräuschvollen jahrelangen Spektakels etwas Tröstliches finden und anerkennen: das Tröstliche, daß es neben dem Dampfkessel und der Elektrisiermaschine, neben der mathematischen Formel, neben ‚Eisen und Blut' doch auch noch andere Mächte gebe, Mächte, denen man weder mit dem Mikroskop noch mit der Retorte, weder mit dem Kurszettel noch mit dem Gendarm beikommen kann."

Der Liberalismus war auf eine Großmacht gestoßen, deren Existenz er längst in das Reich der Legende oder der Fabel verwiesen hatte, auf die Macht des Gewissens. Und der mit dem

[1] Johannes Scherr, Letzte Gänge[2], Berlin 1887, XX.

Liberalismus verbündete eiserne Kanzler, der binnen fünf Jahren zwei Kaiserreiche aus ihrer Machtstellung verdrängt hatte, mußte zur Einsicht gelangen, daß die Fortsetzung seines Kampfes gegen eine geistige Macht, das Gewissen von neun Millionen Untertanen, keine Aussicht auf Erfolg gewähre. „Der Kanzler mußte unterliegen", so führt der vollständig auf naturalistischem Boden stehende Schriftsteller K. Jentsch aus, „weil es unmöglich ist, Gesetze aufrecht zu erhalten, denen eine Bevölkerung von vielen Millionen passiven Widerstand leistet, weil es unmöglich ist, einen Gewissenszwang durchzusetzen bei einer Bevölkerung, die an Zahl die ebenfalls unbesiegt gebliebenen Altlutheraner um mehr als das Hundertfache übertraf. Geldzahlungen kann man unter allen Umständen eintreiben, wofern nur Vermögen vorhanden ist, aber unbequeme Gewissen lassen sich nur durch Kopfabschlagen beseitigen, und das wäre bei solcher Menge in diesem Falle auch dann nicht möglich gewesen, wenn wir noch im Zeitalter der Dragonaden lebten." Im weiteren legt K. Jentsch dar, daß der Versuch Preußens, Gewissenszwang auszuüben, bei den Katholiken um so größere Verbitterung habe erregen müssen, weil dieser Versuch „eine Vergewaltigung der starken konfessionellen Minderheit durch die einmütige geschlossene Mehrheit war, eine Vergewaltigung, die unternommen wurde, nicht mit Betrübnis in einer Notlage des Vaterlandes, sondern in Hurrastimmung aus purem Übermut unter dem jauchzenden Beifall der Tingeltangelpresse und der gemeinsten Witzblätter"[1].

Die Prophezeiung, die Professor v. Treitschke im Jahre 1872 ausgesprochen hatte, war in vollem Maße in Erfüllung gegangen, gerade die staatszerstörenden Elemente, deren Bundesgenossenschaft sich die Regierung zu erfreuen gehabt hatte, waren in dem Streite stark und mächtig geworden, und diese mehr als sonderbare Allianz des Staates hatte es in hohem Grade verschuldet, wenn das

[1] K. Jentsch, Christentum und Kirche in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1909, 434 f.

Vertrauen der Katholiken auf die Regierung von Jahr zu Jahr abnahm, und zwar nicht allein das Vertrauen auf die Gerechtigkeit und den guten Willen der herrschenden Kreise, sondern auch auf deren Einsicht in die eigenen elementarsten Lebensbedingungen. Als Treitschke unterm 15. April 1882 in den Preußischen Jahrbüchern feststellen mußte, daß der Kulturkampf den [angeblich] ursprünglichen rein politischen Charakter mehr und mehr verloren „und die schlechthin kirchenfeindlichen Elemente in unserem Volke mächtig gefördert" habe, fand er sich veranlaßt, an die Adresse der preußischen Regierung eine — übrigens in den schonendsten Ausdrücken gehaltene — Kritik der gesamten Kulturkampfaktion zu richten. Die denkwürdigen Worte lauten folgendermaßen: „Wer ein wenig über den nächsten Tag hinausdenkt, wird sich der Ahnung kaum erwehren können, daß vielleicht schon am Beginn des kommenden Jahrhunderts ein ungeheurer Kampf um das Christentum selber, um alle Grundlagen der christlichen Gesittung ausbrechen mag. Gewaltige Kräfte der Verneinung und Zersetzung sind überall in Europa am Werke: Materialismus, Nihilismus, Mammonsdienst und Genußgier, Spötterei und wissenschaftliche Überhebung. Der Tag kann kommen, da alles, was noch christlich ist, sich unter einem Banner zusammenscharen muß. In einer Zeit, wo solche Zeichen am Himmel stehen, ist nichts gefährlicher als ein Streit, der die Gewissen verwirrt."[1]

Die Publizistik der siebziger Jahre hatte mit tausend und abertausend Stimmen verkündet, daß der Kulturkampf ein Kampf zur Vernichtung, oder doch zur Wesensänderung der katholischen Kirche, zur möglichsten Laisierung und Verweltlichung von Staat und Gesellschaft sei.

Im Hinblick auf den lauten Chorus ihrer Verbündeten und Mithelfer hatte die preußische Regierung einen schweren Stand, wenn sie immer wieder behaupten und dartun mußte, daß die Absichten, welche sie mit den Kirchengesetzen verfolge, ganz andere

[1] H. v. Treitschke, Deutsche Kämpfe, N. F., Leipzig 1896, 200.

seien: es handle sich darum, die katholische Kirche im Namen der Staatskirchenhoheit soweit einzuschränken, als das Staatswohl es verlange. Die liberale Ära des preußischen Staates fand Geschmack daran, auf den Begriff der „Staatskirchenhoheit" zurückzugreifen, der dem französischen Absolutismus entstammt, in der Allregiererei des Josephinismus vor aller Welt ein Spott geworden war, den in der Verkörperung, die ihm das preußische Allgemeine Landrecht gegeben hatte, der ältere Liberalismus als jammervoll abgewiesen hatte. Durch Einheit zur Freiheit, war liberales Programm vor der Reichsgründung gewesen, und nun sollte, nachdem die deutschen Katholiken mit der gleichen Begeisterung und Opferwilligkeit wie ihre übrigen Landsleute die Einheit hatten erstreiten helfen, der katholischen Kirche gegenüber nicht die Freiheit, sondern die Polizeiwillkür des absolutistischen Regimes das maßgebende Prinzip sein. In dem Zeitalter der Assoziationsfreiheit, der Ungebundenheit auf politischem, wirtschaftlichem, publizistischem, ethischem Gebiete, sollte eine unerhörte staatspolizeiliche Bevormundung der katholischen Kirche eingreifen, die deren Heilstätigkeit zu lähmen bestimmt war. Hatte nicht der intellektuelle Urheber der preußischen Kirchengesetzgebung, Professor Emil Friedberg, der Welt verkündet, die katholische Kirche sei ein staatsgefährliches Institut, und wäre sie erst im Entstehen, so müßte der Staat sie „unterdrücken, vernichten, mit Gewalt zertreten"? Hier hatte zweifelsohne nicht der voraussetzungslose Gelehrte, sondern der liberale Parteimann gesprochen. Gerade das war so empörend, daß die Leute, welche das Wort vom „Staatsinteresse" beständig im Munde führten, die Knechtung der Kirche nicht im Interesse des Staates, sondern in dem einer politischen Partei verlangten. Dem rechtverstandenen Staatswohle kann nur eine freie Kirche dienen. Selbst ein der katholischen Kirche so wenig holder Professor wie Dr L. v. Bar mußte bekennen: „Gerade an eine gewisse Unabhängigkeit der Kirche ist, das fühlt jeder Unbefangene, wenn er auch der Gründe sich vielleicht nicht klar wird, jede Möglichkeit einer tiefer gehenden und heil-

samen Einwirkung der Kirche gebunden; die Worte eines Predigers, dem man Menschenfurcht vorwerfen könnte, pflegen gleichsam im Winde zu verhallen, und so fällt denn auch die Tätigkeit einer Kirche, der man Abhängigkeit von der jeweiligen Staatsgewalt auch nur zutraut, leicht auf unempfänglichen Boden."[1] Der so vollständig diskretionär-polizeiliche Charakter der kirchenpolitischen Gesetze verriet aber nur zu deutlich, daß die augenblickliche Richtung der Staatsregierung es war, der die Kirche unterworfen werden sollte: der Liberalismus wollte, während er am Ruder war, die Zeit ausnützen, um jegliche Gefahr einer „Reaktion" zu beseitigen. Der Staat, der behauptete, einen Prinzipienkampf zur Wahrung seiner Autorität zu führen, war tatsächlich in den Dienst einer Partei getreten und dazu in den Dienst einer — Konfession. Das Schlagwort vom „evangelischen Kaisertum", das Pochen des Protestantismus auf den „evangelischen Charakter Preußens", die Warnungsrufe protestantischer Kirchenpolitiker, die angesichts der Kirchenfremdheit und Kirchenflucht ihrer Konfessionsgenossen die Besorgnis vor der Anziehungs- und Lebenskraft des Katholizismus nicht verhehlen konnten — das alles deutete darauf hin, daß der Protestantismus eine einseitige Bevorzugung staatlicherseits auf Kosten der katholischen Kirche in Anspruch nahm. Und nun war die hohe Bureaukratie, welcher die Ausübung der Staatskirchenhoheit, all der gesetzlichen diskretionären Vollmachten hinsichtlich der katholischen Kirche, zustand, durchweg protestantisch, vielfach auch durch Weltanschauung und Parteizugehörigkeit voreingenommen. Mit welchem Rechte konnte der Staat, der seine famosen „Oberaufsichtsrechte" über die katholische Kirche in die Hände solcher Männer legte, erhoffen, daß die katholische Bevölkerung ihm mit Vertrauen entgegenkommen, sich Gesetzen unterwerfen werde, deren parlamentarische Beratung auf der Tribüne und in der Presse Ausbrüche wildesten Kirchenhasses gezeitigt hatte? Keinesfalls durfte von der katholischen Kirche erwartet werden, daß sie, älter

[1] L. v. Bar, Staat und katholische Kirche in Preußen, Berlin 1883, 98.

und ehrwürdiger als alle europäischen Staaten, sie, die Stiftung des Sohnes Gottes, mit dem Mindestmaß von Rechten fürlieb nehmen werde, das eine kurzsichtige, engherzige, machtlüsterne Beamtenschaft und eine parlamentarische Zufallsmehrheit ihr zuzumessen beliebt hatten: daß die Kirche das Prinzip der Staatsomnipotenz, wie es in schärfster Weise in den Maigesetzen ausgeprägt war, anerkennen werde, war eine eitle und vergebliche Hoffnung. Ein Jurist, der weit entfernt von allem Verdacht des „Ultramontanismus" stand, und der gerne bereit war, einer Erweiternng des staatlichen Machtbereiches der Kirche gegenüber das Wort zu reden, Hermann Hüffer in Bonn, sah sich genötigt, die in dem Kirchenstreite von der preußischen Regierung befolgte Taktik streng zu tadeln. Der Staat habe nicht als Herr auftreten dürfen, sondern auf dem Wege einer Vereinbarung seine Wünsche zu verwirklichen suchen müssen. „Die katholische Kirche", so sagt der Gelehrte[1], „kann weitgehende Zugeständnisse machen und hat sie gemacht, wie die neueren Konkordate beweisen, aber sie wird immer an dem Anspruch festhalten, daß sie als eine neben dem Staate, nicht durch den Staat und unter dem Staate bestehende Ordnung ein Gebiet besitze, in das keine fremde Gewalt eigenmächtig eingreifen darf." „Ich vermag darin", so fügt der Autor hinzu, „keinen Nachteil für den Staat zu erkennen. Eher könnte es als ein Vorteil gelten, daß in einem Staatswesen eine Institution bestehen kann, die in sich selbst einen festen Halt hat und dadurch auch zur Befestigung alles andern beiträgt."

---

[1] H. Hüffer, Lebenserinnerungen, herausgeg. von E. Sieper, Berlin 1912, 281.

Anhang.

Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen. Vom 22. April 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den Diözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen, sowie in den preußischen Anteilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämtliche für die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besondern Fonds.

§ 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. In den Erzdiözesen Gnesen und Posen, sowie in der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bistumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 4. Tritt die Erledigung eines zurzeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bistumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bistumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bistumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet,

den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§ 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2—4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§ 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Tatsachen und Beweismittel gegründet werden.

§ 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§ 9. Über die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zugunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bistümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten erforderlich ist.

§ 10. Die exekutive Beitreibung im Verwaltungswege findet in betreff der Abgaben und Leistungen an die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen für den gesamten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. Den Staats- und Gemeinde-Steuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.

§ 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungsexekution wieder zu gewähren. Ein Gleiches gilt in betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen

aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6, Abs. 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§ 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte zu entlassen.

§ 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungsexekution in dem früheren Umfange wieder ein. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die infolge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnittes III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Einrichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 198).

§ 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 16. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind, vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zurzeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen,

um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraumes einzelnen Mitgliedern von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen die Befugnis gewähren, Unterricht zu erteilen.

§ 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch königliche Verordnungen aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§ 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§ 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10, Nr 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die nähere Bestimmung über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen."

Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missions-Pfarrgemeinden, sowie auf solche andern Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten ꝛc.;
4. die zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnisplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitgliedern vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besondern Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und -ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in § 5, Nr 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritte der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
2. von dem Landrat (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14, Nr 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5, Nr 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung teilgenommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll dreimal so groß sein wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besondern Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Gemeindeeigentum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre, und bei der Vermietung oder Verpachtung der den Geistlichen und andern Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;
7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;
8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu verteilenden Umlagen und bei Bestimmung des Verteilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;
9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;
13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach erteilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Dritteiles der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Dritteiles der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armutshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Über die Erheblichkeit und tatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand, und, auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Übernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei bis drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Auslosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze ꝛc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder untunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden ist, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Tatsachen und Beweise gegründet werden.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 13—23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde als auch durch den Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronates, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besondern Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentieren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27—29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugnis zur Beteiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzuteilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offenstehenden Frist für erteilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landesteilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgeteilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, erteilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident; über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht, oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für erteilt zu erachten, oder ob die Entscheidung infolge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zustande, oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu

gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9—11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zustande, oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei Anleihen im Sinne des § 21, Nr 4;
4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

In dem Falle zu 8. gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht;

9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

In dem Falle zu 9. ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarr-Eingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder andern Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung anzuordnen und die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzuteilen.

§ 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50—52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§ 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden als durch die in diesem Gesetze bezeichneten wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräten, Kirchmeistern, Repräsentanten 2c.) noch andere Befugnisse als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen andern Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen dreißig Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landesteilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57, Abs. 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern."

Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen 2c.) vorhanden, so kann eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchsteilung findet bezüglich der kirchlichen Gerätschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Falle des § 2, Abs. 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile, eine Genußteilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder, und ist die Zahl der übrigen Gemeindeglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisiert anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2—4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6. Über die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2—5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 7. In den Eigentumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Änderung ein.

§ 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§ 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Gesetz über Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel. Die Artikel fünfzehn, sechzehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben."

Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871, und die Ergänzung desselben, vom 26. Februar 1876.

„Durch Art. 1 dieses Gesetzes wird der § 130a des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind."

Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung 1. der für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke, 2. der zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten 2c. außerhalb der Kirchengebäude.

   Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besondern Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;
9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte);
10. zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

In dem Falle zu 10. gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mitteilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht erteilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe, 1. Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen; 2. Ansprüche

des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen andern Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu 3000 Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder teilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9—11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§ 10. Welche Staatsbehörden die in den §§ 2—5 und 7—9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§ 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 12. In betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§ 13. Die dem Staate zustehenden Eigentums- oder Verwaltungsrechte an dem in § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§ 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Gesetz vom 14. Juli 1880, betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Art. 1. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135), des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§ 13—15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 2. In einem katholischen Bistum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urteil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag dartut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensiert werden.

Art. 3. Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Art. 5. Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren

Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Abs. 1.

Art. 6. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebentätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staates in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (Gesetz-Samml. S. 217) und können durch königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 1, 5 und 6, treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit."

Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 31. Mai 1882.

„Art. 1. Die Art. 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft.

Art. 2. Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urteil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese.

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§ 24 ff des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Art. 1, Abs. 2 und 3, des Gesetzes vom 14. Juli 1880 aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

Art. 3. Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen

die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im übrigen von den Erfordernissen des § 4, sowie von dem Erfordernisse des § 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensieren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung einer der im § 10 erwähnten Ämter zu gestatten. — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen.

Art. 4. Die Ausübung der in den §§ 13 ff des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Artikeln 4 ff des Gesetzes vom 21. Mai 1874 den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugnis zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt."

Gesetz, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 11. Juli 1883.

„Art. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1. für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen;
2. für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors ꝛc.) besteht.

Art. 2. Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten bei

1. Übertragung eines geistlichen Amtes (§ 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873);
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§ 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1873);
3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bistümern (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874),

wird aufgehoben.

Die beiden letzten Absätze des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Art. 3. Die Vorschrift des Art. 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert

ist, kommt für alle geistlichen Ämter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Art. 4. Die Strafbestimmung des § 4 im Gesetz vom 20. Mai 1874 findet nicht Anwendung auf die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diözesen vollzogen werden.

Art. 5. Die den Bestimmungen der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und vom 21. Mai 1874 werden aufgehoben."

Gesetz, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 21. Mai 1886.

„Art. 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 sowie im Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

Art. 2. An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminarien (theologischen Lehranstalten), welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Diese Seminare sind nur für diejenigen Studierenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Art. 3. Die kirchlichen Obern sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften

einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen.

Art. 4. Die kirchlichen Obern sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen.

Art. 5. Die in den §§ 9—14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besondern Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Art. 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Art. 6. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Art. 7. Die Vorschrift des § 2, Abs. 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Art. 8. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen sowie die Namen der Leiter derselben mitzuteilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichnis der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als 14 Tage oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mitteilung zu machen.

Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besondern Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Art. 9. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschn. IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Art. 10. Die Bestimmungen des Abschnittes II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben.

Im Falle des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. 11. Der Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 tritt mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Art. 12. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Art. 13. Die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schulanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen

für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebentätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

Art. 14. In denjenigen Landesteilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrat — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juli 1875 einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege königlicher Verordnung.

Art. 15. Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875."

Gesetz, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 29. April 1887.

„Art. 1. Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§ 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diözesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§ 2. Die beschränkende Bestimmung im Abs. 4 des Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuches der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Art. 2. Die Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 11. Juli 1883 werden, wie folgt, abgeändert.

§ 1. Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators ꝛc.) aufgehoben.

Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Übertragung eines Pfarramtes.

§ 2. An Stelle des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr 2 ab tritt nachstehende Bestimmung.

Der Einspruch ist zulässig, wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

§ 3. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der § 18 und der zweite Absatz des § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

§ 4. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechts wegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben.

§ 5. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874. Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf die Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen, sofern dieselben für das Gebiet der preußischen Monarchie zugelassen sind. Die Vorschrift des Art. 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

Art. 3. Die im Abs. 2 des Art. 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Obern zur Mitteilung kirchlicher Disziplinarentscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Art. 4. Die §§ 2—6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 werden aufgehoben.

Art. 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (Gesetz-Samml. S. 217), wird, wie folgt, abgeändert.

§ 1. Im Gebiete der preußischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich a) der Aushilfe in der Seelsorge, b) der Übung der christlichen Nächstenliebe, c) dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zugelassenen Orden und Kongregationen finden dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.

§ 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§ 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutznießung dieses Vermögens gestattet werden.

Art. 6. Die §§ 4—19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 werden aufgehoben."

Regiſter.

(Von der Beifügung eines Literaturverzeichniſſes wurde abgeſehen. Um aber das zeitraubende Suchen nach den vollſtändigen Titeln der zitierten Bücher zu erleichtern, ſind die Autoren, mit einem Aſteriskus [*] ausgezeichnet, in das Regiſter aufgenommen worden, und wird die jeweilige Seite angegeben, auf welcher der vollſtändige Buchtitel angeführt iſt.)

Abſolutionsverweigerung 124 f 324.
Abſtinenzpolitik, katholiſche 206 f.
Achenbach, Miniſter 210.
Adams 321.
Agamemnon 43.
Agliardi, Nuntius 389.
Aichbichler 377.
Albert, König von Sachſen 227.
Allgemeine Zeitung 402.
Althaus 306.
Altkatholiken 31 52 78 ff 113 f 170 303 368 378 f 382 ff 385 ff.
Altkatholikengeſetz 80 ff 303 ff 338.
Altlutheraner 74 355 433.
Andraſſy, Graf 102.
Antonelli, Kardinal 27 56 362.
Anzeigepflicht 245 ff 268 f 291 293 ff 319 ff 326 328 f 336 340 342 408.
Appellatio ab abusu 319 322 408.
Arnim v., Graf 20 f 353.
* — Pro nihilo 21.
* — Der Nuntius 231.
* — Quid faciamus 232.
— Gegenſchriften 232.
Arnsberg 126 130.
'Abſpremont 162.
Aßmann, Armeebiſchof 353.
Aufklärung 58.
Auguſta, Kaiſerin 20 f 64 103 155 163 221 240.
Ausſchuß, diplomatiſcher 8 f.
Bachem Jul. 29 120 233.
* — Erinnerungen 29.
Baden, Großherzogtum 392 ff.
* Bahlkamp, Kirche in Oldenburg 423.
Balleſtrem, Graf 9.
Bardeleben v. 94.
Baudri, Biſchof 265.
* Bauer, Bismarckſche Ära 35.
Baumgarten M. 16.
* — O. Bismarck 365.
Baumſtark R. 398 404.
* — Plus ultra 404.
Baur, Hofprediger 222.
Bayern 17 370 ff.
Beer, Erzprieſter 117.
Beichtgeheimnis 124 f.
Belgien 160 ff.
Benda v. 250.
Benediktiner 68.
Benediktinerinnen 66.
Bennigſen v. 13 f 70 155 165 167 210 212 216 235 ff 238 259 262 ff 275 ff 281 298 f 324.
* Berner, Kaiſer Wilhelm 19.
Bernert, Biſchof 422.
Bernuth v. 157.
Beſeler, Profeſſor 10 85 298 321 339.
Beuron 68.
Beyſchlag 367 f.

* Beyſchlag, Aus meinem Leben 367.
Bien public 160.
Bieſenbach 305.
Birkenfeld 424.
Biſchofseid 256 324 330 337.
„Biſchofsparagraph“ 262 f 284 288.
Bismarck v., Fürſt 1 ff 4 ff 7 ff 11 ff 20 ff 23 ff 26 ff 31 ff 41 ff 71 ff 74 ff 93 105 136 151 ff 155 f 160 f 164 ff 168 187 189 ff 205 f 209 ff 216 ff 226 ff 233 ff 239 ff 241 ff 245 ff 249 ff 257 260 263 267 269 275 f 278 ff 290 ff 292 ff 296 309 f 312 315 ff 320 ff 325 ff 331 ff 339 ff 344 346 349 ff 353 ff 397 f 425 433.
* — Gedanken und Erinnerungen 20.
— Fürſtin 4 20.
Bitter, Miniſter 241.
Blanckenburg v. 33.
Blind 10.
Blum H. 35.
— P. J., Biſchof 99 f 301 330.
Bluntſchli J. C. 159.
* — Politiſche Parteien 159.
Bocholtz v., Graf 86.
Bochum 87.
Bolanden v. 40.
* Bongartz, Die Klöſter 66.
Bonifatius, der hl. 183 ff.
Bonifatiusverein 6.
Bonn 88 174 f.
Boppard 88.
* Brauer, Erinnerungen an Bismarck 4.
Brenk, Staatspfarrer 114.
Breslau, Fürſtbiſtum 48 100 ff 353.
— Stadt 87 273.
Brinkmann, Biſchof 96 f 301.
Brotkorbgeſetz ſ. Sperrgeſetz.
Brüel L. 29 74 262 351 359.
Brühl, Graf 42 45 265 342.
Bucher L. 218 397.
Bulle De salute animarum 39.
— Ad Dominicae gregis 412.
Buſch K. A. 270.
— M. 245 257 336 344 353 397.
* — Unſer Reichskanzler 353.
Buß v. 134.
Caſſarelli, Palaſt 302.
Camphauſen, Miniſter 213.
Cardauns H. 150.
Cetto v. 380.
Claſſen-Kappelmann 153.
Collegium Germanicum 381.
Crailsheim v., Miniſter 385 390.
Cremer Chr. 373.
Criſpi 164 ff.
* — Memoiren 165.
* Crispolti, Politica di Leone XIII 344.
Cuny v. 297 326.
Curtius E. 178 f.
* — Topographie 178.
* — F., E. Curtius 179.
* — P., K. v. Schlözer 284.
Cybichowski, Biſchof 92.

Dahn Felix 184 f.
* — König Roderich 184.
* — Erinnerungen 185.
Daller B. 384.
Dannecker v. 423.
Darwin 175.
Dauzenberg, Pfarrer 51 123 200.
Delegatur Berlin 289.
Delitzſch J. 180 f.
* — Lehrſyſtem 180.
Demokraten 193.
„Deutſche Reichsglocke“ 20.
Deutſcher Merkur 387.
— Verein 149 ff 273.
— — deſſen Broſchüren 150 f.
Deutſchfreiſinnige 309 328 352.
* Deutſchmann, Schulära Falk 141.
Dinder, Erzbiſchof 314.
Diſſidenten 74.
* Ditſcheid, Biſchof Eberhard 96.
* Dittrich, Kulturkampf im Ermlande 87.
* — Königsberg 305.
Dittrichswalde 119.
Döllinger J. v. 176 385.
Dominikaner 67.
Dove 265 298 323 342.
Drechſel v., Graf 385.
Dreßler v. 116.
* Dreux, Dernières années 163.
Drobe, Biſchof 270 f.

Droste Kl. zu, Graf 96.
— Nesselrode zu, Gräfin 96.
Duchesne-Poncelet 161 f.
— Paragraph 161.
Dumont 410.
Dupont des Loges, Bischof 417.

Eberhard, Bischof 95 f.
* Ebrard, Froschottische Missionskirche 183.
* — Bonifatius 184.
Eerde v. 156.
Ehrler v., Bischof 375.
Elbing 251.
Elsaß-Lothringen 345 415 ff.
Ende v. 99.
England 166 f.
Enzler L. 375.
Enzyklika, päpstliche (5. Februar 1875) 27 ff 37 39 48 179.
— — (6. Januar 1886) 319.
— — (22. Dezember 1887) 380.
Episkopat, preußischer 22 27 ff 45 ff 50 56 ff 299 f.
— bayrischer 374 380.
Erdington 68.
Ermland, Bistum 103.
Esser, Bürgermeister 156.
Eugenie, Kaiserin 25 43.
Eulenburg F. v., Minister 5 67 118 128 ff 155 f 157 210 213.
— Botho 213 285.
Evangelischer Bund 367 f.
Expatriierungsgesetz s. Verbannungsgesetz.
Eynern v. 263 288 297 299.

* Fabri, Wie weiter? 425.
Falk, Minister 19 31 40 51 55 61 f 63 72 77 78 ff 84 86 102 113 123 137 ff 141 ff 145 f 147 f 155 174 186 192 195 200 202 f 210 f 214 221 ff 233 f 237 ff 252 f 260 271 281 f 316 358 363 f.
* — Tatsächliche Ergänzungen 238.
Fäustle v., Minister 17.
Felkowsky 123.
Fiévez 97.
Finger, Minister 414.
Fisher John 91.
Fleck, Bischof 417.
Forckenbeck v. 9 210 217 236.
Forwerk, Bischof 419.
Förderer, Dekan 398.
Förster, Ministerialdirektor 54 f 80.
— H., Bischof 100 ff 195 270.
Fortschrittspartei 216 f 237 261 292 334.
Franchi, Kardinal 225 f 228.
Franckenstein v. 18 235 242 245 317 331 ff 335.
— Klausel 235.
Frankenberg v. 341.
Frankfurter Zeitung 25 39 166 193.
Frankreich 8 18 24 32 163 ff 345.
Franz Joseph, Kaiser 102.
Franz Ad. 41 62 118 137 f 144 f 158.
* — Alb., Sozialer Katholizismus 219.
Franzelin, Kardinal 274.
Franziskaner 67.
Franziskanerinnen 64 ff 69 f.
Frauen vom Guten Hirten 66.
Freiburg i. B. 134.
Freikonservative 260 262 312 317 328 352.
Freimaurer 62.
Frère-Orban 162.
Fricke 367.
Friedberg E. 38 435.
Friedensgesetze, preußische: erstes 315 ff 460 ff; zweites 331 ff 462 ff.
Friedenthal, Minister 210 214 237 f.
Friedrich, Großherzog von Baden 363 396 ff 399 ff.
— Wilhelm, Kronprinz (Kaiser Friedrich III.) 33 189 f 211 216 224 292 301 360.
Friedrich J. 378.
Friesen v., Minister 354.
Froschammer 150.
Fulda 127 267 ff.
Funk F. X. 184.
Fürth v. 177.
* Fuzet, Associations cultuelles 56.

Galen, Graf 219
Galimberti 312 343 ff 347.
Gambetta 163 f.

Garantiegesetz 165 179.
Gareis K. 170 f.
* — Irrlehren 170.
Garibaldi 362.
Gastein 243.
Gedike 97.
Geffcken F. H. 188 ff 397.
* — Staat und Kirche 189.
„Gegenwart die" 4.
Geheimdelegaten 93 f.
Geheimseelsorge 112 f.
Gehlsen J. 20.
Geiger J. 382.
Gelzer H., Staatsrat 27 225 ff.
— Professor 58.
Gemeindeprinzip 51.
Gemeindevertretung 49 f.
Gemmingen v. 422.
Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands 134 ff 148 390 405.
Georg, König von Sachsen 422.
Gerber v., Minister 422.
Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten 256 295 297 f 319.
Gerlach E. L. v. 41 85.
„Germania" 6 12 127 230.
Geßler v., Minister 423.
Giese, Generalvikar 97 ff.
Gleich, Weihbischof 270 330.
Gneist, Professor 82 128 145 f 204 216 261 262 286 297 299 348 f 358.
* — Vier Fragen 128.
* — Die konfessionelle Schule 145.
Gnesen s. Posen.
Gontaut-Biron 162 ff.
* — Meine Botschafterzeit 163
Göppert, Geheimrat 186.
Görresgesellschaft 187.
Goßler v. 285 f 287 297 299 302 305 307.
Götting 297.
Graue Schwestern 64.
Gregor VII. 49.
Greith, Bischof 423.
„Grenzboten" 35.
Grillenberger 331.
Gringmuth, Abgeordneter 51.
Grunert, Kurat 87.
Guibert, Erzbischof 161.
Günther, Oberpräsident 125.
Guericke, Theolog 104.
Guionneau v. 157.
Gymnasialwesen in Preußen 144 ff.

Haffner P. L. 232 414.
* — Kirche in Hessen 411.
Haid 99.
Halle, Universität 176 ff.
Hammerstein v. 252 260 277.
* — L., Die Schulfrage 149.
Haneberg v., Bischof 374.
Hänel, Professor 200 282.
* Hanotaux, Zeitgenössisches Frankreich 164.
Hartmann v. 173.
* — Phänomenologie 173.
* — Selbstzersetzung 431.
Hase K. 180.
Hausen v. 421.
Hauthaler, Pfarrer 2 ff.
Haversath 97.
Haza v. 335.
Heereman v. 116 250 348.
Hefele v., Bischof 242 267 f 423.
Heine H. 286.
* Heiner, Kirchenvorstände 57.
Heinrich, Domdekan 413.
Henckel-Donnersmarck v. 163 f.
Herders Theologische Bibliothek 187.
— Kirchenlexikon 187.
Hergenröther, Kardinal 274.
Hermes O. 222.
Herrmann E. 221 ff.
Hertling v. 250 291 f 317 378.
Herz 198.
Herzog R., Bischof 271 289 291 330.
Hessen, Großherzogtum 406 ff.
Hessische Kirchengesetze 407 ff.
Hildesheim, Bistum 103.
Hinschius P. 15 ff.
* — Zivilehe 15.
* — Die Orden 59.
Historisch-politische Blätter 105 167. Vgl. Jörg.
Hitze F. 317.
Hobrecht, Minister 213 f 237 281 309.
Hödel 214.

Hofmann, Minister 407 410.
Hohenlohe Chl. v. 27 31 162 249 269 335.
* — Denkwürdigkeiten 27.
— Kardinal 225 ff 362.
Hohenzollern K. A. v. 68 220.
— Katharina v. 68.
* Höhler, Bistum Limburg 87.
Holnstein v., Graf 227.
Holt Mr. 166.
Holtz 276.
Holzer K. 267 269.
Hompesch, Graf 63.
Horn v. 86.
Hörschel M. 373.
* Hörth, Kulturkampf 193.
Hoßbach Th. 221 428.
Höting, Bischof 270 f.
Hoverbeck v. 12.
Hübler 80 244 ff.
* Hüffer A., P. v. Mallinckrodt 66.
* — H., Lebenserinnerungen 437.
Huene v. 303.
* Hüsgen, Windthorst 156.
* — Chronik 290.

Jacobi, Professor 177.
Jacobini, Kardinal 243 ff 247 257 279 293 312 331 343.
Janiszewski, Bischof 92.
Jansen, Minister 424.
* — Erinnerungen 424.
Janssen, Historiker 187 f.
— Landrat 156.
Jaros, Pfarrer 117.
Jazdzewski 326.
* (Jbach), Kulturkampf 140.
* Jeiler, Fr. Schervier 65.
* Jentsch, Christentum 433.
Jesuiten 24 25 f 41 59 161 164 170 174 187 225 ff 313 326 421.
Jesuitengesetz 193 216 337 366 369.
„Im neuen Reich" 38 58 104 113 131 157.
Insterburg 87.
Johann, König von Sachsen 419.
Jolly, Minister 392 ff 396 f 401.
Jörg E. 8 f 17 167 216 218 f 369 373 379 388 426.
Irgahn 94 97 98.
Isenburg-Birstein, Fürst 410 414.
Italien 164 ff 356 ff 362.
Jung 62.
* Jungnitz, Graue Schwestern 64.

Kahnis K. F. 191.
* — Protestantismus 191.
Kaiserparagraph 18.
Kalchas 43.
Kanisiusverein 148 f.
Kanisiusvereinsbroschüren 148.
Kanzelparagraph 198 216 337.
Kapuziner 67.
Kardorff v. 281.
Karolinenfrage 312.
Kartäuser 66.
Käs A. 375.
Kathedersozialisten 35.
„Katholik der" 59.
„Katholische Stimme" 132.
Kaufmann Leop. 156 f 274 ff.
Kehler v. 283.
Kemp, Bürgermeister 154.
Ketteler v., Bischof 72 134 158 218 f 374 f 406 ff 409 ff.
* — Kulturkampf 406.
— Wilderich 16.
Keudell v. 26 f.
Kick 100 f.
Kirchenparagraphen der preußischen Verfassung 71 ff 194 233 ff 369.
Kirchenvorstand 49 f 53 56 352.
Kirchmann v. 73 106.
* — Verfassungsänderung 73.
Kissinger Attentat 1 ff 8 ff 128.
— Verhandlungen 225 ff.
Klein K., Domdekan 100 330.
* Klein-Hattingen, Bismarck 11.
Kleist-Retzow v. 42 44 f 55 63 77 86 280 342.
Klementinische Deklaration 289.
Klerus im Kulturkampf 106 ff.
Klose 66 f.
Knecht F. J. 148.
Kochhann 221.
Kögel R. 19 222 f.
* — G., Rudolf Kögel 19.
Köller v. 250.
Köln 67 265 273 305 307 333.
Kölnische Zeitung 38.

Kolping A. 219.
Königsberg 86.
Konitzer Kl. 153 f.
Konkordat, bayrisches 380 ff.
Konservative Partei 17 20 42 f 45 193 217 250 f 276 281 288 292 306 312 352 361.
Kopp, Bischof 270 318 321 324 f 329 338 f 342 ff 345 ff 353.
Korum, Bischof 269.
Kosten (Stadt) 114 f.
Krassow, Graf 77.
Krätzig A. 43 357.
Kraus F. X. 269 289 398.
Krefeld 88.
Krementz, Bischof 87 103 314 346 f 352.
Kreuzzeitung 230 f.
Kübel v., Bischof 398 ff.
Kühlwetter v. 87 97 158.
Kuldeerkirche 183 ff.
Kullmann E. 1 ff 4 8 ff 128.
Kulm, Bistum 48 103 324.
Kulturexamen, preußisches 255 288 299 f 319.
— in Baden 398 ff.

Ladenberg v. 40.
Lamey A. 395 401 f.
Landsberg v., Graf 45 63 77 86.
— Ossenbeck 45 55.
— Steinfurt 326 342.
— Velen 265.
Lasker E. 10 12 ff 20 31 35 201 212.
* Lauer, Kirche in Baden 394.
Lechler K. 181.
* — Die Konfessionen 182.
Ledochowski, Kardinal 90 f 110 274 289 f 305 314.
* Lefebvre, Léon XIII 227.
Lender F. X. 404.
Leo XIII., Papst 208 224 ff 226 ff 228 241 ff 245 ff 258 269 f 289 f 292 ff 301 312 f 319 321 326 f 329 331 ff 335 341 343 ff 346 ff 352 380 f 403.
Leonhardt, Minister 5 117.
Leonrodt v., Bischof 391.
Liberalismus 57 428 ff.
Lieber E. 41 317.
Liebknecht 6 281.
Limburg-Stirum 204 261 296.
Limburg, Bistum 45 99 301 330 336.
Lindau P. 4.
Lippe zur, Graf 42 44 55 77 265.
Loe Felix v. 129 132 f 134 148 f 219 283 306.
— General 302.
Lorenz O. 48.
* — Geschichte und Politik 49.
* — Friedrich, Großherzog von Baden 363.
Lorenzi de 269.
Löwenstein Karl v., Fürst 99 377 382 385 390 410.
Lucius, Minister 241.
Ludwig II., König von Bayern 228 236 372 374 f 376 379.
— IV., Großherzog von Hessen 413 f.
Luitpold, Prinzregent von Bayern 379 ff 390 ff.
Luther M. 188.
Lutz v., Minister 335 371 ff 374 ff 377 ff 383 ff 385 ff.

* Maas H., Kirche in Baden 405.
Maaßen F. 196 ff.
* — Neun Kapitel 196.
Mac Mahon 162 f.
Mainz 217.
— Diözese 406 ff.
Mainzer Verein 128 ff 154.
Majunke P. 12 47 257 297 306.
* — Geschichte des Kulturkampfes 47.
Mallinckrodt H. v. 10 360.
— Pauline 99.
Maltzahn v. 42 45 198.
Manning, Kardinal 69.
Manteuffel v. 342.
— Feldmarschall 417 f.
Marcks E. s. Brauer.
Marcour E. 132.
Maredsous 68.
Marie, Königin von Hannover 242.
— Königin von Bayern 397.
Marpingen 118 ff.
Martens W. 195 f.
Martin K., Bischof 98 f 146 160 423.

Marwitz von der, Bischof 103 300 330.
Masella, Nuntius 225 227 ff.
Massenbach v. 156.
Maurenbrecher, Professor 89.
Max II, König von Bayern 378.
* May, Generalversammlungen 135.
Maybach, Minister 213.
Meerscheidt-Hüllessem v. 120.
Meglia de 24 f.
Mejer O. 169 f.
* — Um was kämpfen wir? 170.
Melchers, Erzbischof 68 94 f 126 229 245 258 265 f 274 305 314 345 f.
Messelesens, Straffreiheit des 295 f 308 324.
Mettenbuch 119.
Mexiko 63.
Meyer-Arnswalde v. 203 f 286.
Mielzynski, Graf 42.
Miquel J. 158 253 259 263 299 323 325 342.
Milderungsgesetze in Preußen: erstes 255 ff 457 f; zweites 284 ff 458 f; drittes 289 ff 459 f.
Mirbach v. 342.
Mittnacht v. 72 211 267.
* — Erinnerungen 72.
Möller v. 416 f.
Mommsen Th. 168 ff 176 186 f.
Montel de 275.
Mont St Guibert 99.
Monts, Graf 320.
Mooren, Bürgermeister 156.
* — Amtsentsetzung 156.
Most J. 213 f.
Moufang Chr. 17 135 217 219 228 410 412.
Müller v. s. Brauer.
— v., Minister 391.
— Max 397.
München 382.
Münster, Bistum 97 f 251 273.
— Magistrat 158 f.
* — Franziskanerinnen 66.
— Graf 166 f.
Münstereifel 41 154.

Namszanowski, Bischof 6.
Napoleon III. 26 355 f 415.
Nationalkirche 367.
Nationalliberale 11 ff 20 34 ff 44 210 f 213 f 215 ff 217 ff 234 ff 237 f 240 250 259 264 272 f 281 292 309 324 f 352 361 f 427.
Nationalzeitung 5 31 38 44 82 89 f 236 428.
Neisse 87.
Neues Zeitblatt 90 119.
Neumayr v. 384 f.
Neureuter, Pfarrer 118.
Neustadt (Pfalz) 382.
Nichtinterventionspolitik 8 362.
Nina, Kardinal 229 241 ff 247 400.
Nobiling 216 224.
Noël v. 97.
Norddeutsche Allgemeine Zeitung 2 f 11 97 234 f 290.

Ochsner 410 f.
Offenbach 217.
Ohlau 117 f.
Oldenburg, Großherzogtum 423 f.
* Oncken, Bennigsen 70.
Orbin J. B., Erzbischof 399 406.
Ordensgesetz in Hessen 408.
— in Preußen 57 ff 233 f 324 330 337 342 351 440.
Osnabrück 270 f 336.
— Bistum 103.
Österreich 356.
Österreichische Kirchengesetze 101 ff.

* Pachtler, Recht der Familie 149.
Paderborn, Bistum 98 f 251 270 f 300 f.
Papstwahldepesche 21 ff 354.
Parität in Preußen 159 f.
Patriotenpartei, bayrische 370 ff.
Paulsen F. 187.
Payer 281.
Perponcher, Graf 160 162.
Peter, Großherzog von Oldenburg 424.
Peterspfennig 53.
Petri 31 53 80 82 85 200 202.
Pfarrerwahl 135.
Pfretzschner v., Minister 370 376.
* Pfülf O., Bischof v. Ketteler 56.
* — Kl. Fey 66.

* Pfülf O., Windthorsts Korrespondenz 241.
Pietro di, Nuntius 326.
Pius IX., Papst 1 23 ff 27 f 30 ff 41 43 45 48 56 74 ff 91 f 126 133 179 207 356 f 361 f.
Piusverein 6.
Placet 77 376 ff 380 ff 383 ff 385 ff 420.
Plettenberg v. 130.
Polnische Sprache 143 f.
„Polonismus" 43 285 310 323 341 357.
Porsch F. 308.
* Poschinger v., Bismarck und die Parlamentarier 13.
* — Bismarck und der Bundesrat 17.
Posen 48 91 122 125 143 ff 305 307 f 314 324.
Positive Union 223.
Prag-Emaus 68.
Praschma, Graf 63.
„Preußische Jahrbücher" 71.
Preysing, Graf 385.
Protestantenverein 221 ff.
Protestantische Polemik 180 ff.
Protestantismus, politischer 42 44 166 178 180 365 ff.
Provinzialkorrespondenz 3 13 29 272 289 294.
Provinzialordnung 151 ff.
* Przibram, Erinnerungen 102.
Punch 166.
Puttkamer v., Minister 241 251 ff 259 276 285.
* — A., Manteuffel 417.

Rabe, Assessor 100.
Racke N. 413.
Radziwill, Fürst 6 265.
— Prinz 121.
Rampf v., Bischof 386.
Räß, Bischof 415 f.
Rauchhaupt v. 263 326.
Redemptoristen 381 384 ff.
Redner, Bischof 330.
Reich E. 173 f.
* — Studien 173.
Reichensperger A. 7 18 f 26 92 245 264 277 360.
Reichensperger P. 40 50 f 61 73 83 200 202 218 260 277 296 306 360.
* — Kulturkampf 194.
Reichstag 6 ff 201 234 ff 280 ff 308 ff.
Reichstagswahlrecht 152.
Reichszivilehe 14 ff.
* Reidel, Kirche in Hessen 411.
Reinkens, altkatholischer Bischof 79 195 303 375 383 392.
Reißmann v., Bischof 375.
Religionsunterricht 138 ff.
* Renatus, Bischof Martin 99.
Reumont v. 266 ff.
Reuß v., Prinz 244 ff 247.
Rheinland 150 ff.
Richter Eugen 216 287 296 307 309 316 328 331 349 352 359.
— Prediger 74 202.
Rickert 263.
Rittler A. 373 ff.
Röckerath, Abgeordneter 63.
Roganski 93.
Roon v. 33 213 f 222 248 360.
* — Denkwürdigkeiten 33.
Roos Chr., Erzbischof 330 406.
Rößler K. 180.
* — Das Deutsche Reich 180.
Rottenburg, Bistum 422.
Rußland 23.
Ruszkiewicz, Priester 117.

Sachsen, Königreich 17 418 ff.
Sand 10.
Savigny v. 341 358 360.
* Scherr, Letzte Gänge 432.
Schervier Franziska 64.
Schlottmann K. 175 ff.
* — Erasmus 176.
Schlözer v. 268 f 277 283 f 290 294 314 319 f 325 330 f 343.
* — Römische Briefe 284.
* — L., General v. Loe 302.
Schmidt-Sagan 74.
Schmitz H. J. 135.
* Schneegans, Memoiren 416.
* Schneider K., Ein halbes Jahrhundert 142.
* — O., Bismarcks Finanzpolitik 212.

* Schofer, Bischof v. Kübel 396.
Schorlemer-Alst v. 41 51 62 75 84 f 144 154 200 219 245 262 276 302 306 308 348.
— S. J. 329.
— Overhagen 131.
Schorn K. 121.
* — Lebenserinnerungen 121.
* Schröder F., Kulturkampf 191.
— Lippstadt 130.
Schuchmann v. 100.
Schulaufsicht 137 ff.
Schullesebücher 142 ff.
* Schulte, Kulturkampf 6.
* — Schulkampf 149.
— J. F. v. 31 78 f 80 354.
* — Lebenserinnerungen 31.
* — Der Altkatholizismus 80.
Schumachers Biblische Geschichte 143.
* Schürmann, Petrus 181.
Schwarz, Prälat 423.
Selim el Gari 175.
Senestrey, Bischof 371 391.
Senfft v. 77.
Septennatsvorlage 331 ff 345.
Serrano 8.
Seyffardt 327.
* Siegfried, Aktenstücke 23.
Sigl J. 373.
Simson E. v. 16.
Simultangymnasien in Preußen 145 f.
Simultanschule in Preußen 141 ff 298.
— in Baden 393 f.
Soden-Fraunhofen v. 384.
Sohm R. 190.
* — Staat und Kirche 191.
* — Eheschließung 191.
* Sommer, Kulturkampf in Hildesheim 103.
Sommerwerck, Bischof 103.
Sozialdemokratie 6 f 8 f 281 334.
Sozialistengesetz 214 f 218 ff 309.
Sozialpolitik, katholische 218 ff 317.
* Spahn, Zentrumspartei 373.
Spanien 8 312.
Sperrgesetz 35 ff 54 197 256 301 307 338 438.
Staatskatholiken 31.
Staatskirchenhoheit 435 ff.
Staatspfarrer 48 f 113 ff 288 302 f.
Stablewski v. 115 261 277 285 302 306.
Stamminger J. 379.
Starck v., Minister 413.
Stauffenberg v. 210 236.
Stein v., Bischof 375 385.
Steinhuber A. 274.
Stengel 262.
Stöcker 253 261.
Stolberg-Stolberg v., Graf K. 419.
— Wernigerode v., Minister 249.
— Udo 265.
Störmann, Pfarrer 2 9 f.
Stosch v. 210.
Stösser, Minister 396 401 f 405.
Stremayr v. 102.
Strosser 253 287.
Struckmann 323 341.
Studentenverbindungen 187.
Stumpf, Bischof 417.
Sukkursalpfarrer 95 f 125 ff 246 352.
Suszcinski 113.
Sybel v. 40 53 149 ff 153 ff 200 263 271 ff 277 293.
Sydow 221.
Syllabus 361 426.

Tegernseer Erklärung 376 ff.
Testakte 77.
Thiers A. 356.
Thissen, Domkapitular 41 63.
Thoma v., Erzbischof 390.
* Thun, Industrie am Niederrhein 107.
Tiedemann Chr. 20 149 151 155 221.
* — Sieben Jahrzehnte 20.
Times 167.
Trächsel 171 f.
* — Der Katholizismus 171.
Treitschke v. 179 236 298 433 f.
* — Zehn Jahre 179.
Trier 267 ff 424.
* Troxler, Altkatholizismus 304.
Turban, Minister 396.

Ultramontanismus 362.
Unfehlbarkeit, päpstliche 304 386 f 419 423 426.
Universitäten 168 ff 186 ff.

Vannutelli S. 280.
Varnbüler v. 25.
Vatikanisches Konzil 22 f 24 46 74 176 353 384 f 386 f 426.
Verbannungsgesetz 193 197 280 f 308 f.
Verfassung, preußische (Kirchenparagraphen) 51 61 71 ff 306 338 369.
* Vering, Kirchenrecht 102.
Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden, Gesetz betr. 49 ff 338 441 ff.
— in katholischen Diözesen 199 ff 454 ff.
Villers, Graf 156.
Virchow, Professor 63 85 121 f 143 175 202 253 259 261 277 f 286 297 316 350 365.
Virnich W. 132.
Vittorio Emanuele 164 356.
Volders 68.
Volkspartei, katholische in Bayern 373.
Volksschule in Baden 393 f.
— — Preußen 136 ff.
Volkswirtschaftl. Vereinigung 234 ff.
Volkszeitung, Berliner 39 61.
Völk J. 15 ff 18 198 240.
Vossische Zeitung 5 f 11.

„Wage die" 15.
Wagener H. 35.
Walhalla 144.
* Wänker v., Katholiken in Baden 398.
Wehrenpfennig 54 71 82 84 156.
„Welfentum" 43 176 255 290 318 323 334 f 341.
Wendt v. 29.
* — V., Symbolik 182.
* Werner A., Bonifatius 184.
Wesel 98.
Westermayer 17 135.
Westfälischer Merkur 27.
Wiesbaden 87.
Wiese L. 147 ff.
* — Lebenserinnerungen 147.
Wiesinger 161.
Wilhelm I., Kaiser 19 32 f 45 68 103 166 208 f 212 ff 219 ff 223 ff 239 ff 241 248 ff 258 265 ff 269 291 316 344 f 352 428.
— II., Kaiser 369.
Windthorst E. 51 85 128.
— L. 7 9 ff 25 f 41 44 51 54 62 f 67 76 115 145 ff 157 165 168 ff 177 f 187 200 203 205 ff 219 238 f 252 ff 254 257 f 260 262 277 f 279 285 ff 290 f 292 f 296 305 f 307 f 309 311 318 f 326 332 ff 335 ff 337 f 341 f 344 ff 358 ff 361 ff 369 417.
Witten 87.
Wolff v. 120.
Wulff, Bürgermeister 156.
Württemberg 268 309 398 422 f.
Würzburg 134.

Yap 312.

Zedlitz-Neukirch v. 260 288 296.
Zentrumspartei 7 ff 10 ff 43 f 47 74 ff 211 216 f 219 ff 227 ff 230 ff 233 ff 240 247 f 253 ff 258 264 273 275 ff 279 288 291 f 305 ff 309 ff 317 323 326 f 331 ff 336 341 348 ff 357 ff 364 426.
Zieten-Schwerin v. 342.
* Zingeler, Kath. von Hohenzollern 68.
* — Karl A. von Hohenzollern 223.
Zingst (Insel) 117.
Zitzewitz v. 277.
Zivilehe 14 ff 190.
Zottwitz 117.
Zuccalmaglio v. 150.

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland im Jahre 1872

Von August Sträter S. J. gr. 8° (IV u. 94 S.) . . . *M* 1.60

Obwohl das Werkchen sich nicht ausdrücklich als Jubiläumsgabe zur Hundertjahrfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu (1814—1914) einführt, so darf es doch aus diesem Anlaß besonders willkommen geheißen werden.

Gibt es doch für einen Nachfolger Jesu keine erhabenere Aufforderung zur Festfreude als die Worte der Bergpredigt: „Selig seid ihr, wenn die Leute euch hassen, schmähen und als Übeltäter austreiben um des Menschensohnes willen. Freuet euch an jenem Tage und frohlocket!" (Lk 6, 24.)

Kaum hatte das Ausnahmegesetz, das den Jesuiten das Verbleiben auf deutschem Boden unmöglich machen sollte, die kaiserliche Unterschrift erhalten, da begannen Bundesrat, Minister, Regierungspräsidenten und Polizei mit einer Rücksichtslosigkeit, die über Wortlaut und Sinn des Gesetzes weit hinausging, das Werk der Zerstörung und der Drangsalierung. Das läßt uns der Verfasser bei den einzelnen Niederlassungen in Paderborn, Münster, Köln, Bonn, Maria-Laach, Koblenz, Mainz, Marienthal, Gorheim, Regensburg und Essen miterleben. Beachtenswert ist dabei die Wahrnehmung, daß die Härte des Vollzugs durchweg auf Rechnung der höheren und höchsten Instanzen kam, während die untergeordneten Behörden gern eine mildere Tonart vorgezogen hätten und bisweilen ihr menschliches Mitgefühl nicht verbergen konnten oder wollten.

Die Schrift ist danach angetan, dem opfermutigen Orden die Pforten des Vaterlandes wieder öffnen zu helfen.

Der Kulturkampf in Hohenzollern

Von Dr Adolf Rösch, Wirkl. Geistl. Rat in Freiburg i. Br.

8° (II u. 128 S.) *M* 1.50

Der Verfasser wurde vom Ausschuß des Zentralkomitees für die Katholikenversammlungen Deutschlands zur Abfassung dieser Schrift beauftragt. Als Quellen dienten alle erreichbaren Veröffentlichungen der Regierung, die Tagespresse, die Akten der Kurie usw.; daneben fanden auch erläuternde Sonderauskünfte Platz.

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Die Toleranz

Von

Prof. Dr A. Vermeersch S. J.

Deutsche Ausgabe von Dr A. Sleumer

8° (XXVI u. 334 S.) *M* 3.50; geb. in Leinwand *M* 4.50

Das Thema von der Toleranz, der religiösen Duldung, von dem Verhältnis der Konfessionen untereinander, des Staates zur Kirche, wird zwar oft besprochen, vielfach aber nur mit Schlagwörtern abgetan. Jeder Gebildete, welcher Richtung er angehören möge, wird daher ein Buch willkommen heißen, das dieses Thema mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Ruhe behandelt.

Das Werk des rühmlich bekannten belgischen Kirchenrechtslehrers P. Vermeersch erörtert zum ersten Male in einer auf reichem Quellenmaterial sich aufbauenden Einzelschrift die ganze weite Frage der „Toleranz". Objektiv in Ton und Berichterstattung, dient das Buch in hervorragendem Maße dem wahren Frieden. Es legt in feinsinniger Weise die zahlreichen, über das Thema von der Toleranz umlaufenden Irrtümer dar. Schon die Anmerkungen verraten dem kundigen Leser, welch eine Fülle von Wissensstoff im Buche niedergelegt ist und wie eifrig der Verfasser jede Behauptung aus den geschichtlichen oder philosophischen Tatsachen zu erhärten bestrebt war; dabei fallen naturgemäß helle Schlaglichter auf so manche wirre religiös-politische Verhältnisse in Deutschland nach der kirchlichen Umwälzung des 16. Jahrhunderts sowie auch vor und nach dem sog. Kulturkampf. Es dürfte daher keinem Zweifel unterliegen, daß die deutsche Übertragung den Wünschen vieler entgegenkommt, zumal da der französische Urtext an die meisten deutschen Interessenten wegen seiner fachgelehrten, fremdsprachlich gegebenen Schlußfolgerungen zu hohe Ansprüche stellt.

Freiburg im Breisgau

Dr Emil Michael S. J.

Geschichte des deutschen Volke

vom 13. Jahrhundert bis zum Au
gang des Mittelalters. gr. 8°

Kulturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts, 1.–5. Bu

I: **Deutschlands wirtschaftliche, gesellscha liche und rechtliche Zustände währe des 13. Jahrhunderts.** 3weite und dri Auflage. (XX u. 368 S.) M 5.–; geb. Leinwand mit Lederrücken . . . . . M 6

II: **Religiös-sittliche Zustände, Erziehu und Unterricht während des 13. Jah hunderts.** Erste bis dritte Auflage. (XX u. 450 S.) M 6.–; geb. . . . . M 8

III: **Deutsche Wissenschaft und deutsche Mys während des 13. Jahrhunderts.** E bis dritte Auflage. (XXXII u. 474 S.) M 6.4 geb. . . . . M 8

IV: **Deutsche Dichtung und deutsche Mu während des 13. Jahrhunderts.** Er bis dritte Auflage. (XXVIII u. 458 M 6.40; geb. . . . . M 8

V: **Die bildenden Künste in Deutschla während des 13. Jahrhunderts.** Er bis dritte Auflage. Mit 89 Abbildung auf 24 Tafeln, darunter zwei Farbentafe (XXXII u. 444 S.) M 7.–; geb. M 9

Politische Geschichte Deutschlands vom To Heinrichs VI. bis zum Ausgang des Mitt alters, 1. Buch

VI: **Die Gegenkönige Otto von Braunschwe und Philipp von Schwaben. Kai Friedrich II. bis zum Tode Papst Hon rius' III. 1227.** Erste bis dritte Aufla (XXII u. 512 S.) M 8.–; geb. . M 10

Durch alle Buchhandlungen zu bezieh

HERDERS
KONVERSATIONS-
LEXIKON